

# Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 49. Rheinischen Provinziallandtags.

---



**Anlage I.\***

(Drucksachen. Nr. 33.)

**Vorlagen**

für den 49. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
<b>A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.</b>				
1	30	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den von der Königlichen Staatsregierung zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523), 15. Mai 1856 (G. S. S. 435).	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	Besondere Kommission.
<b>B. Vorlagen des Provinzialausschusses.</b>				
<b>Abteilung I der Zentralverwaltung.</b>				
1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1907.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	—
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 23 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Derjelbe.	I.
4	Zu 1, Seite 25 bis 49 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
5	Zu 1, Seite 51 bis 67 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Landeshauptmann.	I.
6	Zu 1, Seite 69 bis 93 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1909.	Derjelbe.	I.
7	Zu 1, Seite 95 bis 106 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1909.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 107 bis 127 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1909.	Landesökonomierat Keller.	I.
9	Zu 1, Seite 129 bis 141 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	I.
10	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Aenderung der Geschäftsordnung des Provinziallandtags.	Derjelbe.	Ge- schäfts- ord- nungs- Kom- mission
12	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 48. Provinziallandtags, betreffend die Beschaffung weiterer Diensträume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung.	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
13	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen und eine Ersatzwahl für den Provinzialausschuß.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
14	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare und deren Stellvertreter.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	I.
15	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
16	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Aufwendungen zu dem erweiterten Grund- erwerbe am Rhein-Weser-Kanal.	Geheimer Kommerzienrat Lueg.	I.
17	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ab- änderung der Bestimmungen über die Befoldungen und des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial- beamten.	Landeshauptmann.	I.
18	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verwendung des Fonds zur Verminderung des Anleihe- bedarfs.	Derjelbe.	I.
19	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ge- nehmigung der Erhöhung des Kaufpreises für das von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ange- kaufte Haus Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf.	Landesökonomierat Keller.	I.
20	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung eines Erweiterungsbaues im Anschlusse an das Dienstgebäude der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf dem von dem 48. Provinziallandtage zu diesem Zwecke an- gekauften Grundstücke Friedrichstraße Nr. 74 zu Düsseldorf.	Derjelbe.	I.
21	Zu 1, Seite 691 bis 695 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	I.
22	Zu 1, Seite 697 bis 709 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
23	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	I.
24	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung von Mitteln für die innere Ausstattung des Museums-Erweiterungsbaues in Bonn einschl. Archivgebäude.	Derselbe.	I.
25	Zu 1, Seite 711 bis 715 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Geheimer Kommerzienrat Kesselfaul.	I.
26	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Provinzialverbandes der Gemeindebeamten der Rheinprovinz vom 19. Oktober 1908 Nr. 436 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sowie der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz zwecks Anrechnung der Privatdienstzeiten bei Versetzung der Beamten in den Ruhestand.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	I.
27	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 21 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
28	Zu 1, Seite 143 bis 215 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen-Huttrop, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalten zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
29	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung und den Ausbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen.	Derselbe.	II.
30	Zu 1, Seite 217 bis 241 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Peters.	II.
31	Zu 1, Seite 243 bis 265 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Destrée.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
32	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf zweier an das Gelände der neuen Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln anstoßender Grundstücke.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
33	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verlegung des Wäschebetriebs in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau.	Derjelbe.	II.
34	Zu 1, Seite 267 bis 301 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Voranschlag für die Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Königlicher Landrat Geheimer Regierungsrat Eich.	II.
35	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.	Derjelbe.	II.
36	29	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der §§ 3 und 7 der Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901 bezw. vom 11. Mai 1904 bezw. 16. März 1905.	Derjelbe.	II.
37	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 22 bis 41 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

### Abteilung II. der Zentralverwaltung.

38	Zu 1, Seite 303 bis 463 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	II.
39	Zu 1, Seite 495 bis 503 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.
40	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Anpachtung der Irrenanstalt der Mexianerbrüder in Cöln-Lindenthal.	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
41	Zu 1, Seite 583 bis 585 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Geheimer Kommerzienrat Keffelkaul.	II.
42	Zu 1, Seite 465 bis 471 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910	Gutsbesitzer Destrée.	II.
43	17	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1908 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Derjelbe.	II.
44	Zu 1, Seite 473 bis 493 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Derjelbe.	II.
45	Zu 1, Seite 505 bis 563 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Derjelbe.	II.
46	Zu 1, Seite 565 bis 581 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Peters.	II.
47	Zu 1, Seite 587 bis 589 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Melchers.	II.
48	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 42 bis 62 aufgeführten Rechnungen.	—	II.



Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
<b>Abteilung III der Zentralverwaltung.</b>				
49	Zu 1, Seite 591 bis 647 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen- bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Aus- gaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.
50	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzial-Straßen- verwaltung.	Derjelbe.	III.
51	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung eines Betrages aus dem Reservefonds der Straßenverwaltung zur Herstellung von Kleinpflaster, Leer- makadam und Oberflächenteerung auf den rheinischen Pro- vinzialstraßen, um der vermehrten Straßenabnutzung und damit auch der Staubplage infolge des Automobilverkehrs vorzubeugen.	Derjelbe.	III.
52	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Derjelbe.	III.
53	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.	Derjelbe.	III.
54	22	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1908 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B sowie aus den weiteren Dotationsrenten.	Landesökonomierat Keller.	III.
55	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 63 bis 68 auf- geführten Rechnungen.	—	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mit- tion.
<b>Abteilung IV der Zentralverwaltung.</b>				
56	Zu 1. Seite 649 bis 689 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
57	Zu 1, Seite 685 bis 689 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge: a) von Rotz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungs-gesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere), für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
58	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen für Nachregulierungsarbeiten an der Sieg und für die Regulierung des Nesselbaches.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	IV.
59	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterjulen in Brünen, Kreis Nees, und in Erkelenz.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
60	31	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regerechtsansprüchen der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
61	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 69 bis 75 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

## Verzeichnis

der an den 49. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
<b>Abteilung I.</b>		
<b>I. Sachkommission.</b>		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1907.	
2	Entlastung der Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1907.	
3	Entlastung der Rechnung über den Baufonds für 1907.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1907.	
5	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1907.	
6	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1907.	
7	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1907.	
8	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1907.	
9	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1907.	
10	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1907.	
11	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1907.	
12	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1907.	
13	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1907.	
14	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1907.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
15	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1907.	
16	Entlastung der II. Stückrechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Bonn für 1907.	
17	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Restauration des Domes zu Wehlar“ für 1907.	
18	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Kosten der Darbringung einer Hochzeitsgabe für Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen“ für 1907.	
19	Entlastung der Schlußrechnung über das Konto: „Kosten der Darbringung einer Hochzeitsgabe für Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen“ für 1908.	
20	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1907.	
21	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1907.	
<b>II. Sachkommission.</b>		
22	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1907.	
23	Entlastung der III. Stück- und Schlußrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummnanstalt zu Aachen für 1907.	
24	Entlastung der III. Stück- und Schlußrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummnanstalt zu Elberfeld für 1907.	
25	Entlastung der III. Stück- und Schlußrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummnanstalt zu Essen für 1907.	
26	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Taubstummnanstalt zu Trier für 1907.	
27	Entlastung der I. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummnanstalt zu Brühl für 1907.	
28	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1907.	
29	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1907.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
30	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1907.	
31	Entlastung der II. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1907.	
32	Entlastung der Rechnung über das Hebammenwesen für 1907.	
33	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1906.	
34	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1907.	
35	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt für Elberfeld für 1907.	
36	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1907.	
37	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1906.	
38	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1906.	
39	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Fichtenhain für 1907.	
40	Entlastung der II. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen für 1907.	
41	Entlastung der I. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für 1907.	
<b>Abteilung II.</b>		
<b>II. Sachkommission.</b>		
42	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1906.	
43	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1906.	
44	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1906.	
45	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1906.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
46	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1906.	
47	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln für 1906.	
48	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1906.	
49	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1907.	
50	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1907.	
51	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1906.	
52	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1907.	
53	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1906.	
54	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1907.	
55	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1907.	
56	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1907.	
57	Entlastung der VII. Stück- und Schlußrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln für 1907.	
58	Entlastung der VI. Stückrechnung über das Konto: „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1907.	
59	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve für 1907.	
60	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto: „Fortsetzung der Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten“ für 1907.	
61	Entlastung der VI. Stück- und Schlußrechnung über das Konto: Erweiterungsbauten der Irrenpflegeanstalt in Waldbröl“ für 1907.	
62	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau einer Irrenstation in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1907.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
<b>Abteilung III.</b>		
<b>III. Sachkommission.</b>		
63	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1907.	
64	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1907.	
65	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1907.	
66	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1907.	
67	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1907.	
68	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1907.	
<b>Abteilung IV.</b>		
<b>IV. Sachkommission.</b>		
69	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1907.	
70	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Alrweiler für 1907.	
71	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1907.	
72	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1907.	
73	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1907.	
74	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgbühren für 1907.	
75	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1907.	

**Anlage 2.\***

(Druckfachen. Nr. 34.)

**Verzeichnis**

der an den 49. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Zfd. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fach- kom- mis- sion.
1	Pensionierter Straßen- aufseher Iske in Bir- kesdorf	bittet, zu beschließen, daß ihm die Militärpension nicht auf die als Straßenauf- seher erbiene Zivildpension angerechnet, ihm letztere vielmehr ganz ausgezahlt werde.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 20. Februar d. Jz. beschlossen, dem Provinziallandtage die Ablehnung der Petition vorzu- schlagen.	I.
2	Verband bergischer Ber- kehrvereine in Elber- feld	beantragt die Bewilligung einer einmaligen Unter- stützung von 8000 Mark für die Ausführung der Begemarkierung des ber- gischen Landes.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 20. Februar d. Jz. beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialausschusse zur Erledigung zu überweisen.	I.
3	Cheleute Heinrich Meier in Derschen, Bürger- meisterei Daaden, Kreis Altenkirchen	ersuchen um Bewilligung einer Entschädigung für erlittenen Brandschaden.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 20. Februar d. Jz. beschlossen, die Ablehnung der Pe- tition vorzuschlagen.	I.
4	Vorstand der Herberge zur Heimat (Pfarrer Ebeling) in Saarbrücken und Vor- stand des Rheinischen Ver- bandes der Herbergen zur Heimat (Pfarrer vom Endt) in Langenberg (Rhld.)	wünschen die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in der Rheinprovinz gemäß dem Gesetz vom 29. Juni 1907.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 20. Februar d. Jz. beschlossen, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, dem Provinzialaus- schusse die Petitionen zur Erledigung zu überweisen.	II.
5	Gemeinderat von Sen- heim, Kreis Zell,	beantragt Gewährung einer Provinzialbeihilfe von 50 000 Mark für den Bau einer Brücke über die Mosel zwischen Sen- heim und Senhals.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 20. Februar d. Jz. beschlossen, dem Provinziallandtag die Ueberweisung der Petition an den Provinzialausschuß zur Er- ledigung vorzuschlagen.	III.



## Anlage 1.

(Druckfachen. Nr. 1.)

## Vorbericht

zu dem

## Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu diesem gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige  
und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.

## I.

Der Boranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1909 schließt ab mit . . . . . 31 279 826,99 Mk.

Für das Rechnungsjahr 1908 betrug der Abschluß . . . . . 28 931 252,24 „

Demnach ergibt sich für das Rechnungsjahr 1909 eine Steigerung um . . . . . 2 348 574,75 Mk.

Von diesem Mehrbetrage werden durch die Steigerung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, die in der diesem Berichte beigefügten Nachweisung erläutert ist, gedeckt . . . . . 739 074,75 „

und muß deshalb noch für einen Mehrbedarf von . . . . . 1 609 500,— Mk. anderweit Deckung gefunden werden.

Dieser Mehrbetrag besteht zunächst aus einem Betrage von . . . . . 845 000,— Mk.,

welcher gemäß dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 14. März 1908 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten in Höhe von 1% des für die Verteilung der Provinzialsteuer maßgebenden Steuerfolls in den Haupt-Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe eingestellt worden ist und über deren Verwendung dem Provinziallandtage eine besondere Vorlage (Druckfachen Nr. ) zugehen wird.

Nach Abzug dieser Summe bleibt für die gewöhnlichen, im Haushaltsplan nachgewiesenen Aufwendungen noch ein Mehrbedarf von . . . . . 764 500,— Mk.

Dieser Mehrbetrag besteht:

**A. Bei den Einnahmen** in folgenden Posten:

1. Bei Titel II Nr. 1a Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen . . . . .	139 500,— Mf.
2. Bei Titel II Nr. 2 zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 12. März 1894 . . . . .	72 000,— "
3. Bei Titel II Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . .	83 000,— "
4. Bei Titel II Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung . . . . .	455 500,— "
zusammen bei Titel II	750 000,— Mf.
5. Bei Titel IV Nr. 2 an Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	297,— "
6. Bei Titel V Nr. 1 an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds . . . . .	14 200,— "
7. Bei Titel V Nr. 2 an unvorhergesehenen Einnahmen zc. . . . .	3,— "
Die Gesamteinnahme ergibt demnach ein Mehr von . . . . .	764 500,— Mf.

**B. Bei den Ausgaben** ergibt sich der Mehrbetrag dadurch, daß höher eingestellt sind:

1. Bei Titel I Nr. 2 die Ausgabe für die Armen in Werden um . . . . .	150,— Mf.
2. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um . . . . .	19 300,— "

Es haben an Tagegeldern und Reisekosten der Kommissare der Provinzialvertretung zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenkasse in Münster mit Rücksicht auf die Ausgaben in den letzten Jahren 150 Mf. mehr vorgesehen werden müssen. Der Titel III für Besoldungen schließt mit einer Mehrausgabe von 13 650 Mf. ab, obwohl die besoldungsplanmäßigen Gehaltssteigerungen, welche bestimmungsmäßig am 1. April 1909 eintreten, allein eine Ausgabe von 18 420 Mf. erfordern. Es bleibt somit bei diesem Titel noch eine Minderausgabe von 4770 Mf. Diese letztere ist dadurch entstanden, daß die Gehälter des verstorbenen Rechnungsrevisors (4900 Mf.), des in den Ruhestand versetzten Sekretärs Lunkenheimer und Bauamtssekretärs Müller (4200 + 3250 Mf.), bei der Stelle eines Kanzlisten 1050 Mf., bei den Gehältern der Bureauassistenten dadurch, daß die ältesten Bureauassistenten in Sekretärstellen aufgerückt sind und eine Stelle weniger vorgesehen ist, 1600 Mf., an Wohnungsgeldzuschüssen

Zu übertragen

19 450,— Mf.

Uebertrag 19 450,— Mk.

810 Mk. weniger erforderlich, im ganzen also 15 810 Mk. weniger eingestellt sind. Dagegen ist bei einem oberen Beamten eine Gehaltsverbesserung von 500 Mk. außer dem Besoldungsplan vorgesehen. Das bisherige Gehalt des jetzigen Verwalters der Rechnungsrevisorstelle (4550 Mk.), eine Mehrausgabe an Sekretärgehältern von 4950 Mk. durch Einstellen einer neuen Sekretärstelle für einen hierher zu berufenden Verwalter und Gehälter von Sekretären, die im Rechnungsjahre 1908 nur mit Teilbeträgen berechnet waren, bei Titel III Nr. 15 haben für eine Bureauhilfsstelle 1040 Mk. mehr eingestellt werden müssen, es ergibt das eine Mehrausgabe von 11 040 Mk., so daß bei den Besoldungen, abgesehen von den für die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erforderlichen 18 420 Mk., die vorausgeführte Minderausgabe von (15 810—11 040) = 4770 Mk. bleibt.

Bei Titel IV, andere persönliche Ausgaben, ist unter Nr. 1 zunächst die besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserung für einen Bauinspektor mit 300 Mk., unter Nr. 3 für Hilfsarbeiter im Bureau dienst sind 2000 Mk. mehr vorgesehen. Es haben zunächst für ausscheidende Beamte Anwärter einberufen werden müssen (es ist, wie oben ausgeführt, eine Minderausgabe an Gehältern zc. zu erwarten) und dann hat der Seite 40 des Verwaltungsberichts für 1907 erwähnte fortdauernd wachsende Geschäftsumfang die Einstellung von Mitteln für weitere Bureauhilfe notwendig gemacht. Dieses Wachsen der Geschäfte hat auch vermehrte Ausgaben an Kopialien in der Kanzlei zur Folge, darum ist hier bei Nr. 4 für einen Hilfsarbeiter in der Kanzlei anstelle eines versetzten Kanzlisten ein Betrag eingestellt, so daß sich hier eine Mehrausgabe von 1100 Mk. findet. Die Gesamtmehrausgabe bei Titel IV stellt sich demnach auf 3400 Mk.

Unter Titel V, sächliche Ausgaben, tritt eine Ausgabeerhöhung um 2728 Mk. ein und zwar bei den Ausgaben für Steuern, Kanalbetriebsgebühren, Versicherungsbeträgen der dem Provinzialverbande gehörenden Häuser um 83 Mk., für Beschaffung und Unterhaltung des Inventars um 500 Mk., für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse um 250 Mk., für Porto, Fracht und Telegraphengebühren zc. um 1500 Mk., für Heizung um 550 Mk., für Reinigung der Bureaus um 200 Mk., für Kranken- und Invalidenversicherung der Heizer, Putzfrauen zc. um 25 Mk., für Dienstkleidung des Botenmeisters und der Boten um 50 Mk., zusammen 3158 Mk., während für Beleuchtung der Bureaus zc. 400 Mk. und für Wasserzins zc. 30 Mk. weniger erforderlich erscheinen. Bei Titel VI Nr. 2 zu unvorhergesehenen Ausgaben konnten 78 Mk. weniger vorgesehen werden.

Zu übertragen 19 450— Mk.

	Uebertrag	19 450,— Mf.
Die Gesamtmehrausgabe beträgt demnach	19 850,— Mf.	
Die eigenen Mehreinnahmen beziffern sich auf	550,— „	
so daß der berechnete Mehrzuschuß von . . .	19 300,— Mf.	
erforderlich ist.		
3. Bei Titel II Nr. 2. Der Zuschuß an den Haushaltplan		
a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamten und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebenen um . . . . .	7 396,05 Mf.	
b) sowie zur Zahlung von Invalidengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene um . . . . .	1 000,— „	
im ganzen um . . . . .		8 396,05 „

Der Zuschuß zu a ist auf derselben Grundlage berechnet, wie seit einer Reihe von Jahren, nämlich mit 15% des Durchschnittsdiensteinkommens der im Haushaltplan für 1909 vorgesehenen etatsmäßigen Stellen. Das Mehrerfordernis ist im wesentlichen auf die Vermehrung dieser Stellen zurückzuführen und macht für die Zentralverwaltung weniger 393 Mf., die Provinzial-Taubstummenanstalten 1744,95 Mf. mehr, die Blindenanstalten 983,10 Mf. mehr, Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (einschl. Cöln-Lindenthal) 4074 Mf. mehr, Provinzial-Arbeitsanstalt 1257 Mf. mehr und bei den Hebammenlehranstalten 270 Mf. weniger aus.

Die Ausgaben an Invalidengeldern für nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter, sowie an Witwen- und Waisengeldern für deren Hinterbliebene nehmen von Jahr zu Jahr zu, insbesondere nachdem die Grundsätze für deren Bewilligung zugunsten dieser Personen vom 48. Rheinischen Provinziallandtag geändert worden sind. Statt 7000 Mf. im Jahre 1908 mußten 8000 Mf. vorgesehen werden, also 1000 Mf. mehr.

4. Bei Titel II Nr. 7. Der Zuschuß an die Provinzial-Taubstummenanstalten um . . . . . 29 250,— „

Die Ausgaben für Besoldungen haben sich um 9330 Mf. erhöht. Davon entfallen allein auf die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen 6600 Mf. Durch Einrichtung neuer Lehrer- bzw. Lehrerinnenstellen an den Anstalten Brühl, Guttrop und Neuwied, die erfolgte Neubesetzung der Direktorstelle in Essen, die Besetzung der Lehrerstellen der jetzigen Direktoren in Guttrop und Kempen durch Lehrer mit Anfangsgehältern, die Umwandlung einer Lehrerin- stelle in eine Lehrerstelle in Essen ist eine Mehrausgabe von 2730 Mf. erforderlich.

Zu übertragen 57 096,05 Mf.

Uebertrag

57 096,05 Mk.

Bei Titel II, andere persönliche Ausgaben, ist eine Mehrausgabe von 2682 Mk. veranschlagt. Es haben die Ausgaben für das neuingerichtete Seminar zur Ausbildung katholischer Taubstummenlehrer in Brühl, dessen Vergrößerung notwendig ist, um 2902 Mk. höher veranschlagt werden müssen, während der für das Seminar in Neuwied vorgeesehen gewesene Betrag von 1300 Mk., nachdem das ausgebildete Lehrpersonal in 1908 noch die Fachprüfung ablegt, fortfällt. Es ist dann noch eingestellt für den schwierigen Unterricht an den Klassen für Schwachbegabte in Huttrop für Direktor und Lehrer zusammen 600 Mk., für Religionsunterricht in Köln und Huttrop mehr 260 Mk. und an die Genossenschaft in Huttrop mehr 220 Mk.

Bei den sächlichen Ausgaben ist mehr vorgeesehen für Beköstigung 17 340 Mk., für Heizung 250 Mk., für Krankenpflege und Arznei 320 Mk., für Instruktionsreisen der Lehrer 100 Mk., für sonstige Ausgaben 498 Mk., zusammen 18 508 Mk., während für Utensilien und Gebäudeunterhaltung 900 Mk. weniger vorgeesehen sind, macht eine Mehrausgabe von 17 608 Mk. Die Gesamtmehrausgabe für die Taubstummenanstalten beträgt sonach 9330 + 2682 + 17 608 = . . . . . 29 620 Mk.

Die eigenen Einnahmen an Beiträgen sind um 201,11 Mk. und an sonstigen Erträgen um 168,89 Mk.,

also um . . . . .	370 „
höher vorgeesehen, so daß demnach noch . . . . .	29 250 Mk.
durch Provinzialzuschuß zu decken bleiben.	

5. Der Zuschuß ist an die Provinzial-Blindenanstalten bei Titel II Nr. 8 um höher vorgeesehen und zwar bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren um 3270 Mk. und in Neuwied um 7135 Mk.

10 405,— „

Bei der erstgenannten Anstalt sind die Befoldungen um 7020 Mk. gestiegen. In dieser Mehrausgabe sind 2100 Mk. für befoldungsplanmäßige Gehaltserhöhungen, und 4920 Mk. für 2 neue Lehrerstellen, welche durch Vermehrung der Schülerzahl notwendig geworden sind, enthalten.

Bei den anderen persönlichen Ausgaben sind zunächst 500 Mk. Mehrausgabe zu bemerken, welche bei der Erweiterung der Anstalt als Vergütung an die Genossenschaft der Celltinnen für die Wirtschaftsführung bezahlt werden müssen. Für den Bureaugehilfen sind 100 Mk. mehr eingestellt und 84 Mk. mehr für Hilfskräfte bei Erteilung des Musikunterrichts, für den Anstaltsarzt sind 50 Mk. Mehr-Vergütung vorgeesehen, dagegen die Vergütung für die Führung der Kassengeschäfte für den Arbeitsbetrieb mit 300 Mk. hier gestrichen und mit 400 Mk. in den Unterhaushaltplan für den Arbeitsbetrieb übernommen worden (434 Mk.).

Zu übertragen

67 501,05 Mk.

Uebertrag

67 501,05 Mk.

Ferner ist die Ausgabe an die vorgenannte Genossenschaft für Beköstigung einschl. Tischwäsche, Lagerung, Reinigung und Krankenpflege um 3000 Mk., für Bekleidung um 500 Mk., für Beleuchtung, Heizung zc. um 4000 Mk., für Instruktionsreisen des Lehrpersonals um 50 Mk., die sonstige Ausgabe um 496 Mk. erhöht, die Summe von 13 000 Mk. für die Beschaffung der Mobilien für die Erweiterungsbauten gestrichen und dafür ein Betrag von 2000 Mk. für Beschaffung eines Konzertflügels eingestellt worden (Minderausgabe 2954 Mk.).

Bei der Anstalt entsteht also eine Mehrausgabe von (7020 + 434 — 2954) = . . . . .	4500 Mk.
welcher eine Mehreinnahme von . . . . .	1230 „
gegenübersteht, so daß sich ein Mehrbedürfnis an Provinzialzuschuß von . . . . .	3270 Mk.

ergibt.

Bei der Blindenanstalt Neuwied ist die Ausgabe an Besoldungen um 700 Mk. gestiegen, es sind dies lediglich besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen; bei den anderen persönlichen Ausgaben mußte die Vergütung für die Erteilung des Musikunterrichts um 480 Mk. und für Löhnung des Wartpersonals um 240 Mk., im ganzen also um 720 Mk. erhöht werden. Die sächlichen und sonstigen Ausgaben stellen sich im ganzen um 615 Mk. höher, nämlich für die Beköstigung um 5500 Mk. und für sonstige Ausgaben um 115 Mk., wohingegen die Ausgabe für Rohmaterialien im Arbeitsbetrieb um 4000 Mk. gemindert wurde, weil nicht mehr die Blindenanstalt, sondern der Blindenfürsorgeverein die Abgabe dieser Materialien an die entlassenen Blinden vermittelt und ferner der für 1908 zur Aufstellung eines Geräteschuppens eingesetzte einmalige Betrag von 1000 Mk. fortfällt.

Die Gesamtmehrausgabe stellt sich danach auf (700 + 720 + 615) = . . . . .	2035 Mk.
--	----------

Nach dem diesem Berichte beiliegenden Verzeichniß hat sich die eigene Einnahme der Anstalt um 5100 „ vermindert, so daß ein Mehrzuschuß von . . . . .	7135 Mk.
---	----------

notwendig wird. Der Unterstützungsfonds für Blinde bedarf keines Provinzialzuschusses.

6. Bei Titel II Nr. 9 ist für den Haushaltsplan über das Hebammenwesen und die Hebammenlehranstalten zu Cöln und Elberfeld ein Mehrzuschuß von . . . . . 23 280,— „ erforderlich geworden.

Der Haushaltsplan für das Hebammenwesen ist unverändert beibehalten.

Zu übertragen

90 781,05 Mk.

Uebertrag

90 781,05 Mk.

Dagegen beansprucht die Anstalt Cöln allein den vorausgeführten Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln. Der Haushaltsplan mußte selbstredend durch die Eröffnung der neugebauten Anstalt mit ihren erweiterten Raumverhältnissen beeinflusst werden. Die Befordnungen sind trotz der vorgesehenen besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen (525 Mk.) und Schaffung einer weiteren Stelle für eine 2. Hebamme vorgesehen sind, doch um 375 Mk. zurückgegangen, weil ein Wechsel in der Besetzung der Stelle des Rendanten eingetreten und die Stelle der Wirtschaftlerin aufgehoben ist mit Rücksicht darauf, daß die Wirtschaftsführung in der neuen Anstalt einer Genossenschaft barmherziger Schwestern übertragen worden ist. Bei den anderen persönlichen Ausgaben ist ein Mehrbedürfnis von 4500 Mk. veranschlagt, nämlich für die 4 Assistentenärzte 1000 Mk. mehr, für Bureau- und Schreibhilfe 200 Mk. mehr, für Löhnung des Dienstpersonals 1700 Mk. mehr, während neu eingestellt sind für die Genossenschaft der Augustinerinnen Kleidergelder von 1800 Mk. In der Stelle des Oberarztes ist ein Wechsel eingetreten, wodurch sich die Ausgabe um 200 Mk. vermindert.

Wegen der Vergrößerung der Anstalt und der zu erwartenden stärkeren Belegung derselben sind bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben 32 155 Mk. mehr vorgesehen, und zwar: für Beköstigung 20 400 Mk., für Kleidungsstücke für Schwangere zc. 50 Mk., für Heizung und Beleuchtung 13 400 Mk., für das anatomische Cabinet 50 Mk., für Arzneien, Desinfektionsmittel, ärztliche Instrumente zc. 3000 Mk., für Steuern und sonstige Abgaben 800 Mk., zusammen ein Mehr von . . . . . 37 700 Mk. während für Reinigung 3000 Mk. weniger, für Bestellung des Anstaltsgartens 100 Mk. weniger, an sonstigen Ausgaben 2445 Mk. weniger, zusammen . . . . . 5 545 „ weniger erforderlich werden, bleibt eine Mehrausgabe von 32 155 Mk. hierzu die Mehrausgabe bei Titel II des Haushaltsplans 4 500 „ 36 655 Mk. und ab die Minderausgabe für Befordnungen . . . . . 375 „ ergibt ein Mehrerfordernis von . . . . . 36 280 Mk. welches durch eine eigene Mehreinnahme von . . . . . 13 000 „ zum Teil gedeckt ist, so daß ein Mehrzuschuß von . . . . . 23 280 Mk., wie oben angegeben, vorzusehen war.

Für die Hebammenlehranstalt in Elberfeld wird der bisherige Provinzialzuschuß verlangt.

Die Ausgaben sind zwar um die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen, die andern persönlichen Ausgaben um 1220 Mk.

Zu übertragen

90 781,05 Mk.

	Uebertrag	90 781,05 Mk.
(für den Oberarzt um 200 Mk., für den Assistentenarzt um 200 Mk., für Bureau- und Schreibhilfe mehr 700 Mk., für Dienstpersonal um 120 Mk.) erhöht; bei den sächlichen Ausgaben war für Beföstigung 3600 Mk., für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 500 Mk., für Reinigung 1000 Mk., für Mobilien, Utensilien zc. 2000 Mk., für Heizung 300 Mk., für Arzneien, Desinfektionsmittel, ärztliche Instrumente 1000 Mk., für Steuern und Abgaben 100 Mk., für Sonstiges 770 Mk., im ganzen also . . . . .	9 270 Mk.	
mehr, aber für Unterhaltung der Gebäude (1400), für Bestellung des Anstaltsgartens (150) . . . . .	1 550 "	
weniger vorzusehen, sodaß eine Mehrausgabe von . . . . .	7 720 Mk.	
bleibt, welcher für Besoldungen und andere persönliche Ausgaben . . . . .	1 870 "	
zuwachsen. Die Mehrausgabe beträgt demgemäß im ganzen . . . . .	9 590 Mk.,	
welche jedoch durch Mehreinnahmen der Anstalt gedeckt werden.		
7. Bei Titel II Nr. 10 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger um . . . . .		53 800,— "
gestiegen.		
An Kosten der Pflege und Erziehung der Fürsorgezöglinge sind im ganzen . . . . .	155 400 Mk.	
mehr vorgesehen. Im Haushaltsplan für 1908 ist angenommen worden, dieses Jahr werde mit einem Bestande von . . . . .	6143 Zöglingen	
beginnen, im Laufe des Rechnungsjahres 1908 würde ein Zuwachs von . . . . .	170 "	
eintreten und das Jahr demnach . . . . .	6310 Zöglingen	
mit rund . . . . .	6310 Zöglingen	
abschließen. Tatsächlich hat das Rechnungsjahr 1908 mit 6318 Zöglingen begonnen, nach den eingetretenen Ueberweisungen von Fürsorgezöglingen kann für dieses Jahr auf eine Vermehrung der Zöglinge um 390 gerechnet werden, so daß das Rechnungsjahr 1909 statt mit 6310 Zöglingen mit rd. 6710 beginnen wird. Bei dem gleichen Durchschnittspflegegrade rechnen sich aus der größeren Zöglingenzahl die eingestellten höheren Kosten heraus.		
Die Verwaltungskosten sind bei Titel II um . . . . .	11 850 "	
gestiegen. Es sind dies zunächst die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen von 3870 Mk., für die nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen anzustellenden und zu befördernden Beamten sind für		
Zu übertragen	167 250 Mk.	144 581,05 Mk.



Uebertrag 167 250 Mk. 144 581,05 Mk.

neue Stellen mehr aufgenommen 9390 Mk., dagegen konnten aber für Bureauhilfsarbeiter 5500 Mk. gestrichen werden. Der neuen Stellen wegen mußte ein Mehrzuschuß an den Pensions-Haushaltsplan von 2541 Mk. berechnet, der Betrag für Reinigung, Heizung und Beleuchtung zc. der Bureauräume um 300 Mk., der Betrag für Porto, Fracht zc. um 1500 Mk. erhöht werden, während für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse zc. 251 Mk. weniger berechnet sind.

Die Gesamtmehrausgabe stellt sich demnach auf 167 250 „  
 Es ist aus den eigenen Einnahmen des Verwaltungszweiges auf eine Mehreinnahme von . . . . . 5 850 „  
 gerechnet, so daß noch eine Mehrausgabe von . . . 161 400 Mk.  
 bleibt. Von dieser hat die Provinz ein Drittel mit 53 800 Mk.  
 zu tragen, während zwei Drittel mit . . . . . 107 600 Mk.  
 dem Staate zur Last fallen.

Die Provinzial-Erziehungsanstalt in Fichtenhain bedarf keines Zuschusses aus Provinzialmitteln.

8. Bei Titel II Nr. 11 hat für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ein Mehrzuschuß von . . . . . 114 600,— „  
 vorgesehen werden müssen.

Die Belegungsstärke der Anstalten ist von 4928 auf 5053 Kranke, also um 125 Kranke etatsmäßig erhöht.

Im Titel Besoldungen sind 19 850 Mk. an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen, für drei weitere Anstaltsärzte neue Stellen und für 4 Anstaltsärzte anstelle von Emolumenten Varentschädigungen, im ganzen 11 900 Mk., für einen in Johannistal erforderlichen weiteren Lehrer 2740 Mk. und einen Forstaufseher 1915 Mk., für Entschädigungen für fortgefallene Emolumente der Stationspfleger zc. 767 Mk., also mehr an Besoldungen 37 172 Mk. notwendig.

Im Titel II andere persönliche Ausgaben ist eine Mehrausgabe von 89 469 Mk. eingestellt, und zwar für Assistenzärzte 150 Mk., für Apotheker 1950 Mk. (in Galkhausen muß eine Anstaltsapothek neu eingerichtet werden), für Bureaugehilfen 6585 Mk., für das Pflegepersonal 68 485 Mk. und für das Dienstpersonal 12 299 Mk. mehr. Die Beföstigung erfordert eine Mehrausgabe von 54 300 Mk., die Bekleidung von 4000 Mk., Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche von 2000 Mk., die Reinigung von 1500 Mk., Mobilien, Utensilien zc. von 1600 Mk., die Heizung 9600 Mk., die Beleuchtung 1000 Mk., Arznei, Verbandmittel zc. 2000 Mk., die Kirchen- und Schulbedürfnisse 150 Mk., die Unterhaltung der Gebäude 3500 Mk., zusammen an sächlichen Ausgaben mehr 79 650 Mk. Es sind da-

Zu übertragen 259 181,05 Mk.

	Uebertrag	259 181,05 Mk.
<p>gegen fortgefallen eine einmalige Aufwendung für die Beschaffung einer Orgel in Mergig von 2400 Mk., eine einmalige Ausgabe für die Waschküche in Bonn von 1700 Mk., ein Betrag von 2599 Mk. an sonstigen Ausgaben und ein Ueberschuß von 10 000 Mk., welcher 1908 von der Anstalt Grafenberg an die Anstalt Bonn abgeführt werden sollte, also im ganzen 16 699 Mk., so daß eine Mehrausgabe von 62 951 Mk. entsteht. Die Gesamtmehrausgabe bei allen Titeln beziffert sich auf <math>(37\,172 + 89\,469 + 62\,951) = 189\,592</math> Mk.</p>		
<p>Nach der beiliegenden Nachweisung belaufen sich</p>		
	die Mehreinnahmen der Anstalten auf . . . . .	74 992 „
	so daß ein Mehrzuschuß notwendig ist von . . . . .	114 600 Mk.
9. Bei Titel II Nr. 12 beansprucht der Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens einen Mehrzuschuß von . . . . .		72 000,— „
<p>An Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten usw. hat die wirkliche Ausgabe für 1907 betragen rund 1 583 000 Mk. Weil sich die Kosten der Anstaltspflege, wie die Erfahrung lehrt, von Jahr zu Jahr um 25 000 Mk. vergrößern, so stellt sich von 1907 auf 1909 ein Mehrbedürfnis von 50 000 Mk. heraus; die Kosten der offenen Armenpflege werden nach den Erfahrungen im Jahre 1908 um 30 000 Mk. wachsen, es waren daher für 1909 im ganzen 80 000 Mk. unbedingt mehr zu veranschlagen, also wie geschehen und zur Abrundung . . . . .</p>		
	1 663 006,45 Mk.	
	im Haushaltsplan für 1907 waren vorgesehen	1 573 306,45 „
	also mehr	89 700,— Mk.
<p>Dahingegen war es möglich, die Ausgabe an Beihilfen für unvermögende Ortsarmenverbände auf Grund des § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 um . . . . .</p>		
		15 000,— „
<p>zu kürzen, weil die Beihilfeanträge zum größten Teile aus der Dotationsrente befriedigt werden können. Es bleibt eine Mehrausgabe von . . . . .</p>		
	74 700,— Mk.	
	durch Mehreinnahmen werden gedeckt	2 700,— „
	bleibt der geforderte Mehrzuschuß von	72 000,— Mk.
10. Der Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erfordert bei Titel II Nr. 14 einen Mehrzuschuß von . . . . .		83 000,— „
<p>Wie schon in den früheren Berichten angegeben ist, muß alljährlich mit einem statistisch nachgewiesenen Zuwachs an Kranken von mindestens 250 gerechnet werden und da unter der Einwirkung der gestiegenen Lebensmittelpreise auch die Pflegesätze für die in den Anstalten untergebrachten Kranken in die Höhe gegangen sind, so mußte bei den Kosten zur Unterbringung der hilfsbedürftigen</p>		
	Zu übertragen	414 181,05 Mk.

Uebertrag 414 181,05 Mk.

Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten und Blinden in Anstaltspflege auf eine Mehrausgabe von . . . 270 000 Mk. gerechnet werden.

Andererseits ist angenommen, daß aus dem Vermögen der Kranken und Drittverpflichteten . . . . . 30 000 Mk. und an Beiträgen der Kreise und Gemeinden zu den Pflegekosten . . . . 157 000 „

zusammen also . . . . 187 000 „

mehr eingehen, so daß ein Zuschuß von . . . . 83 000 Mk. mehr notwendig ist.

Es ist hier zu erwähnen — vergl. die besondere Vorlage, Druckfachen Nr. —, daß zur Unterbringung von unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken die frühere Mexianeranstalt zu Cöln-Lindenthal vom Provinzialverbande gepachtet worden ist. Für den Betrieb dieser Anstalt ist ein besonderer Haushaltsplan als Anlage zu dem Haushaltsplan über die erweiterte Armenpflege aufgestellt. Der von dieser Anstalt geforderte Provinzialzuschuß von 14 000 Mk. ist in vorerwähnter Mehrausgabe von 270 000 Mk. mitenthaltten.

11. Bei Titel II Nr. 15 mußte für den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler ein Mehrzuschuß von . . . . . 17 000,— „ eingestellt werden.

Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen für die Beamten dieser Anstalt erfordern eine Ausgabe von 8175 Mk. Wenn trotzdem die Gesamtmehrausgabe bei den Besoldungen nur den Betrag von 2170 Mk. erreicht, so rührt dies daher, daß der seitherige Dekonomieverwalter mit einem Gehalte von 4000 Mk. und mehrere alte Aufseher ausgeschieden und dafür Beamte mit Anfangsgehältern angestellt worden sind. Der Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ weist eine Mehrforderung von 2693 Mk. auf, nämlich mehr für Bureaugehilfen 500 Mk., für Hilfsaufseher 1145 Mk., für Knechte, Viehwärter zc. 730 Mk. und für Schreibhilfe 318 Mk.

Bei der vorgesehenen stärkeren Belegung der Anstalt und bei den gesteigerten Preisen hat für die Beföstigung 30 600 Mk. mehr vorgesehen werden müssen. Es beansprucht mehr die Bekleidung 700 Mk., Mobilien und Utensilien 1500 Mk., Heizung 500 Mk., Belichtung 500 Mk., Kirchen- und Schulbedürfnisse 150 Mk., sonstige Ausgaben 687 Mk., macht bei den sächlichen Ausgaben 34 637 Mk. mehr, während der Zuschuß an den Haushaltsplan für das Bewahrungshaus um 1000 Mk. ermäßigt werden konnte. Die

Zu übertragen 431 181,05 Mk.

	Uebertrag	431 181,05 Mk.
Mehrausgabe stellt sich sonach insgesamt auf 2170 + 2693 + 33 637 Mk. = . . . . .	38 500 Mk.	
An Mehreinnahmen sieht der Haushaltsplan, wie die diesem Berichte angegeschlossene Nachweisung ergibt, einen Betrag von . . . . .	21 500 „	
vor, so daß ein Mehrzuschuß von . . . . .	17 000 Mk.	
notwendig ist.		
12. Bei Titel II Nr. 17 ist ein Mehrzuschuß von . . . . .		100,— „
für den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung der maschinellen Anlagen in den Provinzialanstalten vorzusehen gewesen.		
Die Beaufsichtigung der an Zahl und Umfang größer werdenden Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht durch technische Beamte der Zentralstelle beansprucht eine Mehrausgabe von 100 Mk.		
13. Bei Titel II Nr. 18 wird für den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden und Krüppeln ein Mehrzuschuß von . . . . .		3 000,— „
verlangt.		
Die Erhöhung des Provinzialzuschusses um 3000 Mk. empfiehlt sich, um den in letzter Zeit erheblich gesteigerten Ansprüchen, welche bisher nur teilweise und zwar aus den jetzt erschöpften Beständen aus früheren Jahren befriedigt werden konnten, gerecht zu werden.		
14. Bei Titel II Nr. 19 hat der Zuschuß an die Provinzialstraßenverwaltung um den Betrag von . . . . .		139 500,— „
erhöht werden müssen.		
Für die Zahlung von Invalidengeldern an arbeitsunfähig gewordene Straßenvärter und Straßenarbeiter und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene hat nach den Ergebnissen der letzten Jahre mindestens ein Betrag von 5500 Mk. mehr eingestellt werden müssen. Es war ferner dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 zur Verstärkung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens der Betrag von 100 000 Mk. in dem Haushaltsplan vorzusehen.		
Die Ausgabe an Gehältern der Landes-Bauinspektoren ist infolge der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen um 1200 Mk. und bei den Bauamtssekretären aus dem gleichen Grunde um 2950 Mk. gestiegen.		
Zur Ausbildung von Anwärtern für den Bureaudienst und zur Anshilfe in diesem Dienste bei den Bauämtern sind 680 Mk.		
Zu übertragen		573 781,05 Mk.

Uebertrag 573 781,05 Mk.

mehr ausgerechnet. Infolge der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen müssen an Besoldungen der Straßenmeister und Straßenaufseher 9500 Mk. mehr ausgegeben werden. Für etwa notwendig werdende Erhöhungen der Mietsentschädigungen der Straßenaufsichtsbeamten ist der geringe Mehrbetrag von 500 Mk. vorgesehen. Die vor mehr als 20 Jahren auf 18 Mk. festgesetzte Entschädigung der Straßenmeister für Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien hat sich im Laufe der Jahre doch als zu gering erwiesen; die Entschädigung ist für die größeren Beläufe bis auf 24 Mk. erhöht worden. Es ergibt sich dadurch eine Mehrausgabe von 710 Mk. Wie im Haushaltsplan näher begründet ist, hat die Ausgabe an Uebernachtungsgeldern, Verzehrzulagen, Jahrgeldern der Straßenaufsichtsbeamten wie an Reiseentschädigungen der Bauamtssekretäre um 1000 Mk. erhöht und für Prämien an die Straßenaufsichtsbeamten für Baumpflege entsprechend dem größeren Obstnutzungserlöse (10 %) eine Mehrausgabe von 250 Mk. angelegt werden müssen. Der Zuschuß an die Wegebauhschule in Siegen ist um 150 Mk. gestiegen.

Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Provinzialstraßen (Titel IV Nr. 1) ist ein Mehrbedürfnis von 23 500 Mk. nachgewiesen. Es ist dies im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß einerseits zur Tilgung und Verzinsung der Kleinpflasteranleihe im Rechnungsjahre 1909 ein Mehrbetrag von . . . . . 40 648,— Mk. erforderlich und für im Laufe des Jahres erforderlich werdende außergewöhnliche Instandsetzungsarbeiten der Reservefonds um . . . . . 17 952,— „ verstärkt ist, zusammen also . . . . . 58 600,— Mk. mehr erforderlich sind, daß aber andererseits das in den Jahren 1907 und 1908 über den Haushaltsplan hinausgezahlte Mehr von . . . . . 35 100,— „ an Renten für von Städten zc. übernommene Provinzialstraßen hier abgezogen ist, weil diese Renten in den Jahren 1908 und 1909 bei Titel IV Nr. 4 des Haushaltsplans in diesen aufgenommen worden sind. — Die Ausgabe bei dem letzten Titel hat sich für 1909 um 18601,28 Mk. erhöht. — Die Gesamtmehrausgabe bei Titel IV Nr. 1 stellt sich auf 23 500,— Mk.

Zu übertragen 573 781,05 Mk.

Uebertrag      573 781,05 Mk.

fung von Zeitschriften zc. 100 Mk. mehr, also im  
Haushaltsplan im ganzen eine Mehrausgabe von 167 141,28 Mk.  
auf. Dem stehen gegenüber ein Minderzuschuß an  
den Eisenbahnfonds von . . . 8136,— Mk.

Als Anteil aus dem Klein-  
bahnunternehmen Merzig, Büsch-  
feld sind hier nämlich 1658 Mk.  
und an Bestand aus frü-  
heren Rechnungsjahren 6478 „  
mehr vorgesehen.

Die Kosten des Zahlungs-  
geschäfts der Straßenverwaltung  
werden . . . . . 300,— „  
die Ausgaben bei dem Titel Ins-  
gemein . . . . . 2205,28 „  
weniger betragen. Nach Abzug dieser Minderaus-  
gaben von . . . . . 10 641,28 „  
bleibt eine Mehrausgabe von . . . . . 156 500,— Mk.

Der hier beigelegten Nachweisung der eigenen  
Einnahmen der Straßenverwaltung zufolge wird  
auf eine Mehreinnahme von . . . . . 17 000,— „  
gerechnet, es erübrigt darnach der vorgehene  
Mehrzuschuß von . . . . . 139 500,— Mk.

15. Bei Titel II Nr. 20 ist bei der Verwaltung der landwirtschaftlichen  
Angelegenheiten der Provinzialverwaltung ein Mehrzuschuß von . . . . . 44 686,75 „  
erforderlich. Hiervon sind aber, wie unten des Näheren dargelegt wird,  
26 115 Mk. nur auf eine Aenderung der Berechnung zurückzuführen,  
so daß die wirklichen Mehraufwendungen nur 18 571,75 Mk. betragen.

Infolge der vom 48. Rheinischen Provinziallandtag geneh-  
migten Neueinrichtung der Winterschulen in Meisenheim, Neuß und  
Ratingen sind 7500 Mk. an Zuschüssen mehr erforderlich. Aus gleicher  
Veranlassung erhöht sich der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan  
um 1935 Mk. Da die Gehälter der Direktoren und Lehrer an  
den Landwirtschaftsschulen in Bitburg und Cleve anders normiert,  
an diesen Schulen auch neue Stellen errichtet sind, so erhöht sich der  
Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan um 1068,75 Mk. Für die  
Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen im Westfondsgebiete  
sind entsprechend der vermehrten Zinseinnahme aus Beständen 232

£ mehr vorgesehen. Für die Unterstützung landwirtschaftlicher Unter-  
nehmungen aus dem allgemeinen Fonds sind 3000 Mk. mehr, und  
zwar für die Veranstaltung einer jährlichen Pferdeaustellung in Cöln,  
in den Haushaltsplan eingestellt. Für das Rittergut in Desdorf

Zu übertragen      618 467,80 Mk.

	Uebertrag	618 467,80 Mk.
find 140 Mk. mehr veranschlagt, während die Wein- und Obstbau- schulen eines Mehrzuschusses von 5365 Mk. bedürfen. Die hiernach berechnete Mehrausgabe beläuft sich auf . . . . .	19 240,75 Mk.	
die Mehreinnahmen einschließlich der Mehr-Zinsen des Meliorationsfonds betragen . . . . .	669,— "	
es bleibt ein Mehrzuschuß aufzubringen von . . . . .	18 571,75 Mk.	
Es müssen aber, wie oben erwähnt, aus diesem Titel noch . . . . .	26 115,— "	
bestritten werden, die im Jahre 1908 aus den Einnahmen des Titels IV gedeckt werden konnten, im laufenden Jahre aber durch die Mehrbedürf- nisse bei den Haushaltsplänen für Kunst und Wissenschaft, Provinzialmuseen und für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Es er- gibt dies den oben erwähnten Mehrzuschuß von	44 686,75 Mk.	
Was die angegebenen Mehrzuschüsse für die Provinzial- Wein- und Obstbauschulen angeht, so ist folgendes kurz anzuführen.		
Bei der Schule in Trier sind für die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 860 Mk. erforderlich, für Hilfslehrer sind ins- besondere zur Erteilung von Nachhilfeunterricht 200 Mk. und für den Weinbergaufseher 50 Mk. mehr vorgesehen, für Heizung und Be- leuchtung sind mehr 150 Mk., für die Dienststreifen des an dem Wein- und Obstbaukursus in Bernkastel teilnehmenden Lehrers 200 Mk. neu, für die Einrichtung der Peronospora-Beobachtungsstation 400 Mk. neu, und für sonstige Ausgaben 150 Mk. mehr eingestellt, im ganzen also mehr . . . . .	2010 Mk.	
wovon durch eigene Mehreinnahme . . . . .	85 "	
gedeckt werden, so daß ein Mehrzuschuß von . . . . .	1925 Mk.	
erforderlich ist.		
Bei der Schule in Kreuznach erfordern die besoldungsplan- mäßigen Gehaltsverbesserungen eine Mehraufwendung von 800 Mk., für Nachhilfe-Unterricht sind 200 Mk., für den Weinbergaufseher 90 Mk. mehr, für Reinigung 50 Mk. mehr, für die Ausdehnung der Wasserleitung eine einmalige Ausgabe von 1000 Mk., für Bienenzucht 100 Mk. mehr, für Einrichtung einer Peronospora- Beobachtungsstation 400 Mk. neu, also im ganzen . . . . .	2640 Mk.	
mehr eingestellt, während für die Unterhaltung der Obst- baumanlage . . . . .	1300 "	
weniger erforderlich werden, und demnach ein Mehrzu- schuß von . . . . .	1340 Mk.	
beansprucht wird.		

Zu übertragen 618 467,80 Mk.

	Uebertrag	618 467,80 Mk.
	<p>Im Haushaltsplan für die Schule in Ohrweiler werden für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen 600 Mk. mehr berechnet, für Nachhilfeunterricht sind wie bei den anderen Schulen 200 Mk. neu, für den Weinbergaufseher 100 Mk. mehr und für das Dienstpersonal 100 Mk. mehr vorgesehen. Für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche werden 100 Mk. mehr, für Mobilien, Geräte u. 200 Mk. mehr, für die Beschaffung eines Mikroskops (einmalige Ausgabe) 400 Mk. verlangt und für die Einrichtung einer Peronospora-Beobachtungsstation 400 Mk., ergibt zusammen an Mehrausgabe 2100 Mk., welche durch entsprechenden Mehrzuschuß gedeckt werden muß.</p>	
16.	Bei Titel IV Nr. 1 sind zur Abführung an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft mehr eingestellt . . . . .	3 450,— "
	<p>und zwar an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen für den Direktor des Denkmälerarchivs und den technischen Bureauassistenten 450 Mk. und für Heizung, Beleuchtung, Reinigung u. des neuen Archivgebäudes in Bonn 3000 Mk.</p>	
17.	Bei Titel IV Nr. 2 beansprucht der Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier einen Mehrzuschuß von . .	12 665,— "
	<p>Die Gehälter der beiden Museumsdirektoren und eines Museumsassistenten sind nach dem bestehenden Besoldungsplan um 750 Mk. aufzubessern, für die Annahme technischer Hilfskräfte sind 500 Mk. mehr erforderlich, zur Fortsetzung der Arbeiten an einem Fundregister für den Regierungsbezirk Trier sind 500 Mk. mehr und für die Bibliothek am Museum in Trier 300 Mk. mehr vorgesehen, die Aufsicht und Reinigung der vergrößerten Museen verlangt 2050 Mk. mehr, die Heizung und Beleuchtung 3400 Mk. mehr, für die Reisen der Museumsdirektoren sind 600 Mk. mehr, für Schreibmaterialien, Drucksachen, Porto 250 Mk. mehr, für die Publikation der Kanalisationsergebnisse 2000 Mk. in den Haushaltsplan eingestellt, während der seitherige Etatsansatz für bauliche Reparaturen an den Museen um 500 Mk. ermäßigt werden konnte. Dazu kommt als einmalige Ausgabe ein Betrag von 7000 Mk. für die Herstellung einer neuen Einfriedigung der Römischen Bäder in Trier. Hiernach ergibt sich eine Gesamtmehrausgabe von 16 850 Mk. Durch Mehreinnahmen sind gedeckt . . . . . 4 185 "</p>	
	so daß sich ein Mehrzuschuß von . . . . .	12 665 Mk.
	wie oben angegeben, als erforderlich erweist.	
18.	Bei Titel IV Nr. 3 mußte an den Haushaltsplan für die Förderung gewerblicher Zwecke ein Mehrzuschuß von . . . . .	10 000,— "
	eingestellt werden.	
	Für die Unterhaltung der gewerblichen Fachschule in Trier ist wie für andere Fachschulen ein Zuschuß von 10 000 Mk. vorgesehen worden.	
	Zu übertragen	644 582,80 Mk.



	Uebertrag	644 582,80 Mk.
19. Bei Titel IV Nr. 4 ist die Ausgabe bei dem Zinsgewinne des Meliorationsfonds für landwirtschaftliche Zwecke um . . . . .		297,— "
<p>Es entspricht dies der nach dem dreijährigen Durchschnitt veranschlagten höheren Einnahme aus diesem Zinsgewinn.</p>		
20. Bei Titel V Nr. 4 ist zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mk. ein Mehrbedarf von . . . . .		65 000,— "
<p>Vorgesehen.</p> <p>Eine aufgestellte Berechnung hat ergeben, daß die Ende des Rechnungsjahres 1908 abgerechneten Baukonten zur Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Bau Summe im Rechnungsjahre 1909 eine Ausgabe von rund 240 000 Mk. erfordern werden, also gegen den Haushaltsvoranschlag für 1908 von 195 000 Mk. ein Mehr von 45 000 Mk. Hinzu treten dann noch die Kosten für die Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1909 zur Abrechnung gelangenden Baukonten, für welche noch ein Bedarf von 20 000 Mk. angenommen worden ist.</p>		
21. Bei Titel V Nr. 7 sind zur Verfügung des Provinziallandtages mehr eingestellt . . . . .		80 500,— "
<p>Wie in dem Abschnitte IV dieses Vorberichts näher ausgeführt ist, werden unter Beibehaltung des Prozentsatzes von 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % für die Provinzialsteuer mit Rücksicht auf das Steigen der für diese maßgebenden Staatssteuern zc. . . . . 610 500 Mk. mehr eingehen, als für die in den Haushaltsplänen veranschlagten Bedürfnisse an Provinzialsteuern erforderlich sein wird. Unter Titel V Nr. 6 des Haupt-Haushaltsplanes für 1908 war zur Verfügung des Provinziallandtags ein Betrag von . . . . . 530 000 „</p> <p>ausgeworfen. Es stehen demnach für 1909 . . . 80 500 Mk. mehr zur Verfügung.</p> <p>Wegen Verwendung des für 1908 vorgesehenen Betrages von 530 000 Mk. sei hier auf die Ausführungen im Abschnitte II dieses Vorberichts Bezug genommen.</p>		
22. Bei Titel V Nr. 8 ist an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außer-gewöhnlichen Ausgaben und zur Abrundung ein Mehrbedarf von . . . . .		235,20 "
<p>eingestellt.</p> <p>Es ergibt sich darnach bei dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1909 eine Mehrausgabe von . . . . . 790 615,— Mk.</p> <p>welcher indessen</p>		
	Zu übertragen	790 615,— Mk.

	Uebertrag	790 615,— Mf.
23. bei Titel IV Nr. 5 als Zuschuß für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den landwirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz eine Minderausgabe von . . . . .		26 115,— "
	gegenübersteht.	

Aus den Einnahmen aus Nebenfonds insbesondere aus dem Anteil der Provinz an den Zinsüberschüssen der Landesbank sind, wie unter Nr. 16, 17 und 18 des vorstehenden Berichts angegeben, für Kunst und Wissenschaft (3450 Mf.), für die Verwaltung der Provinzialmuseen (12 665 Mf.) und für gewerbliche Zwecke (10 000 Mf.) im ganzen 26 115 Mf. an Provinzialzuschüssen mehr erforderlich geworden. Da es nicht angängig erschien die Einnahme aus dem Zinsgewinn der Landesbank zu erhöhen, so mußte der Betrag von 26 115 Mf. am Zuschuß für landwirtschaftliche Zwecke hier gekürzt werden. Unter Nr. 15 vorstehenden Berichts ist schon angeführt, daß der Zuschuß bei Titel II Nr. 20 für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinz um den Betrag von 26 115 Mf. erhöht worden ist.

Nach Abzug der vorangeführten Minderausgabe bleibt eine Mehrausgabe von . . . . .		764 500,— Mf.
übrig, welche ihre Deckung durch die im Eingange dieses Berichts unter A aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher Höhe findet.		

## II.

Nach dem Vorberichte zum Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1908 — II. Abschnitt — Seite 22 der Verhandlungen des 48. Rheinischen Provinziallandtags — hat das Rechnungsjahr 1906 mit einem Betriebsfonds von . . . . .

	504 415,02 Mf.
--	----------------

abgeschlossen.

Außerdem waren dem Beschlusse des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 entsprechend bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegt:

a) als Baufonds . . . . .	471 865,— Mf.
b) als Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben . . . . .	471 866,89 "

zusammen	943 731,89 "
----------	--------------

so daß also im ganzen . . . . .	1 448 146,91 Mf.
---------------------------------	------------------

zur Verfügung des Provinziallandtags standen.

Der Betriebsfonds von . . . . .

	504 415,02 Mf.
--	----------------

hat sich im Rechnungsjahre 1907, da dem Stadtkreis Essen und dem Landkreis Aachen auf die Provinzialabgaben der Betrag von . . . . .

	3 858,92 "
--	------------

erstattet werden mußte, auf die Summe von . . . . .

	500 556,10 Mf.
--	----------------

vermindert.

An Provinzialsteuern sind über den Voranschlag des Haupt-Haushaltsplanes für 1907 hinaus . . . . . 182 431,69 Mk.  
erhoben worden.

Aus dieser Mehreinnahme sind gezahlt worden:

1. auf Grund Beschlusses des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 13. März 1907 die infolge Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses der Servistklasse A an die in der Stadt Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten gegen die Haushaltspläne für 1907 entstandenen Mehrausgaben von . . . . . 11 213,45 Mk.
2. auf Grund Beschlusses des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 13. März 1907 und 14. März 1907 die Mehrausgaben, welche durch die Erhöhung der Gehälter der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten, durch die Aufbesserung der Vergütungen der Assistenzärzte an den Hebammen-Lehranstalten und durch die Erhöhung der Mietsentschädigung für die Werkmeister und Aufseher an der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler entstanden sind, mit . . . . . 11 158,17 „
3. auf Grund Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 14. März 1908 der zur Bestreitung der Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger über den Haushaltsplan hinaus erforderliche Mehrzuschuß von . . . . . 20 909,23 „

im ganzen also . . . . . 43 280,85 „

so daß von der Mehreinnahme an Provinzialsteuer noch . . . . . 139 150,84 Mk.

zur Verfügung des Provinziallandtags blieben. Von dieser Summe ist gemäß den Beschlüssen des Provinziallandtags je die Hälfte mit . . . . . 69 575,42 Mk.

dem Baufonds und dem Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben überwiesen worden.

Der erstere stellte sich einschließlich der eingegangenen Zinsen und des vorstehenden Zuwachses auf 554 980,33 Mk., während sich der Ausgleichsfonds auf 554 982,27 Mk. beziffert. Betriebsfonds, Baufonds und Ausgleichsfonds haben zusammen die Summe von 1 610 518,70 Mk. erreicht.

Diese Bestände sind in das laufende Rechnungsjahr 1908 übertragen worden.

Wie sich die Lage der Fonds im Rechnungsjahre 1908 weiterhin gestalten wird, läßt sich heute noch nicht zahlenmäßig feststellen. Soweit es sich jetzt übersehen läßt, wird sich der Zuwachs zu den beiden Fonds etwa, wie folgt, stellen:

Die Verteilung der Provinzialsteuer für 1908 ergab eine Soll-Einnahme von . . . . . 9 878 129,44 Mk.  
während im Haupt-Haushaltsplan für dasselbe Jahr nur eine Einnahme von . . . . . 9 812 500,— „  
an Provinzialsteuern vorgesehen ist, so daß zur Verfügung des Provinziallandtags ein Betrag von . . . . . 65 629,44 Mk.  
bleiben wird.

Uebertrag 65 629,44 Mk.

In den Haupt-Haushaltsplan für 1908 ist unter Titel V Nr. 6 ein Betrag von . . . . . 530 000,— Mk. zur Verfügung des Provinziallandtags vorgesehen und dabei bemerkt worden, daß, soweit über diese Mittel seitens des Provinziallandtags nicht anderweit verfügt wird, diese Summe nach dem Beschlusse des Provinziallandtags an den Betriebsfonds bezw. an den Bau- und Ausgleichsfonds abgeführt werden sollte.

Der 48. Provinziallandtag hat jedoch über diese Summe zu mehrfachen Zwecken Verfügung getroffen und zwar:

1. Durch Beschluß vom 12. März 1908 ist genehmigt, den Fonds B zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für das Rechnungsjahr 1908 um den Betrag von . . . . . 100 000,— Mk. zu erhöhen.
2. Durch Beschluß vom 12. März 1908 hat der Provinziallandtag den Provinzialbeamten mit Rücksicht auf die herrschenden Teuerungsverhältnisse für das Jahr 1908 eine einmalige Zuwendung bewilligt. Die entstehende Mehrausgabe gegen den Haushaltsplan, welche aus der eingehenden Provinzialsteuer zu decken ist, steht heute noch nicht fest, sie ist aber auf etwa . . . . . 70 000,— „ anzunehmen.
3. Durch Beschluß vom 12. März 1908 hat sich der Provinziallandtag mit den gemachten Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des Pflegepersonals in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten einverstanden erklärt und die Ermächtigung erteilt, zur Deckung der Mehrausgaben für das Pflegepersonal gegen die Haushaltspläne der genannten Anstalten für das Rechnungsjahr 1908 einen Gesamtbetrag bis zu . . . . . 53 000,— „ aus den Mehrerträgen der Provinzialabgaben zu entnehmen.

Zu übertragen 223 000,— Mk. 530 000,— Mk. 65 629,44 Mk.

	Uebertrag	223 000,— Mf.	530 000,— Mf.	65 629,44 Mf.
4.	Durch Beschluß vom 11. März 1908 hat ferner der Provinziallandtag für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen . . . .	80 000,— "		
	für die Regulierung der unteren Wupper und die Eindeichung der Orte Bürrig und Rheindorf . .	145 000,— "		
	und für die Räumung der Niers .	57 400,— "		
	unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß die Königliche Staatsregierung zu den genannten Zwecken mindestens die gleichen Beträge zahlt. Von Seiten der Königlichen Staatsregierung ist die Bereitwilligkeit zur Hergabe gleich hoher Beträge zu den erwähnten Flußregulierungsarbeiten erklärt worden, so daß für die Deckung der Provinzialbeihilfen aus bereiten Mitteln gesorgt werden muß.			
5.	Der 48. Provinziallandtag hat weiterhin durch Beschluß vom 12. März 1908 die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Winterschulen in Neuß, Ratingen und Meisenheim und die Zahlung der vertragsmäßig von der Provinz zu leistenden Zuschüsse und der Beiträge zum Pensions-Haushaltsplan für 1908 über den Haushaltsplan hinaus genehmigt. Es sind hierfür erforderlich . . . .	7 076,25 "		
	welche aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben gedeckt werden müssen.			
6.	Endlich wird aus dieser Mehreinnahme noch eine Ueberschreitung zu decken sein, welche bei dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1908 nicht zu vermeiden sein wird. Der Haushaltsplan für 1908 rechnete damit, daß am Beginn des			
	Zu übertragen	512 476,25 Mf.	530 000,— Mf.	65 629,44 Mf.

Uebertrag 512 476,25 Mk. 530 000,— Mk. 65 629,44 Mk.

Rechnungsjahres 1908 sich die Zahl der Fürsorgezöglinge auf 6143 belaufen werde, diese Zahl hat sich indessen nach dem vorliegenden Verwaltungsberichte für 1907 auf 6318 am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 gestellt, so daß im Rechnungsjahre 1908 von vornherein 175 Zöglinge mehr zu verpflegen waren, als im Haushaltsplan angenommen war. Da im Rechnungsjahre 1908 selbst nach den bisherigen Wahrnehmungen die Ueberweisungen in Fürsorgeerziehung zahlreicher erfolgen, als im Haushaltsplan vorgesehen ist, so wird mit einer von der Provinz zu tragenden Staatsüberschreitung von immerhin . . . 18 000,— „ zu rechnen sein.

Es sind demnach aus den Mehreinnahmen an		
Provinzialabgaben für 1908 im ganzen . . . . .	530 476,25 Mk.	
zu decken, so daß nach Abzug des Mehrbetrags von . . . . .		476,25 „
noch eine Summe von . . . . .		<u>65 153,19 Mk.</u>

je zur Hälfte dem Bau- und dem Ausgleichsfonds wird zugeführt werden können. Unter Hinzurechnung dieser Summe und der im Rechnungsjahre 1908 ankommenden Zinsen würden am Ende dieses Rechnungsjahres sich voraussichtlich der Baufonds und der Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben auf je rund 604 000 Mk. belaufen.

Bezüglich der Aufbringung der Mittel zur Zahlung der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage für die Verlängerung des Iberich-Lank'er Deiches bewilligten Beihilfe von 162 000 Mk. ist hier noch zu bemerken, daß auch aus dem Zinsüberschuß der Landesbank für 1907 eine Jahresrate von 32 400 Mk. reserviert werden konnte, so daß nunmehr 3 Jahresraten mit zusammen 97 200 Mk. zur Verfügung stehen. Es ist zu hoffen, daß auch der Rest der Beihilfe von 64 800 Mk. auf gleiche Weise wird beschafft werden können.

## III.

- Zu der Sitzung vom 14. März 1908 hat der 48. Rheinische Provinziallandtag beschlossen:
1. den Provinzialauschuß zu ersuchen, in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten einen Betrag bis zur Höhe von 1% des Steuerfolls einzustellen und über die Verwendung dieses Fonds Vorschläge zu machen;
  2. diesem Fonds den gemäß dem Beschlusse des vorjährigen Provinziallandtags gegründeten Baufonds sowie die diesem weiterhin zufließenden Mittel zuzuführen;
  3. über diesen Fonds besondere Rechnung zu führen.

Diesem Beschlusse des Provinziallandtags nachkommend, ist im Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1909 unter Titel II Nr. 5 ein Betrag von 845 000 Mk. in Einnahme vorgesehen worden. Es entspricht dieser Betrag einem Prozent derjenigen Steuerfumme, welche nach den Ausführungen in dem nächsten Abschnitte dieses Vorberichts nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialabgaben im Rechnungsjahre 1909 als Maßstab zugrunde zu legen ist.

Derselbe Betrag von 845 000 Mk. findet sich unter Titel V Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplanes in Ausgabe, um ihn gemäß Nr. 2 des vorstehenden Landtagsbeschlusses mit dem bereits bestehenden besonderen Baufonds zu vereinigen. Dieser letztere Fonds wird nach dem Abschnitt II dieses Berichts am Ende des Rechnungsjahres 1908 voraussichtlich eine Höhe von rund 604 000 Mk. erreicht haben.

Ueber die Verwendung des Baufonds werden dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage — Druckfachen Nr. 9 — Vorschläge gemacht werden.

## IV.

Um einen Anhalt für die Veranschlagung der Höhe der im Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1909 einzustellenden Provinzialsteuern zu gewinnen, sind von den Land- und Stadtkreisen der Provinz Uebersichten über die Höhe des Steuerfolls eingezogen worden, welches nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 156) für die Verteilung der Provinzialabgaben zugrunde zu legen ist. Die Höhe dieses Steuerfolls pro 1908 ist in den Uebersichten nach dem Stande vom 1. Oktober 1908 angegeben und beläuft sich auf die Summe von . . . . . 84 324 940,85 Mk.

Dabei hat eine Zahl von Kreisen angegeben, daß eine Veranlagung der vom Staatsfiskus aus fiskalischen Betrieben zu zahlenden Steuern für das Rechnungsjahr 1908 noch nicht erfolgt sei, daß aber diese Steuern der für den Kreis angegebenen Steuerfumme noch hinzuträten. Die in diesen Kreisen im Jahre 1907 veranlagten Steuern des Fiskus haben . . . . . 303 602,— „  
betragen. Angenommen, die Steuern des Fiskus erreichten im Jahre 1908 die gleiche Höhe, so würde sich das der Verteilung der Provinzialabgaben im Rechnungsjahre 1909 zugrunde zu legende Steuerfoll des Jahres 1908 auf 84 628 542,85 Mk. beziffern. Es erscheint indessen nicht angängig, die Summe in dieser Höhe anzunehmen, da es außerordentlich fraglich ist, ob bei den zurückgegangenen Einnahmen der Staats-Eisenbahnverwaltung die von dem Fiskus zu zahlenden Steuern die Höhe von 303 600 Mk. erreichen werden, und außerdem ist dem Rechnung zu tragen, daß sich das der Verteilung der Provinzialabgaben zugrunde

zu legende Steuerfoll noch bis zum 1. Januar 1909, dem maßgebenden Zeitpunkte, infolge von Abgängen und irrigen Angaben ändern kann. Es ist deshalb bei der Aufstellung des Haupt-Haushaltsplans für 1909 für die Verteilung der Provinzialabgaben ein Steuerfoll von 84 500 000 Mk. angenommen worden. Sollte dieses Soll die Summe um ein Geringes doch übersteigen, so würde die mehreingehende Provinzialabgabe nach den Beschlüssen des Provinziallandtags nur zu gleichen Teilen dem Ausgleichsfonds und dem Baufonds zugute kommen können.

Bei Beibehaltung des seitherigen, schon seit dem Rechnungsjahre 1905 erhobenen Prozentjahres ( $12\frac{1}{2}\%$ ) ergibt die Verteilung der Provinzialabgabe von einem Steuerfoll von 84 500 000 Mk. eine Einnahme von . . . . . 10 562 500,— Mk.

Zur Begleichung der im Haupt-Haushaltsplane für 1909 nachgewiesenen Ausgaben ist eine Provinzialsteuer von . . . . . 9 952 000,— „ erforderlich, so daß über das etatsmäßig veranschlagte Bedürfnis hinaus eine Provinzialabgabe von . . . . . 610 500,— Mk. erhoben würde.

Ueber die Verwendung dieser Summe hat ausschließlich der Provinziallandtag zu bestimmen, sie wird aber zu einem nicht unerheblichen Betrage in Anspruch genommen durch die Vorlage wegen der anderweiten Regelung der Beoldungsverhältnisse der Provinzialbeamten — Druckfachen. Nr. —. Die Höhe des Betrages, welcher zur Durchführung dieser Regelung erforderlich sein wird, steht zurzeit der Drucklegung dieses Berichts noch nicht fest.

In dem Haushaltsplan für 1909 konnte deshalb auch noch keine Summe hierfür vorgesehen und muß deshalb auch der erforderliche Betrag aus der zur Verfügung des Provinziallandtags verbleibenden Summe von 610 500 Mk. entnommen werden. Auch durch die Vorlage, betreffend die Regulierung der Sieg, — Druckfachen. Nr. 23 — wird außer dem Haupt-Haushaltsplan noch ein Bedarf von 22 000 Mk. eintreten, der aus dieser Summe gedeckt werden muß. Der dann noch verbleibende Betrag würde, wenn nicht noch anderweit vom Provinziallandtag über ihn verfügt wird, dem Baufonds und dem Ausgleichsfonds zugefügt werden müssen, also eine Verwendung in der Richtung der Beschlüsse des Provinziallandtags finden, welche auf eine Herabminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten und auf Schaffung eines wirkamen Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben in Zeiten gewerblichen zc. Niedergangs hinielen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1909 feststellen;
2. den Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1909 — außer dem gemäß Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 14. März 1908 zu erhebenden  $1\%$  zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — auf  $12\frac{1}{2}\%$  des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 als Maßstab der Verteilung der Provinzialsteuern dienenden Steuerfolls feststellen;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1910 bzw. nach dem 1. April 1910 die Verwaltung solange weitergeführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verteilungsmaßstab so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;



4. auch genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1908 ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1908 keine Deckung finden sollte;
5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen, soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 Mk. erhalten und der Rest je zur Hälfte an die durch Beschluß des Provinziallandtages geschaffenen Fonds, den Baufonds und den Ausgleichsfonds, abgeführt wird.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



# Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten  
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1908 und 1909.

---

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1909		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1908	
			₰	₰	₰	₰
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzial- ausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 25	207 550	—	207 000	—
2	Haushaltsplan a. zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzial- beamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b. zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c. über die Dr. Klein-Stiftung . . . . .	II. Seite 51	422 077 07	—	384 873 12	—
3	Haushaltsplan über die Befordnungen und anderen persön- liche Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungs- anstalt Rheinprovinz und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten .	III. Seite 69	869 600	—	762 700	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossen- schaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . . . . .	IV. Seite 95	186 000	—	166 400	—
Zu übertragen			1 685 227 07	—	1 520 973 12	—

Witkin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
550	—	—	—	Der mit 3% der Einnahme der Polizeistrafgelderfonds zc. zu berechnende Ver- waltungskostenbeitrag ist um 350,26 ₰, und der mit 4% der Einnahme der Viehsicherungsfonds zu berechnende Verwaltungskostenbeitrag ist um 333 ₰ gestiegen, es ergibt dies eine Mehrerinnahme von 683,26 ₰. Dahingegen hat die Einnahme aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinziallandtags um 50 ₰ und die sonstige Einnahme um 83,26 ₰ geringer veranschlagt werden müssen.
37 203 95	—	—	—	An Zinsen der rentbar angelegten Bestände sind 3930 ₰ mehr und aus Er- haltung von Militärrenten auf Grund des Mannschafts-Verforgungsge- setzes 1340 ₰ neu eingestellt, der Beitrag des Vereins für die Erziehung blinder Kinder in Essen ist mit 1200 ₰ ganz fortgefallen und die Einnahme aus Ordnungsstrafen der Beamten um 10 ₰ ermäßigt. Die Zuschüsse der Landes-Versicherungsanstalt, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landesbank, welche von diesen An- stalten getragen werden, sind wegen der neuangestellten etatsmäßigen Stellen mit 15% der Stelleneinkommen um 24 765,30 ₰, der Fürsorgeerziehung um 2541 ₰, für die Lehrer an den Landwirtschaftsschulen in Bitburg und Eisele um 1068,75 ₰, für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winter- schulen um 1935 ₰, für die Invalidengelder der Beamten der Strafenver- waltung um 5500 ₰ erhöht, dagegen die sonstigen Einnahmen um 46,82 ₰ ermäßigt worden. Infolge des Todes des Landeshauptmanns a. D. Dr. Klein ist die Einnahme für die Dr. Klein-Stiftung um 2616,28 ₰ geringer geworden.
106 900	—	—	—	Die Einnahmen dienen zur Befreiung der Befordnungen und anderen persönlichen Ausgaben der bei der Landes-Versicherungsanstalt und bei den Schiedsge- richten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten. Diese Aus- gaben werden von der Landesversicherungsanstalt bezw. von den bei der Schiedsgerichtshaltung beteiligten Berufsgenossenschaften bestritten, fallen also dem Provinzialverbande nicht zur Last. Die Summe hat sich einmal er- höht infolge der beförderungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen der Beamten (30 990 ₰), zum anderen dadurch, daß die infolge fortgeschrittenen Anwach- sens der Geschäfte des Vorstandes und Einrichtung des Kontrolldienstes in der Provinz angenommenen Bureauwärter nach den bestehenden Anstellungs- grundlagen in etatsmäßige Stellen aufzurufen haben, was eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben nach sich zieht. Mit der Vermehrung der etats- mäßigen Stellen wächst andererseits der Zuschuß, den die Anstalt an den Pensionshaushaltsplan zu entrichten hat.
19 600	—	—	—	Die Einnahme wird aus der Umlage zur Deckung der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes entnommen und dient zur Befreiung der Verwal- tungskosten der Berufsgenossenschaft. Diese Kosten steigen sich einmal infolge der eintretenden beförderungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen (6120 ₰), zum anderen durch die gemäß den bestehenden Anstellungsgrundlagen zu schaffende Mög- lichkeit des Aufrufens der Beamten in höhere Dienststellen, durch die im Geschäftsumfange begründete Einstellung von Mitteln für Hilfskräfte und für höhere Bureau- zc. Aufwände.
164 253 95	—	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1909		Dieselben haben übertragen in dem Rechnungsjahre 1908	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		1 685 227	07	1 520 973	12
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	V. Seite 107	670 000	—	617 500	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz . . . . .	VI. Seite 129	403 600	—	375 000	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstumm-Anstalten, Zusammenstellung . . . . .	VII. Seite 143	46 900	—	45 930	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung) . . . . .	VIII A. Seite 217	29 480	—	28 250	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste-Viktoria-Haus) . . . . .	VIII B. Seite 231	18 510	—	23 610	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 239	9 150	50	8 950	—
	Zu übertragen		2 862 867	57	2 620 213	12

Wohin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
164 253	95	—	—	
52 500	—	—	—	Dieser Betrag dient zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, er belastet die Fonds der Provinz nicht. Die Ausgaben sind gestiegen infolge der besoldungsmäßigen Gehaltsverbesserungen (15 410 M.), durch eingestellte neue etatsmäßige Stellen, um ein Ausrüden der Beamten, entsprechend den bestehenden Anstellungsgrundlagen zu ermöglichen (10 824 M.), durch entsprechende Erhöhung des an den Pensionshaushaltsplan zu zahlenden Zuschusses (4744,05 M.) für die neuen Stellen. Für Anwärter und Hilfsarbeiter im Bureau und Kanzleidiens haben bei der außerordentlichen Geschäftszunahme 10 000 M. mehr und für sonstige persönliche Ausgaben (1018,56 M.), für sachliche und sonstige Ausgaben, insbesondere Tagelöhner und Reisekosten der Beamten, für Formulare, Schreibmaterialien u. Beitrag zur Feuermehrungskasse (9403,39 M.) mehr eingestellt werden müssen, während die Ausgaben für die Bezirksvertretungen in Essen und Saarbrücken um 1100 M. gestiegen sind.
28 600	—	—	—	Die Einnahme deckt die aus Mitteln der Landesbank zu bestreitenden Verwaltungskosten. Letztere haben eine Steigerung erfahren, einmal durch die besoldungsmäßigen Gehaltsaufbesserungen der Beamten (11 500 M.), zum andern durch eingestellte neue Stellen für eine den Anstellungsgrundlagen gemäß Beförderung von Beamten (1040 M.); der Zuschuss an den Pensionshaushaltsplan hat sich um 2400 M. erhöht. Für die notwendige Vermehrung der Hilfskräfte sind 4000 M. mehr, für Unterstützung der Beamten 1000 M. mehr, an sachlichen und sonstigen Ausgaben 3600 M. mehr vorgesehen worden.
970	—	—	—	An Beiträgen zu den Pflegekosten der Jüglinge sind 201,11 M. mehr, an sonstigen Einnahmen 172,72 M. mehr vorgesehen, während aus den Zinsen der Stiftungsfonds für Taubstumme auf eine Mehreinnahme von 506,17 M. gerechnet ist.
1 230	—	—	—	Die Einnahmen aus dem Grundeigentum sind um 15 M. geringer berechnet, auch der Erlös aus dem Verkaufe von Handarbeiten mußte um 500 M. geringer veranschlagt werden; dagegen ist an Pensionbeiträgen der Jüglinge eine Mehreinnahme von 700 M. zu erwarten und mit einer Steigerung der Einnahme aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Jüglinge um 1000 M. zu rechnen. Die sonstigen Einnahmen sind 45 M. höher eingestellt.
—	—	5 100	—	An Pensionbeiträgen der Jüglinge werden voraussichtlich 700 M. weniger eingehen, die Einnahme aus dem Verkaufe von Handarbeiten ist um 4500 M. geringer angenommen, weil die Versorgung der entlassenen Blinden mit Rohstoffen zum Einkaufspreis der Anstalt vom Blinden-Fürsorgeverein abgenommen worden ist (die Ausgabeopposition konnte um einen entsprechenden Betrag geführt werden). Es ist dagegen eine Mehreinnahme von 100 M. aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Jüglinge vorgesehen.
200	50	—	—	Die Einnahme aus eingehenden Kapitalien konnte erfahrungsgemäß um 943,54 M. geringer eingestellt und die sonstige Einnahme von 48 Pfg. 9023 abgesetzt werden, dagegen dürfte die Einnahme an Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens mit 1144,52 M. mehr berechnet werden.
247 754	45	5 100	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1909		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1908	
			₰	₰	₰	₰
	Uebersicht		2 862 867	57	2 620 213	12
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Eberfeld	IX. Seite 243	174 795	—	152 205	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 267	1 322 250	—	1 208 800	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a, b, c (Seiten 277, 289, 293 und 299)		51 050	—	45 100	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Zusammenstellung	XI. Seite 303	3 281 100	—	3 206 108	—
14	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 405	73 535	—	70 835	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgeldfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII. Seite 473	376 583	—	363 383	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 493	3 855 000	—	3 668 000	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Köln-Lindenthal (Seite 499)		2 375	—	—	—
	Zu übertragen		11 999 555	57	11 334 644	12

Within jezt			Bemerkungen.
mehr	weniger		
₰	₰	₰	
247 754	45	5 100	—
22 590	—	—	Bei der Hebammenlehranstalt in Köln ist die Einnahme aus den Pensionen der Schülerinnen, Wärterinnen etc. um 6000 Mk. und aus den Pensionen der Beiträge von Schwangeren und Wöchnerinnen um 7000 Mk. höher, entsprechend der höheren Belegungsfähigkeit der neugebauten Anstalt, angenommen worden, während bei der Anstalt in Eberfeld die entsprechenden Einnahmeposten um 5500 Mk. und 4050 Mk. höher eingestellt und die sonstige Einnahme auf 40 Mk. mehr veranschlagt ist.
113 450	—	—	Wie im Vorberichte näher ausgeführt, ist infolge Anwachsenden der Zahl der Fürsorgeerzogene, der Gehaltsverbesserungen der Beamten und der gesteigerten jährlichen Ausgaben die Gesamtausgabe um 161 400 Mk. gestiegen, zu deren Deckung der Staat $\frac{2}{3}$ mit 107 600 Mk. zu zahlen hat, die in nebenstehender Summe enthalten sind. Außerdem ist an Erstattungen aus dem Vermögen der Föglinge auf eine Mehreinnahme von 3000 Mk. und aus zurückgezogenen Prämien, Lohnguthaben Verstarbener etc. auf eine Mehreinnahme von 2850 Mk. gerechnet.
5 950	—	—	Die Ueberschüsse aus dem Betriebe der Landwirtschaft haben nach dem bisherigen Ergebnisse um 2125 Mk. und aus dem Arbeitsbetriebe mit Rücksicht auf dessen Entwidlung um 3790 Mk. höher veranschlagt werden können, bei sonstigen Einnahmen ist ein Mehr von 25 Mk. vorgesehen.
74 992	—	—	An Mieten und Pächten konnte eine Mehreinnahme von 20 Mk. vorsehen werden, die Ueberschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft sind um 13570 Mk. höher berechnet, aus den Pflegekosten der Kranken wird eine Mehreinnahme von 64 500 Mk. erwartet, wogegen an sonstigen Einnahmen 3098 Mk. weniger in den Haushaltsplänen erscheinen.
2 700	—	—	Es ist angenommen, daß aus Erstattungen an Pflege- und Prozeßkosten 2700 Mk. mehr eingingen.
13 200	—	—	Nach dem Durchschnitte der letzten Jahre kann der Ertrag der Geldstrafen um den hierneben angegebenen Betrag höher angenommen werden.
187 000	—	—	Es ist angenommen, daß die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Dritverpflichteten 30 000 Mk. mehr ausbringen. Bei der dem Haushaltsplan zugrunde gelegten größeren Zahl von Pflegetagen und Erhöhung des Durchschnittspflegesatzes müssen die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Pflegekosten wachsen, die Erhöhung der Beiträge ist auf 157 000 Mk. berechnet.
2 375	—	—	Diese Anstalt ist von der Provinz zur Aufnahme von unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken etc. gepachtet und für sie zum erstenmale ein Haushaltsplan aufgestellt.
670 011	45	5 100	—

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1909		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1908	
			„	„	„	„
	Uebertrag		11 999 555	57	11 334 644	12
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler . . . . .	XV. Seite 506	448 500	—	427 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . . . .	XVI. Seite 565	157 000	—	153 200	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufschichtigung der häuslichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII. Seite 583	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln . . . . .	XVIII. Seite 587	970	—	1 360	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen . . . . .	XIX. Seite 591	376 785	67	359 785	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 629, 633, 637 und 643)		124 869	—	106 233	—
	Zu übertragen		13 107 680	24	12 382 222	79

Mit hin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
670 011	45	5 100	—	
21 500	—	—	—	Es sind als Einnahme neu eingestellt die Mieten, welche die Lehrer und der Oberaufseher an der Fürsorge-Erziehungsabteilung mit 1230 Mf. zu zahlen haben. Die Zahl der in der Abteilung unterzubringenden Höglinge ist heruntergesetzt worden, dadurch hat sich die Einnahme aus Pflegekosten um 7290 Mf. ermäßigt. Auch der Erlös aus der Land- und Viehwirtschaft hat nicht in der bisherigen Höhe gehalten werden können, es sind hier 1000 Mf. weniger vorgezehen. Dagegen hat wegen der angenommenen größeren Belassung der Anstalt die Einnahme aus dem Arbeitsbetriebe um 28 050 Mf. erhöht werden können. Die Einnahme aus der Materialienverwaltung konnte um 4 000 Mf. höher, diejenige aus dem Mühlenbetriebe um 1500 Mf. und aus sonstigen Einnahmen um 1900 Mf. geringer veranschlagt werden.
3 800	—	—	—	Die Belassung der Anstalt ist um 10 Köpfe erhöht worden. Die Einnahme aus den Pflegekosten der Höglinge ist infolgedessen 3 700 Mf. höher vorgezehen, die Einnahme aus dem Arbeitsbetriebe soll um 300 Mf. steigen.
—	—	—	—	
—	—	390	—	Die Beträge zu den Pflegekosten für Epileptiker, Blinde u. mußten um den angegebenen Betrag geringer eingeschätzt werden, wie dies auch schon die Rinder-einnahme für 1907 ergibt.
17 000	—	—	—	Die Einnahmen aus den Vorausleistungen der Fabriken u. haben nach dem Einnahmedurchschnitt der 3 letzten Jahre um 10 000 Mf. höher, die Ausgaben für Anlage von Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen um 6500 höher, der Bruttoerlös aus den Obstnahrungen um 2500 Mf. höher und die sonstigen Einnahmen um 1670 Mf. höher gegriffen werden können. Es ergibt sich daraus eine Mehreinnahme von 20670 Mf. Geringer veranschlagt mußten dagegen werden die Beträge von Privaten u. zur Unterhaltung der Provinzialstraßen um 20 Mf. und der Bruttoerlös aus Schauffeeadraum und Grabenerde um 3650 Mf.
18 636	—	—	—	Der Anteil der Provinz aus dem Ueberschusse der Kleinbahn Wergiz-Büschfeld ist um 1658 Mf. höher eingestellt mit Rücksicht auf die Einnahme der 3 letzten Jahre, an Bestand aus den früheren Jahren konnte beim Eisenbahnfonds ferner ein Betrag von 6478 Mf. mehr eingestellt werden, also beim Eisenbahnfonds mehr . . . . . 8 136 Mf. Beim Wegebauunterstützungsfonds sind an Zinsen der rentbar angelegten Beträge mehr vorgezehen . . . . . 8 000 „ und beim Fonds zum Betriebe von Steinbrüchen eine Einnahme von . . . . . 2 500 „ mehr veranschlagt. Im ganzen 18 636 Mf.
730 947	45	5 490	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1909		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1908	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		13 107 680	24	12 382 222	79
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten . . . . .	XX. Seite 649	450 862	92	450 490	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obst- bauschule zu Trier (Seite 659) . . . . .		16 650	—	16 565	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obst- bauschule zu Kreuznach (Seite 669) . . . . .		16 570	—	16 570	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obst- bauschule zu Altrweiler (Seite 677) . . . . .		12 150	—	12 150	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Ge- währung von Viehschädigungen	XXI. Seite 685	69 212	66	67 811	36
	a. für Pferde . . . . .		317 511	17	309 937	17
	b. für Rindvieh . . . . .		—	—	—	—
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 691	150	—	150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 697	20 540	—	16 355	—
	Summe		14 011 326	99	13 272 252	24

Wahrscheinlich				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
730 947	45	5 490	—	
372	—	—	—	Die Einnahmen aus den Pächten des Gutes Desdorf sind um 140 Mk. höher und die Zinsen aus rentbar angelegtem Bestand des Bestfonds um 232 Mk. höher angelegt.
85	—	—	—	Aus dem Ertrage der Gartenwirtschaft ist auf eine Mehreinnahme von 85 Mk. gerechnet.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
1 401	30	—	—	Zu der Höhe der zu erhebenden Viehsteuern ist nichts geändert; die zu erwartende Mehreinnahme rührt aus der Vermehrung des Viehbestandes und aus Mehreinnahmen aus den rentbar hinterlegten Beständen des Viehsicherungs- fonds her.
7 574	—	—	—	
—	—	—	—	
4 185	—	—	—	Au Eintrittsgeld für das Museum in Trier sind 500 Mk. mehr vorgezogen, so- dann ist neu eingestellt die Entschädigung von 3500 Mk., welche die Stadt Bonn für die Unterbringung und Verwaltung der Weisendaulschen Gemälde- galerie im Museum in Bonn zu zahlen hat, an Einnahmen aus dem Verkauf von Führern, Doubletten u. werden 200 Mark mehr erwartet, zusammen 4200 Mk. Die Pacht aus den Ländereien bei Blantenheim ist mit 15 Mk. fortgefallen, da seit Jahren doch nichts mehr erlöst worden ist.
744 564	75	5 490	—	
739 074	75	—	—	



Titel	Verfasser	Verlag	Jahr
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]

**Anlage 2.**  
(Drucksachen. Nr. 2.)

## Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1908 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds sich am 1. April 1908 belaufen

an Gebäuden auf . . . . .	33 485 841,—	Mk.
„ Grundstücken auf . . . . .	7 708 009,—	„
„ Inventar auf . . . . .	4 239 015,28	„
„ Wertpapieren auf . . . . .	6 429 122,80	„
„ sonstigen Forderungen auf . . . . .	6 286 825,42	„ und
„ anderen Vermögensbestandteilen auf . . . . .	187 394,47	„
also zusammen auf rund	58 336 208,—	Mk.

Zu dieser Summe sind indessen an solchen Fonds enthalten, welche, wie die Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geistesranke, Viehversicherungsfonds u., hier nur verwaltet werden, . . . . .

8 003 084,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 50 333 124,— Mk.

bleibt.

Dem tritt hinzu an Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz:

Wert der Gebäude mit . . . . .	574 000	Mk.
„ „ Grundstücke mit . . . . .	160 000	„
„ des Inventars mit . . . . .	80 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit . . . . .	7 700 000	„
zusammen mit	8 514 000,—	„
zu übertragen	58 847 124,—	Mk.

	Uebertrag	58 847 124,—	Mk.
an Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:			
Wert der Gebäude mit . . . . .		170 000,—	Mk.
„ „ Grundstücke mit . . . . .		250 000,—	„
„ des Inventars mit . . . . .		15 000,—	„
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit		11 724 000,—	„
	zusammen mit	12 159 000,—	„
sowie der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit . . . . .		2 003 800,—	„
so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . .		73 009 924,—	Mk.
ohne die nur verwalteten Fonds ergibt. Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1907 von . . . .		67 721 646,—	„
nachgewiesen, es ist demnach eine Vermögenszunahme von . . . . .		5 288 278,—	Mk.

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. durch Vermehrung der Bestände bei dem Betriebsfonds bezw. bei den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ausgleichsfonds und Baufonds um	56 395,42	Mk.
2. durch den Ankauf des Hauses Elisabethstr. 8 um	80 500,—	„
3. durch Anlegung von weiteren Beständen bei dem Pensionshaushaltspan für die Provinzialbeamten um	81 200,—	„
4. durch die Vermehrung des Bestandes bei der Dr. Klein-Stiftung um . . . . .	3 013,50	„
5. durch den Erweiterungsbau bei dem Provinzialmuseum in Bonn um . . . . .	210 000,—	„
6. durch Erweiterungsbauten an den Provinzial-Taubstummenanstalten um . . . . .	44 586,32	„
7. durch die Erweiterungs- und Umbauten an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren um . . . . .	150 000,—	„
8. durch den Neubau der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Köln um . . . . .	700 000,—	„
9. durch Inventarvergrößerung bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld um . . . . .	1 150,—	„
10. durch Grunderwerb und Neubau bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten um . . . . .	248 747,—	„
11. durch Erweiterungsbauten bei den vorhandenen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und Grunderwerb bei den Anstalten Johannistal und Merzig um . . . . .	741 079,04	„
12. durch Grunderwerb, Inventarankauf und Neubau bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve um . . . . .	521 532,08	„
13. durch den Neubau des Bewahrungshauses, der Direktorenwohnung und Aufseherwohnungen bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler und durch Vermehrung des Inventars um . . . . .	402 081,80	„
Zu übertragen	3 240 285,16	Mk.
	5 288 278,—	Mk.

	Uebertrag	3 240 285,16 Mk.	5 288 278,— Mk.
14.	durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmen= hauses in Trier um . . . . .	7 239,73 "	
15.	bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch den An= kauf von Steinbrüchen, Vergrößerung des Sammel= fonds, Reservefonds, Eisenbahnfonds, Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zc. um	932 771,16 "	
16.	durch Grundstücksankauf bei den Provinzial-Wein= und Obstbauschulen zu Kreuznach und Achweiler und eines Kellereigebäudes in Kreuznach um . . .	43 120,— "	
17.	durch Erhöhung des Kapitalvermögens des Ritter= gutes Dörsdorf um . . . . .	3 550,— "	
18.	durch den Bau des Treppors an der Landesbank und Erhöhung der Reservefonds derselben um . .	192 700,— "	
19.	durch Vergrößerung des Reservefonds und des Aus= gleichsfonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt um . . . . .	1 174 000,— "	
	zusammen	5 593 666,05 Mk.;	

dagegen hat sich vermindert:

20.	der Bestand bei dem Dispositions= fonds des Provinziallandtages um	25 000,— Mk.
21.	der Bestand aus den Ueber= schüssen der Provinzial-Feuerver= sicherungsanstalt zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen um	183 750,— "
22.	der Bestand des allgemeinen Bau= fonds um . . . . .	66 409,19 "
23.	der Bestand des Maschinen-Gr= neuerungsfonds um . . . . .	30 229,12 "
	zusammen um	305 388,31 "

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund 5 288 278,— stellt.

Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der unzeitigen Zusammenstellung am 1. April 1908 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1.	der Anleihebetrag für die Unterstützung kommunaler Wasserversorgungs= anlagen mit . . . . .	557 250,— Mk.
2.	die vorrathweise entnommenen Beträge für den Bau der Fürsorge= erziehungsanstalten in Fichtenhain . . . . .	125 225,51 "
	Rheindahlen . . . . .	209 410,62 "
	Solingen . . . . .	107 582,99 "
3.	Die alte Irrenanstaltsbauschuld mit . . . . .	3 791 522,74 "
4.	die 1. Anleihe für Anstaltbauten von 6 500 000 Mk. mit . . . . .	5 741 507,76 "
5.	" 2. " " " " " " " " " " " " " " " "	8 000 000 " " " " " " " " " " " "
6.	" 3. " " " " " " " " " " " " " " " "	7 000 000 " " " " " " " " " " " "
	Zu übertragen	22 990 206,93 Mk.

	Uebertrag	22 990 206,93 Mk.
7. die vorschußweise für die neue Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve aufgenommenen Ausgaben von . . . . .		866 532,08 "
8. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien mit . . . . .		147 913,20 "
9. das von der Provinzial-Arbeitsanstalt in Branweiler für den Ankauf einiger Ackerparzellen aufgenommene Darlehn von . . . . .		2 939,62 "
10. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen Anleihen, und zwar:		
Anleihe A, zur Ausführung von Kleinpflasterungen (2 000 000 Mk.) mit . . . . .	1 758 392,07 Mk.	
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbau zc. (1 231 195 Mk.) mit . . . . .	1 030 693,03 "	
Anleihe C, desgleichen (2 400 000 Mk.) . . . . .	2 232 349,79 "	
Anleihe D, zur Beseitigung von Frostschäden (532 000 Mk.) mit . . . . .	352 804,84 "	
Anleihe E, zum Erwerb von Steinbrüchen (1 500 000 Mk.) mit . . . . .	620 139,95 "	
		5 994 379,68 "

Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von 30 001 971,51 Mk.

Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1907 26 971 993,66 "

so daß sich die Schulden um rund . . . . . 3 029 978,— Mk. vermehrt haben.

Dieses Anwachsen der Schulden ist zurückzuführen:

1. auf die für die Erweiterung der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain vorschußweise aufgenommenen Beträge von . . . . .	125 225,51 Mk.
2. desgl. für den Bau der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen von . . . . .	197 701,79 "
3. desgl. für die Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen von . . . . .	107 582,99 "
4. auf die bei der B. Anleihe für Anstaltsbauten verrechneten Beträge mit . . . . .	2 339 280,66 "
5. auf die für den Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve vorschußweise aufgenommene Summe von . . . . .	521 532,08 "
6. auf die bei Anleihe C für Großpflaster und Brückenbauten verrechnete Summe von . . . . .	70 794,65 "
7. auf die bei Anleihe E für den Ankauf von Steinbrüchen übernommene Summe von . . . . .	620 139,35 "

Summe des Schuldenzuwachses 3 982 257,03 Mk.;

dagegen ist in dem Bericht über den Vermögensstand des Provinzialverbandes am 1. April 1908 eine Schuldenverminderung verzeichnet, durch

Zu übertragen 3 982 257,03 Mk. 3 029 978,— Mk.

Uebertrag 3 982 257,03 Mk. 3 029 978,— Mk.

1. Uebernahme des für den Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 9 ausgegebenen Betrages von . . .	144 464,25	Mk.
auf die 3. Anleihe.		
2. Tilgung der Anleihe für Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen um . . . . .	42 750,—	"
3. Uebernahme der Kosten für die Erweiterung von Taubstummenanstalten auf die 3. Anleihe um	209 213,48	"
4. Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld um . . . . .	113 330,15	"
5. Tilgung der I. Anleihe für Anstaltsbauten um . . . . .	119 852,41	"
6. Tilgung der II. Anleihe für Anstaltsbauten um . . . . .	124 912,87	"
7. Tilgung der für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien um . . . . .	4 311,03	"
8. Tilgung des von der Arbeitsanstalt in Braunweiler aufgenommenen Darlehens um . . . . .	4 226,81	"
9. Tilgung der Anleihen der Straßenverwaltung		
A für Kleinpflaster um . . . . .	120 122,17	"
B „ Großpflaster zc. um . . . . .	30 571,48	"
D „ Frostschäden um . . . . .	38 525,13	"
im ganzen also eine Schuldenminderung von . . . . .	952 279,78	" "
so daß also die oben erwähnte Schuldenzunahme von rund . . . . .	3 029 978,—	Mk.
bleibt.		

Der Schuldenzunahme steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von . . . . . 5 288 278,— Mk. gegenüber.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1908.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Zusammen-**  
des am 1. April 1908 vorhandenen Vermögens und

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7
<b>A. Zentralverwaltung und Anstalten:</b>						
<b>Hauptverwaltung</b>						
a) Betriebsfonds nebst Barbestand	—	—	—	—	—	584 792 59
b) Baufonds	—	—	—	—	—	554 980 33
c) Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben	—	—	—	—	—	554 982 27
d) Verwaltungsgebäude — Ständehaus	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—
e) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	28 200	—	—	—
f) Haus Elisabethstraße Nr. 10	30 000	40 600	20 000	—	—	—
g) Haus Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstr. Nr. 23)	70 000	74 465		—	—	—
h) Haus Elisabethstraße Nr. 8	34 500	46 000	—	—	—	—
<b>Zu übertragen</b>	<b>1 673 000</b>	<b>311 065</b>	<b>331 100</b>	—	—	<b>1 694 755 19</b>

**Stellung**  
der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	584 792 59	(694 627 88)	—	—	5	Barbestand bzw. Ueberschuß des Rechnungsjahres 1907 nach Depo- nierung eines Betrages von 139 150,84 Mf. bei der Landesbank zur Verstärkung des Baufonds und des Ausgleichsfonds für die Provinzial- abgaben (vergl. A 1 b und c). Der Barbestand setzt sich zusammen 1. aus dem Betriebsfonds von . . . . . 500 556,10 Mf. 2. aus einem mit Ausgabebewilligungen belasteten Bestande von . . . . . 84 236,49 „ zusammen 584 792,59 Mf.
—	554 980 33	(471 865 —)	—	—	5	Bei der Landesbank rentbar angelegte Beträge aus den Ueberschüssen der Jahre 1906 und 1907. Vergl. S. 73/75 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1907.
—	554 982 27	(471 868 89)	—	—	5	
—	1 786 400	(1 786 400 —)	—	—	3	In dieser Summe sind 2000 Mf. Wert des Inventars des Rechnungs- Revisionsbureaus, welches sich im Landeshausgebäude befindet, mit enthalten.
—	213 200	(213 200 —)	—	—		
—	90 600	(90 600 —)	—	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10.
—	144 465	(144 465 —)	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	(144 464 25)	—	2	Nach dem Ankaufspreis und den Kaufkosten.
—	80 500	—	—	—	3	Der bei der Landesbank entnommene Vorkauf von 102 464,25 Mf. sowie 42 000 Mf. Hypothekenschulden, die auf dem Hause lasteten und bei dem Kaufe mit übernommen wurden, sind aus der durch den 47. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Anleihe von 7 000 000 Mf. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 21 enthalten.
—	—	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bzw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	2	Nach dem Ankaufspreise und den Kaufkosten.
—	4 009 920 19	(3 878 024 77)	—	—		

Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1907.

		Vermögenssteile.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
	Ueberschlag	1 673 000	311 065	331 100	—	—	1 694 755	19
2	a) Fonds zur Zahlung von Ruhegehältern und Invalidengeldern an Provinzialbeamte bezw. Bedienstete und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	422 000	—
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	—	—	14 253	98
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags	—	—	—	—	—	85 000	—
4	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	17 750	—
5	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	5 700	—
6	Provinzialmuseen zu:							
	1. Bonn nebst Erweiterungsbau	530 200	81 200	28 550	—	—	—	—
	2. Trier	592 600	25 550	27 930	—	—	—	—
	Zu übertragen	2 795 800	417 815	387 580	—	—	2 239 459	17

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	4 009 920	19	—	—	—	—
—	(3 873 024	77)	(144 464	25)	—	—
—	422 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1908 ein Barbestand von 131 039,56 RM. vorhanden, von welchem Beträge am 12. August 1908 weitere 131 000 RM. bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zurzeit ein Deposikum von 553 000 RM. und einen Barbestand von 39,56 RM. aufweist.
—	14 253	98	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. — Der laut Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. April 1903 ab mit einem Ruhegehalte von 20 000 RM. jährlich in den Ruhestand getretene Landeshauptmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Klein, dessen Bestimmung zufolge der sein, reglementsmäßig ihm zustehendes, Ruhegehalt von 17 360 RM. übersteigende jährliche Betrag von 2640 RM. den fälligen Ruhegehaltsquoten ratenweise einmüssen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinsbringendes Deposikum bei der Landesbank der Rheinprovinz angelegt wurde, ist am 22. August 1908 gestorben. Vom 1. Dezember 1908 ab, mit welchem Zeitpunkte die Zahlung des Ruhegehaltes aufgehört hat, wachsen daher nur noch die Zinsen dieser Stiftung, deren Eigentümer der Provinzialverband ist, soweit sie der Bestimmung des Schenkgebers gemäß zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen keine Verwendung finden, dem Kapital zu.
—	85 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1908 ein Barbestand von 3902,87 RM. vorhanden. Der Fonds ist voll befristet.
—	17 750	—	557 250	—	5	Rentbar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Jahre 1905 u. 1906, welcher vom 46. und 47. Rheinischen Provinziallandtage zur Verwendung für die Jahre 1906/07 überwiesen ist.
—	(201 500	—)	(600 000	—)	8	Die vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Anleihe in Höhe von 750 000 RM., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 12), ist ganz aufgenommen. Bis zum 1. April 1908 sind 5 Jahresraten mit zusammen 192 750 RM. getilgt; es verbleibt daher noch ein Schuldbetrag von 557 250 RM.
—	5 700	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag.
—	(5 700	—)	—	—	—	—
—	639 950	—	—	—	1	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(429 950	—)	—	—	2	Grunderwerbskosten.
—	646 080	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(646 080	—)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	5 840 654	17	557 250	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommeneu Terrains.
—	(5 618 295	25)	(744 464	25)	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.



		Vermögenssteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag		2 795 800	417 815	387 580	—	—	2 239 459 17
7	Küfcherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
8	Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	4 818 900	—	—
9	Ruhegehaltokasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	417 600	—	—
10	Provinzial-Taubstummenanstalten zu:						
	1. Aachen	85 500	57 000	5 600	2 500	—	32 25
	2. Brühl	63 000	7 300	5 493	4 500	—	66 —
	3. Köln	120 000	130 000	5 700	286 000	—	54 05
	4. Elberfeld	190 000	75 000	13 000	—	—	—
	5. Essen	176 901	58 000	9 400	—	—	—
	6. Rempen	44 800	4 500	3 620	1 672 80	—	—
Zu übertragen		3 481 701	749 615	430 393	5 531 172 80	—	2 239 611 47

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	5 840 654 17	(5 618 295 25)	557 250 —	(744 464 25)		
—	5 700 —	(5 700 —)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	4 818 900 —	(4 249 900 —)	—	—	4	3 1/2, 3 1/4 und 4 1/2 ige Rheinprovinz-Anleihepfandbriefe sowie 3 1/2 ige Trierer, Duisburger, Dortmund, Kölner und R. Gladbacher Stadtanleihepfandbriefe (Nennwert).
—	417 600 —	(326 100 —)	—	—	4	3 1/2 und 4 1/2 ige Rheinprovinz-Anleihepfandbriefe sowie 3 1/2 ige Wiesbadener und Düsseldorf Stadtanleihepfandbriefe (Nennwert).
—	150 632 25	(162 726 15)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	80 359 —	(65 059 —)	—	—	2 u. 3	Nach Schätzung.
—	541 754 05	(539 554 05)	—	—	4 u. 5	Vermächtnisse.
—	278 000 —	(273 000 —)	—	—	5	Depositen.
—	244 301 —	(235 301 —)	—	—	8	Die vorstufweise bei der Landesbank entnommenen Baukosten des Erweiterungsbauwerks sind aus der neuen Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt worden und in dem Anleihebeitrage Nr. 21 enthalten.
—	54 592 80	(54 592 80)	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	12 432 493 27	(11 529 228 25)	557 250 —	(953 677 73)	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—					3	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—					4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen.

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	3 481 701	749 615	430 393	5531 172	80	2239 611	47
7. Neuwied . . . . .	239 457	25 000	12 000	3 000	—	30	—
8. Trier . . . . .	104 700	21 000	11 000	7 400	—	655	37
11. Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	—	—	—	35 500	—	300	18
12. Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—	—
13. Provinzial-Blindeunterrichtsanstalten zu: 1. Düren (Elisabeth-Stiftung) nebst Erweiterungsbauten . . . . .	552 600	21 100	102 600	—	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Viktoria- Haus) . . . . .	424 585	92 407	31 447	—	—	—	—
14. Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	106 500	—	59 000	—
15. Provinzial-Hebammenlehranstalten zu: 1. Köln a) alte Anstalt . . . . .	341 000	441 900	65 000	—	—	—	—
b) neue Anstalt . . . . .	700 000	425 000	—	—	—	—	—
2. Elberfeld . . . . .	811 750	178 000	87 000	—	—	—	—
16. Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
Zu übertragen	6 655 793	1 954 022	739 440	5 750 572	80	2 299 597	02

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		3/4 Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	12 432 493	27	557 250	—		
—	(11 529 228)	25)	(963 677	73)		
—	279 487	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(272 487	—)	—	—	2	Nach dem Ankaufwert.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Jubiläumstiftung zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	144 755	37	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(127 575	15)	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtsgeschenke der Jüglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	35 800	18	—	—	5	Depositen.
—	(25 689	88)	—	—	4 u. 5	Vermögen und Depositen.
—	54 000	—	—	—	4	Depositen.
—	(54 000	—)	—	—		
—	676 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung und den aufgewendeten Baukosten.
—	(526 300	—)	—	—	2	50facher Betrag des Katastral-Neuertrages.
—	548 439	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(548 439	—)	—	—	2	Kaufpreis.
—	165 500	—	190	67	4	3 1/2, 3 1/2, 3, 3 3/4 und 4%ige Rheinprovinz-Anleihecheine.
—	(156 238	22)	(196	67)	5	Hypothekendarlehen gegen B. Mühlhölzer-Cöln, welcher das bisher dem Blindenfürsorge-Verein gehörige Haus, Hansbach 14, in Cöln käuflich erworben hat.
—	—	—	—	—	8	Lasten aus dem Uelenstropfchen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Diszurechnung des Wertes des neuen Leichen- hauses und des angekauften Hauses Jakobstraße Nr. 35.
—	(847 900	—)	—	—	2	Der Wert ist für die Quadratrate zu 1000 M. angenommen.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	1 125 000	—	—	—	1	Nach den aufgewendeten Baukosten.
—	(425 000	—)	—	—	2	Grunderwerbskosten.
—	1 076 750	—	—	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgabe.
—	(1 075 600	—)	—	—	2	Schätzungswert bei Uebernahme des Grundstücks.
—	13 000	—	—	—		
—	(13 000	—)	—	—		
—	17 399 424	82	557 440	67		
—	(15 601 457	50)	(953 874	40)		

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	6 655 793	1 954 022	739 440	5 750 572	80	2 299 597	02
17 Provinzial- Fürsorgeerziehungsanstalten zu:							
1. Fichtenhain . . . . .	930 463	351 162	137 100	—	—	—	—
2. Rheindahlen . . . . .	129 758	79 652	—	—	—	—	—
3. Solingen . . . . .	8 456	99 127	—	—	—	—	—
18 Alte Irrenanstaltsauschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
19 Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
20 Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
21 Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
22 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
1. Andernach . . . . .	2 154 651	133 966	256 594	—	—	—	—
Zu übertragen	9 879 121	2 617 929	1 133 134	5 750 572	80	2 299 597	02

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	17 399 424	82	557 440	67		
	(15 601 457	50)	(953 874	40)		
—	1 418 725	—	125 225	51	1	Nach den Baukosten bezw. nach einer bautechnischen Lage.
	(1 475 263	—)	(—	—)	2	Wirkliche Ausgaben. Der Wert hat sich durch An- und Verkauf einzelner Grundstücke etwas vermindert.
					3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bezw. nach Schätzung.
					8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorschusse sind 1 293 500 RM. aus der 7 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt worden, welche in dem Anleihebetrage Nr. 21 enthalten sind. Wegen des verbleibenden Vorschusses vergl. die besondere Anlage B, Nr. 2.
—	209 410	—	209 410	62	1	Nach den Baukosten.
	(11 708	—)	(11 708	83)	8	Vorschussweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1).
—	107 583	—	107 582	99	1	Nach den Baukosten.
	(—	—)	(—	—)	8	Vorschussweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1).
—	—	—	3 791 522	74	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 RM. sind bis zum 1. April 1908 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 208 477,26 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
			(3 904 852	89)		
—	—	—	5 741 507	76	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1908 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 758 492,24 RM. abgetragen worden (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
			(5 861 360	17)		
—	—	—	7 734 903	12	8	Von der durch Beschluß des 43. und 44. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1906 ganz abgehobenen Anleihe von 8 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1908 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 265 006,58 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
			(7 859 815	99)		
—	—	—	4 722 804	19	8	Von der durch Beschluß des 47. Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 7 Millionen Mark waren am 1. April 1908 aufgenommen 4 722 804,19 RM. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
			(2 383 523	53)		
—	2 545 211	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 504 891	—)				Bei Eröffnung der Anstalt . . . . . 1 828 663,45 RM. } 2 154 651,07 RM.
						Für Vermehrung und Verbesserung der Gebäude . . . . . 325 982,62 „ }
					2	Kosten des ersten Grunderwerbs } 133 965,71 „
						Später angekauft . . . . . 53 321,36 „ }
					3	Kosten des ursprünglichen Inventars . . . . . 157 649,45 RM. } 256 594,— „
						Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke . . . . . 118 944,55 „ }
—	21 680 353	82	22 990 397	60		
	(19 598 319	50)	(20 975 135	81)		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	9 879 121	2 617 929	1 133 134	5 750 572	80	2 299 597	02
2. Bonn	2 937 363	307 924	298 150	—	—	—	—
3. Dären	3 324 198	258 833	303 336	71	—	—	—
4. Galkhausen	3 356 047	222 292	293 568	77	—	—	—
5. Grafenberg	3 883 207	366 178	312 115	87	—	—	—
6. Johanniatal	3 879 140	382 880	360 000	—	—	—	—
7. Mersig	3 069 126	361 843	353 170	85	—	—	—
8. Bedburg b. Cleve	126 172	701 781	38 579	08	—	—	—
23. Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefammerter Fonds	—	—	—	—	—	11 579	10
24. Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Andernach	—	—	—	2 800	—	—	—
25. Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Dären	—	—	—	2 600	—	—	—
26. Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	1 778	40
27. Raffe-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—	—
28. Pelman-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—	—
29. Erich-Schleicher-Stiftung	—	—	—	16 000	—	—	—
Zu übertragen	30 454 374	5 219 660	3 092 055	28	5 779 972	80	2 312 954 52

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Equalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	21 680 353	82	22 990 397	60	—	—
—	(19 593 319)	50	(20 975 135)	81	—	—
—	3 543 437	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 Mfl. + 499 912,46 Mfl. = 2 937 362,76 Mfl.
—	(3 389 428)	—	—	—	2	102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
—	160 002,79	—	138 147,21	—	3	160 002,79 „ + 138 147,21 „ = 298 150,— „
—	3 886 367	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 Mfl. + 890 104,89 Mfl. = 3 324 198,28 Mfl.
—	(3 767 941)	71	—	—	2	216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
—	163 892,74	—	139 443,97	—	3	163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
—	3 871 907	77	—	—	1	Wie bei Andernach 3 302 854,— Mfl. + 53 182,73 Mfl. = 3 356 046,73 Mfl.
—	(3 818 724)	77	—	—	2	222 292,31 „
—	293 568,77	—	—	—	3	293 568,77 „
—	4 561 500	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 Mfl. + 1 696 977,45 Mfl. = 3 883 206,51 Mfl.
—	(4 341 914)	87	—	—	2	84 143,87 „ + 282 034,28 „ = 366 178,15 „
—	157 729,95	—	154 385,92	—	3	157 729,95 „ + 154 385,92 „ = 312 115,87 „
—	4 622 020	—	—	—	1	Wie bei Andernach 3 879 140,20 Mfl.
—	(4 496 348)	96	—	—	2	382 880,02 „
—	3 784 139	85	—	—	3	360 000,— „
—	(3 754 255)	85	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 Mfl. + 1 091 807,03 Mfl. = 3 069 126,17 Mfl.
—	866 532	08	866 532	08	2	106 438,21 „ + 255 404,55 „ = 361 842,76 „
—	(345 000)	—	(345 000)	—	3	137 956,23 „ + 215 214,62 „ = 353 170,85 „
—	11 579	10	—	—	1-3	Wirliche Ausgaben bis zum 1. April 1908.
—	(11 579)	10	—	—	8	Vorschußweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage II, Nr. 3).
—	2 800	—	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Dären, Grafenberg und Mersig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	(2 800)	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefammerter Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.
—	2 600	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefammerter Fonds zur Unterstützung der Kranken.
—	(2 600)	—	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.
—	1 778	40	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
—	(1 778)	40	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Dären zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geisteskranken.
—	(3 000)	—	—	—	4	
—	5 000	—	—	—	4	
—	(5 000)	—	—	—	4	
—	16 000	—	—	—	4	
—	(16 000)	—	—	—	4	
—	46 859 016	60	23 856 929	68	—	—
—	(43 549 691)	16	(21 320 135)	81	—	—

	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	30 454 374	5 219 660	3 092 055	28 5 779 972	80 2 312 954	52		
30 Schramm-Stiftung . . . . .	—	—	—	5 000	—	—		
31 Pelman-Stiftung . . . . .	—	—	—	3 000	—	—		
32 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- franke im Regierungsbezirk Düssel- dorf . . . . .	—	—	—	45 000	—	—		
33 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung . . . . .	—	—	—	6 100	—	588	42	
34 Landarmen-Verwaltung . . . . .	—	—	—	3 450	—	260		
35 Polizeistrafgelderfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds) . . . . .	—	—	—	—	—	735 100		
36 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler . . . . .	1 694 589	221 226	665 000	—	—	—		
37 Landarmenhaus zu Trier . . . . .	811 668	626 750	154 200	—	—	35 179	53	
38 Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen u. . . . .	—	—	—	25 200	—	25		
Allgemeiner Baufonds . . . . .	—	—	—	—	—	207 970	79	
Zu übertragen	32 960 631	6 067 636	3 911 255	28 5 867 722	80 3 292 078	26		

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	46 859 016	60	23 856 929	68		
—	(43 549 691)	16)	(21 320 135)	81)		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geistesfranke.
—	(5 000)	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geistesfranken.
—	3 600	—	—	—		
—	(3 000)	—)	—	—		
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen, Grafenberg und Johannisdal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geistesfranke und entlassene arme Geistesfranke, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Borurie gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	(45 000)	—)	—	—		
—	6 688	42	—	—	4 u. 5	In gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Werzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(6 688)	42)	—	—	5	Depositen.
—	3 710	—	147 913	20	4 u. 5	Rechenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzweiden.
—	(4 010)	—)	(152 524)	23)	5	Depositen.
—	—	—	—	—	8	Darlehen für Arbeiterkolonien . . . . . 147 913,30 RM.
—	—	—	—	—	5 u. 8	(vergl. die Anlage A, Nr. 5 und 6)
—	—	—	—	—	5 u. 8	Das Vermögen der landarmen Kinder König von . . . 300,— ist infolge inzwischen eingetretener Großjährigkeit der Kinder zurückgezahlt worden.
—	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1908 ein Bestand von 9 715,04 RM. vorhanden.
—	(735 100)	—)	—	—		
187 394	2 768 209	47	2 939	62	1-3	Nach Schätzung bezüglich der Aufwendungen für Neubauten (Bewohnungs- haus 204 886 03 RM., Direktorenwohnung 47 759,28 RM. und Kassen- wohnungen 33 034,36 RM.)
—	(2 366 127)	67)	(7 166)	43)	6	Vermögen der Materialienverwaltung mit 178 794,47 RM. und des Mühlenbetriebs mit 8600 RM. in Lagerbeständen.
—	—	—	—	—	8	Anleihe bei der Landesbank für einige neu erworbene Aktienparzellen in Größe von 67,86 a (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 4).
—	1 627 797	53	—	—	1-3	Nach Schätzung bezüglich der Aufwendungen für Neubauten, Er- werbungen u.
—	(1 620 557)	80)	—	—	5	Reservefonds von 23 179,53 RM. zu 2 1/2% Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 RM. eiserne Bestand.
—	25 225	—	—	—	4 u. 5	Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnisse und Aufwendungen, welche dem Fonds im Rechnungsjahre 1906 von ungenannter Seite gemacht wurden.
—	(25 225)	—)	—	—	5	Bestand, welcher mit ca. 39 500 RM. belastet ist. 175 000 RM. sind bei der Landesbank zu 2 1/2% Zinsen rentbar hinterlegt.
—	207 970	79	—	—		
—	(274 379)	98)	—	—		
187 394	52 286 717	81	24 007 782	50		
—	(48 634 780)	03)	(21 479 826)	47)		

		Vermögenssteile.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Kapitalvermögen.					
				Wert des Inventars.	Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
					4	5	6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Ueberstrag	32 960 631	6 067 636	3 911 255	28	5 867 722	80	3 292 078	26
40	Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen	—	—	—	—	—	—	23 308	94
41	Provincial-Strassenverwaltung	24 610	1 034 950	242 070	—	440 000	—	1 437 035	06
42	Viehwirtschaftsfonds	—	—	—	—	—	—	1 533 439	16
43	Provincial-Wein- und Obstbaukschulen zu:								
	1. Trier	113 000	150 373	26 950	—	—	—	—	—
	2. Arcynach	162 000	157 600	28 900	—	—	—	—	—
	3. Ahweiler	141 600	94 350	28 990	—	—	—	—	—
44	Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:								
	1. Wittburg	—	—	—	—	24 900	—	470	96
Zu übertragen		33 401 841	7 504 909	4 238 165	28	6 332 622	80	6 286 332	35

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spaf. te	Bemerkungen.
	7		8			
	9	10	11	12		
6	7	8	9	10	11	12
187 394	47	52 286 717	81	24 007 782	50	
		(48 634 780 03)		(21 479 826 47)		
		23 308	94	—	—	5 Rentbar angelegter Betrag (Beschluss des 45. Provinziallandtags vom 17. März 1905).
		(53 538 06)				
		3 178 665	06	5 994 379	68	1-3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1908 vorgenommenen Ermittlung. Der Rechnerwert gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist bei den Gebäuden auf den Neubau eines Geräteschuppens in einem Landesbauamtsbezirk, bei den Grundstücken auf den Erwerb von Besatzsteinerbrüchen sowie auf neue Werthschätzung einzelner Parzellen bezw. Werthsicherung einzelner Grundstücke und beim Inventar auf Neubeschaffung von Geräten zurückzuführen.
		(2 245 893 90)		(5 492 663 86)		
						4 Die Summe setzt sich zusammen aus $3\frac{1}{2}$ %igen Rheinprovinz-Anleihe-scheinen und zwar: a) aus dem Sammelfonds = 140 000 M. b) aus dem Reservefonds = 300 000 M.
						5 Die Summe ergibt sich aus den Beständen bezw. Depositionen: a) des Sammelfonds (77 733,30 M. + 16 000 M.) = 93 733,30 M. b) des Reservefonds (18 213,19 M. + 150 000 M.) = 168 213,19 „ c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstrassen (97 088,25 M. + 27 000 M.) = 124 088,25 „ d) des Eisenbahnfonds . . . . . 61 628,25 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisverwaltungs- und der Heberdienste aus der Zinnsatzrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (389 372,07 + 600 000 M.) = 989 372,07 „ Summe 1 437 035,06 M. Der Fonds zu a ist mit 43 879,41 M., der Fonds zu c mit 83 665,73 M. und der Fonds zu e fast vollständig belastet.
		1 533 439	16	—	—	8 Die Schulden bestehen aus Anleihen (vergl. die Anlage A, Nr. 7 bis 11).
		(1 433 439 16)				5 Depositen. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1908 ein Barbestand von 10 009,45 M. vorhanden.
		290 323	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
		(290 323 —)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
		348 500	—	—	—	1 u. 2 Nach dem Kaufpreise und Schätzung. Der Rechnerwert von 25 000 M. betrifft das zur Erweiterung des Internats angekaufte Weinberggrundstück mit aufstehendem Kellergebäude.
		(323 500 —)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
		264 940	—	—	—	1 u. 2 Nach erneuter Schätzung infolge Erhöhung des Bodenwertes.
		(246 820 —)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
		25 370	96	—	—	4 u. 5 Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bezw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzuführen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
		(25 370 96)				
187 394	47	57 951 264	93	30 002 162	18	
		(53 253 665 11)		(26 972 490 33)		

	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	33 401 841	7504 909	4238 165	28	6332 622	80	6286 332	38
2. Cleve . . . . .	—	—	—	—	72 500	—	493 04	—
45 Rittergut Desdorf . . . . .	84 000	203 100	850	—	24 000	—	—	—
Summe A Nr. 1—45	33 485 841	7708 009	4239 015	28	6429 122	80	6286 825	42
Abgesetzt die Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 16, 23—35, 38, 42 und 44, das sind Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats-Rebensfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lebiglich verwaltet werden . . . . .	—	—	—	—	5660 050	—	2343 034	26
bleiben die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—22, 36, 37, 39—41, 43 und 45 für Hauptverwaltung (Betriebs-, Bau- und Ausgleichsfonds, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns Elisabethstraße 11, Häuser Elisabethstraße 10, 9 [mit Hintergebäude Friedrichstraße Nr. 23] und 8), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Überschüsse der Feuerversicherungsanstalt, Fonds der Figurengruppe,	—	—	—	—	—	—	—	—

Andere Ver- mögen- Bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
187 394 47	57 951 264	93	30002 162	18		
	(53 253 665 11)		(26 972 490 33)			
—	72 993 04	—	—	—	4	Bergl. die Bemerkung bei Nr. 44. 1. Bülburg.
—	(72 993 04)	—	—	—	5	Depositen.
—	311 950	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
—	(308 400 --)	—	—	—	4	Angekauft, nicht verwendete Postbeträge. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1908 ein Barbestand von 1080,41 RM. vorhanden.
187 394 47	58 336 207	97	30002 162	18		
	(53 635 058 15)		(26 972 490 33)			
—	8 003 084	26	190 67*			Die lebiglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund
	(7 223 512 18)		(496 67)			8 003 000 RM.
			darunter			(7 223 000 RM.)
			190 67			*) Das Vermögen der landarmen Kinder König (300 RM.) ist
			(190 67)			zurückgezahlt worden. Die bei Nr. 34 (Landarmen-Verwaltung)
			Jahresrente			angegebenen Schulden von 147 913,20 RM. — Darlehen für Arbeiter-
						kolonien — sind in den nachstehenden, zu Lasten des Provinzial-
						verbandes verbleibenden Schulden von 30 001 971,51 RM.
						mitzuschalten.

	Vermögensteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	
Provinzialmuseen, Aufseherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, alte Irrenanstaltsbauten, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Arbeitsanstalt, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen, Straßenerwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisnegebaues, Wein- und Obstbauschulen sowie Rittergut Desdorf . . . . .	33 485 841	7 708 009	4 239 015	28	769 072	80 3 943 791	16
B. Landesbank der Rheinprovinz:							
a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenwallstraße 154 . . . . .	517 700	100 000	80 000	—	—	—	7 700 000
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58 . . . . .	56 300	60 000	—	—	—	—	—
Zu übertragen	574 000	160 000	80 000	—	—	—	7 700 000

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
187 394 47	50 333 123	71	30 001 971	51		
	(46 411 545	97)	(26 971 993	66)		
—	8 397 700	—	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	(8 206 000	—)	—	—	2	Wert der Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Wert des Inventars überschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	5	Die Summe in Spalte 5 besteht
—	116 300	—	—	—		a) aus dem Stammfonds von . . . . . 3 000 000 RM.
—	(116 300	—)	—	—		b) „ „ Reservefonds A von . . . . . 3 000 000 „
—	—	—	—	—		c) „ „ „ B „ . . . . . 1 700 000 „
—	—	—	—	—		Summe 7 700 000 RM.
—	8 514 000	—	—	—		Zufolge Beschlusses des Provinzialausschusses vom 9. Juni 1908 erhielt der Reservefonds B aus dem Bilanzgewinne des Jahres 1907 eine weitere Zuwendung von 658 182,56 RM.
—	(8 321 300	—)	—	—		Das Agiolkonto hatte am 1. April 1908 einen Bestand von 846 833,84 RM. Dieses Konto unterliegt naturgemäß hieten Schwankungen und ist demnach hierneben nicht aufgeführt.



	Vermögenssteile.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
Uebersrag	574 000	160 000	80 000	—	—	7 700 000
C. Rheinischer Meliorations- fonds . . . . .	—	—	—	—	—	2 003 800
	574 000	160 000	80 000	—	—	9 703 800
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz . . . . .	170 000	250 000	15 000	—	—	11 724 000

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
	1	2	3	4		
—	8 514 000 (8 321 300 —)	—	—	—		
—	2 003 800 (2 003 800 —)	—	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zurzeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 RM. und aus einem ihm aus Kostensfonds zugeflossenen Betrage von 3800 RM.
—	10 517 800 (10 325 100 —)	—	—	—		
—	12 159 000 (10 985 000 —)	—	—	—	1 u. 2	Bei der Veranlagung des Dienstgebäudes der Anstalt zur Gemeinde- Grundsteuer ist der gemeine Wert der Grundstücke auf 420 000 RM. angenommen worden.
—					5	Bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegte Fonds. Durch Beschluß des Provinziallandtages vom 14. April 1908 wurden aus dem Ueberschusse des Jahres 1907 a) dem Reservefonds der Anstalt der Betrag von 324 000 RM. und b) dem Ausgleichs-(Rückversicherungs-)fonds der Anstalt der Betrag von 850 000 RM. überwiesen. Es beträgt jetzt der Reservefonds 8 724 000 RM. und der Aus- gleichsfonds 3 000 000 RM.

## Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:		
A. der Zentralverwaltung und Anstalten zc. rund . . . . .	28 334 000 Mf.	(26 662 500 Mf.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund . . . . .	8 003 000 Mf.	(7 223 000 Mf.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund . . . . .	8 514 000 Mf.	(8 321 300 Mf.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds . . . . .	2 003 800 Mf.	(2 003 800 Mf.)
	<u>zusammen</u> 38 851 800 Mf.	(36 987 600 Mf.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens		
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund . . . . .	12 159 000 Mf.	(10 985 000 Mf.)
	ergibt sich eine Gesamtsumme von <u>51 010 800 Mf.</u>	(47 972 600 Mf.)

## Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

---

Zyde. Nr.	Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1908.	Bauausführungen u., für welche die Ausnahm. der Anleihe erfolgt ist.

## A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	3 791 522	74	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslosung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihecheine.		
2	Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 741 507	76	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	69
					Neubau der Blindenanstalt Nennwed	456 100	—
					Bauliche Verbesserungen in der Heil- anmenschanstalt Köln . . . . .	71 500	—
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Graienberg . . . . .	938 871	56
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig . . . . .	621 309	75
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . .	2 100 000	—
					Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren . . . . .	186 936	58
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	949 000	—
					Vorschußkonto für Vorarbeiten . . .	200 000	—
					Grundstückserwerbungen . . . . .	185 834	65
					Außerordentliche bauliche Ausgaben .	93 380	53
					Wohnungsfürsorge . . . . .	557 000	—
					Weinbauschule zu Kreuznach . . . .	63 054	58
						6 534 083	25
	abgerundet auf	6 500 000	—				
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904	8 000 000	7 734 903	12	Neubau der Blindenanstalt Nennwed	65 000	—
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Graienberg . . . . .	5 786	80
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig . . . . .	19 000	96
					Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren . . . . .	96 000	—
	Zu übertragen	185 796	85				

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

## Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 Mk. nebst den erwarteten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	31. März 1930.	Zu Spalte e. Gemäß Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionistenfonds von 347 761,95 Mk. der Betrag von 299 853,32 Mk. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 Mk. betragenden Irrenanstaltsbauschuld verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 Mk. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den erwarteten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1936.	Zu Spalte e. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe waren am 1. April 1908 758 492,24 Mk. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	Zu Spalte e. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe waren 8 000 000 Mk. waren am 1. April 1908 265 096,88 Mk. getilgt.

Sde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe „	Höhe der Anleihe am 1. April 1908. „   ⚮		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	„
			a	b		
					Uebertrag	185 796 <sup>85</sup>
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	350 000 —
					Wohnungsfürsorge . . . . .	190 000 —
					Neubau der Weinbauschule Kreuznach	156 558 <sup>92</sup>
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld . . . . .	688 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . .	1 600 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal . . . . .	4 200 000 —
					Neubau der Weinbauschule Altrweiler	230 000 —
					Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied . . . . .	124 000 —
					Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren . . . . .	15 000 —
					Kanalanschluss der Provinzialanstalten in Trier . . . . .	48 000 —
					Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf . . . . .	70 600 —
					Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier . . . . .	120 000 —
					Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag . . . . .	34 083 <sup>25</sup>
						<u>8 012 039<sup>02</sup></u>
					abgerundet auf	8 000 000 —
4	Beschluss des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	7 000 000	4 722 804	19	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain . . . . .	1 293 500 —
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten . . . . .	6 400 —
					Neubau der Turnhalle bei der Blinden- anstalt Düren, Mehrkosten . . . . .	1 710 <sup>03</sup>
					Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied . . . . .	49 000 —
					Zu übertragen	<u>1 350 610<sup>03</sup></u>

Höhe des Tilgungszinſes.	Höhe des Zinſ- fußes.	Art der Beſchaffung der Tilgungs- und Zinſraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeſchloſſen iſt.	Bemerkungen.
a	f	g	h	i
1 1/2 % von den auf die abge- ſchloſſenen Konti- entfallenden Beträgen nebst den durch Til- gung erſparten Zinſen	3 1/2 bzw. 4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt. Die Zinſraten werden während der Bauzeit	Vor Abſchluß ſämtlicher in Be- tracht kommen- den Baukontis nicht zu beſtim- men, da erſt nach Abſchluß der einzelnen Kontis die Tilgung des	

Zu Spalte e. Von dem Gesamtbetrage von 7 000 000 M. waren am 1. April 1908 aufgenommen 4 722 804,19 M.

Sfde. Nr.	Beschluf, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.		Höhe des Vorschusses am 1. April 1908.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		„	+	„	+	
	a	b	c	d		
						1 350 610 <sup>03</sup>
					Uebertrag	
					Erweiterungs- und Umbauten an Taub- stummenanstalten . . . . .	259 000 —
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld . . . . .	287 300 —
					Neubau d. Hebammen-Lehranstalt Cöln	1 250 000 —
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Trier . . . . .	30 000 —
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Bonn . . . . .	500 000 —
					Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10	20 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, Mehrtkosten . . . . .	420 000 —
					Neubau einer Station für irre Ver- brecher in Braunweiler . . . . .	224 000 —
					Neubau des Direktorenwohnhauses in Braunweiler . . . . .	40 000 —
					Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Braunweiler . . . . .	52 824 <sup>80</sup>
					Zur Deckung des Restbetrages der 2. Anleihe . . . . .	12 039 <sup>02</sup>
					Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain . . . . .	144 464 <sup>25</sup>
					Erweiterungsbau bei der Blinden- anstalt Düren . . . . .	330 000 —
					Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten	872 500 —
					Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler . . . . .	500 000 —
					Wohnungsfürsorge in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	450 000 —
					Vergrößerung der Keller- und Kelter- räume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier . . . . .	30 000 —
					Zur Deckung von Bauzinsen und zur Abrundung . . . . .	227 261 <sup>90</sup>
						7 000 000 —

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zins- zufes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
		aus den Bau- krediten, nach Bollendung der einzelnen Bau- ausführungen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	auf jedes Konto entfallenden Be- trages eintritt.	

Vide. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe.	Höhe des Vorschusses am 1. April 1908.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			„	„	
	a	b	c	d	
5	Beschluss des 33. Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888.	200 000	140 443	84	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien.
6	Beschluss des Provinziallandstages vom 3. Dezember 1901.	8 000	7 469	36	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
7	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 758 392	07	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
8	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	1 030 693	03	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
9	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	2 232 349	79	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
10	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	352 804	84	Zur Beseitigung von Frostschäden.
11	Beschluss des 47. Provinziallandtages vom 14. März 1907.	Anleihe E. Genehmigt bis zur Höhe von 1 500 000	620 139	95	Zum Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßenverwaltung.
12	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	750 000	557 250	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen.

Höhe des Tilgungssfußes.	Höhe des Zinssfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
1%	4%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes gedeckt.	31. März 1931.	
1%	4%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes gedeckt.	31. März 1943.	
12% (die Tilgung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2%	Durch Einstellung in dem Haushaltsplan.	In 13 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Die Zinsen und Tilgungskosten sind in Titel IV Nr. 1 des Haushaltsplanes der Straßenverwaltung enthalten.
2%	3 1/2%	desgl.	In 30 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2%	4%	desgl.	desgl.	
6 1/4%	3 3/4%	desgl.	In 13 Jahren	
2%	4%	desgl.	In 30 Jahren.	Der Zinssfuß, der für diese Anleihe ursprünglich auf 3% festgesetzt war, ist durch Beschluss des 48. Provinziallandtages vom 11. März 1908 nachträglich auf 4% erhöht worden.
5%	3 1/2%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus den Ueberschüssen der Prov. Feuerversicherungsanstalt gedeckt.	1. April 1919.	

Sfde. Nr.	Beschluf, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.		Höhe der Anleihe am 1. April 1908.		Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		₰	₰	₰	₰	
	a	b		c		d

## B. Uebersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschlüsse des 46. und 47. Provinziallandtages vom 15. Februar 1906 und 14. März 1907.	—	—	209 410	62	Erbauung einer Provinzial-Zürforgenziehungsanstalt bei Rheindahlen.
		—	—	107 582	99	Erbauung einer Provinzial-Zürforgenziehungsanstalt bei Solingen.
2	Beschluß des 48. Provinziallandtages vom 11. März 1908.	—	—	125 225	51	Erweiterungsbau der Provinzial-Zürforgenziehungsanstalt zu Zichtenhain.
3	Beschluß des 47. Provinziallandtages vom 13. März 1907.	—	—	866 532	08	Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve.
4	Beschluß des Provinzialanlehnges vom 11. März 1905.	3030	54	2 939	62	Kaufpreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 a, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler erworben wurden.

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zins- zufes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

## bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	3 1/2 %	Die Zinsen werden aus dem Baukonto gezahlt.	—	Der Betrag ist vorläufigweise bei der Landesbank entnommen.
—	3 1/2 %	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	3 1/2 %	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	4 %	Die Zinsen werden aus dem Baukonto bestritten.	—	Desgleichen.
3 % nebst den durch Tilgung zunehmenden Zinsen.	3 1/2 %	Aus dem Unterhaushaltsplan für Land- und Viehwirtschaft.	1. April 1900.	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1907 begonnen. Bis 1. April 1908 waren 90,92 M. getilgt.



**Anlage 3.**

(Drucksachen. Nr. 3.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Aenderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.

Die I. Fachkommission hatte in ihrer Sitzung vom 15. März 1907 der Auffassung Ausdruck gegeben,

daß der Antrag der III. Fachkommission — Drucksachen. Nr. 60 —, betreffend Unterstützung des Gemeindegewerbaues, in welchem unter III der Provinzialausschuß beauftragt wurde, eventl. entsprechend höhere Mittel in den Haushaltsplan für 1908/09 einzustellen, als eine zur allgemeinen Finanzverwaltung gehörende Angelegenheit der I. Fachkommission vorzulegen gewesen wäre,

und beschloffen,

den Provinzialausschuß um weitere Veranlassung zu ersuchen.

Bei Prüfung der Angelegenheit ist der Provinzialausschuß zu folgendem Ergebnis gekommen.

Was zunächst den von der I. Fachkommission angezogenen Spezialfall angeht, so handelte es sich um einen Beschluß, den die III. Fachkommission bezüglich der Bereitstellung weiterer Mittel für den Gemeinde- und Kreisgewerbaue aus steuerlichen Einnahmen im Haushaltsplan 1908/09 gefaßt hatte (Protokolle des 47. Rheinischen Provinziallandtags, Seite 32). Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Kommission dem Vorsitzenden des Landtags übermittelt, dem dann die weitere Anordnung zusteht. Der Provinzialausschuß wird in diesem Stadium mit der Sache nicht befaßt, hat deshalb auch keine Einwirkung auf die Art der Erledigung. Der Vorsitzende des Landtages hatte die Sache, wie das bisher immer geschah, auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gestellt. Wenn die Ansicht bestand, die Sache müsse von der I. Fachkommission vorberaten werden, so hätte in der Plenarsitzung der Antrag gestellt werden müssen, sie dieser Kommission zu überweisen. Ein anderer Weg ist nach der zurzeit geltenden Ordnung nicht möglich. Denn es kann kein Zweifel bestehen, daß die in Rede stehende Angelegenheit zum Geschäftsbereich der III. Fachkommission gehört, da sie die Förderung des Gemeindegewerbaues betraf, welcher Gegenstand von der Abteilung III der Zentralverwaltung bearbeitet wird. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Fachkommissionen sind nämlich nach der Einteilung der Zentralverwaltung in Abteilungen abgegrenzt.

Die I. Fachkommission ging von der Auffassung aus, daß ihr alle Angelegenheiten vorzulegen seien, welche auf die Finanzwirtschaft von Einfluß sind, weil zu ihrem Geschäftsbereich Abteilung I C der Zentralverwaltung gehört, welche auch die „Allgemeine Finanzverwaltung“ umfaßt. Sie faßte also ihre Stellung so auf, wie die der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses. Das entspricht aber nicht den Verhältnissen, wie sie bei dem Provinziallandtag bestehen.

Hier wird nicht eine Budget- oder Finanzkommission gewählt, sondern es bestehen 4 Kommissionen, welche die in ihren Bereich fallenden Haushaltspläne und die sonstigen Vorlagen selbständig behandeln und ihre Anträge unmittelbar an den Landtag bringen. Wenn der Auffassung der I. Fachkommission Rechnung getragen werden sollte, dann bliebe entweder für die übrigen Fachkommissionen kaum noch etwas übrig, oder es müßten die sämtlichen Haushaltspläne, nachdem sie in der zuständigen Kommission beraten sind, auch noch vor die I. Fachkommission gebracht werden und dasselbe würde von fast allen anderen Vorlagen gelten, da es sich fast durchweg um die Bewilligung von Mitteln handelt, sei es zu Verwaltungszwecken wie zu Anstaltsbauten oder zu Beihilfen. Es träte also eine Verdoppelung der Kommissionsberatungen ein. Das würde nicht nur eine erhebliche Verlängerung der Tagungsdauer bewirken, es hätte auch die weitere Folge, daß es an mehreren Tagen an Beratungsstoff für die Plenarsitzungen fehlen würde, so daß die Mehrzahl der Abgeordneten, die nicht in einer Kommission tätig sind, tagelang ohne Beschäftigung wären.

Die Absicht, welche die I. Fachkommission bei ihrer Stellungnahme leitete, war offenbar, eine einheitliche Finanzverwaltung zu gewährleisten. Das geschieht auch schon jetzt, und zwar hinsichtlich der Haushaltspläne durch den Haupt-Haushaltsplan und den Vorbericht dazu, welcher die ganzen Finanzverhältnisse darlegt und am ersten Verhandlungstag des Landtages zur Verhandlung kommt, im übrigen dadurch, daß in jeder Vorlage angegeben wird, in welcher Weise die geforderten Mittel gedeckt werden sollen. Im Anschluß an die Beratung des Vorberichts zum Haupt-Haushaltsplan wird dann über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen beschlossen, und hier ist es jedem Abgeordneten unbenommen, für eine Sache, die ihm besondere finanzielle Bedeutung zu haben scheint, die Beratung in der I. Fachkommission zu beantragen.

Ist so in ausreichender Weise Fürsorge getroffen, daß der Landtag über die gesamte Finanzwirtschaft der Provinz unterrichtet bleibt, so fehlt es doch an einer Stelle im Landtag, welche solche Beschlüsse der Fachkommissionen einheitlich vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus prüft, die hinsichtlich der Höhe der Bewilligungen von den dem Landtag vorliegenden Etatsentwürfen und sonstigen Vorlagen abweichen. Zwar werden die vom Provinzialausschuß für die einzelnen Haushaltspläne und sonstigen Vorlagen bestellten Berichterstatter sowie der Landeshauptmann und seine Referenten auf die Beachtung der finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte hinwirken, allein es scheint doch angemessen, daß auch im Landtag selbst eine Stelle ist, welche solche Beschlüsse vor ihrer Beratung im Plenum auf ihre Wirkung auf die Finanzen der Provinz einheitlich prüft. Als solche Stelle kann nur die Fachkommission in Frage kommen, in deren Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört, zurzeit also die I. Fachkommission.

Die vorstehenden Erwägungen sind während der Tagung des vorigen Provinziallandtages der I. Fachkommission vorgetragen worden. Sie hat sich ihnen nach erneuter Beratung der Sache angeschlossen und folgenden Beschluß gefaßt:

„Die I. Fachkommission gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß es zur Wahrung der Ordnung in den Finanzen der Provinz erforderlich ist, daß Beschlüsse von Fachkommissionen, welche die Aufwendung von Provinzialmitteln erfordern, die in den vom Provinzialausschuße vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen nicht oder in abweichender Höhe vorgeschlagen sind, vor der Beratung im Plenum des Landtages der I. Fachkommission zu überweisen sind.

Sie ersucht deshalb den Provinzialausschuß, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage über die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Geschäftsordnung für den Provinziallandtag zu machen.“

Es wird demgemäß vorgeschlagen, hinter § 27 einen neuen § 27a in die Geschäftsordnung einzurücken mit folgendem Wortlaut:

„Beschlüsse von Fachkommissionen, welche dem Provinziallandtage die Aufwendung von Provinzialmitteln vorschlagen, die in den von dem Provinzialauschusse vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen nicht oder in abweichender Höhe vorgesehen sind, gehen vor der Beratung im Plenum des Provinziallandtags zur Vorberatung in bezug auf die finanzielle Seite zunächst an die Fachkommission, zu deren Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört, und gelangen dann mit den Anträgen beider Kommissionen an das Plenum.“

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Aufnahme dieser Bestimmung in seine Geschäftsordnung beschließen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weijfel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

#### Anlage 4.

(Druckfachen. Nr. 5.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Neuwahlen und eine Ersatzwahl für den Provinzialauschuß.

I. Nach § 49 der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialauschusses aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Da nach § 48 der Provinzialordnung die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter auf 6 Jahre erfolgt, so werden die seit dem 1. April 1903 im Amte befindlichen Mitglieder und Stellvertreter Ende März 1909 auszuscheiden haben.

Der 43. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 17. Februar 1903 für eine am 1. April 1903 beginnende 6jährige Amtsperiode gewählt:

als Mitglieder:

1. Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind in Eschberg,
2. Fabrikant Eduard Nels zu Prüm,
3. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof,

als Stellvertreter:

1. Geheimer Kommerzienrat René von Bock-Galkau zu Mettlach,
2. Landesökonomierat Maximilian Keller zu Stadt,
3. Königlicher Landrat Heijing zu Ahweiler,

- |  |  |
|--|--|
| 4. Weingutsbesitzer Johann Bapt. Engelsmann zu Kreuznach,  | 4. Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer Clemens Freiherr von Hövel zu Junferthal, |
| 5. Oberbürgermeister Becker zu Köln,   | 5. Geheimer Kommerzienrat August Heuser zu Köln,   |
| 6. Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann Graf von Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim, | 6. Sanitätsrat Dr. Benn in Waldröhl,   |
| 7. Gutsbesitzer Theod. Melchers in Gnadenthal.   | 7. Kommerzienrat Arnold Huedt zu Aue bei Süßeswagen.                                       |

Es hat nun:

1. anstelle des inzwischen verstorbenen Stellvertreters Geheimer Kommerzienrat August Heuser der 44. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 11. März 1904 den Geheimen Kommerzienrat Gustav Michels in Köln als Stellvertreter;

2. anstelle des verstorbenen Mitgliedes Eduard Nels der 47. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 15. März 1907 den seitherigen Stellvertreter Landesökonomierat Maximilian Keller in Stadt als Mitglied und an dessen Stelle den Fabrikbesitzer Ernst Laeis in Trier als Stellvertreter, und

3. anstelle des Oberbürgermeisters a. D., Wirklichen Geheimen Rats Becker in Berlin, welcher sein Amt niedergelegt hat, der 48. Provinziallandtag in der Sitzung vom 14. März 1908 den Oberbürgermeister Wallraf in Köln als Mitglied gewählt.

Das Mitglied Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann Graf von Fürstenberg-Stammheim ist am 28. März 1908 und das stellvertretende Mitglied Geheimer Kommerzienrat René von Boch-Galhau am 12. Dezember 1908 gestorben.

Es haben anstelle dieser genannten Mitglieder und Stellvertreter Neuwahlen für eine vom 1. April 1909 ab laufende 6jährige Amtsdauer stattzufinden.

**II.** Das langjährige Mitglied des Provinzialausschusses, Beigeordneter a. D. Theodor Dieze hat mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter und die Abnahme seiner Kräfte sein Amt als Mitglied niedergelegt.

Er wurde am 30. April 1879 in den Provinzialverwaltungsrat gewählt und zuletzt vom 46. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. Februar 1906 für eine vom 1. April 1906 ab laufende 6jährige Amtsperiode wiedergewählt. Es ist demnach eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses für eine am 1. April 1909 beginnende sechsjährige Amtsdauer und die Ersatzwahl eines Mitgliedes für eine bis zum Ende März 1912 laufende Amtsperiode tätigen.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1908.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Zehnte Zusammensetzung des Provinzialausschusses.

### Vorsitzender des Provinzialausschusses:

Graf Weißel von Gynnich, Königlicher Kammerherr und Landrat auf Schloß Frens, Kreis Bergheim. (Wahlperiode bis 10. März 1913.)

Mitglieder	Wahl läuft bis	Stellvertreter
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>		
1. Geheimer Kommerzienrat Robert Kessel- kauf in Aachen.	1. April 1912	1. Königlicher Landrat Karl Theodor Pastor in Aachen.
2. Königlicher Kammerherr und Landrat von Brenning auf Haus Boisdorf bei Düren.	1. April 1912	2. Königlicher Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich.
<b>II. Regierungsbezirk Coblenz.</b>		
3. Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach.	1. April 1909	3. Königlicher Kammerherr, Ritterguts- besitzer Clemens Freiherr von Hövel in Junterthal.
4. Gutsbesitzer Jakob Peters auf Fressen- hof bei Dhtendung.	1. April 1909	4. Königlicher Landrat Heising in Mhr- weiler.
<b>III. Regierungsbezirk Köln.</b>		
5. Oberbürgermeister Wallraf in Köln.	1. April 1909	5. Geheimer Kommerzienrat Gustav Michels in Köln.
6. (Stelle frei.)	1. April 1909	6. Sanitätsrat Dr. Wenn in Waldbrül.
7. Gutsbesitzer Jakob Destrée in Efferen.	1. April 1912	7. Gutsbesitzer Theodor Pingen in Bonn.
<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>		
8. (Stelle frei.)	1. April 1912	8. Geheimer Kommerzienrat Lueg zu Düsseldorf.
9. Geheimer Kommerzienrat Emil de Greiff in Grefeld.	1. April 1912	9. Geheimer Kommerzienrat Karl Funke in Essen.
10. Königlicher Landrat Geheimer Regie- rungsrat Eich in Cleve.	1. April 1912	10. Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg auf Schloß Pech bei Lanf, Major à la suite der Armee, Ritter- gutsbesitzer.
11. Gutsbesitzer Theodor Melchers zu Gnadenthal.	1. April 1909	11. Kommerzienrat Arnold Hued zu Aue bei Hüfkeswagen.

Mitglieder	Wahl läuft bis	Stellvertreter
<b>V. Regierungsbezirk Trier.</b>		
12. Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg, zugleich stellvertretender Vorsitzender des Provinzialausschusses.	1. April 1909	12. (Stelle frei.)
13. Landesökonomierat Maximilian Keller in Stadt.	1. April 1909	13. Fabrikbesitzer Ernst Lacies in Trier.

Von Amtswegen der Landeshauptmann.

### Anlage 5.

(Druckfaden. Nr. 6.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslösung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinscoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen

Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch, wie auf den früheren Provinziallandtagen, auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtages zu erfolgen haben.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 15. März 1907:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrat Freiherrn von Dalwigk zu Lichtenfels zu Siegburg und Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Hövel zu Coblenz,

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Borbeck und Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1908.

#### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,

Vorsitzender.

Dr. von Renvers,

Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 7.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

**die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern  
der Ober-Ersatzkommissionen.**

**I.** Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 die bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28., 29., 31., 30. und 32. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1906 bis 31. März 1909 laufende Amtsperiode gewählt.

Nachdem in den Bezirken der 27. und 28. Infanterie-Brigade am 1. Oktober 1907 eine neue Landwehrbezirks-Einteilung eingetreten war, hat der 48. Rheinische Provinziallandtag die vom Provinzialauschusse vorgenommenen Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der genannten beiden Infanterie-Brigaden für eine vom 1. Oktober 1907 ab laufende dreijährige Amtsperiode bestätigt, so daß hier jetzt Neuwahlen nicht erforderlich sind.

Die Amtsperiode der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 29., 31., 30. und 32. Infanterie-Brigade geht am 31. März d. Js. zu Ende. Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat daher mittels Schreibens vom 23. Januar d. Js. M. Nr. 198 eruchtet, wegen Vornahme der Wahlen der bezeichneten bürgerlichen Mitglieder das Erforderliche zu veranlassen.

In dem anbei abgedruckten Verzeichnis der bürgerlichen Mitglieder bzw. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 29., 31., 30. und 32. Infanterie-Brigade sind in Spalte 4 die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter angegeben, während in der Spalte 5 die Vorschläge für die neue Amtsperiode vom 1. April 1909 bis 31. März 1912 gemacht sind.

**II.** In dem Beschlusse vom 16. März 1906 hatte der 46. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialauschuß beauftragt, falls im Bereiche einer der Infanterie-Brigaden durch Verziehen, Amtsniederlegung, Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bzw. von Stellvertretern Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtages zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.

Auf Ersuchen des Herrn Ober-Präsidenten hat der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 19. Dezember 1908 anstelle des verstorbenen 2. Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission im II. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade, Gutsbesitzer Schurff in Bömschenhof



den bisherigen 3. Stellvertreter Dekonomierat Krewel auf Burg Ziebel zum 2. Stellvertreter, den bisherigen 4. Stellvertreter Rentner Wiehl in Nümbrecht zum 3. Stellvertreter und den Bürgermeister Anselm Clostermann zu Uckendorf zum 4. Stellvertreter des bürgerlichen Mitglieds gewählt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 29., 31., 80. und 32. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1909 ab laufende dreijährige Amtsperiode tätigen;
2. die vom Provinzialauschuße vorgenommene Ersatzwahl eines stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission im II. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade bestätigen;
3. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanterie-Brigaden durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bzw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1909.

#### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Verzeichnis

der bürgerlichen Mitglieder bezw. stellvertretenden Mitglieder der Ober-  
Ersatzkommissionen in den Bezirken der 29., 31., 80. und 32. Infanterie-Brigade.



Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erfasskommissionen.
1	2	3	4
29. I. Bezirk	Nachen	Stadt Nachen Landkreis Nachen	<b>Mitglied:</b> Regierungsassessor a. D. Emil Pastor in Nachen.
	Montjoie	Kreis Eupen Kreis Montjoie Kreis Schleiden Kreis Malmedy	<b>Stellvertreter:</b> 1. Rittergutsbesitzer Major a. D. Freiherr von Blandart in Alsdorf, Kreis Nachen; 2. Direktor, Oberleutnant z. D. Georg Blumenthal in Nachen; 3. Major a. D. Freiherr von Harff in Gemünd, Kreis Schleiden.
29. II. Bezirk	Jülich	Kreis Düren Kreis Geilenkirchen Kreis Jülich	<b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer, Dekonomierat Otto Mayerath in Hohenbusch, Kreis Erftelen.
	Rheydt	Kreis Erftelen Kreis Heinsberg Kreis Kempen Stadt Rheydt Stadt M.-Gladbach Landkreis Gladbach	<b>Stellvertreter:</b> 1. Rittergutsbesitzer, Ehrenbürgermeister Franz Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath bei Arnoldsweiler; 2. Rentner und Bürgermeister a. D. Freudenberg zu Sächtern, Kreis Kempen; 3. Rentner Hubert Schärkes zu Helenabrunn bei Bierfen.
31.	Neuwied	Kreis Neuwied Kreis Altenkirchen	<b>Mitglied:</b> Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler.
	Andernach	Kreis Mayen Kreis Cochem Kreis Ahenau Kreis Ahrweiler	<b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof bei Ochtendung, Kreis Mayen; 2. Gutsbesitzer Hugo Burret zu Saffig, Kreis Mayen; 3. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz.

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1912.	Bemerkungen
5	6
<b>Mitglied:</b> Regierungsassessor a. D. Emil Pastor in Nachen <b>(Wiederwahl);</b>	
<b>Stellvertreter:</b> 1. Direktor, Oberleutnant z. D. Georg Blumenthal in Nachen <b>(Wiederwahl);</b> 2. Major a. D. Freiherr von Harff in Gemünd, Kreis Schleiden <b>(Wiederwahl);</b> 3. Rittergutsbesitzer von Brantsch auf Schloß Nimburg, Landkreis Nachen <b>(Neuwahl).</b>	Freiherr von Blandart lehnt eine Wiederwahl ab.
<b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer, Dekonomierat Otto Mayerath in Hohenbusch, Kreis Erftelen <b>(Wiederwahl);</b>	
<b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner Hubert Schärkes zu Helenabrunn bei Bierfen <b>(Wiederwahl);</b> 2. Gutsbesitzer J. N. Limbourg zu Oberholheim, Kreis Düren <b>(Neuwahl);</b> 3. Oberleutnant der Garde-Landwehr a. D. Kommerzienrat Johannes Girmes zu Ledt, Kreis Kempen <b>(Neuwahl).</b>	Freiherr von Bourscheidt lehnt eine Wiederwahl ab. Freudenberg ist über 80 Jahre alt.
<b>Mitglied:</b> Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler <b>(Wiederwahl);</b>	
<b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof bei Ochtendung, Kreis Mayen <b>(Wiederwahl);</b> 2. Gutsbesitzer Hugo Burret zu Saffig, Kreis Mayen <b>(Wiederwahl);</b> 3. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz <b>(Wiederwahl).</b>	

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Verjagungskommissionen.
1	2	3	4
80.	Coblenz  Kreuznach	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar Hohenzollern'sche Lande Kreis Simmern Kreis Zell Kreis Kreuznach Kreis Weisenheim	<b>Mitglied:</b> Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf.  <b>Stellvertreter:</b> 1. Kreisdeputierter und Gutsbesitzer St. König zu Waltborn, Kreis Simmern; 2. Katasterkontrolleur a. D., Steuerinspektor und Hauptmann d. V. Wilhelm Loh zu Kreuznach; 3. Weingutsbesitzer Philipp d'Avis zu Oberwesel.
32. I. Bezirk.	St. Wendel  St. Johann Saarlouis	(Fürstentum Birkenfeld) Kreis St. Wendel Kreis Ottweiler  Kreis Saarbrücken Kreis Saarlouis Kreis Metz	<b>Mitglied:</b> Glashüttenbesitzer, Kommerzienrat Louis Bopelius zu Sulzbach, Kreis Saarbrücken.  <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hoigt Großwald bei Saarbrücken; 2. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis; 3. Generaldirektor Kommerzienrat Theodor Bil- liken zu Bonn.
32. II. Bezirk	I. Trier  II. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg Kreis Berncastel Kreis Wittlich Kreis Prüm Kreis Daun Kreis Wittlich	<b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer, Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich.  <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer und Oberleutnant a. D. Orth zu Saarburg; 2. Lederfabrikant und Hauptmann der Landwehr Albert Nels zu Prüm; 3. Weingutsbesitzer Hyazinth Merrem zu Zel- tingen.

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1912.	Bemerkungen
5	6
<b>Mitglied:</b> Kreisdeputierter und Gutsbesitzer Kaspar Doetsch in Kästlich bei Coblenz ( <b>Neuwahl</b> );  <b>Stellvertreter:</b> 1. Kreisdeputierter und Gutsbesitzer St. König zu Waltborn, Kreis Simmern ( <b>Wiederwahl</b> ); 2. Weingutsbesitzer Philipp d'Avis zu Oberwesel ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Rentner Theodor Brauned in Kreuznach ( <b>Neuwahl</b> ).	Oberst z. D. Behm hat mit Rücksicht auf Krankheit und hohes Alter gebeten, von der Wiederwahl abzusehen.  Steuerinspektor Loh hat mit Rücksicht auf Krankheit und hohes Alter gebeten, von der Wiederwahl abzusehen.
<b>Mitglied:</b> Glashüttenbesitzer, Kommerzienrat Louis Bopelius zu Sulzbach, Kreis Saarbrücken ( <b>Wiederwahl</b> );  <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hoigt Groß- wald bei Saarbrücken ( <b>Wiederwahl</b> ); 2. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Fabrikant und Hauptmann der Reserve Otto Ludwig zu Neunkirchen ( <b>Neuwahl</b> ).	Kommerzienrat Billiken hat seinen Wohnsitz nach Bonn verlegt und bittet deshalb, von einer Wiederwahl ab- zusehen.
<b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer, Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirch- hof bei Wittlich ( <b>Wiederwahl</b> );  <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer und Oberleutnant a. D. Orth zu Saarburg ( <b>Wiederwahl</b> ); 2. Lederfabrikant und Hauptmann der Landwehr Albert Nels in Prüm ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Weingutsbesitzer Hyazinth Merrem zu Zeltingen ( <b>Wiederwahl</b> ).	

**Anlage 7.**

(Drucksachen. Nr. 8.)

**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Abänderung der Bestimmungen über die Befoldungen und des Reglements  
über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.**

Dem vorigen Provinziallandtag war eine Vorlage gemacht, in welcher unter Hinweis auf die von der Königlichen Staatsregierung in Aussicht gestellte durchgreifende Neuregelung der Befoldungsverhältnisse der Staatsbeamten ausgeführt war, daß eine gleiche Prüfung hinsichtlich der Provinzialbeamten nicht werde zu umgehen sein, daß aber Vorschläge erst gemacht werden könnten, wenn die Einzelheiten des Vorgehens der Königlichen Staatsregierung bekannt seien. Es wurden deshalb damals für die Beamten mit geringerer Befoldung einmalige Zulagen für das Jahr 1908 vorge schlagen und die allgemeine Prüfung bis nach dem Bekanntwerden der staatlichen Vorschläge hinausgeschoben. Der Provinziallandtag hat diesem Vorgehen nach dem Vorschlage der I. Fachkommission zugestimmt, nachdem deren Referent hervorgehoben hatte, daß in der Tat die Lebensmittelpreise bezw. die Teuerungsverhältnisse für die Provinzialbeamten drückend seien.

Die Vorlagen der Königlichen Staatsregierung sind inzwischen erschienen. Wenn sie auch noch nicht verabschiedet sind, so sind doch, nachdem die Kommissionsberatungen zum Abschluß gekommen, die maßgebenden Gesichtspunkte soweit geklärt, daß an eine Prüfung der Verhältnisse der Provinzialbeamten herangegangen werden kann. Die Angelegenheit ist auch auf einer besonders berufenen Landesdirektorenkonferenz besprochen worden. Nach dem Ergebnis der Besprechung werden auch die anderen Provinzen mit einer Revision des Befoldungsplanes vorgehen. Es hat auch eine Verständigung über die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte stattgefunden, wobei indeß betont wurde, daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und Einrichtungen, von einer einheitlichen Gestaltung der Befoldungssätze für die verschiedenen Provinzen nicht die Rede sein könne.

Im nachstehenden werden erörtert:

- I. Die Befoldungsordnung.
- II. Der Wohnungsgeldzuschuß.
- III. Aenderung der § 4 und 6 der Bestimmungen über die Befoldung.
- IV. Aenderungen im Reglement über die dienstlichen Verhältnisse.

Zum Schluß ist dann die finanzielle Wirkung der Vorschläge und die Deckung der Mehrausgaben zu erörtern, hinsichtlich welcher schon hier bemerkt werden mag, daß eine Erhöhung der Provinzialsteuern nicht erforderlich wird.

## I. Besoldungsplan.

### A. Allgemeines.

Die letzte allgemeine Neuregelung des Besoldungsplanes ist im Jahre 1899 im Anschluß an die damalige Besoldungsrevision des Staates erfolgt. Damals wurde der Grundsatz aufgestellt und gutgeheißen, daß die Provinzialbeamten zum mindesten ebenso gut, wenn möglich, besser stehen sollten als die gleichstehenden Staatsbeamten. Hieran wird auch jetzt noch festzuhalten sein. Es sind deshalb in der Anlage den jetzigen Gehältern der Provinzialbeamten die früheren und neu vorgeschlagenen Gehaltsätze der Staatsbeamten gegenübergestellt. Von dem Abdruck weiteren Vergleichsmateriales ist abgesehen, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen sehr verschieden sind und ein rein mechanischer Vergleich leicht zu falschen Schlüssen verleitet. Bei der Abmessung der einzelnen Sätze ist besonderes Augenmerk auf die Steigerätze und die Zeit bis zur Erreichung des Höchstgehaltes gerichtet. Dabei sind in vielen Fällen die ersten Steigerätze etwas erhöht, um den Beamten schneller in ein mittleres Gehalt zu bringen. An den zweijährigen Steigerperioden ist festgehalten; sie bestehen seit langem, die ganze Besoldungsordnung ist darauf aufgebaut und es würde deshalb schwierig sein, sie zu ändern. — Es soll indeß — siehe unten unter III — die 2jährige Steigerperiode nicht notwendig mit einem Haushaltsjahr beginnen müssen.

Besonderer Erörterung bedarf sodann die Frage der Rückwirkung der Änderungen im Besoldungsplan auf die Diensteinkommen der im Dienst befindlichen Beamten. Die Vorlagen der Königlichen Staatsregierung geben den Vorschriften über Dienstehommensverbesserungen rückwirkende Kraft vom 1. April 1908, wobei die in diesem Jahr bezogenen Teuerungszulagen angerechnet werden. Die meisten Provinzen beabsichtigen ein solches Vorgehen. Der Provinzialausschuß ist indeß nicht in der Lage, ein Gleiches vorzuschlagen. Dem dringendsten Bedürfnis ist dadurch abgeholfen, daß den Beamten, die geringer besoldet sind, im Jahre 1908 einmalige Zulagen gegeben worden sind. Es scheint aber nicht angängig, Nachzahlungen für 1908 zu leisten, zumal da hierdurch eine Erhöhung der Provinzialsteuern erforderlich werden würde. In einem andern Punkte schlägt dagegen der Provinzialausschuß vor, dem Vorgehen der Staatsregierung zu folgen, nämlich hinsichtlich der Einwirkung des neuen Besoldungsplanes auf die jetzigen Gehälter. Bei den früheren Vorlagen ist eine solche Rückwirkung grundsätzlich ausgeschlossen worden. Das hat die unerwünschte Folge gehabt, daß nur die jüngeren Beamten die Wirkung der Erhöhungen spürten, während die älteren mehr oder minder leer ausgingen. Früher wäre eine solche Rückwirkung auch ziemlich schwer durchführbar gewesen, weil die große Mehrzahl der Beamten unter sehr verschiedenen Verhältnissen und mit sehr verschiedener Vorbildung eingetreten waren. Nachdem jetzt seit Anfang der neunziger Jahre feste Normen bestehen, läßt sich die Regelung, die an sich zweifellos der Billigkeit entspricht, viel leichter durchführen. Es sollen demgemäß die Gehälter derjenigen Beamten, bei denen dies zutrifft, so behandelt werden, als hätte die neue Norm von Anfang an gegolten. Bei den wenigen Beamten, deren Gehaltsfestsetzung aus früherer Zeit stammt, wird ein billiger Ausgleich zu schaffen sein. Die Festsetzung der einzelnen Bezüge nach diesen Gesichtspunkten dürfte, wie früher, dem Provinzialausschuß zu übertragen sein.

## B. Gehälter.

Anlage 1.

Ueber die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Gehaltsätze und diejenigen der entsprechenden Stellen im Staatsdienst gibt die als Anlage abgedruckte Nachweisung Auskunft. Im Abschnitt A sind die Stellen der Zentralstelle, der Feuerversicherungsanstalt, Landesbank, Landesversicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufgeführt, unter B diejenigen der Anstalten und unter C die der Straßenverwaltung. Im einzelnen sei folgendes bemerkt.

### Abchnitt A.

Zu 1: Die Dienstbezüge der Direktoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank sollen wie bisher der besonderen Beschlußfassung des Provinziallandtages vorbehalten bleiben. Ihnen wird der ständige Vertreter des Landeshauptmanns im Vorstande der Landesversicherungsanstalt anzuschließen sein. Den Vorsitz in diesem Vorstande wird vor wie nach der Landeshauptmann führen, die Geschäfte haben aber einen solchen Umfang und Bedeutung angenommen, daß es angebracht erscheint, die Dienstbezüge des mit seiner ständigen Vertretung und der Führung der laufenden Geschäfte betrauten Oberbeamten nach ähnlichen Gesichtspunkten zu behandeln, wie die der eingangs erwähnten Direktoren.

Zu 2: Landesräte, Landesbauräte, Landesbankräte, Landesversicherungsräte und Landesmedizinalräte.

Bisher: 5000 bis 10 000 Mark, Steigeſatz	500 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag: 6000 " 11 000 " " "	8 × 600 "	
	1 × 200 "	

Die Gehälter dieser Beamten bestanden bereits in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in derselben Höhe und sind so in den im Jahre 1893 aufgestellten Normalbefoldungsplan übergegangen, nur wurde der Steigerungssatz von 600 auf 500 Mark herabgesetzt und dadurch die Zeit bis zur Erreichung des Höchstgehaltes von 18 auf 20 Jahre erhöht. Wenn man in Betracht zieht, daß inzwischen die Gehälter der Beigeordneten der großen Städte durchweg in den Anfangs- wie in den Höchstsummen ganz erheblich gestiegen sind und daß auch im Bereich der eigenen Verwaltung die nach den Landesräten rangierenden Landes-Ober-Bauinspektoren erheblich verbessert worden und daß auch die Bezüge der Direktoren der Provinzialinstitute gewachsen sind, scheint die Erhöhung des Anfangs- und Endgehaltes um je 1000 Mark angebracht. Ferner wird die Erhöhung des Steigeſatzes von 500 auf 600 Mark vorgeschlagen. Hierdurch wird die Zeit bis zur Erreichung des Höchstgehaltes wieder auf 18 Jahre gebracht und so bewirkt, daß letzteres im 52.—53. Lebensjahre erreicht wird.

Zu 3: Landes-Ober-Bauinspektoren.

Seither: 5000 bis 10 000 Mark, Steigeſatz	500 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag: 5500 " 10 000 " " "	500 "	

Das Höchstgehalt dieser Beamten ist erst vor einigen Jahren von 8000 auf 10 000 Mark erhöht worden, so daß eine neue Aufbesserung desselben nicht erforderlich ist. Da aber diese Stellen gewöhnlich erst nach längerer Dienstzeit erreicht werden, scheint es angemessen, das Anfangsgehalt um 500 Mark höher zu bemessen, zumal da auch die Anfangsgehälter der Landesbauinspektoren erhöht werden müssen.

## Zu 4: Landesbauinspektoren für Hochbau und Landes-Oberingenieure.

Bisher: 4800 bis 7500 Mark, Steigeſatz	300 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag: 4800 „ 8000 „ „	3 × 400 „	
	6 × 300 „	
	1 × 200 „	

Mit Rückſicht auf die weiter unter C vorgeschlagene Erhöhung der Gehälter der Landesbauinspektoren der Straßenverwaltung iſt hier eine Herabſetzung des Höchſtgehaltes vorgeschlagen. Hieraus ergibt ſich eine andere Regelung der Steigeſätze.

## Zu 5: Landesassessoren.

Bisher: 3600 bis 5400 Mark, Steigeſatz 300 Mark, Wohnungsgeldzuſchuß.

Die Gewinnung der für die Verwaltung erforderlichen Oberbeamten iſt, ſeit Anfang und Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts inſolge Hinzutritts neuer Verwaltungszweige, namentlich der Invalidenverſicherung und Ausdehnung anderer — erweiterter Armenpflege, landwirthſchaftliche Berufsgeſellſchaft, ſpäter Fürſorgeerziehung — die Zahl der Stellen ſich erheblich vermehrt hat, vielfach Gegenſtand der Erörterung geweſen. Zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfniffes wurden zunächſt Gerichtsassessoren, die aus dem Staatsdienſt beurlaubt wurden, herangezogen. Da der Juſtizminiſter die weitere Beurlaubung dieſer Beamten ablehnte und man die eingearbeiteten nicht wohl immer wieder durch neue mit den Geſchäften gar nicht vertraute Assessoren erſetzen konnte, ging man zur Schaffung des Inſtitutes der Landesassessoren über. Es hat ſich aber nun immer wieder gezeigt, daß dieſe Stellen nur als Durchgangsstellen in Betracht kommen. Wenn die gleichaltrigen Beamten in den verſchiedenen Verwaltungen des Staates und der Juſtiz ſowie bei den Stadtverwaltungen in beſſer beſoldete und nach außen mehr angeſehene Stellen gelangen, entſteht bei den Landesassessoren der nicht ungerechtfertigte Wuſch, nun auch in eine Ratſtelle aufzurücken. Der Provinzialauſchuß ſah ſich denn genötigt, die älteren Landesassessoren zur Wahl als Landesrat vorzuſchlagen, wenn er nicht die Gewinnung des erforderlichen Nachwuchſes und die Arbeitsfreundlichkeit der jüngeren Beamten in Frage ſtellen wollte. Der Provinziallandtag hat dieſen Vorſchlägen ſtets entſprochen, es iſt aber bei der Vorberatung in der Kommiſſion immer wieder und — wie zugegeben werden muß — nicht mit Unrecht darauf hingewieſen worden, daß dieſe Art der Beſetzung der Landesratſtellen dem Rechte des Provinziallandtags nicht Rechnung trage. Es war bis jetzt nicht möglich, eine andere Regelung der Angelegenheit zu finden, da der Bedarf an neuen Oberbeamten fortgeſetzt wuchs. Jetzt dürfte aber hierin ein Stillſtand eintreten und es iſt deſhalb möglich, Vorſchläge für die künftige Geſtaltung dieſer Frage zu machen.

Zur Zeit ſind bei einzelnen Ableitungen Oberbeamte — abgesehen von den techniſchen — beſchäftigt wie folgt:

Abteilung I (Allgemeine Verwaltung, Provinziallandtag, Provinzialauſchuß, ſämtliche Perſonalfachen, Finanzweſen, Angelegenheiten der Feuerverſicherungsanſtalt, der Landesbank und der Landes-Verſicherungsanſtalt, Kunſt und Wiſſenſchaft nebst den Muſeen, Ruhegehalt-, Witwen- und Waifenkaſſen, Taubſtummens-, Blindens- und Hebammenweſen): 2 Landesräte (Adams und Weſtermann).

## Abteilung IM (Fürſorgeerziehung):

- 1 Landesrat (Schmidt),
- 1 Landesassessor (H. Müller),
- 1 Gerichtsassessor (Schneider).



Abteilung II (das gesamte Armen- und Irrenwesen, Provinzial-Arbeitsanstalt):

- 1 Landesrat (Dr. Horion),
- 2 Landesassessoren (Dr. Diefenhardt, W. Müller),
- 1 Gerichtsassessor (Hamm).

Abteilung III (das gesamte Straßen- und Kleinbahnwesen):

- 1 Landesrat als Justitiar und Stellvertreter des Abteilungsdirigenten (Dr. Wossen),
- 1 Landesassessor (Zillikens).

Abteilung IV (landwirtschaftliche Angelegenheiten, Wein- und Obstbauschulen, Viehseuchen) wird von den bei Abteilung I genannten Oberbeamten verwaltet.

Landes-Versicherungsanstalt und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

- 1 Landesrat als ständiger Vertreter des Landeshauptmanns (Kehl),
- 5 Landesräte (Dr. Große, Appellius, Dr. Schellmann, Dr. Schaufeil, Dr. Schmittmann).
- 3 Landesassessoren (Dr. Meweß, Bomsman, Reinbach),
- 1 Gerichtsassessor (Dr. Freyschmidt).

Es sind also im Gesamtbereich der Verwaltung 18 Stellen mit etatsmäßigen Oberbeamten besetzt, 11 mit Landesräten, 7 mit Landesassessoren. Diese Zahl wird auf absehbare Zeit genügen. Die wenigen andern Stellen werden von Hilfsarbeitern, die aus dem Staatsdienst beurlaubt sind, ausgefüllt werden können. Das Institut der Landesassessoren, welches für die Bildung eines genügend großen einheitlichen Stammes von Oberbeamten sehr zweckdienlich war, könnte also jetzt als künftig fortfallend bezeichnet werden, wenn der Provinziallandtag grundsätzlich keinen Einwand erhebt, daß die jetzt vorhandenen Stellen allmählich in Landesratsstellen umgewandelt und die Stelleninhaber ihm zur Wahl als Landesrat vorgeschlagen werden. Die jetzt im Dienst befindlichen Landesräte sind durchschnittlich 6 Jahre und einige Monate nach Ablegung des Staatsexamens in ihre Stellen gelangt, dementsprechend würden dann die Landesassessoren zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die Qualifikation ist bei allen vor der Ernennung zum Landesassessor geprüft worden. Wenn dann künftig nach der Umwandlung der Landesassessorstellen in Landesratsstellen durch Abgang oder durch Anwachsen der Geschäfte die Wahl einzelner Landesräte nötig wird, so werden die Stellen ausgeschrieben. Es sind dann soviel angestellte Landesräte vorhanden, daß auch ein Beamter, dem die Verwaltung noch fremd ist und der deshalb Zeit zum Einarbeiten braucht, genommen werden kann, es werden sich auch stets außer den Herren, welche als Hilfsarbeiter tätig gewesen sind, Bewerber melden, welche die Verwaltung bereits kennen. Wenn dem vorerörterten Vorgehen grundsätzlich zugestimmt wird, so würde die Entwicklung des Oberbeamtenkörpers der Verwaltung zum Abschluß gebracht und sowohl den Bedürfnissen der Verwaltung wie auch den verfassungsmäßigen Rechten des Provinziallandtages in bester Weise Rechnung getragen werden.

Zu 6. Rechnungsdirektor bei der Landesbank.

Vorschlag 6000 bis 9000 Mark, Steigefuß 300 Mark, Wohnungsgeldzuschuß.

Die Kassen- und Effektenverwaltung der Landesbank hat einen solchen Umfang angenommen, daß der als Kassenduzernent fungierende Landesbankrat die einzelnen Manipulationen, namentlich im Trejerdienst, nicht in dem Maße überwachen kann, wie es der von ihm zu tragenden Verantwortlichkeit entspricht. Es ist deshalb beabsichtigt, die durch den Tod eines Landesbankrats freigewordene Stelle nicht wieder mit einem Landesbankrat zu besetzen, sondern dem Kassenduzernenten einen ständigen Vertreter und Assistenten zu bestellen, der nach dem Vorgang bei der königlichen

Eisenbahnverwaltung die Amtsbezeichnung „Rechnungsdirektor“ führen soll. Hierdurch wird einmal die unmittelbare Beaufsichtigung des Kassen- und Tresordienstes intensiver gestaltet, sodann aber wird der als Kassendirektor fungierende Landesbankrat von vielen zwar wichtigen, aber doch mehr formalen Geschäften entlastet und dadurch in die Lage gesetzt, sich der Mitwirkung bei der oberen Leitung der Kassen- und Effektenverwaltung und der Finanzdispositionen in größerem Maße zu widmen. Für die neue Stelle muß ein Mann gewonnen werden, der in den in Betracht kommenden Geschäften praktisch ausgebildet und erfahren, zudem aber auch nach seiner Persönlichkeit für den wichtigen Vertrauensposten geeignet ist. Nach den bei größeren Bankhäusern üblichen Beträgen wird unter einem Gehalte von 6000 bis 9000 Mark eine allen Ansprüchen entsprechende Person nicht zu finden sein. Seiner Tätigkeit nach ist dem Rechnungsdirektor der Rang der früheren Ober- jetzigen Generalinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt — Klasse III<sub>2</sub> — zu geben.

Zu 6a. Generalinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der erste technische Aufsichtsbeamte bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Bisher: 3300 bis 6000 Mark, Steigeſatz 250 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag: 3600 „ 6600 „ „ 300 „	

- a) Hier ist zunächst die Dienstbezeichnung der Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in Generalinspektoren umgewandelt, nachdem die meisten anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in gleicher Weise vorgegangen sind. Zweck der Aenderung ist in der Hauptsache, diese Beamte den Angestellten von Privatversicherungsgesellschaften, mit denen sie häufig bei Abschätzungen usw. gemeinsam arbeiten, auch in der Dienstbezeichnung gleichzustellen. Die Erhöhung des Anfangsgehaltens um 300 Mark und des Höchstgehaltens um 600 Mark ist der Stellung und Tätigkeit dieser Beamten angemessen. Der Abstand zwischen Anfangs- und Höchstgehalt bedingt einen Steigeſatz von 300 Mark statt bisher 250 Mark.
- b) Nachdem bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften erlassen sind, ist es erforderlich, Beamte anzustellen, welche deren Durchführung überwachen und den Betriebsunternehmern mit Rat an die Hand gehen. Bei der hier aufgeführten Stelle handelt es sich um einen Beamten, der das Maschinenfach studiert und das Studium durch das Diplomexamen abgeschlossen hat. Hierfür erscheint das vorgeschlagene Gehalt angemessen.

Zu 7—11. Diese Nummern umfassen die Bureaubeamten der Verwaltung.

Diese Beamten gehen aus den Militär- und Zivilanwärtern hervor. Von letzteren wird verlangt, daß sie vor ihrer Notierung mindestens 2 Jahre bei einer Verwaltungsbehörde gearbeitet haben, in der Regel vergehen sogar 4—5 Jahre bis zur Einberufung. Die Vorbereitungszeit im Provinzialdienst dauert für Militär- wie Zivilanwärter 3 Jahre. Vor Ablauf des ersten Halbjahres ist die sogenannte Vorprüfung abzulegen, von deren Bestehen die Beibehaltung im Dienst abhängig ist. Den Abschluß der Vorbereitungszeit bildet die erste Prüfung, in welcher der Anwärter seine Befähigung zur Anstellung nachzuweisen hat. Nach dem Bestehen dieser Prüfung wurde der Anwärter bisher zum Bureau- oder Kassenaſſistenten ernannt. Wenn er 4 Jahre Aſſistent war, rückte er zum Verwaltungſekretär oder Buchhalter auf. Innerhalb 6 Jahren nach dem Bestehen der ersten Prüfung kann der Beamte sich zur zweiten Prüfung melden, um die Befähigung zur Ernennung zum Landesſekretär darzutun. Außer den Landesſekretären gibt es sodann noch eine Anzahl gehobener Stellen, deren Inhaber entweder als Bureauvorsteher oder

sonst eine besonders wichtige oder verantwortliche Tätigkeit, meistens technischer Natur, haben. An der Spitze der gesamten Bureaubeamten steht der Bureaudirektor.

Für den mehr mechanischen Bureaudienst — Tagebuch- und Registratordienst — sind Bureaugehilfen angestellt, von welchen die Ablegung einer Prüfung nicht verlangt wird.

An dieser Gliederung der Bureaubeamten soll festgehalten werden, mit der einen Ausnahme, daß vorgeschlagen wird, die Stellen der Assistenten wegzulassen zu lassen. Die Staatsregierung hat dies bekanntlich schon bei der Besoldungsrevision 1897 getan und ist auch jetzt dabei geblieben. Es ist nun aber durchaus nötig, daß das erste Gehalt der Bureaubeamten bei der Provinz nicht geringer ist als beim Staat, weil sich sonst die besseren Militäranwärter nicht zur Provinz melden. Da nun auch gerade die tüchtigeren Militäranwärter, welche schon beim Militär in gehobenen Stellungen waren, ungern den Titel Assistent führen, scheint es richtig, diese Stellungen zu beseitigen. Finanziell ist es gleichgültig, da sonst das Anfangsgehalt der Assistenten entsprechend erhöht werden müßte. Die Bureaubeamten würden also in Zukunft bei ihrer etatsmäßigen Anstellung in die Stellen der jetzigen Verwaltungsekretäre zc. einrücken. Dabei kann einem wiederholt von den Beamten ausgesprochenen Wunsch auf Aenderung dieser Dienstbezeichnung Folge gegeben werden. Es wird vorgeschlagen, die jetzigen Verwaltungsekretäre „Landessekretäre“ und die jetzigen Landessekretäre „Landesobersekretäre“ zu nennen, wie das in anderen Provinzen bereits geschieht.

Was das Gehalt der Landessekretäre — im neuen Sinne — und der ihnen im Gehalt gleichgestellten Beamten angeht, so genügt für die Zivilanwärter ein Anfangsgehalt von 1800 Mark, da sie in jungen Jahren zur Anstellung kommen. Den Militäranwärtern, die eine mindestens 8jährige Militärdienstzeit hinter sich haben, wird man einen Teil dieser Dienstzeit anrechnen und deshalb, deren Anfangsgehalt, wie der Staat tut, auf 2100 Mark berechnen müssen. Es erscheint dies auch deshalb gerechtfertigt, weil der Vorteil gegenüber den entsprechenden Staatsbeamten, die Militärpension neben dem Gehalte beziehen zu können, durch das neue Militärpensionsgesetz beseitigt ist. Das Höchstgehalt ist wie beim Staat auf 4500 Mark vorgeschlagen. Die Steigezeit beträgt bei den Militäranwärtern 20, bei den Zivilanwärtern 22 Jahre.

Bei den Landesobersekretären und den ihnen im Gehalt gleichgestellten Beamten bleibt die Gehaltsregelung dieselbe wie bisher, es tritt also zu dem Gehalt, das der Beamte als Landessekretär zc. zu beziehen hätte, eine Zulage von 500 Mark hinzu. Da bisher das Höchstgehalt 4800 Mark betrug, würde es sich nur um 200 Mark, also um weniger als bei anderen gleichstehenden Beamtenklassen erhöhen. Da nun insbesondere bei der Zentralverwaltung und Fürsorgeerziehung nur wenige gehobene Stellen bestehen, so empfiehlt es sich, den älteren Beamten eine etwas stärkere Verbesserung zu bewilligen, indem die Zulage von der 4. letzten Gehaltsstufe ab auf 750 Mark festgesetzt wird.

Das Gehalt der gehobenen Stellen, zu denen bisher der Fürsorgeerziehungs-Inspektor, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, der Bureauvorsteher und der Vorsteher der Kartenregistratur und die Vorsteher der Rendanturen, des Generalbureaus und des Hypothekensbureaus der Landesbank gehörten, soll von 3600 bis 5400 Mark auf 4200 bis 6000 Mark erhöht werden. Es entspricht dies den Erhöhungen ähnlich stehender Staatsbeamten und der Bedeutung der Stellen. Sodann sollen in diese Klasse noch einige Stellen eingeschoben werden, nämlich: bei der Feuerversicherungsanstalt: die Oberinspektoren des Industriebureaus, welches sehr an Umfang gewonnen hat, und des Rechnungswesens, welchem das gesamte Rechnungs- und Buchungswesen unterstellt werden soll, ferner der Vorsteher des Zentralbureaus; bei der Landesbank: der Vorsteher des Rech-

nungskontrollbureaus, die Kassierer und der Effektenverwalter, sehr verantwortungsvolle Posten; bei der Landes-Versicherungsanstalt: der Vorsteher der Rendantur; bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft: der Bureauvorsteher; bei der Straßenbauverwaltung: Straßenbauingenieure, welche nach ihrer Vorbildung und Tätigkeit eine gehobene Stellung einnehmen, und entsprechende Stellen bei der Hochbauverwaltung.

Werden diese Gehälter nach den Vorschlägen erhöht, so muß auch dasjenige des Bureau-direktors entsprechend geändert werden. Es sind deshalb anstatt 4500 bis 6000 Mark 4800 bis 6600 Mark vorgeschlagen, eine Erhöhung, die sich auch durch die Bedeutung der Stellung insbe-sondere auch dem Provinziallandtag und -Auschuß gegenüber rechtfertigt.

Zu 11: Kanzleisekretäre und Kanzlisten.

Bisher:	1500 bis 2700 Mark,	Steige saz	150 Mark	} Wohnungsgeldzuschuß.
Vorschlag:	1650 " 3300 " "	"	150 "	

Es ist eine Erhöhung von 1500 bis 2700 auf 1650 bis 3300 Mark vorgeschlagen. Es handelt sich hier durchweg um ältere Beamte, die eine längere Militärdienstzeit hinter sich haben.

Zu 12: Registratoren.

Bisher:	1040 bis 2000 Mark,	Steige saz	120 Mark	} Wohnungsgeldzuschuß.
Vorschlag:	1500 " 2700 " "	"	4 × 150 "	
			6 × 100 "	

In dieser Klasse stehen die früheren Bureaugehilfen, welche auf ihren Antrag und entsprechend ihrer Tätigkeit die Dienstbezeichnung Registratoren erhalten sollen. Diese Beamtenklasse ist hervorgegangen aus den Hilfsarbeitern der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt. Die Besoldung war bisher eine geringe, es ist deshalb eine erheblichere Aufbesserung vorgeschlagen, nämlich statt von 1040 bis 2000 Mark, von 1500 bis 2700 Mark; auch soll der Steige saz im Anfang verbessert werden.

Zu 13: Hilfschreiber.

Bisher:	1200 bis 1500 Mark,	Steige saz	100 Mark	} Wohnungsgeldzuschuß.
Vorschlag:	1400 " 1800 " "	"	100 "	

In dieser Klasse sind noch 4 Beamte; neue werden nicht mehr angestellt. Die Gehalts-sätze sind aber für die jetzigen Stelleninhaber, da sie unzulänglich sind, im Anfangsgehalt um 200, im Höchstgehalt um 300 Mark erhöht.

Zu 14: Botenmeister.

Bisher:	1500 bis 2400 Mark,	Steige saz:	120 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag:	1800 " 2700 " "	"	150 "	

Das Gehalt ist im Anfangs- und Höchstgehalt um je 300 Mark, der Steige saz von 120 auf 150 Mark erhöht, letzteres deshalb, weil in die Stellen in der Regel ältere Beamte aufrücken. Sodann ist für den Botenmeister der Zentralverwaltung für seine besonderen Leistungen gelegentlich der Sitzungen des Provinziallandtages und Provinzialauschusses eine pensionsfähige Zulage von 300 Mark vorgesehen.

Zu 15: Boten.

Bisher:	1000 bis 1600 Mark,	Steige saz:	100 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht oder Geldentschädigung.
Vorschlag:	1200 " 1800 " "	"	100 "	

Anfangs- und Höchstgehalt sind um 200 Mark erhöht.

## B. Beamte der Provinzialanstalten.

### 1. Heil- und Pflegeanstalten.

#### 1. Direktor.

Bisher: 5000 bis 9000 Mark, Steigezah: 500 Mark.

Vorschlag: 6000 " 9500 " " 500 "

Die Erhöhung des Anfangsgehaltes ist deshalb angebracht, weil die Stellen in der Regel erst in höherem Lebensalter erlangt werden. Angesichts des Wachstums der Anstalten ist auch eine Aufbesserung des Höchstgehaltes angemessen.

#### 2. Oberärzte.

Bisher: 4200 bis 6000 Mark, Steigezah: 200 Mark.

Vorschlag: 4500 " 7000 " " 8×300 "  
1×100 "

Die Aerzte der Heil- und Pflegeanstalten treten als Assistentenärzte in den Dienst der Provinz; als solche werden sie nicht etatsmäßig angestellt. Nach angemessener Zeit erfolgt die etatsmäßige Anstellung als Anstaltsarzt, augenblicklich beträgt diese Zeit 5 Jahre, da indes die andern Provinzen durchweg auf 3 Jahre heruntergehen, wird sie in gleicher Weise abzukürzen sein. Denn das Angebot an Irrenärzten ist sehr gering und es ist selbstverständlich, daß die jungen Mediziner sich zuerst dahin wenden, wo ihnen das beste Einkommen und die frühe definitive Anstellung geboten wird. Die Anstaltsärzte können in Oberarztstellen aufsteigen. Da es ausgeschlossen ist, daß alle Oberärzte Direktoren werden, müssen die Oberarztstellen für viele als Lebensstellung angesehen werden. Der Staat hat nun in seiner Befoldungsvorlage das Höchstgehalt der akademisch gebildeten Beamten durchweg auf 7200 Mark festgesetzt. Da die Oberärzte freie Wohnung nebst Brand und Licht erhalten, während die andern Beamten nur Wohnungsgeldzuschuß beziehen, kann das Gehalt etwas geringer angesetzt werden. Doch empfiehlt es sich, es nicht zu sehr herabzusetzen, weil sonst der erforderliche Nachwuchs ausbleibt. Die Erhöhung des Anfangsgehaltes ergibt sich aus der unter 4 erörterten Gestaltung der Gehälter der Anstaltsärzte.

#### 3. Anstaltsgeistliche.

Bisher: 2400 bis 4800 Mark, Steigezah 300 Mark.

Vorschlag: 3000 " 6600 " " 400 "

Anfangs- und Höchstgehalt entspricht den vom Staat festgesetzten Beträgen. Hiervon wird man nicht abweichen dürfen, weil sonst keine geeigneten Geistlichen gewonnen werden können.

#### 4. Anstaltsärzte.

Bisher: 2400 bis 4000 Mark, Steigezah 200 Mark; daneben freie Beköstigung und freie Familienwohnung nebst Brand, Licht u. oder deren etatsmäßigen Wert mit zurzeit 800 bzw. 700 Mark.

Vorschlag: 3500 bis 5000 Mark, Steigezah: 250 Mark; daneben freie Familienwohnung nebst Brand, Licht u. oder deren etatsmäßigen Wert mit 700 Mark; wird freie Beköstigung gewährt, so hat der Beziehende dafür den etatsmäßigen Wert, zurzeit 800 Mark zu erstatten.

Die vorgeschlagene Aenderung besteht zunächst darin, daß der Wert der freien Beköstigung, der den Verheirateten und denen, die eigene Haushaltung führen, auch bisher schon in bar gezahlt wurde, dem Gehalt zugerechnet wird. Es ergibt sich weiter eine Erhöhung des Anfangsgehaltes um 300 Mark und des Höchstgehaltes um 200 Mark. Diese sind erforderlich, um den Anstalten den erforderlichen Zuzug an Aerzten zu sichern.

## 5. Verwalter und Rendanten.

Bisher:	2400 bis 4500	Mark,	Steigesatz	10 × 200	Mark
				1 × 100	"
Vorschlag:	2400 " 5000	"	"	2 × 300	"
				8 × 250	"

daneben wie bisher freie Wohnung, Garten, Heizung, Beleuchtung. Die Erhöhung des Höchstgehaltes entspricht derjenigen, welche bei den Landessekretären — oben A Nr. 10 — vorgeschlagen ist. Die Zeit zur Erreichung des Höchstgehaltes ist von 22 auf 20 Jahre herabgesetzt.

## 6. Schulvorsteher an der Anstalt für Epileptische in Johannistal.

Bisher:	2100 bis 3800	Mark,	Steigesatz	8 × 200	Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
				1 × 100	"	
Vorschlag:	2400 " 4500	"	"	6 × 200	"	
				6 × 150	"	

Der erste Lehrer, dem die Leitung der Schule obliegt und dem deshalb die Dienstbezeichnung Schulvorsteher beigelegt werden soll, ist geprüfter Taubstummlehrer. Es ist deshalb, wie bisher, dasselbe Gehalt für ihn vorgeschlagen, wie für die Taubstummlehrer.

## 7. Lehrer an derselben Anstalt.

Bisher:	2100 bis 3800	Mark,	Steigesatz	8 × 200	Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
				1 × 100	"	
Vorschlag:	2200 " 4200	"	"	7 × 200	"	
				4 × 150	"	

Die erhebliche Steigerung der Volksschullehrergehälter macht hier eine Steigerung erforderlich, weil sonst Lehrer für den schwierigen Dienst nicht zu gewinnen sind.

## 8. Lehrerinnen an derselben Anstalt.

Bisher:	1075 bis 2350	Mark,	Steigesatz	8 × 150	Mark.	} Freie Station.
				1 × 75	"	
Vorschlag:	1150 " 2650	"	"	10 × 150	"	

Nach den vom Provinziallandtag gutgeheißenen Grundsätzen sollen die Lehrerinnen etwa  $\frac{3}{4}$  des Gehaltes der Lehrer beziehen. Wegen der gewährten freien Station ist der Betrag von 500 Mark wie bisher von dem Barghalt abgesetzt.

## 9. Oberpfleger.

Bisher:	1200 bis 1800	Mark,	Steigesatz	100	Mark.	} Freie Station II. Klasse.
Vorschlag:	1300 " 1900	"	"	100	"	

Mit Rücksicht darauf, daß diese Beamten, da sie in der Regel aus den Stationspflegern hervorgehen, in vorgerückterem Lebensalter in die Stellen gelangen, erscheint die an sich geringe Aufbesserung des Dienst Einkommens berechtigt.

## 10. Maschinenmeister:

Bisher:	1050 bis 1800	Mark,	Steigesatz	100	Mark.	} Freie Station II. Klasse.
Vorschlag:	1300 " 1900	"	"	100	"	

Da mit der Vergrößerung der Anstalten auch die maschinellen Anlagen in den Provinzialanstalten an Umfang zugenommen haben, so sind die dienstlichen Anforderungen an die Beamten gewachsen. Diesem Umstand wird auch durch die Verbesserung des Dienst Einkommens Rechnung getragen werden müssen.

## 11. Oberinnen.

Bisher:	900 bis 1500 Mark,	Steigeſatz	75 Mark.	} Freie Station II. Klasse.
Vorſchlag:	1000 " 1500 " "	"	6 × 75 "	
			1 × 50 "	

Aus dem vorstehend unter 9 angegebenen Grunde ist hier das Anfangsgehalt um 100 Mark erhöht worden.

## 12. Gärtner.

Bisher:	800 bis 1200 Mark,	Steigeſatz	75 Mark.	} Freie Station II. Klasse.
Vorſchlag:	900 " 1350 " "	"	75 "	

Die vorgeschlagene Aufbesserung des Gehaltes scheint durch die Verhältnisse begründet.

## 13. Hofmeister und der Forstaufseher an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Johannistal.

Vorſchlag: 1400 bis 2000 Mark, Steigeſatz: 75 Mark.

Die Stellen erscheinen neu in dem Besoldungsplan. Die Hofmeister sind schon seit mehreren Jahren in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit größerem landwirtschaftlichen Betriebe (Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig) zur Unterstützung der Verwalter in dienstlicher Tätigkeit. Ihre Bezüge sind von Jahr zu Jahr vom Provinziallandtage durch die Haushaltspläne für die Land- und Viehwirtschaft dieser Anstalten bewilligt worden. Die Einrichtung der Stellen hat sich zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses bewährt, und es scheint erforderlich, die Stellen in etatsmäßige umzuwandeln. Das vorgeschlagene Dienst Einkommen entspricht im wesentlichen den bisherigen Bezügen.

Dem Forstaufseher liegt die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Anstaltsforstes der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal und insbesondere des Pflanzgartens bei dieser Anstalt ob, aus welchem der Pflanzenbedarf der übrigen Anstalten gedeckt werden soll. Der Aufsichtsbeamte muß in forstlichen Arbeiten geschult sein. Das vorgesehene Dienst Einkommen dürfte daher angemessen sein.

## 14. Stationspfleger.

Bisher:	700 bis 1200 Mark,	Steigeſatz	6 × 75 Mark.	} Freie Station III. Klasse.
			1 × 50 "	
Vorſchlag:	750 " 1200 " "	"	75 "	

## 15. Oberköchinnen.

Bisher:	800 bis 1100 Mark,	Steigeſatz	75 Mark.	} Freie Station II. Klasse.
Vorſchlag:	800 " 1200 " "	"	1 × 100 "	
			4 × 75 "	

## 16. Stationspflegerinnen.

Bisher:	600 bis 900 Mark,	Steigeſatz	60 Mark.	} Freie Station III. Klasse.
Vorſchlag:	600 " 1000 " "	"	4 × 75 "	
			2 × 50 "	

## 17. II. Köchinnen.

Bisher:	500 bis 800 Mark,	Steigeſatz	60 Mark.	} Freie Station II. Klasse.
Vorſchlag:	500 " 900 " "	"	4 × 75 "	
			2 × 50 "	

Bei diesen Beamtenklassen ist entsprechend den Verhältnissen und da sie erst vor wenigen Jahren eine Regelung des Dienst Einkommens erfahren haben, nur eine mäßige Verbesserung der Bezüge nötig erschienen.

## 2. Beamte der Provinzial-Taubstummenanstalten.

### 18. Direktoren.

Bisher:	3600 bis 5000 Mark,	Steigeſatz	200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag:	4000 " 6000 " "	"	6 × 300 "	
		"	1 × 200 "	

Gegenüber den in der neuen Beſoldungsordnung für die ſtaatlichen Beamten vorgeſchlagenen Gehältern für die Direktoren ähnlicher Anſtalten iſt eine Erhöhung der Dienſtbezüge der Direktoren an den Rheinischen Provinzial-Taubſtummenanſtalten nicht zu umgehen. In gleicher Weiſe gehen ſämtliche Provinzen vor. Es erſchien indeſſen nicht notwendig, bei der Normierung der Bezüge ſoweit zu gehen, wie es bei den Direktoren der Königlich Taubſtummenanſtalten in Berlin und der Blindenanſtalt in Stegliß geſchehen iſt, ſondern bei den den Direktoren gewährten Nebenbezügen iſt ein Höchſtgehalt von 6000 Mark ausreichend. Die Erhöhung des Anfangsgehalts ergibt ſich auch ſchon aus den den Lehrern an dieſen Anſtalten zu gewährenden Gehältern. Die Verbeſſerung des Steigeſatzes ſoll den ſchon in vorgerücktem Alter in die Stellen gelangenden Direktoren die zeitige Erreichung des vorgeſehenen Höchſtgehaltes ermöglichen.

### 19. Taubſtummenlehrer.

Bisher:	2100 bis 3800 Mark,	Steigeſatz	8 × 200 Mark.	} Wohnungsgeldzuſchuß.
		"	1 × 100 "	
Vorſchlag:	2400 " 4500 " "	"	6 × 200 "	
		"	6 × 150 "	

Die erhebliche Steigerung der Gehälter für Volkſchullehrer namentlich in den größeren Städten, die vom Staate beabſichtigte Erhöhung der Gehälter der Präparandenlehrer und der Lehrer an den Seminarien in den Provinzen, ferner der ordentlichen Lehrer an den ſtaatlichen Taubſtummen- und Blindenanſtalten macht eine Neuregelung der Gehälter der rheiniſchen Taubſtummenlehrer unumgänglich, um den Taubſtummenanſtalten den Erſatz an tüchtigen Lehrern zu ſichern. Da die Taubſtummenlehrer erſt nach Ablegung der zweiten Lehrprüfung und der vorgeſchriebenen Fachprüfung, welcher letzteren eine mindedeſtens 2 jährige Tätigkeit im Taubſtummendienſte vorauszugehen hat, zur Anſtellung gelangen dürfen, iſt es begründet, das Anfangsgehalt auf den Betrag von 2400 Mark zu ſetzen, wie es die Lehrer an den ſtaatlichen Lehrerſeminaren und an der ſtaatlichen Taubſtummenanſtalt beziehen werden. Dagegen iſt dem Beſtreben der Lehrer, das Höchſtgehalt dem der ſtaatlichen Taubſtummenlehrer von 4800 Mark gleichzuſtellen, nicht ſtattgegeben worden, weil das vorgeſchlagene Höchſtgehalt von 4500 Mark ausreichend erſcheint und der Provinziallandtag das Beſtreben nach Gleichſtellung der rheiniſchen Taubſtummenlehrer in ihren Bezügen mit den ordentlichen Lehrern an der ſtaatlichen Taubſtummenanſtalt in Berlin ſchon früher als nicht berechtigt anerkannt hat. Durch den vorgeſchlagenen Steigeſatz iſt die Spannung zwiſchen Anfangs- und Höchſtgehalt auf 24 Jahre geſtellt, es wird dadurch den Taubſtummenlehrern ermöglicht ſein, in demſelben Lebensalter wie andere Provinzialbeamte das Höchſtgehalt zu erreichen.

### 20. Taubſtummenlehrerinnen.

Bisher:	1575 bis 2850 Mark,	Steigeſatz	8 × 150 Mark.	} Wohnungsgeldzuſchuß.
		"	1 × 75 "	
Vorſchlag:	1800 " 3300 " "	"	6 × 150 "	
		"	6 × 100 "	

Der Vorſchlag richtet ſich nach dem bis jetzt beobachteten Grundsatz, daß die Lehrerinnen im allgemeinen drei Viertel der Bezüge der Lehrer erhalten ſollen.



### 3. Beamte der Provinzial-Blindenanstalten.

#### 21. Direktoren.

Bisher: 3600 bis 5000 Mark, Steigejah	200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag: 4000 " 6000 " " "	6 × 300 " 1 × 200 "	

#### 22. Blindenlehrer.

Bisher: 2100 bis 3800 Mark, Steigejah	8 × 200 Mark.	} Wohnungsgeldzuschuß.
	1 × 100 "	
Vorschlag: 2400 " 4500 " " "	6 × 200 "	
	6 × 250 "	

#### 23. Blindenlehrerinnen.

Bisher: 1575 bis 2850 Mark, Steigejah	8 × 150 Mark.	} Wohnungsgeldzuschuß.
	1 × 75 "	
Vorschlag: 1800 " 3300 " " "	6 × 150 "	
	6 × 100 "	

Die Direktoren und das Lehrpersonal an den Taubstumm- und Blindenanstalten sind seither in dem Dienst Einkommen gleichgestellt gewesen. Es ist auch jetzt daran festgehalten worden.

#### 24. Maschinenmeister.

Bisher: 1500 bis 2400 Mark, Steigejah	100 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag: 1600 " 2500 " " "	100 " "	

Es wird auf Nr. 10 Bezug genommen.

Das Gehalt ist hier höher angenommen, weil der Maschinenmeister nicht wie die Maschinenmeister an den Heil- und Pflegeanstalten Anstaltsbeföstigung erhält.

#### 25. Werkmeister.

Bisher: 1400 bis 2000 Mark, Steigejah	75 Mark.	} Mietsentschädigung.
Vorschlag: 1500 " 2100 " " "	75 " "	

Eine mäßige Aufbesserung der erst vor wenigen Jahren geregelten Gehälter schien mit Rücksicht auf die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung angemessen.

### 4. Beamte der Provinzial-Hebammenlehranstalten.

#### 26. Direktoren.

Bisher: 3600 bis 4800 Mark, Steigejah	300 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag: 3900 " 6000 " " "	300 " "	

Seit Aufstellung des Besoldungsplanes für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz im Jahre 1883 ist an den Gehaltsbezügen der Direktoren nichts geändert worden. Die Feststellung auf die angegebenen niedrigen Gehaltsätze ist mit Rücksicht auf die Einnahmen der Beamten aus ihrer privatärztlichen Tätigkeit erfolgt. Wenn diese auch in unverminderter Höhe fortbestehen mag, so haben sich im Laufe von nahezu 30 Jahren die Verhältnisse so erheblich geändert, daß es tatsächlich unmöglich erscheint, die seinerzeit im Besoldungsplane normierten Gehälter noch ferner in dieser Höhe beizubehalten. Die vorgeschlagenen Gehaltsätze dürften den Verhältnissen nach jeder Richtung Rechnung tragen.

27. Rendanten.

Bisher: 2400 bis 4500 Mark, Steigeſatz	10 × 200 Mark.	} Wohnungsgeldzuſchuß.
	1 × 100 "	
Vorſchlag: 2400 " 5000 " " "	2 × 300 "	
	8 × 250 "	

Es gilt hier das oben bei B. 5 Gefagte.

28. Oberhebammen und Wirtſchafterin.

Bisher: 700 bis 1200 Mark, Steigeſatz	6 × 75 Mark.	} Freie Station.
	1 × 50 "	
Vorſchlag: 750 " 1200 " " "	75 "	

30. II. Hebammen.

Bisher: 600 bis 1000 Mark, Steigeſatz	5 × 75 Mark.	} Freie Station.
	1 × 25 "	
Vorſchlag: 650 " 1000 " " "	4 × 75 "	
	1 × 50 "	

Den Verhältniſſen entſprechend iſt hier nur eine Erhöhung der Anfangsgehälter um 50 Mark vorgeſchlagen.

29. Maſchinenmeiſter.

Bisher: 1500 bis 2400 Mark.	} Steigeſatz 100 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag: 1600 " 2500 " "	

Es wird auf das unter B. 10 und 24 Gefagte hingewieſen.

5. Beamte der Fürſorgerziehungsanſtalten.

31. Direktoren.

Bisher: 4500 bis 7000 Mark, Steigeſatz	300 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag: 4500 " 7200 " " "	3 × 400 "	
	5 × 300 "	

Es iſt hier nur eine Erhöhung des Höchſtgehaltes um 200 Mark und eine Verbeſſerung der beiden erſten Steigeſätze vorgeſchlagen.

31a. Anſtaltsgeiſtliche.

Vorſchlag 3000 bis 6600 Mark, Steigeſatz 400 Mark.

Zu vergl. B. Nr. 3.

32. Rendanten.

Bisher: 2400 bis 4500 Mark, Steigeſatz	10 × 200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
	1 × 100 "	
Vorſchlag: 2400 " 4000 " " "	2 × 300 "	
	8 × 250 "	

Das Erforderliche iſt bei B. 5 ſchon hervorgehoben.

33. Lehrer.

Bisher: 1500 bis 3300 Mark.	} Steigeſatz 200 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag: 1800 " 4000 " "	

Es wird hier auf die Bemerkungen zu B. 7 Bezug genommen.

Denjenigen Lehrern, welche nicht nur mit Unterrichterteilung befaßt werden, sondern, wie das bei der Anstalt Fichtenhain mit Erfolg geschehen ist, dem Landwirtschaftsbetriebe bzw. dem Arbeitsbetriebe vorstehen und dadurch dienstlich in höherem und verantwortlicherem Maße beansprucht werden, wird neben dem besoldungsplanmäßigen Gehalte eine nicht pensionsberechtigende Zulage von 200 Mark jährlich vorgeschlagen. Diese Bezüge dürften billigen Ansprüchen entsprechen.

#### 34. Bureaugehilfe.

Bisher:	1040 bis 2000 Mark,	Steigejah	100 Mark.	} Wohnungsgeldzuschuß.
Vorschlag:	1500 " 2700 " "	"	4 × 150 "	
			6 × 100 "	

Der Beamte ist aus den Bureaugehilfen — jetzt Registratoren — der Landes-Versicherungsanstalt entnommen. Die Regelung der Bezüge dürfte entsprechend den auch in seiner jetzigen Tätigkeit an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen gleich jener der Registratoren zu erfolgen haben. — Zu vergleichen A. 12.

#### 35. Hausmeister und Maschinenmeister.

Bisher:	1500 bis 2400 Mark.	} Steigejah 100 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag:	1600 " 2500 " "	

Wegen des Gehaltes der Maschinenmeister wird auf die Bemerkungen zu B. 10 und 24 Bezug genommen.

Hausmeister und Maschinenmeister standen seither im Dienstekommen gleich, das soll beibehalten werden. Die Hausväter in der Strafanstaltsverwaltung werden im Anfangs- und Höchstgehalt um 200 Mark aufgebeffert.

#### 36. Werkmeister.

Bisher:	1400 bis 2000 Mark.	} Steigejah 75 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag:	1500 " 2100 " "	

Auf die Bemerkung bei B. 25 wird Bezug genommen.

### 6. Beamte der Provinzial-Arbeitsanstalt.

#### 37. Direktor.

Bisher:	4500 bis 7500 Mark,	Steigejah	300 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht
Vorschlag:	4800 " 7500 " "	"	3 × 400 "	
			5 × 300 "	

Mit Rücksicht darauf, daß der Beamte, welcher in die Stelle des Direktors dieser bedeutenden Anstalt berufen wird, immer schon ein vorgerücktes Alter, wie auch der jetzige Stelleninhaber, haben wird, ist das Anfangsgehalt um 300 Mark erhöht und der Steigejah etwas gebessert worden. Zur Erreichung des durch den geltenden Besoldungsplan festgesetzten Höchstgehalts sind immer noch 16 Jahre in der Stelle zurückzulegen.

#### 38. Oberarzt.

Bisher:	4200 bis 6600 Mark,	Steigejah	200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag:	4500 " 7000 " "	"	8 × 300 "	
			1 × 100 "	

Der Oberarzt ist jetzt im Gehalte den Oberärzten in den Heil- und Pflegeanstalten im Gehalte gleichgestellt und es liegt keine Veranlassung vor, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Wegen der Feststellung der Gehälter der letzteren wird auf die Begründung zu B 2 oben Bezug genommen.

Mit Rücksicht auf die Obliegenheiten, welche dem Oberarzt neuerdings in dem Bewahrungs-  
hause für Geistesfranke in Brauweiler neben seinen an sich umfangreichen Dienstgeschäften über-  
tragen worden sind, hat der Provinziallandtag dem Oberarzt durch den Haushaltsplan eine nicht  
pensionsberechtigende Zulage von 1000 Mark jährlich bewilligt, welche in der neuen Besoldungs-  
ordnung aufgeführt worden ist.

#### 39. Anstaltsgeistliche.

Bisher:	2400 bis 4800 Mark.	Steigeſatz 300 Mark,	} freie Wohnung Brand und Licht.
Vorſchlag:	3000 " 6600 " "	" 400 " "	

Wegen der nicht unweſentlichen Erhöhung der Gehälter der beiden Anſtaltsgeistlichen,  
welche derjenigen der Anſtaltsgeistlichen in Strafanſtalten, Gefängniſſen zc. gleichkommt, wird auf  
die Bemerkung zu B 3 hingewieſen.

#### 40. Ober-Inſpektor.

Bisher:	3600 bis 5400 Mark,	Steigeſatz 200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht
Vorſchlag:	3600 " 6000 " "	6 × 300 " "	
		3 × 200 " "	

Der Ober-Inſpektor iſt der ſtändige Stellvertreter des Direktors in der Anſtalt. Ent-  
ſprechend dieſer ſeiner Stellung und mit Rücksicht auf die Gehaltsaufbesserungen, welche für andere  
Beamte der Anſtalt nach Lage der Verhältnisse vorgeschlagen werden müſſen, erſcheint es not-  
wendig, das Endgehalt des Ober-Inſpektors zu erhöhen und die zeitige Erreichung dieſes End-  
gehalts (in 18 Jahren) durch eine Aufbesserung der Steigeſätze zu ermöglichen.

#### 41. Arbeitsinſpektor.

Bisher:	2400 bis 4800 Mark,	Steigeſatz 200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag:	2700 " 5200 " "	10 × 250 " "	

#### 42. Oekonomieverwalter, Rendant und Materialienverwalter.

Bisher:	2400 bis 4500 Mark,	Steigeſatz 10 × 200 Mark.	} Freie Wohnung, Licht und Brand.
		1 × 100 " "	
Vorſchlag:	2400 " 5000 " "	2 × 300 " "	
		8 × 250 " "	

Bezüglich der vorgeschlagenen Erhöhung der Gehaltsbezüge der Beamten unter 42 nehme  
ich auf die Ausführungen bei B. 5 bezüglich der Gehälter der gleichartigen Beamten in den  
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Bezug.

Der Arbeitsinſpektor bezog mit Rücksicht auf die an ihn herantretenden Dienſterforderniſſe  
ein um etwas höheres Endgehalt wie die Beamten unter 42, es iſt dieſes auch bei dem Vorſchlage  
beibehalten und das Anfangsgehalt um 300 Mark erhöht worden, weil der Arbeitsinſpektor in  
höherem Lebensalter in die Stelle gelangt.

#### 43. Der I. Sekretär.

Bisher:	2200 bis 4200 Mark,	Steigeſatz 2 × 250 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
		7 × 200 " "	
		1 × 100 " "	
Vorſchlag:	2100 " 4500 " "	4 × 300 " "	
		6 × 200 " "	

Der I. Sekretär war seither den Sekretären an der Zentralverwaltung gleichgestellt, es soll dies für die Zukunft beibehalten werden. Zu vergl. vorstehend A. 10.

#### 44. II. Sekretär, Assistenten im Arbeitsbetrieb und Kassenassistent.

Bisher: 1500 bis 3300 Mark.	} Steigerung 200 Mark. Freie Wohnung, Licht und Brand.
Vorschlag: 1800 " 3600 "	

Die Beamten in diesen Dienststellungen sollen damit ihre Dienstlaufbahn abschließen. Es ist daher notwendig, daß sie in den Stellen ein den dienstlichen Anforderungen möglichst entsprechendes auskömmliches Gehalt beziehen. Nach den Aufbesserungen, welche Beamten in ähnlicher Stellung in Gefängnissen z. zuteil werden sollen, erscheint die vorgeschlagene Aufbesserung angemessen.

#### 45. Lehrer.

Bisher: 1500 bis 3300 Mark.	} Steigerung 200 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag: 1800 " 4000 "	

Unter B. 7 und 33 ist schon darauf hingewiesen, daß es bei den Aufbesserungen der Dienstentkommen der Lehrer an den Volksschulen notwendig werde, die Dienstbezüge der Anstaltslehrer noch etwas aufzubessern, um für diese Anstalt den erforderlichen Zuzug brauchbarer Lehrer zu behalten. Es wird dies bei der immerhin unangenehmen Stellung des Lehrers an der Arbeitsanstalt besonders nötig sein.

#### 46. Lehrerin.

Bisher: 1200 bis 2500 Mark, Steigerung $8 \times 150$ Mark.	} Freie Wohnung, Licht und Brand.	
		1 $\times$ 100 "
Vorschlag: 1350 " 2900 " " "		4 $\times$ 200 "
		3 $\times$ 150 "
		3 $\times$ 100 "

Es ist hier nach dem auch bei den Festsetzungen der Gehälter der übrigen Lehrerinnen — zu vergl. B. 8, 20, 23 — beobachteten Grundsatz, daß diese etwa dreiviertel der Gehälter der Lehrer beziehen sollen, bei den Vorschlägen verfahren.

#### 47. Oberaufseher und Hausvater.

Bisher: 1500 bis 2400 Mark.	} Steigerung 100 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag: 1600 " 2500 " "	

Es ist hier eine Erhöhung des Anfangs- und des Endgehaltes um 100 Mark vorgeschlagen, was sich mit Rücksicht auf die größeren Kosten der Lebenshaltung rechtfertigen möchte.

#### 48. Maschinenmeister.

Bisher: 1500 bis 2400 Mark.	} Steigerung 100 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorschlag: 1600 " 2500 " "	

Es wird auf das unter B. 10 und 24 Ausgeführte Bezug genommen. Es gilt dies insbesondere auch hinsichtlich der maschinellen Anlagen in der Arbeitsanstalt.

#### 49. Oberaufseherinnen.

Bisher: 1200 bis 1800 Mark, Steigerung 75 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.	
Vorschlag: 1300 " 1800 " " "		6 $\times$ 75 "
		1 $\times$ 50 "

Mit Rücksicht auf die für erforderlich erachtete Erhöhung der Gehälter der Aufseherinnen und da die Oberaufseherinnen aus der Klasse der Aufseherinnen hervorgehen und die Stelle also erst in vorgerückterem Alter erreichen, ist eine Erhöhung des Anfangsgehalts um 100 Mark vorgeschlagen.

## 50. Werkmeister.

Bisher: 1200 bis 1800 Mark. } Steigejah 75 Mark. Freie Wohnung,  
Vorschlag: 1400 " 2000 " } Brand und Licht oder Mietsentschädigung.

Nach dem Vorschlage werden die Werkmeister den Werkmeistern in den Gefängnissen und Strafanstalten im Gehalte gleichkommen.

## 51. Aufseher.

Bisher: 1000 bis 1600 Mark, } Steigejah 75 Mark. Freie Wohnung  
Vorschlag: 1200 " 1800 " } Brand und Licht oder Mietsentschädigung.

Es ist hier wie bei den Werkmeistern eine Erhöhung im Anfangs- und Endgehalt um 200 Mark vorgeschlagen.

## 52. Werkführerinnen.

Bisher: 900 bis 1400 Mark,	Steigejah 6 × 75 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
	1 × 50 "	
Vorschlag: 1100 " 1500 Mark,	" 4 × 75 "	
	2 × 50 "	

## 53. Aufseherinnen.

Bisher: 800 bis 1200 Mark. } Steigejah 50 Mark. Freie Wohnung,  
Vorschlag: 1000 " 1300 " } Brand und Licht.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen dürften angemessen sein.

## 7. Beamte des Landarmenhauses.

## 54. Direktor.

Bisher: 3300 bis 4800 Mark, Steigejah 200 Mark. } Freie Wohnung,  
Vorschlag: 3600 " 6000 " " 300 " } Brand und Licht

Mit Rücksicht auf die Normierung der Gehälter der Direktoren der übrigen Anstalten ist eine verhältnismäßige Verbesserung des Gehaltes des Direktors am Landarmenhaus nicht zu umgehen. Mit dem Vorschlage wird er mit dem Ober-Inspektor an der Arbeitsanstalt gleich gestellt, was für angemessen erachtet wird.

## 55. Anstaltsarzt.

Bisher: 2000 bis 3000 Mark,	Steigejah 6 150 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
	1 × 100 "	
Vorschlag: 2000 " 3600 " " "	" 200 "	

Auf die jetzigen Sätze ist das Gehalt im Jahre 1897 festgestellt worden, die vorgeschlagenen Gehaltsätze entsprechen den für die nicht vollbesoldeten Kreis- und Gerichtsärzte in Aussicht genommenen und dürften angemessen sein.

## 56. Rendant.

Bisher: 2400 bis 4500 Mark,	Steigejah 10 × 200 Mark.	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
	1 × 100 "	
Vorschlag: 2400 " 5000 " " "	2 × 300 "	
	8 × 250 "	

Es wird auf die Ausführungen unter B. 5, 32 und 42 Bezug genommen.

## 57. Oberaufseher.

Bisher: 1200 bis 2000 Mark.	} Steigeſatz 100 Mark. Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag: 1300 " 2100 "	

## 58. Werkmeister.

Bisher: 900 bis 1500 Mark,	Steigeſatz	75 Mark.	} Wie vor oder Geldentſchädigung.
Vorſchlag: 1100 " 1600 "	"	6 × 75 "	
		1 × 50 "	

## 59. Oberaufseherin.

Bisher: 600 bis 1000 Mark.	} Steigeſatz 50 Mark. Freie Station.
Vorſchlag: 800 " 1200 "	

Auch dieſen Beamtenſtellen wird mit Rückſicht auf die Lebensverhältniſſe eine Verbeſſerung de Gehalts nicht verſagt werden können.

## 8. Beamte der Provinzial-Wein- und Obſtbauſchulen.

## 60. Direktoren.

Bisher: 3300 bis 5000 Mark,	Steigeſatz	200 Mark	} Freie Wohnung, Brand und Licht.
Vorſchlag: 3600 " 5700 "	"	5 × 300 "	
		4 × 150 "	

Die Vorſchläge bringen den Direktoren eine den Dienſtbezügen der Direktoren an den übrigen Anſtalten verhältnismäßig entſprechende Verbeſſerung des Dienſteinkommens.

## 61. Wiſſenſchaftliche und techniſche Fachlehrer.

Bisher: 1800 bis 3800 Mark,	Steigeſatz	200 Mark	} Freie Wohnung, Beföſtigung, Brand und Licht für ihre Perſon.
Vorſchlag: 2000 " 4200 "	"	4 × 250 "	
		6 × 200 "	

Die in ähnlichen Stellungen der ſtaatlichen Domänenverwaltung ſtehenden Beamten werden nach der neuen Beſoldungsordnung mindedeſtens gleich hohe Gehälter erhalten, die Vorſchläge entſprechen auch der wiſſenſchaftlichen Vorbildung der Lehrer.

## 62. Weinberg- und Gartenauſſeher.

Vorſchlag: 1200 bis 1800 Mark, Steigeſatz 6 × 75, 3 × 50 Mark, außerdem Dienſtwohnung, Brand und Licht für ihre Perſon. Wird Beföſtigung gewährt, ſo iſt die dafür etatsmäßig feſtgeſetzte Entſchädigung an die Anſtalt zu zahlen.

Die Weinberg- und Gartenauſſeher waren biſſlang nicht etatsmäßige Beamte, ſie wurden vielmehr ſeither aus dem Abſchnitte andere perſönliche Ausgaben der Hauſhaltzpläne der Wein- und Obſtbauſchulen gelohnt. Die Vergütungen betragen 700 bis 900 Mark, neben welcher Wohnung, Beföſtigung, Brand und Licht gewährt wird. Wenn die Auſſeher nach den Vorſchlägen zur Beſoldungsordnung 1200 bis 1800 Mark erhalten ſollen, aus welchen ſie die Beföſtigung zu bezahlen haben, ſo iſt dieſe eine mäßige Aufbeſſerung der Bezüge, welche bei den Anforderungen an die Beamten und bei der Steigerung der Lebensmittelpreise gerechtfertigt iſt.

## 63. Wirtſchaftlerin.

Bisher: 500 bis 800 Mark,	Steigeſatz	60 Mark	} Freie Station.
Vorſchlag: 500 " 900 "	"	4 × 75 "	
		2 × 50 "	

Es iſt hier nur eine Erhöhung des Endgehalts um 100 Mark und eine geringfügige Verbeſſerung des Steigeſatzes vorgeſehen.

### 9. Beamte der Provinzialmuseen und des Denkmälerarchivs.

#### 64. Direktoren der Provinzialmuseen.

Bisher:	4500 bis 7200 Mark,	Steigeſatz	300 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag:	4500 „ 7200 „ „	3 × 400 „	5 × 300 „	

Von einer Aenderung des Anfangs- und Endgehaltes iſt abgeſehen worden, dagegen wurde eſ für angemessen gehalten, die Steigeſätze etwas zu verbessern und dadurch zu ermöglichen, daß die Direktoren das Endgehalt ſtatt in 18 Jahren ſchon in 16 Jahren erreichen.

#### 65. Direktor des Denkmälerarchivs.

Bisher:	3600 bis 6600 Mark,	Steigeſatz	300 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag:	3600 „ 6600 „ „	6 × 400 „	2 × 300 „	

Auch hier iſt nur durch Aenderung des Steigeſatzes die Erreichung des höchſtgehaltes in 16 Jahren ſtatt biſher in 20 Jahren ermöglicht worden.

#### 66. Aſſiſtenten an den Provinzialmuseen und am Denkmälerarchiv.

Bisher:	1800 bis 3300 Mark,	Steigeſatz	150 Mark.	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag:	2100 „ 4500 „ „	4 × 300 „	6 × 200 „	

Hier iſt eine eingreifendere Aenderung der Beſoldung vorgeſchlagen. Von den Beamten, welche den Direktoren der Museen in ihren wiſſenſchaftlichen Arbeiten eine ſühlbare Unterſtützung gewähren und ſie zeitweiſe vertreten ſollen, muß eine nicht unerhebliche fachwiſſenſchaftliche und techniſche Vorbildung verlangt werden. Zur Erlangung derartiger Kräfte waren die ſeitherigen Beſoldungsverhältniſſe doch unzureichend und eſ war dringend notwendig, eine Verbesserung derſelben vorzunehmen. Wenn mit den gemachten Vorſchlägen die Beamten den Landesſekretären und dem erſten Sekretär der Arbeitsanſtalt im Gehalte gleich geſtellt werden, ſo dürfte mit der Normierung des letzteren keinenfalls zu weit gegangen ſein.

Wegen der dienſtlichen Anforderungen iſt der Aſſiſtent am Denkmälerarchiv den Aſſiſtenten in den Provinzialmuseen gleich geſtellt worden.

### C. Beamte der Provinzialſtraßen-Verwaltung.

#### 1. Landes-Bauinſpektoren.

Bisher:	3600 bis 6600 Mark,	Steigeſatz	300 Mark	} Wohnungsgeldzuſchuß.
Vorſchlag:	4200 „ 7500 „ „	3 × 400 „	7 × 300 „	

Hinſichtlich der Höhe des Anfangsgehaltes war eſ nicht möglich, ſich an das vom Staate angenommene Anfangsgehalt von 3000 Mark zu halten, da zu bedenken iſt, daß als Vorſteher der Landes-Bauämter nur ſolche Baubeamte zur Anſtellung gelangen können, welche ſich ſchon in der Praxis bewährt haben. Um auf ſolche einen Anreiz zum Uebertritt aus dem unmittelbaren Staats- in den Kommunaldienſt zu üben, iſt eſ notwendig, das Gehalt nicht unwesentlich höher zu ſtellen. So haben denn andere Provinzialverbände ſeither ſchon das Anfangsgehalt ihrer Bau-



inspektoren auf 4000 Mark gebracht gehabt, was bei Verhandlungen mit auswärtigen Landesbauinspektoren wegen des Uebertritts in den rheinischen Provinzialdienst unangenehm fühlbar war und die Verhandlungen ergebnislos gestaltete, weil die an sich gerechtfertigten Gehaltsforderungen hier nicht erfüllt werden konnten. Andererseits schien es aber auch notwendig zu sein, mit dem Endgehalt über das staatlich vorgesehene Höchstgehalt der Bauinspektoren (7200 Mark) hinauszugehen auf 7500 Mark, schon wegen der großen Zahl gehobener Baubeamtenstellen im Staatsdienste, welche den Bauinspektoren ein Aufsrücken in höhere Gehaltsstufen ermöglichen. Bei den vorgeschlagenen Steigeätzen wird das Höchstgehalt in 20 Jahren erreicht, was angemessen sein möchte.

#### 2. Landes-Baufsekretäre (seither technische Landes-Bauamtssekretäre).

Bisher:	2200 bis 4200 Mark,	Steigeatz	2 × 250 Mark	} Wohnungsgeldzuschuß.
			7 × 200 "	
			1 × 100 "	
Vorschlag:	2200 " 5000 " " "		6 × 300 "	
			5 × 200 "	

Einem Wunsche der Beamten, in ihrer Amtsbezeichnung eine Aenderung vorzunehmen und sie entsprechend den Beamten ähnlicher Art, den Regierungsbaufsekretären, nunmehr Landesbaufsekretäre zu nennen, kann unbedenklich stattgegeben werden. Im Gehalte standen die Landesbaufsekretäre den Sekretären an der hiesigen Zentralverwaltung gleich. Es ist jetzt vorgeschlagen, das Anfangsgehalt von 2200 Mark, welches ausreichend sein dürfte, zu belassen, die Beamten aber mit Rücksicht auf die von ihnen verlangte technische Ausbildung neben derjenigen für den Verwaltungsdienst um 500 Mark über das Höchstgehalt der Sekretäre an der Zentralverwaltung, also bis 5000 Mark gehen zu lassen, so daß sie nahe das Endgehalt der Landes-Ober-Sekretäre erreichen können. Das Endgehalt würden sie bei den vorgeschlagenen Steigeätzen in 22 Jahren erlangen.

#### 3. Landesbauamtssekretäre.

Bisher:	1800 bis 3600 Mark,	Steigeatz	150 Mark	} Wohnungsgeldzuschuß.
Vorschlag:	2000 " 4200 " " "		2 × 300 "	
			8 × 200 "	

Es sind zurzeit noch 5 Bauamtssekretäre im Dienste und zwar 2 bei Bauämtern, 3 bei der Zentralverwaltung bzw. der Landes-Versicherungsanstalt. Wenn es auch beabsichtigt ist, die Stellen weiterhin nicht mehr zu besetzen, so wird den jetzigen Inhabern dieser Stellen doch ein ihren dienstlichen Leistungen und den derzeitigen Kosten der Lebenshaltung entsprechendes Einkommen zugewilligt werden müssen. Es scheint dies in der vorgeschlagenen Höhe angemessen.

#### 4. Provinzialstraßenmeister.

Bisher:	1500 bis 2700 Mark,	Steigeatz	100 Mark.	} Mietsentschädigung.
Vorschlag:	1650 " 3300 " " "		150 "	

Es mußte hier entsprechend dem Vorgehen des Staats bei gleichartigen technischen Beamten eine durchgreifende Aufbesserung der Gehälter vorgenommen werden. Mit den vorgeschlagenen Gehältern werden die Straßenmeister gleichgestellt den Bahnmeistern und Wasserbauwarten, welche mit ihnen gleiche Vorbildung für das Amt besitzen. Wenn gute Kräfte nicht für den Straßenmeisterdienst verloren gehen sollen, ist mindestens diese Gleichstellung erforderlich.

## 5. Straßenaufseher.

Bisher: 1000 bis 1500 Mark, Steigeatz	50 Mark.	} Mietsentschädigung.
Vorschlag: 1400 " 2100 " " "	4 × 100 "	
	4 × 75 "	

Die Stellen der Straßenaufseher gehen ein, da seit mehr denn 20 Jahren nur noch Straßenmeister angestellt werden. Die noch vorhandenen 19 Straßenaufseher werden, da das Gehalt der Straßenmeister erheblich aufgebeßert ist, gleichfalls eine Verbesserung ihrer Gehaltsbezüge erhalten müssen. Eine Erhöhung ist auch begründet, einmal in den dienstlichen Anforderungen, die bei einzelnen Aufsehern wenig hinter denjenigen der Straßenmeister zurückstehen, zum anderen in der Steigerung aller Lebensbedürfnisse. Bei den vorgeschlagenen Sätzen würden die Straßenaufseher mit dem Endgehalt nach wie vor 1200 Mark hinter demjenigen der Straßenmeister zurückbleiben. Die vorgeschlagenen Sätze dürften daher angemessen sein. Die Aufseher beziehen seit langen Jahren neben dem Gehalte persönliche pensionsberechtigte Zulagen, welche je nach den besonderen Verhältnissen der Dienstbezirke von 100 bis 350 Mark abgestuft sind (zurzeit beziehen 9 solche von je 300 Mark und 6 solche von je 275 Mark). Die Zulagen würden auch in Zukunft weiter zu zahlen sein.

Außer den vorstehend aufgeführten etatsmäßigen Beamten befinden sich im Dienste der Provinz noch 2 Gruppen von Angestellten, für welche vom Provinziallandtage festgestellte Besoldungsgrundsätze nicht bestehen, für welche aber eine Regelung der Bezüge nicht minder erforderlich erscheint, wie bei den etatsmäßigen Beamten. Es sind dies die Apotheker und Bureaugehilfen in den Provinzialanstalten. Beide Kategorien von Angestellten haben die etatsmäßige Anstellung als Beamte und eine Verbesserung ihrer Bezüge beantragt. Wenn es auch aus verschiedenen Gründen zweckmäßig erscheint, es bei den bestehenden Anstellungsverhältnissen bewenden zu lassen, so wird dem Antrage auf Aufbesserung der Dienstbezüge doch entprochen werden müssen.

Die Apotheker, — es befinden sich zurzeit nach den Haushaltsplänen solche in allen Provinzial-Heil- und Pflgeanstalten außer Andernach — erhalten Vergütungen, für deren Gewährung sich im Laufe der Jahre Grundsätze gebildet haben. Ihre Annahme unter Vorbehalt des Kündigungsrechts erfolgte nämlich seither in der Regel gegen Gewährung einer Vergütung von jährlich 1200 Mark und freier Station in der 1. Tischklasse, von 2 zu 2 Jahren erfolgte eine Steigerung der Vergütung um 150 Mark, ein Endsatz, bis zu welchen sie wachsen kann, ist noch nicht angenommen worden. Die ältesten Apotheker erhalten zurzeit eine Vergütung von 1650 Mark. Da alle Dienstklassen eine Erhöhung ihrer Bezüge erfahren sollen, wird vorgeschlagen, den Apothekern eine Anfangsvergütung von 1500 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 200 Mark bis zum Höchstbetrage von 2500 Mark zu bewilligen, neben welcher nach wie vor die freie Station I. Tischklasse gegeben werden soll. Den schon im Dienste befindlichen Apothekern würde eine nach diesen Sätzen zu berechnende Vergütung zu gewähren sein, was eine Mehrausgabe über die vorliegenden Haushaltspläne von 2650 Mark ergeben würde.

Die Bureaugehilfen in den Anstalten — zurzeit 43 — werden auf Kündigung angenommen. Ihre Vergütungen sind seither durch die Haushaltspläne nach Grundsätzen geregelt worden, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet haben. Darnach beziehen die Bureaugehilfen Vergütungen von 1200 Mark steigend von 2 zu 2 Jahren um 100 Mark bis zum Höchstsätze von 2000 Mark, neben welchen vom sechsten Dienstjahre ab ein Mietszuschuß von 300 Mark

jährlich gegeben wird. Mit Berücksichtigung der dienstlichen Anforderungen und der gesteigerten Lebensmittelpreise wird die Feststellung der Vergütungen, beginnend wie bisher mit 1200 Mark und steigend von 2 zu 2 Jahren um 150 Mark bis auf 2500 Mark und ferner vorgeschlagen, den Mietszuschuß nicht erst nach 5 sondern schon nach 3 Jahren zu gewähren, da auch die Bureaugehilfen an der Zentralfstelle nicht mehr wie früher nach 5 Jahren sondern schon nach 3 Jahren den Wohnungsgeldzuschuß nach ihrer Anstellung erhalten.

Wie für die Beamten vorgeschlagen, dürfte auch diesen Angestellten, soweit sie schon im Dienste sind, eine unter Rückwirkung der neuen Vergütungssätze festzustellende Vergütung zuzugerechnen sein. Es würden dadurch Mehrausgaben gegen die betreffenden Anstalts-Haushaltspläne für 1909 von zusammen 12 500 Mark erwachsen.

Anlage 2.

Nach der diesem Berichte beigefügten Anlage erwachsen demnach durch die Befoldungsvorschläge dadurch, daß ihnen entsprechend auch den bereits angestellten Beamten nach den oben (Seite 2) entwickelten Gesichtspunkten ein Ausgleich nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit geschaffen werden soll, Ausgaben, welche den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung in Anspruch nehmen, von . . . . . 255 715 Mark.  
Hierzu treten nach den vorstehenden Vorschlägen für die Apotheker . . . . . 2 650 "  
die Bureaugehilfen in den Anstalten . . . . . 12 500 "

so daß sich eine Gesamtmehrausgabe für 1909 von . . . . . 270 865 Mark ergibt, welche aus der im Haupt-Haushaltspläne für 1909 unter Titel V Nr. 7 (Seiten 20/21 des Heftes Haushaltspläne) ausgeworfenen Summe von 610 500 Mark gedeckt werden kann.

Die Landes-Versicherungsanstalt, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Landesbank und das Landarmenhaus in Trier, welche ihre Beamten ohne einen Zuschuß der Provinz aus eigenen Mitteln besolden, werden auch die nach den Vorschlägen entstehenden Mehrausgaben aus ihren Fonds zu bestreiten haben, so daß der Haushaltsplan der Provinzialverwaltung dadurch nicht in Mitleidenchaft gezogen wird. Diese Mehrausgaben an Befoldungen betragen nach der Anlage

für die Landes-Versicherungsanstalt . . . . .	98 520 Mark
" " landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft . . . . .	13 600 "
" " Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	45 645 "
" " Landesbank . . . . .	32 130 "
" " das Landarmenhaus . . . . .	2 500 "

Bei der Durchführung des Gehaltsausgleichs können sich im einzelnen noch Verschiebungen ergeben, welche aber auf die Höhe der angegebenen Beträge nicht erheblich einwirken werden.

## II. Wohnungsgeldzuschuß.

Nach § 6 der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten, beziehen letztere, wenn ihnen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist, soweit ihnen nicht Dienstwohnungen oder besonders festgesetzte Mietsentschädigungen gewährt werden, Wohnungsgeldzuschüsse. Die Sätze sind im genannten Paragraph, nach den für die Staatsbeamten maßgebende Beträgen festgesetzt, mit der Maßgabe indessen, daß für die in Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten nicht wie für die Staatsbeamten der Wohnungsgeldzuschuß der Serviskasse I sondern derjenige der Serviskasse A gezahlt wird. Die letztere Bestimmung ist vom 47. Provinziallandtag mit Rücksicht auf die besonderen Teuerungsverhältnisse in Düsseldorf beschlossen worden. Die Königliche Staatsregierung hat nun ebenso wie das Reich und im Anschluß an dessen Grundsätze eine Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses vorgenommen. Es ist eine neue Klasseneinteilung der einzelnen Orte und eine neue Festsetzung der für die einzelnen Klassen zu zahlenden Wohnungsgeldzuschüsse gemacht worden und zwar auf Grund „genauer Ermittlungen über den notwendigen Wohnungsaufwand an den einzelnen Orten“. Auf Grund dieser Ermittlung sind 5 Ortsklassen (A—E) gebildet und für jede der Wohnungsgeldzuschuß für die 5 verschiedenen Tarifklassen der Beamten bestimmt. Der Tarif für die Staatsbeamten lautet daher:

Tarif- klasse	Bezeichnung der Beamten	Betrag des Wohnungsgeldzuschusses in									
		Ortsklasse A		Ortsklasse B		Ortsklasse C		Ortsklasse D		Ortsklasse E	
		bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig
I.	Beamte der I. Rangklasse	1500	2250	1200	1800	900	1350	720	1080	600	900
II.	„ „ II. u. III. „	1200	1800	900	1350	720	1080	600	900	540	810
III.	„ „ IV. u. V. „	900	1350	660	990	540	810	480	720	420	630
IV.	„ außer Tarifklasse I.—III. und V. Rangklasse . .	540	810	432	650	360	540	300	450	216	330
V.	Unterbeamte . . . . .	360	480	270	360	216	290	162	220	108	150

Diese Sätze bringen überall eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses. Düsseldorf ist allerdings nicht, wie erwartet wurde, in die Ortsklasse A gesetzt, der überhaupt keine Stadt in der Rheinprovinz angehört, sondern in Ortsklasse B. Da die Sätze dieser Klasse immer noch etwas höher sind als die der früheren Serviskasse A — in Tarifklasse III um 90 Mark; in IV um 110 Mark; in V um 70 Mark — wird nicht vorgeschlagen, abweichend von den für die Staatsbeamten geltenden Sätzen, an die in Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A zu zahlen — was für sich für alle in Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten der Ortsklasse A zu zahlen — was für sich für alle in Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten eine Mehrausgabe von 80 000 Mark verursachen würde —, sondern zu bestimmen, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu einer Ortsklasse sich nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Bestimmungen richtet. Bisher war festgesetzt, daß zur Tarifklasse III der Staatsbeamten die Provinzialbeamten der II. und III. Klasse, der Tarifklasse IV die Provinzialbeamten der Klasse IV

und V und der Tarifklasse V die Provinzialbeamten der Klasse VI entsprechen. Hierin ist eine Aenderung nicht erforderlich.

Nach Vorstehendem würde der § 6 der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten folgenden Wortlaut erhalten:

Außer dem im Haushaltsplan vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (vergl. § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse) Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze. Hierbei entsprechen der Klasse III des staatlichen Tarifs die Klassen II und III in § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, der Klasse IV des staatlichen Tarifs die Klassen IV und V und der Klasse V des staatlichen Tarifs Klasse VI des genannten Reglements.

Nach diesen Vorschlägen wird an Wohnungsgeldzuschüssen über die in den Haushaltsplänen für 1909 vorgesehenen Beträge hinaus notwendig sein:

bei der Zentralverwaltungsbehörde . . . . .	9 840	Mark
" den Provinzial-Taubstummenanstalten . . . . .	11 014	"
" " " =Blindenanstalten . . . . .	820	"
" " " =Hebammenlehranstalten . . . . .	218	"
" der Provinzial-Straßenverwaltung . . . . .	5 310	"
" den Provinzialmuseen, Denkmälerarchiv . . . . .	} 588	"
" der Fürsorgeerziehungs-Abteilung ( $\frac{1}{3}$ der Mehrkosten) . . . . .	1 012	"
" einigen aus Neubaufonds bezahlten technischen Beamten . . . . .	640	"
	zusammen 29 990 Mark.	

Dieser Betrag wird ebenso wie die vorgeschlagenen höheren Gehälter in dem bei Titel V Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplanes für 1909 vorgesehenen Betrage von 610 500 Mark Deckung finden können.

Diejenigen Verwaltungen, welche aus eigenen Mitteln die bei ihr angestellten Beamten befordern, werden aus diesen Mitteln auch die Mehrausgaben aus den erhöhten Wohnungsgeldzuschüssen zu tragen haben.

Diese Mehrausgaben über die Haushaltspläne für 1909 würden sich beziffern:

bei der Landes-Versicherungsanstalt auf . . . . .	24 684	Mark
" " landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf . . . . .	3 590	"
" " Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf . . . . .	10 782	"
" " Landesbank auf . . . . .	7 180	"

### III. Bestimmungen über die Befoldungen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Nach dem § 4 dieser Bestimmungen soll das Aufsteigen der Beamten im Gehalte in zweijährigen Perioden stattfinden, diese Perioden aber mit den Etatsjahresabschnitten zusammenfallen. Beamte, welche am Beginn eines solchen Zeitabschnittes ein Jahr lang oder länger im Bezuge des bisherigen Gehaltes waren, sollten in die nächst höhere Gehaltsstufe aufrücken können, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächsten Etatsperiode eintreten konnte. Die Ausführung dieser Bestimmungen hatte vielfach Härten im Gefolge. Das Aufrücken im Gehalte fand seither entsprechend den früheren zweijährigen Etatsperioden in den ungraden Jahren statt. Ein Beamter, welcher darnach am 1. April 1906 z. B. in einer etatsmäßigen Stelle zur Anstellung kam, konnte schon am 1. April 1907 in die nächste höhere Gehaltsstufe aufrücken, dahingegen mußte ein anderer Beamter, welcher am 1. Mai 1906 zur Anstellung kam, auf das Aufrücken in die nächst höhere Stufe bis zum 1. April 1909 warten. Dafür also, daß er nur einen Monat später angestellt war, hatte er die Einbuße einer einmaligen Gehaltsstufe nicht nur für eine Etatsperiode sondern seine ganze Dienstlaufbahn hindurch zu erleiden.

Anlage 3.

Es erschien erforderlich, diese Bestimmung zu ändern und sie mit den bezüglich der Gehaltssteigerungen der Reichs- und unmittelbaren Staatsbeamten schon seit Jahren bestehenden Grundsätzen in Einklang zu bringen. Nach dem nachstehend abgedruckten Vorschlag einer neuen Fassung dieser Bestimmung sollen die Beamten ganz unabhängig von dem Beginn der zweijährigen Etatsperiode im Gehalte aufsteigen, wenn sie zwei Jahre lang auf einer Gehaltsstufe gestanden haben und zwar mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der zwei Jahre folgenden Kalendervierteljahrs.

Wegen der Abänderung des § 6 der Bestimmungen wird auf das vorstehend unter II. Wohnungsgeldzuschuß (Seite 24) Ausgeführte Bezug genommen.

### IV. Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Zu § 2. Die Prüfung der Befoldungsordnung für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz hat die Notwendigkeit zu einer Berichtigung und Ergänzung der im § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten enthaltenen Einteilung der Provinzialbeamten in 6 Dienstklassen ergeben.

Anlage 4.

Während die Klassen I und II unverändert bleiben konnten, war in die Klasse III 2 neu aufzunehmen „der Rechnungsdirektor bei der Landesbank“, „der erste technische Aufsichtsbeamte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ (vergl. Seite 5 dieses Berichts) und umzuändern die Amtsbezeichnung der seitherigen „Oberinspektoren“ der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in „Generalinspektoren“ dieser Anstalt (vergl. Seite 5 dieses Berichts).

Die Aenderungen in Klasse IV 1 und 2 sind veranlaßt durch die schon bei der Aenderung der Besoldungsordnung auf Seite 6 geschehenen Ausführungen über die vorgeschlagene Einteilung der Stellen im Bureau-, Klassen- und technischen Dienste der Verwaltung und die dort vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen für die Inhaber verschiedener Stellen, welchen auch hier Rechnung getragen werden mußte.

Unter IV 2 mußte auch der Assistent am Denkmälerarchiv nachgetragen werden, der bisher in der Klasseneinteilung überhaupt fehlte, auch schien es der Bedeutung der Stellen der Lehrpersonen an den Anstalten und der Höhe ihrer Besoldungen mehr zu entsprechen, wenn sie in diese Klasse eingereiht wurden, als bisher in die Klasse V 1.

In Klasse V mußten die Bureau- und Klassenassistenten fortfallen, da die Stellen nach den Vorschlägen zur Besoldungsordnung eingehen sollen (Seite 6 dieses Berichts). Nach denselben Vorschlägen (Seite 7) ist die Amtsbezeichnung für die „Bureaugehilfen“ in „Registratoren“ umgewandelt. Die „Straßenmeister“ hatten um eine Aenderung ihres Amtstitels gebeten, weil andere Verbände ihren Wegeaufsichtsbeamten, welche geringere Vorbildung hätten, ebenfalls diese Amtsbezeichnung gäben. Es ist vorgeschlagen, die diesseitigen Straßenmeister künftig „Provinzialstraßenmeister“ zu benennen und sie in Rücksicht auf ihre Vorbildung und die derselben entsprechend erhöhte Besoldung statt in V 2 in V 1 aufzuführen. Unter V 1 stand bis jetzt nur der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause, es mußten die übrigen in der Verwaltung angestellten Botenmeister hinzugefügt werden.

In Klasse VI mußten noch die neu vorgeschlagenen etatsmäßigen Hofmeister an den Provinzialanstalten, der Forstaufseher an der Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalt Johannistal und die Weinberg- und Gartenaufseher an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen aufgenommen werden.

Die bisherige und die sich darnach ergebende neue Dienstklasseneinteilung sind nachstehend abgedruckt.

**Zu § 15<sup>a</sup>.** Nach § 74 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 sind die Geschäfte des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet worden ist, wahrzunehmen.

Auf Grund der Bestimmungen dieses Paragrafen sind bis jetzt der ständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes (Landeshauptmann), die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt bestellt worden. Bezüglich der dem Vorstande der Anstalt zur Erledigung der Bureau-, Klassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten ist zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz unter dem 20. Dezember 1890 ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher die Genehmigung des Provinziallandtags erhalten hat und mit dessen Zustimmung von 5 zu 5 Jahren, zuletzt bis Ende Dezember 1910 verlängert worden ist. Nach diesem Vertrage hat der Provinzialverband auf vorheriges Ersuchen der Versicherungsanstalt dieser die erforderlichen Beamten zu stellen. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben bezw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämtlichen für diese bestehenden Bestimmungen unterworfen. Die Versicherungsanstalt hat dem Provinzialverbande die Bezüge dieser ihr überlassenen Beamten zu vergüten.

Nach dem durch § 104 desselben Gesetzes bestimmt ist, daß die Hilfsbeamten bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung Beamte der Versicherungsanstalt sein sollen, werden auf Grund des erwähnten Vertrages der Versicherungsanstalt auch die diesen Schiedsgerichten für die Erledigung der Bureau-, Kanzleigeschäfte zc. benötigten Beamten gestellt.

Die Zahl der der Landes-Versicherungsanstalt abgesehen von den Beamten im Vorstande zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Kanzlei zc. =Geschäfte überlassenen Beamten hat zurzeit schon 250 überschritten.

Durch gesetzliche Bestimmungen kann nun in der Folge die Organisation der Versicherungsanstalten so geändert werden, daß eine völlige Abtrennung der Anstalt und der Uebertritt der ihr überwiesenen Beamten zur genannten Anstalt unter Aufgabe der Eigenschaft der Provinzialbeamten nötig wird.

Ein Gleiches kann eintreten bezüglich derjenigen Provinzialbeamten, welche zur Erledigung der Bureau-, Kanzlei zc. =Geschäfte der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Anstellung gekommen sind, wenn einmal durch Reichsgesetz eine andere Organisation der Berufs-genossenschaften durchgeführt werden sollte.

In das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten wird deshalb eine Bestimmung aufgenommen werden müssen, welche etwaigen Schwierigkeiten, die sich aus der Anstellung der Beamten als Provinzialbeamte bei der völligen Loslösung einer der bezeichneten oder auch anderer Anstalten von dem Provinzialverbande ergeben können. Es ist deshalb vorgeschlagen, in das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse eine neue Bestimmung als § 15 a aufzunehmen, nach welcher der Provinzialbeamte nicht nur verpflichtet sein soll, auf Beschluß des Provinzialausschusses eine etatsmäßige Stelle bei der Landes-Versicherungsanstalt oder bei sonstigen in der Verwaltung der Provinz stehenden Anstalten zu übernehmen, sondern sich auch bei Abtrennung der Verwaltung einer solchen Anstalt von der Provinz unter Wahrung der ihm zurzeit der Abtrennung zustehenden Rechte auf Dienstlohn, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge in den Dienst der neuen Verwaltung übernehmen zu lassen.

## V. Anträge.

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. 1. Die vorgeschlagene Befoldungsordnung für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz genehmigen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen,
  - a) nach den in vorstehendem Berichte (Seite 2) entwickelten Gesichtspunkten für die bereits angestellten Provinzialbeamten nach Maßgabe dieser Befoldungsordnung die vom 1. April 1909 ab zu zahlenden Gehälter endgültig festzusetzen
  - b) die vorgeschlagene Herabsetzung der Wartezeit für die Assistenzärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zur Anstellung als Anstaltsärzte von fünf und drei Jahre durchzuführen und die sich dadurch ergebenden Anstellungen von Anstaltsärzten vorzunehmen,
  - c) auch den auf Seite 22 des vorstehenden Berichtes näher bezeichneten Angestellten (Apotheker und Bureaugehilfen in den Provinzialanstalten) die nach den vorgeschlagenen Grundsätzen zu berechnenden Vergütungen vom 1. April 1909 ab zu gewähren;
- II. den Provinzialbeamten, soweit sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, neben den hiernach bewilligten Gehältern den Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze vom 1. April 1909 ab gewähren;



- III. die vorgeschlagenen Aenderungen der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten (Seite 25/26 des Berichts) ebenfalls genehmigen;
- IV. die vorgeschlagenen Aenderungen im Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten (Seite 26/28 des Berichts) genehmigen  
und
- V. bestimmen, daß die nach diesen Beschlüssen sich ergebenden Mehrausgaben gegen die vorliegenden Haushaltspläne für 1909 über diese hinaus als Mehrausgaben verrechnet und daß die Mehrausgaben bei denjenigen Haushaltsplänen, welche Zuschüsse aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung erhalten, durch Ueberweisungen aus der bei Titel V Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans vorgesehenen Summe bestritten werden, daß ferner die durch die Beschlüsse bei den Haushaltsplänen der übrigen Institute entstehenden Mehrausgaben aus den eigenen Einnahmen der betreffenden Institute gezahlt werden“.

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Nachweisung der Gehälter der Provinzialbeamten.

---

### A.

Beamte der Provinzial-Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuer-  
versicherungsanstalt, der Landesbank, der Landes-Versicherungs-  
anstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

---

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Vide. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Anderer Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerjähre von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Beamten	auf die stellvertretenden Beamten			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerjähre von 2 zu 2 Jahren	
			3	—	3	1	Direktoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank und der ständige Vertreter des Landeshauptmanns im Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt.				Gehälter und sonstige Dienstbezüge bleiben besonderer Beschlußfassung des Provinziallandtags vorbehalten.
5000	10000	500	20	6	14	2	Landesräte und Landesbauräte, Landesversicherungsräte, Landesbankräte, Landesmedizinalräte . . . . .	6000	11000	3 × 600 1 × 200	Wohnungsgeldzuschuß. Der ständige Vertreter des Landeshauptmanns erhält 1000 Mark Familienzulage.
5000	10000	500	3	3	—	3	Landes-Ober-Bauinspektoren . . . . .	5500	10000	500	Wohnungsgeldzuschuß.
4800	7500	300	2	2	—	4	Landes-Bauinspektoren für Hochbau und Landes-Ober-Ingenieure . . . . .	4800	8000	3 × 400 6 × 300 1 × 200	Wohnungsgeldzuschuß.
3600	5400	300	7	4	3	5	Landesassessoren . . . . .	3600	5400	300	Wohnungsgeldzuschuß.
—	—	—	1	—	1	6	Rechnungsdirektor bei der Landesbank . . . . .	6000	9000	300	Wohnungsgeldzuschuß.
3300	6000	250	3	—	3	6a	Generalinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der erste technische Aufsichtsbeamte bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . . . . .	3600	6600	300	Wohnungsgeldzuschuß.
4500	6000	200	1	1	—	7	Bureaudirektor . . . . .	4800	6600	300	Wohnungsgeldzuschuß.
3600	5400	200	22	7	15	8	Fürsorgeerziehungs-Inspektor, Rechnungsrevisor, Provinzial-Landmesser, Bureauvorsteher der Landes-Versicherungsanstalt und Vorsteher der Kartenregistratur dieser Anstalt, die Vorsteher der Rentanturen				

Bisheriges Gehalt			Bezeichnung der Stellen		Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerjähre von 3 zu 3 Jahren	Nr.	Staatsbeamte	Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerjähre von 3 zu 3 Jahren	
4200	6000	2 × 500 2 × 400	35	Rechnungsdirektoren bei den Oberzolldirektionen, bei der Eisenbahnverwaltung, bei den Oberlandesgerichten, Regierungs-Rasseninspektoren . . . . .	4200	6600	4 × 600	Wohnungsgeldzuschuß der Oberbeamten.

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen		Pfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Besetzung			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 2 zu 2 Jahren	
						der Landesbank und der Landes-Versicherungsanstalt, Vorsteher des Generalbureaus und des Hypotheknbureaus der Landesbank, Oberinspektoren des Industriebureaus und des Rechnungswesens, Bureauvorsteher des Zentralbureaus der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt, Bureauvorsteher der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Straßenbau-Ingenieure, Landesarchitekten, der Vorsteher des Rechnungskontrollbureaus, die Kassierer und der Effektenverwalter der Landesbank . . .	4200	6000	300	Wohnungsgeldzuschuß
Gehalt der gleichalterigen Sekretäre und Buchhalter und eine Zulage von 500 Mark, steigend bis zum Höchstgehalt von 4800 Mk.			88	28	60	9 Landes-Ober-Sekretäre (Verwaltungs- und technische), Obersekretäre, Oberbuchhalter der Landesbank, Rendant, Obersekretäre, Oberbuchhalter der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landmesser der Zentralverwaltung, die Inspektoren, der Feuerlöschinspektor und die technischen Obersekretäre der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . .				Wohnungsgeldzuschuß
						Gehalt der gleichalterigen Landessekretäre und Buchhalter, sowie eine Zulage von 500 Mark, welche von der viertersten Gehaltsstufe ab 750 Mark beträgt. - Die Anzahl der unter Nr. 9 aufgeführten Bureaubeamtenstellen soll ein Drittel der unter Nr. 9 und Nr. 10 zusammen aufgeführten Bureaubeamtenstellen nicht übersteigen.				

Bisheriges Gehalt			Nr.	Bezeichnung der Stellen Staatsbeamte	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 3 zu 3 Jahren			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 3 zu 3 Jahren	
4000	6600	2 x 700 2 x 600	37	Katasterinspektoren, Vermessungsinspektoren . . . . .	4000	6900	4 x 600 1 x 500	Wohnungsgeldzuschuß der Oberbeamten.
4200	5400	3 x 400	29	Provinzialrentmeister, Justizhauptkassierendanten . . . . .	4200	6000	3 x 600	Wohnungsgeldzuschuß der Oberbeamten.
4800	5400	2 x 300	30	Rendanten der Regierungs- und Eisenbahn-Hauptkassen . . . . .	4800	6000	2 x 600	Beigl.
			—	Vorsteher des Revisionsbureaus der Zentral-Genossenschaftskasse . . .	4800	6600	3 x 600	Beigl.
			53	Rendant der Seehandlungshauptkasse Tresorverwalter, Oberbuchhalter, Vorsteher des Revisionsbureaus und des Präsidialbureaus . . . . .	7500			
					6600			
			53	Oberbuchhalter bei der Seehandlung	6600			Wohnungsgeldzuschuß
3600	4800	3 x 400	26	Kassierer bei der Münzverwaltung . . . . .	3000	5400	4 x 500 1 x 400	
3000	6000	6 x 500	32	Kassierer bei der Seehandlung . . . . .	3000	6600	6 x 600	
3000	6000	6 x 500	32	Bureau- und Kassenbeamte in den Ministerien . . . . .	3000	6600	6 x 600	
2400	4200	3 x 400 2 x 300	24	Landmesser, Katasterkontrolleure . . . . .	2700	5100	3 x 400 4 x 300	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigejahre von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Besetzung	auf die leihh. Stellen zu leisten			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigejahre von 2 zu 2 Jahren	
2200	4200	2 × 250 7 × 200	126	23	103	10	Landessekretäre (Verwaltungs- und technische), Buchhalter, Kanzleivorsteher und Vermessungstechniker . . . . .	1800	4500	5 × 300 6 × 200	Wohnungsgeldzuschlag
											Militärwärter, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, werden mit einem Anfangsgehalt von 2100 Mark angestellt.
1500	2700	150	123	22	101	—	Bureau- und Kassenassistenten . . . . .	—	—	—	
1500	2700	150	69	13	56	11	Kanzleisekretäre und Kanzlisten . . . . .	1650	3300	150	Wohnungsgeldzuschlag
1040	2000	120	66	12	54	12	Registrierer (früher Bureaugehilfen) . . . . .	1500	2700	4 × 150 6 × 100	Wohnungsgeldzuschlag
1200	1500	100	4	—	4	13	Hilfsschreiber (Stellen gehen ein)	1400	1800	100	Wohnungsgeldzuschlag
1500	2400	120	4	1	3	14	Botenmeister . . . . .	1800	2700	150	Freie Wohnung, Stund und Licht. Dem Botenmeister der Zentralverwaltung für besondere Dienstleistungen beim Provinziallandtage, Provinzialanstandsstelle u. eine pensionsfähige Zulage von 300 Mark.

Bisheriges Gehalt			Bezeichnung der Stellen		Neues Gehalt			Bemerkungen	
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigejahre von 3 zu 3 Jahren	Nr.	Staatsbeamte	Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigejahre von 3 zu 3 Jahren		
1800	4200	3 × 400 4 × 300	21	Sekretäre und Buchhalter bei den Ober-Präsidien und Regierungen, Eisenbahnschreiber, Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Oberlandesgerichten . . . . .	2100	4500	3 × 400 4 × 300	Außerdem 500 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage für je einen Bureaubeamten bei den Oberpräsidien und für je einen Sekretär in den Präsidialbureaus der Regierungen.	
2100	4200	3 × 400 3 × 300	21	Regierungsbausekretäre . . . . .	2100	4500	3 × 400 4 × 300		
1500	3800	2 × 400 5 × 300	20	Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Land- und Amtsgerichten . . . . .	1800	4500	1 × 300 3 × 400 4 × 300		
1800	3800	2 × 400 4 × 300	16	Kanzleisekretäre und Kanzlisten in den Ministerien . . . . .	1800	4000	4 × 400 2 × 300		
1650	2700	7 × 150	11	Kanzlisten bei den Ober-Präsidien und Regierungen, Eisenbahnverwaltung, Oberlandesgerichten . . . . .	1650	3000	6 × 200 1 × 150		
1500	2700	6 × 200	12	Kreisassistenten . . . . .	1650	3300	3 × 300 3 × 250		
1200	1800	6 × 100	6	Botenmeister in den Ministerien . . . . .	1400	2000	2 × 100 5 × 80		und 150 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage.
2100	—	—	10	Hausinspektoren des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten . . . . .	1650	2700	1 × 300 3 × 250		
1000	1500	2 × 100 5 × 60	4	Botenmeister bei den Ober-Präsidien und Regierungen . . . . .	1200	1700	1 × 80 6 × 70		und 150 Mark nicht pensionsfähige Zulage.

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Vide. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsätze von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Verwaltung	davon entfallen auf die selbstverwaltenden Institute			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsätze von 2 zu 2 Jahren	
1000	1600	100	15	4	11	15	Boten . . . . .	1200	1800	100	Freie Wohnung, Rauch und Licht, oder ein durch den Haushaltsplan festgesetzte Entschädigung.

Bisheriges Gehalt			Bezeichnung der Stellen		Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsätze von 3 zu 3 Jahren	Nr.	Staatsbeamte	Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsätze von 3 zu 3 Jahren	
1000	1500	2 × 100 5 × 60	4	Boten bei den Regierungen und Ober-Präsidenten, Oberlandesgerichten . .	1200	1700	1 × 80 6 × 70	
1200	1600	in 21 Jahren	5a	Boten bei dem Oberlandeskulturgerichte . . . . .	1400	1800	5 × 60 2 × 50	
1200 mit 150 Mark Zulage.	1800	6 × 100	6	Unterbeamte in den Ministerien . .	1400	2000	2 × 100 5 × 80 und 150 Mark nicht pensionsfähige Stellen- zulage.	

B.

**B.**

**Beamte der Provinzialanstalten.**





Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Ndr. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäße von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Prov.-Verwaltung	auf die selbst. unternehm. Institute			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäße von 2 zu 2 Jahren	

1. Beamte der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

5000	9000	500	7	7	—	1	Direktoren . . . . .	6000	9500	500	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Krone.
4200	6000	200	21	21	—	2	Oberärzte . . . . .	4500	7000	3 × 300 1 × 100	Wie vor.
2400	4800	300	2	2	—	3	Anstaltsgeistliche im Hauptamte	3000	6600	400	in Sülzstein: Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Krone. in Düren: Wohnungsgeldzuschuß.
2400	4000	200	10	10	—	4	Anstaltsärzte . . . . .	3500	5000	250	Freie Familienunterstützung, Garten, Brand, Licht und Krone oder die dafür stattdemig festgesetzte Entschädigung. Kassenärzte, welche Befähigung der I. Tischklasse erhalten, haben dafür die stattdemig festgesetzte Entschädigung an die Kassenklasse zu zahlen.
2400	4500	10 × 200 1 × 100	15	15	—	5	Berwalter und Rendanten . . .	2400	5000	2 × 300 3 × 250	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Krone.
2100	3800	8 × 200 1 × 100	1	1	—	6	Schulvorsteher an der Anstalt für Epileptische in Johannistal	2400	4500	6 × 200 6 × 150	Freie Wohnung, Brand und Licht.
2100	3800	8 × 200 1 × 100	2	2	—	7	Lehrer an derselben Anstalt	2200	4200	7 × 200 4 × 150	Wie vor.
1075	2350	8 × 150 1 × 75	2	2	—	8	Lehrerinnen an derselben Anstalt	1150	2650	150	Freie Station II. Klasse

Bisheriges Gehalt			Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäße von 3 zu 3 Jahren		Nr.	Staatsbeamte	Anfangsgehalt	

3600	5700	—	39	Vollbefohlene Kreisärzte . . . . .	3000	7200	7 × 600	
2400	4800	4 × 600	32	Anstaltsgeistliche in Gefängnissen, in der Strafanstaltsverwaltung und im Charitékrankenhaus . . . . .	3000	6600	6 × 600	
2100	3800	5 × 300 1 × 200	21	Inspektoren und Rendanten in der Strafanstaltsverwaltung und in den Gefängnissen . . . . .	2100	4500	6 × 400	
1500	3200	in 27 Jahren	16	Technische- und Elementarlehrer sowie Vorschullehrer an höheren Unterrichtsanstalten . . . . .	1800	4200	6 × 300 3 × 200	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Stufe Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäge von 2 zu 2 Jahren	zusammen	banon entfallen auf die eigentl. Verwaltungen	auf die selbstredenden Anstalten			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäge von 2 zu 2 Jahren	
1200	1800	100	7	7	—	9	Oberpfleger . . . . .	1300	1900	100	Freie Station II. Klasse für ihre Person, Verheiratete außerdem Familienwohnung, Brand und Licht.
1050	1800	7 × 100 1 × 50	7	7	—	10	Maschinenmeister . . . . .	1300	1900	100	Freie Station II. Klasse.
900	1500	75	7	7	—	11	Oberinnen . . . . .	1000	1500	6 × 75 1 × 50	Freie Station II. Klasse.
800	1200	75	7	7	—	12	Gärtner . . . . .	900	1350	75	Wie vor.
—	—	—	4	4	—	13	Hofmeister und  Forstausseher in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Sächtern . . . . .	1400	2000	75	Hofmeister, freie Wohnung, Garten, Heizung u. Beleuchtung, Kasse. Wird Befähigung gegeben, so ist die für festgesetzte Gehaltsentschädigung an die Anstaltskasse zu zahlen. Forstausseher, Gehaltsentschädigung u. Entschädigung für Brand und Licht.
700	1200	6 × 75 1 × 50	41	41	—	14	Stationspfleger . . . . .	750	1200	75	Freie Station III. Klasse für ihre Person, Verheiratete außerdem Familienwohnung, Brand u. Licht od. Gehaltsentschädigung.

Bisheriges Gehalt			Nr.	Bezeichnung der Stellen  Staatsbeamte	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäge von 3 zu 3 Jahren			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfäge von 3 zu 3 Jahren	
1350	—	—	53	Oberwärter bei den Universitätskliniken	1600	—	Der Wert der Emolumente wird mit 600 Mark auf das Gehalt angerechnet.	
1400	2100	in 21 Jahren	9	Erster Oberwärter bei der psychiatrischen und Nervenklinik in Halle . . . . .	1400	2400		6 × 150 1 × 100
1200	1800	in 21 Jahren	6	Maschinenmeister in den Gefängnissen	1400	2000	6 × 100 außerdem Stellungs-lage bis zu 200 Mark.	
1500	1800	in 12 Jahren	6	Maschinist beim Charitékrankenhaus . . . . .	1400	2000	6 × 100	
1200	2200	in 15 Jahren	9	Maschinisten bei elektrischen Anlagen der Eisenbahnverwaltung . . . . .	1400	2400	2 × 300 2 × 200	
1200	—	—	53	Oberwärterinnen bei den Universitätskliniken . . . . .	1500	—		
1000	1500	in 21 Jahren	4	Nebgärtner bei der Nebveredelungsstation in der Provinz Sachsen . . . . .	1200	1700	1 × 80 6 × 70	
1200	1800	in 18 Jahren	6	Gärtner beim Charitékrankenhaus . . . . .	1400	2000	2 × 100 5 × 80	
2100	—	—	10	Obergärtner in der Domänenverwaltung	1650	2700	7 × 150	
1000	1500	in 21 Jahren	4	Nebgärtner bei der Nebveredelungsstation in der Provinz Sachsen . . . . .	1200	1700	1 × 80 6 × 70	
1200	1800	in 18 Jahren	6	Gärtner beim Charitékrankenhaus in Berlin . . . . .	1400	2000	2 × 100 5 × 80	
2100	—	—	10	Obergärtner in der Domänenverwaltung	1650	2700	7 × 150	
1350	—	—	53	Oberwärter bei den Universitätskliniken	1600	—		

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen		Pfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge	
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfähige von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Prov.-Verwaltung			auf die selbst. Verordnen. In-stitute	Anfangsgehalt	Höchstgehalt		Steigerfähige von 2 zu 2 Jahren
800	1100	75	7	7	—	15	Oberköchinnen . . . . .	800	1200	1 × 100 4 × 75	Freie Station II. Klasse.
600	900	60	41	41	—	16	Stationspflegerinnen und Oberwäscherinnen . . . . .	600	1000	4 × 75 2 × 50	Freie Station III II. Klasse.
500	800	60	2	2	—	17	II. Köchinnen . . . . .	500	900	4 × 75 2 × 50	Freie Station II. Klasse.

2. Beamte der Provinzial-Taubstummenanstalten.

3600	5000	200	9	9	—	18	Direktoren . . . . .	4000	6000	6 × 300 1 × 200	Freie Wohnung, Stand und Licht.
2100	3800	8 × 200 1 × 100	50	50	—	19	Taubstummenlehrer . . . . .	2400	4500	6 × 200 6 × 150	Wohnungsgeldzuschuß
1575	2850	8 × 150 1 × 75	21	21	—	20	Taubstummenlehrerinnen . . . . .	1800	3300	6 × 150 6 × 100	Wohnungsgeldzuschuß

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen		Pfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Bemerkungen	
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerfähige von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Prov.-Verwaltung			auf die selbst. Verordnen. In-stitute	Anfangsgehalt	Höchstgehalt		Steigerfähige von 2 zu 2 Jahren
4000	6600	in 15 Jahren	41			41	Seminar Direktoren in den Provinzen . . . . .	4200	7200	5 × 600	
4800	6600	in 9 Jahren	43			43	Direktoren der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz . . . . .	5400	7200	3 × 600	
1500	3200	in 27 Jahren	16			16	Technische und Elementarlehrer sowie Vorschullehrer an höheren Lehranstalten . . . . .	1800	4200	6 × 300 3 × 200	
2400	4200	in 24 Jahren	23			23	Ordentliche Lehrer bei den Seminaren . . . . .	2400	4800	3 × 400 4 × 300	
							Ordentliche Lehrer bei der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz . . . . .	2400	4800	6 × 300 3 × 200	
1500	2400	in 15 Jahren	11			11	Lehrerinnen an den Seminaren und ordentliche Lehrerinnen an den Taubstummenanstalten in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz . . . . .	1650	3000	3 × 250 3 × 200	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Verwaltung	auf die leibh. rech. Stellen in Kurat.			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 2 zu 2 Jahren	

**3. Beamte der Provinzial-Blindenanstalten.**

3600	5000	200	2	2	—	21	Direktoren . . . . . (Zu vergl. B. 18.)	4000	6000	6 × 300 1 × 200	Freie Wohnung, Brand und Licht.
2100	3800	8 × 200 1 × 100	9	9	—	22	Blindenlehrer . . . . . (Zu vergl. S. Nr. 19.)	2400	4500	6 × 200 6 × 150	Wohnungsgebühren
1575	2850	8 × 150 1 × 75	2	2	—	23	Blindenlehrerinnen . . . . .	1800	3300	6 × 150 6 × 100	Wohnungsgebühren
1500	2400	100	1	1	—	24	Maschinenmeister . . . . .	1600	2500	100	Freie Wohnung, Brand und Licht.
1400	2000	75	6	6	—	25	Werkmeister . . . . .	1500	2100	75	Nichtentfähigungs-

**4. Beamte der Provinzial-Hebammenlehranstalten.**

3600	4800	300	2	2	—	26	Direktoren . . . . .	3900	6000	300	Freie Wohnung, Brand und Licht.
2400	4500	10 × 200 1 × 100	2	2	—	27	Rebanten . . . . . (Zu vergl. B. 5.)	2400	5000	2 × 300 8 × 250	Wohnungsgebühren
700	1200	6 × 75 1 × 50	3	3	—	28	Oberhebammen u. Wirtschaftlerin	750	1200	75	Freie Station.
1500	2400	100	1	1	—	29	Maschinenmeister . . . . . (Zu vergl. B. 10, 24.)	1600	2500	100	Wohnung, Brand und Licht.
600	1000	× 75 1 × 25	6	6	—	30	II. Hebammen . . . . .	650	1000	4 × 75 1 × 50	Freie Station.

Bisheriges Gehalt			Nr.	Bezeichnung der Stellen Staatsbeamte	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 3 zu 3 Jahren			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 3 zu 3 Jahren	

4000	6600	in 15 Jahren	41	Seminar Direktoren in den Provinzen .	4200	7200	5 × 600	
6800	6600	in 9 Jahren	43	Direktoren an der Taubstummenanstalt in Berlin und Blindenanstalt zu Steglitz . . . . .	5400	7200	3 × 600	
2400	4200	in 24 Jahren	23b 23a	Ordentliche Lehrer an den Seminaren Lehrer an der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt zu Steglitz . . . . .	2400	4800	3 × 400 4 × 300	
1500	2400	in 15 Jahren	11	Lehrerinnen an den Seminaren und Lehrerinnen an der Taubstummen- anstalt in Berlin und der Blinden- anstalt in Steglitz . . . . .	2400	4800	6 × 300 3 × 200	
1200	1800	in 21 Jahren	6	Maschinenmeister in den Gefängnissen	1400	2000	6 × 100 außerdem Stellensu- lagen bis 200 Mark.	
1500	1800	in 12 Jahren	6	Maschinist beim Charitékrankenhaus .	1400	2000	6 × 100	
1200	1800	in 21 Jahren	6	Werkmeister in der Blindenanstalt zu Steglitz, Werkmeister in Gefängnissen	1400	2000	6 × 100	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Verwaltungen	auf die selbstverwaltenden Institute			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 2 zu 2 Jahren	

## 5. Beamte der Fürsorgeerziehungsanstalten.

4500	7000	300	3	3	—	31	Direktoren . . . . .	4500	7200	3×400 5×300	Freie Wohnung, Brand und Licht.
—	—	—	—	—	—	—	Anstaltsgeistliche . . . . .	3000	6600	400	Wie vor.
2400	4500	10×200 1×100	3	3	—	32	Kendanten . . . . . (Zu vergl. B. 5.)	2400	5000	2×300 8×250	Wie vor.
1500	3300	200	7	7	—	33	Lehrer . . . . .	1800	4000	200	Dienstwohnung, Brand und Licht. Diejenigen Lehrer, welche dem Landwirtschafts- und Arbeitsbetriebe vorstehen, erhalten eine nicht pensionsberechtigte Funktionszulage von 200 Mark.
1040	2000	120	1	1	—	34	Bureauhilfe . . . . . (Zu vergl. A. Nr. 12.)	1500	2700	4×150 6×100	Freie Wohnung oder Wohnungsgeldzulage.
1500	2400	100	6	6	—	35	Handmeister und Maschinenmeister . . . . .	1600	2500	100	Wohnung, Brand und Licht.
1400	2000	75	15	15	—	36	Werkmeister . . . . .	1500	2100	75	Wie vor.

## 6. Beamte der Provinzial-Arbeitsanstalt.

4500	7500	300	1	1	—	37	Direktor . . . . .	4800	7500	3×400 5×300	Freie Wohnung, Brand und Licht.
4200	6000	200	1	1	—	38	Oberarzt . . . . . (Zu vergl. B. Nr. 2.)	4500	7000	8×300 1×100	Wie vor. und außerdem eine nicht pensionsberechtigende Zulage von 1000 Mark für die ärztliche Leitung des Bewahrungshauses für ihre Verdreher.

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 3 zu 3 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Verwaltungen	auf die selbstverwaltenden Institute			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerung von 3 zu 3 Jahren	

3000	4200	in 12 Jahren	32	Direktoren bei den Erziehungsanstalten in Steinfeld, Wabern, Hardehausen . . . . .	3000	6600	6×600	
4200	6600	in 15 Jahren	41	Direktoren bei den größeren Gefängnissen . . . . .	4200	7200	5×600	
1500	2700	in 18 Jahren	15	Lehrer an den Gefängnissen und in der Strafanstaltsverwaltung . . . . .	1800	3600	4×300 3×200	nicht pensionsfähige Organistenzulage von je 250 Mark.
1200	1800	in 21 Jahren	6	Hausväter in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1400	2000	6×100	
1200	1800	Desgl.	6	Maschinenmeister in Gefängnissen . . . . .	1400	2000	6×100	außerdem Stellenzulagen bis zu 200 Mark.
1500	1800	in 12 Jahren	6	Maschinist beim Charitékrankenhaus . . . . .	1400	2000	6×100	
1200	1800	in 21 Jahren	6	Werkmeister in der Blindenanstalt zu Steglitz und in Gefängnissen . . . . .	1400	2000	6×100	
3600	6000	in 15 Jahren	33	Direktoren bei Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	3600	6600	5×600	
4200	6600	in 15 Jahren	41	Direktoren bei den Strafgefängnissen in Plözensee und Tegel, Berlin-Moabit, in Hannover, Bodham und Berl . . . . .	4200	7200	5×600	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Beschäftigung	auf die zeitl. Beschäftigung			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 2 zu 2 Jahren	
2400	4800	300	2	2	—	39	Anstaltsgeistliche . . . . . (Zu vergl. B. Nr. 3.)	3000	6000	400	Freie Wohnung, Brand und Licht.
3600	5400	200	1	1	—	40	Ober-Inspektor . . . . .	3600	6000	6 × 300 3 × 200	Wie vor.
2400	4800	200	1	1	—	41	Arbeitsinspektor . . . . .	2700	5200	10 × 250	Wie vor.
2400	4500	10 × 200 1 × 100	3	3	—	42	Oekonomieverwalter, Rendant und Materialienverwalter . . . . . (Zu vergl. B. Nr. 5 und 32.)	2400	5000	2 × 300 8 × 250	Wie vor.
2200	4200	2 × 250 7 × 200 1 × 100	1	1	—	43	I. Sekretär . . . . .	2100	4500	4 × 300 6 × 200	Wie vor.
1500	3300	200	4	4	—	44	II. Sekretär, die Assistenten im Arbeitsbetriebe und der Stassenassistent . . . . .	1800	3600	200	Wie vor.
1500	3300	200	1	1	—	45	Lehrer . . . . .	1800	4000	200	Wie vor.
1200	2500	8 × 150 1 × 100	1	1	—	46	Lehrerin . . . . .	1350	2900	4 × 200 3 × 150 3 × 100	Wie vor.
1500	2400	100	5	5	—	47	Oberaufseher und Hausvater . . . . .	1600	2500	100	Wie vor.
1500	2400	100	1	1	—	48	Maschinenmeister . . . . . (Zu vergl. B. 10, 24, 35.)	1600	2500	100	Wie vor.
1200	1800	8 × 75	1	1	—	49	Oberaufseherin . . . . .	1300	1800	6 × 75 1 × 50	Wie vor.
1200	1800	75	14	14	—	50	Werkmeister . . . . .	1400	2000	75	Wie vor oder Wirtenschaftsbezug.
1000	1600	75	57	57	—	51	Aufseher . . . . .	1200	1800	75	Freie Wohnung, Brand und Licht oder Wirtenschaftsbezug.
900	1400	6 × 75 1 × 50	2	2	—	52	Werkmeisterinnen . . . . .	1100	1500	4 × 75 2 × 50	Freie Wohnung, Brand und Licht.
800	1200	50	15	15	—	53	Aufseherinnen . . . . .	1000	1300	50	Wie vor.

Bisheriges Gehalt			Re.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 3 zu 3 Jahren			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungsfähigkeit von 3 zu 3 Jahren	
2400	4800	4 × 600	32	Anstaltsgeistliche in Gefängnissen und Strafanstalten, im Charitékrankehaus . . . . .	3000	6000	6 × 600	
1800	3800	in 18 Jahren	21	Inspektoren in der Gefängnis- und Strafanstaltsverwaltung . . . . .	2100	4500	6 × 400	
1800	3800	in 18 Jahren	21	Rendanten bei Gefängnissen . . . . .	2100	4500	6 × 400	
1500	2700	in 18 Jahren	12	Sekretäre in der Strafanstaltsverwaltung . . . . .	1650	3300	5 × 250 2 × 200	
1500	2700	in 18 Jahren	15	Lehrer in den Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1800	3600	4 × 300 3 × 200	außerdem nicht pensionsfähige Organistengulage bei den Lehrern von je 250 Mark, Lehrerinnen von je 180 Mark.
1200	2200	in 15 Jahren	9	Lehrerinnen in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1400	2500	5 × 200 1 × 100	
1200	1800	in 21 Jahren	6	Oberaufseher und Hausväter in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1400	2000	6 × 100	
900	1500	in 18 Jahren	3	Oberaufseherinnen in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1100	1600	2 × 90 4 × 80	
1200	1800	in 21 Jahren	6	Werkmeister in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1400	2000	6 × 100	
900	1500	in 18 Jahren	4	Aufseher in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1200	1700	1 × 80 6 × 70	
900	1500	in 18 Jahren	3	Werkmeisterinnen in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1100	1600	2 × 90 4 × 80	
700	1000	in 12 Jahren	1	Aufseherinnen in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1100	1300	2 × 40 4 × 30	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Rde Nr	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigezüge von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf die eigentl. Besetzung	auf die verordneten Intimare			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigezüge von 2 zu 2 Jahren	

7. Beamte des Landarmenhauses.

3300	4800	200	1	1	—	54	Direktor . . . . .	3600	6000	300	Freie Wohnung, Garten Brand und Licht.
2000	3000	6 × 150 1 × 100	1	1	—	55	Anstaltsarzt . . . . .	2000	3600	8 × 200	Freie Wohnung, Brand und Licht.
2400	4500	10 × 200 1 × 100	1	1	—	56	Rendant . . . . . (zu vergl. B. 5, 32 und 42.)	2400	5000	2 × 300 3 × 250	Wie vor.
1200	2000	100	1	1	—	57	Oberaufseher . . . . .	1300	2100	100	Wie vor.
900	1500	75	2	2	—	58	Werkmeister . . . . .	1100	1600	6 × 75 1 × 50	Wie vor oder entschädigung
600	1000	50	1	1	—	59	Oberaufseherin . . . . .	800	1200	50	Freie Station.

8. Beamte der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen.

3300	5000	200	3	3	—	60	Direktoren . . . . .	3600	5700	5 × 300 4 × 150	Freie Wohnung, Brand und Licht.
1800	3800	200	9	9	—	61	Wissenschaftliche und technische Fachlehrer . . . . .	2000	4200	4 × 250 6 × 200	Dienstwohnung, Beheizung, Brand und Licht für ihre Person.
—	—	—	4	4	—	62	Weinberg- und Garten- aufseher . . . . .	1200	1800	6 × 75 3 × 50	Dienstwohnung, Brand und Licht für ihre Person; wird Beförderung gewährt, so ist die dafür etatsmäßige Beförderung zu zahlen.
500	800	60	1	1	—	63	Wirtschafterin . . . . .	500	900	4 × 75 2 × 50	Freie Station.

Bisheriges Gehalt			Rde Nr	Bezeichnung der Stellen Staatsbeamte	Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigezüge von 3 zu 3 Jahren			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigezüge von 3 zu 3 Jahren	

verhältnismäßig 2700			52	Nicht vollbezahlte Kreis- und Gerichtsärzte . . . . .	2400	4200		
1200	1800	in 21 Jahren	6	Oberaufseher bei Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1400	2000	6 × 100	
1200	1800	bezgl.	6	Werkmeister bei Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1400	2000	6 × 100	
900	1500	in 18 Jahren	3	Oberaufseherinnen in Gefängnissen und Strafanstalten . . . . .	1100	1600	2 × 90 4 × 80	
1800	4200	in 21 Jahren	26	Winterchuldirektoren . . . . .	2600	5000		
1800	4200	bezgl.	26	Fachlehrer bei den pomologischen Instituten in Proslau und Geisenheim . . . . .	3000	5400	4 × 500 1 × 400	
1800	4200	bezgl.	26	Fachlehrer bei den pomologischen Instituten in Proslau und Geisenheim . . . . .	3000	5400	4 × 500 1 × 400	
1800	4200	bezgl.	21	Obergärtner in Nebenveredelungsanstalten . . . . .	2100	4500	3 × 400 4 × 300	
1400	2200	in 15 Jahren	9a	Weinbergöverwalter bei der Domänenverwaltung . . . . .	1400	2400	5 × 200	
1200	1600	in 21 Jahren	5	Obergärtnergehilfen und Wiejenmeister bei der Domänenverwaltung . . . . .	1400	1800	5 × 60 2 × 50	

Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Nöde. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andert Dienstbezüge
An- fangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steige- sätze von 2 zu 2 Jahren	zu- sam- men	davon entfallen auf die eigentl. Bren- ner- mal- tung	auf die reth. Ver- waltung Jah- re			An- fangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steige- sätze von 2 zu 2 Jahren	

## 9. Beamte der Provinzialmuseen und des Denkmälerarchivs.

4500	7200	300	2	2	—	64	Direktoren der Provinzialmuseen	4500	7200	3 × 400 5 × 300	Wohnungsgeldzuschlag
3600	6600	300	1	1	—	65	Direktor des Denkmälerarchivs	3600	6600	6 × 400 2 × 300	Wie vor.
1800	3300	150	3	3	—	66	Assistenten an den Provinzial- museen u. am Denkmälerarchiv	2100	4500	4 × 300 6 × 200	Wie vor.

Bisheriges Gehalt			Nr.	Bezeichnung der Stellen Staatsbeamte	Neues Gehalt			Bemerkungen
An- fangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steige- sätze von 3 zu 3 Jahren			An- fangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steige- sätze von 3 zu 3 Jahren	
2700	5100	in 21 Jahren	38	Staatsarchivare und Archivare . . .	2700	7200	3 × 700 4 × 600	
4800	7200	in 15 Jahren	43	Archivdirektoren in den Provinzen . .	5400	7200	3 × 600 Außerdem je 600 Mark pensionfähige Zulage.	
6000	—	—	43	Direktor des Museums in Cassel . . .	5400	7200	3 × 600	
1800	3000	in 18 Jahren	13	Restauratoren und Inspektoren bei Kunstmuseen und Gemäldegalerie . .	1800	3300	6 × 250	
1800	2400	in 21 Jahren	21	Bureaubeamte in staatlichen Kunst- museen . . . . .	2100	4500	3 × 400 4 × 300	
2000	4800	in 21 Jahren	23	Direktorialassistent bei der akademischen Hochschule in Berlin . . . . .	2400	4800	3 × 400 4 × 300	





C.

**Beamte der Provinzial-Straßenverwaltung.**



Bisheriges Gehalt			Anzahl der etatsmäßigen Stellen			Stde Nr	Bezeichnung der Stellen	Neues Gehalt			Andere Dienstbezüge
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungen von 2 zu 2 Jahren	zusammen	davon entfallen auf eigentl. Besetzung	und die jetzt noch ruhenden Stellen			Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungen von 2 zu 2 Jahren	
3600	6600	300	17	17	—	1	Landes-Bauinspektoren . . .	4200	7500	3 × 400 7 × 300	Wohnungsgehaltszuschlag
2200	4200	2 × 250 7 × 200 1 × 100	13	13	—	2	Landes-Bausekretäre . . .	2200	5000	6 × 300 5 × 200	Wohnungsgehaltszuschlag
1800	3600	150	5	4	1	3	Landesbauamtssekretäre . . .	2000	4200	2 × 300 3 × 200	Wohnungsgehaltszuschlag
1500	2700	100	105	105	—	4	Provinzialstraßenmeister . . .	1650	3300	11 × 150	Wohnungsgehaltszuschlag
1000	1500	50	19	19	—	5	Straßenaufseher . . . . .	1400	2100	4 × 100 4 × 75	Sie vor.

Bisheriges Gehalt			Bezeichnung der Stellen		Neues Gehalt			Bemerkungen
Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungen von 3 zu 3 Jahren	Nr.	Staatsbeamte	Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Steigerungen von 3 zu 3 Jahren	
3600	5700	1 × 600 3 × 500	39	Bauinspektoren in der allgemeinen Bauverwaltung, Eisenbahnverwaltung etc.	3000	7200	7 × 600	
2100	4200	3 × 400 3 × 300	21	Regierungsbausekretäre . . . . .	2100	4500	6 × 400	
1500	3300	6 × 300	15	Bausekretäre . . . . .	1800	3600	6 × 300	
1500	3000	1 × 300 6 × 200	12	Bahnmeister . . . . .	1650	3300	3 × 300 3 × 250	
1500	2700	—	12	Wasserbauwärter . . . . .	1650	3300	3 × 300 3 × 250	
1400	1800	—	6	Lortz-, Wiesen-, Wege-, Fldh- u. Meister . . . . .	1400	2000	2 × 100 5 × 80	

## Anlage 2.

Aus den vorgeschlagenen Änderungen des Besoldungsplans ergeben sich folgende Mehrbelastungen:

Nr.	Klasse des Besoldungsplanes	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Beamten	Mehrerfordernis			
				im einzelnen		im ganzen	
				M	⊥	M	⊥

## A. Mehrbelastungen des Haupt-Haushaltsplans:

## I. Zentralverwaltung.

1	A	1 bis 5	14	Obere Beamte . . . . .	10 000	—	
2	A	7 bis 10	55	Bureaubeamte . . . . .	33 770	—	
3	A	12	12	Bureauhilfsbeamte . . . . .	6 360	—	
4	A	9 und 11	11	Kanzleivorsteher und Kanzlisten . .	3 765	—	
5	A	14 und 15	5	Botenmeister und Boten . . . . .	1 490	—	
Summe					55 385	—	

## Dazu Abteilung für Fürsorgeerziehung:

6	A	1 bis 5	2	Obere Beamte . . . . . 1 000 Mk.			
7	A	7 bis 10	22	Bureaubeamte . . . . . 9 050 "			
8	A	12	1	Bureauhilfsbeamte . . . . . 520 "			
9	A	11	3	Kanzleibeamte . . . . . 540 "			
zusammen					11 110	Mk.	
Hiervon entfällt indessen auf die Provinz nur ein Drittel mit . . . .					3 705	—	
Summe Zentralverwaltung							59 090 —

## II. Provinzialanstalten.

## 1. Heil- und Pflegeanstalten.

1	B	1	7	Direktoren . . . . .	6 000	—	
2	B	2 und 4	31	Oberärzte und Anstaltsärzte . . . .	15 700	—	
3	B	3	2	Anstaltsgeistliche . . . . .	2 500	—	
4	B	5	15	Berwalter und Rendanten . . . . .	4 500	—	
5	B	6 bis 8	5	Lehrpersonal an der Anstalt Süchteln	400	—	
6	B	9, 11, 14, 16	89	Pflegepersonal . . . . .	10 470	—	
7	B	10, 12, 13, 15 und 17	28	Wirtschaftspersonal . . . . .	5 360	—	
Summe Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten . . . . .							44 930 —

## 2. Taubstummenanstalten.

8	B	18	9	Direktoren . . . . .	6 900	—	
9	B	19 und 20	71	Lehrpersonal . . . . .	24 425	—	
Summe Provinzial-Taubstummen- anstalten . . . . .							31 325 —
Zu übertragen							135 345 —

Nr.	Klasse des Besoldungsplanes		Zahl der Stellen	Bezeichnung der Beamten	Mehrerfordernis			
					im einzelnen		im ganzen	
					M	z	M	z
<b>3. Blindenanstalten.</b>								
				Uebertrag				135 345 —
10	B	21	2	Direktoren . . . . .	1 700	—		
11	B	22 und 23	12	Lehrpersonal . . . . .	3 925	—		
12	B	24 und 25	7	Maschinenmeister, Werkmeister . . .	2 135	—		
				Summe Provinzial-Blindenanstalten				7 760 —
<b>4. Hebammenlehranstalten.</b>								
13	B	26	2	Direktoren . . . . .	1 500	—		
14	B	27 bis 30	11	Kendanten, Maschinenmeister, Wirtschaftlerin, Hebammen . . . . .	950	—		
				Summe Provinzial-Hebammenlehranstalten . . . . .				2 450 —
<b>5. Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.</b>								
15	B	31	1	Direktor . . . . .	300	—		
16	B	32	1	Kendant . . . . .	200	—		
17	B	33	2	Lehrer . . . . .	1 800	—		
18	B	34 bis 36	8	Haus-, Maschinenmeister, Bureaugehilfe, Werkmeister . . . . .	1 190	—		
				Summe Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt . . . . .	3 490	—		
				Hiervon entfällt indeß auf die Provinz nur ein Drittel mit . . . . .				1 165 —
<b>6. Provinzial-Arbeitsanstalt.</b>								
19	B	37 bis 39	4	Direktor, Oberarzt, Anstaltsgeistliche .	3 500	—		
20	B	40 bis 43	6	Oberinspektor, Arbeitsinspektor, Verwalter, Kendant, I. Sekretär . . .	2 350	—		
21	B	44	4	II. Sekretär und Assistenten . . . . .	1 350	—		
22	B	45 und 46	4	Lehrer und Lehrerin . . . . .	2 550	—		
23	B	47 und 48	6	Oberaufseher, Hausvater, Maschinenmeister . . . . .	625	—		
24	B	50	14	Werkmeister . . . . .	3 775	—		
25	B	51	57	Aufseher . . . . .	11 405	—		
26	B	49, 52, 53	18	Oberaufseherin, Werkführerinnen, Aufseherinnen . . . . .	3 095	—		
				Summe Provinzial-Arbeitsanstalt				28 650 —
				zu übertragen				175 370 —

Nr.	Klasse des Besoldungsplanes	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Beamten	Mehrerfordernis			
				im einzelnen		im ganzen	
				M	fr.	M	fr.
<b>7. Landarmenhaus in Trier.</b>							
			Uebertrag			175 370	—
27	B	54 bis 56	3	Direktor, Arzt, Rendant . . . . .	1 900	—	
28	B	57 bis 59	4	Oberaufseher, Oberaufseherin, Werkmeister . . . . .	600	—	
				Summe Landarmenhaus (Das Landarmenhaus wirtschaftet ohne Provinzialzuschuß.)	2 500		
<b>8. Wein- und Obstbauschulen.</b>							
29	B	60	3	Direktoren . . . . .	1 950	—	
30	B	61	9	Fachlehrer . . . . .	2 750	—	
31	B	62	4	Weinbergs- und Gartenaufseher . . . . .	1 200	—	
32	B	63	1	Wirtschafterin . . . . .	45	—	
				Summe Wein- und Obstbauschulen			5 945 —
<b>9. Provinzialmuseen.</b>							
33	B	64 und 65	3	Museumsdirektoren und Direktor des Denkmälerarchivs . . . . .	800	—	
34	B	66	2	Museumsassistent in Trier und am Denkmälerarchiv . . . . .	1 200	—	
				Summe Provinzialmuseen			2 000 —
<b>III. Provinzialstraßenverwaltung.</b>							
35	C	1	16	Bauinspektoren . . . . .	10 500	—	
36	C	2 und 3	15	Baufsekretäre zc. . . . .	5 950	—	
37	C	4	105	Straßenmeister . . . . .	44 750	—	
38	C	5	19	Straßenaufseher . . . . .	11 200	—	
				Summe Provinzialstraßen-Verwaltung			72 400 —
				Aus dem Haupt-Haushaltsplan zu deckender Betrag . . . . .			255 715 —
<b>B. Mehrbelastungen der Haushaltspläne:</b>							
a. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.							
39	A	1 bis 5	4	Obere Beamte . . . . .	4 100	—	
40	A	7 bis 10	58	Bureau-, technische und Kassenbeamte	34 700	—	
41	A	12	2	Bureauhilfsbeamte . . . . .	1 060	—	
42	A	9 und 11	22	Kanzleivorsteher und Kanzleibeamte . . . . .	5 135	—	
43	A	14 und 15	2	Botenmeister und Boten . . . . .	650	—	
				Summe Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt . . . . .			45 645 —

Nr.	Klasse des Besoldungsplanes		Zahl der Stellen	Bezeichnung der Beamten	Mehrerfordernis			
					im einzelnen		im ganzen	
					ℳ	₰	ℳ	₰
<b>b. der Landesbank der Rheinprovinz.</b>								
44	A	1 bis 5	4	Obere Beamte . . . . .	3 500	—		
45	A	7 bis 10	46	Bureau- und Kassenbeamte . . . . .	23 650	—		
46	A	12	7	Bureaugehilfen . . . . .	3 880	—		
47		14 bis 15	4	Botenmeister und Boten . . . . .	1 100	—		
				Summe Landesbank			32 130	—
<b>c. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.</b>								
48	A	1 bis 5	1	Obere Beamte . . . . .	1 500	—		
49	A	7 bis 10	23	Bureaubeamte . . . . .	10 050	—		
50	A	11	4	Kanzleibeamte . . . . .	840	—		
51	A	12	2	Bureaugehilfen . . . . .	1 010	—		
52	A	15	1	Bote . . . . .	200	—		
				Summe landwirtschaftliche Berufs- genossenschaft . . . . .			13 600	—
<b>d. der Landes-Versicherungsanstalt.</b>								
53	A	1 bis 5	10	Oberbeamte . . . . .	8 300	—		
54	A	7 bis 10	106	Bureau- und Kassenbeamte . . . . .	48 700	—		
55	A	12	45	Bureauhilfsbeamte . . . . .	22 100	—		
56	A	9 und 11	21	Kanzleivorsteher und Kanzlisten . . . . .	4 670	—		
57	A	14 und 15	6	Botenmeister und Boten . . . . .	1 650	—		
					85 420	—		
<b>Hierzu Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.</b>								
58	A	7 bis 10	22	Bureaubeamte . . . . . 10 900 ℳ.				
59	A	11	9	Kanzleibeamte . . . . . 1 680 "				
60	A	12	1	Bureauhilfsbeamte . . . . . 520 "				
					13 100	—		
				Summe Landesversicherungsanstalt			98 520	—
				Summe aus dem Haupt-Haushaltsplan			255 715	—
				Landarmenhaus in Trier . . . . .			2 500	—
				Provinzial-Feuerversicherungs- anstalt . . . . .			45 645	—
				Landesbank . . . . .			32 130	—
				Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft			13 600	—
				Landes-Versicherungsanstalt . . . . .			98 520	—
				Gesamtsumme			448 110	—

## Anlage 3.

## Änderungen in den Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

## Bisherige Fassung.

## § 4.

Das Aufsteigen findet mit der zweijährigen Etatsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Etatsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Etatsperiode eintritt.

## § 6.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	A.	I.	II.	III.	IV.
	„	„	„	„	„
I. Die in § 2 des Reglements betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten . . .	900	660	540	480	420
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten . . .	540	432	360	300	216
III. Die unter VI. genannten Beamten	360	270	216	162	108

mit der Maßnahme indessen, daß für die in Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten der Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A. gezahlt wird.

## Vorgeschlagene Fassung.

## § 4.

Das Aufsteigen tritt bis zur Erreichung des Höchstgehaltes ein, wenn ein Beamter zwei Jahre lang auf einer Gehaltsstufe gestanden hat, und zwar mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der zwei Jahre folgenden Kalendervierteljahres.

## § 6.

Außer dem im Haushaltsplane vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze. Hierbei entsprechen der Klasse III des staatlichen Tarifs die Klassen II und III im § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, der Klasse IV des staatlichen Tarifs die Klassen IV und V und der Klasse V des staatlichen Tarifs die Klasse VI im genannten Reglement.



## Änderungen im Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

### Bisherige Fassung.

#### Einteilung der Beamten.

##### § 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingeteilt und zwar gehören

##### Zu Klasse I:

Der Landeshauptmann, der erste Provinzialbeamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen Provinzialbeamten (Provinzialordnung § 90).

##### Zu Klasse II:

1. Die in Gemäßheit des § 41 der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zu wählenden oberen Provinzialbeamten (Landesräte, Landesbau- und Landesmedizinalräte, Direktoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Hebammenlehranstalten und der Provinzialmuseen, die Landesversicherungsräte, die Landesbankräte, sowie Landesober-Bauinspektoren.

##### Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren, der Direktor des Denkmälerarchivs und der Landes-Ober-Ingenieur.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, der Direktor der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt, die Oberärzte, Ärzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und Taubstummen-

### Vorgeschlagene Fassung.

Klasse I und II unverändert.

##### Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren, der Direktor des Denkmälerarchivs und der Landes-Ober-Ingenieur.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Direktoren der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten, die Oberärzte, Ärzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blinden- und Taubstummen-

anstalten, die Direktoren der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, die Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Direktor des Landarmenhauses zu Trier, der Ober-Inspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt.

#### Zu Klasse IV:

1. Der Bureaudirektor der Zentralverwaltung, der Fürsorgeerziehungs-Inspektor, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, der Bureauvorsteher der Landes-Versicherungsanstalt und der Vorsteher der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, die Rendanten der Landesbank, die Vorsteher des General- und des Hypothekensbureaus der Landesbank, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, die Kassierer der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Rendanten der Landesversicherungsanstalt und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Rechnungskontroll-Bureaus und der Effektenverwalter der Landesbank, der Landmesser bei der Zentralstelle, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen, der Feuerlöschinspektor, der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt, die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, die Kanzleivorsteher, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die technischen Landesbauamtssekretäre, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Anstaltskassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, die wissenschaftlichen und technischen Lehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbau-

anstalten, die Direktoren der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, der Rechnungsdirektor bei der Landesbank, die Generalinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der erste technische Aufsichtsbeamte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Direktor des Landarmenhauses, der Oberinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt.

#### Zu Klasse IV:

1. Der Bureaudirektor der Zentralverwaltung, der Fürsorgeerziehungs-Inspektor, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, der Bureauvorsteher der Landes-Versicherungsanstalt und der Vorsteher der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, die Vorsteher der Rendanturen der Landesbank und der Landesversicherungsanstalt, die Vorsteher des General- und des Hypothekensbureaus der Landesbank, die Oberinspektoren des Industriebureaus und des Rechnungswesens der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Straßenbau-Ingenieure, die Landesarchitekten, der Bureauvorsteher der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Bureauvorsteher des Zentralbureaus der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Rechnungskontrollbureaus, die Kassierer und der Effektenverwalter der Landesbank, die (Verwaltungs- und technischen) Landes-Obersekretäre, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, der Rendant der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landmesser bei der Zentralstelle, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen, der Feuerlöschinspektor, der Arbeitsinspektor an der Provinzial-Arbeitsanstalt, die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, die Kanzleivorsteher, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Landesbauamtssekretäre, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und an den Anstaltskassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, der Schulvorsteher an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in

schulen, die Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannistal, die Assistenten an den Provinzialmuseen, der Materialienverwalter, der erste Sekretär bei der Arbeitsanstalt in Brauweiler und die Landesbauamtssekretäre.

#### Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der zweite Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe und der Klassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Bureau- und Klassenassistenten, die Hilfstechner, die Bureaudiätare, die Kanzlei-sekretäre bezw. Kanzlisten, die Bureaugehilfen und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberpfleger und Oberinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinenmeister, die Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebammen und die Wirtschaftserinnen an den Provinzial-Hebammenlehranstalten, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

#### Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hilfschreiber, die Stationspfleger und Stationspflegerinnen, die Werkführerinnen, die Oberköchinnen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen, die Wirtschaftserin in der Provinzial-Wein- und Obstbauschule, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten, die II. Hebammen in den Provinzial-Hebammen-Lehranstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pförtner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Johannistal, die wissenschaftlichen und technischen Lehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, die Assistenten an den Provinzialmuseen und am Denkmälerarchiv, die Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannistal, der Materialienverwalter und der I. Sekretär an der Provinzial-Arbeitsanstalt, die Landesbauamtssekretäre, die Lehrpersonen an den sonstigen Provinzialanstalten.

#### Zu Klasse V:

1. Der zweite Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe sowie der Klassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt, die Hilfstechner, die Bureaudiätare, die Kanzleisekretäre und Kanzlisten, die Provinzialstraßenmeister, die Registratoren, der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause und die übrigen Botenmeister.

2. Die Oberpfleger und Oberinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinenmeister, die Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebammen und die Wirtschaftserin an den Provinzial-Hebammenlehranstalten, der Hausvater an der Provinzial-Arbeitsanstalt.

#### Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hilfschreiber, die Stationspfleger und Stationspflegerinnen, die Werkmeister, die Hofmeister an den Provinzialanstalten, der Forstaufseher an der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, die Werkführerinnen, die Oberköchinnen, die Aufseher und Aufseherinnen an den Provinzialanstalten, die Weinberg- und Gartenaufseher an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen an den Anstalten, die Wirtschaftserin in der Wein- und Obstbauschule, die II. Hebammen an den Provinzial-Hebammenlehranstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pförtner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

#### § 15 a.

Jeder Provinzialbeamte ist verpflichtet, auf Beschluß des Provinzialausschusses eine etatsmäßige Stelle derselben Dienstklasse bei der Landesversicherungsanstalt oder bei sonstigen in der Verwaltung der Provinz stehenden Anstalten zu übernehmen und sich auch bei Abtrennung der Verwaltung einer solchen Anstalt von der Provinz unter Wahrung der ihm zurzeit der Abtrennung zustehenden Rechte auf Dienst Einkommen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Fürsorge in den Dienst der neuen Verwaltung übernehmen zu lassen.

### Anlage 8.

(Druckfaden. Nr. 9.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

### Verwendung des Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs.

Der vorige Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 14. März 1908 beschlossen:

1. den Provinzialausschuß zu ersuchen, in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfes für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten einen Betrag bis zur Höhe von 1% an Provinzialabgaben einzustellen und über die Verwendung dieses Fonds Vorschläge zu machen;
2. diesem Fonds den gemäß Beschluß des vorjährigen Provinziallandtages gegründeten Baufonds sowie die diesem weiterhin zufließenden Mittel zuzuführen;
3. über diesen Fonds besondere Rechnung zu führen.

In Ausführung der Ziffer 1 dieses Beschlusses hat der Provinzialausschuß in den Haushaltsplan für das Jahr 1909 den Betrag von 845 000 Mark in Einnahme (Titel II Nr. 5) und Ausgabe (Titel V Nr. 5) eingestellt. Dazu tritt gemäß Ziffer 2 des Beschlusses der Betrag des bereits angesammelten Baufonds, der sich nach dem Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan (§. 23) zu Anfang des Rechnungsjahres 1909 auf rund 604 000 Mark belaufen wird. Insgesamt würden also im Jahre 1909 rund 1 450 000 Mark zur Verfügung stehen.

Was nun die Verwendung dieses Betrages angeht, so ist zu berücksichtigen, daß der Fonds geschaffen ist, damit die Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Bauten nicht ganz durch Anleihen gedeckt zu werden brauchen. Regelmäßig wiederkehrende Bauten sind im Bereich der Provinzialverwaltung die Heil- und Pflegeanstalten. Wie bereits in der vorigjährigen Vorlage

ausgeführt wurde, ist mit einer jährlichen Vermehrung der in Provinzialanstalten unterzubringenden Geisteskranken und Epileptiker um etwa 260 zu rechnen; dabei mag daran erinnert werden, daß schon allein die Vermehrung entsprechend dem Wachsen der Bevölkerung sich auf 235 belaufen würde. Es muß also damit gerechnet werden, daß bis zum Eintritt des Beharrungszustandes und vorausgesetzt, daß die Bevölkerungszunahme in der Rheinprovinz in demselben Maße wie bisher anhält, alle 4—5 Jahre eine neue Anstalt mit rund 1000 Betten erforderlich wird; wann der Beharrungszustand eintreten wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner näheren Ausführung, daß der Fonds zur Deckung der Kosten von Irrenanstaltsbauten zu verwenden ist. Zurzeit ist der Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt für 2000 Köpfe in Bedburg bei Cleve im Gang, wofür gemäß Beschlusses des 48. Provinziallandtages vom 12. März 1908 11 150 000 Mark bewilligt worden sind. Nach demselben Beschlusse werden diese Kosten vorstufweise bei der Landesbank entnommen und entsprechend dem Kursstand der Rheinprovinz-Obligationen mit 4% verzinst. Diese Bauzinsen werden auf die Baukosten verrechnet, erhöhen also diese und damit den Anleihebedarf.

Es wird sich deshalb empfehlen, den vorhandenen Betrag und die künftig eingehenden Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der genannten Anstalt zu verwenden. Eine Ansammlung der Beträge empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil die Zinsen, welche für die Vorschüsse gezahlt werden müssen, naturgemäß höher sind, als die, welche der Fonds bringt.

Die finanzielle Wirkung der Durchführung dieser Maßnahme im Rechnungsjahr 1909 ist die, daß in Zukunft rund 90 000 Mark weniger für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen in den Haushaltsplan einzusetzen sind. Das ergibt sich aus folgender Berechnung: Die 1 450 000 Mark brauchen nicht als Vorschuß von der Landesbank entnommen zu werden, es entständen also, da die Fertigstellung und Abrechnung des Baues immerhin mindestens noch 3 Jahre in Anspruch nehmen wird,  $3 \times 58\ 000 = 174\ 000$  Mark, weniger an Bauzinsen. Die für den Bau aufzunehmende Anleihe verringert sich also um  $1\ 450\ 000 - 174\ 000 = 1\ 276\ 000$  Mark und damit wird der später in den Haushaltsplan einzusetzende Betrag für den Anleihedienst — 4% für Verzinsung und  $1\frac{1}{2}$ % für Tilgung — um rund 90 000 Mark jährlich geringer.

Wird sodann entsprechend dem Beschluß des vorjährigen Provinziallandtages fortgefahren, 1% des Steuerfolls zur Verminderung des Anleihebedarfs in den Haushaltsplan einzusetzen, dann ergibt sich aus jedem Jahr die Wirkung, daß für die Zukunft jährlich 45—50 000 Mark weniger für den Anleihedienst aufgebracht zu werden brauchen. Das ergibt also in den nächsten 3 Jahren immerhin 180 000 Mark, eine Erleichterung des Etats, die nicht unerheblich ins Gewicht fällt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle in Ausführung seines Beschlusses vom 14. März 1908 beschließen, daß der vorhandene Baufonds von rund 604 000 Mark sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs im Rechnungsjahr 1909 und den folgenden Jahren in den Haupt-Haushaltsplan eingesetzten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve zu verwenden sind.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 9.**

(Drucksachen. Nr. 10.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

Genehmigung der Erhöhung des Kaufpreises für das von der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz angekaufte Haus Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf.

Der 48. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 12. März 1908 den Ankauf des Grundstückes Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf für die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz zu dem Kaufpreise von 113 000 Mark genehmigt.

In dem Kaufakte hatte Verkäufer sich das Rücktrittsrecht für den Fall vorbehalten, daß die Verlegung der bisher für das Haus erteilten Wirtschaftskonzession nicht genehmigt werden sollte. Die Verlegung der Konzession ist nun seitens der Polizeiverwaltung und des Bezirksauschusses verjagt worden. Verkäufer hat sich daraufhin bereit erklärt, auf sein Rücktrittsrecht zu verzichten, wenn ihm eine weitere Entschädigung von 5000 Mark gezahlt, der Kaufpreis also auf 118 000 Mark erhöht wird.

Das Kuratorium der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt hat sich mit der Zahlung des erhöhten Kaufpreises einverstanden erklärt, da dieser auch jetzt noch ein angemessener ist.

Auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 12. März 1908 hat der Provinzialauschuß aus den Ueberschüssen der Anstalt im Jahre 1907 die Summe von 120 000 Mark zur Deckung des Kaufpreises und der Nebenkosten reserviert. Infolge der Erhöhung des Kaufpreises wird die genannte Summe nicht ausreichend sein. Der erforderliche Mehrbetrag — von 2500 Mark — kann den Ueberschüssen des Jahres 1908 entnommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Ankauf des Grundstückes Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf für die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz zu dem erhöhten Kaufpreise von 118 000 Mark und die Tilgung des Kaufpreises und der Nebenkosten mit 120 000 Mark aus dem hierfür bereitgestellten Betrage aus den Ueberschüssen der Anstalt im Jahre 1907, mit dem Restbetrage aus den Ueberschüssen im Jahre 1908 genehmigen.“

Düsseldorf, den 18. Dezember 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 10.**

(Drucksachen. Nr. 11.)

**Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,  
betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Der zur Verfügung stehende Betrag setzt sich zusammen, wie folgt:

1. Bestand aus dem Vorjahr . . . . .	449	Mrk.	45	Psf.
2. In den Haushaltsplan für 1909 sind eingefügt . . . . .	120 000	"	—	"
3. An Zinsen aus rentbar angelegten Beständen werden voraussichtlich eingehen . . . . .	3 500	"	—	"

Von dem verfügbaren Betrage von . . . . . 123 949 Mrk. 45 Psf.

sind durch frühere Beschlüsse festgelegt:

1. Die fortlaufende Beihilfe für die Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz — Ziffer A 1 der Zusammenstellung . . . . .	3 000	Mrk.		
2. Die Kosten der Denkmälerstatistik — Ziffer A 2 der Zusammenstellung . . . . .	25 000	"		
3. Die V. und letzte Rate der für die Wiederherstellung des Weßlarer Doms bewilligten Beihilfe — Ziffer B 5 der Zusammenstellung . . . . .	20 000	"		
4. Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten — Ziffer A 3 der Zusammenstellung . . . . .	3 000	"		
5. Die II. Rate der für die Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Bacharach bewilligten Beihilfe — Ziffer B 6 der Zusammenstellung . . . . .	6 000	"		
	57 000	Mrk.		

Es bleiben mithin für Neubewilligungen verfügbar: 123 949 Mark 45 Psf. weniger 57 000 Mark = 66 949 Mark 45 Psf.

Für die Bewilligungen aus diesem Betrage sind unter A Nr. 4 und B Nr. 7 bis 27 der anliegenden Zusammenstellung Vorschläge gemacht, welche von der Provinzialkommission für die Denkmalpflege begutachtet und empfohlen worden sind.

Von größeren Aufgaben der Denkmalpflege, über welche Verhandlungen schweben, seien hier erwähnt die Wiederherstellung der Mathenakirche in Wesel und die Freilegung des Chores des Nachener Münsters durch teilweise Beseitigung eines Hauses. In beiden Fällen sind die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht. Es sind deshalb in diesem Jahr noch keine Beihilfen vorgeesehen, solche aber für das nächste Jahr in Aussicht genommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1 bis 28 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrage von 123 800 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages bewilligen“.

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

21\*

**Zusammen**  
der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
<b>A. Für verschiedene Angelegenheiten.</b>		
1	—	Weitergewährung der für die Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz bewilligten Beihilfe — vgl. Anlage 1.
2	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
3	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten.
4	—	Für den Ankauf des in Bohwinkel befindlichen Michaelsaltars aus dem Bonner Münster und Aufstellung desselben im Provinzialmuseum zu Bonn — vgl. Anlage 2.
Summe A.		
<b>B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.</b>		
5	Weslar, Kreis Weslar.	Wiederherstellung des Domes in Weslar.
6	Bacharach, Kreis St. Goar.	Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Bacharach.
7	Münstereifel, Kreis Rheinbach.	Zur Beendigung der Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Münstereifel — vgl. Anlage 3.
8	Oberwesel, Kreis St. Goar.	Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Oberwesel — vgl. Anlage 4.
9	Lichtenberg, Kreis St. Wendel.	Instandsetzung der Ruine der Burg Lichtenberg — vgl. Anlage 5.
10	Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.	Wiederherstellung des Schmid'schen Hauses in Waldböckelheim — vgl. Anlage 6.
11	Hauselae, Kreis Glev.	Wiederherstellung der kath. Kirche zu Hauselae — vgl. Anlage 7.
12	Claufen, Kreis Wittlich.	Wiederherstellung der Wallfahrtskirche zu Claufen — vgl. Anlage 8.
13	Marienberg, Kreis Weisenkirchen.	Wiederherstellung der alten kath. Pfarrkirche zu Marienberg — vgl. Anlage 9.
14	Gruiten, Kreis Wittmann.	Wiederherstellung der alten kath. Pfarrkirche zu Gruiten — vgl. Anlage 10.

Zu übertragen

**Stellung**

Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Veranschlagte Gesamtkosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
—	—	3 000	
—	—	25 000	
—	—	3 000	
—	—	4 000	
		35 000	
1 000 000	100 000	20 000	Als V. und letzte Rate der bewilligten Beihilfe von 100 000 Mark. Zahlung soll nur erfolgen, soweit sie zur Deckung der entstandenen Baukosten erforderlich, worüber dem nächsten Provinziallandtag Bericht zu erstatten ist.
100 000	20 000	6 000	Als zweite Rate. Der 48. Rheinische Provinziallandtag bewilligte als erste Rate 8000 Mark.
37 000	6 500	6 500	Der 47. und 48. Rheinische Provinziallandtag haben für den gleichen Zweck 10 000 und 11 000 Mark bewilligt.
100 000 bis 125 000	4 000	4 000	Als erste Rate unter der Bedingung, daß diese Summe im Rahmen des großen Kostenaufschlages von 125 000 Mark für die Rheinseite der Oberweseler Stadtbefestigung Verwendung finde.
30 000	4 000	4 000	Der 45. und 47. Rheinische Provinziallandtag haben für den gleichen Zweck je 5000 Mark bewilligt.
1 000	800	800	
4 500	2 500	2 500	Unter der Bedingung, daß an den Altären ohne Mitwirkung des Provinzialkonservators nichts geschieht.
70 000	16 000 in 2 Raten	8 000	Als erste Rate.
10 000	3 000	3 000	Unter der Bedingung, daß sich die Kirchengemeinde zur Erhaltung des Turmes und des Chores verpflichtet.
1 050	800	900	
		55 700	



Ufde. Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
		Uebersicht
15	Niederbieber, Kreis Neuwied.	Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Niederbieber — vgl. Anlage 11.
16	Arzfeld, Kreis Prüm.	Wiederherstellung der kath. Pfarrkirche zu Arzfeld — vgl. Anlage 12.
17	Mehren, Kreis Altenkirchen.	Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Mehren — vgl. Anlage 13.
18	Baerl, Kreis Moers.	Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Baerl — vgl. Anlage 14.
19	Rhens, Kreis Coblenz- Land	Instandsetzung des ehemaligen Rathhauses in Rhens — vgl. Anlage 15.
20	St. Johannisberg, Kreis Kreuznach.	Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche zu St. Johannisberg und der darin befindlichen Grabdenkmäler — vgl. Anlage 16.
21	St. Vith, Kreis Malmedy.	Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche zu St. Vith — vgl. Anlage 17.
22	Muffendorf, Kreis Bonn.	Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche zu Muffendorf — vgl. Anlage 18.
23	Kirchdamm, Kreis Ahrweiler.	Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche zu Kirchdamm — vgl. Anlage 19.
24	Corneliumünster, Kreis Aachen-Land.	Für die Erhaltung zweier Portalfiguren an der Abteikirche zu Corneliumünster — vgl. Anlage 20.
25	Beed, Kreis Eifelenz.	Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche in Beed — vgl. Anlage 21.
26	Montjoie, Kreis Montjoie.	Instandsetzung der Burgruine Montjoie — vgl. Anlage 22.
27	Hillesheim, Kreis Daun.	Instandsetzung der Stadtbefestigung von Hillesheim — vgl. Anlage 23.
28	Refrath, Kreis Rülheim a. Rhein-Land.	Ausführung der Bedachung des Langhauses der alten katholischen Pfarrkirche von Refrath — vgl. Anlage 24.

Summe B  
Dazu Summe A  
Zusammen

Ver- anschlagte Gesamt- kosten	Beauftragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
		55 700	
40 500	6 000	6 000	
55 000	3 200	3 000	
11 500	3 000	2 000	
9 000 bis 10 000	2 000	2 000	
2 600	1 300	2 200	
8 000	2 200	2 200	
27 000	4 000	4 000	Für den gleichen Zweck hat der 48. Rheinische Provinziallandtag 4000 Mark bewilligt.
6 500	4 500	4 500	Unter der Bedingung, daß die Gemeinde sich verpflichtet, die Kirche dauernd instandzuhalten.
38 000	1 000	1 000	Der 48. Rheinische Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 3500 Mark bewilligt.
1 700	1 700	1 700	Unter der Bedingung, daß die Originale der Portalfiguren dem Provinzialmuseum in Bonn überliefert werden.
16 000	1 000	1 000	
17 500	2 000	2 000	Der 41. und 43. Provinziallandtag haben für den gleichen Zweck 7000 und 2000 Mark bewilligt.
4 000	2 000	2 000	Für den gleichen Zweck bewilligte der Provinzialausschuß am 13. Januar 1903 den Betrag von 1000 Mark.
2 400	400	400	Der 48. Provinziallandtag bewilligte für die Turmbedachung und die Herstellung der Malereien 2700 Mark.
		88 800	
		35 000	
		123 800	

## G u t a c h t l i c h e A e u ß e r u n g e n

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz  
(Anlagen 2—24)

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags  
(Ständefonds).

### Anlage 1.

#### Zu Nr. 1 der Zusammenstellung.

Cöln, den 5. November 1908.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich Namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ganz ergebenst die Bitte zu unterbreiten, die Weiterbewilligung des bisherigen jährlichen Zuschusses von 3000 Mark zu den Herstellungskosten des Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz bei dem demnächst zusammentretenden Provinziallandtage gütigst befürworten zu wollen.

Der Druck des Erläuterungsbandes für die kirchlichen Karten des Atlas, der nach Diözesen und Dekanaten geordnet eine eingehende und übersichtliche Darstellung der gesamten kirchlichen Organisation der Rheinprovinz seit dem Mittelalter enthalten wird, ist bis zum 14. Bogen gediehen. Das Manuskript des Bandes liegt seit längerer Zeit ganz vor. Leider hat eine längere Erkrankung unseres ständigen Mitarbeiter, Herrn Dr. Wilhelm Fabricius in Darmstadt, an einer rascheren Fortführung des Druckes gehindert; jedoch kam diese Pause in der Drucklegung den umfassenden Registerarbeiten für diesen Band zugute. Außerdem war der langsame Druckfortschritt noch durch einen anderen Umstand bedingt, der seinerseits den Wert der Arbeit zu erhöhen geeignet ist. Der katholische Pfarrer Herr Füssenich in Lendersdorf und der evangelische Pfarrer Herr Rotscheidt in Lehe i. S., welche mit der kirchlichen Vergangenheit der Provinz besonders vertraut sind, sowie die Beamten der Staatsarchive in Düsseldorf und Coblenz beteiligen sich in dankenswerter Weise regelmäßig an der Durchsicht der Korrekturbogen. Das Buch, das sich als Nachschlagewerk für die rheinische Kirchengeschichte in Zukunft ebenso unentbehrlich erweisen wird, wie der früher erschienene Erläuterungsband zu der Karte von 1789 für die politische und Verwaltungsgeschichte, verdankt dieser Beihilfe schon jetzt manche Verbesserung. Wie wichtig es aber ist, gerade bei einem solchen Nachschlagewerk alles zu tun, um das Eindringen von Irrtümern in Einzelheiten zu verhindern, liegt zu Tage. Es steht zu hoffen, daß der Druck im nächsten Jahre vollendet werden wird. Dieser Erläuterungsband wird dann für die bereits erschienene neuzeitliche Kirchenkarte, sowie für die demnächst zu veröffentlichende kirchliche Karte des Mittelalters den unentbehrlichen Schlüssel bilden.

Die mittelalterliche Kirchenkarte, welche im Maßstab 1 : 500 000 die alte kirchliche Einteilung der ganzen Provinz auf einem Blatte darstellt, ist in der handschriftlichen Vorlage vollendet und dem Lithographen übergeben. Infolge der erwähnten Erkrankung des Bearbeiters ist sie jedoch noch nicht zur Vollendung gelangt. Während diese Karte infolge ihres kleinen Maßstabes eine bequeme Uebersicht über die ganze Provinz gewährt, vermittelt die bereits erschienene doppelt so große Karte vom Jahre 1610 in 4 Blättern die Kenntnis der Einzelheiten.

Von den bisherigen Gesamtkosten des Atlas, die rund 85 000 Mark betragen haben, sind durch die Beiträge der Provinz 56 000 Mark und durch den buchhändlerischen Vertrieb 9900 Mark aufgebracht worden, während über 19 000 Mark von der Gesellschaft getragen worden sind. Ihr stehen außerdem, wenn demnächst die Kosten für den Druck des Erläuterungsbandes und für die technische Herstellung der Karten zu zahlen sind, außergewöhnlich hohe Zahlungsverpflichtungen bevor.

Der Vorstand unserer Gesellschaft glaubt sich daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Provinzialverwaltung sich die Förderung des so überaus wertvollen wissenschaftlichen Unternehmens wie bisher angelegen sein lassen und die gewohnte Unterstützung des Geschichtlichen Atlas beim Provinziallandtage beantragen und befürworten werde.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz  
Herrn Dr. v. Renvers  
Königl. Regierungspräsidenten a. D.  
Hochwohlgeboren

In ausgezeichnetster Hochachtung  
Hansen,  
Vorsitzender.

Düsseldorf.

#### Anlage 2.

##### Zu Nr. 4 der Zusammenstellung.

##### Bonn: Altar aus der Münsterkirche.

In der Münsterkirche zu Bonn befand sich bis zum Jahre 1892 auf der barocken Empore, die am Eingang des Chores in dem kostbarsten Marmormaterial errichtet ist, auf der Nordseite ein in schwarzem und weißem poliertem Marmor aufgeführter reich gegliederter Altar vom Jahre 1700, der Michaelsaltar, eine der vornehmsten Leistungen der barocken dekorativen Plastik jener Zeit am Rhein. Der Aufbau zeigt eine mächtige, im Rundbogen geschlossene Nische, die auf beider Seiten von leicht ausgebauchten, von korinthischen Kapitälern gekrönten geäderten Säulen flankiert ist, darüber das reich verkröpfte Gebälk mit weit ausladender Deckplatte. Den oberen Abschluß bildet ein im Halbrund geschlossener Giebel, auf dem 2 allegorische Figuren ruhen, zwischen ihnen eine Rundtafel mit der Inschrift: „Quis ut Deus“, darüber als oberster Abschluß eine flammende Bombe. Die Mittelnische füllt vollständig die reichbewegte Figur des hl. Michael in weißem Marmor. Der Heilige als jugendlicher geflügelter Ritter in voller Rüstung steht über dem am Boden sich krümmenden Drachen und hebt in der Rechten das Flammenschwert über seinem Haupte empor. Die Figuren selbst sind reich drapiert und von der delikatesten Ausführung. Das ganze Werk, das in den „Kunstdenkmälern der Stadt Bonn“ S. 83 abgebildet ist, ist eine Stiftung des Kanonikus Jodokus Krufft vom Jahre 1700.

Bei der radikalen Innenrestauration von 1892 ist dieser Altar unverständlicher Weise aus puristischen Gründen, um Platz für die geplanten Malereien des Malers August Martin zu schaffen,

abgebrochen und der kleinen katholischen Pfarrgemeinde zu Bohwinkel überlassen worden. Da die dortige Notkirche jetzt endlich durch einen definitiven Bau ersetzt worden ist, ist der Altar wieder frei geworden; die Gemeinde schafft sich dort die üblichen gotischen Altäre an. Es würde nun dringend erwünscht sein, dieses hervorragende Kunstwerk für Bonn wieder zu erwerben. Die Gemeinde hat den ganzen Aufbau mit den Figuren für 4000 Mark zum Kaufe angeboten.

Der Altar, für den jetzt in der Münsterkirche selbst kein Platz mehr ist, und auf dessen Wiedergewinnung der dortige Kirchenvorstand keinen Wert legt, würde sich in hohem Maße zur Aufstellung in dem Lichthofe des Erweiterungsbaues im Bonner Provinzialmuseum eignen. Die mächtige Halle verlangt hier unbedingt noch ein paar größere Objekte, die zurzeit völlig fehlen. Der Altar würde sich in seiner Architektur dem geplanten Lichthofe auf das Glücklichste einfügen. Er erscheint wie geschaffen, vor die große Rückwand zentral gestellt zu werden und hier den Mittelpunkt zu bilden. Die Abmessungen sind hierfür besonders günstige. Auch der Umstand, daß es sich hier um einen Michaelsaltar handelt, würde der Aufstellung in einem Museum nur zugute kommen. In dem großen hellen Raum dürfte dieses ganze Werk von bedeutender und beherrschender Wirkung sein. Die Bewilligung der Summe von 4000 Mark für die Wiedergewinnung dieses Altars und seine Aufstellung im Bonner Museum möchte ich auf das Wärmste empfehlen.

### Anlage 3.

#### Zu Nr. 7 der Zusammenstellung.

#### Münstereifel (Kreis Rheinbach), Stadtbefestigung.

Die mittelalterlichen Befestigungsbauten des Städtchens Münstereifel, die reichste, schönste und best erhaltene Anlage ihrer Art in der Eifel, haben schon zweimal den Rheinischen Provinziallandtag beschäftigt. Handelte es sich doch darum, nach einem Jahrzehnt andauernder Verhandlungen endlich mit einer systematischen Sicherung dieses bedeutsamen mittelalterlichen Profandenkmals Ernst zu machen; ein energischer Anfang schien um so mehr geboten, als gerade in den letzten Jahren für die rheinische Denkmalpflege die großen Aufgaben, die die rationelle Erhaltung der wertvollsten mittelalterlichen Befestigungsanlagen wie Bons, Bacharach, Oberwesel stellen, immer dringlicher wurden.

In den Jahren 1907 und 1908 sind von dem Mauerring der Stadt Münstereifel mit einem Kostenaufwand von 28 243 Mark 22 Pf. die beiden Schmalseiten und die südlich, den Bergabhang sich entlang ziehende Langseite durchweg in ihrem Bestande gesichert worden. Außerdem hat das Provinzialschulkollegium, um eine Sicherung des im Besitz des Gymnasiums befindlichen Mauerstückes der Südseite im Zusammenhang mit den anderen Arbeiten zu ermöglichen, den Betrag von 1200 Mark hierfür bereitgestellt. Es erübrigte nunmehr noch die ziemlich schwierige Instandsetzung der langen Nordmauer mit ihren Türmen und einzelne kleinere Restarbeiten, die aus verschiedenen Ursachen, Feststellung der Besitzverhältnisse usw., bislang aufgeschoben werden mußten.

Nachdem schon vor Jahren die Kosten auf 28 000—30 000 Mark überschläglich bemessen wurden und der letzte Anschlag etwa 34 000—35 000 Mark vorsah, ergibt sich doch noch der Wunsch nach der Beschaffung etwas erheblicherer Mittel zum Abschluß der Arbeiten im Jahre 1909. Die Vorteile einer einheitlichen Durchführung der Arbeiten mit dem gleichen, erfahrenen Bauleiter und dem nun eingearbeiteten Unternehmer bedürfen keiner Erläuterung. Die Anschlagüberschreitungen sind verhältnismäßig gering gewesen; sie gründen sich auf zwei nicht vorherzusehende

Momente — einmal war der stark ansteigende Mauerteil an dem Orxheimer Tor in der Längsrichtung in's Rutschen gekommen und verlangte zu seiner Sicherung schwierige und gefährliche Unterfangungen, andererseits ergab sich bei dem Ersteinfluß die Notwendigkeit weitgehender Mauerwerk-Erneuerungen, da das Wasser im Lauf der Jahre den ganzen Mauerkörper zwischen Mühlbach und Erft vollständig ausgewaschen hatte, und ein Einsturz dieses einen Widerlagers der oberen Erstüberführung drohte. Für die im wesentlichen noch ausstehende Sicherung der langen Nordmauern müssen nach den bisherigen Erfahrungen statt der bislang angenommenen 6000 Mark doch 8000 Mark eingesetzt werden; es hat sich im Geftriipp ein auf den alten Aufnahmen nicht eingetragener Rest eines weiteren Mauerturmes gefunden und die schwierige Anfuhr der Baumaterialien muß gleichfalls höher angeätzt werden.

Der erneute Antrag auf Provinzialmittel für den Abschluß der Arbeiten wird in der Hauptsache aber dadurch notwendig, daß die Stadt Münstereifel bei ihrer beschränkten wirtschaftlichen Lage sich nicht in dem Umfang an der Beschaffung der Mittel beteiligen kann, wie das anfänglich angenommen wurde. Darnach sollte sie sich mit etwa einem Drittel beteiligen, sie hat aber im Jahre 1908 keinen Betrag in den Etat einstellen können und erklärt, für 1909 auch nur 3000 Mark aufbringen zu können. Somit werden von der Stadt etwa 3000—4000 Mark weniger aufgebracht. Es steht jedoch zu erwarten, daß dieses Mal der Kreis Rheinbach helfend eintreten wird mit einer Summe von gleichfalls 3000 Mark; es würden demnach noch etwa 6500 Mark zur Deckung des Restanschlages von 12 500 Mark aufzubringen sein.

Ich beehre mich, mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Münstereifeler Stadtbefestigung und die Vorteile einer einheitlichen Baudurchführung im Jahre 1909 die Bewilligung der zum Abschluß des Unternehmens noch fehlenden 6500 Mark aus Provinzialmitteln auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

#### Anlage 4.

##### Zu Nr. 8 der Zusammenstellung.

##### Oberwesel, Kreis St. Goar, Stadtbefestigung.

Von allen mittelhheinischen Stadtbefestigungen des Mittelalters ist diejenige von Oberwesel die umfangreichste, eine der großzügigsten und eine der am besten erhaltenen. Zons und Münstereifel, die beiden charakteristischen Anlagen des Niederrheins, sind in dem Bestand des Mauerringes überlegen, aber von weitaus kleineren Abmessungen; Bacharach gibt in kleineren Verhältnissen Bilder von größerem malerischen Reiz der an steilem Bergabhang hinaufsteigenden Befestigungen und ein unvergleichlich geschlossenes Gesamtbild, hat aber auch wesentliche Partien seiner Mauerstrecken eingebüßt. Keine von diesen drei Stadtumwehrungen kann sich aber dieser Zahl von stolzen Türmen, der langen imposanten Mauerzüge und dieser reichen, durch eineinhalb Jahrhunderte sich hinziehenden Baugeschichte rühmen. Nachdem die Stadtbefestigungen von Zons und Münstereifel im wesentlichen in den letzten Jahren dank der Liberalität der Rheinischen Provinzialverwaltung in ihrem Bestande gesichert sind, und nachdem nun auch für Bacharach, unter Mitwirkung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz ebenso der Anfang gemacht ist, harret diejenige von Oberwesel noch einer durchgängigen Sicherung des teilweise stark gefährdeten Bestandes. Hier ist noch eine der größten Aufgaben der rheinischen Denkmalpflege zu erfüllen und wohl vornehmlich die Größe des Unternehmens hat trotz der schon seit einer Reihe von Jahren sich hinziehenden Verhandlungen bislang ein energisches Anfassn hinausgehalten.

Die Oberweseler Befestigung besteht aus drei Teilen, der um 1300 ummauerten Altstadt, der um 1400 befestigten Niederburger Vorstadt im Norden und des erst um 1450 in den Mauerzug an der Rheinfront hat dadurch die ungewöhnliche Länge von etwa 1200 Meter bekommen. Die erste Anlage, die die hochgelegene ursprüngliche Pfarrkirche S. Martin im Süden mit zu umfassen hatte, entstand um 1300 in den letzten Zeiten der reichsfreien Stadt Oberwesel, die mit Boppard dann im Jahre 1312 von Heinrich VII. dauernd an Kurtrier verpfändet wurde. Wie bei der älteren Anlage der Bopparder Befestigung bestand sie im wesentlichen in einer niedrigen schweren Bruchsteinmauer mit kleinen Mauersporen. Als im Jahre 1388/89 diese Befestigung von dem neuen Erzbischof Werner von Falkenstein nach einjähriger Belagerung und scharfer Beschießung von Süden her erobert worden war, ergab sich der Wunsch, die südliche Vorstadt mit dem darin gelegenen Kloster Allerheiligen auch durch eine hohe Mauer und mächtige Türme — darunter der stolze Ochsenturm am Südenende der Rheinfront — zu befestigen. Ungefähr gleichzeitig wurde die Befestigung der Altstadt mit ganz ähnlichen Türmen verstärkt und wenig später auch die niedrigere Mauer der Altstadt durchgängig erhöht. Die um 1450 durchgeführte Umwehrung der nördlichen Vorstadt, Kirchhausen, mit dem zierlichen kleinen Gekelsturm bei dem Bahnhof war sehr leichter Art und ist schon dadurch charakterisiert, daß die große Liebfrauenkirche mit ihrer Südfrent einfach in die Mauer einbezogen wurde; jedoch blieben die drei Stadtbezirke durch die alten Zwischenmauern gegeneinander geschützt.

Die ganze Anlage hatte sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts unberührt erhalten und auch die Zerstörung durch die französischen Truppen im Jahre 1689 scheint für sie insofern glimpflich abgegangen zu sein, als nur ein Turm, wahrscheinlich der Niederburger Torturm, von ihnen gesprengt und zwei andere ausgebrannt wurden. Zu unbestimmter Zeit fielen noch zwei Türme am Nordrande der Stadt, derjenige bei St. Martin und derjenige neben dem Ochsenturm; in den Jahren 1828—1830, als die Chaussee durchgeführt und dadurch das ganze innere Stadtbild so wesentlich verändert wurde, mußte ein weiterer Turm an der Südseite der Altstadt abgebrochen werden. So sind also von den ursprünglichen 20 oder 21 hohen Mauertürmen und Tortürmen immerhin noch 16 erhalten; ebenso steht mit geringen Lücken der ganze Mauerring der Altstadt und der Niederburger Vorstadt; größtenteils verschwunden, aber noch deutlich zu verfolgen ist der Zug der leichteren Mauer der Kirchhausener Vorstadt.

Im einzelnen ist die Befestigung außerordentlich reich an baugeschichtlich wichtigen Details, wie schon die scharf in dem Bestande ausgeprägte Reihenfolge der einzelnen Bauabschnitte bei keiner anderen rheinischen Stadtbefestigung in gleicher Weise zu beobachten ist. Der Ochsenturm und der im Jahre 1864 wieder ausgebauta Haags-Turm rechnen zu den bedeutendsten mittelalterlichen Turmanlagen überhaupt. Die malerischen Ausblicke auf dem Michaelsfeld mit der Reihe stolzer Türme sind von seltener Größe und der Ueberblick über die ganze Stadt mit den beiden hochragenden gotischen Kirchen und den vielen Mauertürmen, der sich unterhalb Oberwesels vom Rhein her eröffnet, bietet eines der schönsten und imposantesten rheinischen Städtebilder.

Die rheinische Denkmalpflege war sich schon lange der hier noch der Lösung harrenden Aufgabe bewußt; die Größe und Wichtigkeit der Aufgabe verlangt aber unter allen Umständen eine durchaus sorgfältige Vorbereitung. Dadurch, daß von dem königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Hövel, persönlich ein Betrag von 1000 Mark beschafft und außerdem ein Architekt der Rheinischen Denkmalpflege im Jahre 1908 für längere Zeit zur Verfügung gestellt werden konnte, wurden eine eingehende Untersuchung, umfängliche zeichnerische und photographische

Aufnahmen, sowie die Aufstellung eines umfassenden Kostenanschlages möglich. Dieser Anschlag, der auf Grund der in den letzten Jahren bei den ähnlichen Arbeiten in Münster-eifel von dem dort mit der Bauleitung betrauten Architekten aufgestellt wurde, schließt mit der Summe von 125 000 Mark ab. Die Einzelpositionen sind reichlich hoch gegriffen und es ist vorläufig vorge-  
sehen, die meisten der Türme wieder mit Dächern zum dauernden Schutze gegen die Witterungseinflüsse zu versehen. Bieweit sich Abstriche machen lassen werden, würde sich erst nach Verüstung der einzelnen Türme ergeben. Auf der anderen Seite sind aber die außerordentlich großen Mauerstrecken und Massen, sowie der durchweg sehr schlechte Zustand der Mauerflächen in Rück-  
sicht zu ziehen. Der flachsichtige, stark blätternde Schieferstein, der hier verwendet ist, ist bei den Mauerstrecken, bei denen er nicht überputzt war, ungewöhnlich stark ausgewittert und es bedarf weitgehender Ausbesserungen an den Mauerflächen. Ein Betrag von 100 000—125 000 Mark entspricht im wesentlichen auch dem zuletzt auf etwa 80 000 Mark angenommenen Betrag für die Sicherung der Bacharacher Stadtbefestigung sowie der für die Münster-eifeler Ummauerung sich ergebenden Gesamtausgabe von annähernd 40 000 Mark.

Es wird bei einer Inangriffnahme der Arbeiten sich nur darum handeln können, ganze Arbeit zu tun; die Ausführung einzelner kleinerer Flickarbeiten, wie sie in einem gleichfalls vor-  
liegenden Anschlage in der Höhe von etwa 6210 Mark vorgesehen sind, würde schon mit Rück-  
sicht auf die großen Kosten der Einrüstung einzelner Türme durchaus zu verwerfen sein. Am dringlichsten sind die Arbeiten an der rheinseitigen Mauer, die fast ganz an öffentlichen Straßen liegt, die von mehreren stark benutzten Toren und Pforten durchbrochen ist und die überdies  
— wahrscheinlich auch durch die starken und dauernden Erschütterungen durch die Eisenbahn — am meisten gelitten hat. Der in den Bahnhofsanlagen gelegene Eselsturm könnte zunächst aus-  
fallen; dafür würde man, von Süden her beginnend, die Instandsetzung der rheinseitigen Mauer mit ihren kleinen Pforten des Hospitalorturmes und des Steingassenturmes vornehmen. Die Kosten dafür würden sich, einschließlich der Herstellung der früher vorhandenen einfachen Schutz-  
dächer bei beiden Türmen, auf etwa 20 000 Mark belaufen; einige Teile davon, namentlich der Ausbau der Türme, könnten evtl. noch zurückgestellt werden. Von der Stadt und Privaten sind bislang 2100 Mark sichergestellt.

Bei der Wichtigkeit des ganzen Unternehmens und bei der Dringlichkeit der Arbeiten an den näher bezeichneten Teilen der Oberweseler Stadtbefestigung würde es von großem Wert sein, daß dieser kleinere Teil der Arbeiten an der Rheinfront baldigst in Angriff genommen, und daß dabei für die Gesamtausführung, die gegenüber Bacharach und Münster-eifel teilweise wesentlich verschieden sein wird, die notwendigen Erfahrungen gesammelt würden.

Ich beehre mich daher, eine erste Beihilfe in der Höhe von 4000 Mark auf das Wärmste zu befürworten unter der Bedingung, daß diese Summe im Rahmen des großen Kostenanschlages für die Rheinseite der Oberweseler Stadtbefestigung Verwendung finde.

Anlage 5.

### Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

#### Burg Lichtenberg.

Für die Erhaltung der ausgedehnten Ruine der Burg Lichtenberg im Kreise St. Wendel haben schon der 45. und der 47. Provinziallandtag je 5000 Mark bewilligt. Die Arbeiten sind unter der sorgfältigen Ueberwachung der königlichen Regierung in Trier in den Jahren 1906

und 1907 ausgeführt worden. Die mächtige Ruine, die in ihrer Ausdehnung von 400 Meter die längste in deutschen Landen überhaupt erhaltene Burg darstellt, bot so viele verschiedene Aufgaben, daß mit den vom Staate, von der Provinzialverwaltung und vom Kreise St. Wendel zur Verfügung gestellten Mitteln doch nur das Allernotwendigste geschehen konnte. Dabei hat der Fiskus bis jetzt 6400 Mark für die Burg bewilligt und der Kreis St. Wendel hat allein in den drei letzten Jahren nicht weniger als 18 000 Mark zur Erhaltung der Burg bereitgestellt.

In der letzten Bauperiode ist der viereckige, vielleicht noch von der ersten Gründung der Grafen v. Welfen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammende Bergfried gesichert worden, ferner der Hauptteil des großen doppelten, von den Grafen von Pfalz-Zweibrücken errichteten Pallas. Ebenso sind der Torbau und das ehemalige Amtshaus wieder hergestellt. Das Letztere, das am besten erhalten war, ist wieder vollständig instandgesetzt worden. Daneben ist die Hochburg von dem massenhaft dort lagernden Schutt befreit worden. Die Wirkung der aufsteigenden Mauern ist jetzt eine weit bedeutendere; die ganze Anlage tritt übersichtlicher hervor.

Es erscheint nun dringend erwünscht, die einmal in Angriff genommenen Instandsetzungsarbeiten weiterzuführen und zu diesem Zwecke schon wenigstens einen Teil der ausgedehnten Umfassungsmauern nach der Talseite noch zu sichern, vor allem die gewaltige Schildmauer, die an der Schmalseite noch in der Höhe von 8 Meter erhalten ist, und die durch das Herausbrechen der großen Eckquadern und der Mauerfüße hier in ihrem Bestande schwer geschädigt ist. An dem neben dem Bergfried gelegenen späteren Pallas wird das runde Treppentürmchen, das zur Hälfte abgestürzt ist, und das z. T. ohne Halt in der Luft zu schweben scheint, nur zu erhalten sein, wenn es tunlichst hoch geführt und mit einem Dach versehen würde. Daneben könnte hier der noch sehr wohl erhaltene Wehrgang auf diesem ganzen Teile der Mauer wiederhergestellt werden. Es würde hier zugleich eine sichere Abdeckung des sehr exponierten Mauerwerkes erzielt. Zugleich würde dadurch auch die Silhouette der Burg in ihrer Hauptansicht von Baumholder her nur bereichert. Die Ausgrabungen haben so wesentliche Schäden an den Füßen der verschiedenen Mauern bloßgelegt, daß hier unbedingt noch Sicherungsarbeiten eintreten müssen.

Es liegt bei Burg Lichtenberg der erfreuliche Fall vor, daß ein Landkreis in Würdigung der vielseitigen Bedeutung dieser seiner mächtigsten Burganlage seit Jahren in einer wahrhaft vorbildlichen Weise sehr erhebliche Mittel für die Erhaltungsarbeiten aufbringt. Der Kreis Ausschuß beabsichtigt, auch noch weitere Mittel in den Etat einzustellen. Schon um den Kreis in diesem Bestreben zu unterstützen, erscheint eine weitere Beteiligung der Provinzialverwaltung wünschenswert. Die Bewilligung einer weiteren Beihilfe von 4000 Mark für die Ausführung der genannten Sicherungsarbeiten wird lebhaft befürwortet.

#### Anlage 6.

#### Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

#### Waldböckelheim (Kreis Kreuznach). Altes Burghaus.

Der kleine Flecken Waldböckelheim an der Nahe bewahrt eines der wenigen durch reicheren plastischen Schmuck ausgezeichneten Wohnhäuser der Renaissancezeit an der Nahe und auf dem Hunsrück. Den Hauptschmuck des großen Giebelhauses bildet ein stattlicher, mehrgeschossiger und mit einem Giebel bekrönter Erker aus der Zeit um 1600, dessen Flächen mit reichem Kartuschwerk geschmückt sind. Außerdem enthält die an das Haus anschließende Hofmauer ein hübsches Renaissancetörrchen und verschiedene, später hier angebrachte Ornamentstücke. Die sämtlichen Schmuck-



teile haben, da sich das Haus im Besitz eines wenig leistungsfähigen Ackerers befindet, eine nicht hinreichende oder unrichtige Pflege gefunden; in erster Linie wäre zu einer sachgemäßen Erhaltung der Delfarbenanstrich des Erkers zu beseitigen, der die Verwitterung der Haussteinornamente nur beschleunigt. Der Giebel des Erkers müßte ausgerichtet, das schlechte Dach wiederhergestellt und die Ornamentstücke durch Bierungen, Schließen der Fugen, teilweises Neuversehen der Haupteine instandgesetzt werden. Die Kosten für diese Arbeiten sind auf 1000 Mark veranschlagt; der Eigentümer ist nicht in der Lage, Barmittel zuzusteuern, hat sich aber zu den Hand- und Spanndiensten bereit erklärt. Kreis und Gemeinde haben je 100 Mark zugesagt. Mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert dieses seltenen Architekturstückes möchte ich die Bewilligung des zur Ausführung der Sicherungsarbeiten erforderlichen Restbetrages von 800 Mark aus Provinzialfonds angelegentlichst befürworten.

## Anlage 7.

## Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

## Kirche zu Hanselaer bei Calcar.

Die Kirche zu Hanselaer bei Calcar ist ein in Tuff aufgeführtes ursprünglich romanisches Bauwerk, das um das Jahr 1200 entstanden sein mag; aber nur der Unterbau des Turmes ist von dieser ältesten Anlage noch erhalten. Um 1400 ist dann ein Ziegelgeschloß aufgesetzt und ein einschiffiges gotisches Langhaus angefügt worden mit hübschem Chor und kleiner Seitenkapelle. Die Kirche verdient wegen ihrer ausgezeichneten Innenausstattung eine besondere Beachtung. Der ganze niedrige Chor ist abgeschlossen durch einen breiten Kreuzbalken, auf dem eine fast lebensgroße Kreuzigungsgruppe errichtet ist; unter dem Kreuze in Holzschnitzerei ein halb von Steinen bedecktes Gerippe, aus dessen Schädel eine Schlange kriecht. Davor kniet die kleine Figur des geistlichen Stifters. Im Hochchore selbst ist der Hochaltar ein treffliches Erzeugnis der Calcarer Schule aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, in der Feinheit der Ausführung des überreichen Stab- und Rankenwerkes in den Baldachinen alle bekannten Vorfahren dieser Gruppe übertreffend. Am Eingange des Chores findet das Triumphkreuz seine Fortsetzung in zwei Seitenaltären, von denen der nördliche vielleicht ein Werk der Calcarer Schule um 1530 ist. Die kleine Kirche, die bis zum Jahre 1441 Filialkirche von Alt-Calcar und später von Calcar war, ist erst 1709 als selbständige Pfarrei von Calcar abgetrennt, im Anfange des 19. Jahrhunderts aber wieder aufgehoben und wiederum Calcar untergeordnet worden. Es gehört nur eine kleine Bauernschaft zu der Kirche, die lediglich im Wege der freien Beitragsleistung Mittel zur Erhaltung aufzubringen vermag.

Das Mauerwerk war im Laufe der Jahrzehnte so stark beschädigt, daß das Dach vollständig durchlässig geworden war. Mit Hilfe freiwilliger Beiträge in der Höhe von 3000 Mark ist im Jahre 1907 der Helm des Turmes neu verschalt und beschiefert und das Kirchendach neu eingedeckt worden, das Mauerwerk selbst aber konnte noch nicht in Angriff genommen werden; es muß durchweg in den unteren Teilen gesichert und trocken gelegt werden. Am Turme sind so große Partien abgebröckelt, daß die Schale ganz herabzustürzen droht. Der Anschlag für die noch notwendigen Arbeiten einschließlich der Sicherung der aus der Zeit um 1500 stammenden reichen dekorativen Ausmalung steht 4500 Mark vor. Mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Gemeinde und vor allem mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert der hier erhaltenen Ausstattung würde ich die Bewilligung einer Beihilfe von 2500 Mark lebhaft befürworten.

## Anlage 8.

**Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.  
Clausen (Nr. Wittlich). Klosterkirche.**

Auf der Biesporter Höhe im Kreise Wittlich erhebt sich weithin sichtbar die Klosterkirche von Eberhards-Clausen, eine der großartigsten und künstlerisch bedeutendsten spätgotischen Schöpfungen der ganzen Rheinprovinz. Die Kirche ist, gefördert durch die Teilnahme und die Unterstützung des Trierer Erzbischofes Jacob von Sierk durch den seligen Eberhard von Clausen in den Jahren 1447 bis 1449 aufgeführt worden. Das zweischiffige Langhaus ist ein Bau ganz aus einem Guß. Wir kennen den Architekten, den Meister Lymen Peter von Klüsserath. Am Feste Mariä Verkündigung, am 25. März 1449, wurde die Kirche durch den Erzbischof selbst unter großem Pomp eingeweiht. Der Langchor ist später, nachdem die regulierten Chorherren des heiligen Augustinus aus der Windesheimer Kongregation nach Clausen berufen worden waren, vergrößert worden, um für die Chorstühle der Patres den nötigen Platz zu schaffen. Im Jahre 1502 fand die neue Weihe des Chores statt. Einen besonderen Wert erhält das Innere noch durch die hervorragende Ausstattung, vor allem durch den aus Brabant stammenden großartigen Hochaltar, der den ganzen Chorabluß ausfüllt.

Die Klostergebäude auf der Nordseite sind unmittelbar nach der ersten Bauperiode schon im Jahre 1456 begonnen worden. Das mächtige Bauwerk mit seiner gewaltigen Spannweite zeichnet sich im Innern durch die glänzendste Gewölbekonstruktion aus. Dazu tragen die Schlusssteine, wie im Trierer Gebiet häufig, reiche ornamentale und figurliche Skulpturen. Der Westturm schließt mit einer reichen spätgotischen durchbrochenen Steinbalustrade ab. Sehr wirkungsvoll ist auch das Westportal. Die Kirche beherrscht mit ihrem steilen Dach und dem schlanken Turm weithin das Wittlicher Gebiet und schließt sich mit den anstoßenden Klosterbaulichkeiten zu einer höchst wirkungsvollen architektonisch wie malerisch bedeutsamen Gruppe zusammen.

Das Bauwerk befand sich bis zum vorigen Jahre in einem äußerst gefährdeten Zustande. Der Gewölbeschub des Chorgewölbes ward an der Südseite ursprünglich durch freistehende Strebepfeiler und Strebebögen aufgenommen; bei der Anlage der Beichtkapelle, die an der Südseite im 17. Jahrhundert angefügt worden ist, sind diese Strebepfeiler bis auf zwei beseitigt worden und die stehenbleibenden sind dazu in ihrer Grundrißform verkleinert. Die Strebepfeiler sind dadurch nicht mehr in der Lage, den Gewölbeschub aufzunehmen; die Druckkurve tritt jetzt schon in beträchtlicher Weise aus dem Strebepfeiler heraus. Das ganze Strebesystem ist hierdurch verdriickt worden; sowohl die Pfeiler, wie die Schwibbogen sind stark gerissen und zerklüftet. Bei einer in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts durch den damaligen Dombaumeister Witz vorgenommenen sehr unglücklichen Restauration hat man geglaubt, dem Druck zu begegnen durch Hochführung dreier Strebepfeiler an der Südseite, die in die Beichtkapelle einschneiden. Der mittlere noch freistehende Strebebogen ist darnach abgetragen worden. Diese neuen Strebepfeiler waren aber von vornherein nicht geeignet, dem Gewölbeschub zu begegnen; sie sind keineswegs in Berücksichtigung der tatsächlichen Druckkurve errichtet. Sie haben auch von Anfang an gar nicht funktioniert, hatten sich sehr bald von der Chormauer völlig losgelöst und die Außenwand des Chores hatte erneut ziemlich starke Risse aufgewiesen. Es blieb als einziges Widerlager hier der verkleinerte Strebepfeiler südlich von dem Triumphbogen mit einem Schwibbogen zurück. Das Mauerwerk des Chores war neuerdings wieder in Bewegung gekommen und der bauliche Zustand war ein so bedenklicher, daß bei starkem Winddrucke, wie er in der hohen Lage des Bauwerkes nicht selten ist, der ganze Chor hätte umgeworfen werden können. Es kam hinzu, daß der benachbarte Strebepfeiler des Langhauses in der leicht-

fertigsten Weise von einer neueren Treppenanlage durchbrochen und dadurch schwer geschwächt und in seiner Wirkung geschädigt worden war. Die vorspringende Ecke der Beichtkapelle ist hier durch einen Segmentbogen mit der Südmauer des Langhauses verbunden und dieser Segmentbogen, der an einer Stelle ansetzt, wo gar kein Schub aufzunehmen ist, drückt nach innen, während an den Ecken des berührten Gewölbejoches ein natürlicher Schub nach außen stattfindet. Eine Deformierung der Außenmauer war die unabwiesbare Folge dieser unglücklichen Anlage gewesen, eine Reihe von starken Rissen und Ausweichungen hatte sich eingestellt. Nur durch die als Streben mitwirkenden Binder des anliegenden steilen Daches über der Beichtkapelle und den an das Langhaus südlich anstoßenden, mit einem Obergeschosse versehenen Raum wurde der Schub der Außenmauern des Langhauses aufgehoben; diese Streben können aber natürlich auf die Dauer nicht mitwirken.

Außerdem zeigte das Bauwerk infolge der langen ungehemmten Einwirkung des Tagewassers und des Frostes eine ziemlich weitgehende Verwitterung der Wasser schläge an den Strebepfeilern und Kämpfergesimsen, insbesondere an der Nord- und Ost-Seite des Baues. Das Hauptportal ist mehrfach verdrückt, die Werksteine waren insolgedessen gerissen und in jüngerer Zeit wenig erfreulich mit Zement ausgeschmiert. Auch an den Strebepfeilern der Westseite sind neuere Absprennungen von Werkstücken zu beobachten. Es ist daher auf eine hier noch bestehende starke Kantenpressung zu schließen. Die östliche Seitenschiffwand ist vom Hauptgesims bis zum Sockel gerissen.

Verschiedene in den letzten Jahren ausgeführte Sicherungsarbeiten konnten nur mit Palliativmitteln die augenblicklichen drohendsten Schäden heilen. So mußte das ursprünglich erkerartig ausgefragte Michaelskapellchen der Nordseite infolge der sich mehrenden Risse untermauert werden, wodurch es seinen ursprünglichen malerischen Reiz z. T. eingebüßt hat. An die Reparatur des Daches konnte noch nicht gegangen werden. Hier entbehrten die Gaupen der Lücken oder Fenster. Die ganze Entwässerung ist eine ungenügende. Durch den starken Winddruck hatte sich der Dachfirst verschoben und der Dachreiter hatte seine Spitze verloren. Das Turmmauerwerk endlich war stark gerissen; hauptsächlich wohl infolge mehrfacher Blitzschläge. An der Ost- und Westseite der oberen Turmgeschosse ist das Mauerwerk durch Risse, die oft handbreit sind, völlig gespalten.

Eine durchgreifende Sicherung mit umfangreichen Mitteln konnte bei dem gefahrdrohenden Zustande des Bauwerkes nicht mehr länger abgewiesen werden. Die Unterjuchung des Bauwerkes und die Leitung der Arbeiten war in die Hand des Architekten Brand in Trier gelegt, der diese Arbeit mit besonderer Sorgfalt erledigt hat. Der Plan sah vor: zunächst Neueindeckung aller schadhaften Dächer und sorgfältige Ausbesserung derselben, dann aber vor allem die Wiederherstellung der freistehenden Strebepfeiler mit den zugehörigen Schwibbögen in ihrer ursprünglichen Form und die Beseitigung der in den 70er Jahren später eingebauten Strebepfeiler; dazu die Beseitigung des genannten Segmentbogens und der neueren Treppe zum Obergeschosse der Beichtkapelle, evtl. auch Verstärkung der Fundamente sämtlicher Strebepfeiler. Erst nach Schaffung eines ordnungsmäßigen Widerlagers konnte an die Ausheilung der Schäden im Mauerwerk und im Innern gegangen werden. Die Arbeiten werden mit allen Nebenkosten 70 000 Mark beanspruchen. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, die Mittel selbst aufzubringen. Auch nach Gewährung der in Aussicht gestellten Kollekten und Einsetzung der Höchstbeträge für diese, würden noch 16 000 Mark zu decken sein. Mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert des Bauwerkes und in Erwägung der Dringlichkeit der Sicherungsarbeiten, möchte ich die Gewährung einer Beihilfe von 16 000 Mark in zwei Raten, zunächst für dieses Jahr eine Rate von 8000 Mark dringend empfehlen.

## Anlage 9.

## Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.

## Marienberg (Kreis Geilenkirchen). Alte katholische Pfarrkirche.

Die in malerischer Lage hoch über dem Wurmthal sich erhebende Kirche in Marienberg ist seit der Errichtung eines neuen großen Gotteshauses in dem größeren Ort Scherpenseel als Pfarrkirche aufgegeben worden und hat in dem letzten Jahrzehnt nicht mehr die wünschenswerte bauliche Pflege empfangen können. Der mächtige, nie vollendete Westturm, ein spätgotischer Ziegelbau mit Haussteingliederungen vom Jahre 1484, ist das Wahrzeichen der ganzen Gegend, obwohl nach der Zerstörung des alten Helmes durch Blitzschlag im Jahre 1886 eine niedrigere Haube angebracht worden ist. Außer dem Turm kommt namentlich der spätgotische Chor mit der nördlich an ihn angelehnten ursprünglichen Sakristei für die Denkmalpflege in Betracht; auf die Erhaltung von Turm und Chor würde hier der größte Wert zu legen sein. Das Langhaus, ein schlichter Saalbau vom Jahre 1786, ist bereits in einem sehr schlechten baulichen Zustand, so daß eine Erhaltung dieses Teiles sich kaum noch lohnen dürfte. Auch wenn das Langhaus niedergelegt wird, wie das in verschiedenen ähnlichen Fällen in der Rheinprovinz schon geschehen ist, so wird doch auch in Marienberg die Gruppierung der beiden einzelnen Bauteile, des mächtigen Chores und des als Kapelle daneben stehenden alten Chörs auf dem hochgelegenen alten Friedhof ein höchst malerisches Bild ergeben.

Die Gemeinde Scherpenseel ist durch den Neubau der Pfarrkirche noch mit 45 % Kirchensteuern belastet und erhebt 220 % der Einkommen- wie 390 % der Realsteuern, sie ist indessen gewillt, für die Erhaltung des Turmes einzutreten. Da vom Standpunkt der Denkmalpflege aber auch großes Gewicht auf die Erhaltung des Chores gelegt wird, so scheint eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hierfür wohl angebracht. Es hat sich infolge der längeren Verhandlungen noch kein genauer Anschlag für die zur Erhaltung von Turm und Chor notwendigen Arbeiten aufstellen lassen, während der Anschlag für die wohl nicht durchzuführende Sicherung der ganzen Kirche auf etwa 10 000 Mark sich belief. Andererseits ist aber ein baldiges Eingreifen notwendig, wenn nicht die vorhandenen Schäden sich wesentlich verschlimmern sollen. Im Langhaus droht die Decke der Kirche schon einzustürzen, so daß die Kirche polizeilich geschlossen werden mußte. Unter diesen Umständen beehre ich mich, für die Erhaltung des Chores und der alten Sakristei einen Kredit in der Höhe von 3000 Mark angelegentlichst zu erbitten.

## Anlage 10.

## Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.

## Gruiten, katholische Pfarrkirche.

Die seit dem Jahre 1879 verlassene alte katholische Pfarrkirche zu Gruiten gehört der Gruppe der kleineren romanischen Bauten von völlig geschlossenem Grundrisse an, die über das Bergische Land ausgedehnt ist. Der Herr Kultusminister hatte im Jahre 1894 entschieden, daß der Turm um des künstlerischen Wertes der Anlage willen erhalten bleiben müsse. Auf die Konservierung des Langhauses und der Apsis mußte leider verzichtet werden, da die Gemeinde nicht zu bewegen war, einen Beitrag für die Restauration zu bewilligen. Da die malerische Wirkung der Kirche zum größten Teil in ihrer freien Lage auf dem Kirchhofshügel beruhte, so belief es allein die Erhaltung des Turmes demgemäß die Silhouette des Ortes in ihrer charakteri-

stischen Form. Für die Instandsetzung des Turmes wurden vom Provinzialausschusse am 18. Mai 1894 800 Mark bewilligt und am 28. Oktober 1896 wieder 1535 Mark. Es ist damals die gesamte Schalung und die Schiefereindeckung des Dachstuhles einschließlich der Einfassung der Grate mit Blei erneuert worden. Schadhafte Teile in der Turmkonstruktion wurden ausgewechselt, endlich wurden die schadhafte Stellen an den Außenseiten des Turmmauerwerks gründlich ausgebessert. Vor einigen Jahren ist nun durch einen Blitzstrahl an der südwestlichen Ecke des Turmes das Mauerwerk und der Verputz schwer beschädigt worden. Eine Reparatur ist nach diesem außerordentlichen Unfalle unabweisbar. Nach einer von dem Architekten Krause vorgenommenen Untersuchung sind auch Gurtgesims und Hauptgesims so schadhast, daß hier große Teile neu verlegt werden müssen. Es würden insgesamt 1050 Mark für die Ausheilung der genannten Schäden erforderlich sein. Die Gemeinde, die noch sehr schwer belastet ist, hat sich nur bereit erklärt, eine Beihilfe in der Höhe von 200 Mark zu bewilligen. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der projektierten Sicherungsarbeiten muß ich die Bewilligung eines Zuschusses von 900 Mark aus den Fonds der Provinzialverwaltung dringend empfehlen.

#### Anlage 11.

#### Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

#### Niederbieber (Kreis Neuwied). Evangelische Pfarrkirche.

Die evangelische Kirche zu Niederbieber, auf einer Anhöhe oberhalb des Ortes malerisch gelegen, ist ein bemerkenswerter Bau des 13.—18. Jahrhunderts. Der Turm mit dem daneben liegenden rechteckigen Chor ist der interessanteste Teil der Anlage, ein spätromanischer Turfbau von kräftiger und reicher Flächengliederung aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts — der Turm mit dem üblichen rheinischen Rhombenhelm, der Chor in der seltenen, fast quadratischen Grundform, im Innern mit einer schweren Kreuzrippenwölbung auf Eckdiensten mit reich ornamentierten Kapitälern versehen. Diese Partie des Bauwerkes gibt der Kirche eine beachtenswerte Stellung in der Reihe spätromanischer Kirchenbauten der Coblenzer Gegend.

Das Langhaus enthält im Kern auch noch wesentliche Teile der einschiffigen spätromanischen Anlage, so namentlich in der westlichen Vorhalle noch das ursprüngliche Portal, im übrigen aber ist dieser Teil im 15.—16. Jahrhundert mit spätgotischen gewölbten Seitenschiffen versehen und im 18. Jahrhundert endlich durch die gegen den westlichen Abhang vorgeschobene Vorhalle erweitert worden, die mit ihrer hohen Aufmauerung ein recht malerisches Bild bietet.

Das ganze Bauwerk ist trotz einiger in den 50er und in den 80er Jahren vorgenommenen kleinen Wiederstellungsarbeiten in keinem besonders guten Zustand. Weiterhin hat sich aus dem industriellen Aufschwung von Niederbieber und der starken Bevölkerungszunahme die Notwendigkeit einer stärkeren Raumaussnutzung ergeben. Der Kostenanschlag sieht ein Einbeziehen der Vorhalle zu dem Schiff, die Anfügung eines kleinen Vorraumes an der Südseite und eines größeren Treppenhauses an der Nordseite, sowie Umbau der Emporen und Uebertragung der Orgel in den Chor vor. Mit dieser umfassenden inneren Umgestaltung, die zur Befriedigung des Raumbedürfnisses notwendig erscheint und die Zahl der Sitzplätze von 300 auf 500 etwa erhöht, wird sinngemäß die durchgreifende Instandsetzung des Außenwerks, die teilweise, so bei dem Turm, recht dringlich erscheint, verknüpft werden müssen. Von dem Anschlag in der Höhe von 40 500 Mark entfallen etwa 5000 Mark auf die äußere Herstellung von Turm und Chor und über 4000 Mark auf

diejenige des Langhauses. Von diesen Arbeiten liegen namentlich diejenigen zur Erhaltung des Turmes direkt im Interesse der Denkmalspflege.

Mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert dieser Bauteile und im Hinblick auf die hohen Lasten die die Gemeinde schon trägt und zur Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses wesentlich erhöhen muß, würde ich eine Beihilfe in der Höhe von 6000 Mark sehr warm empfehlen können.

#### Anlage 12.

##### Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

##### Arzfeld (Kreis Prüm). Kath. Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche in Arzfeld ist eine der spätgotischen kleinen zweischiffigen Anlagen mit rechteckigem Chor, wie sie in der Eifel und an der Mosel häufiger wiederkehren. Ein besonderes Interesse unter diesen im allgemeinen durch reichste spätgotische Detaillierung ausgezeichneten Bauten vom Ende des 15. und vom Anfang des 16. Jahrhunderts kann der kleine Bau von Arzfeld deshalb beanspruchen, weil hier in möglichst kleinen Abmessungen die ganze Durchführung von einer besonderen Liebe und doch auch wieder von einer gewissen Naivität in der Einzelausführung zeugt. Insbesondere die Schlußstein- und Kapital-Lösungen mit merkwürdigen Fratzenbildungen, ferner einzelne andere Details, wie das Sakramentshäuschen und die hübsche Sakristeitür, geben der kleinen Dorfkirche einen besonderen Reiz. Die Kirche ist, obwohl sie bereits im Jahre 1813 durch Anfügung eines Turmes und Erweiterung des Chores einen größeren Umfang bekommen hat, jetzt wieder für das Dorf Arzfeld, das infolge des Bahnbauwes Bronsfeld—Neuerburg einen weiteren Aufschwung genommen hat, wesentlich zu klein geworden. Das Projekt der Anfügung eines hinreichend großen Langhauses ist nach verschiedenen Versuchen endlich in die richtigen Wege geleitet; der jetzt allseitig genehmigte Entwurf sieht die Erhöhung des vorhandenen schlichten Turmes durch ein beschiefertes Glockengeschloß und die Errichtung eines großen Schiffes an der Ostseite vor. Das jetzige Langhaus würde zur Hälfte in das Seitenschiff der Neuanlage einzuziehen sein. Es erschien diese Lösung, bei der der früher schon umgestaltete kleine Chor beseitigt werden muß, als die einzige Möglichkeit, das Langhaus auch in dem Neubau praktisch zu verwerten. Die Kosten des Neubaus sind wesentlich gegen den älteren Anschlag herabgesetzt worden; statt 72 000 Mark sollen sie jetzt 55 000 Mark betragen. Hiervon würden auf die Instandsetzung des alten Langhauses rund 7500 Mark entfallen. Die arme Eifelgemeinde ist aber im weitesten Umfange auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen. Ich beehre mich unter diesen Umständen die Bewilligung eines Betrages von 3000 Mark für die Erhaltung der alten Teile auf das Wärmste zu befürworten.

#### Anlage 13.

##### Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

##### Mehren (Kreis Altenkirchen). Evangelische Pfarrkirche.

Die aus dem 12.—13. Jahrhundert stammende evangelische Pfarrkirche in Mehren gehört in den Kreis der auf dem Westerwald üblichen schlichten spätromanischen Kirchen — kleine dreischiffige flachgedeckte Basiliken von gedrungenen Verhältnissen, mit schwerem Westturm und etwas reicher gegliedertem gewölbtem Chorthaus. Der Bau in Mehren hat im 18. Jahrhundert eine umfangreiche Reparatur erfahren mit Veränderung der Fensteröffnungen, Erneuerung des ganzen Ober-

gadens und namentlich mit der Anlage eines Fachwerkaufbaues über dem Chor. Diese eigenartige Anlage gibt dem auf einem kleinen Hügel mitten im Ort hübsch gelegenen Bau noch einen besonderen malerischen Reiz, der durch die anfänglich von der Gemeinde beabsichtigte Zurückführung des Chores in den ursprünglichen Zustand nur würde gestört werden können. Die Denkmalpflege hat ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung der reizvollen Gestalt, die die Kirche im Laufe der Jahrhunderte empfangen hat.

Der Bau bedarf einer umfassenden Reparatur; da die im 18. Jahrhundert vorgenommenen Menderungen — mit Ausnahme des Fachwerkaufbaues über dem Chor — in wenig solider Technik durchgeführt worden sind, so haben auch die regelmäßigen kleinen Baureparaturen die fundamentalen Schäden, namentlich am Mauerwerk, nicht beseitigen können. Das nördliche und eine Ecke des südlichen Seitenschiffes sind ganz neu aufzumauern, der Obergaden bedarf weitgehender Ausbesserungen; der fast durchweg faule Putz ist zu beseitigen, der Fachwerkaufbau neu auszumauern. Die Dächer erfordern zahlreiche Ausbesserungen und das hoch anstehende Kirchhofsterrain ist an einer Seite der Kirche abzugraben. Im Innern wird gleichfalls die Erneuerung des gesamten Putzes notwendig werden; dazu kommen alle die kleineren Arbeiten an den Fenstern, Emporen usw. Außerdem muß ein ganz neues, mit 2400 Mark allein zu berechnendes Gestühl beschafft werden. Die Gesamtkosten belaufen sich nach dem jüngsten Anschlag auf 11 500 Mark; hiervon werden etwa 7000 Mark auf die direkt im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten entfallen. Die Gemeinde ist ziemlich stark belastet, wird aber in der Lage sein, den Betrag von 5000—6000 Mark ihrerseits aufzubringen; es ist ihr weiterhin eine Unterstützung aus kirchlichen Fonds in Aussicht gestellt.

Bei der kunstgeschichtlichen und malerischen Bedeutung, die der Bau beanspruchen darf, würde ich die Bewilligung eines Beitrages von 2000 Mark für die im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten nur warm befürworten können.

#### Anlage 14.

#### Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

#### **Baerl (Kreis Moers). Evangelische Pfarrkirche.**

Die evangelische Kirche in Baerl, nahe dem Rheinufer nördlich von Ruhrort gelegen, ist ein interessanter einschiffiger Bau des 12. bis 16. Jahrhunderts; der Turm und wesentliche Teile der Langhausmauern gehören noch einem spätromanischem Bau an, jedoch ist der fein gegliederte Turm aus Tuffsteinmauerwerk zu spätgotischer Zeit in eigenartiger Weise um ein Glockengeschloß aus Ziegelmauerwerk mit schlankem Helme erhöht worden. Der um 1500 entstandene spätgotische Chor hat eine etwas reichere Ausbildung; gleichzeitig mit seiner Errichtung hat man auch das Innere sehr geschickt und verhältnismäßig reich eingewölbt.

Die wenig leistungsfähige und schon stark belastete Gemeinde hat die Dächer des Bauwerkes stets gut unterhalten; es hat sich aber — da ihr größere Mittel nicht zur Verfügung standen — nicht vermeiden lassen, daß mit der Zeit sich namentlich an den äußeren Mauerflächen zahlreiche kleinere Schäden einstellten. Insbesondere sind die Sockelpartien, die Strebepfeiler Fensterbänke usw. stark durch Feuchtigkeit mitgenommen. Der Absicht der Gemeinde, diesen Schäden rein äußerlich durch einen Zementverputz abzuwehren bzw. sie zu verdecken, konnte im Interesse der Denkmalpflege nicht zugestimmt werden. Es muß vielmehr Wert darauf gelegt werden, das Äußere mit seinen reichen Aufschlüssen zur Baugeschichte der Kirche sachgemäß zu erhalten und eine Reihe

von Schönheitsfehlern zu beseitigen. Wünschenswert wären namentlich die Ergänzung der ausgebrochenen Maßwerke in den Chorfenstern und ein Verputzen des häßlichen modernen Anbaues an der Nordseite der Kirche. Ebenso müßten im Innern die vielfachen Kalkanstriche von den Gewölben und dem Sakramenthäuschen beseitigt und dafür ein sachgemäßer Anstrich hergestellt werden.

Die Kosten für diese Arbeiten sind auf 9000 Mark veranschlagt; der in den Einzelpositionen ziemlich niedrig gegriffene Anschlag wird sich aber wohl auf 10 000 Mark erhöhen. Die Gemeinde hat bislang etwa 5000 Mark aufgebracht und bedarf bei ihrer schlechten Lage weitgehender Unterstützung. Mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert des Bauwerkes und die Bedürftigkeit der Gemeinde beehre ich mich, die Bewilligung eines Zuschusses in der Höhe von 2000 Mark angelegentlichst zu empfehlen.

#### Anlage 15.

##### Zu Nr. 19 der Zusammenstellung.

##### Rhens (Kreis Coblenz-Land). Ehemaliges Rathaus.

Den Abschluß des malerischen, noch mit einer Reihe interessanter und reicher Fachwerkhäuser bebauten Marktplatzes in Rhens bildet das alte, jetzt von der Gemeinde zu verschiedenen Zwecken benutzte Rathaus, ein zweigeschossiger, durch ein Uhrtürmchen gekrönter Fachwerkbau des 16.—17. Jahrhunderts, der nachträglich ganz überputzt worden ist. Wenngleich keine Aussicht dafür besteht, daß zum Zwecke der Ueberputzung seinerzeit stark angeschlagene Fachwerk wieder ganz freilegen und herstellen zu können, so bildet doch auch in seiner jetzigen Verfassung das Bauwerk ein wichtiges und unentbehrliches Glied in der ganzen Gruppierung. Die Denkmalpflege muß daher großes Gewicht darauf legen, daß das ganze Bild erhalten bleibe.

Das alte Rathaus befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustande; das Mauerwerk bedarf der Ausbesserung, das Fachwerk muß ausgerichtet und teilweise neu ausgemauert werden. Das Innere erfordert gleichfalls verschiedentliche Instandsetzungsarbeiten, wenn die Wohnung im Obergeschoß auch weiterhin benutzbar sein soll. Der Kostenanschlag für die direkt notwendigen Arbeiten beläuft sich auf etwa 2600 Mark ausschließlich der Bauleitungskosten. Die stark belastete Gemeinde ist bereit, den Betrag von 1000 Mark zur Verfügung zu stellen; der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz hat 100 Mark bewilligt, der Kreis wird 200 Mark bereitstellen und außerdem die Bauleitungskosten in der Höhe von etwa 300 Mark übernehmen. Bei dem großen Wert, der auf die Erhaltung dieses alten Rathauses zu legen ist, beehre ich mich, die Uebernahme des Restbetrages in der Höhe von 1300 Mark auf Provinzialfonds angelegentlichst zu befürworten.

#### Anlage 16.

##### Zu Nr. 20 der Zusammenstellung.

##### St. Johannisberg (Kreis Kreuznach). Evang. Pfarrkirche.

Unterhalb der Stadt Kirn liegt steil über dem Nahetal in einem hochaufgemauerten Friedhof die alte Kirche von St. Johannisberg. Der kleine, später mit einem beschieferten Geschoß erhöhte Turm gehört noch dem 12.—13. Jahrhundert an; im Jahre 1283 wird sie zuerst genannt, als in der Kirche die Teilung der alten Rhein- und Wildgrafschaft in die Herrschaften Dhann und Kyrburg vorgenommen wurde. Im Jahre 1318 gründeten die Wildgrafen hier ein Stift von 4 Geistlichen, das bis zur Einführung der Reformation im Jahre 1561 bestand. Im Laufe



des 15. Jahrhunderts wurde der alte kleine Bau mit Ausnahme des Turmes durch einen spätgotischen zweischiffigen Neubau ersetzt, dessen Wölbung im Jahre 1465 erfolgte, dessen stattlicher Chor — als Abschluß der Neuanlage — aber wohl erst um 1500 vollendet wurde. Der reizvolle Bau hat leider im Innern durch die spätere Beseitigung der Gewölbe und den Einbau von Emporen stark gelitten.

Der Chor der Kirche enthält die Gruft der Wild- und Rheingrafen und deren Nachfolger aus dem Hause Salm; die Wände sind mit einer Reihe stattlicher Grabdenkmäler, beginnend mit der lebensgroßen Figur des Stifters der wild- und rheingräflichen Linie, Graf Johann († 1383), geschmückt. Einzelne darunter sind von höchstem kunstgeschichtlichem Wert; dasjenige des Grafen Philipp († 1521) ist eine der schönsten rheinischen Frührenaissance-Arbeiten und steht auf gleicher Höhe mit den Denkmälern der Kurfürsten Mezenhausen und Greifenklau im Trierer Dom. Das stattliche Epitaph des Grafen Johann Christoph († 1585) und der Dorothea von Mannsfeld ist ein hervorragendes Werk des Bildhauers Johann von Trarbach aus Simmern. Die dringend notwendige Herstellung der Kirche und ihrer Denkmäler ist schon lange ein Wunsch der rheinischen Denkmalpflege; nachdem dank der Liberalität der Rheinischen Provinzialverwaltung die Gruppen stattlicher Renaissancedenkmäler in St. Goar, Simmern, Meisenheim und Gemünden in den letzten Jahren hergestellt worden sind, harren nur noch die Denkmäler in St. Johannisberg einer besseren Pflege. Weiterhin bedarf der ganze Bau einer Instandsetzung — Trockenlegung, Ausbesserung der Dach- und Wandflächen, Herrichtung des Innern, Erneuerung des Wandputzes und Umbau des die Denkmäler teilweise verdeckenden Gestühles, Aufstellen der noch im Boden liegenden Grabsteine usw.

Die Gesamtkosten dafür, einschließlich eines Betrages von 3000 Mark für die Denkmäler, belaufen sich auf etwa 8000 Mark. Die Gemeinde muß aber gleichzeitig für die Ausbesserung des Pfarrhauses 7200 Mark und für die auch die Denkmalpflegeinteressen berührende Instandsetzung der Kapelle in Dhann 2500 Mark aufbringen; sie hat bei ihrer überaus geringen Leistungsfähigkeit zu diesen auf insgesamt etwa 17 700 Mark sich belaufenden Unkosten Beihilfen aus kirchlichen Mitteln usw. von etwa 11 000 Mark schon erhalten oder doch in sicherer Aussicht. Die Gemeinde selbst kann bei den hohen kirchlichen Umlagen nur noch 2100 Mark aufnehmen. Für die Wiederherstellung der Grabdenkmäler will ein Nachkomme des wildgräflichen Hauses in sehr dankenswerter Weise mit 2500 Mark eintreten. Es bliebe somit noch ein Fehlbetrag von 2200 Mark zu decken. Bei dem großen Wert der Johanniskirche und ihrer Ausstattung beehre ich mich, dafür die Bewilligung der Summe von 2200 Mark aus Provinzialmitteln unter Zugrundelegung eines Anschlages von 8000 Mark für Kirche und Denkmäler warm zu empfehlen.

Anlage 17.

### Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

#### St. Bith (Kreis Malmedy). Wiederherstellung der alten Teile der katholischen Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche des Eifelstädtchens St. Bith, einer der wenigen stattlicheren Kirchenbauten des Mittelalters auf dem hohen Bann, war seit langem für die stark gewachsene Gemeinde zu klein; seit dem Jahre 1908 ist ein Erweiterungsbau in der Ausführung begriffen, bei dem Turm und Chor, die interessantesten Teile der alten spätgotischen Anlage, erhalten bleiben. Der Turm mit seiner Gliederung in rotem Sandstein und der Chor mit der anschließenden hübschen Empore über der kleinen ursprünglichen Sakristei sind bedeutsame Leistungen der Spätgotik, deren Wert durch die Armut dieses Teiles der Eifel an mittelalterlichen Kirchenbauten nur gesteigert wird.

Der 48. Rheinische Provinziallandtag hat zu den auf 20 000 Mark veranschlagten Kosten für die Instandsetzung der alten Teile eine Beihilfe von 4000 Mark gewährt. Der Erweiterungsbau selbst — ursprünglich auf 120 000 Mark veranschlagt — macht aber eine Aufwendung von 150 000 Mark notwendig, den die veränderten Konjunktoren im Baugewerbe und auch der nicht vorherzusehende Mangel an geeignetem Baumaterial in der Nähe von St. Witth eine Verteuerung bedingten. Nun hat sich bei der Inangriffnahme der Arbeiten an Turm und Chor aber auch die Notwendigkeit weitergehender Sicherungsarbeiten herausgestellt. Die durch frühere Brände verursachten Schäden an dem Turmmauerwerk stellten sich nach dem Abbruch des anstoßenden Seitenschiffes als sehr gefährlich heraus und auch an dem Chor waren weit umfänglichere Arbeiten notwendig, als im Anfang veranschlagt werden konnte; hier war der Dachstuhl nicht mehr zu halten; er mußte völlig erneuert werden. Die Kosten für die Erhaltung der alten Teile steigen infolgedessen von 20 000 Mark auf etwa 27 000 Mark. Die Kräfte der Gemeinde sind durch die Aufbringung der hohen Summen für den Erweiterungsbau auf das höchste angepannt. Die Bitte der Gemeinde um eine weitere Beihilfe würde ich unter den Umständen nur unterstützen können; ich beehre mich, eine weitere Beihilfe in der Höhe von 4000 Mark angelegentlichst zu empfehlen.

#### Anlage 18.

#### Zu Nr. 22 der Zusammenstellung.

#### Muffendorf (Kreis Bonn). Alte katholische Kirche.

Seitdem die katholische Pfarrgemeinde zu Muffendorf sich im Jahre 1895 ein ihren praktischen Bedürfnissen entsprechendes geräumiges neues Kirchengebäude errichtet hat, steht die alte romanische Pfarrkirche völlig verlassen und dem allmählichen Verfall preisgegeben auf dem alten Kirchhofe. Die Kirche, von der sich Beschreibung und Abbildungen in den „Kunstdenkmälern des Kreises Bonn“ befinden, ist eine der interessantesten und malerischsten unter den kleineren Bauten, die die romanische Zeit zwischen Köln und Coblenz hinterlassen hat. Die Kirche ist gegen das Jahr 1200 zunächst als einschiffige Anlage aufgeführt, dann aber kurz nach der Erbauung nach Norden hin durch ein Seitenschiff erweitert worden. Der mächtige, merkwürdigerweise im Grundrisse nicht quadratische, sondern längliche Turm erhebt sich über den Westbau; die mit einer Lorne eingewölbte Turmhalle ist zu dem Kirchenraum selbst hinzugezogen. Der Bau zeichnet sich durch eine besonders feine Detaillierung aus. Das rundbogige Hauptportal, das sorgfältig in Trachytquadern ausgeführt ist, zeigt in den Gewänden Säulchen mit Eckblattbasen und schönen Blattkapitälern, über denen ein mit facettierten Schuppen versehener Rundstab aufliegt. In dem Giebel darüber ein halb vermaueretes Kleeblattbogenfenster. Die gesamten reich profilierten Gesimse sind in Tuff ausgeführt. Der vielfach gegliederte Bau spricht in dem Bilde des am Abhange des Vorgebirges gelegenen Ortes und damit in dem ganzen Landschaftsbilde sehr wesentlich mit. Besonders reizvoll ist der Anblick von Osten her gesehen, von wo nach dem hochgelegenen Kirchplatze hin eine steile Treppe auführt.

Die Kirche ist schon im 17. Jahrhundert im Inneren wesentlich verändert worden. Hauptschiff und Seitenschiff waren ursprünglich durch zwei Rundbogen verbunden. Um das Jahr 1700 hat man die mittlere Stütze entfernt und dafür einen großen Flachbogen eingespannt. Auch das Dach ist gegenüber der früheren Anlage steiler geworden. Der Giebel ist einfach über dem alten Gesims überhöht, und in spitzerem Winkel ist über dem alten steinernen Abschlußgesims ein neues hölzernes hinzugefügt worden. Alle diese Zutaten und Veränderungen tragen aber nur dazu bei, den malerischen Reiz der Anlage zu erhöhen. Schon bei der Projektierung des Neubaus war die

Erhaltung der alten Kirche beschlossen und auch von den Aufsichtsbehörden ausdrücklich ausbedungen worden. Die notwendigen generellen Sicherungs- und Instandsetzungsarbeiten mußten aber damals zurückgestellt werden, da die Gemeinde sich durch den Neubau über ihre Kräfte belastet hatte. Auch heute noch erscheint es nicht möglich, von Seiten der Gemeinde größere Mittel zu erwirken. Dafür hat sich der Eigentümer der ehemaligen Deutsch-Ordenskommende zu Muffendorf, Herr Jos. Mayer, in sehr dankenswerter Weise bereit erklärt, hier einzutreten und weitere Mittel sind von privater Seite in Aussicht gestellt. Der Anschlag sieht außer der Sicherung des Mauerwerkes, der Trockenlegung und Entwässerung der Außenmauern, der teilweisen Erneuerung des sehr schadhafte Putzes und der teilweisen Erneuerung der Profile, Gewände, Gesimse, die Erneuerung der inneren Decken, die Erneuerung des Bodenbelages und ebenso die vollständige Erneuerung des sehr schadhafte Daches vor. Der schon im Jahre 1904 aufgestellte Kostenschlag dürfte eher zu erhöhen als herabzusetzen sein. Zu diesen auf mindestens 6500 Mark geschätzten Arbeiten würden seitens der Gönner der Gemeinde höchstens 2000 Mark beige-steuert werden können. Mit Rücksicht auf den hohen Denkmalswert der Anlage und der Dringlichkeit der vorzunehmenden Sicherungsarbeiten möchte ich die Bewilligung eines Kredites in der Höhe von 4500 Mark dringlichst befürworten.

## Anlage 19.

## Zu Nr. 23 der Zusammenstellung.

## Kirchdaun (Kreis Ahrweiler). Kath. Pfarrkirche.

Der Erweiterungsbau der kleinen katholischen Eifelkirche in Kirchdaun ist nahezu vollendet und schon in Benutzung genommen; der alte romanische massige Turm und der hübsche kleine spätgotische Chor sind dabei erhalten geblieben. Die Anordnung des großen Giebels des neuen Langhauses zwischen dem Turm und dem alten Chörchen hat sich in der Ausführung bewährt und bietet in der landschaftlichen schönen Umgebung ein recht gutes Bild. Für die Erhaltung der alten Teile hat der 48. Rheinische Provinziallandtag einen Beitrag von 3500 Mark bereitgestellt; bei der Ausführung stellte sich jedoch die Erhaltung des Turmes als weitaus schwieriger und gefährlicher dar, wie vorher anzunehmen war. In etwa zwei Drittel der Höhe mußte die Ostseite des Turmes durch Vermauerung einer schweren Wand gestützt und außerdem mußten die Fundamente des Turmes teilweise unterfangen werden. Trotz aller Sparjamkeit bei den übrigen Bauarbeiten ist infolgedessen eine Verteuerung der Ausführung eingetreten, deren Kosten nicht wohl von der mit etwa 300% Grund- und Gebäudesteuern, 400% Kommunalsteuern und 104% Kirchensteuern belasteten kleinen Gemeinde getragen werden können. Die Bitte der Gemeinde um eine weitere kleine Beihilfe zur Deckung der entstandenen Mehrkosten würde ich nur warm unterstützen können; ich beehre mich daher, die Bewilligung der Summe von 1000 Mark angelegentlichst zu empfehlen unter der Bedingung, daß dieser Betrag für die noch ausstehenden kleineren Arbeiten an den Außenflächen von Turm und Chor Verwendung finde.

## Anlage 20.

## Zu Nr. 24 der Zusammenstellung.

## Cornelimünster (Nachen-Land). Abteikirche: Erhaltung zweier Portalfiguren.

An dem äußeren nördlichen Zugange der Abteikirche von Cornelimünster sind, das Zugangstor flankierend, in die Torpfeiler die fast lebensgroßen Figuren eines Papstes und eines Bischofes eingelassen, die bei ihrer exponierten Aufstellung sehr stark gefährdet sind. In der einen der

Figuren ist wahrscheinlich der hl. Cornelius zu erblicken, die andere ist nicht ohne weiteres zu deuten. Die Figuren sind beide in vollem Ornat dargestellt, sehr reich gewandet, mit höchst naturalistisch durchgearbeiteten Köpfen. Die Sockelkonsolen zeigen jedesmal ein Wappen, das von zwei Putten gehalten wird; über den Gestalten ein halbrunder Baldachin.

Die Figuren stammen aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und stehen hart auf der Grenze der Spätgotik und der Frührenaissance. Die Behandlung des Ornamentalen ist schon ganz vom Geiste der Frührenaissance getragen. Sowohl die gewissenhafte naturalistische und zugleich geistreiche Durchführung der Köpfe, wie die monumentale Gesamtaufassung verleiht den Skulpturen eine hohe künstlerische Bedeutung. Unter dem Einflusse der Witterung hat der wenig widerstandsfähige Kalkstein, aus dem die Figuren geschaffen sind, außerordentlich gelitten. Es ist wohl kein Zweifel, daß die Figuren ursprünglich nicht an solch exponierter Stelle angebracht waren. Die Epidermis des Steines ist brüchig geworden und löst sich in muschelförmigen Splittern ab; darunter ist der Stein sehr mehlig. Ein einfaches Tränken mit Reflerischen Fluten oder mit Wasserglas würde hier den Zweck nicht erfüllen. Auch das Abformen zur Gewinnung einer Kopie der urkundlichen Formen des heutigen Zustandes würde diesen Zweck verfehlen, da bei dieser Manipulation schon große Partien der Epidermis mit verloren gehen dürften. Es erscheint deshalb als das Richtige, die Figuren an dieser Stelle, wo sie nach dem Wunsche der Gemeinde erhalten bleiben sollen, durch ganz getreue und gewissenhaft abgetönte Kopien zu ersetzen und die Figuren selbst an geschützter Stelle unterzubringen. Der Bildhauer Mormann in Wiedenbrück, der schon mit dem besten Erfolg die Restaurationsarbeiten in Xanten, Heinsberg, Bedburg im Auftrage der Provinzialverwaltung ausgeführt hat, berechnet die Kosten hierfür auf rund 1700 Mark. Es würde sich evtl. die Möglichkeit ergeben, die alten Figuren dann in dem zuständigen Provinzialmuseum in Bonn zur Aufstellung zu bringen. In gleichmäßiger Temperatur und den Unbilden der Witterung entzogen, würden sie dort sehr viel besser zu konservieren sein. Der Zerfallsprozeß des Steinmaterials könnte vor allem bei der Aufstellung in temperierten Räumen zum Einhalt gebracht werden. Ich beehre mich, für die Erhaltung und für die Anfertigung der Kopien die notwendigen Mittel in der Höhe von 1700 Mark aus Provinzialfonds zu erbitten.

#### Anlage 21.

#### Zu Nr. 25 der Zusammenstellung.

#### Beek (Kreis Erkelenz). Katholische Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche in Beek ist ein interessanter spätgotischer, ursprünglich einschiffiger und dann zu einer dreischiffigen Anlage erweiterter Ziegelbau, dessen Hauptschmuckstück der mächtige, reich gegliederte Westturm aus der Zeit zwischen 1460 und 1470 ist. Die ungewöhnlich hohe spätgotische Turmanlage mit verhältnismäßig kleinen einschiffigen Langhausbauten, wie sie in der damals noch sehr stark bewaldeten Rurniederung um die gleiche Zeit an verschiedenen Stellen ausgeführt worden ist, zeigt eine Zusammenfassung von je zwei Geschossen durch hohe Maßwerkblenden. Die Schmuckstücke sind meist in dem leicht verwitternden, mergelartigen Kalkstein des Maastales ausgeführt.

Für die Erhaltung der Kirche waren mit der Zeit größere Arbeiten notwendig geworden, die überaus dringlich wurden, als im Frühjahr 1908 oben an dem Turm einzelne Mauerpartien sich lösten und abstürzten. Die Ausführung der Sicherungsarbeiten konnte nicht länger aufgeschoben werden und es schien geboten, bei dieser Gelegenheit auch die durchweg sehr schadhafte Dächer über dem Turm und an dem Mittelschiff einer durchgreifenden Reparatur zu unterziehen. An dem Turm

mußten einzelne Teile des Außenmantels ganz erneuert, eine Anzahl von früheren häßlichen Zement-Flischstellen sachgemäß abgeändert und viele Teile der Haussteingliederung ersetzt werden. Die Kosten für die sämtlichen Arbeiten werden sich auf rund 16 000 Mark belaufen; hiervon entfallen etwa 10 000 Mk. auf die Instandsetzung der Dächer, etwa 6000 Mark auf die Mauer- und Steinmetzarbeiten am Turm sowie auf kleinere Arbeiten.

Die Gemeinde ist nicht direkt leistungsunfähig, sie erhebt aber schon immer ziemlich hohe Kirchensteuern und ist durch die plötzlich eintretende Notwendigkeit einer so umfassenden Reparatur, die sinngemäß nicht wohl auf einen längeren Zeitraum verteilt werden konnte, in eine schwierige Lage versetzt. Unter diesen Umständen möchte ich mir gestatten, zu den Kosten der Herstellung des kunstgeschichtlich wichtigen Turmes eine geringe Beihilfe in der Höhe von 1000 Mk angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 22.

### Zu Nr. 26 der Zusammenlegung.

#### Montjoie. Burgruine.

Montjoie, die umfangreichste und bedeutendste Burgruine der Hocheifel, das beliebte Ziel zahlreicher Ausflügler und Touristen, ist in dem Jahre 1899 aus Privatbesitz um den Preis von 10 000 Mark in den Besitz der Stadtgemeinde Montjoie übergegangen. Der Kaufpreis ist zur Hälfte aus einem Allerhöchsten Gnadengeschenk, zur Hälfte von der Stadt Montjoie gedeckt worden. Für die erste Instandsetzung lag ein Anschlag von 12 000 Mark vor; hierzu hat der 41. Provinziallandtag eine Beihilfe von 7000 Mark und später der 43. Provinziallandtag einen Betrag von 2000 Mark bewilligt unter der Bedingung, daß von Kreis und Gemeinde der gleiche Betrag von 2000 Mark bereitgestellt würde. Mit diesem Betrage von 11 000 Mark sind im Rahmen des vor 10 Jahren aufgestellten Anschlages auch die wesentlichen Arbeiten ausgeführt worden. Außerdem hat die Stadtgemeinde Montjoie aus freiwilligen Beiträgen einzelne wünschenswerte kleinere Arbeiten ausgeführt und für die laufende Unterhaltung einen Betrag von 500 Mark in den Etat gestellt. Es hat sich dabei aber gezeigt, daß die größeren Arbeiten, die bei der Aufstellung des ersten Anschlages vor 10 Jahren als nicht dringlich zurückgestellt wurden, nun allmählich doch zum teil recht dringlich geworden sind. Insbesondere zeigt die an den Efelsturm anschließende große Wehrmauer neuerdings Ausbauchungen, die ein baldiges Einschreiten notwendig machen; es steht auch noch ein geringer Teil der Arbeiten an den aufstehenden Mauern des Palas aus. Darüber hinaus wird in den kommenden Jahren eine Reihe weitergehender Arbeiten zur Sicherung der früher hergestellten Teile notwendig werden — namentlich beginnt die von der Vorbesitzerin vor etwa 20 Jahren hergestellte Asphaltabdeckung auf dem Efelsturm sehr schlecht und wasser-durchlässig zu werden und auch die Toranlage mit den flankierenden Rundtürmen wird auf die Dauer durch einfache Mauerabdeckung nicht zu halten sein. In diesen beiden Fällen muß eine Erhaltung durch verhältnismäßig kostspielige Dächer angestrebt werden. Ein neuerdings aufgestellter, freilich nicht ganz einwandfreier Kostenanschlag berechnet die Gesamtkosten für diese zur vollständigen Sicherung der umfangreichen Ruine noch notwendigen Arbeiten auf etwa 17 500 Mark; als dringlich und zur Ausführung der in dem Anschläge von 1899 vorgesehenen ersten Instandsetzungsarbeiten gehörig können hiervon Arbeiten im Betrage von 4000—5000 Mark bezeichnet werden.

Die Gemeinde ist nicht sehr leistungsfähig, stark belastet und hat schon durch die Einsetzung eines Etatsbetrages von 500 Mark ihr Interesse an der dauernden Erhaltung der Schloßruine gezeigt. Ob und in welchem Umfange die königliche Staatsregierung sich dieses Mal wieder

an der Aufbringung der Kosten beteiligen wird, steht noch nicht fest; es ist aber überaus wünschenswert, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit einzelner Arbeiten möglichst bald mit der Beschaffung der direkt notwendigen Mittel begonnen werde. Ich gestatte mir, unter diesen Verhältnissen die Bereitstellung eines Betrages von 2000 Mark warm zu befürworten unter der Bedingung, daß von anderer Seite mindestens der gleiche Betrag aufgebracht werde.

#### Anlage 23.

#### Zu Nr. 27 der Zusammenstellung.

#### Hillesheim (Kreis Daun). Stadtbefestigung.

Der Eifelstein Hillesheim, seit dem 13. Jahrhundert vielfach wechselnd im Besitz verschiedener Dynastengeschlechter der Eifel und der Grafen von Jülich, wird dann gegen Ende des Mittelalters der nördlichste Stützpunkt des Kurfürstentums von Trier. Seine teilweise noch dem 14. Jahrhundert angehörende Stadtbefestigung hat zuletzt unter Kurfürst Johann von Mecklenhausen im Jahre 1538 eine Instandsetzung und Verstärkung erfahren. In den Kämpfen der Jahre 1689 und 1705 sind wesentliche Teile der Befestigung gesprengt worden.

Die Wehrmauer der etwa quadratischen Anlage ist fast ganz an den beiden Seiten zerstört worden, an denen das angrenzende Gelände in gleicher Höhe liegt, und nach denen der Ort sich erweitert hat. Fast ganz erhalten und von höchst wirksamem Eindrucke sind dagegen die beiden anderen auf hoher Böschung aus dem Tal sich erhebenden Seiten der Stadtmauer mit dem Hexenturm an der Ecke. Die besterhaltenen Teile dieses Mauerzuges sind schon in den Jahren 1904 und 1905 mit einem Aufwand von etwa 3400 Mark gesichert worden; zu den Kosten hatte die Gemeinde 1000 Mark, der Provinzialauschuß 1000 Mark und verschiedene andere Interessenten 1400 Mark bereitgestellt.

Der Wunsch, den stattlichen Mauerzug in seinem ganzen Umfange zu sichern und verschiedene, das Gesamtbild empfindlich störende Lücken bis zu einer gewissen Höhe wieder zu schließen, kann vom Standpunkte der Denkmalpflege nur unterstützt werden. Die Kosten für den Abschluß der Arbeiten werden auf 4000 Mark berechnet; das Projekt bedürfte jedoch immerhin noch einer Prüfung, ob die Ergänzung des Zinnenkranzes in der ganzen Ausdehnung angebracht erscheint. Sollte das nicht der Fall sein, so würde der hierfür in Aussicht genommene, nicht sehr große Betrag an anderer Stelle für direkte Sicherungsarbeiten sachgemäße Verwendung finden können. Die Gemeinde würde bereit sein, sich mit der Hälfte der erforderlichen Kosten an den Arbeiten zu beteiligen. Unter diesen Umständen beehre ich mich, die Bewilligung einer Beihilfe von 2000 Mark zu empfehlen.

#### Anlage 24.

#### Zu Nr. 28 der Zusammenstellung.

#### Refrath (Kreis Mülheim a. Rhein). Alte katholische Pfarrkirche.

Das eigenartige romanische Kirchlein in Refrath bei Bensberg, die älteste kirchliche Gründung der ganzen Gegend, ist mit einer von dem Rheinischen Provinziallandtag bewilligten Beihilfe von 2700 Mark zum großen Teil hergestellt worden. Die Gemeinde hat schon früher den Chor hergestellt; von der Provinzialbeihilfe sind 900 Mark für die Sicherung des Turmes, 1800 Mark für die Instandsetzung der sehr interessanten kölnischen Wandmalereien aus der Zeit um 1400 im Chor verwendet worden.

Es war anfänglich beabsichtigt, das Langhaus ohne Dach zu lassen, da eine Aufbringung der hierzu erforderlichen Kosten von 2400 Mark nicht möglich erschien. Inzwischen hat ein Wohltäter den größten Teil der Summe zur Verfügung gestellt und die Gemeinde hat durch Sammlungen einen weiteren Betrag aufgebracht. Die baldige Ausführung des Daches ist zu der besseren Erhaltung der alten Wandmalereien sicherlich auch erwünscht. Nachdem die Gemeinde insgesamt etwa 2000 Mark zur Verfügung hat, möchte ich die Bewilligung des geringen Restbetrages von 400 Mark aus Provinzialfonds angelegentlich empfehlen.

### Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 12.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erweiterung und den Ausbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen.

Als der ursprünglich vierjährige, später sechsjährige Lehrgang im Taubstummenunterrichte im Jahre 1901 auf acht Schuljahre ausgedehnt wurde, ergab sich die Notwendigkeit, die Taubstummenanstalten so einzurichten, daß sie acht Klassen fassen konnten. Während die Anstalten in Cöln und Trier bereits die nötigen Räumlichkeiten enthielten, beschloß der Provinziallandtag im Jahre 1904 den Neubau der Anstalt in Neuwied und im Jahre 1905 den Ausbau und die Erweiterung der Anstalten in Aachen, Elberfeld, Essen und Brühl. Die Bauten sind inzwischen sämtlich fertig gestellt und in Benutzung genommen worden. Von der Erweiterung der Taubstummenanstalt in Kempen glaubte man 1905 noch absehen zu können, da angenommen wurde, daß die übrigen Anstalten nach ihrer Erweiterung ausreichen würden, um die aufzunehmenden taubstummen Zöglinge sämtlich unterzubringen. Die Anstalt in Kempen blieb infolgedessen als eine vierklassige in dem Zustande bestehen, wie sie 1875 errichtet worden war. Die Annahme des Jahres 1905 hat sich indessen nicht als zutreffend erwiesen, vielmehr hat es sich als dringendes Bedürfnis herausgestellt, auch die Kempener Anstalt zu erweitern. Alljährlich tritt noch der Fall ein, daß eine Anzahl der angemeldeten Zöglinge nicht eingeschult werden kann, ohne die Schulklassen zu überfüllen. Im laufenden Jahre konnte für die evangelischen Zöglinge nur dadurch genügend gesorgt werden, daß in Elberfeld eine Doppelklasse gebildet wurde, während von den katholischen Zöglingen 14 zurückgestellt werden mußten, da in Kempen wegen Mangels an Raum eine neue Klasse nicht gebildet werden konnte; dabei wurden den anderen Anstalten zumteil 14 und mehr neue Zöglinge überwiesen, während bei dem mühsamen Einzelunterricht, den die Taubstummen in den ersten Schuljahren empfangen müssen, der Durchschnitt allgemein nicht mehr als 12 betragen soll. Bei dem ständigen Anwachsen der Bevölkerung in der Rheinprovinz ist auch bei allen Vorkehrungen auf sanitärem Gebiete nicht zu erwarten, daß die Zahl der taubstummen Kinder eine nennenswerte Abnahme erfährt; die Zahl der zur Aufnahme in eine Taubstummen-

anstalt geeigneten Zöglinge wird sich höchstwahrscheinlich dauernd auf der Durchschnittszahl der letzten Jahre zwischen 95 und 110 auch weiterhin halten. Es ist also nicht damit zu rechnen, daß bei dem Ausbau der Kempenener Anstalt später etwa zuviel Taubstummenanstalten in der Provinz vorhanden sein sollten.

Außer diesen Gründen lassen auch noch andere sehr gewichtige Umstände die Erweiterung der Anstalt geboten erscheinen. Bei dem vierklassigen Schulsystem kann die Anstalt ihrer Aufgabe der Heranbildung der taubstummen Zöglinge nur unvollkommen gerecht werden. Da der Lehrgang acht Jahre dauert, kann, so wie die Schule jetzt eingerichtet ist, nur alle zwei Jahre, wenn eine Klasse oben entlassen wird, unten eine neue gebildet werden. Es ist infolge der Lücken ausgeglichen, daß Schüler, die das Klassenziel nicht voll erreichen können, in eine niedrigere Klasse zurückversetzt werden, und so muß der ganze Unterricht nach den schwachen Schülern eingerichtet werden. Dieser Umstand ist für Lehrer und Schüler höchst unerfreulich. Da entsprechend der Zahl der Klassen außer dem Direktor nur 4 Lehrkräfte vorhanden sind, ist, wenn ein Lehrer erkrankt, die gegenseitige Vertretung äußerst erschwert, zumal die jeweils durch ein volles Schuljahr getrennten Klassen nicht zum Unterricht kombiniert werden können. Auch die Lage von Kempen spricht sehr dafür, die dortige Anstalt zu einer Vorkanstant auszugestalten. Es finden sich in Kempen anerkannt gute Pflegehäuser in ausreichender Zahl und die Pflegeeltern sorgen, da sie mehr oder weniger alle Landwirtschaft treiben, besonders gut für das leibliche Wohl der Zöglinge. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern bringen es auch mit sich, daß der Pflegesatz erheblich hinter den Sätzen der übrigen Anstalten zurückbleibt. Während sonst durchweg für jeden Zögling 90 Pfennig bis zu einer Mark bezahlt werden muß, beträgt in Kempen der Pflegesatz nur 80 Pfennig. Die Unterhaltung erfordert also weniger Kosten, als die der übrigen Anstalten. Besonders hervorzuheben ist noch, daß die Kempenener Anstalt die einzige in der Provinz ist, die in einem rein ländlichen Bezirke gelegen ist, wie auch die Zöglinge fast alle aus den ländlichen Kreisen des Niederrheins stammen. Das hat zur Folge, daß die Zöglinge dort Liebe und Lust zur Landwirtschaft gewinnen, in der sie später am ehesten ihren Lebensunterhalt finden können. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Zöglinge, die die Anstalten in den großen Städten besucht haben, auch wenn sie vom Lande stammen, der Landwirtschaft verloren gehen. Es zieht sie später immer wieder in die Städte zurück, wo sie oft hinter ihre vollsinnigen Arbeitsgenossen zurücktreten müssen und zur Unzufriedenheit mit ihrem Schicksal gelangen. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich sagen, je mehr Zöglinge nach Kempen kommen, desto besser ist es für sie.

Die Anstalt in Kempen hat auch insofern ein gewisses Anrecht auf die weitere Ausgestaltung, als sie 1841 eröffnet, die älteste öffentliche Taubstummenanstalt der Provinz ist. Als sie 1874 in die Verwaltung der Provinz überging, besaß sie zudem aus Stiftungen und dergleichen herrührend ein erhebliches Vermögen, rund 115 000 Mk., das aber zufolge Beschlusses des Provinziallandtages im Jahre 1888 zur Errichtung der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen verwendet worden ist.

Die Erweiterung und der Ausbau der Anstalt ist in folgender Weise geplant: Die Dienstwohnung des Direktors, die jetzt in sehr unzweckmäßiger Weise mit den Schulräumen in engster Beziehung steht — in jedem Geschoß befinden sich 2 Schulräume und ein Teil der Wohnung, die Treppe ist gemeinsam — soll in einem besonderen auf dem süd-östlichen Teil des Anstaltsgeländes zu errichtenden Wohnhaus untergebracht werden. Das hier zur Verfügung stehende Anstaltsgelände ist so bemessen, daß dieser Neubau in genügendem Abstände von dem vorhandenen Schulgebäude errichtet werden kann.



In dem letzteren lassen sich durch geringe Umbauten die jetzigen Wohnräume zu Schul-  
klassen bezw. Direktor-, Dienst- und Konferenzzimmern umwandeln.

Durch eine etwa 10,30 m lange Erweiterung des Gebäudes nach Nord-Westen hin können  
ferner die bei achtklassigem Ausbau der Anstalt erforderlichen sonstigen Räume, wie Zeichen-  
saal, Handfertigkeits-Unterrichtszimmer und Lehrerzimmer in zweckmäßiger Verbindung mit den vor-  
handenen Räumen und dem Treppenhaus geschaffen werden. Da die vorhandenen Klassenräume  
verhältnismäßig kleine Abmessungen haben, so daß eine Aufstellung der neuen verstellbaren Schüler-  
pulte, die sich für den Unterrichtsbetrieb in andern Anstalten sehr bewährt haben, sich nur schwer  
ermöglichen läßt, sind die neuen Klassenräume nach Möglichkeit in den Anbau gelegt, wo sie die  
normalen Mindestabmessungen von 6,0 bezw. 6,50 m erhalten können.

Die Turnhalle soll um etwa 3,50 m verlängert werden; gleichzeitig wird beabsichtigt, in  
Verbindung mit dieser Verlängerung ein neues Abortgebäude mit neuzeitlicher Einrichtung zu  
errichten, da das vorhandene Abortgebäude durchaus veraltet und hygienisch nicht mehr einwands-  
frei ist, außerdem zu nahe an den Erweiterungsbau herankommen würde. Der Schulhof wird  
durch den Abbruch der alten Anlagen eine wünschenswerte Vergrößerung erfahren.

Die Bauten lassen sich ohne Störung des Unterrichtsbetriebs ausführen. Die Pläne  
werden dem Provinziallandtag vorgelegt werden. Die Kosten sind einschließlich der zu beschaffenden  
Inventarieneinrichtung auf rund 70 000 Mk. veranschlagt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Erweiterung und den Ausbau der Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Kempen  
nach den vorgelegten Plänen genehmigen und
2. zu dem Zwecke einen Betrag von 70 000 Mk. zur Verfügung zu stellen, der bis  
zur Einstellung in die nächste Anleihe voranschußweise bei der Landesbank aufzu-  
nehmen ist.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1908.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 12.**

(Drucksachen. Nr. 13.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**den Ankauf zweier an das Gelände der neuen Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln anstoßender Grundstücke.**

Auf Grund Beschlusses des 46. Provinziallandtags ist das Baugelände an der Kerpenerstraße in Cöln-Lindenthal, auf dem die neue Provinzial-Hebammenlehranstalt errichtet ist, von der Stadt Cöln für 425 000 Mk. angekauft worden, während die Stadt Cöln sich ihrerseits verpflichtet hat, die alte Anstalt in der Jakobstraße in Cöln für den Preis von 625 000 Mk. von der Provinz zu übernehmen. Das Baugelände der neuen Anstalt in Cöln-Lindenthal in der Größe von 1,79,94 ha ist aus zwei größeren Grundstücken abgetrennt worden und es ist die Frage entstanden, ob es nicht ratsam sei, auch noch die beiden Restgrundstücke Flur 69 Nr. 2356/235 zc. und 2357/235 zc. in Größe von zusammen 63,48 ar von der Stadt Cöln zu erwerben. Daß die neue Hebammenlehranstalt für absehbare Jahre dem Bedürfnisse vollkommen Rechnung trägt, unterliegt keinem Zweifel, aber bei allen großen Anstalten wird man damit zu rechnen haben, daß sich später die Erweiterung als notwendig erweist, und man muß deshalb rechtzeitig darauf Bedacht nehmen, daß eine solche Erweiterung nicht von vornherein unmöglich gemacht wird. Der Andrang zur Cölnener Hebammenlehranstalt ist stets ein sehr großer gewesen; die Zahl der Geburten in der Anstalt betrug im vergangenen Rechnungsjahre nicht weniger als rund 2500. Bei der stets wachsenden Bevölkerung in der näheren und weiteren Umgebung von Cöln kann es nicht ausbleiben, daß auch die Zahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, die in der Anstalt Aufnahme suchen, immer weiter anwachsen wird. Es wird das um so mehr der Fall sein, wenn nach der Freigabe des Festungsgeländes zur Bebauung die Einwohner der Stadt selbst einen erheblichen Zuzug erfahren, zumal da die Anstalt neben einem kleinen Wöchnerinnenasyl die einzige in Cöln ist, die Schwangere und Wöchnerinnen aufnimmt. Bei solchen Verhältnissen ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die neue Hebammenlehranstalt trotz ihrer jetzigen Ausdehnung später wiederum dem Bedürfnisse nicht gewachsen ist. Außerdem kann auch der Fall eintreten, daß der Provinz etwa auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge, die bei der großen Sterblichkeit der Säuglinge ernste Beachtung verdient, neue Aufgaben zugewiesen werden, z. B. dahingehend, daß die Hebammen oder auch andere Personen in der Säuglingspflege auszubilden sind. Einer solchen Aufgabe würde die Hebammenlehranstalt nicht gewachsen sein, wenn nicht ein Ausbau zur Unterbringung der Mütter und Säuglinge erfolgte.

Eine Erweiterung der Anstalt in der Weise, daß auf dem von den jetzigen Anstaltsgebäulichkeiten umschlossenen freien Plage ein weiteres mehrstöckiges Gebäude errichtet wird ist, nicht angängig. Dadurch würde das Wirtschaftsgebäude von den anderen Gebäulichkeiten, namentlich von dem Hause für Geburtshilfe in unerwünschter Weise getrennt werden und ein solches in der Mitte errichtetes Gebäude würde, von weiteren Nachteilen abgesehen, den anderen Häusern Luft

und Licht nehmen. Wenn man also davon absieht, so verbliebe als die einzige Möglichkeit einer späteren Erweiterung die Ausdehnung der Anstalt auf die beiden anliegenden Restgrundstücke, wie sich aus dem anliegenden\*) Lageplane ergibt.

Au der Vorderseite ist die Anstalt durch die Kerpenerstraße begrenzt, an der rechten Seite durch das Waisenhaus und seine Gartenanlagen (Küpperstiftung), auf der linken Seite ebenfalls durch eine in dem Bebauungsplane seitens der Stadt vorgesehene Straße, so daß eine Ausdehnung nur nach rückwärts auf den beiden Restgrundstücken erfolgen kann, die ihrerseits auch wieder durch eine projektierte Straße begrenzt werden.

Die Stadt Köln würde bereit sein, diese Grundstücke für den Preis von 33 Mk. für das qm straßenkostenfrei der Provinz zu verkaufen. Bei der Gesamtgröße von 6348 qm würde das einen Kaufpreis von 209 484 Mk. bedingen. Wenn dieser Kaufpreis recht hoch erscheint, so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß der Wert der Grundstücke in den nächsten Jahren mit Sicherheit noch weiter steigen wird, ganz besonders, wenn die projektierten Straßen fertiggestellt sind und die Grundstücke als Bauplätze freigegeben werden. Ein Ankauf würde also für die Provinz immer kostspieliger werden und er wird vielleicht ganz zur Unmöglichkeit, wenn die Grundstücke in andere Hände übergegangen und bebaut sind. Daß solche Häuser unter Umständen eine höchst unbequeme Nachbarschaft der Anstalt mit ihren nicht immer makelfreien Inhabern an Schwangeren bilden können, ist ebenfalls nicht ganz außer Betracht zu lassen, so daß es auch von diesem Gesichtspunkte aus wünschenswert ist, daß die Provinz die Grundstücke in der Hand hat.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse und um für die Zukunft auf alle Fälle gerüstet zu sein, glaubt der Provinzialausschuß den Ankauf der beiden Grundstücke dringend empfehlen zu müssen. Es könnte später, wenn die Straßen fertiggestellt sind, der Platz vielleicht wieder verkauft und dadurch bei der zu erwartenden Wertsteigerung ein erheblicher Teil des aufzuwendenden Kaufpreises zurückerlangt werden. Um das Grundstück nicht zu lange ungenutzt liegen zu lassen und es nutzbar zu machen, wird man vielleicht auch dahin kommen, darauf ein Gebäude zu errichten, das vorläufig zur Aufnahme von Pensionärinnen aus besseren Ständen gegen einen entsprechenden Pensionspreis dienen könnte. Allseitig haben weiterhin Bestrebungen eingesetzt, Personen aus gebildeten Ständen dem Hebammenberufe zuzuführen. Ein Hindernis bietet der Umstand, daß für diese besondere Einrichtungen nicht getroffen und daß sie genötigt sind, die Unterkunfts- räume und die sonstigen Einrichtungen mit den übrigen Hebammenschülerinnen zu teilen. Bei der Errichtung des erwähnten Gebäudes würden auch in dieser Beziehung bessere Verhältnisse geschaffen werden können. Ueber diese Fragen läßt sich indessen zur Zeit noch nichts Sicheres sagen.

Nach alledem beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinzialausschuß wolle beschließen,

1. die Grundstücke Flur 69 Nr. 2356/235 zc. und 2357/235 zc. der Gemarkung Köln in Größe von 63,48 ar zum Preise bis zu 33 Mk. für das Quadratmeter straßenkostenfrei von der Stadt Köln anzukaufen,
2. den Kaufpreis bis zur Aufnahme in die nächste Anleihe vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1908.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

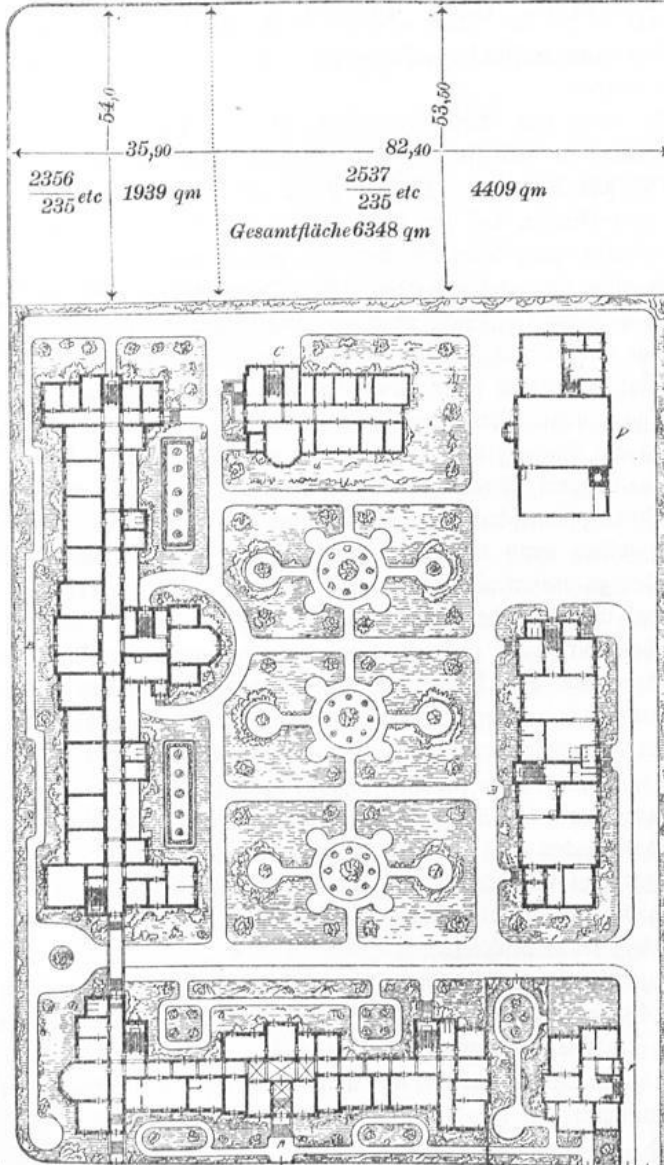
\*) Lageplan umseitig.

# Provincial-Hebammen-Lehranstalt Cöln.

Garten-  
anlagen

Garten-  
anlagen

Projectierte Straße

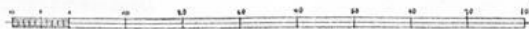


Projectierte Straße

Gewässer, Mäher-Stiftung  
(Körpener-Graben)

- A Verwaltungsgebäude
- B Gebäude für Hebammen-Unterricht
- C Hebammengebäude
- D Mäher- und Maschinenhaus
- E Wirtschaftsgebäude
- F Director-Wohnhaus

Körpener-Straße



**Anlage 13.**

(Druckfachen. Nr. 14.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

### Verlegung des Wäschereibetriebes in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld in einen neu zu errichtenden Neubau.

In der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld ist der Wäschereibetrieb, bestehend aus zwei Waschküchen, Trockenraum, Bügelzimmer und einigen Nebenräumen im Sockelgeschoß des Südflügels untergebracht. Ueber der Wäscherei befindet sich im Erdgeschoß ein Krankensaal für 10 Wöchnerinnen und eine Flucht von 5 Einzelzimmern für Pensionärinnen I. Klasse. Für die kranken Frauen ist der Wäschereibetrieb außerordentlich störend. Der Betrieb ist sehr geräuschvoll. Das Aus- und Einsetzen der Zentrifuge, das Rotieren der Riemenscheiben, das Rollen der elektrisch betriebenen Mangel, das Auf- und Zuschieben der Kulissen-Trockenapparate, das ständige Rauschen der Wasserleitung beim Füllen der Wassergefäße ist in den darüberliegenden Räumen deutlich wahrnehmbar und dieser Uebelstand hat bei den Wöchnerinnen, die der strengsten Ruhe bedürfen, wiederholt zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben. Es kann nicht ausbleiben, daß es auf die Dauer den Besuch der Anstalt schädigen wird, wenn nicht Abhilfe erfolgt. Diese kann nur in der Verlegung der Wäscherei in ein neu zu errichtendes besonderes Wäschehaus gefunden werden. Die Geräusche, die bis zu den Obergeschossen hörbar sind, etwa durch Herstellung von Isolierschichten auf den Betonfußböden zu dämpfen, ist nicht möglich, da sie infolge der starren Verbindung der Fußböden mit den Wänden hauptsächlich durch Letztere nach oben geleitet werden. Ebenso verbietet es die verschiedenartige Raumeinteilung in den einzelnen Stockwerken, eine Abhilfe in der Weise zu suchen, daß die Wöchnerinnenzimmer in das I. Obergeschoß und die über den Krankenzimmern liegenden großen Schlaffäle der 40 Schülerinnen nach unten verlegt werden, ganz abgesehen davon, daß die störenden Geräusche sich auch oben bemerkbar machen.

Die durch den Bau eines besonderen Waschhauses frei werdenden Räume könnten in zweckmäßiger Weise zu Schlaffälen für Schwangere umgestaltet werden. Dadurch würde die Möglichkeit geboten, die Schwangeren, deren Schlaffäle jetzt im Erdgeschoß sich fast unmittelbar an die Zimmer der Wöchnerinnen anschließen, in Zukunft in das Sockelgeschoß in die Wirtschaftsabteilung zu verlegen, was wiederum den der Ruhe bedürftigen Wöchnerinnen sehr zustatten käme. Die alsdann freierwerdenden beiden Schlaffäle ließen sich ohne große Kosten zu Einzelzimmern umgestalten. Deren Vermehrung würde einerseits die Aufnahme einer größeren Zahl von Pensionärinnen ermöglichen, andererseits würde dadurch in sehr erwünschter Weise auch Personen aus besseren Ständen Gelegenheit geboten, in der Anstalt ihre Ausbildung als Hebamme zu suchen. Das Bestreben, Frauen und Mädchen aus gebildeten Ständen dem Hebammenberufe zuzuführen, macht sich immer mehr geltend. Diese haben aber aus begreiflichen Gründen keine Neigung, mit den übrigen Schülerinnen die großen gemeinsamen Schlaffäle zu teilen, und es kann

den Provinzial-Hebammenlehranstalten deshalb nur zum Vorteil gereichen, wenn besondere Räume für solche Frauen und Mädchen bereit gestellt werden.

Das neue Waschhaus ließe sich auf dem in hinreichendem Maße vorhandenen Anstaltsgelände am Südflügel an das Maschinenhaus anbauen. Die Kosten einschl. derjenigen für Beschaffung einer Dampfmaschine, die sich als sehr notwendig herausgestellt hat, sind auf rund 42 000 Mk. zu veranschlagen; darin sind die Kosten des Verlegens der maschinellen Einrichtungen, der Aenderung der Aufzugsanlagen und der Umgestaltung der jetzigen Waschräume usw. in der ausgeführten Art einbegriffen. Die Baupläne werden dem Provinziallandtage vorgelegt werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen,

1. den Wäschereibetrieb in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld in ein nach den vorgelegten Plänen neu zu errichtendes besonderes Waschhaus zu verlegen,
2. zu dem Zwecke und zu der notwendig werdenden anderweitigen Ausgestaltung der alsdann frei werdenden Anstaltsräume einen Betrag von 42 000 Mk. zur Verfügung zu stellen, der bis zur Einstellung in die nächste Anleihe vorstufweise bei der Landesbank aufzunehmen ist.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1908.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 15.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Gemäß dem in der Plenarsitzung des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. März 1908 gefaßten Beschluß wird über den Fortgang in der Ausführung der beiden im Bau begriffenen Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen, wie folgt, berichtet.

Die sämtlichen zunächst in Aussicht genommenen 15 Gebäude der Anstalt Rheindahlen sind mit Ausnahme des Gewächshauses inzwischen unter Dach gebracht.

Die Arbeiten des inneren Ausbaues, wie Anbringung von Fenstern und Türen, Herstellung der Böden, Ausführung der Putzarbeiten usw. sind teils beendet, teils weit vorgeschritten; die Anlagen der Heiz- und Wasserinstallation sowie diejenigen der maschinellen Betriebe gehen ihrer Vollendung entgegen.

Die Brunnenanlage ist fertig gestellt; die Arbeiten für die Entwässerung der Anstalt sind erledigt oder in der Ausführung begriffen.

Die sehr umfangreiche Meliorierung des Geländes ist in Angriff genommen.

Eine Hälfte der erforderlichen Drainage ist bereits fertig; die etwa 20 ha großen, später zu bestellenden Flächen werden voraussichtlich bis zum Juli 1909 soweit gerodet und gesäubert sein, daß sie mit dem Pflug umgebrochen werden können.

Inzwischen hat der Provinzialausschuß, und zwar in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1908, die Errichtung einer besonderen Wohnung für den Geistlichen und aus den gleichen Erwägungen, die zum Bau eines weiteren Zöglingshauses bei der Anstalt in Fichtenhain geführt haben, beschlossen, auch in Rheindahlen noch ein Haus für etwa 25 Zöglinge bauen zu lassen. Das Wohnhaus soll hinsichtlich der Anzahl und den Abmessungen seiner Räume im wesentlichen dem Pfarrhaus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln entsprechen, und in dem Zöglingshaus sollen gleichzeitig mehrere Familienwohnungen untergebracht werden, so daß zur endgültigen Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses für verheiratete Anstaltsangestellte nur noch die Ausführung eines Wohnhauses mit 2 Kleinwohnungen (an Stelle von 2 derartig ursprünglich vorgesehenen Häusern) erübrigt. Die letztgenannten Gebäude sind im Spätherbst des Jahres 1908 in Angriff genommen und infolge der günstigen Witterungsverhältnisse soweit gefördert, daß ihre Fertigstellung zusammen mit derjenigen der übrigen Anstalt zu erwarten ist.

Nach dem jetzigen Stande der Bauarbeiten ist anzunehmen, daß mit der Belegung der Anstalt im Juli oder August d. Js. begonnen werden kann.

Als Direktor der neuen Anstalt hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 10. Juli 1908 den Oberstleutnant a. D. Meller in Aussicht genommen.

Der Genannte ist geboren am 1. Juni 1853 zu Bergerhof, Kreis Bergheim, war vom 12. Februar 1871 bis 1. April 1900 im aktiven Dienst, zuletzt als Major und Bataillonskommandeur im Fußartillerie-Regiment Nr. 3 und von da bis zum 13. Februar 1903 Vorstand des Artillerie-Depots in Köln. Vom 1. Oktober 1905 bis Ende August 1908 war er als Versicherungsdirektor beim Rheinischen Bauernverein tätig. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder. Seit 1. September 1908 ist er bei der Zentralstelle in der Abteilung für Fürsorgeerziehung informatorisch beschäftigt und soll demnächst bei den Anstalten Brauweiler und Fichtenhain für seine spätere Stellung weiter vorbereitet werden.

Sodann hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 9./10. Februar 1909 den Kaplan Becker als Geistlichen an der Anstalt und Leiter der Abteilung für schulpflichtige Zöglinge gewählt.

Der Genannte ist am 28. Januar 1879 als Sohn eines Lehrers an der königlichen Erziehungsanstalt zu Steinfeld geboren, wurde im 23. Lebensjahre zum Priester geweiht und ist seit 1904 als Anstaltsgeistlicher bei der genannten königlichen Erziehungsanstalt tätig.

In derselben Sitzung hat der Provinzialausschuß den Hauptlehrer Schnitzler aus Burbach und den Hauptlehrer Reinickens aus Grieth als Lehrer an einer Provinzial-Erziehungsanstalt gewählt. Ob dieselben bei der Anstalt Rheindahlen beschäftigt oder ob Versetzungen zwischen der Anstalt Fichtenhain und Rheindahlen vorgenommen werden, steht noch dahin.

Die weiter noch erforderlichen Beamten und Angestellten sollen nach und nach so angenommen werden, daß sie ihre dienstliche Tätigkeit kurz vor der Betriebseröffnung beginnen.

Wegen der Uebernahme der Hauswirtschaft in der Kochküche, des Wäschereibetriebes, der Bäckerei und der Krankenpflege im Lazarettgebäude sind Verhandlungen mit der auch in Fichtenhain tätigen Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus aus dem Mutterhause in Neuß eingeleitet.

Die Dienstbezüge der einzelnen Beamten und Angestellten werden innerhalb des Rahmens des Besoldungsplanes besonders geregelt. Bis zur Eröffnung der Anstalt dürften dieselben bei den Neubaukosten und vom Eröffnungstage ab bei den Anstaltsausgaben zu verrechnen sein.

Ein Haushaltsplan für den Betrieb der Anstalt im Rechnungsjahre 1909 kann zurzeit noch nicht aufgestellt werden, weil sich die Verhältnisse noch nicht ausreichend übersehen lassen; in dessen wird hierfür das Muster der Anstalt Fichtenhain zugrunde gelegt werden.

Die für den Anstaltsbetrieb vom Tage der Eröffnung ab aufzuwendenden Mittel finden aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ihre Deckung.

Von der Anstalt in Solingen sind nach endgültiger Feststellung des Lageplanes und der Ausführungszeichnungen das Verwaltungsgebäude und die 4 Böglingshäuser im Laufe des Sommers in Angriff genommen und trotz verschiedener Schwierigkeiten (Maurerstreik, verspätete Holzlieferung usw.) soweit gefördert, daß sämtliche Dächer bis Ende Januar d. Js. fertig eingedeckt sein werden.

Bei Eintritt offener Witterung soll mit der Ausführung der übrigen Gebäude begonnen und gleichzeitig mit der Herstellung des inneren Ausbaues der jetzt im Rohbau fertiggestellten Gebäude vorgegangen werden.

Die Heiz- und Installationsanlagen sowie die übrigen maschinellen und technischen Einrichtungen sind inzwischen eingehend durchgearbeitet und ausgeschrieben, zum Teil auch schon vergeben.

Was die Versorgung der Anstalt mit Wasser anlangt, so haben genaue Erhebungen ergeben, daß es wirtschaftlich richtiger ist, von der Errichtung eines eigenen Wasserwerkes abzusehen und die Anstalt an das städtische Wasserwerk anzuschließen.

Freilich wird es dann zufolge der bedeutenden Höhenunterschiede auf dem Anstaltsgelände und der verhältnismäßig geringen Höhenlage des städtischen Wasserreservoirs notwendig werden, an einem tiefer gelegenen Punkt ein Zwischenbecken einzuschalten, dem das Wasser der städtischen Wasserleitung mit genügendem Druck zuläuft, und von hier aus das Bedarfswasser für die Anstalt mittels einer kleinen Pumpenanlage einem an dem höchsten Punkte der Anstalt aufzustellenden kleineren Reservoir zuzupumpen. Die Kosten dieser Anlage werden nicht sehr bedeutend sein und den an die Stadt Solingen zu entrichtenden Wasserpreis nur um ein geringes erhöhen, so daß der Gesamtpreis immer noch wesentlich hinter den Förderkosten bei Herstellung eines eigenen Wasserwerkes zurückbleibt.

Die Abwässer der Anstalt sollen auf entsprechend herzurichtende Riefelfelder geleitet und nach stattgehabter Klärung der Wupper zugeführt werden.

Nach dem heutigen Stand der Bauarbeiten darf mit der Annahme gerechnet werden, die Anstalt etwa gegen Ende des ersten Halbjahrs 1910 dem Betrieb zu übergeben.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Berichte Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 15. Februar 1906 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



**Anlage 15.**

(Drucksachen. Nr. 16.)

**Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,  
betreffend**Anpachtung der Irrenanstalt der Alexianerbrüder in Cöln-Lindenthal.**

Dem 48. Provinziallandtage hat ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vorgelegen, betreffend Beschaffung weiterer Plätze zur Unterbringung von Geisteskranken. In diesem Berichte war ausgeführt, daß der Rheinische Landarmenverband auf Grund der Zahlen der letzten Jahre mit einem Nettozuwachs — nach Abzug der Abgänge — von alljährlich 320 Geisteskranken und Epileptikern (ohne die Idioten) zu rechnen hat. Die Berechnung hat sich auch für das Jahr 1907 bewahrheitet. Wie nämlich aus der Uebersicht auf Seite 190—191 des Verwaltungsberichtes für dieses Jahr hervorgeht, ist vom 1. April 1907 bis 1. April 1908 die Zahl der in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindlichen Geisteskranken und Epileptiker von 9737 auf 10 076, also um 339, gestiegen. Zur Unterbringung dieses Zuwachses hat der 47. bzw. 48. Provinziallandtag den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve für 2020 Kranke und die Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln um 240 Plätze beschlossen. Beide Arbeiten sind in der Ausführung begriffen; jedoch wird die neue Anstalt in Bedburg nicht vor 1911 und die Vergrößerung von Johannistal nicht vor Ende 1909 mit Kranken belegt werden können. Inzwischen ist aber die Ueberfüllung in unseren Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ständig gestiegen. Ende September 1908 betrug sie nicht weniger als 520 Kranke und zwar machte sie sich vor allem auf der Männerseite bemerkbar. Sollte daher der Landarmenverband in der Lage bleiben, seiner gesetzlichen Verpflichtung der Unterbringung der Geisteskranken nachzukommen, so mußten außerordentliche Maßnahmen und zwar noch vor Fertigstellung der Vergrößerung von Johannistal getroffen werden.

Eine günstige Gelegenheit, Platz für eine größere Anzahl männlicher Geisteskranker zu gewinnen, bot sich nun dadurch, daß im Monat Oktober 1908 die Aachener Alexianergenossenschaft die ihr (unter der Firma „Aachener Aktiengesellschaft zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen des männlichen Geschlechtes in Aachen“) gehörige Irrenanstalt in Cöln-Lindenthal aufgab, um die von ihr neu errichtete Irrenanstalt in Esen zu beziehen. In der Lindenthaler Anstalt befanden sich bis dahin 110 Kranke; davon waren 50 zu einem täglichen Pflegefakz von 1,30 Mk. durch den Rheinischen Landarmenverband dort untergebracht. Mit geringen baulichen Umänderungen ließen sich aber 150 Kranke in der Anstalt unterbringen. Die Alexianergenossenschaft war bereit, dem Provinzialverbande die Anstalt bis zur Fertigstellung der neuen Bedburger Anstalt zu einem Pachtpreise von 10 500 Mk. pro Jahr zur Unterbringung von Geisteskranken zu verpachten. Bei der Notlage, in der der Provinzialverband sich befand, konnte mit der Entscheidung über diese Frage nicht bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages gewartet werden, vielmehr beschloß der Provinzialausschuß, auf das Angebot einzugehen und die Anstalt unter den Bedingungen des in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 28. September bzw. 1. Oktober 1908 zu pachten und den Provinziallandtag um nachträgliche Genehmigung zu bitten. Die Anstalt soll als Pflegeanstalt für

*Anlage S. 201.*

unheilbare Geisteskranke betrieben werden und den Namen „Provinzial-Pflegeanstalt Cöln-Lindenthal“ führen. Durch die Anpachtung der Anstalt wurden 150 Plätze gewonnen; denn wenn auch die bisher schon vom Landarmenverband in der Anstalt untergebrachten Kranken nummehr nicht, wie beabsichtigt, nach Eusen übergeführt, sondern in Cöln-Lindenthal belassen wurden, so konnten in die hierdurch frei bleibenden Plätze in Eusen andere Kranke des Landarmenverbandes untergebracht werden, so daß der Reingewinn an Plätzen durch die getroffenen Maßnahmen doch 150 beträgt.

Die Organisation der Anstalt ist in einfachster Weise in der Art geregelt, daß an der Spitze ein leitender Oberarzt mit den Funktionen des Direktors einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt steht. Dieser erhält seine bisherigen Bezüge als Oberarzt in Düren. Daneben sind als weitere Beamte ein Dekonomieverwalter, der zugleich die Geschäfte des Rendanten besorgt, und zwei Stationspfleger und zwar diese drei Beamten mit dem beföndungsplanmäßigen Anfangsgehalt vorgeesehen.

Die Kosten der Uebernahme und ersten Einrichtung der Anstalt, wozu vor allem die Kosten der notwendigsten baulichen Veränderungen und Instandsetzungen und die Kosten der Inventarbeschaffung gehören, betragen voraussichtlich rund 16 000 Mk. Daneben wurde ein Teil der Kosten des Inventars, soweit dasselbe nämlich demnächst noch für die neue Anstalt Bedburg verwendbar sein wird, aus dem für die Inventarbeschaffung der Anstalt Bedburg bewilligten Neubaufredit gedeckt.

Die Kosten des Betriebes der Anstalt einschließlich des Pachtzinses vom Tage der Uebernahme, d. i. vom 23. Oktober 1908 bis 1. April 1909 werden zum größten Teil aus den eigenen Einnahmen an Pflegekosten für die in der Anstalt untergebrachten orts- und landarmen Kranken gedeckt. Der darüber hinaus erforderliche Zuschuß wird ebenso wie die vorerwähnten Kosten der Uebernahme und ersten Einrichtung zweckmäßigerweise aus Titel I der Ausgabe des Haushaltsplanes für die erweiterte Armenpflege („Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege 5 020 000 Mk.“) zu decken sein.

Die Genehmigung hierzu wird vom Provinziallandtage erbeten. Für die Zeit vom 1. April 1909 an ist ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt, der mit den übrigen Haushaltsplänen zur Genehmigung dem Provinziallandtage vorliegt.

Demgemäß beehret sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Anpachtung der Mexianer-Irrenanstalt in Cöln-Lindenthal zwecks Betriebes einer Provinzial-Pflegeanstalt unter den Bedingungen des Vertrages vom 28. September/1. Oktober 1908 und die zum Betriebe der Anstalt erforderlich gewordene Anstellung von Beamten genehmigen,
2. den Landeshauptmann ermächtigen,
  - a) die Kosten der Uebernahme und ersten Einrichtung der Anstalt sowie den etwa zum Betriebe der Anstalt bis zum 1. April 1909 erforderlich werdenden Zuschuß auf Titel I der Ausgabe des Haushaltsplanes für die erweiterte Armenpflege für das Rechnungsjahr 1908 zu nehmen,
  - b) eine hierdurch bei dem genannten Titel eintretende Ueberschreitung der Ausgaben aus den Mehrerträgen an Provinzialabgaben zu decken.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

## Anlage.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann, Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D. Dr. von Kenvers zu Düsseldorf einerseits und der Aachener Aktiengesellschaft zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen männlichen Geschlechts in Aachen, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Generalrektor Gerhard Overbeck in Aachen und stellvertretenden Generalrektor Hermann Josef Bank in Aachen andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

## § 1.

Die Aachener Aktiengesellschaft zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen männlichen Geschlechts in Aachen verpachtet dem Provinzialverband der Rheinprovinz ihr in Cöln-Lindenthal, Ecke Gleueler- und Stelzmannstraße gelegenes Grundstück nebst aufstehenden Gebäulichkeiten zum Zwecke der Unterbringung von Geisteskranken durch den Provinzialverband.

## § 2.

Der Pachtpreis beträgt 10 500 Mk. pro Jahr und ist zu zahlen postnumerando zuerst am 31. Dezember 1908 für die bis dahin abgelaufene Pachtzeit, sodann nach Ablauf eines jeden weiteren Vierteljahres.

## § 3.

Die Pachtzeit beginnt mit dem Tage, an welchem der letzte, nicht in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindliche Kranke von der Genossenschaft aus der Anstalt entfernt worden ist. Bis zu diesem Tage wird vom Rheinischen Landarmenverband der Aktiengesellschaft für jeden in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindlichen, in der Anstalt untergebrachten Kranken der bisherige Pflegesatz von 1,30 Mk. gezahlt. Von diesem Tage an ist der Pachtpreis zu zahlen und wird der Betrieb für Rechnung des Rheinischen Provinzialverbandes geführt. Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich jedoch, spätestens zum 1. November 1908 die sämtlichen, nicht in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindlichen Kranken aus der Anstalt zu entfernen.

Die Pachtzeit endigt am 1. Oktober 1912, jedoch hat der Provinzialverband das Recht, das Pachtverhältnis vom 1. April 1911 an mit halbjähriger Frist zu kündigen, so daß das Pachtverhältnis frühestens am 1. Oktober 1911 beendet werden kann.

## § 4.

Die Gebäulichkeiten und Grundstücke werden dem Provinzialverbande übergeben in dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit befinden, jedoch hat die Aktiengesellschaft das Recht, alle Garten-erzeugnisse, die nach vernünftigen Wirtschaftsgrundsätzen vor dem Pachtbeginn abgeerntet werden können, vorher zu entfernen. Ebenfalls hat die Gesellschaft das Recht, vor oder während der Pachtperiode, die an der Gleuelerstraße stehenden jungen Tannen zu entfernen.

## § 5.

Der Provinzialverband hat das Recht, während der Dauer der Pachtzeit beliebige bauliche Veränderungen in den Gebäuden vorzunehmen, soweit ihm dieselben zur besseren Unterbringung der Kranken erforderlich erscheinen.

## § 6.

Sämtliche Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden trägt der Provinzialverband. Jedoch ist der Provinzialverband zu einem bestimmten Maße der Unterhaltung der Aktiengesellschaft gegenüber nicht verpflichtet. Die Gesellschaft selbst hat aber auch das Recht, ihr erforderlich scheinende Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen, sofern dieselben zur Erhaltung der Gebäulichkeiten erforderlich sind, und der Betrieb der Anstalt durch den Provinzialverband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sollte behördlicherseits anstelle der jetzt bestehenden Holzeinzäunung des Grundstücks eine feste Mauer verlangt werden, so ist die Herstellung derselben Sache der Aktiengesellschaft.

## § 7.

Der Provinzialverband kann den Vertrag auflösen:

1. wenn seitens der Stadt Cöln trotz entgegengesetzter Bemühungen des Provinzialverbandes die Abtretung des in die anzulegende Straße fallenden Grundstückstreifens, auf dem zurzeit das Dekonomiegebäude steht, verlangt werden sollte;
2. wenn durch höhere Gewalt (z. B. Naturereignisse, Wirbelsturm, Erdbeben) wesentliche Teile der Gebäude zerstört werden und die Aktiengesellschaft zu deren Wiederherstellung auf ihre Kosten nicht bereit ist.

## § 8.

Die Rückgabe des Grundstücks und der Gebäulichkeiten erfolgt am Schlusse der Pachtzeit in dem Zustande, in dem sich dieselben dann befinden. Für etwaige mangelhafte Instandhaltung oder Bewirtschaftung kann die Aktiengesellschaft keinerlei Ansprüche gegen den Provinzialverband erheben.

## § 9.

Die Aktiengesellschaft trägt die auf dem Grundstück lastenden Grundsteuern in der bisherigen Weise. Alle andern öffentlichen Abgaben, wie die Abgaben für Wasser und Gas und die Kanalgebühren trägt der Provinzialverband.

Die Versicherung der Gebäude gegen Feuer Schaden ist Sache der Aktiengesellschaft.

## § 10.

Die mit dem Vertrag verbundenen Stempelfkosten trägt der Provinzialverband.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1908.

Aachen, den 28. September 1908.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:  
gez. Dr. von Renvers.

Aachener Aktien-Gesellschaft zur Unterstützung  
hilfsbedürftiger Personen männlichen Geschlechts:  
gez. Verh. Overbeck, Hermann Josef Banf.

**Anlage 16.**

(Druckfachen. Nr. 17.)

**Bericht**des Provinzialausschusses  
über die

im Jahre 1908 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und für Begezwende — bedacht worden sind.“

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisaahme vorzulegen.  
Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers.  
Landeshauptmann.

**Nachweisung**

der

an leistungsschwache Kreise und Gemeinden für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1908 gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>						Uebertrag	12 675
	Düren	Bissenheim . . . . .	100	36	Schleiden	Weyer . . . . .	300
1	"	Obermaubach-Schlag-		37	"	Kallmuth . . . . .	100
2	"	stein . . . . .	350	38	"	Soetenich . . . . .	300
3	"	Drove . . . . .	175			Gesamtsumme	13 375
4	Geilenkirchen	Teveren . . . . .	950	<b>II. Regierungsbezirk Coblenz.</b>			
5	"	Scherpenjeel . . . . .	225		Adenau	Rütterichen . . . . .	125
6	Heinsberg	Birgelen . . . . .	150	1	"	Bodenbach . . . . .	200
7	"	Hoengen . . . . .	125	2	"	Kaperich . . . . .	125
8	"	Aphoven . . . . .	225	3	"	Wirft . . . . .	50
9	"	Breberen . . . . .	1 200	4	"	Lind . . . . .	200
10	"	Haaren . . . . .	750	5	"	Staffel . . . . .	125
11	Zülich	Dürwiß . . . . .	300	6	"	Arft . . . . .	75
12	Malmedy	Burg-Neuland . . . . .	500	7	"	Welschenbach . . . . .	450
13	"	Géromont . . . . .	500	8	"	Kreuzberg . . . . .	225
14	"	Khoffraix . . . . .	600	9	Ahrweiler	Dernau . . . . .	600
15	"	Bürnewille . . . . .	275	10	"	Calenborn . . . . .	275
16	Montjoie	Mügenich . . . . .	750	11	"	Hefenbach . . . . .	300
17	"	Rott . . . . .	250	12	"	Coisdorf . . . . .	50
18	"	Boffenack . . . . .	200	13	"	Lohrsdorf . . . . .	225
19	"	Roetgen . . . . .	800	14	"	Amteroth . . . . .	50
20	Schleiden	Breitenbenden . . . . .	50	15	Altenkirchen	Bunshausen . . . . .	50
21	"	Harzheim . . . . .	50	16	"	Flögert . . . . .	40
22	"	Roggendorf . . . . .	300	17	"	Fluterichen . . . . .	150
23	"	Berk . . . . .	250	18	"	Gieleroth . . . . .	75
24	"	Schmidtheim . . . . .	250	19	"	Helmenzen . . . . .	50
25	"	Heimbach . . . . .	250	20	"	Helmeroth . . . . .	50
26	"	Dreiborn . . . . .	900	21	"	Heupelzen . . . . .	50
27	"	Freilingen . . . . .	450	22	"	Hilgenroth . . . . .	50
28	"	Udelhoven . . . . .	225	23	"	Herpteroth . . . . .	75
29	"	Ahrdorf . . . . .	150	24	"	Hert . . . . .	50
30	"	Bleibuir . . . . .	200	25	"	Kettenhausen . . . . .	50
31	"	Wahlen . . . . .	350	26	"	Niedererbach . . . . .	50
32	"	Rinnen . . . . .	275	27	"	Mammelzen . . . . .	50
33	"	Steinfelderheistert . . . . .	50	28	"	Oberwambach . . . . .	125
34	"	Golbach . . . . .	400	29	"	Ölßen . . . . .	50
35	"	Frohnrath . . . . .	100	30	"		
		Zu übertragen	12 675			Zu übertragen	4040

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	4040			Uebertrag	9 765
31	Altentirchen	Neuffelbach . . . .	50	68	Altentirchen	Niederölfen . . . .	50
32	"	Sörth . . . . .	50	69	"	Oberirfen . . . . .	50
33	"	Stürzelbach . . . .	75	70	"	Oberölfen . . . . .	50
34	"	Rackfen . . . . .	50	71	"	Netterfen . . . . .	100
35	"	Friedewald . . . . .	75	72	"	Rimbach . . . . .	50
36	"	Niederdreißbach . . .	100	73	"	Weyerbusch . . . . .	50
37	"	Weitefeld . . . . .	75	74	"	Werthausen . . . . .	50
38	"	Bürdenbach . . . . .	500	75	"	Wölmerfen . . . . .	50
39	"	Epgert . . . . .	125	76	"	Ziegenhain . . . . .	50
40	"	Eulenberg . . . . .	125	77	"	Schönstein . . . . .	225
41	"	Güllesheim . . . . .	75	78	"	Blickhauserhöhe . . . .	75
42	"	Horhausen . . . . .	100	79	Coblenz-Land	Niederwerth . . . . .	125
43	"	Huf . . . . .	50	80	"	Walbesch . . . . .	225
44	"	Krunkel . . . . .	50	81	"	Wallerzheim . . . . .	300
45	"	Niedersteinebach . . .	250	82	"	Zimmendorf . . . . .	700
46	"	Obersteinebach . . . .	275	83	Cochern	Müllenbach . . . . .	125
47	"	Peterslahr . . . . .	350	84	"	Litz . . . . .	200
48	"	Willroth . . . . .	275	85	"	Almen-Meiserich . . . . .	250
49	"	Friesenhagen . . . . .	200	86	Kreuznach	Gutenberg . . . . .	300
50	"	Elben . . . . .	75	87	"	Callenfels . . . . .	650
51	"	Niederirfen . . . . .	50	88	"	Münchwald . . . . .	400
52	"	Unterschützen . . . .	150	89	"	Heddesheim . . . . .	150
53	"	Harbach . . . . .	400	90	Mayen	Bermel . . . . .	50
54	"	Niederfischbach . . . .	1000	91	"	Hirten . . . . .	150
55	"	Crann . . . . .	100	92	"	Bell . . . . .	300
56	"	Erzfeld . . . . .	75	93	"	Obermendig . . . . .	1 400
57	"	Fiersbach . . . . .	100	94	"	Rieden . . . . .	150
58	"	Forstmehren . . . . .	75	95	Neuwied	Urbach-Kirchdorf . . . .	250
59	"	Giershausen . . . . .	100	96	"	Derzbach . . . . .	150
60	"	Hasselbach . . . . .	50	97	"	Niederdreis . . . . .	125
61	"	Hemmelzen . . . . .	50	98	"	Niederwambach . . . . .	400
62	"	Hilthausen . . . . .	50	99	"	Waldbreitbach . . . . .	150
63	"	Hirz-Maulsbach . . . .	150	100	"	Koßbach . . . . .	250
64	"	Kircheib . . . . .	150	101	"	Niederbreitbach . . . . .	50
65	"	Mahrenbach . . . . .	50	102	"	Kurtscheid . . . . .	75
66	"	Mehren . . . . .	200	103	"	Bremscheid . . . . .	100
67	"	Neuenhof . . . . .	50	104	"	Breitscheid . . . . .	450
		Zu übertragen	9765			Zu übertragen	18 040

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	18 040			Uebertrag	10 275
105	Neuwied	Melsbach . . . . .	900	13	Sieg	Braschoß . . . . .	1 100
106	"	Zfenburg . . . . .	1 000	14	"	Altenbödingen . . . . .	150
107	"	Stebach . . . . .	50	15	"	Much . . . . .	3 000
108	"	Kausen . . . . .	100	16	"	Uckerath . . . . .	2 000
109	"	Windhagen . . . . .	50	17	"	Wahlscheid . . . . .	350
110	"	Schöneberg . . . . .	600	18	"	Ruppichterath . . . . .	2 800
111	"	Limbach . . . . .	1 500	19	"	Winterscheid . . . . .	1 500
112	"	Krautscheid . . . . .	1 200	20	"	Neunkirchen . . . . .	2 400
113	"	Griesenbach . . . . .	350	21	"	Seelscheid . . . . .	700
114	"	Eljaff . . . . .	1 500	22	Waldbröl	Morsbach . . . . .	3 000
115	"	Bertenau . . . . .	1 200	23	"	Waldbröl . . . . .	1 000
116	"	Lorscheid . . . . .	1 200	24	"	Denklingen . . . . .	3 000
117	"	Bühlingen . . . . .	350	25	"	Eckenhagen . . . . .	1 250
118	"	Ehlscheid . . . . .	50	26	Wipperfürth	Lindlar . . . . .	3 000
119	St. Goar	Obergondershausen . . . . .	500	27	"	Hohkeppel . . . . .	1 800
120	"	Holzfeld . . . . .	50	28	"	Olpe . . . . .	1 650
121	"	Oberdiebach . . . . .	150	29	"	Wipperfeld . . . . .	250
122	"	Buchholz . . . . .	100	30	"	Gärten . . . . .	2 800
123	Weylar	Erda . . . . .	100	31	"	Bechen . . . . .	1 000
		Gesamtsumme	28 990			Gesamtsumme	43 025

## III. Regierungsbezirk Cöln.

1	Euskirchen	Commern . . . . .	600
2	Gummersbach	Wiedeneß . . . . .	1 800
3	"	Marienberghausen . . . . .	600
4	"	Lieberhausen . . . . .	300
5	Mülheim a./Rhein (Land)	Odenthal . . . . .	1 800
6	"	Overath . . . . .	2 000
7	Rheinbach	Effelsberg . . . . .	500
8	"	Mudscheid . . . . .	600
9	"	Neunkirchen . . . . .	75
10	Sieg	Herchen . . . . .	1 000
11	"	Ittenbach . . . . .	450
12	"	Happerschoß . . . . .	550
		Zu übertragen	10 275

## IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Cleve	Schneppenbaum . . . . .	200
2	Essen-Land	Byfang . . . . .	200
3	Gladbach	Hardt . . . . .	1 100
4	"	Liedberg . . . . .	200
5	Kempen	Kirspelwaldniel . . . . .	1 000
6	"	Lüttelforst . . . . .	1 000
7	Lennepe	Dhünn . . . . .	850
8	Mörs	Bönnighardt . . . . .	2 000
9	Neuß	Hackenbroich . . . . .	550
10	Solingen-Land	Rheindorf . . . . .	450
11	"	Neusrath . . . . .	400
		Gesamtsumme	7 950



Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
						Uebertrag	6 115
	<b>V. Regierungsbezirk Trier.</b>			37	Prüm	Hermespad . . . . .	50
1	Bitburg	Prümzurley . . . . .	125	38	"	Gondelsheim . . . . .	100
2	"	Alsdorf . . . . .	200	39	"	Wawern . . . . .	300
3	"	Bettingen . . . . .	450	40	"	Feuerscheid . . . . .	150
4	"	Seffern . . . . .	150	41	"	Burbach . . . . .	200
5	"	Schleid . . . . .	50	42	"	Balesfeld . . . . .	150
6	"	Niedergedler . . . . .	75	43	"	Wetteldorf . . . . .	175
7	"	Hermesdorf . . . . .	200	44	"	Schönecken . . . . .	1 000
8	"	Niederweidingen . . . . .	175	45	"	Blütscheid . . . . .	200
9	"	Wißmannsdorf . . . . .	350	46	"	Rimsbuscheid . . . . .	50
10	"	Uebereisenbach . . . . .	50	47	"	Zendscheid . . . . .	50
11	"	Cruchten . . . . .	150	48	"	Kopp . . . . .	225
12	"	Waldhof-Falkenstein . . . . .	150	49	"	Mürtenbach . . . . .	400
13	Daun	Weiersbach . . . . .	75	50	"	Hechbuscheid . . . . .	150
14	"	Deudesfeld . . . . .	125	51	"	Stupbach . . . . .	100
15	"	Hörshausen . . . . .	150	52	"	Niederüttfeld . . . . .	50
16	"	Katzwinkel . . . . .	125	53	"	Daleiden . . . . .	400
17	"	Brück . . . . .	275	54	"	Dahnen . . . . .	300
18	"	Kengen . . . . .	200	55	"	Dasburg . . . . .	50
19	"	Steinborn . . . . .	50	56	"	Rickschhausen . . . . .	125
20	"	Müllenborn . . . . .	450	57	"	Olmscheid . . . . .	50
21	Merzig	Brotdorf . . . . .	100	58	Saarbrücken	Kußhof . . . . .	200
22	"	Gehweiler . . . . .	50	59	Saarlouis	St. Barbara . . . . .	100
23	Ottweiler	Dörsdorf . . . . .	600	60	Trier-Land	Prosterath . . . . .	150
24	Prüm	Hollnich . . . . .	75	61	"	Schöndorf . . . . .	75
25	"	Habscheid . . . . .	100	62	"	Olmuth . . . . .	300
26	"	Winterspelt . . . . .	150	63	"	Kernscheid . . . . .	150
27	"	Winterscheid . . . . .	50	64	"	Heiligkreuz . . . . .	275
28	"	Großlangensfeld . . . . .	75	65	"	Schillingen . . . . .	650
29	"	Oberlascheid . . . . .	50	66	"	Züsch . . . . .	50
30	"	Buchet . . . . .	250	67	"	Gusenburg . . . . .	75
31	"	Brandscheid . . . . .	350	68	"	Geisfeld . . . . .	50
32	"	Bleialf . . . . .	550	69	"	Damflos . . . . .	400
33	"	Auw . . . . .	50	70	"	Abtei . . . . .	350
34	"	Mauel . . . . .	50	71	"	Hinzert . . . . .	100
35	"	Kinzenburg . . . . .	40	72	"	Herl . . . . .	50
36	"	Kopscheid . . . . .	100				
		Zu übertragen	6 115			Zu übertragen	13 465

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	13 465			Uebertrag	14 590
73	St. Wendel	Niederalben . . .	275	76	Wittlich	Pöhlbach . . . . .	100
74	"	Burglichtenberg . . .	750	77	"	Ockenbach . . . . .	50
75	Wittlich	Dierscheid . . . . .	100	78	"	Niedermanderscheid .	175
		Zu übertragen	14 590			Gesamtsumme	14 915

### Zusammenstellung.

			Be- willigter Betrag M
1.	Regierungsbezirk Aachen . . .	= 38 Gemeinden	13 375
2.	" Coblenz . . .	= 123 "	28 990
3.	" Köln . . .	= 31 "	43 025
4.	" Düsseldorf . . .	= 11 "	7 950
5.	" Trier . . .	= 78 "	14 915
<b>Hauptsumme</b>			<b>108 255 (281 Gemeinden).</b>

**Anlage 17.**  
(Druckfachen. Nr. 18.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

den Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßen-Verwaltung.

Durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 14. März 1907 wurde der Provinzialausschuß

1. ermächtigt, die zur Deckung des Bedarfs der Provinzialstraßen-Verwaltung an Basaltmaterial erforderlichen Steinbrüche anzukaufen und zu diesem Zweck bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zum Betrage von 1 500 000 Mark aufzunehmen,
2. beauftragt, über die getroffenen Maßnahmen dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten.

In Ausführung des unter 2. des Beschlusses dem Provinzialausschusse gewordenen Auftrages hat dieser dem 48. Rheinischen Provinziallandtage in einem Bericht vom 31. Januar 1908 (Landtagsverhandlungen 1908, Seiten 193 ff.) Mitteilung über den damaligen Stand der Verhandlungen gemacht und hierbei zum Ausdruck gebracht, daß mit den berichteten Maßnahmen der Beschluß des 47. Provinziallandtags seine vollständige Erledigung noch nicht gefunden habe. In der Plenarsitzung vom 11. März 1908 hat der 48. Provinziallandtag von diesem Bericht Kenntnis genommen und dann den Provinzialausschuß wiederum beauftragt, dem nächsten Provinziallandtag über die in Erledigung des Beschlusses vom 14. März 1907 getroffenen weiteren Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Diesem Auftrage entsprechend beehrt sich der Provinzialausschuß hiermit zu berichten, daß außer der notwendigen Erwerbung einzelner, noch in fremdem Besitz befindlicher Parzellen innerhalb des Bruchareals in Oberkassel-Willich, die schon im vorigjährigen Bericht erwähnt ist, im Jahre 1908 der Basaltsteinbruch „Alteburg“ bei Adenau einschließlich aller Betriebseinrichtungen (Gebäude, Maschinen und Gerätschaften) von dem Unternehmer Johann Romes in Adenau zum Kaufpreise von 92 500 Mark erworben worden ist. Der Bruch hat eine Größe von 2 ha 60 a 94 qm und liegt etwa 4 km südöstlich von Adenau dicht an der Provinzialstraße Blankenheim-Mayen. Die Güte des Steinmaterials ist von der Provinzialstraßen-Verwaltung durch Verwendung auf den umliegenden Straßen seit einer Reihe von Jahren erprobt. Augenblicklich kommen als Lieferbereich des Bruches nur die in seiner Umgebung liegenden Provinzialstraßen in Frage, weil wegen der zurzeit in jener Gegend noch fehlenden Eisenbahnverbindung die Beförderung des Materials hauptsächlich nur auf dem Landweg stattfinden kann. Da indessen von der Eisenbahnverwaltung die jetzt eingleisige Ahrtalbahn zweigleisig ausgebaut, sowie von Dümpelfeld-Blankenheim bezw. Hillesheim

nach der Eifelbahn, und von Adenau in der Richtung nach Kelberg-Daun weitergeführt wird, so kann mit einer bedeutenden Erweiterung des Absatzgebietes bestimmt gerechnet werden, namentlich wird dann der westliche Teil der Provinz bis in die Gegend von Aachen aus diesem Bruch versorgt werden können. Hierin liegt die Bedeutung dieses Bruches für die Provinzialstraßen-Verwaltung. Die Transportverhältnisse werden sich auch noch insofern besonders günstig gestalten, als in einer Entfernung von einigen hundert Metern vom Bruchterrain eine Eisenbahnhaltestelle errichtet werden soll.

Der Besitzantritt des Bruches erfolgte am 1. Oktober 1908.

Die Gewinnung und Herstellung des Kleinschlagmaterials für den Bedarf der Provinzialstraßen-Verwaltung ist dem bisherigen Besitzer des Bruches durch Vertrag einstweilen bis zum 30. September 1913 übertragen worden. Eine Abgabe von Material an Dritte darf nicht stattfinden. Für das Kubikmeter fertigen Kleinschlag erhält der Pächter frei Silo im Bruch 2 Mark 75 Pf.

Die Abfuhr des Materials zu den Verwendungsstellen wird seitens des Landesbauamts veranlaßt. Wenn auch auf diese Weise schon eine Verbilligung des Materialpreises gegen früher um rund 2 Mark für das Kubikmeter zu verzeichnen ist, so wird doch, wie in dem Entwurf zum Haushaltsplan für 1909, Anlage D, Boranschlag über die Verwendung des Fonds für den Steinbruchbetrieb (Seiten 643/647), zu Titel I Nr. 4 der Einnahmen ausgeführt ist, bei dem jetzigen beschränkten Bruchbetrieb eine vollständige Rentabilität nicht erreicht, weil einstweilen, wie schon oben erwähnt, nur der an und für sich nicht erhebliche Materialbedarf für die Provinzialstraßen der näheren Umgebung dem Bruch entnommen werden kann. Sobald aber die geschilderten Verkehrsverbesserungen im Eisenbahnbetrieb eingetreten sein werden, mit denen Hand in Hand eine Verbesserung der Betriebseinrichtungen und eine Steigerung der Jahresproduktion des Bruches gehen muß, so wird der Betrieb außer der Verzinsung und Tilgung des Kaufpreises im Hinblick auf die Konventionspreise voraussichtlich noch einen erheblichen Gewinn abwerfen.

Es sei noch erwähnt, daß eine Hinausschiebung des Ankaufs bis nach Eröffnung der projektierten Bahnlagen unzulässig erschien, indem zu erwarten war, daß der Besitzer seine Forderung dann derart erhöhen würde, daß ein Ankauf überhaupt nicht mehr hätte in Frage kommen können. Zudem sind für den sofortigen Erwerb und die Preisbemessung die damaligen Familienverhältnisse des Verkäufers für den Provinzialverband von günstigem Einfluß gewesen.

Nach dem vorigjährigen Bericht betrug die Ausgabe auf die bewilligte 1,5 Millionen Anleihe 615 623 Mark 42 Pf. Unter Hinzurechnung des Kaufpreises für den Bruch Altheburg einschließlich Vertrags- und Auflassungskosten, sowie der für die eingangs erwähnten kleineren Ankäufe verausgabten Beträge stellen sich die Gesamtausgaben zurzeit auf 715 057 Mark 90 Pf.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die in dem Bericht vom 31. Januar 1908 bereits angeordnete Pachtung größerer Basaltvorkommen inzwischen zustande gekommen ist. In der Gegend von Neustadt sind von der Fürstlich Wiedischen Rentkammer in Neuwied drei größere Basaltlager auf 50 Jahre zur Ausbeutung angepachtet worden. Die Pacht wird bemessen nach der Menge und Art des geförderten Materials, muß aber von der Betriebseröffnung ab jährlich mindestens 3000 Mark betragen. Außerdem ist eine einmalige Entschädigung für Halben-, Wege- und Werkplatzterrain zu zahlen. Die Aufnahme des Bruchbetriebs, die wie bei den andern Brüchen durch einen Pächter in Aussicht genommen ist, wird erst nach Eröffnung der im Bau begriffenen Eisenbahnlinie Linz-Seifen erfolgen, mit der die Brücke mittelst Drahtseil- oder sonstiger Bahnanlagen verbunden werden müssen. Vorher mangelt es an einem ausreichenden Absatzgebiet für die Brücke, da der Landtransport auf größere Entfernungen das Material zu sehr verteuern würde.

Die Verhandlungen wegen Gewinnung eines geeigneten Pächters sind eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Eile ist hier auch nicht notwendig, weil die Betriebseröffnung der Bahn erst in einigen Jahren zu erwarten ist.

Mit der vorstehend erwähnten Pachtung von Basaltlagern ist nunmehr das Bedürfnis der Straßenverwaltung nach Basaltsteinbrüchen auf der rechten Rheinseite in der Hauptsache befriedigt. Es besteht allerdings noch ein Angebot bezüglich eines Bruches in der Gegend von Bekdorf. Einem Ankauf könnte hier aber erst näher getreten werden, wenn sich die Abfuhr- und Transportverhältnisse in jener Gegend günstiger gestalten würden, was nur durch Anlage einer Bahnverbindung möglich ist. Ob eine solche zustande kommen wird, läßt sich zurzeit nicht übersehen.

Auf der linken Rheinseite sind dagegen noch weitere Erwerbungen nötig und auch im Gange, namentlich in der Gegend von Daun. Hier sind der bereits in der Ausführung begriffene Bahnbau Wittlich-Daun und ein weiteres, in der Schwebe befindliches Bahnprojekt des Kreises Cochem neben den in dem vorigjährigen Bericht erwähnten allgemeinen Gesichtspunkten für die Entschließung der Provinzialverwaltung ausschlaggebend.

Ueber den Verlauf der betreffenden Verhandlungen und die in Erledigung des Landtagsbeschlusses vom 14. März 1907 weiter zu treffenden Maßnahmen würde dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. von den inzwischen weiter getroffenen Maßnahmen Kenntnis nehmen,
2. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage über die in Erledigung des Beschlusses vom 14. März 1907 getroffenen weiteren Maßnahmen Bericht zu erstatten.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 18.**

(Druckfachen. Nr. 19.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung eines Betrages aus dem Reservefonds der Straßenverwaltung zur Herstellung von Kleinpflaster, Teermafadam und Oberflächentecrung auf den rheinischen Provinzialstraßen, um der vermehrten Straßenabnutzung und damit auch der Staubplage infolge des Automobilverkehrs vorzubeugen.

Die Staubplage auf den Straßen hat durch den sich immer mehr entwickelnden Automobilverkehr zu einer so großen Belästigung des Publikums geführt, daß ihre Bekämpfung neuerdings von den meisten Kulturstaaten teilweise unter Aufwendung großer Geldmittel aufgenommen worden ist.

Der I. Internationale Straßenkongreß zu Paris im Oktober 1908, der von der französischen Regierung einberufen war und die Frage:

„wie sind die Straßen in bezug auf ihre Anpassung an die neuen Verkehrsmittel auszurüsten?“

zu beantworten hatte, beschäftigte sich in der Hauptsache damit, Mittel zur Bekämpfung der Staubplage zu finden und zu begutachten. Hierüber gibt der angeschlossene Reisebericht des Geheimen Baurats Görz vom 1. November 1908 näheren Aufschluß.

Die bisher nur innerhalb der Ortslagen seitens der Gemeindeverwaltungen geübte Staubbekämpfung durch Wasser Sprengen ist für die Provinzialverwaltung ausgeschlossen, weil ihr hierzu keine rechtliche Verpflichtung obliegt, auch keine Möglichkeit gegeben ist, da neben allen dazu nötigen Geräten in den allermeisten Fällen das erforderliche Wasser fehlen würde.

Schon vor 20 Jahren hat man in Amerika durch Begießen stark stäubender Straßen mit Rohpetroleum gute Erfolge bezüglich der Staubbekämpfung erzielt. Das Verfahren blieb aber auf Amerika beschränkt, weil es nur bei dem dortigen billigen Preise des Petroleums, der nur etwa 10% des hiesigen Preises beträgt, in ein richtiges Verhältnis zum Erfolge gebracht werden konnte.

Neben dem Petroleum fand einige Jahre später Teer als Staubbekämpfungsmittel Verwendung, und zwar zunächst wieder in Amerika, dann versuchsweise in Frankreich und der Schweiz.

So lange es sich bei diesen Versuchen nur um die Staubbekämpfung handelte, hatte die Rheinische Provinzialverwaltung keine Veranlassung, sich daran zu beteiligen. Wohl aber trat diese ein, als nach Verlauf weiterer Jahre Versuche in Frankreich, Montecarlo und der Schweiz zu der Ueberzeugung führten, daß die Teerung der Straßen eine Verlängerung der Deckendauer und damit Ersparnisse an Unterhaltungskosten zur Folge habe.

Im Jahre 1903 begann daher die Rheinische Provinzialstraßen-Verwaltung ihre Versuche mit der Verwendung von Teer zu Straßenbauzwecken und setzte sie bis zum Jahre 1908 gleichmäßig fort. Die in der angeschlossenen Denkschrift vom 8. September 1908 zusammengestellten

Anlage 1.Anlage 2.

Ergebnisse dieser Versuche sind im allgemeinen als günstige zu bezeichnen, was im Pariser Straßenkongreß einstimmig auch von den anderwärts ausgeführten Teerversuchen bestätigt wurde.

Das in der Rheinprovinz seit 1895 in Aufnahme gekommene Kleinpflaster findet im allgemeinen und ganz besonders als Mittel gegen die Staubbildung sehr viel Anklang; es wird daher auch den Mitteln zur Bekämpfung der Staubplage eingereiht werden müssen.

Als drittes Mittel zur Staubbekämpfung ist der Teermafadam zu nennen, der nach zahlreichen Mißerfolgen in verschiedenen Ländern — so auch in der Rheinprovinz — jetzt sowohl in England, als in der Schweiz und in Böhmen nach den ausgesandten Prospekten in brauchbarer Beschaffenheit mit nennenswertem wirtschaftlichen Erfolge hergestellt werden soll.

Auf Grund dieser Erfahrungen im In- und Auslande haben sich die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Inneren in Berlin unterm 3. Juni v. J. für die Herstellung von Kleinpflaster sowie für die Ausführung von Teerungen erklärt und die Herren Ober-Präsidenten ersucht, diese Mittel gegen die Staubplage den Begeverbänden ihrer Provinzen zur Anwendung zu empfehlen.

Diese Maßnahme hat mehrere Verwaltungsstellen, insbesondere einige Bürgermeisterämter, veranlaßt, die Provinzialverwaltung zur Teerung von Provinzialstraßen ihres Bezirks aufzufordern. Die Provinzialverwaltung lehnt indes jede Verpflichtung zur Teerung ihrer Straßen ab und beabsichtigt, nur auf den bekannten Automobilstraßen am Rhein, an der Uhr, an der Mosel, und wo sonst noch ein bedeutender Automobilverkehr auftritt, die obengenannten 3 Mittel zum Schutze ihrer Straßen und somit auch zur Bekämpfung der Staubplage anzuwenden. Dabei wird es sich in den Ortschaften meistens um Kleinpflaster oder Teermafadam, außerhalb der Ortschaften bezw. bei nur vereinzelter Bebauung um Oberflächenteerung handeln.

Bisher sind die Oberflächenteerungen und die Teermafadam-Versuche in der Rheinprovinz, weil nur in geringem Umfange ausgeführt, stets aus verfügbaren Mitteln des Haushaltsplans bestritten worden; ebenso — nach Verbrauch der Anleihe A — die nicht sehr erheblichen Kleinpflasterungen. Soll nun aber dem immer zunehmenden Bedürfnis entsprechend in verstärktem Maßstabe vorgegangen werden, so sind dazu besondere Mittel erforderlich, um die der Haushaltsplan erhöht werden müßte, wenn solche nicht aus bereiten Fonds entnommen werden können.

Dieser größere Aufwand wird nach einer Reihe von Jahren zum Teil wieder vermindern auf die Straßenunterhaltungskosten einwirken, zunächst aber wird er für längere Zeit, d. h. bis alle in Frage kommenden Straßen dem obigen Plane entsprechend verändert sein werden, nicht zu umgehen sein.

Wie in den Bemerkungen zum Haushaltsplane für 1909 (Seite 615, Absatz 4) erläutert worden ist, hat im Jahre 1906 eine Veranschlagung der Straßenunterhaltungskosten für die 4 Jahre von 1907 bis 1910 stattgefunden. Danach sind die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten noch für 1909 und 1910 auf je 3 870 700 Mark festgesetzt. Im Jahre 1910 soll dann voraussichtlich wieder eine vierjährige Veranschlagung für 1911 bis 1914 erfolgen, die auf den Erfahrungen der Jahre 1909 und 1910 gegründet, den jährlichen Bedarf an Unterhaltungskosten einschließlich der Mehraufwendungen für die Anpassung der Straßen an den starken Automobilverkehr feststellen wird. Es kommt also zunächst nur darauf an, den Mehraufwand für 1909 und 1910 zu beschaffen und hierzu könnte der Reservefonds der Straßenverwaltung herangezogen werden.

Nach dem Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1905, Seite 20 der Protokolle (vergl. auch Haushaltsplan für 1909, Titel III. Pof. 9 der Einnahmen,

Bemerkungen, Seite 599), werden dem Reservefonds solange die jährlich bei dem ordentlichen Haushaltsplane der Straßenverwaltung erzielten Ersparnisse überwiesen, bis er die Höhe von 20 % der gewöhnlichen jährlichen Unterhaltungskosten (Titel IV Nr. 1 der Ausgaben) erreicht haben wird. Das wären  $4\,178\,500 \cdot 0,20 =$  rund 840 000 Mark. Diese Bestimmung schließt eine frühere Inanspruchnahme des jetzt rund 480 000 Mark betragenden Reservefonds aber nicht aus. Letztere ist vielmehr durch Zusatz zu Titel III Nr. 9 der Einnahmen (Seite 598 des Haushaltsplanes für 1909) dem Provinzialauschusse vorbehalten.

Zurzeit läßt sich eine Nachweisung über die dringendsten Arbeiten aus dem heranzuziehenden Fonds noch nicht aufstellen, weil hierzu noch Verhandlungen mit den Anliegern gepflogen werden müssen, nachdem die Straßenverwaltung die nach Kleinpflaster, Teerakadam und Oberflächenteerung geordneten Vorschläge der Landesbauämter geprüft haben wird. Die Entscheidung kann also erst im Frühjahr 1909 bzw. 1910 erfolgen, wobei dann auch der Zustand der Straßen nach der Winterkampagne in Betracht zu ziehen ist. So viel läßt sich aber aus den bisher eingegangenen Anträgen der Landesbauämter ersehen, daß auch erheblich größere Summen in den Jahren 1909 und 1910 zweckmäßige Verwendung finden könnten, als sie in Nachstehendem beantragt werden. Dabei ist die Verwendung des Zuschusses für diese beiden Jahre so gedacht, daß bei Ausführung von Kleinpflaster nur die Mehrkosten gegenüber einer Kleinschlagdecke, bei Herstellung von Teerakadam gleichfalls nur die durch das Einbringen des Teers entstehenden Mehrkosten aus ihm bestritten werden. Die übrigen Kosten fallen dem Unterhaltungsfonds des Haushaltsplanes bei Titel IV Nr. 1 der Ausgaben zur Last. Die Oberflächenteerungen werden dagegen ganz aus dem Zuschuß zu bezahlen sein.

Wenn der Zuschuß zum Straßenunterhaltungsfonds für die Jahre 1909 und 1910 auf je 150 000 Mark festgestellt wird, so bleibt noch ein nennenswerter Bestand des Reservefonds in Höhe von ca. 180 000 Mark übrig, wozu noch die aus 1908 und 1909 zu erwartenden Ersparnisse treten werden. Andererseits läßt sich mit 300 000 Mark in den beiden Jahren schon Erhebliches in der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit und in der Beseitigung der Staubplage der von Automobilen vorzugsweise benutzten Straßen leisten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle davon Kenntnis nehmen, daß aus dem Reservefonds der Straßenverwaltung in den Jahren 1909 und 1910 zusammen ein Betrag von 300 000 Mark entnommen und zur Herstellung von Kleinpflaster, Teerakadam und Oberflächenteerungen auf den vom Automobilverkehr erheblich belasteten Provinzialstraßen verausgabt wird. Die Verwendung soll in der Weise erfolgen, daß nur die Mehrkosten gegen die üblichen Unterhaltungsbauten aus diesem Betrage entnommen werden dürfen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



# Reisebericht

über

die Teilnahme an dem I. Internationalen Straßenkongreß zu Paris vom 12. bis 17. Oktober 1908 und an der anschließenden Exkursion nach Nizza nebst näherer Umgebung vom 18. bis 21. Oktober 1908.

Der Kongreß war auf Beschluß der französischen Republik berufen und sollte die Frage: „Ausrüstung der Straßen in bezug auf ihre Anpassung an die neuen Verkehrsmittel“ zur internationalen Erörterung bringen. Er stand unter dem Protektorat der Herren:

1. Fallières, Präsident,
2. Clemenceau, Minister des Innern,
3. Barthou, Minister der öffentlichen Arbeiten,
4. Richou, Minister des Aeußern  
der französischen Republik.

Der Kongreß teilte sich in 2 Abteilungen (Sektionen), denen je 4 Fragen zur Behandlung überwiesen worden waren.

## A. Abteilung I.

### Bau und Unterhaltung.

- Frage 1:** Die jetzige Straße.  
Grundbau. Wahl der Bekleidung. Ausführungsverfahren. Selbstkosten. Kritische Beurteilung.
- Frage 2:** Allgemeines Unterhaltungsverfahren.  
Beschottete Straßen. Gepflasterte Straßen. Verschiedene Straßen.
- Frage 3:** Bekämpfung der Abnutzung und des Staubes.  
Reinigung und Besprengung mit Wasser. Benutzung des Teeres. Benutzung verschiedener Produkte. Technische und wirtschaftliche Ergebnisse.
- Frage 4:** Die Straßen der Zukunft.  
Richtungslinien. Längen- und Querprofile. Bekleidungen. Kurven. Verschiedene Hindernisse. Besondere Fahrstreifen usw.

## B. Abteilung II.

### Verkehr und Betrieb.

- Frage 5:** Wirkung der neuen Verkehrsmittel auf die Straßen.  
Die von der Geschwindigkeit herrührenden Beschädigungen. Die dem Gewichte zuzuschreibenden Beschädigungen. Einfluß der Pneumatike — der Reifen — der Gleitschuhe — des Auspuffs — der Bodensenkung usw.
- Frage 6:** Wirkung der Straßen auf die Fahrzeuge.  
Beschädigung der Organe. Schleiern usw.
- Frage 7:** Straßen-signale.  
Kilometrische Straßenabmarkungen. Angaben von Richtung, Entfernung, Höhe, Hindernisse. Gefährliche Stellen zc.
- Frage 8:** Die Straße und die mechanische Beförderung.  
Öffentliche Verkehrsmittel. Industrielle Beförderung. Straßenbahnen.

Nachdem schon am Sonntag den 11. Oktober in den Sälen des Jeu de Paume im Tuileriengarten ein Bureau für die Kongreßmitglieder eröffnet war, fand am 12. Oktober vormittags 9<sup>3/4</sup> Uhr in der Sorbonne durch den Minister Barthou die Eröffnung des Kongresses in üblicher Weise statt. Der Eröffnungsrede folgte die Wahl der Kongreßpräsidenten, die einstimmig auf die Herren:

1. Lethier, Inspecteur Général des Ponts et Chaussées,
2. le Baron de Zuylen, Président de l'Automobile-Club de France,
3. Ballif, Président du Touring-Club de France

fiel.

Von den 2200 Teilnehmern am Kongresse — diese Zahl habe ich im Bureau gehört; ein besonderes Mitgliederverzeichnis kam während der Tagung nicht zustande — waren natürlich weitaus die meisten Franzosen. Außerdem waren aber folgende Nationen vertreten: Preußen: durch den Geheimen Regierungsrat von Gersdorff aus dem Ministerium des Innern, dem die offizielle Vertretung oblag, ferner durch Kommissare des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Kultusministers; sodann durch die Provinzen: Rheinprovinz, Hannover, Nassau, Brandenburg und durch zahlreiche Städte, den Kaiserlichen Automobil-Club, Maschinenfabriken, Steinbruch- und Walzen-Betriebsbesitzer u. a. m. Von den übrigen deutschen Staaten waren — besonders zahlreich — Baden, dann Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig u. a. m. vertreten.

Vom Auslande war durch Vertreter beteiligt: Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien, England mit Indien, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Bulgarien, Monaco, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Brasilien, Mexiko, Chile, Uruguay, Japan, China u. a. m.

In 5 Sitzungen jeder Sektion wurden die oben aufgeführten 8 Fragen an der Hand von 102 schriftlichen Referaten durchberaten und in der Schluß-Plenar-sitzung am 17. Oktober ohne Debatte einstimmig in folgender Form angenommen:

## Frage 1.

### Die jetzige Straße.

Der Kongreß lenkt die Aufmerksamkeit der Straßeningenieure auf die Notwendigkeit einer widerstandsfähigen und sorgfältigen Ausführung des Unterbaues, da dieser auf die Abnutzung und Erhaltung des Querprofils der Straße einen wesentlichen Einfluß ausübt.

Bei der Wahl des Unterbausystems wird die Beschaffenheit des Untergrundes, der Straße selbst, sowie auch die Art des Verkehrs und der verkehrenden Fahrzeuge zu berücksichtigen sein.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß bei Pflasterungen, selbst mit großen Pflastersteinen, als Unterbau eine Betonunterlage von 10—15 cm Stärke besonders zu empfehlen sei. In diesem Falle wäre zwischen Beton und Pflastersteinen nur eine schwache Unterbettung von Sand vorzusehen.

Der Kongreß erachtet die Fortsetzung und Erweiterung der zur Einverleibung des Teeres oder sonstiger bituminöser Produkte in die Straßendecken angestellten Versuche für wünschenswert, um zu praktischen und wirtschaftlich lohnenden Ausführungsverfahren zu gelangen.

Der Kongreß empfiehlt, beim Einwalzen der Decken ein der Natur des Deckmaterials angepaßtes Bindemittel, aber in einer tunlichst geringen Menge, zu verwenden.

Er spricht ferner den Wunsch aus, daß die Frage, ob bei Pflasterungen die Anordnung der einzelnen Reihen senkrecht oder schräg zur Straßenaxe zu erfolgen habe, zum Gegenstand weiterer Beobachtungen gemacht werde.

Der Kongreß hat den weiteren Wunsch, daß Kleinpflasterungen, die sowohl in Hinsicht der Widerstandsfähigkeit als auch der Wirtschaftlichkeit ausgezeichnete Straßen liefern sollen, zum Gegenstand weiterer Studien auf Straßen mit verschiedenen Verkehrsarten gemacht werden.

## Frage 2.

### Allgemeines Unterhaltungsverfahren.

#### A. Schotterstraßen.

Solange nicht die im Gange befindlichen Versuche eine Umwandlung der gegenwärtigen Unterhaltungsmethoden für Schotterstraßen ermöglichen, wird den Straßenbauverwaltungen empfohlen, die Anwendung des Deckensystems zu verallgemeinern und die Glidarbeiten, insbesondere gegen das Ende der Unterhaltungsperiode zu und während des der Einwalzung vorhergehenden Winters nur auf größere Unebenheiten der Straße zu beschränken.

Soweit tunlich ist hartes, gleichmäßiges und regelrecht gebrochenes (geschlagenes) Schottermaterial zu verwenden. Das Bindematerial ist der Beschaffenheit des verwendeten Schotters anzupassen, dabei jedenfalls auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Bei Aufbringung neuer Schotterdecken ist, wo es irgend möglich wird, der Verkehr auf die Bankette oder benachbarten Straßen abzulenken. Sie ist in der ganzen vorgesehenen Breite gleichzeitig auszuführen, wobei durch entsprechende, an den beiderseitigen Abzweigungen anzubringende Tafeln sowohl die Vornahme der Walzung, als auch die zur Umgehung des Hindernisses einzuschlagende Wegrichtung anzuzeigen ist.

Die Versuche, betreffend die Herstellung von Decklagen nach verschiedenen Verfahren mittelst mit Teer getränkter Materialien sowie mit anderen bindenden Stoffen, sind zum Zwecke ihrer weiteren nutzbringenden Entwicklung fortzusetzen. Es ist wichtig, die erhaltenen Ergebnisse sorgfältig zu prüfen, erstens in Hinsicht auf den Kostenaufwand, dann mit bezug auf das Längen- und

Quersprofil, auf die Dauerhaftigkeit, auf die Bildung von Staub und Kot und schließlich auf den Umfang sowie den Tonengehalt des Verkehrs. Man wird hierdurch zur Bestimmung desjenigen Straßentypus gelangen, der den Anforderungen der modernen Verkehrsmittel auf den verkehrsreichsten Straßen entspricht.

### B. Pflasterarten.

Es ist nur vollständig homogenes gleichartiges und für den vorliegenden Zweck als geeignet ausgewähltes Material zu verwenden.

Es ist nur steiniger Sand zu verarbeiten.

Die regelmäßige Profilform ist durch sofortige Ausbesserung aller Unebenheiten stets aufrecht zu erhalten.

Pflasterstreifen mit bedeutenden Formveränderungen, deren Ausbesserung ohne Bildung neuer Unregelmäßigkeiten nicht zweckmäßig bewirkt werden kann, sind gänzlich umzupflastern.

Die Erlaubnis zur Verlegung von Gas- und Wasserleitungen in gepflasterten Straßen ist nur ausnahmsweise in Ermangelung einer anderen praktischen Lösung zu erteilen.

### Frage 3.

#### Bekämpfung der Abnutzung und des Staubes.

Der Kongreß empfiehlt die Herstellung von Pflaster oder einer anderen vollkommenen Straßendecke für sehr starken und schweren Verkehr, um der Abnutzung und der Staubbildung auf den Straßen zu steuern.

Der Kongreß empfiehlt die Anwendung der Reinigung sowie einer leichten und häufigen Besprengung auf mechanischem Wege. Er rät zur Herstellung von Steindecken, die geeignet sind, die Reinigung und die Fortschaffung des Staubes und Schlammes zu erleichtern.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß die teer- und ölhaltigen Emulsionen, die hygroskopischen Salze zc. eine tatsächliche, aber leider nur sehr kurze Wirkung ausüben, woher ihre Anwendung nur unter bestimmten Verhältnissen (Automobilrennen, Feste usw.) platzgreifen konnte. Es empfiehlt sich aber gewiß, die Versuche fortzusetzen, sowohl mit den gegenwärtig zur Anwendung gelangenden Mitteln, als auch mit solchen ähnlicher Art, die später in Vorschlag gebracht werden sollten.

Die Pflanzung von Bäumen längs den Straßen verdient gefördert zu werden, da sie der Staubentwicklung entgegenwirkt.

Hinsichtlich der Anwendung des Teers erachtet der Kongreß eine gut ausgeführte Oberflächenteerung für eine wirkungsvolle Abhilfe gegen die Staubbildung. Die Teerung schützt auch gegen die zerstörende Wirkung der Fahrzeuge im allgemeinen und der Automobile mit großer Fahrgeschwindigkeit insbesondere bis zu einem gewissen Grade.

Die mit der Inmenteerung (Teermafadam) bislang angestellten Versuche reichen noch nicht aus, um ein bestimmtes Urteil über ihre Wirkung zu fällen. Es ist erwünscht, daß diese Versuche unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern gewonnenen Erfahrungen fortgesetzt werden.

### Frage 4.

#### Die Straßen der Zukunft.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß da, wo der Verkehr der Motorwagen nicht besonders groß ist, die jetzige Straße den gewünschten Bedingungen genügend Rechnung trägt, wenn sie entsprechend den in den ersten beiden Fragen angenommenen Beschlüssen hergestellt und unterhalten wird.

Folgende besondere Regeln werden aufgestellt:

- a) Die Fahrbahn der Zukunftsstraße soll gleichartig sein und aus harten widerstandsfähigen, gehörig gebundenen und nicht schlüpfrigen Materialien bestehen.
- b) Für die Fahrzeuge aller Art soll nur eine Fahrbahn vorhanden sein, deren Breite der Bedeutung des Verkehrs angemessen ist (6 m mindestens). Bei großen Luxusstraßen kann jedoch ausnahmsweise die Teilung in mehrere Fahrbahnen empfohlen werden.
- c) Die Straße soll nur soviel Wölbung erhalten, als für den Abfluß des Wassers notwendig ist.
- d) Sie soll ein mäßiges Gefälle besitzen mit möglichst geringem Unterschied zwischen höchstem und niedrigstem Gefälle, wobei die Rücksicht auf das Gefälle ausnahmsweise zurücktreten darf, wo solches zur Vermeidung von scharfen Kurven notwendig ist.
- e) Die Halbmesser der Kurven sollen so groß wie möglich sein (50 m mindestens). An den Uebergängen zwischen den geraden Strecken und den Kurven sind Parabelbögen einzuschalten.
- f) Die Kurven dürfen mäßig überhöht werden, ohne daß dadurch der Verkehr der gewöhnlichen Wagen beeinträchtigt wird. Die Aussicht in den Kurven soll frei sein. Auf der inneren Seite ist ein kleiner mit einem Bord versehenes Gehweg herzustellen und das Aufsetzen von Materialhaufen zu verbieten.
- g) Die Straßenkreuzungen sollen deutlich erkennbar und gehörig freigelegt sein.
- h) Eisenbahnkreuzungen im Niveau sollen, soweit irgend möglich, vermieden werden. Anderenfalls sollen sie übersichtlich und gut kenntlich gemacht sein, selbst bei Nacht. Auch die Kreuzung der Straße durch Straßenbahnen soll durch Signale leicht kenntlich gemacht werden.

Der Kongreß empfiehlt die Herstellung von Radfahr- und Reitwegen, wo solche von Nutzen sein können. Schließlich wird es für notwendig erklärt, daß die Straßen soviel als möglich mit Bäumen eingefast werden.

### Frage 5.

#### Wirkung der neuen Verkehrsmittel auf die Straßen.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Hauptwirkungen der neuen Verkehrsmittel auf die Fahrbahn folgendermaßen zusammengefaßt werden können:

##### A. Betreffend die Geschwindigkeit.

Der Verkehr der schnellfahrenden Automobile mit pneumatischer Bereifung bewirkt auf der Straßenoberfläche eine Zerstreuung des feinkörnigen Materials, welche sich mit der zunehmenden Schnelligkeit immer mehr geltend macht. Diese Zerstreuung wird bei den Schotterstraßen größer, bei denen die Gleichartigkeit der Chausseierung gering ist, die Materialien nicht genügend untereinander gebunden sind, das Bindematerial nicht fest eingebracht ist; alles Umstände, die die Staubbildung sehr begünstigen.

Jede zu rasche Beschleunigung, entweder durch plötzliches Losfahren oder durch heftiges Bremsen vermehrt wesentlich die Beschädigungen. Jede Verringerung der Schnelligkeit hat ähnliche, obgleich minder einschneidende Wirkungen zur Folge.

An den Kurven vereinigt sich die Wirkung der Zentrifugalkraft mit den tangentialen Beanspruchungen durch die Schnelligkeit, wodurch die Beschädigungen bedeutend vermehrt werden können.

### B. Betreffend die elastischen oder unelastischen Bereifungen, mit und ohne Gleitschutz.

Was die schnellfahrenden Automobile betrifft, ist es empfehlenswert, die auf die Chausseen durch die pneumatische Bereifung ausgeübte Wirkung auf ein Minimum herabzudrücken und zwar durch Verwendung von Schutzmänteln, die ausschließlich aus biegsamem Material hergestellt, oder höchstens mit abgestumpften Nieten ausgerüstet sind. Letztere dürfen im Verhältnis zu ihrem Durchmesser nur wenig vorstehen.

Die Lastmotorwagen, Lastfuhrwerke und Triebwagen mit unelastischen Reifen dürfen nur in ganz besonderen Fällen und nur auf zweckmäßig gewählten Straßen gerillte Reifen haben.

### C. Die Wirkung des Gewichts.

Der Lastautomobilverkehr auf den Schotterstraßen führt mit der Zeit ihre Beschädigung hauptsächlich durch Bildung von Gleisen herbei. Zur Vermeidung dieses Nachteils soll vornehmlich der Raddruck auf das Zentimeter der Felgenbreite im Verhältnis zur Schubfestigkeit der Chaussee ein mäßiges sein; ein Maximaldruck von 150 kg auf das Zentimeter Felgenbreite scheint mit Rücksicht auf den zur Zeit gebräuchlichen Raddurchmesser angemessen zu sein. Andererseits ist der absolute Wert des Achsendruckes zu berücksichtigen, da die zu breiten Felgen wegen der Straßenwölbung auf den Boden keinen gleichmäßigen Druck auszuüben vermögen. Der größte Wert des Achsendruckes, der mit der genügenden Erhaltung der Straße vereinbar ist, hängt übrigens sowohl von der Beschaffenheit der Straße als von der Geschwindigkeit der Fahrzeuge ab.

### Frage 6.

#### Wirkung der Straßen auf die Fahrzeuge.

Von welchem Standpunkte aus die Sache auch betrachtet wird, kommt der Kongreß zu dem Schluß:

„Sind die Straßenverhältnisse aus irgend einem Grunde dem Automobil ungünstig, so wird die Straße selbst infolge dieser Sachlage beschädigt.“

Daraus folgt, daß die Fahrzeuge keine außerordentliche Abnutzung der Straße herbeiführen würden, wenn alles, was auf der Straße eine Zerstörung der Fahrzeuge herbeiführen könnte, beseitigt wäre. Das gilt aber nur von den Fahrzeugen, die hinsichtlich der Geschwindigkeit, der Beschaffenheit der Bereifung, der Beschleunigungen und des Gewichtes in gewissen Grenzen gehalten werden, die mit der Beschaffenheit der betreffenden Straße — der gegenwärtigen oder zukünftigen — vereinbar sind.

### Frage 7.

#### Straßensignale.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die kilometrische Versteinung sobald als möglich nach einem für das ganze Gebiet eines jeden Landes aufzustellenden Gesamtplane umgearbeitet werde.

Den Grundsatz für diese Anordnung soll die Verbindung zwischen den großen Verkehrszentren bilden.

Die Angaben der Entfernungen werden von den Hauptstädten ab auf allen Straßen, welche von denselben ausgehen, anzubringen sein.

Für alle Kilometersteine soll ein einheitliches Muster angenommen werden, wobei möglichst wenige, aber sehr leserliche Aufschriften zu wählen sind.

Für die Angabe der Entfernungen ist für alle Städte und Landesteile ein Prinzip zugrunde zu legen, welches die Summierung der Entfernungen ermöglicht.

Es mögen Schritte eingeleitet werden, um diesbezüglich in allen Staaten die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze zu erwirken.

Die die Straßenverwaltung betreffenden Angaben auf den Wegweisertafeln wären möglichst zu beschränken, um den größeren Teil derselben für die Richtungsangaben verwenden zu können.

Für die Hindernisse und Gefahren anzeigenden Warnungstafeln möge mit Rücksicht auf den internationalen Verkehr ein System, welches die Natur des Hindernisses bildlich kennzeichnet und durch Bezeichnung desselben in der Landessprache vervollständigt, von allen interessierten Staaten angenommen werden.

Die Zahl der Signale ist auf 4 zu beschränken und zwar:

1. Hindernis quer über den Weg.
2. Straßenkurven.
3. Bahnüberschreitung in Schienenhöhe.
4. Gefährliche Straßenkreuzungen.

Die Hindernisse oder Gefahren anzeigenden Warnungstafeln sollen, falls sie von privaten Gesellschaften geliefert und von der Verwaltung nach Genehmigung zur Aufstellung gebracht werden, als Zubehör der öffentlichen Straßen angesehen und unter den Schutz der bestehenden Gesetze gestellt werden.

### Frage 8.

#### Die Straße und die mechanische Beförderung.

Die Kraftwagen können für den Personenverkehr ohne merkliche Beschädigung der Straße unter der Bedingung benutzt werden, daß die mittlere Maximalgeschwindigkeit 25 km nicht überschreitet, daß der Achsdruck der Triebachse auf ein Minimum herabgedrückt wird und daß bei voller Belastung der Achsdruck der schwersten Achse 4 t nicht übersteigt.

Der Druck auf das Zentimeter Felgenbreite soll bei dem gegenwärtigen Durchmesser der Räder 150 kg nicht überschreiten.

Die industriellen Beförderungen unter Anwendung von Wagen mit Explosionsmotoren können der Straße keine Beschädigung zufügen unter der Voraussetzung, daß Geschwindigkeit und Gewicht innerhalb folgender Grenzen gehalten werden:

- a) Bei Durchschnittsgeschwindigkeiten von 16 km und Maximalgeschwindigkeiten von 25 km soll das Gewicht der schwersten Achse 4 t nicht überschreiten.
- b) Bei Durchschnittsgeschwindigkeiten von 10 km und Maximalgeschwindigkeiten von 15 km soll das Dienstgewicht der schwersten Achse 5 t nicht überschreiten. Die Felgen der Antriebräder können mit metallischer glatter Bereifung versehen sein.
- c) Auf alle Fälle soll der Druck auf das Zentimeter Felgenbreite bei den gegenwärtigen Abmessungen der Räder 150 kg nicht überschreiten.

In Anbetracht der gegenwärtigen Straßenverhältnisse und des Standes der Automobilindustrie ist es schwer, Fragen zu beantworten, welche in bezug auf die Lastautomobile auftauchen. Da ihr Gebrauch sich notwendiger Weise auf einen kleinen Umkreis beschränkt, sollte man trachten, im einzelnen Falle den Verkehr der Lastautomobile auf bestimmte Straßenstrecken zu leiten, welche für diesen Verkehr geeignet herzurichten sind.

Um diese Angaben zu bekräftigen und zu ergänzen, erachtet es der Kongress für angezeigt, genaue von zuständigen Sachmännern nachzuprüfende Regeln zu sammeln, welche es ermöglichen,

die Beziehungen zwischen der Art der Straße, der Geschwindigkeit, dem Gewicht, der Felgenreite, dem Raddurchmesser, der Art des Felgenbelages, der Art der Federung, der Zahl der Achsen und dem Achsstande festzustellen.

Sowohl in Hinsicht auf die Erhaltung der Straße, als im Interesse ihrer guten Ausnützung ist es wünschenswert, die Gleise der Kleinbahnen außerhalb des Straßenplanums zu verlegen. Jedenfalls scheint es angezeigt, wo dies praktisch möglich ist, die Gleise der Klein- und Straßenbahnen auf eigene Bettungen zu verweisen, welche eine Fahrbahn von wenigstens 5 m Breite freilassen.

Sollen die Bahnen in den Straßen verlegt werden, so ist es wünschenswert, sie in gleicher Höhe mit dem Boden ohne Vorsprung und ohne Senkung, ohne Aenderung der normalen Straßenprofilierung sowohl in der Quer- als in der Längsrichtung zu bauen. Die Straße soll so breit sein, daß wenigstens eine Breite von 2,60 m außerhalb des von den Straßenbahnwagen eingenommenen Raumes verfügbar bleibt.

Es wird empfohlen, die Schiene mit einer Zwangsschiene zu versehen, welche entweder mit der Fahrtschiene verbunden, oder auch von ihr getrennt eingebaut werden kann.

Der Kongreß äußert den Wunsch, daß die Konzessionäre der Straßenbahnen im allgemeinen Interesse ihre Versuche fortsetzen, die seit einiger Zeit nicht ohne Erfolg zur Verbesserung der Konstruktion und der Erhaltung der Bahnen, insbesondere der in den Straßen angelegten Ausweichen unternommen wurden, sowie daß sie alles beseitigen, was eine Hemmung des allgemeinen Verkehrs verursachen könnte.

Der Kongreß selbst sagt dann in einer Schlußbemerkung:

„Der erste internationale Straßenkongreß hat den glänzendsten Erfolg gehabt, und zwar sowohl dank der Anzahl und der Vornehmheit seiner Besucher, als dank der Reichhaltigkeit der Beratungen über die Referate zwischen allen Technikern, welche der Straße aus irgend einem Grunde in der ganzen Welt ein hohes Interesse entgegenbringen.“

„Die angenommenen Vorschläge gipfeln zwar in keinem Universalmittel; der Kongreß konnte aber bereits bestimmte Regeln herstellen, welche die Techniker instandsetzen werden, den Chaussees eine größere Widerstandsfähigkeit gegen die von den neuen Verkehrsmitteln angerichteten Beschädigungen zu geben.“

Offenbar sieht der Kongreß in dieser Schlußbemerkung seine Erfolge, wie auch insbesondere den Wert seiner Direktiven für die zukünftige Unterhaltung der Straßen zu optimistisch an. Die Antworten auf alle 8 Fragen enthalten meist längst bekannte Wahrheiten und Straßenbauregeln; in einzelnen Fällen schießen sie mit ihren Vorschlägen aber weit über's Ziel hinaus. Wenn der Kongreß empfiehlt, auf einen guten Unterbau der Straßen als für die Unterhaltung nötig zu achten, schadhafte Pflaster auszubessern und unbrauchbares Pflaster durch neues zu ersetzen, die Fahrbahn aus widerstandsfähigem Material zu erbauen, verlorene Gefälle zu vermeiden usw., so sagt er damit niemanden etwas neues; wenn er andererseits Kurven unter 50 m Radius ausschließt, für Pflasterungen möglichst überall eine Betonunterlage verlangt und ein Umkilometrieren sämtlicher Straßen — sobald als möglich — wünscht, so wird man ihm hierin nicht folgen können. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß es sich um einen ersten Kongreß handelt, auf dem in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit möglichst viel geleistet werden sollte, daß zunächst eine Grundlage geschaffen



werden mußte, auf der alle Nationen weiter bauen können, und daß alles für die Zukunft Ueberflüssige am besten jetzt durch Aufnahme in die diesjährigen Verhandlungen verabschiedet wurde.

Die bei anderen Kongressen — ich erinnere an die Schifffahrtkongresse — so außerordentlich wertvolle Kommunikation zwischen den Mitgliedern aller Länder untereinander kam hier lange nicht genug zur Geltung, weil man sich gegenseitig noch nicht genug kannte und bedauerlicherweise auch keine Präsenzliste vorhanden war, mittelst derer man sich hätte orientieren können.

Dieser Kongreß war eigentlich ein rein französischer. Bei dem kolossalen numerischen Uebergewicht der Franzosen war es nicht auffallend, daß zu Beschlüssen nur solche Sätze erhoben wurden, die den Franzosen für ihre weiteren Arbeiten im Gebiete des Wegebaues paßten. Das haben die anderen Nationen genau so gefühlt wie die Deutschen, was daraus zu erkennen ist, daß neben einem deutschen Oberbaurat v. Leibbrand-Stuttgart der Russe von Timanoff und der Italiener Tedeschi die Abhaltung der Straßenkongresse, unter den beteiligten Ländern abwechselnd, als eine ständige Einrichtung empfahlen.

Sie motivierten ihren Vorschlag damit, daß die auf Grund der Kongreßverhandlungen gewonnenen Erfolge erst nach Verlauf einiger Zeit verwirklicht und praktisch kontrolliert werden können, und weitere Kongresse zur Bestätigung und Prüfung der auf den ersten festgesetzten Grundsätze notwendig sein würden. Hierzu komme man auf dem Wege der ständigen Vereinigung, wodurch die Erfolge der in der ganzen Welt unternommenen Forschungen und Versuche zentralisiert würden. Es stehe fest, daß die Straße alle Völker verbindet, indem sie den Bedürfnissen des Nationallebens begegnet. Dank den Fortschritten des Automobilmus habe sie die Belebtheit wieder erhalten, die ihr durch das Erscheinen der Eisenbahn hier und da genommen sei. Die Erfahrungen der Schifffahrt- und Eisenbahnkongresse hätten gezeigt, wie rasch übereinstimmende Bemühungen um die sofortige, gleichzeitige und einheitliche Verwirklichung der modernen Verkehrsausrüstungen den Betrieb zu fördern vermögen.

In seiner Schlußsitzung am 16. Oktober d. Js. nahm der Kongreß die Vorschläge der Herren von Leibbrand, von Timanoff und Tedeschi in nachstehender Form an:

1. Eine ständige internationale Vereinigung für die Straßenkongresse wird eingesetzt, welche die Förderung des Straßenbaues, die Unterhaltung des Verkehrs und Betriebes, sowie auch die Fortentwicklung des Werkes des Kongresses bezweckt.
2. Die Vereinigung besteht aus mehreren Gruppen, und zwar:
  - a) aus Delegierten der Regierungen und fachlichen Vereinigungen aller Nationen;
  - b) aus privaten Teilnehmern.
3. An der Spitze der vorstehenden Vereinigung steht vorläufig eine ständige internationale Kommission, die sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des allgemeinen Bureaus und des Sektionsbureaus des ersten internationalen Straßenkongresses Paris 1908 zusammensetzt.
4. Die vorbezeichnete Kommission steht wiederum unter der Leitung eines provisorischen Bureaus, das in Paris seinen Sitz hat.
 

Jede Nation ist in diesem Bureau von einem oder zwei Mitgliedern der ständigen Kommission vertreten. Die Vorlagen des Bureaus werden durch ein gleichfalls in Paris domizilierendes Exekutivkomitee aus 3 Mitgliedern bearbeitet, vorbereitet und ausgeführt.
5. Die ständige Kommission wird mit der Abfassung der Statuten der internationalen Vereinigung für die späteren Straßenkongresse und mit ihrer sofortigen Anwendung beauftragt.

6. Die ständige Kommission wird mit der Veranstaltung des nächsten Straßenkongresses beauftragt, welcher in Brüssel 1910 zusammentreten wird.
7. Die ständige Kommission wird mit dem Studium der Frage beauftragt, ob es angemessen sei, die eingelaufenen Ergebnisse zu sichten, um sie, soweit brauchbar, eventuell dem nächsten Kongreß zu unterbreiten.

Es sei hier noch ein Vorgang erwähnt, der aus eben gefagtem seine Erklärung findet. Die Deutschen waren — soweit wir das ohne Präsenzliste übersehen konnten — nächst den Franzosen auf dem Kongreß wohl am stärksten vertreten. Dem entsprach nicht der geringe Einfluß, der den Deutschen auf die Kongreßleitung und die Geschäfte der einzelnen Bureaus zugewiesen war. Es mag sein, daß die geringe Beteiligung durch Kommissare der preußischen Ministerien, die ja keine Straßen zu verwalten haben, — es waren aus 3 Ministerien (des Innern, der öffentlichen Arbeiten und des Kultus) nur 4 Herren als Vertreter gemeldet und erschienen — die Veranlassung zur Einschränkung des Einflusses wurde, augenscheinlich hat man sich aber auch in Paris nicht mit der Bewertung der deutschen Einzelstaaten zurecht finden können, kurz die allgemeine Stimmung war, die Deutschen hätten mehr zu den Aemtern des Kongresses herangezogen werden müssen, als es der Fall war.

Diese Mißstimmung, die übrigens nur unter uns in Erscheinung trat, veranlaßte den Oberbaurat v. Leibbrand-Stuttgart, für Freitag den 15. Oktober eine Spezialitzung aller Deutschen anzuberaumen, die von ca. 60—70 Deutschen besucht war. Es wurde vorgeschlagen, sich durch Bildung eines „Deutschen Verbandes“ mehr Einfluß auf den Kongressen zu sichern, und diesem Vorschlage durch sofortige Wahl eines vorbereitenden Ausschusses stattgegeben. v. Leibbrand soll diesen Ausschuß bis auf weiteres leiten. Unter den 9 Mitgliedern befindet sich auch der Name des Unterzeichneten. Zufällig betraten der Oesterreichische Kommissar Weber von Ebenhof und der Schweizerische Straßenschef im Arbeitsministerium von Marloh unsern Saal und waren bald mit uns einig, so daß die „Deutsche Vereinigung“ in eine „Vereinigung aller deutschsprechenden Nationen“ umgewandelt werden konnte. Trotz großer Begeisterung für die Sache traten schon am nächsten Tage Meinungsverschiedenheiten zwischen den Herren v. Leibbrand, von Ebenhof und von Marloh ein, die wohl wieder zur „Deutschen Vereinigung“ zurückführen werden. Daß auch schon die „Deutsche Vereinigung“ manchen Nutzen bringen kann und vielleicht mehr, als eine „Vereinigung aller deutschsprechenden Nationen“, ist anzunehmen. Es müssen aber zunächst die ersten Schritte des Herrn v. Leibbrand abgewartet werden.

Im übrigen fand in dieser deutschen Sitzung eine sehr lebhaft ausgeführte Aussprache über die in Deutschland gesammelten Erfahrungen in betreff des Kleinpflasters und der Straßenteerungen statt.

Wird die Abhaltung der Straßenkongresse eine dauernde Einrichtung, in der Weise, daß diese Kongresse abwechselnd in den zu ihrer Aufnahme geeigneten Ländern alle 2—3 Jahre stattfinden, dann erhalten einzelne der zu den 8 Fragen gefaßten Beschlüsse eine weittragende Bedeutung. Ich möchte nur folgende hervorheben:

1. Die Kleinpflasterungen sollen zum Gegenstande weiterer Studien auf Straßen mit verschiedenen Verkehrsarten gemacht werden.
2. Bei Auswahl des Deckenmaterials wird empfohlen, darauf zu achten, daß nur solche Decklagen hergestellt werden, die sich von Staub und Kot leicht reinigen lassen.
3. Auf der inneren Seite der stets ganz freizulegenden Kurven soll ein kleiner, mit einem Rande versehenes Gehweg hergestellt und die Ablagerung von Material untersagt werden.
4. Die Anzahl der Signale ist auf 4 zu beschränken.

5. Kraftwagen mit Personenverkehr sollen eine mittlere Maximalgeschwindigkeit nicht überschreiten. Als schwerster Achsdruck werden 4 t zugelassen. Für Industriefahrzeuge gilt bei 4 t Achsdruck, Durchschnittsgeschwindigkeit 16 km, Maximalgeschwindigkeit 25 km,  
 „ 5 „ „ „ 10 „ „ 15 „ „
6. Die Kleinbahngleise sind von den Straßen fernzuhalten.
7. Hinsichtlich des Teerens der Straßen wird die Oberflächenteerung noch immer für das beste und wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Staubplage und zum Schutz der Decken erklärt.
- Bezüglich der Innenteerung erwartet der Kongreß die Ergebnisse der weiteren Versuche.

In bezug auf die Oberflächenteerung war für einen Beamten der Rheinprovinz auf dem Kongreß nicht viel zu lernen. Alle bisher bekannt gewesenen Teer-Apparate sind hier erprobt und die Verwaltung weiß genau, was sie vom Teer erwarten darf.

Von den übrigen Mitteln, die auf der Straßenoberfläche Anwendung finden, konnte man in Paris viel erfahren, auch bei den Ausflügen manches sehen; für die Provinzialverwaltung scheiden aber wohl von selbst alle diejenigen Mittel aus, die eben nur den Staub bekämpfen, ohne auch nur einen Teil ihrer Kosten durch Verbesserung der Steindecken wieder einzubringen. Es sind dies insbesondere die hygroskopisch wirkenden Mittel und die Dele, als Westrumit, Standutin, Altonia, Duralit, Expressol, Stopdust, Calciumchlorid, Magnesiumchlorid, Liebleinöl, Simplicite, Zibellit, Rustonit, Sprengelit, Hartmanit usw. Ein Teermittel der neuesten Zeit, Apokoin, scheint Eigenschaften zu besitzen, die es für Straßenzwecke wertvoller erscheinen läßt, als gewöhnlicher Teer. Es wird sich wohl empfehlen, die wirtschaftliche Seite dieses Mittels in der Rheinprovinz praktisch zu versuchen.

Die Franzosen, die bisher nur mit Laffailly'schen Teerungsmaschinen arbeiteten, sind auf den Stephanschen (deutschen) Apparat (vergleiche die Denkschrift vom 8. September 1908 Seite 24) aufmerksam geworden, wie ihn das Landesbauamt Cochem besitzt, und lassen jetzt an mehreren Stellen beide Apparate nebeneinander arbeiten, um den Unterschied in ihrer Wirkung festzustellen.

Die Frage, ob der Teer besser destilliert oder roh auf die Straße zu bringen ist, wird von den französischen Ingenieuren, die beide Materialien in weitestgehendem Maße angewendet haben, dahin beantwortet, daß der destillierte Teer keine wirtschaftliche Vorteile bietet. Er kostet genau das Doppelte des gewöhnlichen Teers, wofür er allerdings in einer Temperatur bis 200° Celsius auf die Straße gebracht werden kann. Es hat sich aber noch nicht nachweisen lassen, daß höhere Wärmegrade als 80 — 100° den Erfolg der Teerung erhöhen.

Nach den guten Erfahrungen mit der Oberflächenteerung liegt es nahe, von einer Innenteerung noch wesentlich bessere Resultate zu erwarten. Eine gute Straße soll:

1. unveränderlich,
2. eben aber nicht glatt,
3. undurchlässig,
4. geräuschlos,

sein. Das wäre zu erreichen, wenn man ein geeignetes Bindemittel für die einzelnen Stücke der Steindecke fände. Darüber herrschte in Paris geschlossene Uebereinstimmung, daß ein gewöhnlicher Teermafadam (gewöhnlicher Teer warm oder kalt mit Stein Schlag gemischt) keine brauchbare Decke

gibt. In vielen Verwaltungen sind diese Versuche angestellt, aber alle mit dem gleich ungünstigen Ergebnis der Rheinprovinz. Dennoch scheint es unter Anwendung besonderer Verfahren und besonders präparierter Teerprodukte möglich zu sein, brauchbaren Teermakadam herzustellen, der wohl geeignet wäre, die Zwischenstufe zwischen geteerter Kleinschlagdecke und Kleinpflaster zu überbrücken, wie auch letzteres da zu ersetzen, wo es wegen der Straßenhöhenlage nicht anwendbar ist.

Es sind hierzu in erster Linie wohl die hauptsächlich in England recht viel Beifall findenden Tarmac zu rechnen, die in ausgedehntem Maße zwischen Manchester und Liverpool Anwendung gefunden, sich aber auch sonst schon Freunde gewonnen haben.

Von Tarmac (System Bottier) gibt es 3 Sorten:

1. Bitulithe,
2. Quarrite,
3. Tarvia.

Alle 3 Methoden beruhen darauf, daß die in verschiedenen aber ganz bestimmten Größen geschlagenen Steine in einem wiederum ganz bestimmten Verhältnis unter einander vermischt werden, nachdem sie mit einem, dem Erfinder patentierten bituminösen Bindemittel umhüllt worden sind. Die Arbeiten zur Herstellung der Steinbahn weichen nicht von denen für eine gewöhnliche Makadam-Decke ab.

Während Bitulithe mit warmem Material hergestellt wird, findet bei Quarrite nur kaltes Material Verwendung. Im übrigen ist die Herstellungsweise bei beiden genau die gleiche. Nach Ansicht des Erfinders soll Bitulithe noch widerstandsfähiger werden, als Quarrite, weil die warm zusammengefügte kompakte Decke nach der Erhaltung ein Stück von ungeheurer Härte ergeben soll.

Tarvia findet bei leichterem Verkehr Verwendung und ähnelt in der Herstellungsart unseren Kiesdecken. Auf einem sauber abgeglichenen, sehr festen Unterbau wird die Tarvia (ein Gemisch aus kleinen Steinstückchen und einem patentierten bituminösen Zement) in 2 cm Stärke ausgebreitet. Darauf schüttet man eine 5 cm starke Steinschlaglage und walzt dann langsam die Decke ab. Häufig werden auch 2 Lagen zu je 5 cm aufgebracht. Durch das Walzen dringt die Tarvia-Mischung von unten in die obere Decklage und die Decklage nach unten in die Tarvia-Masse ein, bis beide einander völlig durchdrungen haben. Dann folgt noch ein Oberflächenanstrich mit reiner Tarvia-Flüssigkeit, ein Bestreuen mit scharfem Sande und ein letztes Abwalzen.

In der Umgegend von Paris wurde uns eine Bitulithe-Decke gezeigt, die aber, wie es hieß, wegen des schlechten Steinmaterials keinen vorteilhaften Eindruck machte. Die in England in großem Maßstabe ausgeführten Decken wurden aber von allen — auch deutschen Straßentechnikern, die sie besichtigt hatten, — sehr gelobt.

Dem Vernehmen nach sollen die Erfinder bereit sein, ihr Patent an Behörden zum Zwecke der Verwendung in deren eigenem Ressort zu verkaufen. Die Preise der Herstellung sollen in England etwa das Doppelte des gewöhnlichen Makadams betragen haben, sie ständen also zwischen Makadam und Kleinpflaster und könnten dann wohl auch in der Rheinprovinz vorteilhafte Verwendung finden, besonders innerhalb der ländlichen Ortschaften. Bestimmtes habe ich aber über die Preise nicht erfahren können, wie denn überhaupt auf diesem ersten Kongreß die wirtschaftliche Frage hinter den allgemeineren Fragen wegen der Kürze der Zeit leider noch zurückstehen mußte. Ich hörte in Paris, daß eine große Heerstraße, die von Berlin ausgeht, mit Bitulithe befestigt werden soll; dort dürfte, falls das zutrifft, bald zuverlässiges über alles, was jetzt noch zweifelhaft erscheint, feststellbar sein.

Der schon bei Herstellung des vorbeschriebenen Tarmac's berücksichtigte Umstand, daß Teer-makadam durch einfache Mischung von Kleinschlag mit Teer nicht gelingt, wird meistens darauf

zurückgeführt, daß zwischen den geschlagenen Steinen zu große Lücken entstehen, die entweder ganz leer bleiben, weil der klebrige harte Teer ein Eindringen des Bindematerials verhindert, oder lediglich durch Teer angefüllt werden. Deshalb werden beim Tarmac den größten Steinen (3—5 cm) sogleich kleinere (2—3 cm) und Grus zugefügt, die die Lücken füllen sollen.

Dieselbe Erwägung hat dazu geführt, in den Straßen des Badeortes Karlsbad 3 weitere Arten von Teermafadam zu erproben, die besonders interessieren, weil dort Basaltmaterial Verwendung gefunden hat. Karlsbad stellt

1. einfachen Teermafadam her. Das Steinmaterial wird angewärmt aber nicht erhitzt. Der Teer wird dagegen auf 100° erhitzt. Der Hergang ist dann folgender: Die Decke wird in 2 Lagen aufgebracht und gewalzt. Die unterste Lage besteht aus 1 Teil Flußsand, 2 Teilen Kleinschotter und 4 Teilen Normalschotter, die obere Lage aus 1 Teil Flußsand und 4 Teilen Kleinschotter.

2. Teerpechmafadam. Von 100 Teilen Schotter haben

18 %	die Größe von	5 mm	(Splitt),
24 %	"	"	20 " (Kleinschotter),
58 %	"	"	35—45 " (Normalschotter).

Die Teermischung besteht aus 3 Teilen Teeröl, 100 Teilen Steinkohlenteer und 20 Teilen Pech. 1 cbm Steinmischung erfordert 70 Liter Teermischung.

3. Teer asphaltmafadam (Gondronitpflaster genannt). Die Steinmischung ist dieselbe, wie bei Teerpechmafadam, aber die Teermischung besteht aus 3 Teilen Teeröl, 100 Teilen Teer und 20 Teilen Asphalt. Alle 3 Arten wurden im Frühjahr 1908 ausgeführt. Soweit es sich bis zur Zeit des Kongresses übersehen ließ, hat sich Teermafadam nicht so gut gehalten, wie Teerpech- und Teer asphaltmafadam. Er wurde unter dem Einfluß der Sonne leicht weich.

Die Kosten stellten sich für

Teermafadam auf . . .	5,98	Kronen für das qm,
Teerpechmafadam auf . .	6,11	" " " "
Teer asphaltmafadam auf .	6,20	" " " "

wogegen sich das Kleinpflaster in der Rheinprovinz auf 5 bis 5,50 Mk. pro Quadratmeter stellt. Mehr als die Hälfte der vorerwähnten Sätze entfallen auf die sehr komplizierte und zeitraubende Handarbeit beim Mischen und Verteilen des Materials.

Eine letzte Teermafadamart lernte man in Paris durch ausgeführte Versuche und Probe kennen. Es war der Heberli-Mafadam der Heberli-Mafadam-Gesellschaft in Paris und Zürich.

Beim Heberli-Verfahren wird der Kleinschlag auf 45—65° C erwärmt und mit kaltem Teer besprengt oder in solchem gebadet. Neuerdings geschieht das Umhüllen der Steinstücke mit Teer nur noch durch eigens hierzu konstruierte Maschinen. Der geteerte Schotter wird in langen, nach oben spitz auslaufenden Haufen aufgesetzt. In etwa 14 Tagen soll die ganze Masse zu gähren beginnen, ein Prozeß der nach weiteren 3 Wochen abgeschlossen sein und den Teer in Asphalt umgewandelt haben soll. Die Decke wird dann wie gewöhnlich hergestellt, gewalzt und mit heißem Teer überzogen. Wird die Oberflächenteerung dann — soweit nötig — jährlich wiederholt, so wird eine außerordentlich lange — fast unbegrenzte — Dauer der Decke in Aussicht gestellt.

Wenn die Heberli-Decken sich tatsächlich bewähren sollten, so wäre das dem langen Lagern des geteerten Steinmaterials vor der Verwendung zu verdanken. Schon vor Jahren war in Amerika die Erfahrung gemacht, daß der gewöhnliche Teermafadam fest werde, wenn die geteernten Steine vor der Verwendung in Schuppen monatelang lagerten. Der dazu erforderliche große

Apparat hat bisher in der Rheinprovinz von entsprechenden Versuchen Abstand nehmen lassen. Nach Angabe des Vertreters der Neberli-Firma würde das Neberli-Verfahren die Makadamdecken um ca. 0,20 Mk. pro Quadratmeter verteuern. Sollte dieser Satz auch erheblich zu niedrig gegriffen sein, so dürfte es sich doch empfehlen, daß die Rheinprovinz sich vielleicht in erster Linie mit Versuchen über Neberli-Makadam an den Forschungen über eine geeignete Innenteeerung beteiligt.

Mit dem Kongreß war im Jeu de Paume eine Ausstellung von Gegenständen, die in das Gebiet des Straßenbaues fallen, verbunden. Man sah dort eine große Anzahl Pläne über interessante und schwierige Straßenbauten in verschiedenen Ländern, dazu Nivellements und Beschreibungen, graphische Verkehrspläne und Kostennachweise, Modelle von Steinbrüchen und Steinbruchbetrieben, eine Anzahl neuer Bücher über Straßenbau und Straßenmaterial, zahlreiche Proben künstlicher und natürlicher Steine, ganz besonders Pflastersteine, Holzpflasterproben, Proben von ausgeführtem Bitulithe, Neberli-Makadam und Kleinpflaster in den verschiedenen Bauweisen. Dann waren ausgestellt Maschinen zum Reinigen der Straßen mit Hand-, Pferde- und Dampftrieb nebst den dazu gehörigen Geräten, Teermaschinen nach System Laffailly, Breining, Stephan und Salvisberg. Letzteres — ganz neu — erinnert an die Systeme Breining und Laffailly; die Maschine ist aber viel größer und schwerer, so daß es zweifelhaft erscheint, ob sie durch ihre Achsdrücke nicht die Bildung einer gleichmäßigen Teerschicht beeinträchtigen wird. Sie soll 3 km Straße in ganzer Breite am Tage teeren, wodurch die großen Dimensionen ihre Erklärung finden. Den meisten Erfolg hatte Breining-Bonn mit seiner Maschine. Er verkaufte an Ort und Stelle 3 große und 28 kleine Teermaschinen und soll nach dem Kongreß noch weitere größere Aufträge erhalten haben.

Die Ausstellung zeigte ferner verschiedene Dampfwalzen, Aufreißer, Steinbohrmaschinen, Transportgeräte, Straßenbaugeräte, wasserdichte Anzüge für Straßenarbeiter u. a. m.

Hervorragend vertreten war Baden durch eine große Anzahl sehr instruktiver graphischer Pläne. Aus Amerika fiel eine photographische Darstellung der Staubentwicklung durch das Automobil auf. Nach dieser fehlte

bei 8 km	Geschwindigkeit des Wagens	der Staub noch ganz,
" 16 "	" " "	war die Staubentwicklung sehr gering,
" 32 "	" " "	zeigten sich schon starke Staubwolken, die sich
" 48 "	" " "	bedeutend verdichteten,
" 64 "	" " "	scheint das Maximum erreicht zu sein, wenigstens war
" 80 "	" " "	und
" 96 "	" " "	keine bemerkenswerte Vermehrung des Staubes zu erkennen.

Aus den graphischen Kostennachweisungen über das Ansteigen der Straßenunterhaltungskosten möchte ich hervorheben, daß die Unterhaltung der Straßen:

in Baden: von 1884—1907 von 430 Mk. auf 650 Mk. pro Kilometer, also um rund 50 %  
 in der Schweiz: von 1896—1907 von 280 Mk. auf 760 Mk. pro Kilometer, also um rund 200 %  
 gestiegen ist. In der Rheinprovinz sind die Unterhaltungskosten pro Kilometer von 1884 bis 1896 um 2 %, von 1896 bis 1907 um 21 % gestiegen.

Eine weitere Erörterung des statistischen Materials, das durch sehr krasse Farben einen vorzüglichen Ueberblick über die Entwicklung des Straßenwesens einzelner Staaten bot, ist ohne die graphischen Pläne untunlich; es ist aber sehr geeignet, alle andere Straßenverwaltungen zur Nachahmung anzuregen.

- Zwischen den Sitzungen fanden von Paris aus an 3 Tagen Exkursionen statt, die
1. die Straßen in und in der nächsten Umgebung von Paris (in 2 Partien),
  2. die Straßen von Paris nach Versailles,
  3. die Straßen von Melun nach Fontainebleau

zur Anschauung brachten. Die Exkursionen unter 1 und 2 wurden auf großen Automobilomnibussen, diejenige unter 3 auf Pferdeomnibussen und einigen Automobilen ausgeführt. Die Beteiligung betrug

bei den Ausflügen um Paris	rund 500 Personen,
„ dem Ausflug nach Versailles	„ 460 „
„ „ „ „ Fontainebleau	„ 400 „

Diese ungeheure Anzahl von Teilnehmern beeinträchtigte den Wert der Exkursion sehr, zumal nicht die ausreichende Anzahl Führer vorhanden war.

Man erhielt seinen Platz vorher auf der Karte angewiesen und wer dabei, wie der Bericht-erstatte, auf eins der letzten Automobile kam, konnte kaum mehr als einen allgemeinen Ueberblick gewinnen. Dieser Ueberblick läßt sich kurz in folgendem zusammenfassen.

Die Straßen im Weichbilde von Paris sind, vom Ende des Straßenpflasters ab, meistens Kiesstraßen in ca. 20—25 m Breite. Diese Straßen haben einen gewaltigen Verkehr aufzunehmen — man hat an Tagen lebhaften Verkehrs bis 5000 Automobile zwischen Paris und Versailles in jeder Fahrriichtung gezählt —, aber der Lastenverkehr ist auf allen diesen Straßen verboten. Die Lasten werden auf gepflasterte Nebenstraßen verwiesen. Um den Grad der Abnutzung der französischen Straßen zu beurteilen, muß man zuvörderst den Umstand in Rechnung ziehen, daß die Eisen der französischen Pferde keine Stollen haben. Die Eisen sind ganz glatt, gleichgiltig, ob es sich um Luxusfuhrwerke oder schwere Lastwagen handelt. Ich habe von Nizza aus schwere Lasten nach den Forts auf den Seealpen ca. 2000 m hoch auf sehr steilen Straßen durch Pferde hinaufziehen gesehen, aber keines der Pferde hatte Stollen an den Eisen. Wer hinter einem rheinischen Lastwagen beim Passieren von Makadamstraßen hergegangen ist und die tiefen, durch die hinteren Stollen eingeschlagenen Löcher in der Steindecke beobachtet hat, wird den Unterschied zwischen der Benutzung französischer und rheinischer Straßen ermessen können.

Überall, wo der Lastenverkehr auf den Straßen verboten war, diese eine Breite von 20—25 m aufwiesen, und in jüngster Zeit neu gedeckt und geteert waren, zeigten sie eine tadellose Oberfläche; jowie aber eine dieser Vorbedingungen fehlte, ließen die Decken mehr oder weniger starke Schäden erkennen. Schon auf Decken aus diesem Frühjahr traten ganz regelmäßig die durch den Automobilverkehr hervorgerufenen runden oder ovalen Löcher hervor. War Lastenverkehr gestattet, so bildete sich an Stelle der runden Löcher die wellige Oberfläche, wie sie auch hier an manchen Straßen auf verschliffenen Decken beobachtet werden kann. Die Straßen waren teilweise so zerfahren, daß sie hier die Entrüstung der Interessenten hervorgerufen hätten. In Frankreich scheint man nicht so empfindlich zu sein, denn die Franzosen lobten uns gegenüber ihre Straßen noch, wo sie voller Löcher und in großen Längen aufgewickelt waren.

Bekanntlich traten auch auf den rheinischen Provinzialstraßen die runden Löcher in den von Automobilen bevorzugten Straßen (Neuenahr-Walporzheim, Rheinstraße, Moselstraße, Straße Cleve-Emmerich) regelmäßig auf, gleichgiltig, ob die Straße geteert ist oder nicht, wenn auch die geteerten Decken länger Widerstand leisten, als die ungeteerten. Die Bildung der runden Löcher ist f. Z. ganz besonders bei dem Sarthe-Wettrennen zwischen le Mans, la Forté und St. Calais und den vorher dort ausgeführten Probefahrten untersucht und festgestellt worden (vergl. Zeitschrift für Transport- und Straßenwesen 1908, Nr. 29 bis 31). Die Entstehung der Löcher wird dadurch erklärt, daß die Automobile mehr noch wie die Pferde das Bestreben haben, Spur zu halten. Der Grund dafür ist der, daß bei großen Geschwindigkeiten die geringste Schiefstellung die Lenkung des Automobils behindert. Durch dieses Verfolgen der Spur entstehen aber sehr rasch Gleise in der Decke und in diesen wieder in augenscheinlich gleichen Abständen runde Vertiefungen. Der Grund dieser rhythmischen Erscheinung wird einerseits in den Schwingungen der Federn, die periodisch den senkrechten Druck der Räder auf den Boden veränderlich machen, andererseits — in Verbindung damit — im Antrieb der Maschinen, wobei zum senkrechten Druck der Stoß gegen das Hinterende des Reifens kommt und in der Versteinung der Straße den erforderlichen Widerstand zum Vortrieb des Automobils findet, zu suchen sein. Es werden sich daher die rhythmisch wiederkehrenden Löcher besonders da schnell bilden, wo viele Wagen mit gleichen Achsständen die Straßen öfter passieren. Es ist beobachtet worden, daß solche Automobile, wenn sie auch beim Eintreten in eine in dieser Weise durchlöchernte Strecke anfangs zwischen 2 Löchern den Antrieb einsetzen, doch sehr bald in den Rhythmus hineingleiten.

In der Umgegend von Paris bis Fontainebleau haben wir viel geteerte Kies-, Quarzit- und Porphyrstraßen gesehen, die auch hinsichtlich der Unterdrückung des Staubes zweifellos einen bedeutenden Erfolg aufzuweisen haben. Der Erfolg ist um so größer, als dort immer in großen Zügen geteert wurde, der Staub also nicht von ungeteerten auf geteerte Straßen übertragen werden kann. Sehr häufig — gerade so wie in der Rheinprovinz — waren Teerdecken aus diesem oder jenem Grunde nicht ganz gelungen, das wird sich aber solange nicht ändern lassen, als zum Teeren warme Straßen und Sonnenschein erforderlich sind.

Die Franzosen teeren auch innerhalb der Ortschaften. Die Anwohner lassen es sich gern gefallen und sollen in jeder Weise bemüht sein, die Teerdecken zu schonen.

Nach Schluß des Kongresses wurde am Sonntag den 18. Oktober eine gemeinsame Fahrt nach Nizza unternommen, an der sich etwa 45 Deutsche beteiligten. Gesamtbeteiligung ca. 250 Personen. Hier galt es einen durchschlagenden Erfolg der Oberflächenteerung vorzuführen. Die Stadtverwaltungen von Nizza und Montecarlo haben seit Jahresfrist alle diejenigen Makadamstraßen geteert, bei denen die Belästigung durch den Staub am größten war, d. h. auf den Hauptverkehrsstraßen der Fremden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Straßen der Stadt Nizza, um die Grande corniche und die Uferstraße, welche parallel miteinander verlaufend beide Städte miteinander verbinden. Es gelangt nur das einfache Teerverfahren zur Anwendung, das aber in Nizza und Umgegend wegen des heißen und dauernd sonnigen Wetters ganz anders zur Geltung kommt, als im Rheinland und selbst in der Umgebung von Paris. Es ist bekannt, daß die Staubplage kaum wo anders so lästig aufgetreten ist, wie in der Riviera, weil einerseits die Kalkhauffeen am meisten zur Staubentwicklung neigen, andererseits der Verkehr — und speziell der Automobilverkehr — dort ein ganz bedeutender ist, und schließlich, weil die zahlreichen Kranken, die des Klimas wegen nach Nizza zc. gehen, gegen den Staub naturgemäß noch empfindlicher sind, als gesunde Menschen. Es war, wie ich in Nizza hörte, bei der stetigen Zunahme der Automobile die



Unterdrückung der Staubplage geradezu eine Lebensfrage für die französische Riviera geworden und so ging man und geht man noch dauernd sehr energisch mit dem Teeren der Straßen vor.

Da ich die Riviera aus eigener Anschauung vorher nicht kannte, war ich auf die Angaben anderer Teilnehmer an der Exkursion angewiesen, die besonders die Strecke Nizza-Montecarlo aus mehrfachen Besuchen kannten. Die Schilderung der Staubmassen durch diese Herren gibt den Bewohnern der Riviera recht, wenn sie um ihre Zukunft besorgt waren.

Demgegenüber muß ich konstatieren, daß in Nizza und Montecarlo, sowie auf der Uferstraße zwischen beiden Orten von Staub nichts mehr zu bemerken ist. Wir fuhren in 40—45 Automobilen in kurzen Abständen, haben aber keinen Staub beobachten können. Wenn es auch nachts stark taut, so waren die Tagesstunden doch sonnig und vollständig trocken, so daß ohne die Teerung jedenfalls eine starke Staubentwicklung stattgefunden hätte. Die Grande corniche ist bisher nur teilweise geteert, meist weil die Arbeit so schnell nicht geschafft werden konnte; dieser Umstand ist aber für die Beurteilung des Teererfolges von großer Wichtigkeit gewesen, denn wir konnten beim Uebergang aus einer geteerten in eine ungeteerte Straße sofort den Einfluß der Teerung genau erkennen.

Das Teerverfahren hat dort den Beweis erbracht, daß es voll und ganz imstande ist, wenigstens die für die Atmung und den freien Ausblick lästige Staubbildung zu bannen. Es tritt aber jetzt eine Art Staub auf den Straßen der Riviera auf, der Teerstaub. Er ist bräunlich, hebt sich daher nicht von der Farbe der Straßen merklich ab und steigt nur ca. 15—25 cm hoch auf. Man sieht ihn gar nicht, wenn man nicht genau darauf achtet, man empfindet ihn auch nicht unangenehm beim Gehen, aber man merkt ihn auf und in den Kleidern. Mir fiel es schon am ersten Tage in Nizza, wo ich sehr viel zu Fuß die Teerstraßen besichtigte, auf, daß sich auf dem unteren Teil der Beinkleider eine braune Staubschicht bildete, die sich nicht mehr einfach abbürsten ließ. Trotz sehr energischen Bürstens, das ich, weil mich diese Erscheinung interessierte, selbst vornahm, wurde die Ablagerung an Teerstaub mit jedem Tage stärker und der Teer fraß sich immer tiefer in die Beinkleider ein. Am letzten Tage in Nizza war der Farbenunterschied zwischen dem oberen grau-schwarzen Teil des Beinkleides und dem unteren bräunlichen schon recht störend. Zu Hause angekommen versuchte ich nochmals durch Klopfen und Bürsten den Staub entfernen zu lassen; er wich dieser Bearbeitung aber nicht, sondern verschwand erst infolge chemischer Reinigung des Beinkleides. Ich kann es, weil mit den Gewohnheiten des Nizzaer Saison-Publikums nicht bekannt, nicht übersehen, in wie weit dieser Uebelstand mit der Toilettenfrage kollidieren kann, ich wollte ihn aber doch hier nicht unerwähnt lassen.

Düsseldorf, den 1. November 1908.

Görz,

Geheimer Baurat.

## Anlage 2.

## Denkschrift

über

die bisherigen Ergebnisse der Teerungen auf den rheinischen Provinzialstraßen bis zum Frühjahr 1908.

(Zusammengestellt für die Sitzung des Provinzialausschusses am 8. und 9. September 1908.)

Die letzte dem Provinzialausschusse über diese Frage vorgelegte Denkschrift datiert vom 14. August 1906. Sie enthält in den Anlagen die Nachweisungen über die in den Jahren 1903 und 1904 zum ersten Male und die im Jahre 1905 zum ersten bzw. zweiten Male geteerten Decken. Es sollen nun hier die Ergebnisse der Teerungen in den Jahren 1906 und 1907 sowie aller noch in Beobachtung stehenden früheren Teerungen, wie sie im letzten Frühjahr festgestellt wurden, vorgetragen werden.

Die in den Jahren 1903 bis 1905 in der Rheinprovinz angestellten Teerverfuche konnten nur als Vorverfuche angesehen werden zu den endgültigen Verfuchen, aus denen dann die Frage, welchen Nutzen ordnungs- und sachgemäß geteerte Kleinschlagdecken durch Ersparnis an Unterhaltungskosten bieten — eigentlich der einzige für die straßenunterhaltungspflichtige Stelle bestimmende Punkt — ihre Beantwortung finden würde.

Käme es beim Teeren nur darauf an, die Staubplage zu bekämpfen, was die Hauptverfechter der Straßenteerungsfrage schließlich wohl allein im Auge haben, so würden die Verfuche der Rheinischen Provinzialverwaltung jetzt abgeschlossen werden können, denn sie haben bereits deutlich gezeigt, daß der Staub, der nicht anders woher auf die Decken gebracht wird, durch Teerungen der Straßen gebannt werden kann. Aber die Beseitigung des Staubes allein genügt noch nicht, um Verwaltungen, die viele tausend Kilometer Chaussees zu unterhalten haben, zu ungeheuren pekuniären Opfern zu veranlassen, und es läßt sich wohl annehmen, daß auch die Förderer der Teerung für das Teeren eben nur ihrem eigentlichen Zwecke näher zu kommen hoffen, wenn sie den Straßenverwaltungen einen pekuniären Vorteil aus der Teerung versprechen. Nun ist in der Rheinischen Provinzialstraßen-Verwaltung der Deckenturnus unter mittlerem Verkehr 8 bis 12 Jahre; es wird also die Frage, ob und wie viel länger geteerte Decken halten, als ungeteerte, zahlenmäßig erst nach ca. 6 bis 10 Jahren auf Grund der bisherigen Verfuche entschieden werden können.

Eine zweite Frage wird dann gleichzeitig zum Austrage kommen: Bringen die Kosten der Teerung sich durch Ersparnisse an Unterhaltungskosten wieder ein, beziehungsweise wird noch ein Ueberschuß erzielt — oder ist das Teeren unwirtschaftlich? Die Verfuchsstrecken in der Rheinprovinz, die für die Entscheidung dieser Fragen noch beobachtet werden sollen zu gegebener Zeit einen Vergleich gestatten zwischen garnicht und einmal oder garnicht, einmal und zweimal geteerter sonst einheitlich hergestellten Decken. Durch Unsicherheit in der Auswahl

der ersten Teerdecken, durch inzwischen ausgeführte Kanalisationen und Wasserleitungen, durch Abtretung der Unterhaltungspflicht an Gemeinden, durch Eisenbahnanlagen und ungewöhnlich starke Verkehrsverschiebungen auf geteerten Straßen, ist leider schon jetzt das Ausschneiden einer größeren Anzahl Teerstrecken für die weiteren Versuche nötig geworden. Es bleibt aber immerhin noch eine genügende Anzahl Decken übrig, die sich zur Fortsetzung der Beobachtungen eignen. Zu ihnen gesellen sich weiter mit besonderer Sorgfalt ausgewählte Decken, die 1906 und 1907 geteert sind. In diesem Frühjahr erstreckten sich die Beobachtungen der Teerungen auf 26 Decken von zusammen rund 21 km Länge. Für das Jahr 1908 sind neue Teerungen in rund 15 km Ausdehnung vorgenommen.

Die als abgeschlossen anzusehenden Vorversuche sollten in erster Linie die Antwort darauf geben: Wo, wie, wann und womit teert man zweckmäßig?

I. Die erste Frage „wo teert man zweckmäßig“ kann die Rheinische Provinzialstraßenverwaltung insofern beantworten, als sie festgestellt hat, wo man nicht teeren darf. Feucht liegende Straßen, gleichgültig, ob die Feuchtigkeit von oben oder von unten kommt, also Straßen in Wäldern, an quelligen Bergabhängen, auf tonhaltigem Grunde und in Ortschaften eignen sich nicht zur Teerung. Mag das häufige Frieren und Wiederauftauen während des rheinischen Winters einen Teil der Schuld an der schnellen Zerstörung des Teeres auf solchen feuchten Straßen tragen, die genauen Beobachtungen haben den wesentlichsten Anteil der Zerstörung doch in dem Umstande erkannt, daß der Teer die Reibung zwischen den Steinen nicht verträgt. Eine feuchte Straße erleidet unter dem Verkehr stets innere Bewegungen, die den Teer zerreiben und schließlich in Schlamm verwandeln. Diese Eigenschaft des Teers, die übrigens auch dem Asphalt anhaftet, wie man sich bei den mit Schienengleisen versehenen Asphaltstraßen überzeugen kann, macht den Teer auch für Straßen mit sehr schwerem Verkehr nach den diesseitigen Erfahrungen unbrauchbar, was vielleicht mit den Resultaten der neuesten Denkschrift der Französischen Studienkommission zur Unterdrückung des Staubes und zur Konservierung der Landstraßen nicht übereinstimmt. Es heißt darin: „Die bedeutend schwächere Abnutzung der Teerdecke ist die gleiche bei sehr starkem und bei weniger starkem Verkehr.“ Nun ist ja der Begriff von „starkem“ und „weniger starkem“ Verkehr ein sehr unsicherer, und ein „sehr starker“ Verkehr braucht noch kein „schwerer“ zu sein. In der Rheinprovinz hat bei sehr schwerem Verkehr die Teerung den Erwartungen nicht entsprochen, sehr starker leichter Verkehr schadet ihr wenig oder nichts.

Wie oben schon erwähnt, hat es sich hier gezeigt, daß Teerungen in den Ortschaften keinen Erfolg haben. Das häufige Anfeuchten und Kehren der Straßen, ihre Benutzung zum Aufsetzen von Baumaterialien, das Spielen der Kinder auf den Straßen, wie auch nicht zuletzt die mit der Teerung verbundenen Störungen der Anwohner haben dazu geführt, von Teerungen innerhalb der Ortschaften ganz abzusehen.

Die Rheinische Provinzialstraßenverwaltung beschränkt sich daher mit ihren Teerversuchen nunmehr auf Kleinschlagdecken mit gut entwässertem Unterbau in möglichst freier sonniger Lage mit nicht zu schwerem Verkehr.

## II. Wie teert man die Straße?

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat sich an die bekannt gewordenen Teerungsarten auswärtiger Straßenverwaltungen angeschlossen und aus ihren Versuchen den Schluß gezogen, daß sich nur warme und ganz trockene Straßen zur Teerung eignen. Unmittelbar vor der Teerung bei schönem Wetter wird die trockene Straße sauber gefehrt, aber keinesfalls scharf ausgekratzt. Das scharfe Auskratzen nimmt den Steinen den Halt und es tritt eine unerwünschte Bewegung in

der Decke ein. Der möglichst erhitzte Teer wurde anfangs aus Gießtannen auf die Decke gegossen und gleichmäßig durch Pfahabesen verteilt. Es genügt pro Quadratmeter ein Quantum Teer von 1,5 kg. Beim zweiten Teeren derselben Strecke reicht schon 1 bis 1,2 kg aus. Nur heißer Teer dringt sofort in die Decke ein und er tut es um so gründlicher, je wärmer die Decke selbst ist. Bleibt der Teer auf der Decke gewissermaßen als Teppich liegen, so wird er schwerlich den nächsten Winter überdauern, da die wechselnde Witterung ihn unterm Verkehr zersprengt. Es liegt dann die Straße voller kleiner Teerstücke, die beim Abschlammen oder auch bei starkem Regen verschwinden. Die Abdeckung des Teeres mit dem abgekehrten Staub und, wo der Staub nicht reicht, mit feinem Sande kann sehr bald erfolgen, an heißen Tagen schon 1 Stunde nach der Teerung. Es kommt nur darauf an, daß der Teer nicht mehr schmierig ist, sondern den Staub oder Sand trägt. Dann kann der Verkehr sofort über die Straße geleitet werden. Ist es nicht möglich, die ganze Straße für einige Stunden zu sperren, so teert man diese ohne Schaden in 2 Breiten.

Der bekannte Uebelstand, daß der Teer im einfachen Kessel schon bei ca. 50° C aufkocht, läßt seine weitere Erhitzung, die durchaus wünschenswert ist, nur mit Hilfe besonderer Apparate zu. Diese Apparate zerfallen zurzeit im wesentlichen in 3 Klassen.

1. Erfinder Ingenieur Laffailly-Paris. Der Teer wird durch Dampfschlangen in einem transportablen Dampfkessel auf 100° C erhitzt und durch Dampf in einen zweiten gleichfalls fahrbaren Kessel übergedrückt, der mit einem horizontal, dicht über der Straße liegenden Rohr verbunden ist, das durch zahlreiche kleine Löcher den Teer auf die Straße fließen läßt. Unmittelbar neben dem Rohre befinden sich fest eingestellte scharfe Besen, die den heißen Teer in die Straße einbürsten. Der erstgenannte fahrbare Dampfkessel wird immer für 1 km Straßenteerung festgestellt, während der zweite Kessel den Teer von hier an Ort und Stelle bringt und auslaufen läßt. Diese Apparate werden von den Westrumitwerken in Dresden benutzt und sind im Jahre 1907 in den Bauämtern Coblenz und Bonn auf der Provinzialstraße Cöln-Mainz zur Anwendung gelangt. Ein Mißstand besteht bei diesem Apparat darin, daß der heiße Teer einmal umgefüllt wird und hierdurch wie durch den Transport zur Verwendungsstelle (bis 500 m) immerhin etwas abkühlt.

2. Einen anderen Apparat hat der Fabrikbesitzer und Ingenieur G. Breining in Bonn konstruiert und in Betrieb gesetzt, der gleichfalls durch Dampfschlangen den Teer unter ständigem maschinellen Rühren erhitzt und ihn direkt in die im übrigen dem Laffailly'schen Apparat entlehnten Röhren preßt. Die einbürstenden Besen entsprechen gleichfalls denjenigen des Laffailly'schen Apparates. Breining bringt den Teer im auf 100° C erhitzten Zustande auf die Decke.

3. Ein dritter Apparat wird von der Firma Adolf Stephan Nachfolger zu Scharley, Oberschlesien eingeführt, der den Teerkessel noch mit einer Druckpumpe versieht, die den Teer mit ca. 6 Atmosphären Ueberdruck auf die Straße spritzt. Im übrigen unterscheidet sich der Apparat nicht wesentlich von demjenigen der Firma G. Breining. Keiner dieser 3 Apparate ist in Deutschland patentiert.

Nachdem die Firma G. Breining sich verpflichtet hat, auf ihren Apparaten, wo es verlangt wird, auch die Stephan'sche Druckpumpe anzubringen, sind alle Teerungen in der Rheinischen Provinzialverwaltung, die nicht mit eigenen Apparaten — das Bauamt Cochem verfügt über einen eigenen Stephan'schen Apparat — bzw. die nicht wegen genügenden Umfangs und großer Transportweiten vorläufig doch besser von Hand ausgeführt werden, an die Firma G. Breining in Bonn für 1908 kontraktlich übertragen.

Ob das Verfahren der Firma Adolf Stephan Nachfolger tatsächlich von nennenswertem Einfluß auf das Eindringen des Teers in die Steindecke ist, hat endgültig noch nicht festgestellt werden können. Alle 3 Apparate bieten den großen Vorteil, daß erstens der Teer heiß, oder doch wärmer als beim Handbetrieb auf die Straße kommt, und daß wegen ihrer großen Leistungsfähigkeit die heißen und trockenen Sommertage besser ausgenutzt werden können.

III. Die Frage, womit man teert, scheint kaum einer Antwort zu bedürfen. Aber die gelieferten Teerforten sind sehr verschiedenartig. Unter allen Teerlieferungen für die Rheinische Provinzialverwaltung sind kaum 2 von ganz gleicher Qualität gewesen. Vom ganz dünnflüssigen, öllartigen Teer bis zum zähen nur schwerfließenden kamen alle Arten vor. Der dünnflüssige Teer verdient nach den diesseitigen Erfahrungen den Vorzug. Kommt er zu dick an, um genügend flüssig zu sein, dann muß er heiß mit Teeröl verdünnt werden. Ein Versuch, den Teer mit Wasser zu verdünnen, schien anfangs guten Erfolg zu haben, aber die Teerdecke verjagte sehr bald, was nach den übrigen Verhältnissen nur dieser Mischung zugeschrieben werden konnte.

#### IV. Wann soll man teeren?

Wann die Straßen recht warm sind, also in den heißen Monaten Juni, Juli und August, und im August auch nur solange, als die Nächte noch warm sind, dann soll man teeren. Die Straße muß warm sein, wenn die Teerung frühmorgens beginnt und darf in der Nacht nicht so stark abkühlen, daß der Teer in die Decke nicht einzieht. In schattigen Lagen muß man daher im Juli, in freien sonnigen Lagen kann man auch im Juni und August teeren.

Ganz einwandfrei haben unsere Versuche ferner ergeben, daß man am vorteilhaftesten eine neue Decke teert, die 6 bis 8 Wochen befahren worden ist. Teert man früher, so ist die Decke noch zu sehr in Bewegung und es tritt das vorher als schädlich bezeichnete Reiben zwischen den Steinen ein. Teert man später, so wird das Eindringen des Teeres in die Decke behindert, weil sie schon zu fest zusammengefahren ist. Der geeignetste Zeitpunkt ist natürlich nicht immer an die 6—8 Wochen gebunden. Es treffen diese Angaben nur im allgemeinen in der diesseitigen Verwaltung zu, es wird aber immer Sache der Lokalbehörden sein, unter Berücksichtigung der Jahreszeit die Teerung vorzunehmen, sobald sich die Decke genügend gesetzt hat, aber noch nicht zu stark zusammengefahren ist.

Die zweite Teerung ist teils in den auf die erste folgenden Jahren, teils nach 2 bis 3 Jahren erfolgt. Es scheint, als bringe die zweite Teerung nach 2 bis 3 Jahren einen größeren Nutzen, als die Teerung in dem auf die erste Teerung folgenden Jahre.

Unter Ausschluß der aus diesem oder jenem Grunde verunglückten, zerstörten oder an Gemeinden abgetretenen Teerstrecken geben die in diesem Frühjahr einheitlich revidierten Teerstraßen im ganzen ein günstiges Bild. Der Teer ist selbst in den vor 4 Jahren geteernten Strecken zum Teil deutlich zu erkennen und häufig noch in 2 bis 3 cm Tiefe anzutreffen. Die einmal geteernten Strecken unterscheiden sich von den nicht geteernten gleichalterigen Nachbarstrecken vorteilhaft:

1. durch wesentlich geringere Staub- und Schlammabildung;
2. durch schnelleres Abtrocknen; Schnee bleibt auf einer Teerdecke nur kurze Zeit liegen und bald hebt sich das dunkle Teerstück von der weißen Nachbarstrecke ab;
3. durch ein glattere Oberfläche der Decke, die häufig an eine Asphaltdecke erinnert. Das Bindematerial liegt fest in der Decke;
4. durch das anfangs völlig fehlende Wickeln, das selbst im dritten Jahre nur in geringem Umfange zutage tritt;
5. durch die in gleicher Weise wie unter 4 fehlende Kollsteinbildung;

6. durch wesentlich verminderte Inanspruchnahme des Wärterpersonals hinsichtlich der Unterhaltung.

Die ausgeführten zweiten Teerungen weisen alle unter 1—6 genannten Vorteile noch in erheblich höherem Maße auf. Diese zweimal geteereten Strecken kommen Asphaltstraßen in ihrem ganzen Verhalten sehr nahe und werden vom Publikum außerordentlich geschätzt.

Wenn infolge des Abbindens der obersten Deckenschicht durch die Teerung eigentlich nur der bei dem Verschleiß der Straße entstehende Staub gebannt wird, so beweisen die hiervor zusammengestellten Vorteile der Teerung, daß diese in nicht zu unterschätzendem Maße auch den Kot bekämpft, indem die ebene und glatte sowie leicht abtrocknende Straßenoberfläche dahin wirkt, daß Kot bei Regenwetter in die Seitengräben gespült und bei trockener Witterung durch den Wind auf die anstoßenden Felder verweht wird.

Die Kosten des Teerens haben durchschnittlich 13,5 Pfennig pro Quadratmeter betragen. Für die der Firma G. Breining in Bonn übertragenen Teerungen im laufenden Jahre werden 12,5 Pfennig pro Quadratmeter gezahlt, worin das Abkehren und Wiederaufbringen des Sandes und Staubes nicht mit enthalten sind. Einschließlich der Kosten für diese Arbeiten kosten die Straßenteerungen jetzt 13 Pfennig pro Quadratmeter. Wird der Teer von Gemeinden oder sonstigen Interessenten unentgeltlich geliefert, was vereinzelt vorkommt, so erhält die Firma für die Arbeit 7 Pfennig pro Quadratmeter.

Aus den vorstehenden Erörterungen läßt sich das vorläufige Gesamtergebnis kurz dahin zusammenfassen: Die Teerungen bringen schon durch die Beseitigung bzw. Verminderung des Staubes und des Schlammes den Straßen einen gewissen Nutzen, der die durch sie entstandenen Kosten auf Straßen mit lebhaftem nicht zu schwerem Verkehr teilweise wieder einbringt. Möglicherweise wird sich noch ein weiterer Nutzen durch die längere Dauer der geteerten Decken gegenüber den ungeteerten ergeben; bestimmte Zahlen dafür anzugeben, wäre aber bei den meistens verhältnismäßig lange vorhaltenden Decken zurzeit noch verfrüht.

Von ganz besonderer Bedeutung können die Teerungen in dem Kampfe gegen Beschädigungen der Straßendecken durch die zahllosen in der Rheinprovinz verkehrenden Automobile werden. Diese wirken bekanntlich dadurch nachteilig auf die Straßenoberfläche, daß sie zunächst den Staub und das Bindematerial, dann aber auch kleinere Steine aus der Decke herausaugen. Schließlich entstehen in den Decken runde oder ovale Löcher, die allmählich zur vollständigen Zerstörung der Decken führen können. Dieser Einfluß der Automobile ist vornehmlich bei sehr starkem Verkehr, sehr schneller Fahrt und ganz besonders bei Automobil-Omnibussen beobachtet worden. Da lag es nahe, den Versuch anzustellen, ob es möglich sei, durch Teerungen der Decken und damit durch Befestigen des Bindematerials und des Sandes zwischen dem Kleinschlag, dem Ausaugen zu steuern. Die hierbei bisher gewonnenen Erfahrungen in den verschiedenen Bauämtern gehen darauf hinaus, daß die gewöhnlichen Personenautomobile den Teerdecken nichts schaden, daß aber die Automobilomnibusse auch die Teerdecken aufreißen, wenn auch nicht so schnell, wie die ungeteerten Straßen. Das zeigen ganz besonders die Straßen von Neuenahr bis Walporzheim und von Cleve bis zum Rhein gegenüber Emmerich. Gelegentlich der Prinz-Heinrich-Fahrt fuhr bekanntlich durchschnittlich 130 Automobile in kurzen Abständen durch die ganze Rheinprovinz. Die Befestigung der befahrenen Straßen hinter den letzten Automobilen ergab, daß trotz der stellenweise sehr erheblichen Geschwindigkeit die herbeigeführten Schäden sich meistens auf das Ausaugen des Bindematerials beschränkten. Ausgeschlossen von diesem im allgemeinen günstigen Ergebnis ist nur die Straße zwischen Bacharach und Rheinböllen, die als Rennstrecke für Bergfahrt ausgewählt war. Diese Straße hat besonders in Kurven sehr bedeutende Beschädigungen erlitten.

Wenn die Automobile auf ihren gewöhnlichen Fahrten, und als eine solche kann die Prinz Heinrich-Fahrt mit Ausschluß der Kennstrecke Bacharach-Rheinböllen wohl angesehen werden, nur das Bindematerial ausaugen, so könnte diesem Uebelstande wohl durch Teeren der von Automobilen besonders bevorzugten Straßen begegnet werden.

Aus diesem Grunde wird geplant, schon von diesem Jahre ab die Teerungen der Rheinischen Provinzialverwaltung in der Hauptsache auf die bekannten Automobilstraßen am Rhein, an der Ahr, an der Mosel, auf die Verbindungswege der Großstädte untereinander, und auf sonstige, aus lokalen Gründen stark von Automobilen benutzten Provinzialstraßen zu beschränken. Allerdings kann das nur allmählich geschehen, weil Teerungen nur auf neuen Decken Erfolg versprechen, bei älteren Decken also der Zeitpunkt der notwendigen Neudeckung abgewartet werden muß.

In den Ortschaften und auf Straßen mit sehr schwerem Verkehr, beziehungsweise in sehr feuchten Lagen, wird das Teeren auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen unterbleiben müssen; es wird hier durch eine stärkere Verwendung des Kleinpflasters geholfen werden können.

### Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 20.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

### I.

Laut Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtags ist jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1905 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 26 Millionen Mark erhöht und der Provinzialausschuß gleichzeitig ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach den für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von  $\frac{1}{2}$  % und gegen 1 % Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellt sich der Eisenbahnfonds in Einnahme und Verwendung, wie folgt:

I. Betrag des Fonds . . . . .	26 000 000 Mk.
II. Bis zum 31. März 1908 eingegangene Tilgungsbeträge . . . . .	1 267 389 „*)
Summe der Mittel	27 267 389 Mk.

\*) In dieser Summe sind diejenigen Beträge nicht enthalten, die vorweg gemäß § 7 des Regulativs zum Privileg, betr. die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihechein, vom 20. Mai 1898 mit  $\frac{1}{2}$  % zur Tilgung der zum Zwecke der Beschaffung der Mittel ausgegebenen Anleihecheine verwendet worden sind.

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinssfuß ohne den Zuschuß der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Wiehlbrück- Wiehl, Osberghausen- Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	"	"	25 000	3
22./23. Januar 1895	"	Engelskirchen-Marienhöhe	700 000	3
21./22. Januar 1896	"	"	52 000	3
15. März 1905	"	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalk Emsdorf-Saarlouis- Wallerfangen	93 233	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	"	701 500	3
27./28. April 1897	"	"	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	"	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	"	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen- Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	"	225 000	3
23. August 1897	"	"	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	"	150 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen In Mülheim und nach Heißen und Dümpten	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	"	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	"	150 000	3
14./15. Dezember 1897	"	"	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	"	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
		Zu übertragen	11 191 233	



Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zinsfuß ohne den Zuschuß der Provinz %
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Uebertrag Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	11 191 233 1 400 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Glabbach	M.-Glabbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier- Bullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	"	230 000	3
1. Dezember 1903	"	"	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Entfich	"	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Alsldorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	Kreis "	"	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	300 000	3 1/2
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	582 500	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbroël	Zur Bestreitung der Gründerwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl- Waldbroël-Morsbach Kreisbahnen	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Moers		1 200 000	{ 300 000 Mf. zu 3% 600 000 " " 3,6% 300 000 " " sind noch nicht abgehoben.
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hitdorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Mon- heim und Hitdorf	600 000	
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	885 000	3,6
		Zu übertragen	25 279 733	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinssfuß ohne den Zuschuß der Provinz ‰
14. April 1908	Kreis Moers	Uebertrag Kreisbahnstrecke Schaep- huyzen, Rheurdt, Sevelen, Hörstgen, Camp	25 279 733 666 666	} Zu dem für ländliche Dar- lehn zurzeit der Abhebung geltenden Zins- fuß abzüglich 1/2 ‰.
9./10. Juli 1908	Gemeinde Zweifall Kreis Solingen	Von Bicht nach Zweifall Von Opladen über Langenfeld nach Immigrath	31 500 500 000	
		Summe	26 477 899	

Sonach beliefen sich die am 1. Dezember 1908 verfügbaren, am 1. April jeden Jahres durch eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf 27 267 389 — 26 477 899 = 789 490 M. Durch die noch nachher (am 18./19. Dezember 1908) erfolgte Bewilligung von 550 000 M. an die Stadtgemeinde W.-Gladbach für die elektrische Kleinbahn W. Gladbach-Rheindahlen ist der Kleinbahnfonds nahezu erschöpft worden. Eine Erhöhung dieses Fonds, etwa um 6 Millionen Mark, wird daher als nötig bezw. zweckmäßig erachtet.

Seit Erstattung des letzten Berichts (Seite 182 der Verhandlungen des 48. Rheinischen Provinziallandtags) sind die in dem beigelegten Nachtrage angegebenen Aenderungen an dem Bestande der Kleinbahnen zu verzeichnen.

## II.

In den vom 38. Rheinischen Provinziallandtag am 2. Juni 1894 als allgemeine Norm genehmigten „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung von Provinzialstraßen, die in Verwaltung und Unterhaltung der Provinz stehen, zu Kleinbahnen“ ist die folgende enthalten.

„Ein Entgelt für die Benutzung der Straße wird nur dann erhoben, wenn die betreffende Bahn mehr als 6‰ Reingewinn abwirft. Das alsdann zu zahlende Entgelt beträgt 20‰ des nach einer 6‰igen Verzinsung des Anlagekapitals sich ergebenden Ueberschusses.

Im Falle die Bahn nur zum Teile auf Provinzialstraßen liegt, wird dieses Entgelt in der Regel nach Verhältnis der benutzten Straßenstrecke zu der gesamten Kilometerlänge der Bahn berechnet.

Der Unternehmer hat binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Betriebsbericht über das vorhergehende Jahr, worin insbesondere das Anlagekapital, die Ausgaben und Einnahmen sowie der erzielte Reingewinn anzugeben sind, einzureichen.

Das hiernach von dem Landeshauptmann festzusetzende Entgelt ist alsdann binnen 4 Wochen nach zugegangener Aufforderung an die Landesbank der Rheinprovinz kostenfrei zu zahlen.

Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des verwendeten Anlagekapitals sowie des erzielten Reingewinnes bezw. die zu zahlende Abgabe werden durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich entschieden.“

Da diese Bedingungen in der Praxis sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Beziehung zu Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten geführt haben, so beantragte der Provinzialauschuß beim 47. Rheinischen Provinziallandtage ihre Abänderung. Der Provinziallandtag lehnte indessen in der Plenarsitzung vom 13. März 1907 den Antrag ab. Das Nähere hierüber ist aus der Vorlage des Provinzialauschusses vom 8. Januar 1907 und den Verhandlungen des Landtages, Seiten 23, 180 bis 186 der Verhandlungen des Provinziallandtages und S. 71 bis 77 des zugehörigen stenographischen Berichts, zu ersehen.

Die in der Vorlage des Provinzialauschusses erwähnten 3 Schiedsgerichtsverfahren, die eine Klarstellung der strittigen Punkte der Bedingungen bezweckten, sind mittlerweile beendet worden.

In zwei Fällen wurden Entscheidungen getroffen, im dritten Falle konnten sich die Schiedsrichter über die Streitfragen nicht einigen.

Diese Verfahren, die der Verwaltung 2413,87 Mk. Kosten verursachten, haben die Sache nur teilweise geklärt. In jedem einzelnen Falle müßte daher bei den zu erwartenden Differenzen zwischen Verwaltung und Kleinbahngesellschaft der zweifelhafte und teure Weg des schiedsgerichtlichen Verfahrens eingeschlagen werden.

Es treffen daher auch heute noch die in der früheren Vorlage enthaltenen Gründe für eine Aenderung der Bedingungen voll zu, weshalb erneut an eine praktische Lösung der Angelegenheit gedacht werden muß.

Als solche wird an Stelle des jetzigen Entgelts die Entrichtung einer festen Abgabe für die Benutzung der Provinzialstraßen durch die Bahnunternehmer erachtet. Um jedoch die Bahnen möglichst wenig zu belasten, wird an Stelle des früher in Aussicht genommenen Satzes von 50 Pfennig bis 1 Mark eine Abgabe von 10 Pfennig für das Meter benutzter Straßenstrecke in Vorschlag gebracht.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den bisherigen Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen unter Beibehaltung der geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen um 6 Millionen Mark, also auf 32 Millionen Mark erhöhen;
2. unter Abänderung des Beschlusses I, 2 des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 bestimmen, daß für die Benutzung von Provinzialstraßen durch Bahnen eine Abgabe von 10 Pfennig für das Meter benutzter Straßenstrecke jährlich zu entrichten ist.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Nachtrag,

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1908 vorgekommenen Änderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt			Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1908 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
				am	auf	auf Grund								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
<b>A. Neu hinzugekommene Bahnstrecken.</b>														
1	Von der Stadtgrenze Düsseldorf (Künsterstraße) bis Rath	Stadt Düsseldorf	Reg.-Präsident	27. Februar 1901	75 Jahre	Düsseldorf.	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	866	866	866	—	
2	Vom Bahnhof Langenfeld über Monheim nach Hiltorf	Gemeinden Monheim und Hiltorf	desgl.	21. Juli 1908	99 Jahre	desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	8 290	—	—	600 000	
<b>Regierungsbezirk Trier.</b>														
3	Vom Markt St. Arnual bis Forsthaus St. Arnual	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, Aktiengesellschaft in St. Johann a. d. Saar	desgl.	19. Juni 1908	bis 1. April 1934	desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	662	662	662	—	
<b>B. Neu in Betrieb genommene, in früheren Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.</b>														
<b>Regierungsbezirk Aachen.</b>														
4	Von Wecken nach Pier	Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren	Reg.-Präsident	17. Nov. 1906	bis 31. Dez. 1936	desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,000	3 000	447	3 000	—	
5	Schweiler (Rathaus)—Dürwiß	Landkreis Aachen	desgl.	8. Septbr. 1908	bis 31. Dez. 1908	desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000	1 954	—	1 954	—	
6	Dürener Kreisbahnen	Kreis Düren	desgl.	8. Januar 1808	bis 31. Dez. 2000	desgl.	Personen-, Stückgut- und Wagenladungsverkehr	Dampf und Elektrizität	1,435	40 252	3 227	14 966	3 000 000	
<b>Regierungsbezirk Köln.</b>														
7	Bochem—Wesseling	Aktiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen zu Köln	Älteste Konzeptionsurkunde	15. August 1894	daneben	desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	6 680	—	6 680	} 1 900 000	
8	Bochem—Pingsdorf—Eckdorf	desgl.	desgl.	20. Mai 1904	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	—	4 500		
9	Bochem—Kendenich—Hermülheim	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	4 200	—	4 200		
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>														
10	Hardt—Burgwaldbaier	Stadt W. Gladbach	Reg.-Präsident	13. Septbr. 1907	60 Jahre	desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	Elektrizität	1,000	5 361	5 361	5 361	—	
11	Burg—Krahenhöhe	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	6. Mai 1907	75 Jahre	desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	5 200	2 458	5 200	—	

Anlage 20.

(Druckfachen. Nr. 21.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

## die sogenannten gleislosen elektrischen Bahnen.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 10. März 1904 (S. 24 der Protokolle)

1. den Provinzialauschuß ermächtigt, in Fällen, wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
  - a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialauschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehung einer Rekognitiongebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges,
  - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen;
2. den Provinzialauschuß beauftragt, jedem Provinziallandtage eine Nachweisung über die zugelassenen gleislosen elektrischen Bahnen und über die in jedem Einzelfalle dem Eisenbahnfonds entnommenen, zur Straßenunterhaltung erforderlich gewordenen Beträge vorzulegen.

In Erledigung der ihm gewordenen Aufträge beehrt sich der Provinzialauschuß hiermit zu berichten, daß im Rechnungsjahre 1908 ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Provinzialstraßen für den Betrieb einer gleislosen elektrischen Straßenbahn wiederum nicht gestellt worden ist.

An der gleislosen elektrischen Bahn Neuenahr — Walporzheim, der einzigen derartigen Bahn auf Rheinischen Provinzialstraßen, sind die in den früheren Berichten erwähnten Leerungen fortgesetzt worden, wodurch die schädlichen Einwirkungen des Betriebes der gleislosen Bahn auf die Straßenfahrbahn vermindert wurden. Wie früher hat die Bahngesellschaft  $\frac{2}{3}$ , die Provinzialstraßenverwaltung  $\frac{1}{3}$  der Kosten dieser Leerungen übernommen.

Das Landesbauamt hat die trotz dieser Leerungen in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 1. Oktober 1908 auf der in Betracht kommenden, rund 5,3 km langen Provinzialstraßenstrecke durch den Betrieb der gleislosen elektrischen Bahn entstandenen Mehrunterhaltungskosten überschläglich zu 500 Mk. ermittelt. Dieser Betrag ist gemäß Ziffer 1b des vorstehenden Landtagsbeschlusses dem Straßenunterhaltungsfonds aus dem Eisenbahnfonds erstattet worden.

Da die Voraussetzungen, unter denen der vorgenannte Beschluß des 44. Rheinischen Provinziallandtags zustande gekommen ist, sich, wie die Erfahrungen der letzten Jahre ergeben, in keiner Weise erfüllt haben und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß derartige Bahnen auf Provinzialstraßen in Zukunft nicht mehr angelegt werden, beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Beschluß des 44. Provinziallandtags vom 10. März 1904 in betreff der gleislosen elektrischen Bahnen aufheben und beschließen, daß die durch den Betrieb der gleislosen elektrischen Bahn Neuenahr — Walporzheim vom 1. Oktober 1908 ab entstehenden Mehrunterhaltungskosten, soweit sie nicht von der Bahngesellschaft ersetzt werden, ferner auf Straßenunterhaltungsfonds zu übernehmen sind.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,   
Landeshauptmann.

### Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 22.)

## Bericht

des Provinzialauschusses

über

die im Jahre 1908 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B sowie aus den weiteren Dotationsrenten.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5. Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten folgenden Beschluß gefaßt:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und für Wegezwecke — bedacht worden sind.“

Ferner hat die III. Sachkommission in ihrer Sitzung vom selben Tage den Wunsch ausgesprochen, es möge künftig eine gleiche Vorlage über die Bewilligungen aus Fonds A und B gemacht werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß nachstehende Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1908 zu Wegezwecken gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1908.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,   
Landeshauptmann.

Nachweisung.

## Nachweisung

der bis zum 15. Dezember 1908 an Gemeinden und Kreise für Zwecke  
des Wegewesens aus

- a) Fonds A und B sowie
- b) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902  
für das Rechnungsjahr 1908 gewährten Beihilfen.

---

### Bemerkung.

Die Beihilfen aus der Dotationsrente sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-  
Präsidenten gewährt worden.

---



Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7

## Regierungsbezirk Aachen.

1	Düren	—	—	5 000	—	
2	"	Binsfeld . . . . .	—	5 420	—	
3	"	Nörvenich . . . . .	—	2 770	—	
4	"	Oberbolheim . . . . .	—	2 330	—	
5	"	Zuntersdorf . . . . .	—	1 400	—	Zusätzlich.
6	Erfelenz	Begberg . . . . .	600	—	—	
7	"	Beed . . . . .	890	—	—	
8	"	Benrath . . . . .	700	—	—	
9	Geifenkirchen	Puffendorf . . . . .	1 000	—	—	
10	Malmedy	Recht . . . . .	800	—	—	
11	"	Ligneuville . . . . .	1 000	—	—	
12	"	Crombach . . . . .	1 800	—	—	
13	"	Lommersweiler . . . . .	1 300	—	—	
14	"	Bellevaux . . . . .	—	—	14 320	Zusätzlich.
15	"	Schönberg und Lommers- weiler . . . . .	—	—	3 870	Zusätzlich.
16	"	Montenau . . . . .	—	1 500	—	
17	Montjoie	Rott . . . . .	830	—	—	
18	"	Zweifall . . . . .	430	2 270	—	
19	"	Conzen . . . . .	600	—	—	
20	"	Lammersdorf . . . . .	430	—	—	
21	Schleiden	Berk . . . . .	640	—	—	
22	"	Udenbreth . . . . .	670	—	—	
23	"	Wahlen . . . . .	850	—	—	
24	"	Rohr . . . . .	450	—	—	
25	"	Weyer . . . . .	630	—	—	
26	"	Besch . . . . .	370	—	—	
27	"	Soestnich . . . . .	380	—	—	
28	"	Floisdorf . . . . .	760	—	—	
29	"	Keldenich . . . . .	970	—	—	
30	"	Hausen . . . . .	930	—	—	
31	"	Noethen . . . . .	700	—	—	
32	"	Holzmillheim . . . . .	—	—	8 500	
		Summe	17 730	20 690	26 690	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevolligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
1	2	3	4	5	6	7

## Regierungsbezirk Coblenz.

33	Aidenau	Welcherath . . . . .	650	—	—		
34		Arft . . . . .	900	—	—		
35		"	Mannebach . . . . .	—	—	1 430	
36		"	Ketterath . . . . .	—	—	3 730	
37		"	Lierstall . . . . .	—	—	1 470	
38		"	Barweiler . . . . .	—	—	5 670	
39		"	Wiefemscheid . . . . .	—	—	2 200	
40		"	Uersfeld . . . . .	—	—	3 770	
41		"	Borler . . . . .	—	—	1 700	
42		"	Wimbach . . . . .	—	—	1 600	
43		"	Cottenborn . . . . .	—	—	1 300	
44		"	Zammelhofen . . . . .	—	—	1 030	
45		"	Siebenbach . . . . .	—	—	2 700	
46		"	Herresbach . . . . .	—	—	430	
47	Ahrweiler	Kreuzberg . . . . .	600	—	—		
48		"	Oberdürenbach . . . . .	200	—	—	
49		"	Heckenbach . . . . .	270	—	—	
50		"	Schalkenbach . . . . .	670	—	—	
51		"	Blasweiler . . . . .	360	—	—	
52		"	Birresdorf und Nierendorf .	—	3 830	—	Letzte Rate.
53		"	Heimersheim, Gimmigen, Nierendorf, Leimersdorf und Ringen . . . . .	—	11 000	—	Erste Rate.
54	Altentirchen	Oberwambach . . . . .	1 000	—	—		
55		"	Niedersteinebach . . . . .	900	—	—	
56		"	Ahlbach . . . . .	930	—	—	
57		"	Mauden . . . . .	300	—	—	
58		"	Friedewald . . . . .	1 000	—	—	
59		"	Risterberg . . . . .	300	—	—	
60		"	Hasselbach . . . . .	900	—	—	
61		"	Weyerbusch . . . . .	890	—	—	
62		"	Niederähren . . . . .	420	—	—	
63		"	Wissen l. d. Sieg und Röt- tingerhöhe . . . . .	—	—	10 000	Erste Rate.
64	"	Epbach . . . . .	—	—	8 000	Erste Rate.	
		Zu übertragen	10 290	14 830	45 030		

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	10 290	14 830	45 030	
65	Altenkirchen	Eggert . . . . .	—	—	1 870	
66	"	Eskenroth . . . . .	—	—	1 530	
67	"	Ziegenhain . . . . .	—	—	1 470	
68	"	Neiterfen . . . . .	—	—	1 500	
69	"	Werkhausen . . . . .	—	—	1 180	
70	"	Warenbach . . . . .	—	—	1 230	
71	Coblenz-Land	Waltersheim . . . . .	700	—	—	
72	Cochem	Binningen . . . . .	300	—	—	
73	"	Dünfus . . . . .	300	—	—	
74	"	Forst . . . . .	400	—	—	
75	Kreuznach	Rüdesheim . . . . .	1 000	—	—	
76	"	Weinsheim . . . . .	1 000	—	—	
77	"	Rümmelsheim . . . . .	—	—	10 000	Erste Rate.
78	"	Stromberg und Dörrebach .	—	10 000	—	Erste Rate.
79	Mayen	Trimbs . . . . .	600	—	—	
80	"	Monreal . . . . .	1 000	—	—	
81	"	Nachtsheim und Anschau .	—	7 700	—	Letzte Rate.
82	"	Burgbrohl, Glesz, Wehr und Niederoverweiler . . . . .	—	5 670	—	Zufällig
83	"	Rüber . . . . .	—	—	2 570	
84	"	Sirten . . . . .	—	—	1 000	Zufällig
85	Weisenheim	Meryheim . . . . .	1 000	—	—	
86	"	Staudernheim . . . . .	—	1 430	—	
87	"	Meckenbach . . . . .	—	1 270	—	
88	"	Löllbach . . . . .	—	2 630	—	
89	Neuwied	Niederwambach . . . . .	620	—	—	
90	"	Griesenbach . . . . .	570	—	—	
91	"	Nederscheid . . . . .	500	—	—	
92	"	Limbach . . . . .	390	—	—	
93	"	Krautscheid . . . . .	660	—	—	
94	"	Bertenau . . . . .	310	—	—	
95	"	Dernbach . . . . .	200	—	—	
96	"	Urbach-Kirchdorf . . . . .	170	—	—	
97	"	Schöneberg . . . . .	530	—	—	
98	"	Elshaff . . . . .	550	—	—	
		Zu übertragen	21 090	43 530	67 380	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- fungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	21 090	43 530	67 380	
99	Neuwied	Ffenburg . . . . .	500	—	—	
100	"	Farschbach . . . . .	300	—	—	
101	"	Bremscheid . . . . .	—	—	2 670	
102	"	Dattenberg . . . . .	—	—	2 870	
103	"	Oberraden . . . . .	—	—	2 180	
104	"	Fanroth . . . . .	—	—	1 600	
105	"	Kraubach . . . . .	—	—	4 930	
106	St. Goar	Leiningen . . . . .	600	—	—	
107	"	Niedert . . . . .	600	—	—	
108	"	Carbach . . . . .	700	—	—	
109	"	Buchholz . . . . .	300	—	—	
110	"	Hirschwiesen . . . . .	500	—	—	
111	"	Udenhausen . . . . .	300	—	—	
112	"	Berlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Ober- und Niedergonders- hausen, Beulich, Mors- hausen und Brodenbach .	—	—	3 650	
113	"	Macken, Eveshausen und Dommershausen . . . .	—	9 120	—	Letzte Rate.
114	"	Morshausen . . . . .	—	—	2 000	Erste Rate.
115	Simmern	Dillendorf . . . . .	470	—	—	
116	"	Denzen . . . . .	470	—	—	
117	"	Roedern . . . . .	300	—	—	
118	"	Ravengiersburg . . . . .	270	—	—	
119	"	Niedercostenz . . . . .	400	—	—	
120	"	Schönborn . . . . .	600	—	—	
121	"	Sohrschied . . . . .	—	2 030	—	
122	"	Wimmersbacherhof, Ge- meinde Belgweiler . . .	—	2 370	—	
123	Wetzlar	Oberkleen . . . . .	—	5 550	—	Letzte Rate.
124	"	Bechlingen . . . . .	—	—	2 830	
125	Zell	Senheim . . . . .	410	—	—	
126	"	Altlay . . . . .	700	—	—	
127	"	Briedern . . . . .	230	—	—	
128	"	Niederweiler . . . . .	500	—	—	
		Summe	29 240	62 600	90 110	

Sfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
<b>Regierungsbezirk Cöln.</b>						
129	Bergheim	Bebburg . . . . .	—	2 800	—	
130	"	Türnich . . . . .	—	—	3 420	
131	"	Pütz . . . . .	—	2 060	—	
132	Bonn-Land	Duisdorf und Lengsdorf . . . . .	—	3 500	—	Erste Rate
133	"	Giefsdorf . . . . .	—	3 200	—	
134	Euskirchen	Eschweiler . . . . .	380	—	—	
135	"	Langendorf . . . . .	—	2 670	—	
136	Summersbach	Marienheide . . . . .	1 530	—	—	
137	"	Marienberghausen . . . . .	1 520	1 870	—	
138	"	Drabenderhöhe . . . . .	800	—	3 370	
139	"	Lieberhausen und Wiedeneft . . . . .	—	—	7 000	Erste Rate.
140	"	Rümbrecht . . . . .	—	—	3 670	
141	"	Gimborn . . . . .	—	—	1 670	
142	Mülheim (Rhein)= Land	Odenthal . . . . .	930	—	—	
143	"	Merheim . . . . .	—	4 350	—	
144	Rheinbach	Dueckenberg . . . . .	100	—	—	
145	"	Hilberath . . . . .	270	—	—	
146	"	Esch . . . . .	—	4 200	—	
147	"	Kleinbüllesheim . . . . .	—	5 230	—	
148	Siegtkreis	Neunkirchen . . . . .	700	—	1 770	
149	"	Herchen . . . . .	970	—	6 270	
150	"	Ruppichteroth . . . . .	930	—	—	
151	"	Merten . . . . .	—	—	6 000	Zweite Rate.
152	"	Lauthausen, Bürgermeisterei . . . . .	—	—	7 000	Zweite Rate.
153	Waldbröl	Denklingen . . . . .	1 470	—	1 330	
154	"	Waldbröl . . . . .	870	—	3 000	
155	"	Morsbach . . . . .	—	—	5 530	
156	"	Rosbach . . . . .	—	—	9 450	
157	"	Dattenfeld . . . . .	—	405	—	
158	Wipperfürth	Wipperfürth . . . . .	330	2 400	—	
159	"	Linblar . . . . .	400	—	—	
160	"	Engelskirchen . . . . .	630	—	—	
161	"	Hohkeppel . . . . .	790	—	1 670	
162	"	Wipperfeld . . . . .	—	—	2 600	
Zu übertragen			12 620	32 685	63 750	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	12 620	32 685	63 750	
163	Wipperfürth	Cürten . . . . .	—	—	5 300	
164	"	Bechen . . . . .	—	—	4 130	
		Summe	12 620	32 685	73 180	
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>						
165	Cleve	Grieth, Wiffel, Wiffelward, Bylerward und Emme- richer Eyland . . . . .	—	5 000	—	Letzte Rate.
166	"	Asperden, Hassum, Hommer- sum und Hülm . . . . .	—	2 900	—	Letzte Rate.
167	Crefeld-Land	Fischeln . . . . .	—	2 730	—	
168	"	Osterath . . . . .	—	3 130	—	
169	Düsseldorf-Land	Kaiserswerth . . . . .	—	1 670	—	
170	Essen-Land	Kupferdreh . . . . .	—	5 000	—	
171	"	Siebenhonnschaften (Werden Land) . . . . .	—	3 230	—	
172	Geldern	Beeze, Wissen und Calbeck	970	—	—	
173	Gladbach	Corschenbroich . . . . .	—	2 030	—	
174	"	Kleinenbroich . . . . .	—	3 570	—	
175	Grevenbroich	Kelzenberg . . . . .	—	1 230	—	
176	Kempen	Boisheim . . . . .	—	1 500	—	
177	"	Breyell . . . . .	—	6 214	—	
178	"	Dülken Land . . . . .	—	2 330	—	
179	"	St. Lönis . . . . .	—	2 100	—	
180	Lennepe	Dabringhausen . . . . .	990	—	—	
181	"	Dhünn . . . . .	920	—	4 000	
182	Mettmann	Gardenberg-Meviges . . . . .	—	6 000	—	
183	Moers	Menzelen . . . . .	500	—	—	
184	"	Birten . . . . .	420	—	—	
185	"	Bynen . . . . .	500	—	—	
186	"	Rheinberg . . . . .	—	4 800	—	
187	"	Been . . . . .	—	4 570	—	
188	Mülheim (Ruhr)-Land	Heissen-Zulerum-Winkhausen	—	20 000	—	Fünfte Rate.
189	Neuß	Korf . . . . .	—	1 600	—	Letzte Rate.
190	Rees	Gaffen-Mehr u. Hamminkeln	—	8 000	—	Zweite Rate.
		Zu übertragen	4 300	87 604	4 000	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	4 300	87 604	4 000	
191	—	Solingen . . . . .	—	5 770	—	
192	Solingen-Land	Wald . . . . .	—	6 000	—	Erste Rate.
193	„	Leichlingen . . . . .	—	6 330	—	
194	„	Rheindorf . . . . .	—	—	2 240	
195	„	Burscheid . . . . .	—	7 130	—	
		Summe	4 300	112 834	6 240	
<b>Regierungsbezirk Trier.</b>						
196	Berncastel	Morbach . . . . .	1 000	—	—	
197	„	Neunkirchen . . . . .	930	—	—	
198	„	Deuselbach . . . . .	830	—	—	
199	„	Lösnich . . . . .	500	—	—	
200	„	Thalfang . . . . .	—	4 170	—	Letzte Rate.
201	„	Bruchweiler . . . . .	—	—	3 280	Letzte Rate.
202	„	Asbach, Hellertshausen, Schauren und Pottenbach	—	—	7 000	Erste Rate.
203	Bitburg	Bauftert . . . . .	1 000	—	—	
204	„	Dauvelshausen . . . . .	900	—	—	
205	„	Viersdorf . . . . .	600	—	—	
206	„	Schleid . . . . .	700	—	—	
207	„	Heilenbach . . . . .	920	—	—	
208	„	Stoßem . . . . .	830	—	—	
209	„	Wilsweiler . . . . .	560	—	—	
210	„	Vickendorf . . . . .	—	—	3 030	Letzte Rate.
211	„	Malbergweich . . . . .	—	—	1 330	
212	„	Carlshausen . . . . .	—	—	1 100	
213	„	Lahr . . . . .	—	—	1 000	
214	„	Rhllburg . . . . .	—	2 000	—	
215	Dann	Gees . . . . .	900	—	—	
216	„	Neunkirchen . . . . .	990	—	—	
217	„	Niederbettingen . . . . .	370	—	—	
218	„	Bolsdorf . . . . .	550	—	—	
219	„	Schuß . . . . .	770	—	—	
220	„	Strohn . . . . .	840	—	—	
221	„	Wallenborn . . . . .	1 350	—	—	
		Zu übertragen	14 540	6 170	16 740	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	14 540	6 170	16 740	
222	Daun	Niederstadtfeld . . . . .	—	2 170	—	
223	"	Leubersdorf und Urheim- shütte . . . . .	—	—	1 230	
224	Merzig	Weiler . . . . .	140	—	—	
225	"	Wellingen . . . . .	400	—	—	
226	"	Dreisbach . . . . .	700	—	—	
227	"	Losheim . . . . .	—	—	3 800	
228	"	Wahlen . . . . .	—	—	2 800	
229	"	Riffenthal . . . . .	—	—	3 100	
230	"	Rimlingen . . . . .	—	—	1 670	
231	Ottweiler	Fürth . . . . .	1 000	—	—	
232	"	Habach . . . . .	600	—	—	
233	"	Spiesen . . . . .	1 000	—	—	
234	"	Überroth-Niederhofen . . . . .	1 000	—	—	
235	"	Uchtelfangen, Bürgermeisterei	—	3 170	3 200	Zu Spalte 5: Letzte Rate.
236	"	Ottweiler . . . . .	—	3 830	—	
237	"	Stennweiler . . . . .	—	—	12 340	Letzte Raten.
238	Prüm	Heckhalensfeld . . . . .	740	—	—	
239	"	Roscheid . . . . .	990	—	—	
240	"	Ormont . . . . .	880	—	—	
241	"	Gondenbrett . . . . .	200	—	—	
242	"	Oberlascheid . . . . .	730	—	—	
243	"	Winterscheid . . . . .	430	—	—	
244	"	Maßhorn . . . . .	1 000	—	—	
245	"	Hallschlag . . . . .	770	—	—	
246	"	Leidenborn . . . . .	280	—	4 500	Zu Spalte 6. Letzte Rate.
247	"	—	—	—	6 000	
248	"	Rimsfuscheid . . . . .	—	—	1 330	
249	"	Seinwerath . . . . .	—	—	1 500	
250	"	Walleröheim . . . . .	—	—	3 000	Zufänglich.
251	Saarbrücken	Kleinblittersdorf . . . . .	—	5 000	—	Erste Rate.
252	Saarburg	Baldringen . . . . .	470	—	—	
253	"	Hentern . . . . .	560	—	—	
254	"	Schömerich . . . . .	560	—	—	
255	"	Rittel . . . . .	950	—	—	
		Zu übertragen	27 940	20 340	61 210	



Ufd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	der Dotationsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	27 940	20 340	61 210	
256	Saarburg	Nehlingen und Wincheringen	—	—	12 000	Erste Rate.
257	"	Beuren . . . . .	—	1 270	—	
258	"	Wincheringen . . . . .	—	—	3 670	
259	Saarlouis	St. Barbara . . . . .	700	—	—	
260	"	Leidigen . . . . .	900	—	—	
261	"	Siersdorf . . . . .	1 000	—	—	
262	St. Wendel	Bliesen . . . . .	800	—	—	
263	"	Hammerstein . . . . .	500	—	—	
264	"	Schwarzerden . . . . .	1 000	—	—	
265	"	Grumbach . . . . .	360	2 600	—	
266	"	Langweiler . . . . .	270	—	—	
267	"	Offenbach . . . . .	400	—	—	
268	"	Grügelborn . . . . .	500	—	—	
269	"	Pfeffelbach . . . . .	—	—	4 870	
270	"	Dicksbach, Mittelreidenbach und Weierbach . . . . .	—	—	4 000	Erste Rate.
271	Trier-Land	Naurath (Eifel) . . . . .	420	—	—	
272	"	Drenhofen . . . . .	970	—	3 500	
273	"	Commlingen . . . . .	540	—	—	
274	"	Trsch . . . . .	700	—	—	
275	"	Farschweiler . . . . .	930	—	—	
276	"	Niedermennig . . . . .	840	—	—	
277	"	Schleidweiler-Rodt . . . . .	—	—	13 470	
278	"	Welschbillig . . . . .	—	—	4 000	Erste Rate.
279	"	Bierfeld . . . . .	—	—	1 240	
280	"	Leiven . . . . .	—	1 070	—	
281	Wittlich	Pantenburg . . . . .	540	—	—	
282	"	Laufeld . . . . .	540	—	—	
283	"	Oberöfflingen . . . . .	540	—	—	
284	"	Schladt . . . . .	540	—	—	
285	"	Manderscheid . . . . .	—	6 670	—	
286	"	Dreis . . . . .	—	2 330	—	
287	"	Diefenbach . . . . .	—	—	6 670	
288	"	Heidweiler . . . . .	—	—	2 000	
289	"	Dodenburg . . . . .	—	1 670	—	
		Zu übertragen	40 930	35 950	116 630	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	40 930	35 950	116 630	
290	Wittlich	Esch . . . . .	—	—	180	
291	"	Heckenmünster . . . . .	—	—	130	
292	"	Dörbach . . . . .	—	—	280	
293	"	Sehlem . . . . .	—	—	1 130	
		Summe	40 930	35 950	118 305	

## Zusammenstellung.

				Insgesamt M		
1.	Regierungsbezirk	Aachen . . . . .	17 730	20 690	26 690	65 110
2.	"	Coblenz . . . . .	29 240	62 600	90 110	181 950
3.	"	Cöln . . . . .	12 620	32 685	73 180	118 485
4.	"	Düsseldorf . . . . .	4 300	112 834	6 240	123 374
5.	"	Trier . . . . .	40 930	35 950	118 350	195 230
		Gesamtsumme	104 820	264 759	314 570	684 149

## Anlage 22.

(Druckfachen. Nr. 23.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

die Gewährung von Beihilfen für Nachregulierungsarbeiten an der Sieg und für die Regulierung des Neffelbaches.

1. Die Regulierung der Sieg von der Stoßdorf-Buisdorfer Gemarkungsgrenze bis zum Rhein ist in den Jahren 1899 bis 1908 zur Ausführung gekommen. Die Kosten, welche auf 944 400 Mark veranschlagt waren, sind entsprechend den Beschlüssen des 41. und 43. Provinziallandtages zu je  $\frac{1}{3}$  vom Staat, der Provinz und den beteiligten Kreisen und Gemeinden getragen worden. Der auf die Provinz entfallende Teil ist gemäß Beschluß des 45. Provinziallandtages aus den Mehrerträgen der Provinzialabgaben gedeckt worden. Das Projekt ist mit der Anschlag-

summe zur Ausführung gebracht. Es sind aber einige Nacharbeiten zur Sicherung der durchgeführten Regulierung erforderlich. Zunächst hat sich ergeben, daß die zum Schutz der Böschungen angebrachten Klapp- und Sprentlagen nicht widerstandsfähig genug sind. Sie werden durch den bei Hochwasser darüberrollenden Kies stark abgenutzt, dazu kommt, daß die Weiden im untern Teil der Sprentlage nicht ausschlagen und Wurzel fassen, weil sie im Frühjahr zu lange unter Wasser stehen. Die Klapp- und Sprentlagen sollen deshalb mit scharfkantigem Steinmaterial bedeckt werden. Dies hat sich bei angestellten Versuchen als die zweckmäßigste Maßnahme zur dauerhaften Sicherung des Böschungsfußes ergeben. Sodann hat sich ergeben, daß das Sohlenmaterial trotz möglichster Begräumung der vorhandenen Kiesmassen und Herstellung eines gleichmäßigen Sohlengefälles in den ersten Jahren nach der Uferbefestigung noch sehr beweglich ist. In den starken Kurven entstehen Sohlenvertiefungen, die losgelösten Kiesmassen werden abwärts bewegt und bleiben an den konvexen Seiten der untegelegenen Kurven liegen. Eine Weiterwanderung dieser Kiesbänke ist wegen der starken Kurven kaum zu erwarten, es ist deshalb nötig, sie zu beseitigen, um eine weitere Vertiefung und Unterpflügelung der Konkaven zu verhindern. Besonders stark ist die Ablagerung unterhalb der Aggermündung. Die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen belaufen sich nach dem vorliegenden Kostenanschlag des Meliorationsbauamtes auf 66 000 Mark. Die Königliche Staatsregierung hat sich bereit erklärt, von diesen Kosten, ebenso wie früher,  $\frac{1}{3}$  zu übernehmen, wenn der Rest auch in der gleichen Weise wie die früheren Kosten gedeckt werde. Da es sich um die Sicherung der mit erheblichen Kosten hergestellten Regulierungsarbeiten handelt, befürwortet der Provinzialausschuß die Bewilligung des Betrages von 22 000 Mark, der, wie die früheren Beträge, aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehreinnahmen aus Provinzialsteuern zu decken wäre.

2. Die Regulierung des Kesselbaches wird von der Generalkommission gelegentlich der Zusammenlegung der Grundstücke durchgeführt. Der Kesselbach ist ein linksseitiger Nebenfluß der Erft, in welche er bei Kerpen einmündet. Er entspringt an den Abhängen der Eifel und durchfließt eine Talsohle von 36 km Länge in den Kreisen Düren und Bergheim. Die Zustände in dem Tal haben sich ganz außerordentlich ungünstig gestaltet, so daß sie völlig unhaltbar geworden sind. Die ganze ausgedehnte Talsohle ist verjumpt, die Ortschaften sind durch den hohen Grundwasserstand stets gesundheitlich gefährdet, und alljährlich mehreremale eintretende Ueberschwemmungen richten stets an der Ernte, an Grundstücken und Gebäuden großen Schaden an. Das Niederlagsgebiet des Kesselbaches ist 219 qkm groß. Die Einwohner haben in der Erkenntnis, daß die Beseitigung dieser Zustände dringend nötig sei, die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens bei der Generalkommission veranlaßt. Diese hat die Sache in die Hand genommen und gleichzeitig mit der Zusammenlegung vielfache Entwässerungsanlagen, Grabenregulierungen und genossenschaftliche Dränagen eingeleitet. Diese überaus dringlichen Arbeiten können aber nicht durchgeführt werden, weil der Kesselbach in seinem jetzigen Zustande das überflüssige Wasser nicht aufnehmen kann. Mit der Regulierung des unteren Kesselbaches ist bereits begonnen. Hierzu sind aus dem landwirtschaftlichen Fonds 42 500 Mark bewilligt und größtenteils verwendet. Es war geplant, die Arbeiten auf eine längere Reihe von Jahren zu verteilen und so die Kosten, die sich auf 492 000 Mark belaufen, wovon nach der üblichen Drittelung 164 000 Mark auf die Provinz entfallen, allmählich zu decken. Es hat sich aber ergeben, daß das nicht durchführbar ist, daß vielmehr die schleunige Regulierung des Kesselbaches dringend erforderlich ist, weil die Zusammenlegung bereits nahezu beendet und die Fertigstellung der Anlagen in den anstoßenden Gemarkungen wegen der mangelnden Aufnahmefähigkeit des Kesselbaches gehemmt ist. Die Königliche Staatsregierung hat

diesen Notstand anerkannt und sich bereit erklärt, das auf sie entfallende Drittel bis zum 1. April 1910 vollständig bereit zu stellen, wenn die übrigen Beteiligten das gleiche tun. Die beteiligten Gemeinden sind gewillt, die Mittel flüssig zu machen. Der landwirtschaftliche Fonds ist aber nicht so reich dotiert, daß er die erhebliche Summe von 164 000—42 500 = 121 500 Mark zur Verfügung stellen könnte. Die Bewilligung könnte deshalb nur außerordentlich aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen erfolgen. Angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache und des großen Entgegenkommens der königlichen Staatsregierung glaubt der Provinzialausschuß, dies befürworten zu sollen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle zur Durchführung und Sicherung der Siegregulierung den Betrag von 22 000 Mark und zur Regulierung des Nesselbaches den Betrag von 121 500 Mark aus der Mehreinnahme an Provinzialsteuern zur Verfügung stellen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Druckfaden. Nr. 24.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Brünen, Kreis Rees,  
und in Erkelenz.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat in Uebereinstimmung mit dem Zentralatorium für die landwirtschaftlichen Winterschulen beantragt, neue landwirtschaftliche Winterschulen in Brünen im Kreise Rees und in Erkelenz zu errichten. Nach dem mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Vertrag bedarf es hierzu der Genehmigung des Provinziallandtages, welcher auch den vertragsmäßigen Zuschuß — für jede Schule jährlich 2500 Mk. und den Beitrag zum Pensionshaushaltsplan — zu bewilligen hat.

Der Antrag auf Errichtung einer Schule in Brünen hat bereits dem vorigen Provinziallandtag vorgelegen. Damals ist auch das Bedürfnis in vollem Umfange anerkannt worden, von der Errichtung wurde nur abgesehen, weil drei andern Kreisen, in denen noch keine Schule bestand, der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei wurde aber betont, daß im nächsten oder einem der nächstfolgenden Jahre Brünen in erster Linie berücksichtigt werden sollte. (Vgl. Stenogr. Bericht des 48. Provinziallandtages S. 89 ff.) Der Provinzialausschuß trägt deshalb keine Bedenken, die Zustimmung zur Errichtung der Schule in Brünen vorzuschlagen.

Der Kreis Erkelenz hat zurzeit noch keine landwirtschaftliche Winterschule, er gehört zum Bezirk der Schule in Geilenkirchen, der außerdem auch noch den Kreis Heinsberg umfaßt. Die Schule ist aber in den 25 Jahren ihres Bestehens nur von 27 Schülern aus dem Kreis Erkelenz besucht worden. Der Grund hierfür liegt wohl hauptsächlich in der weiten Entfernung des Schulortes. Daß im Kreise Erkelenz das Bedürfnis und auch die Lust zu weiterer Ausbildung besteht, ergibt sich daraus, daß auf eine Rundfrage des Landrates 90 junge Landwirte sich bereit erklärt haben, eine Schule in Erkelenz zu besuchen. Zieht man weiter die große Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Kreise in Betracht, so ergibt sich auch ohne weiteres, daß die mit der Schule verbundene Wanderlehrertätigkeit ein großes Feld für ihre Betätigung findet. Der Kreistag hat denn auch beschlossen, die auf den Kreis entfallenden Aufwendungen zu übernehmen. Angesichts der wenigen Schüler aus dem Kreise Erkelenz, die bisher die Schule in Geilenkirchen besuchten, ist nicht zu fürchten, daß die Neugründung diese Schule beeinträchtigen wird. Der Provinzialausschuß schlägt deshalb vor, der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Erkelenz zuzustimmen.

Weiterhin ist die Errichtung einer Winterschule im Kreise Neuwied geplant. Der Kreis ist bereit die erforderlichen Leistungen zu gewährleisten, die Verhandlungen sind aber noch nicht soweit gediehen, daß bereits in diesem Jahre eine Beschlußfassung des Provinziallandtages herbeigeführt werden könnte, insbesondere steht der Sitz der Schule noch nicht fest. Da es aber keinem Zweifel unterliegt, daß im Kreise Neuwied, der jetzt zum Bezirk der Schule in Andernach gehört, eine Schule sehr am Platze wäre, so kann die Errichtung für das Jahr 1910 in Aussicht genommen werden. Dem nächsten Provinziallandtag wird eine entsprechende Vorlage gemacht werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle beschließen, der Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Brünen, Kreis Rees, und in Erkelenz zuzustimmen und die Zahlung der von der Provinz vertragsgemäß zu leistenden Zuschüsse und der Beiträge zum Pensionshaushaltsplan über den Haushaltsplan hinaus zu genehmigen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 24.**

(Drucksachen. Nr. 25.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Aufwendungen zu erweitertem Grunderwerb am Rhein-Wefer-Kanal.

Der Provinziallandtag hat sich durch seinen Beschluß vom 14. Februar 1906 damit einverstanden erklärt, daß die im § 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 verlangten Verpflichtungen, soweit sie auf die Rheinprovinz entfallen, vom Provinzialverband übernommen werden und daß hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gesamte Rhein-Wefer-Kanal einschließlich des Dortmund-Kanals von Herne/Dortmund bis Papenburg und der kanalisierten Lippe als ein einheitliches Unternehmen behandelt werde. In den Summen, deren Verzinsung und Tilgung demgemäß von der Rheinprovinz und den anderen Garantieverbänden bis zu  $\frac{1}{3}$  garantiert ist, ist auch ein Betrag für Grunderwerb über den unmittelbaren Bedarf hinaus enthalten. Es sollen daraus Grundstücke am Kanal oder in seiner Nähe erworben werden, die für den Bau selbst oder seine Nebenanlagen nicht dauernd gebraucht werden, um so einerseits den Auswüchsen der Privatspekulation entgegenzuwirken, andererseits aber auch an der Wertsteigerung, welche aus dem mit öffentlichen Mitteln ausgeführten Unternehmen entstehen wird, die Allgemeinheit teilnehmen zu lassen. Aus diesem Betrage sind bereitgestellt und durch freihändige Grundstücksankäufe zum größten Teil bereits verwendet:

1. für den Rhein-Herne-Kanal und zwar	
a) für den Hauptkanal . . . . .	5 983 000 Mk.
b) " " Seitenkanal Datteln-Hamm . . . . .	365 000 "
2. für den Ems-Wefer-Kanal . . . . .	176 000 "
3. " " Lippe-Kanal Hamm-Lippstadt . . . . .	190 000 "
	<hr/>
	zusammen 6 714 000 Mk.

Einer Anregung des Herrenhauses folgend hat nun die königliche Staatsregierung beschlossen, den Grunderwerb noch weiter auszudehnen. Insbesondere soll nicht nur am Rhein-Herne-Kanal, sondern auch am Ems-Wefer-Kanal und an der Lippe in größerem Umfange Gelände über den unmittelbaren Bedarf hinaus erworben werden. Hierfür sind durch das Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Wefer-Kanal am Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, vom 17. Juli 1907 (G. S. S. 262) für die westlichen Kanäle weitere 18 Millionen bereitgestellt. Der § 2 dieses Gesetzes hält den beteiligten öffentlichen Verbänden, welche die im Wasserstraßengesetz verlangten Verpflichtungen übernommen haben, nämlich der Rheinprovinz, den Provinzen Westfalen und Hannover sowie der freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit offen, in gleicher Weise an den nunmehrigen Mehraufwendungen der Staatsregierung und den davon zu erwartenden

finanziellen Vorteilen teilzunehmen, sofern sie sämtlich bis zum 1. Juli 1909 übereinstimmende Beschlüsse dahin fassen, daß sie wie beim Wasserstraßengesetz auch hier sich verpflichten,  $\frac{1}{3}$  der für den erweiterten Grunderwerb aufgewendeten Kosten aus eigenen Mitteln mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom 16. Betriebsjahre des Rhein-Weser-Kanals ab auch mit  $\frac{1}{2}$  vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Kanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals einschließlich der Kosten des erweiterten Grunderwerbes nicht ausreichen. Von den 18 Millionen werden 490 000 Mark am Dortmund-Ems-Kanal verwendet. Da die Kosten für diesen Kanal nur den Staat treffen, berechnet sich das zu garantierende Drittel auf  $\frac{18\,000\,000 - 490\,000}{3}$  oder rund 5 840 000 Mark.

Hinsichtlich der Verteilung der Summe von 18 Millionen Mark auf die einzelnen Kanalstrecken enthält das Gesetz nur die eine Bestimmung, daß mindestens 2 Millionen Mark nur an den Strecken Wesel-Datteln und Hamm-Lippstadt der kanalisierten Lippe verwendet werden dürfen. Für die übrigen Beträge ist ein Verteilungsplan nicht festgelegt. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs seien folgende Zahlen mitgeteilt, die aber keineswegs als endgültige zu betrachten sind, da sehr wohl Verschiebungen eintreten können.

Kanalstrecke	Länge km	Anzu- laufende Fläche ha	Im Wasser- straßengesetz sind vorgesehen „	Im neuen Gesetz sind vor- gesehen „
Rhein—Herne-Kanal . . .	38	rd. 700	5 983 000	3 930 000
Lippe-Kanal (Datteln—Hamm)	36,6	rd. 400	365 000	2 220 000
Ems—Weser-Kanal . . .	203,7	rd. 1 000	176 000	9 360 000
Lippe-Kanal				
a) Wesel—Datteln . . .	64	?	—	1 340 000
b) Hamm—Lippstadt . . .				660 000

Dazu sei bemerkt, daß am Rhein-Herne-Kanal bereits 353 ha für 4 023 000 Mark angekauft sind.

Was die Verteilung der Garantie auf die einzelnen beteiligten öffentlichen Verbände angeht, so ergibt sich, wenn man dasselbe Verhältnis wie bei den früher übernommenen Garantien annimmt, daß von der Gesamtgarantie entfallen würden:

auf die Rheinprovinz bis zur Eröffnung des Lippe-Kanals	17,3 %	nachher	19,3 %
„ Westfalen	„	„	40,9 %
„ Hannover	„	„	30,3 %
„ Bremen	„	„	11,5 %

Nach den bisherigen Verpflichtungen entfielen:

auf die Rheinprovinz bis zur Eröffnung des Lippe-Kanals	17,5 %	nachher	19,5 %
„ Westfalen	„	„	40,7 %
„ Hannover	„	„	30,3 %
„ Bremen	„	„	11,5 %

Der Unterschied ist also so gering, daß dem Vorschlag der königlichen Staatsregierung, an der bisherigen Garantieverteilung festzuhalten, unbedenklich zugestimmt werden kann.

Die finanzielle Wirkung zeigen die nachstehenden, aus den Mitteilungen der königlichen Staatsregierung entnommenen Zahlen:

Garantieverband	Die Höchstleistung des Verbandes betrüge, wenn das Kanalunternehmen gar keine Einnahmen brächte	
	a) aus der bereits übernommenen Garantie	b) aus der jetzt zu übernehmenden Garantie
I. Im 1. Betriebsjahr des Rhein—Wefer-Kanals (1912).		
Rheinprovinz . . . . .	437 657	27 143
(Nach den Berechnungen in der Denkschrift des Geheimrat Sympher werden voraus- sichtlich zu zahlen sein) . . . . .	(166 000)	
Westfalen . . . . .	1 017 867	63 126
Hannover . . . . .	757 773	46 995
Bremen . . . . .	287 603	17 836
II. Im 6. Betriebsjahr des Rhein—Wefer-Kanals und 1. Betriebsjahr der kanalisierten Lippe (1917).		
Rheinprovinz . . . . .	731 347	34 164
(Nach den Berechnungen in der Denkschrift des Geheimrat Sympher werden voraus- sichtlich zu zahlen sein) . . . . .	(121 000)	
Westfalen . . . . .	1 781 488	83 220
Hannover . . . . .	896 370	41 873
Bremen . . . . .	341 295	15 943
III. Im 16. Betriebsjahr des Rhein—Wefer-Kanals (1927).		
Rheinprovinz . . . . .	864 805	39 205
(Nach den Berechnungen in der Denkschrift des Geheimrat Sympher werden voraus- sichtlich zu zahlen sein) . . . . .	(8 000)	
Westfalen . . . . .	2 106 578	95 499
Hannover . . . . .	1 059 942	48 051
Bremen . . . . .	403 575	18 295
IV. Im 21. Betriebsjahr des Rhein—Wefer-Kanals und 16. Betriebsjahr der kanalisierten Lippe (1932).		
Rheinprovinz . . . . .	879 303	39 858
(Nach den Berechnungen in der Denkschrift des Geheimrat Sympher sollen Ueber- schüsse vorhanden sein.) . . . . .		
Westfalen . . . . .	2 141 894	97 090
Hannover . . . . .	1 077 711	48 852
Bremen . . . . .	410 342	18 600



Dieselben Gründe, welche die Provinzen veranlaßt haben, die verlangte Garantie für die Baukosten zu übernehmen, sprechen auch dafür, ein Gleiches hier zu tun. Es ist allerdings die Ausführung des erweiterten Grunderwerbes nicht wie früher der Bau des Kanals davon abhängig gemacht, daß die Garantie übernommen wird, allein der erhebliche vom Staat zu erwerbende Grundbesitz ist so wichtig für die Gestaltung des Verkehrs auf dem Kanal und die Entwicklung der benachbarten Industrie, daß die Provinzen Wert darauf legen müssen, auch hier durch ihre Mitwirkung im Finanzbeirat ständig unterrichtet zu sein und Einfluß zu erlangen. Wenn man demnach die Beteiligung an der Garantie grundsätzlich als zweckmäßig bezeichnen muß, so liegen in der finanziellen Gestaltung der Sache doch erhebliche Bedenken. § 2 Abs. 2 bestimmt nämlich, daß die Erlöse aus der Wiederveräußerung der Grundstücke und die laufenden Einnahmen wie Pächte, Mieten und sonstige Erträge vom Baukapital abzuschreiben sind, soweit sie nicht zur Deckung der vom Staat für die Verwaltung, Unterhaltung und Verbesserung der Grundstücke aufgewendeten Kosten dienen; dabei sollen, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, die Zinsleistungen für das Ankaufskapital nicht zu diesen Kosten gehören. Daß die Erlöse aus der Wiederveräußerung vom Kapital abgeschrieben werden, ist durchaus sachgemäß, entspricht auch dem Interesse der Garantieverbände. Anders verhält es sich aber mit den laufenden Einnahmen, namentlich Pächten und Mieten. Sie sollten naturgemäß zunächst zur Deckung der laufenden Ausgaben dienen und dazu gehören auch die Zinsen und die Tilgungsbeiträge für das Anschaffungskapital. Werden sie anders behandelt und aus dem Kapital abgeschrieben, dann liegt das keineswegs im Interesse der Garantieverbände. Wenn nämlich in größerem Umfange Verpachtungen erfolgen, etwa in Form des Erbbaurechtes oder dergl., dann wird ja die Kaufsumme durch die Abschreibung der Pachtsumme schneller getilgt und die Verpflichtungen der Garantieverbände hören eher auf, aber diese Beschleunigung der Tilgung ist doch nur eine geringe, die Verbände haben vor wie nach bis zur vollständigen Tilgung die vollen Beträge für Verzinsung und Tilgung zu zahlen, denn für letztere müssen auch die ersparten Zinsen verwendet werden. Das, worauf die Garantieverbände am meisten Wert legen müssen — und der Staat nicht minder —, nämlich die Herabminderung der Zinsen in der ersten Zeit, wo der Kanalverkehr noch nicht voll entwickelt ist, tritt bei der jetzigen Regelung nicht ein, die laufenden Zahlungen werden im Gegenteil durch die Zinsen und Tilgungsquoten der Aufwendungen für den erweiterten Grunderwerb noch erhöht.

Bei einer Besprechung zwischen den Vertretern der Garantieverbände und Kommissaren des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist seitens der ersteren hierauf hingewiesen und betont worden, daß sie die Uebernahme der Garantie nur vorschlagen könnten, wenn die Staatsregierung, sei es durch authentische Interpretation oder durch Aenderung des Gesetzes, die Möglichkeit schaffe, daß die Pächte zc. als laufende Einnahmen verrechnet werden. Es schweben zurzeit Erörterungen zwischen den beteiligten Ressorts der Staatsregierungen, ob diesem Verlangen entsprochen werden soll; das Ergebnis ist noch nicht bekannt. Da die Verhandlungen voraussichtlich auch bis zum Beginn des Landtages noch nicht beendet sein werden, soll auch eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Garantieerklärung über den 1. Juli 1909 erstrebt werden.

Wie die Dinge zurzeit liegen, würde der Provinziallandtag einen endgültigen Beschluß nur fassen können, wenn er die Uebernahme der Garantie, so wie sie im Gesetz verlangt ist, also mit Abschreibung der laufenden Einnahmen vom Kapital, beschließen wollte. Das wäre aber auch zwecklos, da die Vertreter der Provinz Westfalen und der freien Hansestadt Bremen für ihre

Verbände die Uebernahme der Garantie in dieser Form für ausgeschlossen erklärt haben und die Garantie nur von allen Verbänden einheitlich übernommen werden kann.

Wenn die Königliche Staatsregierung auf die Vorschläge der Garantieverbände eingeht, so ist anzunehmen, daß die Frist für die Abgabe der Verpflichtungserklärung verlängert und so die Möglichkeit geschaffen wird, die Angelegenheit dem nächsten Provinziallandtag vorzulegen. Es ist aber immerhin nicht ausgeschlossen, daß vor der Tagung des nächsten Provinziallandtages eine Vereinbarung mit der Staatsregierung zustande kommt, ohne daß gleichzeitig die nur im Wege der Gesetzgebung mögliche Verlängerung der Frist erfolgt. Für diesen Fall wäre es erforderlich, daß der Provinzialausschuß ermächtigt würde, die Verpflichtungserklärung abzugeben. Der Provinzialausschuß wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Entscheidung nicht bis zum nächsten Landtag hinausgeschoben werden kann.

Es wird sich sodann empfehlen, daß der Provinziallandtag der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die von der Königlichen Staatsregierung beabsichtigte Art der Verrechnung der laufenden Einnahmen geändert werden muß.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

- „1. Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, die in § 2 des Gesetzes, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal etc., vom 17. Juli 1907 (G. S. S. 262) verlangte Verpflichtung, soweit sie die Rheinprovinz trifft, in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen;
2. Provinziallandtag richtet an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen, eine Aenderung der Bestimmungen über die Verrechnung der Einnahmen aus dem erweiterten Grunderwerb dahin herbeizuführen, daß die laufenden Einnahmen, namentlich aus Pächten und Mieten, nach Abzug der für die Verwaltung, Unterhaltung und Verbesserung der Grundstücke entstandenen Kosten zur Deckung der für die Verzinsung und Tilgung der Ankaufssumme erforderlichen Beträge verwendet werden.“

Düsseldorf, den 20. Februar 1909.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 25.**

(Drucksachen. Nr. 26.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung eines Erweiterungsbaues im Anschluß an das Dienstgebäude der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf dem von dem 48. Provinziallandtage zu diesem Zwecke angekauften Grundstück Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf.

Der 48. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 12. März 1908 (S. 30 der gedruckten Sitzungsprotokolle) auf Antrag des Provinzialausschusses und der I. Fachkommission beschlossen:

„Den Ankauf des Grundstückes Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu dem Kaufpreis von 113 000 Mark aus den Uberschüssen der Anstalt für 1907 zu genehmigen.“

Dieser ursprünglich vereinbarte Kaufpreis hat sich ausweislich der besonderen Vorlage des Provinzialausschusses vom 18. Dezember 1908 (Drucksachen. Nr. 10) behufs Beseitigung einer Vertragsklausel wegen eines zurzeit vorbehaltenen Rücktrittsrechts des Verkäufers um 5000 Mark, mithin auf 118 000 Mark erhöht.

Für den Erweiterungsbau ist nunmehr durch den hiesigen Architekten vom Endt, welcher auch den letzten Umbau des Dienstgebäudes ausgeführt hat, ein Projekt ausgearbeitet worden, welches nebst Erläuterungsbericht und Kostenanschlag in einer Mappe zur Vorlage gelangt.

Danach ist von dem ca. 60 Meter tiefen, für die Erweiterung bestimmten Grundstücke zunächst eine Fläche von 32,78 Meter Tiefe bei 9,86 Meter Straßenfront zur Bebauung vorgesehen, während der Rest für spätere Bedürfnisse liegen bleibt. Sowohl die Front, als auch der Seitenflügel soll in drei Stockwerken genau im Anschluß und in der Bauart des alten Dienstgebäudes nach vollständigem Abbruch des jetzt aufstehenden, für die Anstaltszwecke völlig unbrauchbaren Restaurationsgebäudes durchgeführt werden.

Durch den Anbau werden, abgesehen von den Kellerräumen, ein neuer Sitzungsaal (an Stelle des zu Bureauzwecken umzubauenden alten), eine Botenmeisterdienstwohnung und 17 große Büroräume neu gewonnen, so daß das Raumbedürfnis der Verwaltung wohl auf absehbare Zeit gedeckt sein dürfte.

Die Kosten des eigentlichen Erweiterungsbaues sind veranschlagt zu	Mark. 115 000,—
dazu treten die Kosten der durch die Erweiterung bedingten Umbauten im alten Gebäude, einschließlich der Abbrucharbeiten der jetzigen Restauration	
mit	„ 5 600,—

Zu übertragen Mark. 120 600,—

	Uebertrag	Mk. 120 600,—
dazu:		
Architekten-Honorar mit . . . . .	"	8 711,—
für den Erweiterungsbau		
und mit . . . . .	"	688,80
für den Umbau		
	so daß sich insgesamt =	Mk. 130 000,—

abgerundet als Bausumme ergeben.

Gemäß § 9 Nr. 4 des Reglements der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 18. Februar 1903 beehrt sich der Provinzialausschuß in Uebereinstimmung mit dem Kuratorium der Anstalt den Antrag zu stellen:

„Die Ausführung des Erweiterungsbau des Dienstgebäudes der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nach den vorgelegten Plänen zu dem Kostenbetrage von 130 000 Mark, welcher den Ueberschüssen des Jahres 1908 zu entnehmen ist, zu genehmigen“.

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 27.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung von Mitteln für die innere Ausstattung des Museums-  
Erweiterungsbau in Bonn einschl. Archivgebäude.

In der am 13. November 1906 stattgehabten Sitzung der vom Provinziallandtag erwählten Kommission zur Beschlußfassung über den Erweiterungsbau des Provinzialmuseums in Bonn waren die für den Erweiterungsbau ohne die innere Einrichtung aufzuwendenden Kosten auf 500 000 Mark festgesetzt; diese Summe wurde dann vom 47. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 14. März 1907 gemäß den Beschlüssen der obengenannten Kommission bewilligt.

Der Erweiterungsbau des Bonner Provinzialmuseums geht seiner Vollendung entgegen; es werden daher jetzt die für die innere Einrichtung erforderlichen Mittel bereitzustellen sein.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zunächst wird zur Beschaffung der eigentlichen museums-technischen Einrichtung des Erweiterungsbaues sowie einiger Räume des Altbaues, die in Zukunft anderen Zwecken dienen sollen, d. h. also für Schränke, Vitrinen, Magazin-Einrichtung der zu verlegenden Bibliothek, Ausstattung der erweiterten Arbeitsräume der Museumsverwaltung u. a. m. eine Summe von 22 500 Mark erforderlich werden; ferner wird die Einrichtung des neuen Hörsaales, der gemäß einer früher der Universität gegenüber übernommenen Verpflichtung anzulegen war, einen Kostenaufwand von 5000 Mark verursachen. Die Ausstattung des inzwischen schon fertig gestellten und der Benutzung übergebenen Archivgebäudes mit Möbeln und den umfangreichen Vorrichtungen zur sachgemäßen und sicheren Aufbewahrung des wertvollen Archivbestandes, einschließlich einer vollständigen Einrichtung einer photographischen Dunkelkammer und eines photographischen Vergrößerungsraumes, hat eine Summe von 7500 Mark erfordert.

Der Anschluß des Altbaues an den Erweiterungsbau machte, wie sich während der Bauausführung herausstellte, die Umgestaltung des am meisten nach Norden gelegenen, an den Neubau anschließenden Saales im Obergeschoß in einen Oberlichtsaal notwendig; ferner erwiesen sich die Erneuerung der Decken- und Wandanstriche in den zahlreichen Räumen des Altbaues, verbunden mit dem Abziehen und Neustreichen der teilweise stark abgetretenen Fußböden in diesen Räumen, sowie sonstige Ausbesserungsarbeiten daselbst zufolge der nicht zu umgehenden fast vollständigen Neuordnung und Verteilung der Museumsbestände auf die Räume des Alt- und Neubaus, als unbedingt erforderlich; schließlich erschien die Anlage einer Notbeleuchtung in den Räumen des Altbaues im Interesse des Schutzes der wertvollen Museumsobjekte dringend erwünscht.

Die Kosten für alle diese Arbeiten werden voraussichtlich 15 000 Mark betragen.

Sodann sind im Laufe der Bauausführung von den technischen Oberbeamten der Provinzialverwaltung zusammen mit dem Museumsdirektor sehr eingehende Studien neuerer museums-technischer Einrichtungen gemacht, die namentlich in den letzten Jahren bei den Neubauten der Museen in Darmstadt, Münster, Magdeburg und Berlin durchgreifende Änderungen und zweckentsprechende Durchbildung erfahren haben.

Auf Grund dieser Studien sind die Entwürfe für die innere Einrichtung und Ausstattung sowohl der im Erd- und Sockelgeschoß des Erweiterungsbaues belegenen Steinsäle für römische Altertümer und des großen Lichthofes, als auch namentlich die Innengestaltung der Gemäldesäle in bezug auf Ausbildung der Wandflächen, Gestaltung der Scheerwände, Einteilung größerer Räume in kleinere Gemäldekabinette usw. einer eingehenden Durch- und Umarbeitung unterzogen; die Mehrkosten für den nunmehr nach durchaus neuzeitlichen Grundsätzen durchzuführenden Innenausbau dieser Räume werden sich nach genauer darüber angestellter Kostenermittlung auf rund 25 000 Mark stellen.

Es sei hierbei bemerkt, daß bei der Durcharbeitung dieser Ausstattung nur von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und von den Gesichtspunkten möglichst guter Aufstellung und Unterbringung des Museumsinhaltes ausgegangen, dagegen jeder Luxus vermieden ist. Die Vorschläge bewegen sich durchweg in schlichtem Rahmen und treten gegen das in dieser Beziehung selbst in dem Provinzialmuseum zu Münster Aufgewandte noch sehr zurück, von den sehr viel reicheren Ausstattungen der neuen Museen in Darmstadt, Magdeburg und Berlin ganz zu schweigen.

Schließlich haben sich durch einige unvorhergesehene Umstände Ueberschreitungen der eigentlichen Bausumme ergeben; es stellte sich nämlich bei der Ausschachtung heraus, daß ein großer Teil des Baugeländes früher erheblich viel tiefer gelegen haben mußte und daß daher tragfähiger Baugrund dort wesentlich tiefer angetroffen wurde, als nach den Erfahrungen beim Altbau und

nach der sonstigen Bodenformation in Bonn angenommen werden konnte und bei der Aufstellung des Kostenanschlages angenommen war; dadurch erhöhten sich sowohl die Kosten der Ausschachtung als auch namentlich diejenigen der Fundierungsarbeiten nicht unerheblich. Ebenso machte der mangelhafte Zustand des Brandgiebels an dem Nachbarhaus des Archivgebäudes, der aus Gründen der Raumersparnis als gemeinsame Mauer benutzt wurde, eine umfangreiche Ausbesserung notwendig, mit der bei der Aufstellung des Kostenanschlages nicht gerechnet war. Ferner stellte die Museumsdirektion während der Bauausführung die Forderung, daß die Decken unter den Fußböden der Steinäle so stark gemacht werden müßten, daß die Möglichkeit bestände, jedes Grabmal oder Monument an jeder Stelle des Erdgeschosses aufzustellen, da es nicht zu umgehen sei, bei eventuellen wertvollen Neuerwerbungen oder Funden ein besseres aber eventuell auch schwereres Stück an einer bevorzugten Stelle aufzustellen, die vorher von einem minderwertigen und leichteren eingenommen wurde.

Diese Forderung machte eine ganz bedeutende Verstärkung der Deckenkonstruktion über dem Sockelgeschoß erforderlich, da sich die Nutzlast gegenüber der ursprünglich angenommenen hierdurch verdoppelte. Zuzufolge der bedeutenden Tiefe der Räume und der dadurch bedingten großen Spannweiten der Decken in diesen Räumen steigerten sich die Mehrkosten für diese unvorhergesehene Ausführung ziemlich erheblich.

Endlich wurde seitens des Provinzialkonservators der Ausbau einer Reihe von Dachräumen in dem Archivgebäude für die Zwecke der Buchbinderei, der photographischen Aufnahmen und Vergrößerungen zc. als dringend erwünscht bezeichnet.

Der Mehraufwand aller dieser Arbeiten gegenüber dem Kostenanschlag beläuft sich auf rund 20000 Mark.

Die Gesamtsumme der in den vorstehenden Ausführungen genannten Einzelzahlen stellt sich daher auf  $22\ 500 + 5000 + 7500 + 15\ 000 + 25\ 000 + 20\ 000 = 95\ 000$  Mark.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle zur endgültigen Fertigstellung und zur inneren Einrichtung und Ausstattung des Erweiterungsbaues des Provinzialmuseums in Bonn einschließlich des Archivgebäudes die Summe von 95 000 Mark bewilligen sowie den Provinzialauschuß beauftragen, den Betrag vorläufig vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und in eine demnächst aufzunehmende Anleihe einzustellen.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 27.**

(Druckfaden. Nr. 28.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petition des Provinzialverbandes der Gemeindebeamten der Rheinprovinz vom 19. Oktober 1908 Nr. 436 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sowie der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz zwecks Anrechnung der Privatdienstzeiten bei Versetzung der Beamten in den Ruhestand.

Nach der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz stand nur den Bürgermeistern ein Pensionsanspruch zu. Dieses Recht ist unter gleichzeitiger Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenfürsorge durch § 19 des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 allgemein auf die Beamten der Bürgermeistereien und die Gemeindeeinnehmer ausgedehnt worden. Die übrigen Beamten der Landgemeinden haben nach § 18 des Gesetzes einen Pensionsanspruch usw. dann, wenn ihnen dieses Recht durch Ortsstatut beigelegt worden ist. Solche Ortsstatute sind auf Grund des Gesetzes allseitig erlassen worden. Die Ruhegehälter werden von der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden gezahlt und jeweilig nach Jahresabschluß auf die sämtlichen Landbürgermeistereien usw. gleichmäßig umgelegt. Dasselbe gilt für die Pensionen der städtischen Beamten, soweit die Städte der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz angehören. Die Pensionen sind nach denselben Grundsätzen zu berechnen, die für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebend sind. Dabei werden die früheren im Staats- oder Kommunaldienste in Beamtenstellung verbrachten Dienstzeiten mit zur Anrechnung gebracht. Das Gesetz, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 usw., vom 27. Mai 1907 hat im Artikel V für die Staatsbeamten und damit gleichzeitig auch für die Kommunalbeamten hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeiten die Erweiterung gebracht, daß darüber hinaus auch die Zeiten angerechnet werden, während deren die Beamten im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zu dem Landrate oder Bürgermeister usw. gestanden haben und ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut waren. Die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten ist indessen von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Beamten während der Privatdienstzeit ihre Vergütung unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erhalten haben.

*Anlage 1.**Anlage 2.*

Mit dieser Einschränkung sind die Gemeindebeamten nicht zufrieden. Ihr in der anliegenden Petition vom 19. Oktober 1908 niedergelegter Wunsch geht dahin, in die Satzungen der Ruhegehaltskassen eine Bestimmung aufzunehmen, die es ermöglicht, ihnen über das Gesetz hinaus die frühere Privatdienstzeit uneingeschränkt bei der Pensionierung anzurechnen, ohne Rücksicht darauf,

ob sie die Vergütung unmittelbar aus der Gemeindefasse erhalten haben oder ob der Bürgermeister sie ihnen aus seiner Dienstunkostenentschädigung bezahlt hat. Der Verband der Vereine der Bürgermeister und Gemeindebeamten in der Rheinprovinz ist in der gleichfalls anliegenden an den Landeshauptmann gerichteten Eingabe vom 17. Dezember 1908 im gleichen Sinne vorstellig geworden.

Der Verband der Gemeindebeamten meint, um ihren Wünschen zu willfahren genüge es, wenn der Provinziallandtag, dem Vorgange von Westfalen nachkommend, dem Kassenverbande die im § 25 Ziffer 1 a des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1899 vorgeordnete Verpflichtung auferlege, den Beamten auch die Pensionen zu zahlen, die diesen im Wege der Einzelvereinbarung gewährt würden. Die Auffassung des Gemeindebeamtenverbandes beruht jedoch auf einer Verkennung der rechtlichen Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung. Die Gemeindebeamten mit Ausnahme des Einnehmers haben einen gesetzlichen Pensionsanspruch nur dann, wenn er ihnen durch Ortsstatut gewährt ist. Nun kann es vorkommen, daß in einer Gemeinde ein solches Ortsstatut überhaupt nicht oder für bestimmte Beamtenklassen nicht ergeht. Will ungeachtet dessen die Gemeinde einzelnen Beamten das Pensionsrecht vertraglich einräumen, so soll die Ruhegehaltskasse verpflichtet werden können, auch solche der gesetzlichen Grundlage entbehrenden Pensionen zu zahlen, aber auch dann nur, was der Gemeindebeamtenverband übersieht, in den Grenzen, die für die gesetzlichen Pensionsansprüche gegeben sind. Es müßte also in solchen Fällen zur Anrechnung der Privatdienstzeit ebenfalls die unmittelbare Besoldung aus der Gemeindefasse verlangt werden.

Die Bestimmung des § 25 Ziffer 1 a ist seinerzeit auf Veranlassung des Provinzialverbandes von Westfalen in das Kommunalbeamtengesetz eingeschoben worden. In Westfalen hatte die Ruhegehaltskasse seit ihrer Gründung im Jahre 1887 in irriger Auslegung des Gesetzes nicht nur die Pension von Beamten übernommen, denen ein gesetzlicher Pensionsanspruch zustand, sondern darüber hinaus auch die Pensionen, die anderen Beamten vertraglich gewährt worden waren. Um diesem der rechtlichen Grundlage entbehrenden Verfahren die gesetzliche Deckung zu geben, ist die genannte Bestimmung in das Gesetz vom Jahre 1899 eingeschoben worden. Für die Rheinprovinz, in der von Anfang an anders verfahren wurde wie in Westfalen, lag und liegt auch heute keine Veranlassung vor, die Verpflichtung aus § 25 Ziffer 1 a der Ruhegehaltskasse zu übertragen.

Wenn man also dem Wunsche der Gemeindebeamten willfahren wollte, müßte eine Bestimmung in die Satzungen der Ruhegehaltskassen aufgenommen werden, die die schrankenlose Anrechnungsfähigkeit der Privatdienstzeit ausdrücklich hervorhebt und zuläßt.

Der Petition dürfte indessen nicht stattzugeben sein. Es mag richtig sein, daß die meisten der Gemeindebeamten, die früher im Privatdienste standen, aus dessen Dienstunkostenentschädigung entlohnt wurden, so daß sie also der Vergünstigung des Artikel V des Gesetzes vom 27. Mai 1907, der unmittelbare Bezahlung aus der öffentlichen Kasse fordert, nicht teilhaftig werden. Es liegt aber kein Grund vor, diese Beamten besser zu stellen, als die zahlreichen Staatsbeamten, die sich in derselben Lage befinden. Dabei ist in erster Linie an die Beamten zu denken, die früher im Privatdienste der Landräte, der Spezialkommissare, Katasterbeamten usw. gestanden haben, und an die Hilfschreiber usw., die heute noch in deren Privatdienste stehen und ihre Vergütung aus der Dienstunkostenentschädigung erhalten. Wenn diese als Beamte angestellt werden, was bei der bevorstehenden Vermehrung der Assistentenstellen bei den Landratsämtern bei vielen der Fall sein wird, haben sie ebensowenig wie die Gemeindebeamten ein Anrecht auf spätere Anrechnung der Privatdienstzeit. Als Grund für die Eingabe wird in der Petition noch hervorgehoben, die Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten seien sehr unzulänglich und sie würden deshalb durch den Verlust einer Anzahl von Dienstjahren besonders empfindlich getroffen. Das mag, wenn auch



nicht für die städtischen so doch für die Beamten der Landgemeinden vielfach richtig sein, aber einerseits werden sich auch die Landgemeinden der allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter nicht entziehen können und andererseits hat der Befoldungsunterschied für die Staats- und die Landgemeinbeamtenden auch seine innere Berechtigung in der verschiedenartigen Vorbildung der beiden Beamtenklassen. Jedenfalls liegt für die Ruhegehaltskassen kein genügender Grund vor, zugunsten der Gemeinbeamtenden eine Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften in der Weise eintreten zu lassen, daß diesen eine Ausnahmestellung vor den Staatsbeamten eingeräumt wird. Die Kassen würden dadurch freilich an sich keine Gefahr laufen, da die Ausgaben von den beteiligten Kommunalverbänden wieder eingezogen werden, aber es ist doch füglich zu bezweifeln, ob eine erhebliche Steigerung der Umlage, die bei der Ruhegehaltskasse der Landgemeinden zurzeit 7,74 % und bei der der Stadtgemeinden 5,93 % der Gehälter beträgt, im Sinne der Kassenmitglieder liegt. Eine solche Erhöhung würde aber bei der angestrebten Pensionserhöhung durch die vermehrte Anrechnung früherer Dienstzeiten nicht ausbleiben können. Wenn dieser Umstand auch allein nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, so darf er andererseits aber auch nicht ganz außer Betracht bleiben. Dazu würde, da zahlreiche Land- und Stadtgemeinden auch der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz angehören, die nachträgliche Entrichtung des schon erheblichen Einkaufsgeldes (5 % der Gehälter von 1892—1901, von da ab 4 %) für die erweiterte Anrechnung der Dienstzeiten hinzukommen. Für die Gemeinden würde es eine sehr große Mehrbelastung bedeuten.

Der Beamtenverband beruft sich in der Petition noch darauf, daß seitens der Westfälischen Ruhegehaltskasse der Landgemeinden den Beamten die Privatsdienstzeiten unverkürzt angerechnet würden, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Vergütung unmittelbar aus der Gemeindefasse oder nur aus dem Dienstunkostenaversum erhalten hätten. Die Ruhegehaltskasse in Westfalen hat allerdings nach einem im Jahre 1902 ergangenen Rundschreiben sich zur vollen Anrechnung der Privatsdienstzeiten entschlossen, sofern die Beschäftigung keine nur nebensächliche war, vielmehr die Arbeitskraft in vollem Maße in Anspruch nahm. Es ist aber nicht ersichtlich, wie Westfalen diesen Standpunkt angesichts der unzweideutigen Vorschrift im Artikel V des Gesetzes vom 27. Mai 1907 über die unmittelbare Bezahlung aus der öffentlichen Kasse wird aufrecht erhalten können.

Der Provinziallandtag hat stets den Standpunkt vertreten, daß die Gemeinbeamtenden nicht schlechter gestellt sein sollen als die Staatsbeamten und er hat diesem Gedanken noch im Jahre 1908 Rechnung getragen, als er durch Erweiterung der Kassenfazungen den Hinterbliebenen der Pensionäre das Gnadenvierteljahr gewährleistete. Ueber die für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften aber hinauszugehen und Kommunalbeamten ungeachtet der vorliegenden gesetzlichen Regelung Vergünstigungen einzuräumen, die die Staatsbeamten nicht besitzen, dürfte grundsätzlich zu vermeiden sein.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Petition des Provinzialverbandes der Gemeinbeamtenden der Rheinprovinz vom 19. Oktober 1908 ablehnen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gynnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 1.**Artikel V der Novelle vom 27. Mai 1907 zum Pensionsgesetz lautet:**

1. Dem Absatz 1 des § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 (G. S. S. 43) wird folgende Vorschrift hinzugefügt:
3. Die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat."

Anlage 2.

Provinzialverband der Gemeindebeamten  
der Rheinprovinz.  
Nr. 436.

Mülheim am Rhein, den 19. Oktober 1908.

**Bitte des Provinzialverbandes der Gemeindebeamten der Rheinprovinz  
um Abänderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen der Kommunalverbände  
der Provinz.**

Dem hohen Landtage der Rheinprovinz gestattet sich der unterzeichnete Vorstand des Provinzialverbandes der rheinischen Gemeindebeamten in Ausführung eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 2. August ds. Jrs. folgende Bitte ehrerbietigst vorzutragen:

Die Kommunalbeamten der Rheinprovinz erhalten nach den §§ 12, 18, 19 und 21 des Kommunalbeamtengesetzes bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Die Ruhegehälter werden gemeinsam aufgebracht für die Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden durch die auf Grund des § 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz geschaffene Ruhegehaltskasse für die Landbürgermeistereien und Landgemeinden. Für die Beamten der Kreiskommunalverbände und der Stadtgemeinden hat der Provinzialverband ebenfalls eine gemeinsame Ruhegehaltskasse geschaffen die Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und die Stadtgemeinden der Rheinprovinz. Nach ihren Satzungen haben beide Kassen nur diejenigen Ruhegehälter zu übernehmen und auf die den Kassen angehörenden Gemeinden und Kommunalverbände umzulegen, welche sich nach den allgemeinen für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen aus einer Anrechnung der im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst verbrachten Dienstzeit ergeben. Die Pensionsgrundsätze des Staates, und zwar die Vorschrift in Artikel V der Pensionsgesetznovelle vom 27. Mai 1907, bestimmen aber, daß die Dienstzeit, die ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Verhältnisse geleistet hat, nur dann bei der Pensionierung angerechnet werden darf, wenn die Bezahlung

„unmittelbar“ aus der Staatskasse erfolgt ist. Diese Vorschrift ist für die Ruhegehaltskassen nach dem heutigen Stande ihrer Satzungen bindend. Sie darf daher die privatrechtliche Dienstzeit der Kommunalbeamten bei deren Pensionierung nur dann anrechnen und übernehmen, wenn die Bezahlung unmittelbar aus der Gemeindekasse erfolgt; sie darf sie nicht anrechnen, wenn der Beamte sein Gehalt aus den dem Bürgermeister bewilligten Dienstunkosten also mittelbar aus der Gemeindekasse bezog. Der an und für sich gewiß bedeutungslose Umstand, daß der Bürgermeister die Mittelsperson bei der Gehaltszahlung gespielt hat, ist leider für den ganzen rheinischen Kommunalbeamtenstand zum großen Schaden gewesen.

Die direkte Bezahlung aus der Gemeindekasse gehörte nämlich bis zum 1. April 1900, dem Tage des Inkrafttretens des Kommunalbeamtengesetzes, zu den Ausnahmen. Bis dahin herrschte auf dem Lande fast allgemein und selbst in kleineren und mittleren Städten das Dienstunkostenwesen, das heißt, der Bürgermeister erhielt eine jährliche Pauschalsumme, aus der er die Verwaltungsbeamten der Gemeinde, um solche handelt es sich hier in der Hauptsache, annahm und besoldete. In diesen Privatdienststellungen blieben die Beamten oft viele Jahre lang, meistens mit kärglicher Besoldung in treuer Pflichterfüllung ausharrend, bis es ihnen in reiferen Jahren gelang, eine etatsmäßige Anstellung im Gemeindedienst zu erringen. Die Einrichtung des Dienstunkostenwesens ist seit Erlaß des Kommunalbeamtengesetzes, nicht zum wenigsten durch den Einfluß der Aufsichtsbehörden stark eingeschränkt worden, leider aber immer noch nicht ganz verschwunden. So blickt denn der größte Teil der heutigen Kommunalbeamten auf solche unglückliche Jahre des privaten Dienstverhältnisses unter mittelbarer Besoldung aus den Dienstunkosten zurück. Durch die Nichtanrechnung dieser Dienstzeit werden viele hundert Gemeindebeamte empfindlich geschädigt. Es sind uns Fälle bekannt geworden, wo es sich um die Nichtanrechnung von 10 und mehr Dienstjahren, also um  $\frac{1}{3}$  der überhaupt erdienbaren Pension handelt. Es tritt erschwerend hinzu die meistens sehr ungünstige Besoldung der Gemeindebeamten, die das Ruhegehalt an sich schon stark hinabdrückt. Statistisch festgestellt ist, daß das durchschnittliche Gehalt der Gemeindebeamten weit — bis zu 30 und 40 Prozent — hinter dem Gehalte zurückbleibt, das der Staat heute für seine gleichartigen Beamten als unzulänglich anerkannt hat. Besonders traurig ist die weitere Folge des beklagten Uebelstandes, daß dadurch auch die vor direkter Not ohnehin kaum schützenden Bezüge der Hinterbliebenen der Beamten gekürzt werden, weil diese eben von der erdienten Pension abhängig sind. Und schließlich schafft der heutige Zustand sachlich durchaus unberechtigte Unterschiede in der Invalidenversorgung der Beamten derselben Verwaltung. Der eine Beamte erhält, nur weil er das Glück hatte, in einer Zeit und bei einer Gemeindeverwaltung beschäftigt zu werden, wo man das Dienstunkostenwesen schon ausgeräumt hatte, seine Dienstjahre sämtlich angerechnet. Der andere Beamte, vielfach der ältere und verdientere, erhält sie nicht angerechnet, weil er dies Glück nicht hatte. Dabei bestand nicht der geringste Unterschied zwischen den amtlichen Aufgaben und dienstlichen Leistungen der beiden. Es waltet hier also allein der blinde Zufall, nach einer inneren Berechtigung des heutigen Zustandes sucht man vergebens.

Erklärlich ist es, daß die Nichtanrechnung der im privaten Dienstverhältnis unter Bezahlung aus der Dienstunkostenentschädigung geleisteten Dienstzeit bei der Festsetzung des Ruhegehaltes von uns rheinischen Kommunalbeamten nicht allein als eine empfindliche Benachteiligung, sondern auch als ein großes Unrecht allgemein empfunden wird. So sind denn seit Jahren immer wieder die Bestrebungen hervorgetreten, dieses Unrecht zu beseitigen. Das Haupthindernis zur endlichen Erfüllung unseres Wunsches ist schließlich immer die entgegenstehende Verfassung der beiden Ruhegehaltskassen gewesen. Der beklagenswerte Uebelstand würde sich nämlich ohne viele Schwierigkeiten besei-

tigen lassen, wenn die Ruhegehaltskassen ihre Verpflichtungen entsprechend ausdehnen, indem sie von der ihnen durch § 25 Absatz 3 a des Kommunalbeamtengesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, auch die Zahlung derjenigen Bezüge zu übernehmen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen. Beschließt der hohe Provinziallandtag, die Satzungen der Ruhegehaltskassen in diesem Sinne zu ändern, so können die Kassen auch die heute leider ausfallende Privatdienstzeit mit Besoldung aus den Dienstunkosten übernehmen. Es bedarf dann allerdings noch der zustimmenden Beschlussfassung der beteiligten Kommunalverbände. Allein diese wird, das glauben wir sicher annehmen zu dürfen, ohne Schwierigkeiten zu erlangen sein, weil den Gemeinden unmittelbare Kosten nicht entstehen, indem Nachzahlungen, weil bei beiden Kassen das Umlageverfahren besteht, von ihnen wohl nicht verlangt zu werden brauchen. So ist beispielsweise seinerzeit die Zustimmung der der Ruhegehaltskasse angehörenden Stadtgemeinden zu der ebenfalls über das gesetzliche Maß hinausgehenden Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit ihrer Beamten, soweit uns bekannt ist, auf keinerlei Schwierigkeiten gestoßen. Dagegen ist ohne die vorerwähnte Erweiterung der Verfassung der Ruhegehaltskassen die Erfüllung unseres Wunsches ausgeschlossen, denn es findet sich keine Gemeinde dazu bereit, die in Frage stehende Dienstzeit heute anzurechnen und dadurch genötigt zu sein, aus eigener Tasche einen Pensionszuschuß neben der aus der Ruhegehaltskasse zu zahlenden Pension zu gewähren. Der Landtag der Provinz Westfalen hat den vorgeschlagenen Weg schon seit langer Zeit eingeschlagen. Der westfälische Kassenverband gewährt Pensionen, die über das gesetzliche Erfordernis hinausgehen, so rechnet er denn auch den Beamten die Dienstzeit, die sie im Privatdienstverhältnis unter mittelbarer Bezahlung aus der Gemeindefasse d. h. aus der Dienstunkostenentschädigung geleistet haben, unverkürzt an. Umso mehr glaubt der rheinische Gemeindebeamtenstand die Hoffnung hegen zu dürfen, daß sich das, was in Westfalen längst besteht, in der Rheinprovinz ebenfalls ermöglichen lassen wird und daß unser Provinziallandtag in der Fürsorge für die Beamten nicht hinter dem der Provinz Westfalen zurückstehen wird.

Aus diesen Gründen richten wir an den hohen Landtag der Rheinprovinz die ehrerbietige Bitte: „Der Landtag wolle die Aufnahme einer Bestimmung in die Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und in die Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz beschließen, die es allgemein ermöglicht, diejenigen Pensionsbeträge auf die Kassen zu übernehmen, die sich aus der Anrechnung der im Gemeindedienst im Privatdienstverhältnis ergeben, auch wenn die Besoldung nicht unmittelbar sondern mittelbar aus der Gemeindefasse erfolgt ist.“

Der Provinziallandtag ist, wie oben dargelegt, auf Grund des § 25 Absatz 3 a des Kommunalbeamtengesetzes berechtigt, diese Bestimmung zu treffen.

In der Hoffnung, daß der hohe Landtag den sehnlichen Wunsch der rheinischen Gemeindebeamten erfüllen wird, zeichnet mit Ehrerbietung

Der Vorstand.

J. A.: Profien,  
Oberstadtssekretär Vorsitzender.

An  
den hohen Landtag der Rheinprovinz  
in Düsseldorf.

## Anlage 3.

Verband der Vereine der  
Bürgermeister und Gemeinden in der  
Rheinprovinz.

Angermund, den 17. Dezember 1908.

Betrifft Berücksichtigung der nicht in amtlicher Stellung verbrachten Dienstzeit der  
rheinischen Gemeindebeamten für die Berechnung der Pension.

Wenn auch durch den Erlaß des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, ein großer Teil der Rechtsverhältnisse geregelt worden ist, so ist doch eine Bestimmung bisher nicht ausgeführt worden, deren Fehlen besonders bei den älteren Beamten sich immer mehr fühlbar macht.

Nach den Bestimmungen des § 19 Ziffer 2 des Kommunalbeamtengesetzes kommt im Falle der Pensionierung bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionierende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist.

Bis zum Erlaß des Kommunalbeamtengesetzes wurde der überwiegende Teil der Sekretäre der Bürgermeister, Landräte, Gemeindeempfänger von letzteren im Wege des Privatvertrages angenommen, jedoch deren Gehalt aus der Dienstunkostenentschädigung gezahlt.

In den letzten Jahren sind Gemeinden dazu übergegangen, die zur Führung der Amtsgeschäfte notwendigen Bureaubeamten etatsmäßig anzustellen, während in vielen Landgemeinden und auch in einzelnen Städten die Anstellung im Wege des Privatvertrages auch heute noch erfolgt.

Wenn auch hierin von Jahr zu Jahr eine Besserung erfolgt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in vielen, und besonders in kleineren Verbänden eine etatsmäßige Anstellung der Sekretäre zurzeit leider nicht erfolgen kann.

Nicht allein, daß hierbei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt werden muß, kommt auch in Betracht, daß nicht wenige Gemeindevertretungen der Anstellung von Gemeindebeamten widerstreben.

Bei dem vorliegenden Gegenstande ist nun nicht der Ort, auf die Gründe der Nichtanstellung der Bureaubeamten noch weiter einzugehen.

Wie bekannt, war ein großer Teil der Bürgermeister, Gemeindeempfänger, Sekretäre vor ihrer Anstellung nicht in amtlicher Stellung in der Verwaltung tätig. Diese Tätigkeit erforderte aber in fast allen Fällen eine vollständige Ausbildung, und selbständiges Arbeiten auf allen Gebieten der Gemeindeverwaltung und nahm die volle Arbeitskraft in Anspruch.

Um so härter wirkt nun die erwähnte Bestimmung bei der Pensionierung, da die nicht in amtlicher Tätigkeit verbrachten Dienstjahre nicht angerechnet werden können. Dabei kommt besonders in Betracht, daß bis zum Erlaß des Kommunalbeamtengesetzes ein großer Teil der Gemeindebeamten erst im späteren Lebensalter zur Anstellung gelangt ist. Nicht allein, daß die hierdurch pensionsberechtigten Dienstjahre sich bedeutend verringern und ungünstig auf die Pension selbst einwirken, werden auch die Hinterbliebenen nicht minder hart getroffen, da deren Bezüge sich nach der Pension des verstorbenen Mannes resp. Vaters richten.

Wenn auch tatsächlich das Gehalt aus den, durch die Gemeinden aufgebrachtten Dienstunkosten gezahlt worden ist, so haben doch die in Frage stehenden Beamten das Gehalt von ihrem Vorgesetzten, und nicht direkt aus der Gemeindefasse erhalten, da ein Beamtenverhältnis nicht vorlag.

Wie allgemein bekannt, sind viele Gemeinden in der Rheinprovinz dazu übergegangen, den jüngeren Bureaubeamten das Gehalt direkt aus der Gemeindefasse zu zahlen. Bei diesen Beamten würden daher die Bestimmungen des § 19 Ziffer 2 des Kommunalbeamtengesetzes zutreffen, während denjenigen Beamten, die in späterem Lebensalter erst zur Anstellung gelangt sind, die pensionsfähige Dienstzeit erst vom Tage der Anstellung ab in Anrechnung gebracht werden kann.

Hierdurch gehen viele Dienstjahre verloren. Dieser Mißstand wirkt um so unangenehmer, als den seit 1899 angestellten Beamten die pensionsfähigen Dienstjahre wie auch bei den Staatsbeamten vom 18. Lebensjahre ab, den in Frage stehenden Beamten aber erst vom 30. oder noch späteren Lebensalter ab angerechnet wird.

Im Interesse der vielen rheinischen Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen ist es daher dringend notwendig, daß die aus der Bestimmung des § 19 Ziffer 2 sich ergebenden Härten beseitigt werden. Die Möglichkeit hierzu ist durch die Bestimmung des § 25 Absatz 3 a. o. D. gegeben und braucht nur der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers eine dahin gehende Bestimmung zu treffen. Wenn eine solche Bestimmung für die Provinz Westfalen bereits getroffen worden ist, dann liegt keine Veranlassung vor, die rheinischen Gemeindebeamten von den im Kommunalbeamtengesetz vorgesehenen Wohltaten auszuschließen.

Aus den vorstehend angeführten Gründen und auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses unseres Verbandes erlaube ich mir ganz ergebenst den Antrag zu stellen, Euer Hochwohlgeboren wolle bei dem Rheinischen Provinziallandtage beantragen, Bestimmungen darüber treffen zu wollen,

daß im Falle der Pensionierung rheinischer Gemeindebeamten bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung gebracht wird, die der zu pensionierende Beamte bei anderen Bürgermeistereien oder Landgemeinden oder ähnlichen Verbänden in nicht amtlicher Stellung verbracht hat, vorausgesetzt, daß seine Tätigkeit keine nebensächliche gewesen, vielmehr die volle Arbeitskraft in Anspruch genommen hat.

An  
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz,  
Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D. von Renvers,  
Hochwohlgeboren  
in Düsseldorf.

Der Vorsitzende:  
Baasel  
Bürgermeister.

**Anlage 28.**

(Drucksachen. Nr. 29.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung der §§ 3 und 7 der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901 bezw. 11. März 1904 bezw. 16. März 1905“.

I. Nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 fallen, ebenso wie dies bereits nach dem früheren Zwangserziehungsgesetz vom Jahre 1878 der Fall war, die Kosten der reglementsmäßigen ersten Ausstattung eines Züglings dem Ortsarmenverbände, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde in die Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger die Vorschrift des früheren Reglements über die Zwangserziehung Minderjähriger übernommen, wonach die Ortsarmenverbände verpflichtet waren, den Zögling mit einem geeigneten, der Jahreszeit entsprechenden Anzuge einschließlich Kopf- und Fußbekleidung zu versehen und zur Beschaffung der weiteren ersten Ausstattung einen Bauschbetrag in Höhe von 40 Mark zu leisten. Für Züglinge im Alter von über 14 Jahren wurde der Bauschbetrag auf 50 Mark festgesetzt.

Später, und zwar durch Beschluß des 44. Provinziallandtages vom 11. März 1904 wurde dann wegen der vielfachen, aus der Beschaffenheit der Anzüge entstandenen Schwierigkeiten und Weiterungen die die Beschaffung des Anzuges betreffende Bestimmung gestrichen und der Bauschbetrag um je 20 Mark auf 60 bezw. 70 Mark erhöht.

Diese Sätze sind aber unzureichend. Es ist nicht möglich, einen Zögling, auch bei ganz bescheidenen Ansprüchen, mit einem Betrage von 60 bezw. 70 Mark auszustatten. Die Anstalten und Fürsorger berechnen die Kosten durchweg bedeutend höher.

Infolgedessen mußten bisher entweder Zuschüsse zu den Ausstattungskosten der Züglinge aus dem Haushaltsplan für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger gewährt oder den Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes nachgegeben werden. Dies hat aber eine mit der eingangs angezogenen Bestimmung des § 15 des Gesetzes nicht im Einklang stehende Verschiebung in der Tragung der Kostenlast zur Folge.

Hiernach und in Anbetracht des Umstandes, daß bei der starken Zunahme der Ueberweisungen zur Fürsorgeerziehung die Ortsarmenverbände eine nicht unwesentliche Erleichterung erfahren, erscheint es gerechtfertigt, die bisherigen Bauschbeträge von 60 und 70 Mark den Verhältnissen entsprechend angemessen mindestens um 20 Mark zu erhöhen.

Es wird daher vorgeschlagen im § 7 der Vorschriften die Zahlen 60 und 70 in 80 und 90 abzuändern. Der betreffende Paragraph würde dann lauten:

## § 7.

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge zu leisten:

- a) bei Zöglingen unter 14 Jahren den Bauischbetrag von 80 Mark,
  - b) bei Zöglingen über 14 Jahren den Bauischbetrag von 90 Mark
- und für die rechtzeitige Uebersendung des betreffenden Betrages an den zuständigen Fürsorger (vergl. § 10 dieser Vorschriften) bzw. an den Anstaltsvorsteher Sorge zu tragen.“

II. Bei dieser Gelegenheit erscheint im Interesse der Verminderung des Schreibwerks eine Aenderung des § 3 der oben angegebenen Vorschriften angebracht. Nach § 3 Nr. 6 hat der zuständige Landrat bzw. Gemeindevorstand für jeden Zögling neben anderen Papieren auch eine Vermögensbescheinigung einzureichen. Diese ist aber durchweg so allgemein und wenig eingehend gehalten, daß sie für die Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Eltern zwecks Einleitung der nach § 16 des Fürsorgeerziehungsgesetzes geltend zu machenden Erstattungsforderungen keine geeignete Unterlage bietet. Hinterher muß regelmäßig ein Fragebogen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der zum Unterhalte des Zöglings Verpflichteten herausgeschickt werden. Diese doppelte Arbeit läßt sich dadurch vermeiden, daß die Behörden von vornherein einen Vermögensnachweis nach dem Muster des Fragebogens einsenden.

Hiernach wird vorgeschlagen, den bei der Ziffer 5 des § 3 vorgesehenen Zusatz „nach einem von dem Landeshauptmann aufzustellenden Muster“ auch auf die Ziffer 6 auszudehnen, so daß es lauten würde:

- § 3. . . . .
- |   |  |
|---|--|
| 5. Ärztliche Gesundheitsbescheinigung   | } nach einem von dem Landes-<br>hauptmann aufzustellenden<br>Muster. |
| 6. Vermögensbescheinigung bzw. Angabe über die Beitrags-<br>fähigkeit der Angehörigen |  |

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den „Abänderungen der §§ 3 und 7 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ in der in dem vorstehenden Bericht ersichtlich gemachten Weise zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Aenderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1909.

## Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



**Anlage 29.**

(Drucksachen. Nr. 30.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den von der Königlichen Staatsregierung zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz.

Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, vom 23. Juli 1845  
15. Mai 1856

Gesetzsammlung Seite 523

Gesetzsammlung Seite 435

nebst Begründung mit dem Hinzufügen überandt, daß der Herr Minister des Innern ihn auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1908 angewiesen habe, diesen Gesetzentwurf und seine Begründung dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur gutachtlichen Aeußerung in seiner nächsten Tagung vorzulegen. Dabei wurde weiter mitgeteilt, daß an den Verhandlungen über diesen Gegenstand der vortragende Rat im Ministerium des Innern, Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Freund als Kommissar des Herrn Ministers des Innern teilnehmen werde. Der Entwurf ist mit der Begründung in der Anlage abgedruckt, in der linken Spalte sind die entsprechenden Paragraphen in ihrer zurzeit gültigen Fassung beigelegt.

Zur Vorbereitung der Beratung des Provinziallandtages beehrt sich der Provinzialausschuß folgendes zu berichten.

**1. Allgemeines.**

Die Reformbedürftigkeit der Gemeindeordnung ist seit Jahren Gegenstand der Erörterung im Parlament, in Korporationen der Gemeindebeamten und in der Presse. Dabei gehen aber die Wünsche, soweit sich die Bewegung übersehen läßt, durchweg nicht auf Erlaß einer neuen Gemeindeordnung, sondern auf die Abänderung einzelner Bestimmungen. Der Entwurf schlägt denselben Weg ein, er berücksichtigt aber nicht etwa die sämtlichen hervorgetretenen Anregungen, sondern beschränkt sich, wie in der Begründung hervorgehoben ist, auf „das Maß des hervorgetretenen praktischen Bedürfnisses“. Die Punkte, die in den Abänderungen im Entwurf vorgeschlagen werden, sind:

1. Beseitigung des § 41, welcher Führung eines besonderen Verzeichnisses der zur Ausübung des Gemeinderectes befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) vorschreibt.
2. Abänderung der Bestimmungen über die Meistbegüterten.
3. Anderweite Regelung der Vornahme einer erforderlich werdenden engeren Wahl.
4. Amtsantritt der neu gewählten und Amtsdauer der ausscheidenden Gemeindeverordneten.

5. Einführung einer beschränkten Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Gemeinderates.
6. Wegfall des Ergänzungsbeschlusses des Kreis Ausschusses, wenn der Gemeinderat zweimal beschlußunfähig war.
7. Rückwirkung der unter 2 erwähnten Aenderung der Bestimmungen über die Meistbegüterten auf die Zusammenziehung der Bürgermeistereiversammlung.

Die von der Königlichen Staatsregierung verlangte gutachtliche Aeußerung wird sich auf diese Punkte zu beschränken haben. Dem Provinziallandtag ist es aber gemäß § 43 der Provinzialordnung unbenommen, Anträge auf Aenderung weiterer Bestimmungen an die Staatsregierung zu richten. Der Provinzialausschuß sieht davon ab, in dieser Richtung Vorschläge zu machen, nur in einem Punkte — nämlich hinsichtlich der Erleichterung der Vereinigung kleiner Gemeinden mit größeren oder mit einander — möchte er eine Aenderung anregen, und zwar einmal, weil diese Frage wegen ihrer Bedeutung für die Armenpflege die Provinzialverwaltung unmittelbar berührt und dann, weil sie durch eine Anfrage des Herrn Ministers des Innern ohnehin zur Erörterung steht.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt.

§ 41 der L. G. D. sieht die Führung einer Gemeinderolle durch den Gemeindevorsteher vor, in welche alle zur Ausübung des Gemeinberechtes befähigten Meistbeerbtten einzutragen sind. Nach allgemeiner Auffassung ist sie überflüssig, weil für die Gemeinderatswahlen ohnehin ein namentliches Verzeichnis der Wähler aufgestellt werden muß; dazu kommt, daß sie bei stark fluktuierender Bevölkerung, wie in den Industriebezirken, kaum ordnungsmäßig geführt werden kann. Der Aufhebung des § 41 stehen also keine Bedenken entgegen.

Dieser Punkt bildet, wie die Begründung hervorhebt, „den wichtigsten Gegenstand der Reform“. Ueber die Notwendigkeit einer Neuregelung der Vorrechte der Meistbegüterten, besonders in den industriell entwickelten Gemeinden, besteht allgemeine Uebereinstimmung, auch im Abgeordnetenhaus haben Vertreter aller Parteien sie anerkannt. Die Gründe sind in der Begründung des Entwurfes ausführlich dargelegt. Ueber die Form der Neuregelung gehen die Meinungen noch auseinander.

Die gegenwärtige Rechtslage ist folgende.

Nach § 46 L. G. D. gehören neben den gewählten Berordneten zum Gemeinderat auch „die im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angefahrenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz zu einem Jahresbetrag von mindestens 150 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind und die in § 35 sowie in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften — männliches Geschlecht, preußische Staatsangehörigkeit, Zurücklegung des 24. Lebensjahres, Selbständigkeit, Unbescholtenheit, Nichtempfang von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, Entrichtung der Gemeindeabgaben seit einem Jahr — besitzen“. Die für die Abänderung gemachten Vorschläge bewegen sich in verschiedener Richtung.

Am weitesten geht der Vorschlag, der das Vorrecht der Meistbegüterten ganz beseitigen will, wie er vom Provinzialverein der Land-Bürgermeister und Gemeinden der Rheinprovinz gemacht wurde, nachdem in der Hauptversammlung am 6. August 1906  $\frac{3}{4}$  der Stimmen sich dafür ausgesprochen hatten. Der Entwurf stimmt dem Vorschlag nicht zu und begründet dies mit der Erwägung „daß gegenüber den fluktuierenden Elementen einer in fortschreitendem Maße industriell sich entwickelnden Provinz, wie der Rheinprovinz, der stabile Grundbesitz im Interesse des Gemeindeganzen in seinem Einfluß zu wahren sei“. Auch die rheinische Landwirtschaftskammer und die

### Im einzelnen.

1. Artikel 1 des Entwurfes.

2. Abänderung des § 46 (Meistbegütertenrecht).

Vertreter der verschiedenen Parteien des Abgeordnetenhauses haben sich dem Vorschlag nicht angeschlossen. Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß dem zugestimmt werden muß, besonders wenn man in Betracht zieht, daß die Verhältnisse, welche die Abänderung notwendig erscheinen lassen, nur in einem Teil der Provinz, dem industriell entwickelten, herrschen, während in anderen, den rein ländlichen Gemeinden, das Bedürfnis sich kaum geltend macht. Für die Beibehaltung der in dem Meistbegütertenrecht enthaltenen Berücksichtigung der Grundsteuer spricht auch der Umstand, daß sie zur Deckung der Gemeindelasten stark herangezogen wird und daß die Belastung des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Einnahmen des Grundbesitzers sich stets gleich bleibt.

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, bei Feststellung des Mindeststeuersatzes von 150 Mark die Gebäudesteuer ganz auszuschalten, also nur Grundsteuer anzurechnen. Für diesen Vorschlag, der insbesondere auch von dem Abgeordneten Verwaltungsgerichtsdirektor Vinz im Abgeordnetenhaus vertreten wurde, wurden besonders die Verhältnisse in vielen Vorortgemeinden angeführt, wo verschuldete Häuserpekulanten durch die Gebäudesteuer als Meistbegüterte in den Gemeinderat gelangen und ihre von denen der Gesamtgemeinde abweichenden Interessen verfolgen. Der Entwurf lehnt auch diesen Vorschlag ab, weil die angestellten Ermittlungen ergeben haben, daß seine Durchführung in den industriell entwickelten Gemeinden und Bürgermeistereien vielfach zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes vor dem industriellen führen würde. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Folge durchaus unerwünscht sein würde, man wird deshalb auch hier der Staatsregierung zustimmen müssen, wenn sie dem Vorschlag nicht folgt, zumal da der gewollte Erfolg auch auf andere Weise zu erreichen ist.

Der Entwurf hat zwischen diesen beiden Vorschlägen, von denen der eine den landwirtschaftlichen, der andere den industriellen Grundbesitz zu sehr beeinträchtigen würde, gewissermaßen einen Mittelweg eingeschlagen, indem er an dem Vorrecht der meistbegüterten Grundbesitzer grundsätzlich festhält, seine Wirkung aber abschwächt. Das geschieht zunächst durch die Bestimmung, daß von dem Mindeststeuersatz von 150 Mark mindestens 75 Mark auf Grundsteuer entfallen müssen. Darnach würde also z. B. ein Grundbesitzer, der 100 Mark Gebäudesteuer aber nur 50 Mark Grundsteuer zahlt, nicht geborenes Mitglied des Gemeinderates sein. Hierdurch wird der Einfluß der Gebäudesteuer ganz erheblich eingeschränkt. Weiter bestimmt sodann der Entwurf, daß Meistbegüterter nur sein kann, wer zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, und schließt so den überschuldeten Häuserpekulanten noch sicherer aus. Um nun aber auch für die Fälle, in denen die vorerwähnten Bestimmungen noch nicht genügend wirken, ein Ueberwiegen der Meistbegüterten zu verhindern, ist im Absatz 2 bestimmt, daß ihre Zahl die Hälfte der gewählten Berordneten nicht übersteigen darf.

Die Grundzüge des Entwurfes sind also einerseits stärkeres Betonen des ländlichen Grundbesitzes durch teilweise Ausschaltung der Gebäudesteuer und andererseits Sicherstellung des Uebergewichtes der gewählten Berordneten durch Kontingentierung der Meistbegütertenstimmen.

An dem Mindeststeuersatz von 150 Mark hält der Entwurf demnach fest. Demgegenüber ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß es besser sei, ihn zu erhöhen etwa auf 225 Mark, welcher Betrag ja in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Aachen für die Wahl zum Kreistag und Kreisaußschuß Voraussetzung ist. Ein Bedürfnis für eine solche Aenderung liegt anscheinend nicht vor; denn die in der Begründung mitgeteilten Zahlen zeigen, daß auch bei der Grenze von 150 Mark durch die übrigen Klauseln eine erhebliche Einschränkung der Zahl der Meistbegüterten bewirkt wird. Dazu kommt, daß die Kontingentierung dafür sorgt, daß die Meistbegüterten höchstens  $\frac{1}{3}$  des Gemeinderates ausmachen.

Weiter ist verlangt worden, daß nur der als Meistbegüterter in den Gemeinderat eintreten könne, der einen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Der Entwurf hat diese Voraussetzung nicht aufgenommen, wohl mit Recht, da das Interesse an der Gemeinde recht wohl durch erheblichen Grundbesitz bestehen kann, ohne daß der Wohnsitz gerade in derselben Gemeinde liegt. In einer andern Beziehung könnte aber vielleicht dem Wohnsitz eine Bedeutung gegeben werden. Infolge der Kontingentierung kann es vorkommen, daß Meistbegüterte ausscheiden müssen. Nach § 46 Absatz 2 des Entwurfs soll für die Reihenfolge des Ausscheidens die Höhe der Grundsteuer maßgebend sein und bei Gleichberechtigten das Los entscheiden. Hier wäre zu erwägen, ob man zu diesem Falle nicht in erster Linie diejenigen Meistbegüterten ihren Sitz im Gemeinderat einnehmen lassen will, welche einen Wohnsitz in der Gemeinde oder der Bürgermeisterei haben; sie stehen den Verhältnissen näher und sind deshalb unter sonst gleichen Verhältnissen zur Mitarbeit geeigneter. Die Bestimmung würde dann zu fassen sein wie folgt:

Sofern die Hälfte der gewählten Berordneten durch die Meistbegüterten überschritten werden würde, scheidet zunächst diejenigen der letzteren aus, welche weder in der Gemeinde noch in der Bürgermeisterei, zu welcher diese gehört, einen Wohnsitz haben, im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Höhe der Grundsteuer, unter Gleichberechtigten entscheidet das Los.

Es wird als selbstverständlich angenommen, daß den Meistbegüterten, welche infolge der Kontingentierung ihren Platz in dem Gemeinderat nicht einnehmen können, bei Aufstellung der Wahllisten auch die Steuern vom Grundbesitz angerechnet werden.

Grundsätzlich würde also dem Entwurf — etwa mit dieser einen Abweichung — zuzustimmen sein. Es fragt sich aber, ob es nötig ist, ihn für die ganze Provinz zwingend zu machen. Es bleibt zu erwägen, daß die Aenderung des Meistbegütertenrechtes nur für diejenigen Gemeinden von Bedeutung ist, welche eine industrielle Entwicklung nehmen oder genommen haben, und für größere Gemeinden. Das gilt besonders von der Kontingentierung, welche Meistbegüterte aus dem Gemeinderate ausschließt, welche auch nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes hineingehören, und deshalb gerade in den kleineren Gemeinden leicht die geeignetsten Kräfte von der Mitarbeit fernhält. Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht Gemeinden, die weniger als 1500 Zivil-Einwohner haben, und in denen die Gewerbesteuer einen bestimmten Prozentsatz der Grundsteuer nicht erreicht, gestattet sein soll, die Kontingentierung durch Gemeindestatut auszuschließen. Ueber die Höhe des Prozentsatzes können in dieser Vorlage Vorschläge nicht gemacht werden, weil das zur Beurteilung erforderliche Zahlenmaterial hier nicht vorliegt. Es dürfte aber nicht schwer sein, ihn zu ermitteln. Dem § 46 des Entwurfs wäre dann folgender Absatz 3 beizufügen:

Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Volkszählung weniger als 1500 Zivil-Einwohner haben und in denen an Gewerbesteuer nicht mehr als  $\frac{1}{100}$  der Grundsteuer aufkommt, können durch Gemeindestatut die Anwendung des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausschließen.

Der Provinzialausschuß schlägt demnach vor, dem § 46 des Entwurfs zuzustimmen, der königlichen Staatsregierung aber den oben angegebenen Aenderungsvorschlag zum Absatz 2 und den neuen Absatz 3 zur Erwägung zu unterbreiten.

Die Wahl bleibt wie bisher öffentlich. Eine Aenderung ist insofern getroffen, als nach dem Entwurf eine Stichwahl nicht, wie es bisher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes erforderlich war, im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl zu erfolgen braucht, sondern auch später vorgenommen werden kann. Im übrigen handelt es sich nur um Aenderungen

3. § 55 (Wahlverfahren).

formeller Natur, die sich an die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und derjenigen für Hessen-Nassau anlehnen. Bedenken sind nicht zu erheben.

4. § 58 (Amtsantritt der neugewählten Gemeindeverordneten).

Gegen die Bestimmung, die lediglich formelle Bedeutung hat, sind Bedenken nicht zu erheben. Durch die Bestimmung, daß die bisherigen Verordneten im Amt bleiben, bis die neugewählten eingeführt sind, füllt sie eine Lücke aus, die sich namentlich dann fühlbar machte, wenn über die Gültigkeit einer Ergänzungswahl eine Klage schwebte. Zu beachten wäre aber folgendes. Wenn bei einer Ergänzungswahl nicht die Wahl sämtlicher Neugewählten, sondern nur die einzelner zweifelhaft bleibt, werden diejenigen, deren Wahl zweifellos ist, mit Anfang des Jahres eingeführt werden können. Es entstehen dann Zweifel, welche der Ausscheidenden für diejenigen im Amt bleiben, die noch nicht eingeführt werden können. Es empfiehlt sich zu bestimmen, daß in einem solchen Falle die Ausscheidenden aus der betreffenden Klasse im Amte bleiben, die bei ihrer Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

5. § 62 (Oeffentlichkeit).

Nach der herrschenden Meinung haben zurzeit die Sitzungen des Gemeinderates unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattzufinden. Der Entwurf will eine „beschränkte Oeffentlichkeit“ einführen, indem er, soweit nicht für einzelne Gegenstände die Beratung in geheimer Sitzung beschlossen wird, als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Mitglieder der Gemeinde, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, zuläßt. Diese Bestimmung ist der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen entnommen. Sie soll jedem steuerzahlenden Mann die Möglichkeit geben, sich selbst über den Gang der Verhandlungen zu unterrichten. Für größere Gemeinden wird man der Bestimmung zustimmen können; ob sie für kleinere auch durchführbar und geeignet ist, das Gemeinwohl zu fördern, scheint recht zweifelhaft. Zunächst kommt in betracht, daß in manchen kleinen Gemeinden ein geeignetes Lokal für öffentliche Sitzungen fehlt. Sodann muß man immerhin bedenken, daß in den engen Verhältnissen, wie sie in kleinen Gemeinden bestehen, durch die Oeffentlichkeit der Beratungen manches Mitglied so eingeschüchtert und an der Äußerung und Betätigung seiner Meinung gehindert wird, daß ein objektives Mitarbeiten unmöglich wird. An sich mag man die Oeffentlichkeit der Verhandlungen als das Ideale betrachten, das Urteil darüber, ob sie praktisch ist, kann nur nach den Verhältnissen, wie sie nun einmal in kleinen Gemeinden vielfach sind, gefällt werden und ist bei denen, die diese Verhältnisse kennen, verneinend. Es wäre deshalb zu erwägen, ob in Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen die Einführung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht von der Beschlußfassung des Gemeinderats abhängig zu machen ist.

Wenn die Oeffentlichkeit eingeführt werden soll, dürfte es sich empfehlen, ähnliche Bestimmungen über die Sitzungspolizei einzuführen, wie sie in der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen enthalten sind, und weiterhin ebenso wie dort zu bestimmen, daß die Sitzungen in der Regel in Wirtschaften und Schenken nicht stattfinden dürfen.

Die Bestimmungen würden lauten:

- a. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung; er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgendwelcher Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.
- b. Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirtschaften oder Schenken abgehalten werden.

6. § 64 (Beschlüßfähigkeit — Abstimmung).

Der Entwurf beseitigt hier eine Bestimmung, welche von vielen Seiten bekämpft worden ist. Bisher ging die Entscheidung über einen Gegenstand, zu dessen Beratung zweimal eingeladen war, ohne daß eine beschlußfähige Versammlung zustande kam, an den Kreisauschuß über. Der Entwurf sieht vor, daß in einem solchen Falle beim zweiten Male die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht

auf ihre Zahl beschlußfähig sind, wenn hierauf in der Berufung hingewiesen war. Gegen die Bestimmung, die auch bei anderen Korporationen gilt, sowie gegen den übrigen Inhalt des Paragraphen sind Bedenken nicht zu erheben.

Zurzeit besteht die Bürgermeistereiversammlung, wenn die Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden besteht:

- a) aus den Meistbegüterten,
- b) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden,
- c) aus gewählten Abgeordneten, von denen jede Gemeinde einen entsendet; wenn die Gemeinden von sehr ungleicher Größe sind, kann der Kreisausschuß beschließen, daß die stärker bevölkerten Gemeinden mehr Abgeordnete entsenden.

Sie muß aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen; nötigenfalls wählen die größeren Gemeinden mehrere Abgeordnete.

Der Entwurf ändert hieran nur insofern etwas, als er bestimmt, daß nur diejenigen Meistbegüterten zur Bürgermeistereiversammlung gehören, welche auch im Gemeinderat sind. Dagegen sind Bedenken nicht zu erheben.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß ein Bedürfnis besteht, die Bestimmungen über die Zusammenlegung von Gemeinden zu vereinfachen. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn man erwägt, daß allein im Regierungsbezirk Coblenz 776 Gemeinden sind, die weniger als 600 Seelen zählen, darunter 300 Gemeinden unter 200. Es liegt auf der Hand, daß solche Zwerggemeinden nicht in der Lage sind, die Aufgaben einer Gemeinde in genügender Weise zu erfüllen. Das tritt besonders auf dem Gebiet des Armenwesens zu Tage: ein Armeepflegefall vermag oft die Leistungsfähigkeit zu erschöpfen. Bei der Beratung der letzten Novelle zum Unterstützungswohnungsgezet ist deshalb auch vom Reichstag die Resolution angenommen worden:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß gemäß § 3 des Gesetzes über den Unterstützungswohnungsgezet vom 12. März 1894 durch Landesgesetze die Zusammenlegung von mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zu Ortsarmenverbänden geregelt wird.

Wenn auch diese Resolution in erster Linie die Bildung von Gesamtverbänden im Auge hat, so zeigt sie doch, daß die Zusammenlegung von Gemeinden erleichtert werden muß; dazu kommt, daß die Leistungsunfähigkeit der kleinen Verbände sich nicht nur im Armenwesen, sondern auch auf andern Gebieten geltend macht.

Zurzeit sind „Veränderungen in den Gemeindeverbänden“ nur mit Genehmigung des Königs möglich. Vorher sollen die zur Ausübung des Gemeinderectes befähigten Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden in einer unter dem Vorsitz des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung gehört werden. Stimmt diese der Zusammenlegung nicht zu, so wird man, da ein anderslautender Beschluß einer anderen Stelle nicht herbeigeführt werden kann, nur ungern ihre Durchführung anordnen. Es scheint deshalb zweckmäßig, in die Rheinische Landgemeindeordnung eine Bestimmung einzufügen, wie sie im § 2 Ziffer 3 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen enthalten ist. Es würde sich dann empfehlen, diese Bestimmungen auch auf die Zusammenlegung von Bürgermeistereien auszudehnen.

Die Bestimmung, welche an Stelle des § 6 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz treten würde, hätte etwa zu lauten:

7. § 110 (Bürgermeisterei-versammlung).

8. (Zusammenlegung von Gemeinden).

## § 6.

Landgemeinden oder Landbürgermeistereien können mit anderen Landgemeinden oder Landbürgermeistereien nach Anhörung der beteiligten Gemeinderäte oder Bürgermeistereiversammlungen sowie des Kreis Ausschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist ihre Zustimmung, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreis Ausschuß zu erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses steht den Beteiligten und nach Maßgabe des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirks Ausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Erachtet der Ober-Präsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrates für gefährdet, so steht ihm in der gleichen Weise (§ 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Ober-Präsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zuzufertigen.

Wenn der Provinziallandtag den vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Punkten zustimmt, würde folgender Beschluß zu fassen sein:

„Provinziallandtag gibt zu dem ihm von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz sein Gutachten dahin ab, daß die Abänderung der in dem Entwurf bezeichneten Bestimmungen der Landgemeindeordnung geboten ist, empfiehlt die Vorschläge des Entwurfes zu §§ 41, 55, 64 und 110 und bittet die königliche Staatsregierung, bei der endgültigen Feststellung des Gesetzentwurfes die in der Vorlage des Provinzial Ausschusses vom 9. Februar 1909 zu §§ 46, 58 und 62 angeregten Abänderungen und Ergänzungen sowie die Anregung zur Abänderung des § 6 zu berücksichtigen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

## Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Anlage.

**Entwurf eines Gesetzes,**

betreffend

**Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz,**vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 523)  
15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435).

Wortlaut der abzuändernden Bestimmungen der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung.

**Zu Artikel 1 des Entwurfes.**

## § 41.

In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichnis der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden.

**Zu Artikel 2 des Entwurfes.**

## § 46.

In denjenigen Gemeinden, welche durch gewählte Berordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderat außer diesen Berordneten auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angelegenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz zu einem Jahresbetrage von mindestens einhundert und fünfzig Mark an Grund und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind, und die im § 35, sowie in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

**Artikel 1.**

§ 41 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 523)  
15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435) wird aufgehoben.

**Artikel 2.**

Die §§ 46, 55, 58 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## I. § 46.

„In denjenigen Gemeinden, welche durch gewählte Berordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderate, außer diesen Berordneten auch die meistbegüterten Grundeigentümer, welche

1. im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angelegten sind,
2. zur Staatseinkommensteuer sowie
3. von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz zu mindestens 150 Mark Grund- und Gebäudesteuer, darunter zu mindestens 75 Mark Grundsteuer, staatlich veranlagt sind, auch
4. die im § 35 in Verbindung mit Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Die Zahl der Meistbegüterten im Gemeinderate darf die Hälfte der gewählten Berordneten



## Reihige Fassung.

## Entwurf.

nicht überschreiten. [Sofern die Hälfte der gewählten Verordneten durch die Meistbegüterten überschritten werden würde, bestimmt sich unter den Letztern die Reihenfolge nach der Höhe der Grundsteuer; unter Gleichberechtigten entscheidet das Los.]

Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses:

1. Anstelle des [ ] geklammerten Satzes soll folgender Satz treten:

Sofern die Hälfte der gewählten Verordneten durch die Meistbegüterten überschritten werden würde, scheidet zunächst diejenigen der letzteren aus, welche weder in der Gemeinde noch in der Bürgermeisterei, zu welcher diese gehört, einen Wohnsitz haben, im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Höhe der Grundsteuer, unter Gleichberechtigten entscheidet das Los.

2. Als Absatz 3 ist hinzuzusetzen:

Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Volkszählung weniger als 1500 Zivil-Einwohner haben und in denen an Gewerbesteuer nicht mehr als .....% der Grundsteuer aufkommt, können durch Gemeindestatut die Anwendung des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausschließen.“

## § 55.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Wird auch hierbei nach

## II. § 55.

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Hat sich eine solche Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten

**Zehige Fassung.**

zweimaligem Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Los.

Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Kandidaten, so ist unter denselben zum Behuf der engeren Wahl eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter denen, welche in derselben gleiche Stimmen bekommen haben, das Los darüber, welche Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen seien.

**§ 58.**

Die Wahlverhandlungen, aus welchen die Beobachtung der Vorschriften der §§ 51 bis 56 erhellen muß, sind dem Gemeinderate zur Prüfung einzureichen.

Die Gewählten sind einzuführen.

**Entwurf.**

Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Gemeindeverordneten erreicht wird. Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Los.

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl mitteilende Bekanntmachung des Wahlvorstehers sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefordert.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Los.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen und von dem Bürgermeister aufzubewahren. Das Ergebnis der Wahlen ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen."

**III. § 58.**

"Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit. ( ) Die Gewählten werden von dem Bürgermeister in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet."

Abänderungsvorschlag des Provinzialausschusses:

An der durch ( ) bezeichneten Stelle ist hinzuzusetzen:

Wenn nur einzelne der neugewählten Mitglieder nicht eingeführt werden können, bleibt die gleiche Zahl der Ausscheidenden derselben Klasse in Tätigkeit und zwar in der Reihenfolge der Stimmzahl, mit der sie gewählt worden sind.

**Lebhige Fassung.****Zu Artikel 3 des Entwurfs.**

## § 62.

Der Gemeinderat kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsteher zusammenberufen worden ist. Auf den Antrag des vierten Teils der Mitglieder, und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat entweder selbst zusammenzubrufen oder den Vorsteher zu dessen Zusammenberufung anzuweisen. Die Zusammenberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der zur Beratung kommenden Gegenstände, und, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens drei Tage vorher. Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeinderats, ein für allemal bestimmt werden; die Gegenstände der Beratung sind aber auch dann, wenn dieselben nicht dringend sind, wenigstens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderats hat das Recht, Anträge und Vorschläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Beratung zu bringen. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister und durch diesen drei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgeteilt sind, auf den Antrag des Bürgermeisters oder auch nur eines Mitgliedes bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

**Zu Artikel 4 des Entwurfs.**

## § 64.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats und der Bürgermeistereiversammlung tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Wenn der Gemeinderat, nachdem er zur Beratung ein und desselben Gegenstandes zweimal vorschriftsmäßig zusammenberufen ist, beide Male nicht in beschlussfähiger Zahl erscheint, so beschließt an Stelle desselben der Kreisauschuß. Wer nicht

**Entwurf.****Artikel 3.**

Dem § 62 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

„Bei den Sitzungen des Gemeinderates findet beschränkte Öffentlichkeit statt. (T) Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Mitglieder der Gemeinde (§ 12) beiwohnen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses:

1. Bei (T) ist zuzusetzen:

„bei Gemeinden, die weniger als 2000 Einwohner haben, indes nur, wenn der Gemeinderat es beschliesst.“

2. Als Absatz 2 und 3 zuzusetzen:

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung; er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend welcher Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirtshäusern oder Schenken abgehalten werden.

**Artikel 4.**

§ 64 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.“

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden

**Jetzige Fassung.**

mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderats verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

**Zu Artikel 5 des Entwurfes.****§ 110.**

Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderate nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet:

1. aus den im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigentümern;
2. aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes; und
3. aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Kreisauschuß zu beschließen hat.

Die Bürgermeisterei-Versammlung muß aus wenigstens zwölf Mitgliedern bestehen; zur Ergänzung dieser Zahl werden, wo es nötig ist, nach Beschluß des Kreisauschusses, aus den einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf deren Größe, mehrere Abgeordnete gesendet.

Die Abgeordneten werden vom Gemeinderat einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben so lange Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, als sie Mitglieder des Gemeinderats sind. Ein Gemeindeverordneter, welcher in den Gemeinderat wiedergewählt ist (§ 49), wird jedoch dadurch noch nicht wieder Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

Die Beigeordneten werden zu den Beratungen der Bürgermeisterei-Versammlung eingeladen, haben jedoch in derselben kein Stimmrecht.

**Entwurf.**

den Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

**Artikel 5.**

Abjaß 1 Nummer 1 des § 110 erhält folgenden Wortlaut: „aus den im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigentümern, soweit sie zum Gemeinderate gehören;“

**Artikel 6.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

## Begründung.

Am 7. Juni 1907 hat das Haus der Abgeordneten, entsprechend einem Antrage der Abgeordneten Schulze-Belkum, Dr. Friedberg und Frhr. von Zedlitz, beschlossen,

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, inwieweit die Abänderung einzelner Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz geboten ist“.

Wie schon durch die Erklärungen der Staatsregierung in der erwähnten Sitzung und in der späteren Verhandlung über die denselben Gegenstand betreffende Interpellation des Abgeordneten Linz (Druckf. des Abg.-Hs. 1907 S. 5463 ff., 1908 S. 4843 ff.) zum Ausdruck gebracht wurde, konnte eine Reformbedürftigkeit der Rheinischen Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nur im engen Umfange anerkannt werden. Trotz der tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen, welche die Rheinprovinz seit der Zeit der Emanation jener Gemeindeordnung erfahren hat, und trotz der mannigfachen Einflüsse, welche später ergangene Gesetze ausgeübt haben, haben sich die rheinischen Bürgermeistereien und Gemeinden im Rahmen des geltenden Gemeindeverfassungsgesetzes in durchaus befriedigender Weise entwickelt. Insbesondere hat die Bürgermeistereiverfassung mit der Ernennung der Bürgermeister in mehr als hundertjähriger Geschichte eine Lokalverwaltung von allseitig anerkannter Vorzüglichkeit geschaffen.

Unter diesen Umständen konnte es nicht die Aufgabe der Staatsregierung sein, die rheinische Landgemeindeordnung über das Maß des hervorgetretenen praktischen Bedürfnisses hinaus abzuändern.

Als wichtigsten Gegenstand der Reform behandelt die aus den Erwägungen der Staatsregierung hervorgegangene Novelle das Institut der „Meistbegüterten“ in der Gemeinde- und Bürgermeistereivertretung.

Nach § 46 der Gemeindeordnung gehören zum Gemeinderate neben den gewählten Berordneten die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz mindestens 50 Taler an Hauptgrundsteuer jährlich zahlen und die im § 35 a. a. O. bezw. im Artikel 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen. Die meistbegüterten Grundeigentümer sind nach § 110 der Gemeindeordnung auch Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung.

Die Zahl derjenigen Personen, welche mehr als 50 Taler Hauptgrundsteuer entrichteten, war bei Erlaß der Gemeindeordnung verhältnismäßig gering, denn nach dem damals geltenden Grundsteuergesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (G. S. S. 30) lag der Schwerpunkt der Veranlagung bei den Liegenschaften, während die Gebäude nur nebensächlich mit erfaßt wurden. Infolgedessen betrug die für die Rheinprovinz veranlagte Steuer nur  $4\frac{1}{2}$  Millionen Mark.

Dies änderte sich, als durch das Gesetz, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253) und durch das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, von demselben Tage (G. S. S. 317) für die Liegenschaften und für die Gebäude je eine besondere Steuer eingeführt worden war, und als im Verfolg dieser gesetzlichen Reform an die Stelle des das Meistbegütertenrecht begründenden Hauptgrundsteuerbetrages von 50 Talern ein gleich hoher Betrag an Grund- und Gebäudesteuer trat. Das Soll an Grund- und Gebäudesteuer betrug in der Rheinprovinz nunmehr 7 Millionen Mark; von diesem Betrage entfielen rund 5 Millionen auf die Liegenschaften und 2 Millionen auf die Gebäude. Die Zahl der meistbegüterten Grundeigentümer, welche mindestens 50 Taler an Grund- und Gebäudesteuer entrichteten, mußte sich hiernach entsprechend erhöhen.

Durch die Ausdehnung der Industrie auf das platte Land haben sich die Verhältnisse weiter verschoben. Solange die Landwirtschaft vorherrschend blieb, war die Gebäudesteuer nach den Bestimmungen der §§ 7 ff. des Gebäudesteuergesetzes auf dem Lande eng beschränkt. Als aber mit der Ausdehnung der Industrie Miets Häuser auf dem Lande errichtet wurden, war auch hier wie in den Städten nach § 6 des Gebäudesteuergesetzes der Mietswert der Veranlagung zugrunde zu legen. Da der Mietswert nach den Mietspreisen der dem Veranlagungsjahr vorausgegangenen zehn Jahre abgemessen und die Veranlagung in fünfzehnjährigen Perioden revidiert wird (§ 20 des Gebäudesteuergesetzes), mithin auch die Mietspreiserhöhungen berücksichtigt werden, ist der Betrag der Gebäudesteuer in den Industriegebieten ständig gestiegen. Die Gebäudesteuer hat daher auf dem platten Lande des industriellen Teiles der Rheinprovinz gegenwärtig eine erheblich größere Bedeutung als zurzeit ihrer ersten Veranlagung. Dagegen hat sich die Grundsteuer, deren Veranlagung keiner Revision unterworfen ist, infolge der Verwendung von Liegenschaften zu Hofräumen und Hausgärten sowie zu Eisenbahnanlagen, Chausseen und anderen Verkehrswegen dauernd vermindert.

In welchem Umfange infolge dieser veränderten Verhältnisse die meistbegüterten Grundeigentümer gegenwärtig Mitglieder der Gemeinderäte und der Bürgermeistereiversammlungen sind, ergeben folgende Beispiele:

Name der Gemeinde	Kreis	Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	Davon sind Meist- begüterte
Borbeck . . . . .	Essen-Land	64	36
Alteneffen . . . . .	"	50	20
Rotthausen . . . . .	"	44	20
Kray . . . . .	"	43	19
Homburg . . . . .	Düsseldorf-Land	19	12
Rath . . . . .	"	40	22
Wardt . . . . .	Mörs	33	21
Neuenahr . . . . .	Ahrweiler	26	8
Binsfeld . . . . .	Düren	12	6
Laurensberg . . . . .	Aachen-Land	21	9
Rondorf . . . . .	Cöln-Land	36	17

Name der Landbürgermeisterei	Kreis	Anzahl der Mitglieder der Bürger- meisterei- versammlung	Davon sind Meist- begüterte
Stoppenberg . . . . .	Essen-Land	38	26
Altenessen . . . . .	"	32	20
Kellinghausen . . . . .	"	16	11
Kupferdreh . . . . .	"	18	10
Angermund . . . . .	Düsseldorf-Land	18	8
Hubbelrath . . . . .	"	51	41
Neuenahr . . . . .	Ahrweiler	22	8
Binsfeld . . . . .	Düren	18	10
Weilerswift . . . . .	Euskirchen	16	10
Brühl . . . . .	Cöln-Land	32	16
Godesberg . . . . .	Bonn-Land	29	18

Die Zahlen zeigen, daß die meistbegüterten Grundeigentümer in vielen Gemeinderäten und Bürgermeistereiversammlungen die absolute Majorität erlangt haben, in einzelnen Bezirken sogar so zahlreich vorhanden sind, daß die übrigen Mitglieder nur noch einen geringen Bruchteil bilden.

Eine äußerliche Folge dieser übermäßigen Vermehrung der meistbegüterten Grundeigentümer ist der große Umfang der Gemeinderäte und Bürgermeistereiversammlungen, von denen einige mehr Mitglieder zählen als die Stadtverordnetenversammlungen mancher großen Städte. Lebhaftige Klage wird ferner darüber geführt, daß ein Teil der Meistbegüterten regelmäßig den Beratungen fernbleibt und hierdurch eine ständige Beschlußunfähigkeit herbeiführt, denn die Gemeinderäte und Bürgermeistereiversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Diese Mißstände werden erheblich verschärft durch die Beobachtung, daß die meistbegüterten Grundeigentümer ihr Privileg nicht überall dazu benutzen, um die Interessen ihres Kommunalverbandes zu fördern. Da die Zunahme der Meistbegüterten in den industriellen Gemeinden hauptsächlich auf das Anwachsen der Gebäudesteuer zurückzuführen ist, hat sich vornehmlich die Stimmenzahl der Hausbesitzer vermehrt; unter diesen finden sich wieder manche Bauunternehmer und Grundstückspekulanten, welche in der Gemeinde garnicht oder nicht dauernd angefahren sind und deshalb nur an denjenigen kommunalen Maßnahmen Interesse haben, die für die Bodenwerte von Einfluß sein können. Wiederholt ist beobachtet worden, daß meistbegüterte Grundeigentümer dieser Art im Gemeinderate und in der Bürgermeistereiversammlung bei der Beratung von Steuervorlagen, von Fluchtlinienfestsetzungen und ortstatutarischen Maßnahmen ihr Sonderinteresse vorangestellt und zum Nachteil der Allgemeinheit zur Geltung gebracht haben. Die Tatsache, daß eine Anzahl der meistbegüterten Grundeigentümer nicht zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt ist, läßt überdies das Privileg in seinem bisherigen Umfange noch bedenklicher erscheinen, weil die Grund- und Gebäudesteuer im Gegensatz zur Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der Schulden veranlagt wird.

Die geschilderten Verhältnisse lassen den vielfach — auch im Landtage (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 18. Februar 1898, 20. Februar und 7. Juni 1907, 3. April 1908)

— ausgesprochenen Wunsch berechtigt erscheinen, daß die Vorrechte der meistbegüterten Grundeigentümer einer Neuregelung unterworfen werden mögen.

Eine vollständige Beseitigung des Meistbegütertenrechts ist von den Vertretern der verschiedenen Parteien des Abgeordnetenhauses (Sten. Ber. 1908 S. 4848, 4851, 4918) im Einklang mit der Auffassung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz und der rheinischen Provinzialbehörden nicht für zweckmäßig erachtet worden. Für die Aufhebung des Privilegs ließe sich der Umstand anführen, daß — abgesehen von einem vergleichbaren Vorrechte des Grundbesitzes in der Hannoverschen Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 (§ 54) — die preußischen Landgemeindeordnungen eine geborene Mitgliedschaft in den Repräsentativorganen der Gemeinden nicht kennen (Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897 S. 177), und daß die moderne Entwicklung immer mehr zur reinen Wahlrepräsentation führe. Andererseits verdient die mehr praktische Erwägung, daß gegenüber den fluktuierenden Elementen einer in fortschreitendem Maße industriell sich entwickelnden Provinz, wie der Rheinprovinz, der stabile Grundbesitz im Interesse des Gemeindeganges in seinem Einflusse zu wahren sei, ernste Beachtung. Dementsprechend lehnt der Entwurf eine vollständige Aufhebung des Meistbegütertenrechts, welche der Verband der Vereine der Bürgermeister und Gemeinden in der Rheinprovinz in seinen Petitionen empfiehlt, ab. Vielmehr verfolgt er das Ziel, den Schwerpunkt des Vorrechts wieder mehr in den ländlichen Grundbesitz zu verlegen und gleichzeitig ein Ueberwiegen des gewählten Elements durch eine Kontingentierung der Wahlstimmen sicherzustellen. Diesem Ziel entsprechen die in Art. 2 unter I Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 formulierten Voraussetzungen des Meistbegütertenrechts im Gemeinderate, wonach einmal von dem zur Mitgliedschaft berechtigenden Mindestsatz der Grund- und Gebäudesteuer (150 Mk.) wenigstens 75 Mk. auf die Grundsteuer entfallen müssen, und wonach fernerhin die Zahl der Meistbegüterten im Gemeinderate die Hälfte der gewählten Verordneten nicht überschreiten darf. Was die erste Voraussetzung anbelangt, so sind bei den Landtagsverhandlungen die Ansichten über die Frage, ob die Gebäudesteuer bei der Feststellung des Mindeststeuersatzes von 150 Mk. gänzlich oder nur teilweise auszuschalten sei, auseinandergegangen (Sten. Ber. Abg. Ss. 1908 S. 4847, 4851, 4918). Die angestellten Erhebungen haben aber ergeben, daß die völlige Ausschaltung der Gebäudesteuer in den industriell entwickelten Landgemeinden und Bürgermeistereien vielfach zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes vor dem industriellen führen würde; andererseits ergab § 1 des Gesetzes, betr. die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, vom 6. Juni 1900 (G. S. S. 147) mit seiner Halbteilung des für diesen Wahlverband erforderlichen Mindeststeuersatzes auf Grund- und Gebäudesteuer einen brauchbaren Vorgang auch für den vorliegenden Fall. Hinsichtlich der zweiten oben erwähnten Voraussetzung für die fernere Anerkennung der geborenen Mitgliedschaft im Gemeinderate konnte sich, abgesehen von der in dem Vorschlage selbst gelegenen Billigkeit, die entsprechende Kontingentierungsvorschrift in § 54 Abs. 2 der Hannov. Landgemeindeordnung zur Nachbildung empfehlen. Von der Erwägung aus, daß das hier fragliche Vorrecht nicht dem völlig verschuldeten Grundbesitz eingeräumt werden darf, hat der Entwurf (Art. 2 I Abs. 1 Nr. 2) die praktisch freilich nur wenig ins Gewicht fallende neue Voraussetzung aufgestellt, daß nur der zur Staatseinkommensteuer veranlagte meistbegüterte Grundbesitzer geborenes Mitglied des Gemeinderats sein darf. Infolge richtiger Durchführung des Standpunkts, nach dem der Grundbesitz seine bevorrechtigte Stellung in der Kommunalvertretung nicht verlieren dürfe, mußte der Entwurf von weiteren einengenden Vorschriften, etwa der Voraussetzung eines Wohnsitzes in der Gemeinde, absehen.



Fraglich konnte bei der so eingeschränkten Zulassung geborener Mitglieder zum Gemeinderat die Rückwirkung auf die Zusammensetzung der Bürgermeistereiversammlung sein. Entsprechend der Konstruktion des § 110 der rheinischen Landgemeindeordnung durfte der Entwurf (Art. 5) zwar ohne Bedenken nur denjenigen Grundeigentümern, welche nach Art. 1 der Novelle fernerhin als geborene Mitglieder des Gemeinderats zugelassen werden sollen, den Eintritt in die Bürgermeistereiversammlung gewähren; indessen konnte die Frage entstehen, ob nicht auch in der Bürgermeistereiversammlung eine Kontingentierung der Birikstimmen im Verhältnis zu der Zahl der Gemeindeverordneten und der gewählten Abgeordneten Platz greifen müsse. Der Entwurf hat von einer solchen weiteren Kontingentierung in der Erwägung abgesehen, daß sie häufig zu einer ungerechtfertigten Verschiebung des Einflusses unter den verschiedenen, der Bürgermeisterei angehörigen Gemeinden führen müßte. Denn wenn Art. 2 I a. E. infolge richtiger Durchführung seiner Grundanschauung das Rangverhältnis unter den kontingierten Birikstimmen nach der Höhe der Grundsteuer bestimmt, so würde eine entsprechende Rangordnung in der Bürgermeistereiversammlung vielfach dazu führen, daß die Meistbegüterten aus einer Gemeinde der Bürgermeisterei, um nicht das Stimmenkontingent zu überschreiten, zu Gunsten derjenigen aus einer anderen Gemeinde ausscheiden müßten, so daß die letztere Gemeinde vor der ersteren in der Vertreterzahl begünstigt würde.

Im praktischen Erfolge würde bei Durchführung des Art. 2 unter I und des Art. 5 die Zahl der Meistbegüterten im Gemeinderat und in der Bürgermeistereiversammlung gegenüber den Gesamtmitgliedern dieser Korporationen in den oben tabellarisch behandelten Fällen nach Maßgabe der folgenden Tabellen eingeschränkt werden.

Name der Gemeinde	Kreis	Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats	Davon (Spalte 3) sind Meistbegüterte	In Zukunft werden sich bei Durchführung des Entwurfs die Zahlen in Spalte 3 und 4 so ändern:	
				a. Gesamtzahl	b. Meistbegüterte
1	2	3	4	5	
Vorbeck . . . . .	Essen-Land	64	36	37	7
Altenessen . . . . .	"	50	20	31	1
Rotthausen . . . . .	"	44	20	26	2
Kray . . . . .	"	43	19	28	4
Homburg . . . . .	Düsseldorf-Land	19	12	10	3
Kath . . . . .	"	40	22	27	9
Wardt . . . . .	Mörs	33	21	18	6
Neuenahr . . . . .	Ahrweiler	26	8	18	0
Binsfeld . . . . .	Düren	12	6	9	3
Laurenberg . . . . .	Aachen-Land	21	9	16	4
Rondorf . . . . .	Cöln-Land	36	17	27	9

Name der Bürgermeisterei	Kreis	Gesamtzahl der Mitglieder der Bürger- meistereiver- sammlung	Davon (Spalte 3) für Meistbe- güterte	In Zukunft werden sich bei Durchführung des Entwurfs die Zahlen in Spalte 3 und 4 so ändern:	
				a. Gesamtzahl	b. Meistbegüterte
1	2	3	4	5	
Stoppenberg . . . . .	Essen-Land	38	26	16	4
Altenessen . . . . .	"	32	20	13	1
Kellinghausen . . . . .	"	16	11	13	8
Kupferdreh . . . . .	"	18	10	12	4
Angermund . . . . .	Düsseldorf-Land	18	8	15	5
Hübelrath . . . . .	"	51	41	13	3
Neuenahr . . . . .	Ahrweiler	22	8	14	0
Binsfeld . . . . .	Düren	18	10	15	7
Weilerzwist . . . . .	Euskirchen	16	10	12	3
Brühl . . . . .	Cöln-Land	32	16	24	8
Godesberg . . . . .	Bonn-Land	29	18	19	8

Aus diesen Tabellen ergibt sich, wie stark sich der Einfluß der vorgeschlagenen Bestimmungen, insbesondere in den industriellen Gemeinden und Bürgermeistereien im Sinne einer Verringerung sowohl der übergroßen Vertreterzahl, als auch der Zahl der geborenen Mitglieder in den Vertretungskörpern geltend machen würde. In beiden Beziehungen würde die Wirkung eine den Zielen des Entwurfs durchaus entsprechende sein.

Weiterhin erschien es unbedenklich, gelegentlich des Erlasses einer Novelle den rheinischen Landgemeinden das bisher vorenthaltene Recht der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen einzuräumen. Demzufolge ist § 62 der Rheinischen Landgemeindeordnung durch eine dem § 109 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 entsprechende Vorschrift ergänzt worden.

Ferner erheischte § 64 der rheinischen Landgemeindeordnung — in Verbindung mit § 33 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes —, wonach im Falle einer wiederholten Beschlussunfähigkeit bei Zusammenberufung des Gemeinderats eine ergänzende Beschlussfassung des Kreis Ausschusses eintreten soll, eine Abänderung. Wenn auch diese Bestimmung durch die Einschränkung des Vorraths der Meistbegüterten, welche wegen ihres Fernbleibens von den Sitzungen der Gemeinderäte und Bürgermeistereiversammlungen häufig zur Beschlussunfähigkeit beigetragen haben, und durch die damit zusammenhängende Verkleinerung dieser Körperschaften an Anwendungsgebiet verlieren wird, so ist sie doch kaum vereinbar mit dem Prinzip der Selbstverwaltung, auf welchem die Landgemeindeordnung beruht. Es erschien demgemäß geboten, in Art. 4 des Entwurfs sie durch die Bestimmung der übrigen Landgemeindeordnungen zu ersetzen, wonach bei der zweiten Zusammenberufung nach einmaliger Beschlussunfähigkeit die erschienene Anzahl der Vertreter ohne weiteres beschlußfähig sein soll (vergl. L. G. D. vom 3. Juli 1891 § 106). Gleichzeitig war der anderweite, teils unklare, teils obsoletere Inhalt des § 64 a. a. D. durch eine dem § 107 der L. G. D. vom 3. Juli 1891 entsprechende Bestimmung zu ersetzen (vergl. Dr. Schmidt, die Verfassung der rheinischen Landgemeinden uff., 3. Aufl. 1907 S. 165). Indem § 111 der rheinischen Landgemeindeordnung für die Normierung der rechtlichen Verhältnisse der Bürgermeistereiversammlungen auf die für die Gemeinderäte geltenden entsprechenden Bestimmungen Bezug nimmt, wird

die neue Vorschrift des Art. 4 ohne weiteres auch für die Verhandlungen der Bürgermeistereiverfassungen Anwendung finden (vergl. Dr. Schmidt, a. a. O. S. 333/4).

Erschienen die drei oben erörterten Materien für eine Reform am wichtigsten, so machten andere weniger erhebliche Bestimmungen eine Abänderung gelegentlich des Erlasses einer neuen Novelle wünschenswert.

Hierher gehört § 41 der Landgemeindeordnung, der die Führung einer Gemeinderolle durch den Gemeindevorsteher vorsieht, eine Anordnung, die wegen der Vorschriften über die Führung der Wählerlisten entbehrlich erscheint (Sten. Ber. Abg.-Hs. 1907 S. 5449, Schmidt a. a. O. S. 83). Artikel 1 will demgemäß § 41 einfach aufheben.

Nachdem durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entsch. Bd. 42 S. 134) festgestellt worden ist, daß nach § 55 der rheinischen Landgemeindeordnung, im Gegensatz zu den anderen Gemeindeverfassungsgesetzen, bei den Gemeindevahlen eine erforderlich werdende Stichwahl nur im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl erfolgen dürfe, sind Schwierigkeiten bei den Gemeindevahlen namentlich in den größeren industriellen Landgemeinden im Hinblick auf die große Anzahl der Wähler hervorgetreten; deshalb hat der Verband der Bürgermeister und Gemeinden in der Rheinprovinz mit Recht eine Abänderung des § 55 im Wege der Anlehnung an § 62 der L. G. O. vom 3. Juli 1891 (vergl. auch § 33 der L. G. O. für Hessen-Nassau vom 4. August 1897) angeregt. Bei Uebernahme der Fassung in Artikel 2 II des Entwurfs aus den obengenannten Vorbildern sind Einzelheiten fortgeblieben, aus denen eine unnötige Beengung der Wahlformen entnommen werden könnte. Der Schlußsatz der Nr. II des Art. 2 entspricht dem § 63 Abs. 1 der L. G. O. vom 3. Juli 1891.

In der Praxis sind durch das Fehlen einer Vorschrift, nach der bei Ergänzungswahlen die ergänzten Gemeindevorordneten bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit bleiben sollen, Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß der Gemeinderat während des Verlaufs eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Gültigkeit von Gemeindevahlen nicht vollzählig zusammenkommen konnte. Diesem Mangel will Art. 2 Nr. III abhelfen, der sich an § 64 der L. G. O. vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 27 der rheinischen Städteordnung und § 53 der rheinischen Kreisordnung anlehnt.

Mit Rücksicht auf die Abänderungen, die durch die Novelle in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Bürgermeistereiverfassungen eintreten werden, empfiehlt sich eine Hinausschiebung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes, welcher demgemäß in Art. 6 auf den 1. Oktober 1909 bestimmt worden ist.

**Anlage 30.**

(Drucksachen. Nr. 31.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

### Gefuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regreßansprüchen der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 haften die in der Spalte 5 nachfolgender Zusammenstellung aufgeführten Personen der Berufsgenossenschaft gegenüber für die durch die bezüglichen Unfälle bedingten Aufwendungen. Die Ersatzpflichtigen haben gegen die ihnen mitgeteilten Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes, daß die Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht würden, auf Grund des § 148 a. a. D. die Beschlußfassung des Provinziallandtages darüber angerufen, ob die Ersatzansprüche weiter verfolgt werden sollen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung der bezüglichen Anträge und Einwendungen gemäß Spalte 10 erwähnter Zusammenstellung beschließen, daß die in Frage stehenden Regreßansprüche geltend zu machen sind.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,  
Landeshauptmann.

## Zusammenstellung von Gesuchen um Abstandnahme von der Verfolgung

Ufde. Nr.	Des Verletzten a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Kennzeichen	Des Anfalles a) Veranlassung und Hergang b) Verletzung bzw. Folge	Entschädigung Art und Höhe	Des Haftpflichtigen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des L. u. V. G.	
				a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Ob in der Hauptsache Eigentümer oder Pächter	Vermögensverhältnisse a) Jahreseinkommen b) Ob gegen Haftpflicht versichert
1	2	3	4	5	6
1	a) Schauß, Christina b) Ackergehilfin, Tochter des Unternehmers. c) Meßen d) 25. 772	a) Die Schauß wurde am 10. Dezember 1906 beim Betriebe der Dreschmaschine von der Kuppelstange, deren Verdeckung nur lose anlag und nicht befestigt war, erlöst, nachdem sie beim Uberschreiten der Stange die Verdeckung abgestoßen hatte. b) Bruch beider Knochen des rechten Unterschenkels.	An Rente 168,90 M. Kosten . 104,60 „ Zus. 273,50 M. Die Rente ist aufgehoben.	a) Schauß, Lorenz b) Akerer c) Meßen d) Pächter	a) 1200-1350 M. b) Rein! Hat Schulden 3000 M. allein an Hypotheken.
2	a) Böhagen, Peter b) Knecht c) Rayen d) 18. 1341	a) Böhagen hatte am 10. Dezember 1907 beim Dreschen die Pferde anzutreiben. Als er die Peitsche aufheben wollte, rutschte er aus und geriet mit dem linken Unterschenkel in die Verkuppelung, die nicht verdeckt war. b) Quetschung des linken Unterschenkels.	An Rente vom 12. März 1908 bis 25. Mai 1908, Tag der Aufnahme in das Krankenhaus, 50%, jährlich 250,20 M., monatlich 20,85 M. Vom Tage nach der Entlassung bis auf weiteres 30%, jährlich 150 M., monatlich 12,50 M. Bis Ende Dezember 1908: Rente . . 111,55 M. Kosten des Heilverfahrens . . 156,60 „ Summa 268,15 M.	a) Kamp, Tillmann b) Akerer c) Rayen d) Akerer	a) 2000 M. b) Ja! Schweizerische Unfall-Versicherungsgesellschaft in Winterthur.

## von Regressansprüchen der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmung, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme	Beschluss des Genossenschaftsvorstandes		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtages angerufen worden mit folgenden Einwendungen	
		Datum	Ob der Anspruch geltend zu machen ist	am	
7	8	9		10	
Nichtbefestigung der Verdeckung der Kuppelstange an der Dreschmaschine.	Das Pferd habe plötzlich beim Anschirren angezogen, bevor der Sohn rufen bzw. die Verletzte auf den Zuruf antworten konnte.	9. Febr. 1909	Ja!	19. Mai 1908	Sch. hat den Provinziallandtag sofort angerufen, nachdem die B.G. ihm mitteilte, sie beabsichtige, ihn regreßpflichtig zu machen. (Einwendungen siehe Spalte 8.)
Die Verkuppelung des Gepfels war nicht verdeckt. Der Betriebs-Unternehmer war selbst beim Dreschen in der Scheune beschäftigt. U. V. V. I Nr. 5.	Der Knecht habe sich über den von den Pferden angetriebenen Balken gelegt und seine Füße gerade auch an der Stelle, wo die Kuppelung war, über die Erde schleifen lassen. Mit Bestimmtheit könne er (der Unternehmer) nicht behaupten, daß die Verkuppelung in Ordnung war.	8. Sept. 1908	Ja!	3. Jan. 1909	Einwendungen wie Spalte 8.

Zfde. Nr.	Des Verletzten a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Kennzeichen	Des Unfalles a) Veranlassung und Hergang b) Verletzung bezw. Folge	Entschädigung Art und Höhe	Des Haftpflichtigen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des L. u. B. G.	
				a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Ob in der Hauptsache Eigentümer oder Pächter	Vermögensverhältnisse a) Jahreseinkommen b) Ob gegen Haftpflicht versichert
1	2	3	4	5	6
3	a. Banken, Heinrich b. Ackerhilfe, Sohn des Unternehmers c. Süssgerath d. 42-951	a. Es sollte am 5. September 1907 versucht werden, wie die neu angekommene Dreschmaschine aufzustellen wäre. Sie wurde in Betrieb genommen; die unverdeckte Stange erfasste den Kopf. b. Hautwunde am rechten Schlüsselbein. Verletzung am rechten Arme, Schulter, Seite, Oberschenkel.	170,40 M.	a. Banken, Hermann b. Ackerer c. Süssgerath d. Pächter	a. 900 M. b. nein
4	a. Engels, Josef b. Tagelöhner c. Belmide d. 29-834	a. Am 1. Juni 1907 hatte Engels beim Betriebe der Hackelmaschine die Walzen ausgerückt, um die Verstopfung der Walzen zu beseitigen. Als er nun am Messerrad arbeitete, zog das Pferd am Göpel ohne Zutun des Unternehmers Hütte, der dieses beaufsichtigte, an und führte so den Unfall herbei. b. Schräge Schnittwunden am rechten Unterarm durch Weichteile und Sehnen, Verletzung der Finger und Abschneiden eines Teiles vom Ellenbogen.	220,20 M. jährlich, vom 1. Juni 1908 ab: 110,40 M. jährliche Rente.	a. Gebrüder Josef u. Heinz Hütte b. Land- und Gastwirte und Bäcker c. Belmide, Kreis Summersbach d. ? (Alten sind beim R.-B.-A. in Berlin).	a. 600 M. als Landwirtschaft b. ?

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmung, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme	Beschluss des Genossenschaftsvorstandes		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtages angerufen worden mit folgenden Einwendungen	
		Da- tum	Ob der Anspruch geltend zu machen ist	am	
7	8	9		10	
Schutzvorrichtung über der Wellenverbindung zwischen Göpel und Dreschmaschine war nicht befestigt und zum Teil nicht vorhanden. Ziffer 4 der U. B. B. bezw. Nr. 9 und 10 der Abbildung.	Schutzvorrichtung angeblich deshalb nicht angebracht, weil die neue Maschine nur provisorisch in Gang gesetzt werden sollte.	18. Dez. 1908	Ja!	10. Juli 1908 und 16. Jan. 1909	Er habe den Unfall nicht fahrlässig verschuldet, denn es habe sich nur um eine provisorische Anlage gehandelt, die niemals nach allen Richtungen hin fertig montiert werden könne. Zudem sei die Inanspruchnahme für ihn als kleinen Landwirt eine Härte.
a. Es war keine Ausrückvorrichtung für die ganze Maschine angebracht. b. Hütte hat den Arbeiter gemäß einleitender Vorschrift Seite 3 der U. B. B. nicht auf I. Teil, Ziffer 16 der Vorschriften hingewiesen, wonach bei Störungen im Betriebe die Pferde abgehängt werden müssen. Engels war kein ständiger landwirtschaftlicher Arbeiter; grade deswegen hätte der Unternehmer ihm die U. B. B. bekannt geben müssen bezw. ihn nicht allein an der Maschine beschäftigen dürfen.	Weil die Maschine nicht gut arbeitete, habe Hütte das Pferd gehalten, ohne zu wissen, daß Engels daraufhin ohne weiteres an der Maschine gearbeitet habe. Bevor er das Pferd habe ausspannen können, sei das Unglück geschehen. Hütte rief den Provinziallandtag an.	9. Febr. 1909	Ja!	25. Jan. 1909	Wie Spalte 8.

Weiterer Bericht und Antrag.

Anlage 31.

(Druckfaden. Nr. 32.)

## Weiterer Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

### Regreßansprüche der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ersatzpflichtige Betriebsunternehmer.

Die in der umstehenden Nachweisung in der Spalte 5 genannten beiden Betriebsunternehmer sind nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 der Berufsgenossenschaft für die Aufwendungen haftbar, die sie für die beiden in den Spalten 3 und 4 näher bezeichneten Unfälle bis jetzt hat machen müssen und in Zukunft noch zu machen hat. Nachdem ihnen schriftlich mitgeteilt war, daß die Berufsgenossenschaft beabsichtige, die Ersatzansprüche gegen sie geltend zu machen, und die beiden Betriebsunternehmer diese Mitteilung und die gleichzeitig erfolgte Zahlungsaufforderung unbeantwortet gelassen hatten, wurde gegen sie die Klage erhoben. Das Landgericht zu Hechingen hat in erster Instanz die Klagen abgewiesen, weil der Beschluß, Ersatzansprüche geltend zu machen, nicht zu den laufenden, von dem Landeshauptmann geführten Geschäften des Genossenschaftsvorstandes zu rechnen sei, daß vielmehr der Genossenschaftsvorstand selbst, also der Provinzialausschuß einen solchen Beschluß ausdrücklich fassen müsse; da ein solcher Beschluß nicht vorliegt, mangle dem Kläger, die in § 148 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Voraussetzung. Gegen die beiden abweisenden Urteile ist Berufung bei dem Oberlandesgericht eingelegt. Wenn auch der Abweisungsgrund nicht als begründet angesehen wird, hat der Provinzialausschuß, um den vom Landgericht gerügten Mangel zu beseitigen, durch Beschluß vom 8. September 1908 dem Beschlusse des Landeshauptmanns, gegen die beiden Unternehmer die Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaft geltend zu machen, nachträglich seine Zustimmung erteilt. Gegen diesen Beschluß haben die beiden Unternehmer die Beschlußfassung des Provinziallandtags angerufen. Es liegt indessen kein Grund vor, dem Einspruche stattzugeben, zumal da die Unternehmer gegen Haftpflicht versichert sind.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Einspruch der Betriebsunternehmer Buck und Lenz gegen den Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. September 1908 zurückweisen.“

Düsseldorf, den 20. Februar 1909.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.



Vfde. Nr.	Des Verletzten	Des Anfalles	Entschädigung	Des Haftpflichtigen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des U. U. B. G.	
	a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Alterszeichen	a) Veranlassung und Hergang b) Verletzung bezw. Folge	Art und Höhe	a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Ob in der Hauptsache Eigentümer oder Pächter	Vermögensverhältnisse a) Jahreseinkommen b) Ob gegen Haftpflicht versichert
1	2	3	4	5	6
1	a) Röck, Kaver b) Knecht, c) Hylfosen d) 75. 740	a) Röck wurde bei der Arbeit an der Gähpfutter Schneidmaschine von der Transmission erfaßt. b) Bruch des rechten Unterschenkels. Amputation nach Injektion. Kniegelenk ist erhalten. Datum des Unfalles 21. April 1906.	Unfallrente: 100% ab 3. November 1906, vorher Krankenhausbehandlung; v. 1. Mai 1907, 66 2/3 % jährlich 240,00 M.	a) Bach, Johann, b) Ackerer und Brauereibesitzer c) Hylfosen, d) Eigentümer.	a) 3500 M. allein aus Landwirtschaft b) ja! Allgemeiner Stuttgarter Versicherungsverein.
2	a) Hipp, Luzia b) Dienstmagd, c) Wiesenstetten d) 78. 497	a) Hipp wurde vom Stellrad der Futter Schneidmaschine erfaßt, als sie eine lose Schraube befestigen wollte. b) Rechte Hand verletzt, später amputiert. Datum des Unfalles 14. Juli 1905.	Unfallrente ab 14. Oktober 1905 bis 14. Juli 1906 100% = 247,20 M. Vom 15. Juli 1906 ab 75% = 185,40 M.	a) Lenz, Lorenz, b) Ackerer und Wirt, c) Weisdorf.	a) 3050 M. b) ja! Securitas Berlin.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmung, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme	Beschluss des Genossenschafts-Vorstandes		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtages angerufen worden mit folgenden Einwendungen	
		Da- tum	Ob der Anspruch geltend zu machen ist	am	
7	8	9		10	
a. Fehlen der Transmissions- absperrung. b. Unfallverhütungsvor- schriften Teil I Nr. 8.	1. Unfallverhütungsvor- schriften seien nicht genügend bekannt ge- macht worden. (Unzutreffend). 2. Die Schutzvorrichtun- gen seien bestellt, aber nicht zur rechten Zeit geliefert worden.	8./9. Sept. 1908 bezw. 18. Jan. 1907	Ja!	30. Jan. 1909	Die Beschlussfassung ist ohne nähere Begrün- dung angerufen.
a. Fehlen der Schutzvorrich- tungen. b. § 6 der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 22. Juni 1900. Lenz ist wegen fahrlässiger Körper- verletzung vom Schöffsen- gerichte Haigerloch zu 20 Mark Geldstrafe verur- teilt worden.	(Einwendungen nicht näher begründet). Es sei kein ordnungs- mäßiger Beschluss des Vorstandes ergangen.	8./9. Sept. 1908 bezw. 12. Febr. 1907	Ja!	5. Febr. 1909	Der Unfall sei ledig- lich auf das fahrlässige Verhalten der Verletzten zurückzuführen. Der An- spruch der Berufsgenos- senschaft sei nunmehr ver- jährt, weil i. zt. ein ord- nungsmäßiger Beschluss nicht gefaßt worden sei.

**Anlage 32.**

(Drucksachen. Nr. 4.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags über die Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Verwaltung.

Der 48. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. März 1908 nach dem Antrage der I. Fachkommission beschlossen,

den Provinzialausschuß in Verbindung mit einer vom Provinziallandtag zu wählenden Kommission von 10 Mitgliedern mit der weiteren Prüfung der Frage zu beauftragen, in welcher Weise dem vermehrten Raumbedürfnisse Rechnung zu tragen ist. Dabei soll in erster Linie geprüft werden, ob die Gewinnung der erforderlichen Räume für den Provinziallandtag und Provinzialausschuß im Ständehaus und die Errichtung eines neuen Gebäudes für Verwaltungszwecke auf den der Provinz gehörenden Grundstücken an der Elisabethstraße oder am Bergerufer möglich und ratsam ist. Für die einzelnen Lösungen der Frage sollen Pläne aufgestellt und die Kosten ermittelt werden. Dem nächsten Provinziallandtag ist ein Bericht über das Ergebnis vorzulegen. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Kosten für die erforderlichen Vorarbeiten aus dem Betriebsfonds zu entnehmen, sowie ferner die Häuser Elisabethstraße 6 und 7 anzukaufen.

In die Kommission wurden gewählt die Herren Abgeordneten

Landrat Bötticher,  
Kaufmann Friderichs,  
Kaufmann Fusbahn,  
Kommerzienrat Hued,  
Landrat von Laer,  
Geheimer Kommerzienrat Michels,  
Kommerzienrat Dr. Neven Du Mont,  
Landrat Dr. zur Nieden,  
Oberbürgermeister Piecq,  
Oberbürgermeister Spiritus.

Durch den Beschluß des Landtages war den Arbeiten des Provinzialausschusses und der zugewählten Kommission der Weg gewiesen. Es war zu prüfen, ob möglich und ratsam sei:

I. die Gewinnung der erforderlichen Räume für Provinziallandtag und Provinzialausschuß im Ständehaus,

II. die hierdurch erforderlich werdende Errichtung eines neuen Gebäudes für die Verwaltung entweder

a) auf den Grundstücken der Provinz an der Elisabethstraße unter Zuziehung der eventl. anzukaufenden Häuser Nr. 6 und 7 oder

b) auf dem von der Stadt zum Kauf angebotenen Gelände am Bergerufer.

Da die eventl. anzukaufenden Häuser Elisabethstraße 6 und 7 nur bis zum 15. April 1908 an Hand gegeben waren, wurden seitens der Verwaltung zunächst nach genauer Feststellung des Raumbedarfes Skizzen für die Unterbringung der für Verwaltungszwecke erforderlichen Räume an der Elisabethstraße, und zwar auf den der Provinz bereits gehörenden Grundstücken zuzüglich der Häuser 6 und 7, deren Ankauf eventl. in Aussicht genommen war, gemacht. In einer am 13. April 1908 stattgehabten Sitzung des Provinzialausschusses und der Kommission kam man zu der Ueberzeugung, daß

„die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes an der Elisabethstraße nicht angängig sei und aus dem Kreise der weiteren Erwägung ausscheiden müsse“.

Die Skizzen ergaben nämlich, daß bei der äußersten Ausnutzung der Fläche und größter Einschränkung der Höfe, Flure etc. dort kaum mehr Raum geschaffen werden kann, als zurzeit schon nötig ist, daß eine Erweiterung nur durch Ankauf sehr teurer Hausgrundstücke möglich ist und daß es einem großen Teil der Räume an Luft und Licht mangle. Das hat seinen Grund darin, daß in einen enggebauten Baublock eingebaut werden muß. Es wurde demgemäß von dem Ankauf der Häuser Elisabethstraße 6 und 7 abgesehen.

Aus den gleichzeitig vorgelegten Skizzen für die Gewinnung von Räumen für Provinziallandtag und Ausschuß im Ständehaus entnahmen der Provinzialausschuß und die Kommission, daß eine solche Lösung bei Benutzung des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses wohl möglich sei. Es wurde deshalb beschlossen, entsprechend dem Auftrag des Provinziallandtages, diesen Gedanken weiter zu verfolgen und einen engeren Wettbewerb zwischen 4 Architekten zu veranstalten. Weiter wurde beschlossen, daß seitens der Verwaltung ein Entwurf für die bauliche Umgestaltung des Ständehauses nur für Bureauzwecke ausgearbeitet werden solle.

Das Ergebnis des Wettbewerbes ist aus dem als Anlage abgedruckten Protokoll über die Sitzung des Preisgerichtes vom 1. November 1908 zu ersehen. Das Urteil des Preisgerichtes über den als das Beste bezeichneten Entwurf, als dessen Verfasser sich der Architekt vom Endt aus Düsseldorf ergab, lautet:

Eine Kombination der Vorzüge des Projektes mit denjenigen seiner Variante wird eine Lösung der gestellten Bauaufgabe ergeben, die bei verhältnismäßig geringstem Eingriff in den gegenwärtigen Bestand die relativ beste ist, die vielleicht überhaupt für einen bloßen Umbau des Ständehauses erreicht werden kann.

Auf Grund dieses Urteils wurde zunächst der Architekt vom Endt beauftragt, seinen Entwurf nach den Anweisungen des Preisgerichtes mit der Variante zusammenzuarbeiten. Der hieraus entstandene Entwurf wurde sodann in einer Sitzung des Provinzialausschusses und der Kommission am 7. Dezember v. J. vorgelegt. Die Grundrisse sind als Blatt 1 und 2 hier abgedruckt.

Die Vergrößerung des Sitzungssaales, der im I. Obergeschoß bleibt, ist durch Zuziehung der Seitengänge und Hinausrückung der südlichen Wand — an der das Präsidium sich befindet — bis zum Flur erreicht. Er bietet so bei genügend breiten Gängen Raum für 300 Sitzplätze. Zur Erreichung einer guten Akustik ist der Platz des Präsidiums nischenartig ausgebildet.

Die entsprechend der Vermehrung der Sitzplätze erforderliche Vergrößerung des Foyers, des Lesezimmers und des Erfrischungsraumes ist durch Hinzunahme der jetzt für den Vorsitzenden

Anlage I.

des Provinziallandtags bestimmten Räume, die als Lesezimmer dienen sollen, und durch erhebliche Vergrößerung des jetzigen Lesezimmers zu einem großen Erfrischungsraum gewonnen; an letzteren schließen sich Räume für den Restaurateur an.

Auf dem gleichen Geschoß ist an der Südseite der Sitzungsaal des Provinzialausschusses untergebracht, der 3—4 Meter über die jetzige Bauflucht hinauspringt, die einzige Aenderung der Umfassungsmauer, gegen welche aber die Stadt Düsseldorf Einwendungen nicht erhebt. An ihn schließen sich rechts und links 2 große Kommissionenzimmer an und an diese auf der einen Seite die Räume für den Vorsitzenden des Provinzialausschusses, auf der andern diejenigen für den Vorsitzenden des Provinziallandtages und den Ober-Präsidenten. Auf dem gleichen Geschoß sind noch Schreibzimmer, ein Fernsprechzimmer und Toiletten.

Vier weitere große Kommissionenzimmer — von den Kommissionenzimmern ist eins so groß wie das jetzige Zimmer der I. Fachkommission, die andern sind um eine Achse größer — befinden sich im Erdgeschoß in Verbindung mit Referenten- und Sprechzimmern sowie Räume für den Landeshauptmann und die Oberbeamten. Gleichfalls im Erdgeschoß und zwar unmittelbar am Eingang ist das Landtagsbureau. Der Eingang und der Ausgang zum I. Obergeschoß bleiben an derselben Stelle wie jetzt, nur wird die Eingangshalle abgeändert, so daß die Garderobe gleich am Eingang untergebracht und eine bequeme Verbindung zwischen dem östlichen und westlichen Flügel des Hauses, die jetzt fehlt, geschaffen werden kann. Die Durchfahrt fällt fort, sie soll durch ein einfaches Vordach ersetzt werden. Das zweite Obergeschoß bleibt im wesentlichen unberührt und zur Unterbringung der Bureaus einer Abteilung, etwa der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verfügbar. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Pläne verwiesen. Die Kosten des Umbaus, einschließlich Anbringung einer Zentralheizung für das ganze Haus, sind überschläglich auf 650 000 Mark vom Projektverfasser berechnet.

In derselben Sitzung wurde der verlangte Entwurf für die bauliche Umgestaltung des Ständehauses zu Bureauzwecken vorgelegt. In diesem ist vorgesehen, den jetzigen Sitzungsaal durch Einziehen von Böden in den verschiedenen Stockwerken für Bureaus auszunutzen. Es würde wohl möglich sein, die jetzige Verwaltung einschließlich der Fürsorgeerziehung aber ausschließlich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterzubringen. Damit wären aber auch die Räume im wesentlichen besetzt und eine irgendwie erhebliche Vergrößerung ausgeschlossen. Es wurde deshalb beschlossen, von dem Umbau des Ständehauses zu Verwaltungszwecken abzusehen.

Dagegen fand der von dem Architekten vom Endt nach den Andeutungen des Preisgerichts umgearbeitete Entwurf allseitigen Beifall und es wurde beschlossen, die erste vom Provinziallandtag zur Prüfung vorgelegte Frage:

ob es möglich und ratsam sei, die erforderlichen Räume für Provinziallandtag und Provinzialausschuß im Ständehaus zu gewinnen, zu bejahen und mit der Stadt wegen Abgabe des Grund und Bodens an der Südfront des Ständehauses zu verhandeln. Hinsichtlich der zweiten Frage,

die hierdurch erforderlich werdende Errichtung eines neuen Gebäudes für die Verwaltung, ist oben bereits ausgeführt, daß die erste Alternative, Bebauung der Grundstücke an der Elisabethstraße ausgeschieden werden mußte. Es kam deshalb zunächst nur das Grundstück am Bergerufer in Betracht, welches im vorigen Jahr von der Stadt zum Preise von 50 Mark für das Quadratmeter und gegen Abtretung zweier Grundflächen an der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg angeboten war. Es wurde deshalb beschlossen:

wegen des Preises dieses Grundstücks und der von der Stadt verlangten Flächen zu verhandeln, gleichzeitig aber auch durch ein öffentliches Ausschreiben festzustellen, ob

nicht andere geeignete Grundstücke in nicht zu großer Entfernung vom Ständehaus zu haben sind."

Ferner sollte

der Architekt vom Endt mit der Ausarbeitung eines Entwurfes nebst Kostenüberschlag für ein Verwaltungsgebäude beauftragt werden und zwar sollte der Entwurf ergeben, die Kosten für ein solches für den gesamten Verwaltungsbedarf mit Dienstwohnung für den Landeshauptmann, für den Fall der Weglassung der letzteren und für ein Gebäude, welches nur die im Ständehaus befindlichen Abteilungen aufnehmen könnte, also ohne Fürsorgeerziehung.

Diese Beschlüsse sind ausgeführt worden.

Auf das Ausschreiben wegen Gewinnung eines andern geeigneten Grundstückes sind 10 Angebote eingegangen. Davon scheiden 4 aus, weil es sich um einzelne Häuser oder Grundstücke handelt, die viel zu klein sind; 5 andere können nach ihrer Lage nicht in Betracht kommen, das letzte würde an sich geeignet sein, es kostet aber über 1,3 Million Mark, kann also deshalb nicht in Frage gezogen werden.

Die Stadt stellt das Gelände am Bergerufer auch jetzt noch zum Preise von 50 Mark für das Quadratmeter zur Verfügung. Nach den angestellten Ermittlungen ist es richtig, daß am Bergerufer Grundstücke unter 100 Mark für das Quadratmeter nicht verkauft werden. Der geforderte Preis muß also als ein mäßiger bezeichnet werden. Das bestätigen auch die Angebote auf das ergangene Ausschreiben, die in viel weniger guten Gegenden außerhalb der die Stadt im Süden einschließenden Eisenbahndämme gleiche Preise verlangen, innerhalb derselben aber höhere.

Was die Grundstücke angeht, deren Uebertragung die Stadt verlangt, so gehören sie zum Areal der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Grafenberg. Diese hat zwar nicht zuviel Ackerland, immerhin können sie ohne erhebliche Beeinträchtigung der Anstaltsinteressen abgetreten werden. Es handelt sich um ein Stück am Jodesbusch, das ungefähr 10 Morgen groß ist, einen 20 — am Anfang zur Ueberwindung des Höhenunterschiedes etwas mehr — Meter breiten Streifen neben dem am Anstaltsterrain vorbei von der Mettmanner Provinzialstraße zum Jodesbusch führenden Weg und schließlich eine kleine Ecke des Gartens der Verwalterwohnung. Der Streifen soll zur Anlage einer breiten Promenade dienen, die in den Grafenberger Wald führt; die Ecke des Gartens soll beseitigt werden, weil sie den Verkehr sehr erschwert. Im ganzen kommt die Abtretung von etwas über 15 Morgen in Betracht. Nach den mit der Stadt gepflogenen Verhandlungen hat diese als Preis 4000 Mark für den Morgen geboten. Nach den in der Gegend stattgehabten Verkäufen muß der Preis als angemessen bezeichnet werden. Bestimmte Vorbehalte sind bezüglich des 20 Meter breiten Streifens zu machen. Die Stadt beabsichtigt zwar jetzt noch nicht dort Fluchtlinien zu bestimmen. Allein nachdem die Gemeinde Ludenberg, in der die Anstalt und das Grundstück liegt, eingemeindet ist, ist es doch nicht ausgeschlossen, daß das in absehbarer Zeit geschieht. Je nach der Entwicklung, welche die Gegend nimmt, wäre möglich, daß dann die Fluchtlinie nicht mit der neuen Grenze des Provinzterrains zusammenfällt, sondern in den 26 Meter breiten Promenadenweg, so daß ein sog. Pressstreifen entsteht. Für diesen Fall soll die Provinz das Recht haben, das freiwerdende Terrain für den jetzt gezahlten Verkaufspreis zurückzuerwerben. Weiterhin könnte nach Festlegung der Fluchtlinien die Provinz, wenn sie auf ihrem Anstaltsterrain baut, zu den Straßenherstellungskosten herangezogen werden. Es ist deshalb festgelegt, daß das nicht geschehen soll, wenn die Provinz auf dem Gelände nur der Heilanstalt dienende Bauten errichtet und Ausgänge nach den neuen Straßen nicht geschaffen werden; dabei

soll der jetzt zur landwirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstückes dienende Ausgang bestehen bleiben. Sodann muß verlangt werden, daß an der Grenze des höher gelegenen Anstaltsgrundstückes, soweit Gebäude und Gärten in Betracht kommen, nicht eine Böschung sondern Stützmauern angebracht werden, damit die Störung der Kranken durch das Publikum verhindert wird. Auch werden noch die Beträge für die Wiederherstellung der Einfriedigungen zu erstatten sein. Die genaue Fixierung dieser Bestimmungen wird dem Provinzialausschuß zu überlassen sein.

Unter diesen von der Stadt angenommenen Bedingungen kann die Abtretung zu dem angegebenen Preis erfolgen. Der Erlös wird rund 60 000 Mark betragen.

Den für den Ausbau des Ständehauses an der Südseite erforderlichen Streifen von 4 zu 15 Meter wird die Stadt unentgeltlich abtreten.

Es kann deshalb festgestellt werden, daß die Verhandlungen mit der Stadt zu einem durchaus befriedigenden Resultat geführt haben.

Wenn nun der Provinziallandtag beschließen sollte, ein neues Verwaltungsgebäude am Bergerufer zu errichten, so ist geboten, gleichzeitig das Augenmerk auf die Verwendung des Grundbesitzes an der Elisabethstraße zu richten. Es ist deshalb durch den königlichen Kreisbauinspektor Baurat Bongard hier selbst eine Abschätzung der Häuser vorgenommen worden. Darnach beläuft sich der Wert der sämtlichen Häuser, wie er sich aus den der Lage angemessenen Grundstückspreisen und den den Objekten entsprechenden Mietwerten ergibt, auf 435 050 Mark. Es wäre am erwünschtesten, wenn der ganze Grundbesitz zusammen verkauft werden könnte.

Nun wird die Landes-Versicherungsanstalt bei dem zu erwartenden Inslebentreten der Witwen- und Waisenversicherung eine erhebliche Ausdehnung ihrer Räume vornehmen müssen, die auf ihrem jetzigen Terrain nicht möglich ist. Der Vorstand ist deshalb auf das eventuelle Freiwerden der Häuser in der Elisabethstraße, von denen sich zur Friedrichstraße hin leicht eine Verbindung schaffen läßt, aufmerksam gemacht worden, und er hat erklärt, daß er gern bereit sei, dem Erwerb der Häuser näher zu treten, Hierdurch würde eine erhebliche Herabminderung der zum Neubau erforderlichen Barmittel erreicht. Das wird aber bedingen, daß der ganze Besitz an der Elisabethstraße verkauft wird.

Nachdem die vorerörterten Verhandlungen erledigt und der Entwurf für ein Verwaltungsgebäude am Bergerufer von dem Architekten vom Endt eingereicht war, trat der Provinzialausschuß mit der Kommission am 20. Februar 1909 zu einer weiteren Sitzung zusammen.

Von dem Entwurf des Architekten vom Endt sind der Lageplan und der Grundriß des Hochparterre als Blatt 3 und 4 abgedruckt. Ueber die Gesamtanlage gibt Auskunft, der als Anlage abgedruckte „Erläuterungsbericht“ des Projektverfassers.

Wie sich aus diesem ergibt, werden sich die gesamten Baukosten einschl. Einfriedigung, Trottoiranlage, Gartenanlage, Architektenhonorar u. für ein Verwaltungsgebäude für die ganze Verwaltung einschl. Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann belaufen auf 1 350 000 Mk. Dazu kommt für die Ergänzung des Inventars, Ausstattung der Räume u. ein

Betrag von . . . . .	50 000 „
und ferner die Kosten des Grunderwerbes (8300 qm zu 50 Mark = 415 000 Mark und die Straßenherstellungskosten 30 000 Mark) . . . . .	445 000 „
zusammen	1 845 000 Mk.

Dazu kommen die Kosten des Umbaus des Ständehauses — siehe oben — . . . . . 650 000 „

Die Gesamtkosten würden also betragen . . . . . 2 495 000 Mk.

Uebertrag 2 495 000 Mk.

Hiervon würden gedeckt:

- |   |            |           |
|---|------------|-----------|
| a) durch den Verkauf der von der Stadt verlangten Grundstücke in Graienberg . . . . . | 60 000 Mk. |           |
| b) aus dem Erlös der Grundstücke an der Elisabethstraße . . . . .                     | 435 000 „  | 495 000 „ |

so daß noch in bar zu decken blieben . . . . . 2 000 000 Mk.  
Der erforderliche Betrag wäre durch Anleihe aufzubringen, von dem die Erlöse aus den Verkäufen abzusetzen wären.

Nach dem Beschlusse vom 7. Dezember v. J. sollen die Kosten auch festgestellt werden für den Fall, a) daß ein Dienstwohngebäude nicht errichtet, b) daß die Abteilung für Fürsorgeerziehung in ihren jetzigen Räumen an der Elisabethstraße bleibt. Nach dem Erläuterungsbericht würden sich die Kosten in dem Falle a) um 245 000 Mark, in dem Falle b) um 85 000 Mark ermäßigen. Dabei ist zu bemerken, daß in beiden Fällen die Veräußerung des Grundbesitzes als Ganzes nicht möglich wäre und daß die nicht unerheblichen Beträge für diese Häuser von der Summe von 435 000 Mark abzusetzen wären.

Zu erörtern bleibt noch die Zeit der Bauausführung. Hierbei ist davon auszugehen, daß der nach Maßgabe der Volkszählung von 1910 im Jahre 1912 neu zu wählende Provinziallandtag im Frühjahr 1913 zum ersten Mal zusammentreten wird. Bis dahin müßte also dem durch die erhöhte Zahl der Abgeordneten vermehrten Raumbedürfnis Rechnung getragen sein. Es ist nun ferner in Betracht zu ziehen, daß mit dem Umbau des Ständehauses erst begonnen werden kann, wenn für die Verwaltung anderweit Räume geschaffen sind. Es müßte also mit dem Bau des Verwaltungsgebäudes am Bergerufer begonnen werden. Wenn nun der Landtag den Grundzügen der vorgelegten Pläne seine Zustimmung gibt und den Bau beschließt, so könnte im Frühjahr 1909 mit den Arbeiten am Bergerufer begonnen werden. Rechnet man nach Angabe des Architekten vom Endt für die Fertigstellung einen Zeitraum von nicht ganz 2 Jahren, so könnte nach dem Landtag im Frühjahr 1911 mit dem Umbau des Ständehauses begonnen werden. Für diesen muß mindestens 1 Jahr, vielleicht einige Monate mehr gerechnet werden. Es wäre deshalb zweckmäßig, wenn der Landtag im Jahre 1911 die Haushaltspläne für 1911 und 1912 feststellte, damit im Jahre 1912 die Einberufung des Provinziallandtags am 1. April nicht nötig würde, sondern auf einen späteren Monat verschoben werden könnte. Der Umbau würde spätestens gegen Mitte 1912 fertig sein, dem neugewählten, vergrößerten Landtag ständen also jedenfalls genügende Räume zur Verfügung. Dieses Bauprogramm kann allerdings nur eingehalten werden, wenn der diesjährige Provinziallandtag sich über die Frage schlüssig macht und alsbald nach ihm mit dem Bau begonnen werden kann.

In der am 20. Februar d. J. stattgehabten Sitzung des Provinzialausschusses und der Kommission kam man auf Grund des Ergebnisses des Ausschreibens zu dem Schluß, daß ein geeigneteres und preiswürdigeres Grundstück als das von der Stadt angebotene am Bergerufer nicht zu haben ist.

Die Prüfung des vom Endt'schen Entwurfes ergab, daß dieser den Bedürfnissen der Verwaltung für eine Reihe von Jahren in vollem Umfang Rechnung trägt und eintretendenfalls eine erhebliche Erweiterung in einfacher und zweckmäßiger Weise ermöglicht. Da auch im übrigen die Ausgestaltung des Entwurfes eine durchaus angemessene und zweckmäßige ist, der Kostenbedarf auch den Betrag nicht übersteigt, welcher für die in Aussicht genommenen Bauten normaler Weise aufzuwenden ist, kamen der Provinzialausschuß und die Kommission zu dem Ergebnis,

daß es ratsam sei, das Ständehaus für die Bedürfnisse des Provinziallandtages und Provinzialauschusses umzubauen, ein neues Verwaltungsgebäude für die Zwecke der Zentralverwaltung einschließlich der Fürsorgeerziehungsabteilung nebst einer Dienstwohnung für den Landeshauptmann auf dem Grundstück am Bergerufer zu errichten und bei den Bauausführungen die Entwürfe des Architekten vom Endt zugrunde zu legen.

Wenn der Provinziallandtag dieser Auffassung zustimmt, würde folgender Beschluß zu fassen sein:

„Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden,

1. daß das Ständehaus nach dem vorgelegten Plane des Architekten H. vom Endt umgebaut wird,
2. daß das am Bergerufer, der Haroldstraße und der Bergerallee gelegene Grundstück in Größe von 8300 Quadratmeter zum Preise von 50 Mark für das Quadratmeter von der Stadt Düsseldorf angekauft und auf demselben ein neues Verwaltungsgebäude nebst Dienstwohnung für den Landeshauptmann unter Zugrundelegung des vorgelegten Entwurfes des genannten Architekten errichtet wird,
3. daß die im Todesbusch gelegene Parzelle 552/76, ein Streifen neben dem von der Mettmanner-Provinzialstraße zum Todesbusch führenden Weg und die an dem Treffpunkt der genannten Provinzialstraße und der von Gerresheim kommenden Straße gelegene Ecke des Gartens der Verwalterwohnung zum Preise von 4000 Mark für den Morgen an die Stadt Düsseldorf unter den vom Provinzialauschuß festzusetzenden Bedingungen verkauft werden,
4. bewilligt die für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Bauausführungen einschließlich des Grunderwerbs erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 2500 000 Mark mit der Maßgabe, daß der Betrag, soweit er nicht durch den Erlös aus den unter 3 genehmigten Verkäufen und der Veräußerung der im Eigentum des Provinzialverbandes stehenden Häuser an der Elisabethstraße Deckung findet, durch eine Anleihe zu beschaffen ist, deren Aufnahme bis zum Höchstbetrage von 2500 000 Mark genehmigt wird.“

Düsseldorf, den 20. Februar 1909.

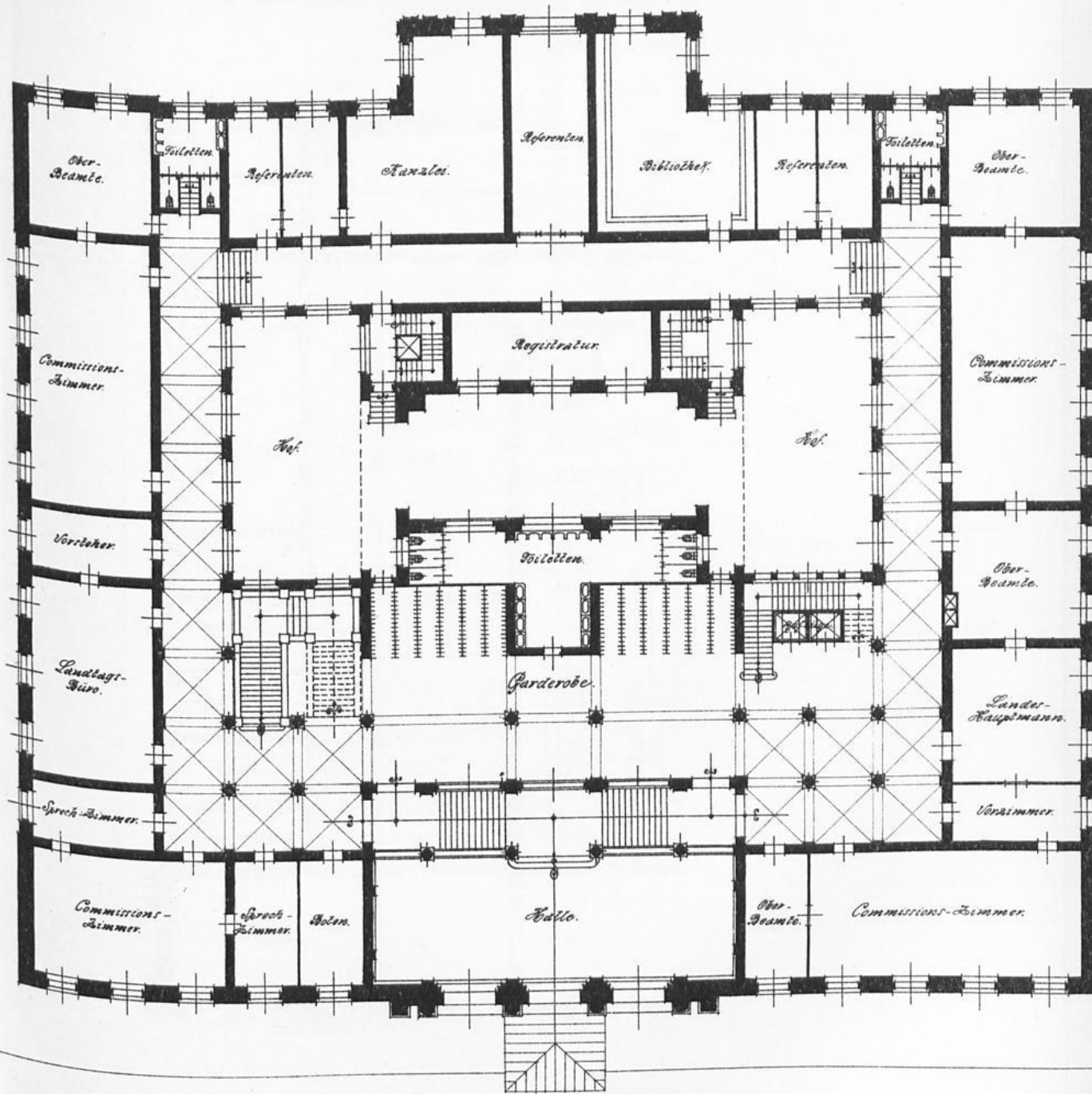
#### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



Project zum Umbau der  
 Provinzial-Ständehauses  
 zu Düsseldorf.



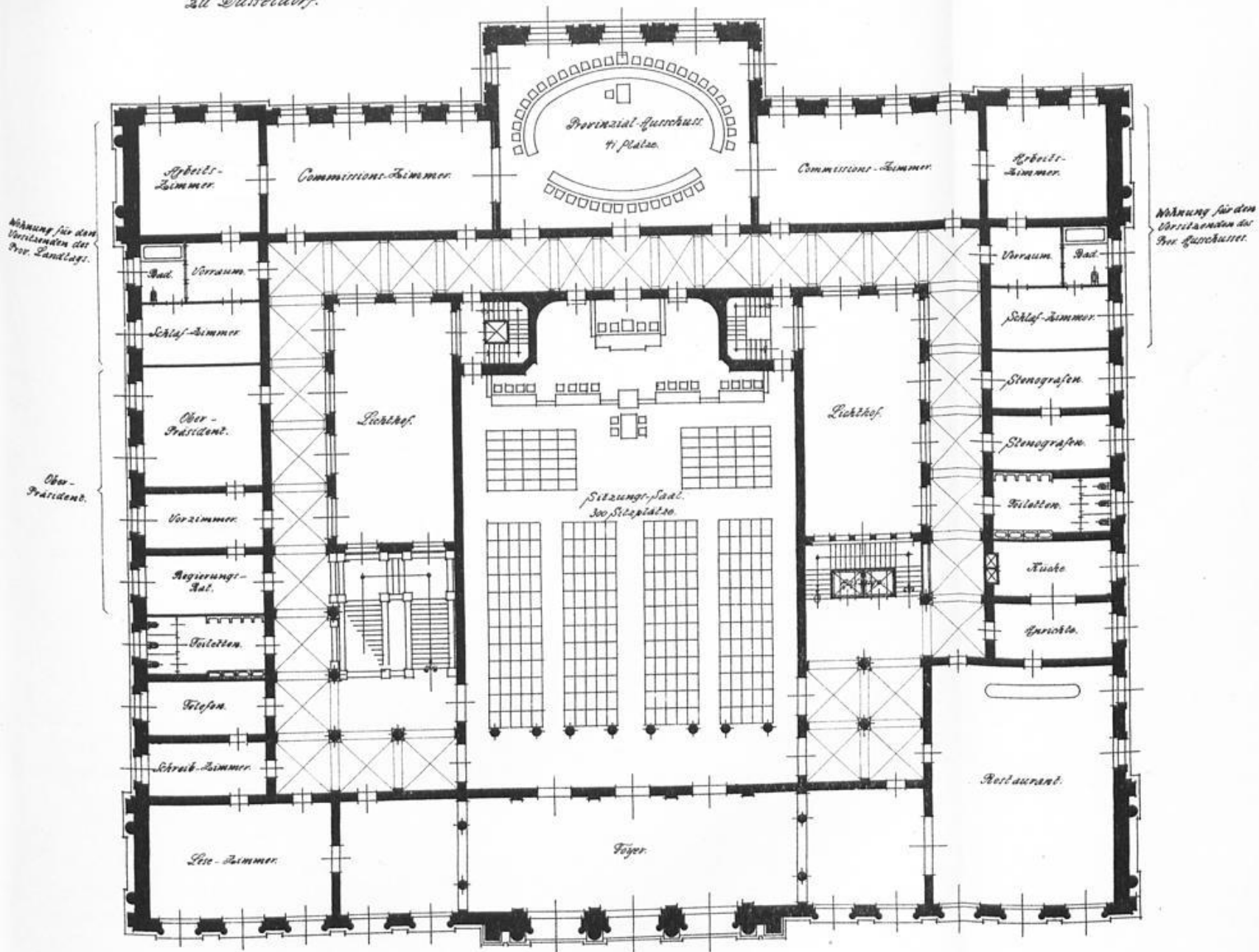
Mt. 1:300

Grundriss vom Erdgeschoss.

Düsseldorf, den 4. Dec. 1861



Project zum Umbau des  
 Provinzial-Ständehauses  
 zu Düsseldorf.



Grundriss vom 1. Obergeschoss.

Mst. 1:300

Düsseldorf, den 4. Dez. 11.





Anlage I.

Verhandelt, Düsseldorf im Ständehause, am 1. November 1908.

Anwesend waren:

Königlicher Kammerherr und Landrat, Graf Beißel von Gynnich, Vorsitzender des  
Provinzialausschusses,  
Landeshauptmann Dr. von Renvers,  
Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich-Cleve,  
Geheimer Kommerzienrat Michels-Cöln,  
Professor Hocheder-München,  
Stadtbaurat Heimann-Cöln,  
Regierungs- und Baurat von Salzwedel-Düsseldorf,  
Landesbaurat Zimmermann-Münster i. W.,  
Landesbaurat Ostrop-Düsseldorf,  
als Preisrichter;

ferner:

Landesrat Adams,  
Landes-Oberbauinspektor Balzer,  
Architekt Barth,  
und zur Führung des Protokolls:  
Landessekretär Baronsky.

Zur Beurteilung der im engeren Wettbewerb ausgeschriebenen Pläne und Kostenschätzungen für den eventl. Umbau des hiesigen Provinzialständehauses zu Sitzungs- und Repräsentationszwecken trat am 30. Oktober das Preisgericht zusammen.

Alle vier Wettbewerber hatten rechtzeitig ihre Arbeiten eingeliefert, welche übersichtlich im Ständehause ausgestellt waren.

Vor Eintritt in die Verhandlungen wurden diejenigen Mitglieder des Preisgerichts, welche das Ständehaus noch nicht kannten, bei einem Rundgang durch dasselbe über die jetzigen Raumverhältnisse und über das in diesen Räumen sich abspielende Leben bei Sitzungen und Festlichkeiten informiert.

Alsdann nahmen die sämtlichen Mitglieder einen allgemeinen Einblick in die eingegangenen Pläne und bestimmten hierauf, daß zunächst die technischen Mitglieder des Preisgerichts die Arbeiten einer eingehenden Prüfung und Kritik unterziehen und über das Ergebnis am 1. November in einer Vollsitzung des Preisgerichts Bericht erstatten sollten.

Die technischen Preisrichter wählten aus sich einen Vorsitzenden zur Leitung der Verhandlungen und erörterten eingehend das Bauprogramm. Nachdem hier überall vollständige Klarheit herrschte, bestellten sie durch Los je einen Berichterstatter für jede der eingegangenen Arbeiten mit

der Weisung, zunächst für sich die überwiesenen Pläne eingehend zu studieren, um sich ein Urteil über deren Brauchbarkeit zu bilden.

Die Berichterstatter trugen ihre Gutachten im einzelnen vor, woran sich eine allgemeine Diskussion schloß. Nach Schluß dieser Diskussion und Klärung der Ansichten, gab jeder der Berichterstatter sein Gutachten schriftlich ab, welche als Anlagen hier beigelegt sind.

In der Vollversammlung der Preisrichter erläuterten die einzelnen Berichterstatter jeden Entwurf.

Die technischen Preisrichter haben sich einstimmig dahin geeinigt, daß der Entwurf mit dem Kennwort „Rheinland“ in der Kombination mit der Variante als der relativ beste zu bezeichnen sei. Die übrigen Mitglieder des Preisgerichts schlossen sich dieser Anschauung an.

Die Eröffnung der mit Kennwort bezeichneten hierzu paraphierten Briefumschläge ergab als Verfasser, Kennwort „Rheinland“, Architekt vom Endt.

gez.: Graf Weißel von Gymnich. von Renversé.  
F. Heimann. Zimmermann. Gustav Michels. Eich.  
C. Hocheder. von Salzwedel. Ostrop.

### Anlage 1.

#### **Projekt „Rheinland“.**

Ein großer Vorzug dieses Projektes ist die Durchführung einer vorderen Verbindung des durch die Durchfahrt in zwei Teile getrennten hohen Erdgeschosses, allerdings unter Verzicht auf die bestehende Durchfahrt.

Diese soll ersetzt werden durch eine offene Unterfahrt vor der Nordfront, die aber in den angenommenen geräumigen Abmessungen einerseits dem Vestibül zu viel Licht entzieht, andererseits auch in Rücksicht auf die bestehenden Straßenverhältnisse nicht ausgeführt werden kann, vielmehr ersetzt werden müßte durch frei vortretende Glasdächer in Kämpferhöhe der jetzigen Einfahrtsbögen oder durch abnehmbare zeltartige Vorbauten.

Auf der Südseite ist die Durchfahrt in die hinteren Höfe belassen, jedoch unter Verbaumung der jetzt bestehenden Arkaden ein Gang in Zwischengeschosshöhe eingebaut, der mit einer Ueberwindungshöhe von nur 7 Stufen auch rückwärts das Erdgeschoß bequemer verbindet.

Die großen Treppenhäuser zur Linken und Rechten der zurzeit bestehenden Einfahrt bleiben erhalten. Ihnen gegenüber sind zur Erleichterung des Verkehrs zwei Aufzüge in die Gangwände eingebaut, die aber etwas störende Vorsprünge in die Räume hineintragen und genügender Isolierung bedürfen, um zu verhindern, daß das durch die Benutzung hervorgerufene Geräusch im Foyer belästigt.

Die Vergrößerung des Landtagsitzungsraumes ist durch Zuziehung der Seitengänge und Verbaumung des schmalen Hoffstreifens ermöglicht. Der letztere ist zur Ausbildung einer großen

Nischenweiterung flankiert von zwei Treppen als Ersatz der zu beseitigenden jetzigen Wendeltreppen verwendet worden. Dadurch würden auch die bevorzugteren Stellen der Korridore besseres Licht erhalten. Die Tribünen sind durch einen vorgefragten Balkon erweitert.

Ob die Akustik in dem auch wieder lang gestreckten Saal eine günstige wird, hängt wesentlich von seiner formalen Ausbildung und der Wahl der Bekleidungsstoffe ab. Der Verfasser verspricht sich von der Anlage der großen Nische eine gute akustische Wirkung. Das setzt freilich voraus, daß sämtliche Redner vom Rednerpulte aus sprechen. Die verlangten 300 Sitze können gewonnen werden. Die Anordnung der Sitzeihen in einem einheitlicheren System wäre anzustreben.

Die Kleiderablagen für die Abgeordneten sind entgegen der Programmforderung im Erdgeschloß angelegt in Verbindung mit Wasch- und Toiletteräumen. Bei dem Mangel an Licht-einführungsmöglichkeit müssen diese Räume z. T. künstlich beleuchtet werden. Der Gedanke einer derartigen Verwendung des unter dem Saale vorhandenen Raumes ist als eine glückliche zu bezeichnen.

Gegen den im Programm ausgesprochenen Wunsch ist auch der Sitzungsaal des Provinzialauschusses ins Erdgeschloß gelegt. Diese Lage erschwert den Verkehr des Ober-Präsidenten, dessen Räume im ersten Stock liegen, mit dem Ausschuß in erheblichem Maße.

Dieser Mangel hat Verfasser veranlaßt, in einer Variante eine Verlegung dieses Sitzungs-saales nach dem ersten Stock in der Weise zu versuchen, daß er einen für die Südfront günstig wirkenden Ausbau vorschlägt.

Dieser Ausbau ist mit dem geringsten Aufwand zu gestalten unternommen, worunter die äußere Erscheinung nach Plan etwas leiden müßte. Es ist daher zu empfehlen, dem Ausbau eine Bedachung zu geben, wie sie an der Nordfront bereits angewendet ist. Leider ist aber in dieser Variante die vorzügliche Verbindung des Erdgeschosses unter Belassung der Durchfahrt wieder aufgegeben, was nicht nötig wäre, wenn man sich bezüglich der Vorfahrt in der weiter oben angegebenen Weise mit Glasverdach oder Zelt helfen würde.

Was die weitere räumliche Anordnung nach Programm betrifft, so sind die gewünschten Vergrößerungen, die passendsten Lagen der Räume zu einander, ausnahmslos der wenigen bereits berührten Fälle, im wesentlichen berücksichtigt, nur für das Lese- und Schreibzimmer der Abgeordneten ist eine Vergrößerung nicht vorgenommen. Für die Lichtverhältnisse sind im allgemeinen Verbesserungen angestrebt, insbesondere sollen die nach den Höfen gerichteten Fenster vergrößert werden, auch sind durch die Verlegung der Wendeltreppen die südöstlichen und südwestlichen Gänge in der Belichtung verbessert. Freilich ist durch die Inanspruchnahme des Hofstreifens zum großen Saale die Mitte des südlichen Ganges etwas lichtärmer geworden. Auch kann die ebenerdig freigelassene Stelle unter dem Sitzungsaal nicht mit dem Namen Hof, eher mit dem Begriff Durchfahrt ausgezeichnet werden. Es ist deshalb auch nicht zu erwarten, daß z. B. dem Toilettenraum der Abgeordneten von hier aus genügendes Licht zugeführt werden kann.

In konstruktiver Hinsicht wird die Anordnung der Raumgruppe, Restaurant und darunter Sitzungsaal des Provinzialauschusses, große Schwierigkeiten mit sich bringen, weil durch die Entfernung stark belasteter Stützen aus den unteren Stockwerken schwere Lasten von oben abgestützt werden müßten.

Diese konstruktiven Schwierigkeiten vermeidet die Variante durch Belassung des Stützsystems.

Zu beanstanden dürfte auch die Schaffung des ungünstigen Schneewinkels über dem verbauten Hofstreifen sein, wenn auch andererseits die gute Absicht, Licht für die oberen Gänge zu gewinnen, nicht verkannt werden soll.

Ueber die Kosten von 500 000 Mark ist schwer ein abschließendes Urteil zu gewinnen, dies wird erst auf Grund eines konstruktiv vollkommen durchgearbeiteten Ausführungsplanes möglich sein. Es scheinen aber die Ansätze für die innere Ausstattung sicherer gegriffen als diejenigen für den Rohbau und die Heizanlage.

Alles in allem ist über Rheinland zu sagen:

Eine Kombination der Vorzüge des Projektes mit denjenigen seiner Variante wird eine Lösung der gestellten Bauaufgabe ergeben, die bei verhältnismäßig geringstem Eingriff in den gegenwärtigen Bestand die relativ beste ist, die vielleicht überhaupt für einen bloßen Umbau des Ständehauses erreicht werden kann.

## Anlage 2.

### Entwurf mit dem Kennwort „Standesgemäß“.

#### Projekt I.

1. Allgemeine Disposition der für Zwecke der Repräsentation in Frage kommenden Räume.

Die im Programm verlangte Möglichkeit, die Räume des Provinziallandtags mit Foyer, Restauration und dergl. zu einer festlichen Raumgruppe vereinigen zu können, ist in dem Entwurf im großen und ganzen erfüllt. Die Räume der Nordfront sind dabei reichlich groß bemessen. Der Verfasser hat diese Lösung aber dadurch erzielt, daß er die ganze Flurwand nebst Quermauern parallel der Nordfront und auch alle Decken des jetzigen Foyers beseitigt. Die Garderoben für den Landtag liegen im Erdgeschoß, was, trotz der nicht ausreichenden Tagesbeleuchtung für diesen Raum, wohl ein Vorteil ist, wenn für eine gute Erwärmung auch der anstoßenden Räume gesorgt ist. Im Hauptgeschoß sind weitere Toilettenräume vorgesehen, liegen aber über einem Kommissionszimmer nicht günstig.

Die Vergrößerung des Landtagsjales auf 407 qm ist dadurch erreicht, daß die Längswände um je 2 m hinausgerückt und der nach Süden noch vorliegende Hof nebst Flur überbaut ist.

Um hier die notwendige Verbindung zwischen Ost- und Westflügel herzustellen, ist ein Flur von allen Räumen des Querflügels abgetrennt. Die Breite dieses Flurs mit 1,5 m ist zwar sehr gering, er dient aber auch im wesentlichen dazu, für den Landtagskommissar und den Vorsitzenden des Landtags den Weg zu ihren Plätzen im Sitzungsaal tunlichst abzukürzen. Auch der Verkehr zwischen diesem und dem Landtagsbureau gestaltet sich dadurch recht bequem. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte diese Lösung als ein Vorzug des Projekts erscheinen.

Sie wäre aber besser geworden, wenn der Saal unter Verkürzung des allzutiefen Foyers um eine Ase nur bis an die Hoffront des südlichen Querflügels verlängert worden wäre. Die Eingung des Saales würde kürzer und die im Projekt wenig glückliche Disposition der Sitzreihen ließe sich besser gestalten. Der Verfasser will den Saal zur Verbesserung der Akustik wesentlich niedriger machen, die Tribünen sind etwas zu nebensächlich behandelt. Der Großzügigkeit der Raumanlage gegenüber erscheint es als ein Mangel, daß die Haupttreppe, welche an der alten Stelle belassen, aber besser belichtet ist, in einem nur 3 m breiten Flur oben ausmündet.

Die Räume für den Landtagsvorsitzenden, den Ausschußvorsitzenden, den Ober-Präsidenten sind ausreichend und gut gelegen. Zu bemängeln ist jedoch, daß das Landtagsbureau mit 42 qm



zu klein ist (60 qm waren verlangt) und daß der Vorsitzende des Provinzialausschusses kein eigenes Vorzimmer hat, sofern das für den Sitzungssaal vorgesehene hierfür nicht gleichzeitig dienen kann.

Schreib- und Lesezimmer sind von ausreichender Größe und gut beleuchtet. Durch Vertauschung des Schreibzimmers mit dem Toiletten- und Telefonraum würden erstere jedoch noch günstiger zu den Festräumen liegen, um mit benutzt werden zu können.

Für den Provinzialausschußsaal ist eine eigene kleine Kleiderablage mit Toiletten durch Verlegung der Nebentreppe gewonnen.

Im Erdgeschoß liegen die verlangten 5 Kommissionszimmer, von denen nur das Zimmer Nr. I an der Südostecke etwas zu geringe Abmessungen haben dürfte. Besondere Referenzzimmer fehlen, sofern die Sprechzimmer hierfür nicht mit in Betracht kommen, lassen sich aber im Westflügel dadurch unschwer gewinnen, daß einzelne Zimmer der Oberbeamten geteilt werden. Die für den Landeshauptmann und seine Oberbeamten notwendigen Räume sind in reichlichem Maße vorgesehen und sowohl durch Nebentreppen, wie durch zwei Personenaufzüge mit dem Hauptgeschoß der Landtagsräume bequem verbunden.

Die Verbindung zwischen Ost- und Westflügel, die gerade während der Tagung der Fachkommissionen sehr erwünscht ist, hat Verfasser nicht hergestellt; denn die von ihm vorgeschlagene wegnehmbare Ueberbrückung der Unterfahrt in der Vorhalle ist nur ein mangelhafter Notbehelf.

Dieser Mangel wäre durch Höherlegung des Verbindungsflurs an den Südflügel und durch Wegfall der Durchfahrt im Vorderbau zu beseitigen. In letzterem Falle könnte dann die etwas zu kleine Kleiderablage auch wesentlich vergrößert werden. Im großen und ganzen kann die Verteilung der im Programm verlangten Räume auf die beiden Geschosse und die Anordnung im einzelnen, sowohl hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs während der Landtagstagung, wie auch bezüglich der Benutzung der Haupträume zu Repräsentationszwecken als gut durchdacht und geschickt bezeichnet werden.

Was den Eingriff in die bestehenden Bauteile in konstruktiver Hinsicht betrifft, so ist allerdings die durch die Vergrößerung der Rauntiefen an der Nordfront bedingte Beseitigung von Wänden und Decken sehr erheblich und würde auch wohl zu konstruktiven Schwierigkeiten führen hinsichtlich der Belastung der Stützen im Erdgeschoß.

Die Vergrößerung des Landtagsaales erfordert eine Verstärkung auch der Hauptdeckpfeiler, die im übrigen als wesentliche Stützpunkte erhalten bleiben. Im übrigen wird der Eingriff in bestehende Bauteile sich in mäßigen Grenzen halten.

Die Lichtverhältnisse der Höfe werden durch den Wegfall der Wendeltreppen und Ersatz derselben durch bequeme Nebentreppen gebessert, außerdem hat Verfasser vorgeschlagen (auch veranschlagt), die Hoffronten mit weißglasierten Platten zu verkleiden. Nur in der rechtsseitigen Vorhalle dürfte die jetzt mangelhafte Beleuchtung durch die Verlegung der Nebentreppe noch etwas verschlechtert sein. Die Nebenflure im Südflügel sind stellenweise schlecht belichtet, was aber nicht so wesentlich sein dürfte.

### Projekt II.

Das Projekt 2 zeigt als Variante eine Lösung, bei der an der Südfront ein Mittelrisalit etwa 4 1/2 m weit vorgezogen ist. Diese Variante ist jedoch nur für das erste Obergeschoß gezeichnet. In der Verteilung der Räume zeigt es gegenüber dem Projekt I folgende wesentliche Änderungen:

Der Provinzialauschuß-Sitzungsaal ist in die Mitte der Südfront gelegt. Die Räume an der Nordfront sind in der jetzt bestehenden Raumtiefe erhalten, abgesehen von dem mittleren Foyer, wodurch der Eingriff in die bestehenden Bauteile wesentlich verringert wird.

Die Zusammenfassung der gesamten Haupträume zu einer festlichen Raumgruppe ist auch bei dieser Lösung möglich, die Haupttreppe ist im oberen Austritt hierbei geräumiger geblieben, doch wäre die Anordnung auch hier durch Verschiebung des Landtagsaals nach Norden um eine Ae zu verbessern.

Zu bemängeln ist, daß die Landtagsbureauräume viel zu klein werden, auch erscheint es fraglich, ob die Restaurationsräume ausreichend groß werden.

Die durch den Vorbau an der Südfront bedingte Änderung der Architektur ist befriedigend gelöst, während die für den Landtagsaal gewählte Art der Ausbildung als wenig glücklich anzusehen ist.

Der Kostenschlag schließt mit 600 000 Mark ab, ist sehr eingehend detailliert aufgestellt und kann im wesentlichen als ausreichend bezeichnet werden, abgesehen von dem Betrage für die Heizung, der mit 35 000 Mark erheblich zu knapp bemessen ist.

Die von dem Verfasser in beiden Projekten vorgeschlagene Lösung der Aufgabe hat demnach zwar viele gute Gedanken und mancherlei Vorzüge, würde jedoch, um zu einer relativ befriedigenden Lösung zu führen, noch wesentlicher und durchgreifender Umänderungen bedürfen.

### Anlage 3.

#### Kennwort: Adler im blauen Feld.

Verfasser legt abweichend von den andern Bewerbern die Haupträume ins Erdgeschoß und zwar:

Beide Sitzungssäle, Foyer, Restaurant, Lese- und Schreibzimmer, die Zimmer des Landeshauptmanns, Telephon- und Sprechzimmer, alles in den von dem Programm geforderten Abmessungen, was manche Vorteile mit sich bringt, indem durch das Tieferlegen des großen Saales mehr Licht und Luft in den Hof gebracht wird, sodann liegen namentlich für Zwecke der Repräsentation die Räume sehr günstig, so daß man Foyer, großen Saal und kleinen Saal in eine Hauptflucht zusammenziehen kann. Sehr bequem liegen auch die Garderoben und Klosets, gut beleuchtet und leicht zu entlüften. Rechts und links der Eingangshalle legt der Verfasser je eine Treppe mit eingebauten Personenaufzügen. Wie er diese Treppen mit der Außenfront in Beziehung bringt, erwähnt er nicht. Ferner hat Verfasser den glücklichen Gedanken, einen ununterbrochenen Verkehr im Erdgeschoß auch an der Nordfront zu schaffen, ohne die Durchfahrt aufzugeben. Diese aber dürfte allerdings in einer Höhe von 2,5 m zu niedrig werden. Die Beleuchtung des großen Saales von oben hat viel für sich, auch die Beleuchtung der Flure mittelst Glasdecken ist ausreichend und einwandfrei.

Im ersten Stockwerk liegen zunächst die 5 Kommissionenzimmer in den verlangten Abmessungen, getrennt durch Arbeitszimmer für höhere Beamte, dann die Wohnungen für den Vorsitzenden des Provinziallandtags und den Vorsitzenden des Provinzialausschusses, gut gelegen und reichlich bemessen, bei der Wohnung für den Ober-Präsidenten ist zu tadeln, daß die Kanzlei von den zugehörigen Räumen weit entfernt liegt. Die Räume für das Landtagsbureau und die Stenographen liegen im Untergeschoß. Bei dieser Raumverteilung erscheint es für den Geschäftsgang unzweckmäßig, die Wohnungen in eine andere Etage zu legen als die Sitzungssäle, die Verlegung des Landtagsbureaus in das Untergeschoß muß als ein großer Fehler bezeichnet werden.

Das zweite Obergeschoß bleibt wenig berührt in seiner alten Fassung. Um die Räume in der erwähnten Weise, die viele erhebliche Vorzüge hat, unterbringen zu können, müßte Verfasser jedoch sehr durchgreifende Aenderungen im Innern vornehmen, so daß fast keine Wand bestehen bleibt, gelassen wird nur die äußere Haut. Dieses radikale Vorgehen kann schon aus technischen Gründen in keiner Weise gut geheißen werden, es werden Abfangungen von stark belasteten Wänden in unglaublicher Ausdehnung verlangt, dann wieder umfangreiche Neufundierungen in dem schlechten Baugrunde, die sehr schwer auszuführen sein dürften. Die Anlage der Klotträume im ersten Stock erscheint unmöglich, da sie über großen Sälen liegen, so daß die Anlage der Abfallrohre ausgeschlossen ist.

Zu dem Hauptentwurf hat Verfasser noch 3 Varianten versucht, die aber alle nicht weniger umfangreiche Eingriffe an das Bestehende erfordern. Im übrigen verlegt er in Variante B die Treppen in die Seiten, was gut zu heißen ist, und zieht den großen Sitzungssaal flachbogig an der Südfront heraus. Gewonnen wird dadurch wenig, außerdem kann die Beleuchtung des Saales, den Abgeordneten gegenüber, nicht gebilligt werden. Variante C schiebt die Südfront fast in ganzer Länge beträchtlich heraus, ohne auch dadurch viele Vorteile zu schaffen; es kommen zu den inneren Eingriffen noch sehr bedeutende und keineswegs günstig wirkende äußere Umgestaltungen dazu. Ein guter Gedanke liegt in der Variante D, die den großen Sitzungssaal an die Südfront legt, den kleinen an die Nordfront, dazwischen das Foyer anordnet, aber auch hier werden die erforderlichen Umarbeitungen dadurch nicht geringer. Was die Kosten anbelangt, so sind sie allerdings nach dem Kostenanschlage reiflich erwogen, erscheinen aber trotzdem in den Sälen für Ausbrechen alten Mauerwerks und für Anlage der Heizung zu niedrig bemessen, außerdem fehlt jede Berechnung der Kosten für die Fundierung, so daß die angegebene Summe von 600 000 Mark keineswegs ausreichend sein dürfte.

Es muß wiederholt werden, daß der Entwurf „Adler im blauen Felde“, nebst den Varianten, zwar manchen guten großzügigen Gedanken enthält, aber so weitgehende Eingriffe in das Bestehende erfordert, daß eben vom Ganzen nur ein Teil der äußeren Schale übrig bliebe, so daß ein Neubau einem solch weitgehenden Umbau entschieden vorzuziehen wäre, was Verfasser in seinem Erläuterungsbericht selbst zugibt.

Nach all diesen Erwägungen kann der vorliegende Entwurf als gelungen nicht bezeichnet werden.

## Anlage 4.

**Entwurf mit dem Sennwort „Rheinländer“.**

Die Raumverteilung der Festhale ist gut getroffen, unter völliger Belassung der Architektur des Foyers, welches durch das jetzige Lesezimmer vergrößert wird. Der Restaurationsaal öffnet sich nach dem Flur, wodurch der Raum eines geschlossenen Charakters verlustig wird. Der Aufzug hinter dem Buffet geht durch ein unteres Kommissionszimmer hindurch, was bedenklich erscheint, da Sitzungen und Buffetbetrieb mitunter gleichzeitig stattfinden. Der große Sitzungsaal ist angemessen erweitert vorgesehen, die größere Breitenentwicklung ergibt eine ausgedehntere Gallerie dem Präsidentensitze gegenüber, die als ausreichend für das Publikum zu erachten ist. Die Anordnung seitlicher Gallerien oder der balkonartig vorgefragten ist aus ästhetischen wie akustischen Gründen bedenklich.

Provinzialauschussaal und dessen Vorzimmer haben genügende Größen. Die Wohnung des Landtagsvorsitzenden ist ungünstig in der Verteilung der Räume, diejenige des Vorsitzenden des Provinzialauschusses verbesserungsfähig. Das zugehörige Arbeitszimmer hat unzulängliche Beleuchtung. Die Lage der für den Ober-Präsidenten bestimmten Räume im Erdgeschoße ist unzweckmäßig, dieselben müssen in der Nähe des Sitzungsaales ihren Platz haben. Die sonstige Anordnung der Geschäftsräume ist gut. Die neue Treppenanlage durchschneidet mit einem Laufe in jedem Stockwerk ein vorhandenes Fenster. Wenn es im Außen nicht auffallen soll, muß eine innere Konstruktion sie verbergen; das Gleiche gilt von der Seitentreppe. Die Wendeltreppe in der Hofecke behindert die Belichtung der Flure und kann in dem Geräteraum Platz finden; die erforderliche Vergrößerung desselben auf Kosten des Aufzuges erscheint zulässig.

Die durchgehende Flurverbindung auf gleicher Höhe ist bei der Durchfahrt durch abwärtsgehende Treppenläufe unterbrochen.

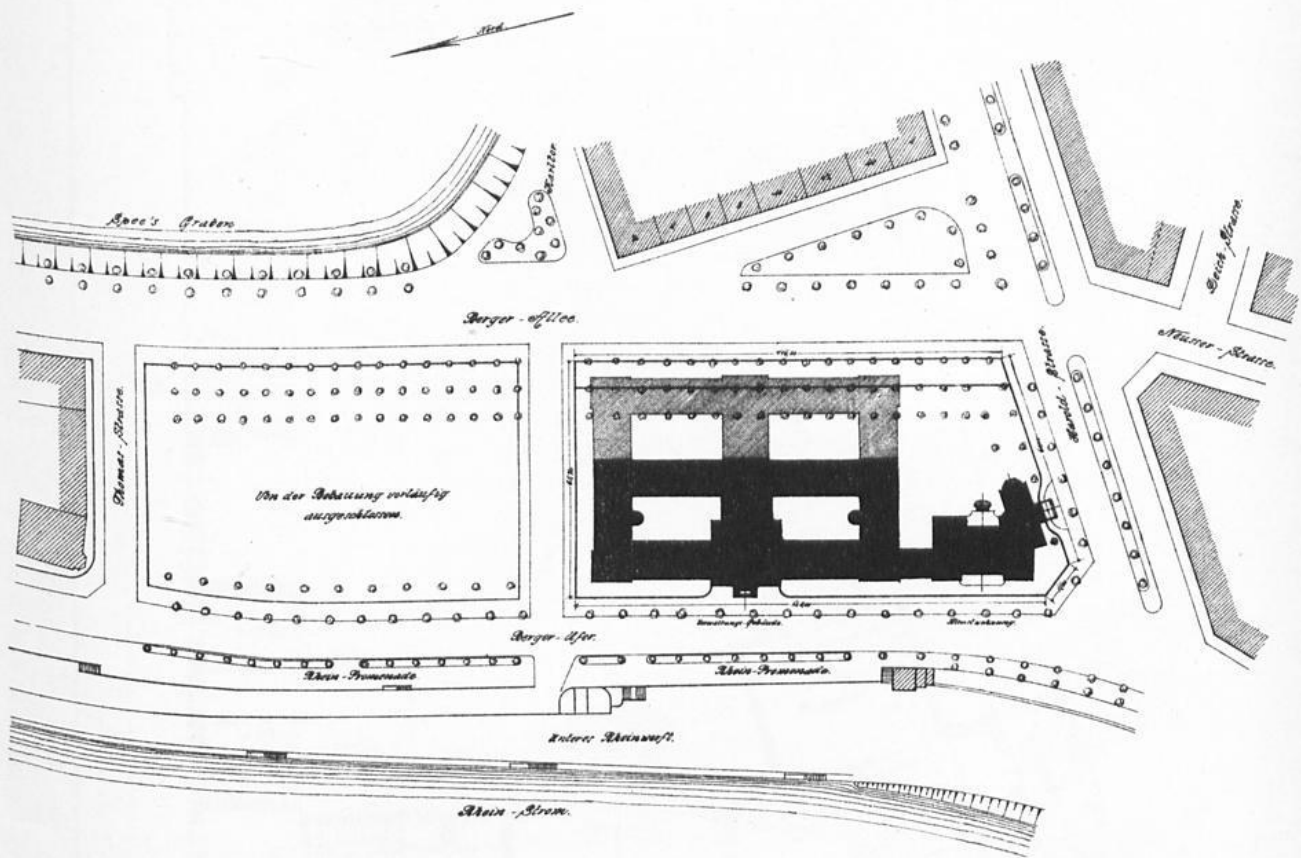
Die Lichtverhältnisse in den Fluren und Vestibülen sind mangelhaft, sie sind entweder durch Hoffenster oder Treppenhausfenster spärlich beleuchtet. Ein Blick auf den in drei Farben angelegten Plan zeigt, welche umfangreiche bauliche Eingriffe stattfinden müssen, um den Entwurf zu verwirklichen: die völlige Aenderung der Erdgeschoßfront an der Rückseite, der Abbruch der bestehenden Haupt- und Nebentreppe, sowie die Ausbrüche für die Neuanlagen, Beseitigung der ganzen Wand am linken Flur und des Treppenturmes, fast völlige Beseitigung der Umfassungen des Sitzungsaales. Eine größere Belastung der im Programm angegebenen Bauteile findet nirgends statt.

Die Variante bietet keinerlei Verbesserung in der Raumverteilung, die geschaffenen Räume sind kaum zweckentsprechend. In allen Fällen ist die Einschränkung der Innenhöfe auf so geringes Maß nachteilig.

Der Kostenaufschlag dessen Berechnungen nach Titeln und Positionen erfolgt, schließt mit 475 000 Mark ab.

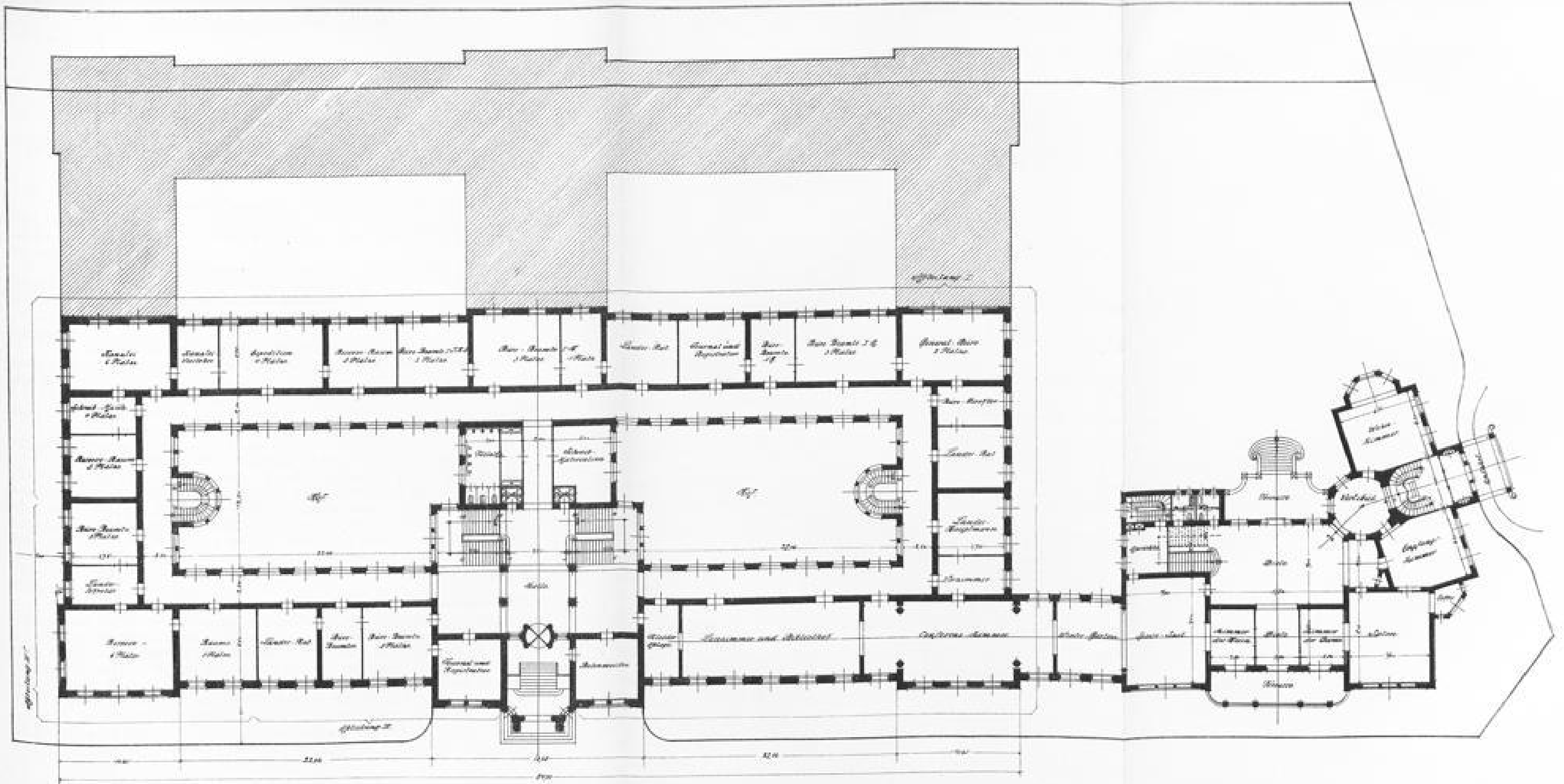
Diese Summe erscheint zu niedrig in Anbetracht der großen Umänderungen und der Abbrüche, welche mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden müßten; es sind hierfür nur 14 877 Mark 90 Pf. vorgesehen. Ebenso sind die Steinmearbeiten etwas gering bemessen, dagegen die Kosten der Heizanlage wieder reichlich.

Nach vorstehenden Erwägungen kann der Entwurf als eine gelungene Lösung der gestellten Aufgabe nicht erachtet werden.



Düsseldorf, den 4. Februar 1899.





Architect: ...  
 Date: ...





Anlage II.**Erläuterungsbericht**

zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Das für den geplanten Neubau in Aussicht genommene Baugelände mit einem Flächeninhalt von 8300 qm ist am Bergerufer gelegen und wird von dem Letzeren, der Haroldstraße und der Bergerallee begrenzt. Die nördliche Grenze bildet der freie Platz zwischen dieser und der Thomasstraße.

Zweckmäßig würde an der Nordgrenze entlang eine Verbindungsstraße zwischen dem Bergerufer und der Straße am Karlstor aufgelegt, wie eine solche in dem Situationsplan eingezeichnet ist, da eine Rampe vom unteren Werft aus direkt in diese Straße mündet.

Ein Fußweg im Anschluß an die gärtnerischen Anlagen des freien Platzes würde jedoch auch genügen.

Die Lichtverhältnisse sind bei diesem Gelände die denkbar günstigsten, da der Bauplatz einerseits vom Rheinstrom, andererseits von einem freien Platz respektiv sehr breiten Straßen umgeben ist.

Durch vorgenommene Bohrungen ist festgestellt, daß der Untergrund normal ist, Schwierigkeiten bei der Fundierung also voraussichtlich nicht zu befürchten sind.

Eine Straßenbahnlinie mit regelmäßigem Fünfminutenbetrieb vermittelt den Verkehr mit dem Hauptpersonenbahnhof und mit den übrigen Linien der Straßenbahn.

Das vorliegende Projekt sieht eine Bebauung des Geländes zunächst im Zuge des Bergerufers vor und zwar soll die an dieser Straße gelegene Front mit 84 Meter Länge gleich ganz ausgebaut werden. Das Baugelände würde in der Tiefe eine Bebauung bis zu 56 Meter zulassen, davon sollen aber zunächst nur 34 Meter ausgebaut werden, das übrige Gelände soll als Reserve für spätere notwendig werdende Erweiterungen frei bleiben. Rings um das Gebäude herum sind 5 Meter tiefe Vorgärten angeordnet. Das auf der Baustelle von 84 zu 34 Meter zu errichtende Gebäude, welches im Innern durch 2 große Lichthöfe von 12,50 zu rt: 23 Meter belichtet wird, besteht aus: Tiefparterre, Hochparterre, I. und II. Obergeschoß und ausgebautem Dachgeschoß.

Im Tiefparterre, welches 4 Stufen tiefer als die Straße liegt, befinden sich 4 Botenwohnungen und zwar eine für den Botenmeister, einen Pförtner, den Heizer und für einen Chauffeur. Jede Wohnung enthält Flur, Küche mit Vorratsraum und 3 geräumige Zimmer. Ferner sind in diesem Geschoß noch die Druckerei und Räume für reponierte Akten untergebracht. An der Hinterront sind, von der Bergerallee aus zugänglich, 2 Durchfahrten angeordnet, die eine für das Automobil, die andere für die Anfahrt von Brennmaterial für die Zentralheizung, welche letztere in der Mitte des Gebäudes in besonders wasserdicht herzustellenden Kellerräumen vorgesehen ist.

Im Hochparterre gelangt man durch ein besonders betontes Mittelportal, welchem sich zunächst ein als Windfang dienendes Vestibül anschließt. Im Letzeren befindet sich die breite Treppe, welche zum Hochparterre emporführt. Um jegliche Zugluft abzuhalten, ist zwischen

dem Vestibül und dem Haupttreppenhaus eine Drehtüre eingebaut. Gleich beim Vestibül befindet sich die Botenmeisterei und zwar mit dem Hochparterre auf einer Höhe.

Außer dem Sitzungssaal mit Kleiderablage und Bibliothek sind im Hochparterre die Abteilung I nebst der Kanzlei sowie Abteilung IV untergebracht. Den Verkehr mit den oberen Geschossen vermitteln 2 Haupt- und 2 Nebentreppen, sowie elektrische Personenaufzüge.

Die Toiletten mit Klosett- und Pissoiranlagen sind zentral gelegen. In gleicher Lage befindet sich ein Raum für Schreibmaterialien.

Im I. Obergeschoß sind die Abteilungen III (Straßenbau) und I M (Fürsorgeerziehung) untergebracht. Für die beiden Abteilungsdirigenten sind im mittleren Teil des Gebäudes Räume vorgesehen, welche mit einem Konferenzzimmer in direkter Verbindung stehen.

Im II. Obergeschoß befindet sich die Abteilung II und die Hochbauabteilung, sowie eine Anzahl Reserveräume.

Im ausgebauten Dachgeschoß sind die Neubau-Bureaus der Hochbauabteilung untergebracht und zwar an der Nordseite; diese Räume sind mit großen Atelierfenstern ausgestattet. Der übrige Raum des Dachgeschosses soll als Reserve vorläufig unbenutzt bleiben.

Anschließend an das Verwaltungsgebäude und in direkter Verbindung damit ist eine Dienstwohnung für den Landeshauptmann vorgesehen. Die Dienstwohnung enthält nur die erforderlichen Wohn- und Schlafräume. Die Wohnräume sind jedoch so disponiert, daß dieselben mit dem im Verwaltungsgebäude vorgesehenen Sitzungssaal und der Bibliothek verbunden und diese Räume bei besonderen Gelegenheiten mit den Wohnräumen zusammen benutzt werden können.

Die äußere Architektur der Gebäude ist schlicht und einfach, dem Charakter eines Verwaltungsgebäudes entsprechend gehalten. Es ist beabsichtigt, die Fassaden in hellgrau getöntem Tuffstein, einem echt rheinischen Material, ausführen zu lassen. Die, über die Fassadenflächen weit überragenden Dächer, sollen eine Deckung mit Mönch- und Nonnenziegel in dunkel-braunroter Farbe erhalten. Als einziger Schmuck ist, mit Rücksicht auf eine gute Silhouetten-Wirkung, die Mitte des Gebäudes um ein Stockwerk herausgeholt und mit einem einfach in der Form gehaltenen, kupferplattierten Dachaufbau gekrönt.

Wie aus dem Situationsplan ersichtlich ist, soll zunächst nur soviel Gelände eingefriedigt werden, wie für den ersten Bauabschnitt notwendig ist, auf diese Weise kann der am Baugelände vorbeiführende Teil der Bergerallee, mit seinem alten Lindenbestand, in seiner heutigen Verfassung erhalten bleiben. Tritt nach Jahren die Forderung einer Erweiterung des Geschäftshauses an die Verwaltung heran, so wird die Einfriedigung an der Bergerallee bis in die äußere Baumreihe verlegt und mit einem Bürgersteig versehen.

Sollte die Abteilung I M (Fürsorgeerziehung) in den bisherigen Räumen an der Elisabethstraße belassen werden, so würden die dafür vorgesehenen Räume in dem geplanten Neubau fortfallen und zwar würden die beiden Mittelflügel an der Hinterfront im II. Obergeschoß und Dachgeschoß nicht ausgebaut werden. Diese Flügel würden über dem I. Obergeschoß als flaches begehbare Dach liegen bleiben und können jederzeit, je nach Bedarf ausgebaut werden.

Die Raumverteilung würde, falls die Abteilung I M nicht mit hinüber genommen wird, wie folgt zu gesehen haben:

Hochparterre: Abteilung I, IV und III C bleibt bestehen.

I. Obergeschoß: Abteilung III und ein Teil der Abteilung II.

II. Obergeschoß: ein Teil der Abteilung II und die Hochbauabteilung.

Dachgeschoß: ein Teil der Hochbauabteilung.

Die Baukosten sind für das Verwaltungsgebäude mit der Dienstwohnung, einschließlich Einfriedigung und Trottoirbelag, veranschlagt auf . . . . .	Mk. 1 350 000
Kommt die Dienstwohnung in Wegfall, so vermindert sich die Bau- summe um . . . . .	" 245 000
Kommt der Gebäudeteil für die Abteilung I M nicht zur Ausführung, so vermindert sich die Bausumme um . . . . .	" 85 000

Düsseldorf, den 19. Februar 1909.

H. vom Endt.

### Anlage 33.

(Druckfachen. Nr. 35.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Antrag von 8 Kreisen auf Bereitstellung von Geldmitteln seitens der Provinz zur  
Versorgung ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken.

Die Kreisauschüsse der Kreise Cleve, Geldern, Rees, Moers, Kempen, Sülich, Erkelenz und Guskirchen haben an den Provinzialausschuß den Antrag gerichtet:

„Der Provinzialausschuß möge bei einem hohen Provinziallandtage die Bereitstellung eines größeren Betrages zum Zwecke der Beteiligung an interkommunalen gemeinnützigen, der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes und der kleineren Städte dienenden Ueberland-Zentralen, sowie zur Gewährung von Darlehen zu billigstem Zinsfuß unter entsprechender Aufschiebung der Amortisation beantragen mit der Maßgabe, daß über diesen Fonds der Provinzialausschuß zu befinden hat“.

Der Antrag ist mit seiner eingehenden Begründung in der Anlage abgedruckt. Die Begründung enthält nur die Ziele und die allgemeinen Umrisse der beabsichtigten Unternehmungen, nähere Angaben über deren Ausgestaltung und die erforderlichen Anlage- und Betriebskosten werden nicht mitgeteilt. Der Antrag ist erst am 26. Februar d. J. bei dem Landeshauptmann eingegangen; es war deshalb nicht möglich, die Unterlagen nach dieser Richtung zu ergänzen oder eine sachverständige Prüfung der Angelegenheit zu veranlassen und den Bericht früher dem Provinziallandtag zugehen zu lassen.

Der Provinzialausschuß verkennt nicht, daß es sich um eine für die wirtschaftliche Entwicklung weiter Teile der Provinz überaus wichtige Sache handelt, glaubt aber, daß es bei der gegenwärtigen Lage der Sache nicht möglich ist, schon jetzt zu der Frage Stellung zu nehmen.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag überweist unter Anerkennung der großen Bedeutung der Sache den Antrag dem Provinzialausschuß zur Prüfung mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtag über deren Ergebnis zu berichten.“

Düsseldorf, den 6. März 1909.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage.

Kempen (Rhein), den 31. Dezember 1908.

### Betrifft:

Antrag auf Bereitstellung von Geldmitteln seitens der Provinz zur Versorgung ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken.

Die erst in den Anfängen der Entwicklung begriffene Verwendung der Elektrizität für Licht- und namentlich für Kraftzwecke gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung und wird bei sachgemäßem Vorgehen der staatlichen und kommunalen Verbände eine zur Zeit kaum abzusehende wirtschaftliche Umwälzung und Entwicklung auf allen Gebieten des Erwerbslebens herbeiführen.

Für die Großindustrie ist die Elektrizität heute schon eine unentbehrliche Kraftquelle, ohne die ein leistungsfähiger Betrieb in vielen Fällen kaum mehr denkbar ist. In noch höherem Maße bedarf die Mittel- und Kleinindustrie, um sich halten und heben zu können, der Elektrizität als billiger Kraftquelle. In gleicher Weise wird für die Landwirtschaft die Versorgung mit elektrischem Strom eine unabwiesbare Notwendigkeit. Ueber die Verwendungsmöglichkeit der Elektrizität braucht hier nichts näheres gesagt zu werden; ihre Kenntnis ist heute in alle Schichten der Bevölkerung, in alle Kreise des Erwerbslebens eingedrungen und ist so allgemein anerkannt, daß trotz der im einzelnen hohen Betriebskosten mehr und mehr landwirtschaftliche Unternehmer zu ihrer Verwendung im landwirtschaftlichen Betriebe übergehen. Tatsache ist, daß Landwirte, denen durch ein in ihrer Nähe befindliches Elektrizitätswerk die Möglichkeit einigermaßen erschwingbaren Bezugs elektrischer Energie gegeben ist, und die hiervon Gebrauch gemacht haben, die Vorteile der Verwendung der Elektrizität so empfunden haben, daß sie hierauf nicht mehr verzichten möchten; Tatsache ist ferner, daß aus dieser Erkenntnis heraus Landwirte sich zur Einrichtung eines Elektrizitätswerkes in irgend einer Gesellschaftsform zusammengeschlossen haben; Tatsache ist endlich, daß die Verwendung von Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben (Antrieb der Dresch-, Häcksel-, Rübschnidemaschinen, Zentrifugen u.) eines der wirksamsten Mittel ist, um durch Ersparung von menschlichen Arbeitskräften und deren Ersatz durch Kleinmotoren der in immer drohenderer Gestalt auftretenden Leutenot auf dem Lande zu steuern.

Bezüglich der Verwendungsmöglichkeit der Elektrizität, speziell für landwirtschaftliche Betriebe und zwar sowohl für Groß- und Mittel-, als auch Kleinbetriebe, darf auf den Vortrag des

Direktionsassessors E. A. Zell verwiesen werden, den dieser in der Generalversammlung des Bayerischen Landwirtschaftlichen Vereins in München im September 1908 gehalten hat und der in Heft 4 der Vierteljahrschrift des bayrischen Landwirtschaftsrats 1908 abgedruckt ist. Bei dieser Bezugnahme soll zwar nicht verkannt werden, daß Bayern durch seine zahlreichen, für die Herstellung des elektrischen Stromes zur Verfügung stehenden Wasserkräfte anderen Ländern gegenüber im Vorteil ist; andererseits ist indessen nicht zu übersehen, daß die überwiegenden Kosten der Elektrizitätsversorgung durch die Leitungsneze bedingt werden und daß die zahlreichen ohne große Frachtkosten auszunutzenden Stein- und Braunkohlenlager in der Rheinprovinz eine nicht zu teure Elektrizitätserzeugung ermöglichen.

Voraussetzung für eine weit verzweigte, auch den Klein- und Mittelbetrieben zugute kommende Verwendung von Elektrizität ist eine leistungsfähige Zentrale und ein niedriger Strompreis. Diese Anforderungen konnten bisher nur große Städte in etwa erfüllen, die auf einem räumlich eng begrenzten Bezirk eine große Zahl von Stromabnehmern, darunter zahlreiche Großkonsumenten, wie gewerbliche Betriebe, Bahnhöfe, Straßenbahnen, öffentliche Beleuchtungsanlagen, große Geschäftshäuser zc. aufweisen.

Dieser Umstand, dessen Wirkungen im Laufe der Jahre sich in steigendem Maße zeigen werden, muß mit Notwendigkeit zu einer fortschreitenden Verschlechterung der Verhältnisse der kleinen Städte und des platten Landes führen. Die Vorteile des billigen elektrischen Stromes werden mehr und mehr zu einer Zentralisierung der gewerblichen Betriebe und zu einer Schwächung des platten Landes führen; unter Auffangung des platten Landes wird die Bevölkerung in wenigen Industriezentren zusammengehäuft und damit ein Prozeß gefördert werden, der für unser staatliches und soziales Leben nicht zum wenigsten für die stets weiter anwachsenden Großstädte selbst eine bedrohliche Gestaltung annimmt. Nur durch eine richtige Mischung von Industrie und Landwirtschaft sind wieder gesunde soziale Verhältnisse herbeizuführen; nur durch Festhalten der Industrie auf dem Lande und in den kleinen Städten können die jetzt zahlreich in die Industriezentren abwandernden Familien und ihr Nachwuchs dem Lande erhalten werden, indem er alsdann ebenso landwirtschaftliche, wie industrielle Beschäftigung in der Heimatgemeinde findet.

Bei dem Fortschreiten der gegenwärtigen Entwicklung mit ihrer Entvölkerung des Landes muß für die immer größere Bevölkerungsmassen aufnehmenden Großstädte die notwendige Blutauffrischung vom Lande mangels genügenden Nachwuchses schließlich versagen, das für die Ernährung unserer städtischen Bevölkerung so wichtige landwirtschaftliche Gewerbe Not leiden und eine ernste Kalamität für das Gesamt Vaterland eintreten.

Schon der geniale Bahnbrecher auf dem Gebiete der Elektrizität, Werner von Siemens, hat vor länger als 20 Jahren vorausgesagt, daß, während die Dampfmaschinen durch Vernichtung zahlreicher kleiner Existenzen die Industrie immer mehr in Großbetriebe zusammenführe, die Elektrizität berufen sei, zu dezentralisieren und auszugleichen.

Wer mit ruhigem Blick diese Entwicklung ins Auge faßt, kann sich der ernstesten Gefahr der gegenwärtigen Situation nicht verschließen. Die Möglichkeit der Abhilfe ist dadurch gegeben, daß die Versorgung mit billigem Strom nicht auf die Großstädte und die ihnen angrenzenden Gemeinden beschränkt bleibt, daß mit anderen Worten elektrischer Strom möglichst billig und möglichst auf das ganze Land verteilt den Abnehmern zur Verfügung gestellt wird durch die Errichtung großer, unter sich verbundener Ueberland-Kraft-Zentralen. Nur große Zentralen haben die nötigen Reserven und nur diese sind imstande, durch ihre große Zahl mannigfaltigster Abnehmer eine möglichst gleichmäßige Ausnutzung der Maschinen und Leitungen für die verschiedenen Jahres-

und Tageszeiten herbeizuführen und den Konsumenten genügenden Strom in gleichmäßiger ausreichender Spannung zur Verfügung zu stellen.

Aus den vorgedachten Erwägungen heraus haben sich in der letzten Zeit eine Reihe von ländlichen, zum Teil mit lebhafter Industrie durchsetzten, aber der Elektrizität entbehrenden Kreisen entschlossen, der Frage der Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie näher zu treten. So haben die Kreise Moers, Kempen, Geldern, Cleve und Nees einen Sachverständigen mit der Ausarbeitung eines Projekts zur Versorgung dieser Kreise mit Elektrizität beauftragt. Die Kreise Bergheim, Erkelenz, Euskirchen und Jülich sind ebenfalls in derartige Erwägungen eingetreten. Ersteres Projekt wird sich auf den Gewinnungsort für Steinkohlen Zeche Friedrich Heinrich bei Linfort, Kreis Moers, letzteres auf einen Gewinnungsort für Braunkohle im Kreise Bergheim stützen. Ist auch bei dem heutigen Stande der Elektrotechnik die Durchführbarkeit des Projekts wohl zu ermöglichen, so steht andererseits fest, daß diese interkommunalen Werke in den ersten Jahren nicht nur keine Rente abwerfen, sondern erhebliche Zuschüsse fordern werden. Die gemeinnützige Bedeutung des elektrischen Stromes und die Konkurrenz der Industriezentren mit billigem Strom verbieten es, den Strompreis so hoch zu nehmen, um die Kosten der Anlage zu decken; zudem würde ein zu hoher Strompreis die notwendige Entwicklung des Werkes hemmen, wie dies ja die nicht lebensfähigen Werke der kleineren Kommunen zeigen. Dagegen darf erhofft werden, daß im Laufe der Jahre die Werke eine bescheidene Verzinsung abwerfen werden, indem die Verhältnisse der zu versorgenden Kreise, ihre relative Bevölkerungsdichtigkeit, die Entwicklung ihrer Industrie und der Stand der Landwirtschaft einen gewissen Stromkonsum und seine weitere Zunahme erwarten lassen.

Es kommt somit bei der Einrichtung solcher Ueberland-Zentralen in erster Linie darauf an, über die ersten Entwicklungsjahre hinweg zu kommen. Allein aus eigener Kraft werden die Kreise hierzu nicht im Stande sein.

Die große Förderung, welche Staat und Provinz dem Kleinbahnwesen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen zu Teil werden läßt, und die Tatsache, daß es sich bei der Elektrizitätsversorgung des platten Landes und der kleineren Städte um eine der wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Fragen handelt, dürfte es als notwendig und gerechtfertigt erscheinen lassen, daß hier die Provinz mit ihrem Ansehen und mit ihren Geldmitteln eingreift. Den Kreisen müßte die Finanzierung der Ueberland-Zentralen ermöglicht bzw. erleichtert werden durch die Beteiligung der Provinz, durch Gewährung billiger Darlehen und durch die Hinausschiebung der Amortisation, bis die Werke erstarkt und über die schwierige Entwicklungszeit hinweggebracht sind. Die Hinausschiebung der Amortisation — eventl. so, daß später eine progressive Amortisation eintritt und der ganze Amortisationsprozeß in demselben Zeitraum verläuft, als ob von Anfang an amortisiert wäre — rechtfertigt sich sowohl nach administrativen als auch nach kaufmännischen Grundsätzen; denn es wäre unwirtschaftlich und nicht kaufmännisch, mit Amortisationsquoten ein Unternehmen zu belasten, das erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren, die zu seiner Entwicklung notwendig sind, einigermaßen ertragsfähig wird.

Die Beteiligung der Provinz an solchen Unternehmungen ist nicht ohne Vorgang. Der Provinzialausschuß der Provinz Westfalen hat unter dem 7. März 1908 (Drucksache Nr. 19) dem Provinziallandtag eine Vorlage wegen Beteiligung des Provinzialverbandes an einem von den Kreisen Herford und Minden zu errichtenden Elektrizitätswerk gemacht, dahingehend, daß sich die Provinz an diesem Werk mit  $\frac{1}{5}$  der Kosten, jedoch nicht über 300 000 Mark beteiligen möge. Der Landtag hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 13. März 1908 zum Beschluß erhoben. Auf die Begründung der Vorlage des Provinzialausschusses, den ihr zu Grunde liegenden Antrag

der Kreise Herford und Minden und die Verhandlungen auf dem Landtag darf hier Bezug genommen werden.

Einer besonderen Hervorhebung aus dem Antrag der Kreise Herford und Minden (Drucksache Nr. 19 cfr. oben) verdient der Umstand, daß, wie bei dem westfälischen Werke, so auch bei den hier geplanten Unternehmungen, aus finanziellen Gründen keine Kabel-, sondern nur Freileitungen verlegt werden können. Die Freileitungen werden größtenteils an den wichtigsten Straßen, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen gelegt werden müssen. Die dadurch entstehende Konkurrenz mit den Telegraphen- und Telephonleitungen der Reichspostverwaltung wird daher Vorrichtungen zum Schutze dieser Leitungen gegen die Beeinflussung durch die Starkstromanlagen notwendig machen, deren voraussichtlich nicht unerhebliche Kosten dem Unternehmer der Starkstromanlage zur Last fallen. § 6 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (R. G. Bl. S. 705) bietet aber die Möglichkeit, diese Kosten auf die Reichstelegraphenverwaltung abzumwälzen, wenn die Starkstromanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen Rücksichten von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden sollen. Wenn nun, wie es geplant ist, dem Elektrizitätsunternehmen die Form einer Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft oder G. m. b. H.) gegeben wird, und die beteiligten Kreise und Gemeinden dieser Gesellschaft angehören, so wird die Starkstromanlage auf allen Gemeinde- und den etwa vorhandenen Kreisstraßen das stärkere Recht haben. Da nun auch zweifellos Provinzialstraßen für die Leitungen mit in Betracht kommen, wird auf diesen Straßen das Unternehmen das stärkere Recht gegenüber der Telegraphenverwaltung haben, wenn der Provinzialverband dem Unternehmen beiträgt.

Aus allen diesen Gründen und unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß auch der oberste Kommunalverband, die Provinz, in der Lage sein muß, mit derartigen eminent bedeutungsvollen Unternehmungen — eventuell durch Eintritt in den Aufsichtsrat — in enger Fühlung zu bleiben, sie zu beeinflussen, zu beobachten und in ihrer Entwicklung zu fördern, richten die Unterzeichneten an den Provinzialauschuß die Bitte:

„Der Provinzialauschuß möge bei einem hohen Provinziallandtage die Bereitstellung eines größeren Betrages zum Zwecke der Beteiligung an interkommunalen gemeinnützigen, der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes und der kleineren Städte dienenden Ueberland-Zentralen, sowie zur Gewährung von Darlehen zu billigstem Zinsfuß unter entsprechender Aufschiebung der Amortisation beantragen mit der Maßgabe, daß über diesen Fonds der Provinzialauschuß zu befinden hat“.

Welche große Bedeutung eine großzügig geleitete Elektrizitätsversorgung mit großer, untereinander verbundenen Zentralen für das gesamte Wirtschaftsleben weiter Bezirke der Provinz hat, zeigt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen, an dem sich bereits in Anerkennung seiner Bedeutung eine Reihe von Stadt- und Landkreisen mit erheblichem Aktienkapital beteiligt haben und dessen gemeinwirtschaftlicher Charakter durch eine gleichzeitige Aktienbeteiligung der Provinz wesentlich gesteigert werden würde.

Die Unterzeichneten beehren sich daher, weiterhin zu beantragen:

„Provinzialauschuß möge eingehend erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, bei dem Provinziallandtag die Ermächtigung nachzuziehen, sich an dem Aktienkapital des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks zu beteiligen, um hierdurch und durch entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat auch bei diesem, für das wirtschaftliche Leben eines erheblichen Teiles der Provinz wichtigen Unternehmen die Möglichkeit zu haben, die

Entwicklung dieses Werks im gemeinnützigen Sinne und eventl. auch im Gewinn-Interesse zu beeinflussen“.

Dringend zu wünschen wäre schließlich auch eine Unterstützung von Seiten des Staates nach Analogie der Förderung des Kleinbahnwesens durch Staat und Provinz, damit alsbald in weitestgehendem Maße die so überaus wichtige Elektrizitätsfrage für das Land gelöst werden kann. Die in dieser Hinsicht zu unternehmenden Schritte möchten die Unterzeichneten zunächst dem Provinzialauschuß zur weiteren Erwägung anheimgeben.

Für den Kreis Cleve  
der Kreis-Auschuß:  
gez. Eich.

Für den Kreis Rees  
der Kreis-Auschuß:  
gez. Graf Spee.

Für den Kreis Zülich  
der Kreis-Auschuß:  
gez. Dr. Büllers.

Für den Kreis Cuskirchen  
der Kreis-Auschuß:  
gez. Kaufmann.

Für den Kreis Geldern  
der Kreis-Auschuß:  
gez. v. Mell.

Für den Kreis Moers  
der Kreis-Auschuß:  
gez. v. Laer.

Für den Kreis Erkelenz  
der Kreis-Auschuß:  
gez. Dr. Reumont.

Für den Kreis Kempen a. Rh.  
der Kreis-Auschuß:  
gez. Strahl.

An

den Provinzialauschuß der Rheinprovinz  
z. H. des Landeshauptmanns,  
Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D.

Herrn Dr. von Renvers,  
Hochwohlgeboren

in Düsseldorf.



**Anlage 34.**

(Drucksachen. Nr. 36.)

(Zu Drucksachen. Nr. 25.)

**Nachtrag zu dem Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Aufwendungen zu erweitertem Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal,  
Drucksachen. Nr. 25.

Nach der Feststellung und Versendung des vorgenannten Berichts ist eine Aenderung in der Sachlage eingetreten. Wie auf Seite 4 des Berichts hervorgehoben ist, wurde seitens der Vertreter der Garantieverbände bei einer Besprechung mit Kommissaren des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten der Wunsch ausgesprochen, die königliche Staatsregierung möge die Möglichkeit schaffen, daß die Mieten, Pächte usw. aus dem erweiterten Grundbesitz nicht, wie im § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 vorgesehen, vom Baukapital abgeschrieben, sondern als laufende Einnahme verrechnet werden und daß eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Garantieerklärung über den 1. Juli 1909 hinaus erfolge. Die beiden genannten Herren Minister haben nun durch den am 1. März d. J. eingegangenen gemeinsamen Erlaß vom 25. Februar d. J. sich bereit erklärt, diesem Wunsche zu entsprechen und auf eine Aenderung der genannten Gesetzesbestimmung in dem Sinne hinzuwirken, daß die aus dem erweiterten Grunderwerb erzielten Pächte, Mieten und sonstigen Erträge aus einer vorübergehenden Verwertung nur während der Bauzeit vom Kapital abgeschrieben, nach der Inbetriebnahme des Kanals dagegen gleich den sonstigen laufenden Einnahmen des Unternehmens behandelt werden. Gleichzeitig soll auf die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Garantieerklärung bis zum 1. Juli 1910 hingewirkt werden.

Da die Verpflichtungen der Garantieverbände erst mit der Inbetriebnahme des Kanals beginnen, trägt die in Aussicht gestellte Aenderung des Gesetzes ihren Interessen und Wünschen in ausreichender Weise Rechnung.

Die beiden Herren Minister wollen aber in der angegebenen Weise nur vorgehen, wenn „die Provinzialausschüsse und der hremische Senat vorab bindende Erklärungen abgeben, denen zufolge sie für die Uebernahme des auf die Provinz oder die Hansestadt entfallenden Anteils der im § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 aufgeführten Verpflichtungen für den Fall einzutreten bereit sind, daß ihren Wünschen auf anderweite Verrechnung der laufenden Einnahmen entsprochen wird“.

Da der Provinziallandtag versammelt ist, scheint es angebracht, jetzt bereits dessen Stellungnahme in der Angelegenheit festzustellen. In dem Bericht vom 20. Februar ist ausgeführt, daß die Uebernahme der Garantie für den erweiterten Grunderwerb empfehlenswert sei, ein Be-

denken würde nur in der für die Garantieverbände ungünstigen Art der Berechnung der laufenden Einnahmen gefunden. Da durch das Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung dieses Bedenken ausgeräumt werden soll, liegt kein Grund mehr vor, sich nicht für die Uebernahme der Garantie auszusprechen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb an Stelle des in der Drucksache Nr. 25 enthaltenen Antrages zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, die in § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 (G. S. S. 262) verlangte Verpflichtung, soweit sie die Rheinprovinz trifft, in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen, sofern die Bestimmungen des genannten Gesetzes vorher dahin abgeändert sind, daß die aus dem erweiterten Grundbesitz erzielten Pächte, Mieten und sonstigen Erträge aus einer vorübergehenden Bewertung von der Inbetriebnahme des Kanals ab in der gleichen Weise verrechnet werden, wie die sonstigen laufenden Einnahmen aus dem Kanalunternehmen.“

Düsseldorf, den 6. März 1909.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weijfel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 35.

(Drucksachen. Nr. 37.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Hochwasserschäden.

Durch das Anfang Februar djs. Jrs. plötzlich eingetretene Hochwasser sind in den Tälern und an den Mündungen verschiedener Gebirgsflüsse und Bäche in der Provinz erhebliche Schäden verursacht worden. An mehreren Stellen sind Brücken und Wege teils zerstört, teils mehr oder minder beschädigt; großen Schaden haben Uferbefestigungen, Deiche und Wehre erlitten. Eine Reihe von Ortschaften sind überflutet, viele Gebäude beschädigt und zerstört worden. Besonders haben viele Gemeinden dadurch schweren Schaden erlitten, daß Aecker und Wiesen teils vom Mutterboden entblößt, teils mit Geröll und Schlamm überdeckt sind. Betroffen sind von den Schäden die Provinz, viele Gemeinden und Private.

Was die Provinz angeht, so sind die Provinzialstraßen und die in ihrem Zug liegenden Brücken vielfach in Mitleidenschaft gezogen; eine Brücke ist zerstört, verschiedene andere mehr oder minder stark beschädigt. Wenn diese Schäden auch recht empfindlich sind, so sind sie doch nicht so erheblich, daß sie nicht mit den Fonds der Straßenbauverwaltung unter ev. Heranziehung ihres

Reservefonds beseitigt werden könnten. Die Beschaffung besonderer Mittel ist hierfür also nicht erforderlich.

Groß sind auch die Schäden, welche an Gemeindewegen und Brücken entstanden sind. Es liegt zwar zurzeit noch keine abgeschlossene Uebersicht über diese Schäden vor, aller Voraussicht nach wird aber auch hier die Provinz in der Lage sein, aus vorhandenen Mitteln angemessene Beihilfen zu gewähren. Aus der neuen Dotation und dem Gemeindewegebaufonds sind noch rund 128 000 Mark verfügbar; dazu kann noch ein Betrag von etwa 100 000 Mark aus den Steuerüberschüssen des Jahres 1909 verwendet werden.

Was sodann die Schäden an Flußregulierungsarbeiten, Deichen, Häufnern, Aekern, Wiesen, Borräten usw. angeht, so fehlen hierüber gleichfalls noch zuverlässige zahlenmäßige Angaben. Es wird angenommen werden können, daß die unterstützungsbedürftigen Privaten aus den durch öffentliche Sammlungen aufgebrachtten Mitteln ausreichend versorgt werden. Für die Gemeinden werden dagegen öffentliche Mittel in größerem Umfang in Anspruch genommen werden müssen. Soweit es sich um Meliorationen und dergl. handelt, kommen die Mittel des Westfonds in Betracht. Der Landeshauptmann ist dieserhalb bereits mit der königlichen Staatsregierung wegen Bereitstellung eines größeren Betrages in Verbindung getreten. Im übrigen wird es vorzugsweise Sache des Staates und der Provinz sein, helfend einzutreten. Der Herr Minister des Innern hat bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1909 die Gewährung staatlicher Hilfe zugesagt unter der Voraussetzung „einer entsprechenden Beteiligung der an der Beseitigung der örtlichen Notstände in erster Linie interessierten weiteren Kommunalverbände, der Provinz und der Kreise“. Der Provinzialausschuß weiß sich mit dem Provinziallandtage einig, wenn er die Bereitwilligkeit der Provinz erklärt, mit ihren Mitteln sich überall da helfend zu beteiligen, wo die Betroffenen nicht imstande sind, aus eigener Kraft sich aus der entstandenen Notlage zu befreien.

In welcher Weise die Hilfsaktion durchzuführen ist, läßt sich zurzeit noch nicht bestimmen. Der Herr Minister hat in der erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses neben der Hergabe von Mitteln à fonds perdu auch die Bewilligung langfristiger zinsloser Darlehen unter Verzicht auf die Rückzahlung gewisser Prozente des Darlehensbetrages an die Kreise erwähnt, die dann ihrerseits die Mittel an die Betroffenen weitergeben sollen. Es wird, wenn erst ein genauer Ueberblick über die Sachlage gewonnen ist, eingehend zu erwägen sein, welche Form der Hilfe den Verhältnissen am besten entspricht. Das wird aber nicht hindern dürfen, daß da, wo dringende Hilfe nötig ist, diese auch schon vor Abschluß dieser Erwägungen gewährt wird.

Ueber die Höhe der erforderlichen Mittel können Angaben noch nicht gemacht werden. Der Provinzialausschuß muß sich deshalb die Ermächtigung erbitten, die Aufwendungen, welche sich erforderlich erweisen, zu machen und die Beträge, sofern nicht andere verfügbare Mittel vorhanden sind, aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen und dem Betriebsfonds zu entnehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, zur Beseitigung der durch Hochwasser in leistungsschwachen Gemeinden entstandenen Schäden Beihilfen zu bewilligen und die Mittel soweit erforderlich aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen und dem Betriebsfonds zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 6. März 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Nachtrag zu dem Bericht und Antrag

**Anlage 36.**

(Drucksachen. Nr. 38.)  
(Zu Drucksachen. Nr. 31.)

## Nachtrag zu dem Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

Gesuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regreßansprüchen  
der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Drucksachen. Nr. 31.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung der bezüglichen Anträge und Einwendungen gemäß Spalte 10 der Zusammenstellung beschließen, daß auch die daselbst unter 5 bis 7 aufgenommenen Regreßansprüche geltend zu machen sind.“

Düsseldorf, den 6. März 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,  
Landeshauptmann.

Zfde. Nr.	Des Verletzten a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Alterszeichen	Des Unfalles a) Veranlassung und Hergang b) Verletzung bezw. Folge	Entschädigung Art und Höhe	Des Haftpflichtigen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des L. u. V. G.	
				a) Zu- und Vornamen b) Stand c) Wohnort d) Ob in der Hauptsache Eigentümer oder Pächter	Vermögensverhältnisse a) Jahreseinkommen, Mark b) Ob gegen Haftpflicht versichert
1	2	3	4	5	6
5	a) Blumenthal, Wilhelm. b) Schüler, Sohn des Betriebsunternehmers, c) Rohn, d) 61—974.	a. Beim Treiben der Zugtiere am Göpel ist am 13. November 1907 Blumenthal auf das im Betrieb befindliche Göpelwerk gesprungen, um der Kuh einen Schlag zu versetzen. Blumenthal kam zu Fall und geriet mit dem rechten Fuß zwischen einen Zugbaum und den Göpel. b) Erhebliche Quetschung des rechten Fußes	Alle Aufwendungen. Bisher 12,20 Mk. für 2 ärztliche Gutachten. Unfallrente von 30% = 60 Mk. jährlich.	a) Blumenthal, Peter Franz. b) Akerer, c) Rohn, d) Eigentümer.	a) 900 Mk. b) —
6	a) Heddesheimer, Wilhelm, b) Gehilfe, c) Sobornheim. d) 67—2694.	a) Heddesheimer hat am 21. Januar 1908 in den Rasten der Milbenschnidemaschine hineingegriffen, um eine Verstopfung zu beseitigen. Hierbei wurde er vom Messer erfaßt. b) Quetschung des linken Ringfingers.	Bisher für 2 Gutachten 10,10 Mk. Unfallrente, und zwar: a) vom 23. April 1908 bis 31. März 1909 = 15% mit 7,50 Mk. vierteljährlich; b) vom 1. April 1909 ab 10% mit 5 Mk. vierteljährlich. Bis Ende März 1909 sind an Unfallrente gezahlt 26,57 Mk.	a) Heddesheimer, Wilhelm, b) Akerer, c) Sobornheim, d) Pächter.	a) 1050 Mk. b) —
7	a) Anna Maria, Puderbach II, Ehefrau Friedrich Wilhelm, b) Gehilfin, c) Niederraden, d) 70—2233.	a) Frau Puderbach wurde am 13. August 1908 von einer Kurbel der Verbindungstange an der Drehmaschine mit den Kleidern erfaßt und herumgerissen. b) Verlust des rechten Unterarms.	a) Für 2 Gutachten 10,10 Mk. b) Rente von 75% mit 18,75 Mk. monatlich ab 13. November 1908; bis zum 31. März 1909 86,25 Mk.	a) Hümmerich, Wilhelm, b) Akerer, c) Niederraden, d) Eigentümer.	a) 700 Mk. b) —

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmung, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme	Beschluss des Genossenschaftsvorstandes		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtages angerufen worden mit folgenden Einwendungen	
		Da- tum	Ob der Anspruch geltend zu machen ist	am	
7	8	9		10	
a) Zum Treiben der Zugtiere am Göpel dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht verwendet werden. (Verletzter ist am 18. Februar 1896 geboren und der Unfall am 13. November 1907 passiert). Ob der Göpel verdeckt war, ist zweifelhaft. b) Unfallverhütungsvorschriften Teil I Landwirtschaftliche Maschinen B Ziffer 11.	Blumenthal führt jetzt aus, daß er seinen Sohn Wilhelm für befähigt erachte, das Antreiben des Viehes am Göpel zu besorgen, während er am 10. März 1908 behauptet, sein Sohn Wilhelm sei ein Kind, das nicht beurteilen könne, was Schutzvorrichtungen sind und wie sie sein müssen.	8./9. September 1908.	ja	13. Februar 1909.	Siehe Spalte 8.
a) Es muß angenommen werden, daß Heddesheimer seinen Sohn nicht darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Beseitigen von Verstopfungen nur geschehen darf, wenn die Maschine vorher stillgestellt ist. b) Ziffer 75, I. Teil der Unfallverhütungsvorschriften.	Bill seinen Sohn auf die Beobachtung der Vorsichtsmaßnahmen und Innehaltung der Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam gemacht haben.	8./9. September 1908.	ja	2. März 1909.	Sein Sohn sei von ihm (dem Vater) „entsprechend verwarnet“ worden; auch habe ihm ein Holzstück zum Beseitigen von Verstopfungen zur Verfügung gestanden.
a) Die Triebwelle war nicht durch eine Schutzhülle oder einen Holzkasten abgeperrt. b) Ziffer 4, I. Teil der Unfallverhütungsvorschriften.	Der Betriebsunternehmer hält es nicht für gefahrdrohend, wenn die Verbindungstange ohne Schutzhülle läuft. Er will nicht der alleinige Betriebsunternehmer sein. Er ist der Ansicht, daß der Unfall als Folge eines Schwindelanfalles, an denen Verletzte leiden, zu betrachten ist.	9. Februar 1909.	ja	3. März 1909.	Siehe Spalte 8.

**Anlage 37.**

(Drucksachen. Nr. 40.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Wahl von Landesräten.**

Die erste Sachkommission hat in ihrer Sitzung vom 9. d. Mts. den Ausführungen auf Seite 4 und 5 der Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Besoldungen und des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, — Drucksache Nr. 8 — welche sich mit der Aufhebung des Instituts der Landesassessoren und der Wahl der Landesräte befassen, grundsätzlich zugestimmt. Aus den Verhandlungen der Kommission hat der Provinzialausschuß die Anregung entnommen, die 4 ältesten Landesassessoren schon jetzt zur Wahl als Landesräte vorzuschlagen. Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß, die Wahl der Landesassessoren Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens zu beantragen. Bezüglich der 3 weiteren im Dienst befindlichen Landesassessoren behält sich der Provinzialausschuß vor, bei der Tagung des Provinziallandtages in einem der kommenden Jahre den gleichen Antrag zu stellen.

Ueber die persönlichen Verhältnisse der zur Wahl vorgeschlagenen Beamten ist folgendes zu berichten:

1. Dr. jur. Diefenhardt, geboren 6. Juli 1876, evangelisch, Gerichtsassessor seit 12. Februar 1904, in den Provinzialdienst eingetreten am 3. Mai 1904, beschäftigt in den Abteilungen I, II und III, zur Zeit Vertreter des Dirigenten der Abteilung II; als Landesassessor angestellt seit 1. April 1906.
2. Müller, Hubert, geboren 4. November 1876, katholisch, Gerichtsassessor seit 3. Dezember 1903, in den Provinzialdienst eingetreten am 4. November 1904, beschäftigt in den Abteilungen I, II und IM. (Fürsorgeerziehung), zurzeit Stellvertreter des Dirigenten der letztgenannten Abteilung; als Landesassessor angestellt seit 1. April 1906.
3. Müller, Max, geboren 28. Januar 1876, evangelisch, Gerichtsassessor seit 9. Juli 1904, mit Dienstatler vom 9. Juli 1903, in den Provinzialdienst eingetreten am 16. Januar 1905, beschäftigt in den Abteilungen II und IM., zurzeit Dezerent für das Landarmenwesen; als Landesassessor angestellt seit 1. April 1906.
4. Zillikens, geboren 4. Juni 1877, katholisch, Gerichtsassessor seit 21. Mai 1904, in den Provinzialdienst eingetreten am 19. Februar 1906, beschäftigt bei der Landes-Versicherungsanstalt, in Abteilung III, II und IM.; als Landesassessor angestellt seit 1. April 1908.

Die Beamten haben sich in ihren Stellungen bisher bewährt, so daß ihre Wahl unbedingt befürwortet werden kann.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen,

„Provinziallandtag wolle:

1. die Stellen von 3 Landesassessoren im Haushaltsplan der Zentralverwaltungsbehörde und eine solche Stelle im Haushaltsplan der Fürsorgeerziehung in Landesratsstellen

umwandeln und genehmigen, daß die Mehrkosten über den Haushaltsplan hinaus ausgegeben werden;

2. die Landesassessoren Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillitens vom 1. April 1909 ab mit dem Anfangsgehalt von 5000 Mark auf 12 Jahre zu Landesräten unter folgenden Bedingungen wählen:

- a) die Gewählten müssen sich den jetzigen und etwa künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten unterwerfen;
- b) sie müssen sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
- c) sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.“

Düsseldorf, den 9. März 1909.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

